

# Beilage

311

Nr. 33 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

---

Berlin, Dienstag, den 31. Juli 1900.

---

## Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Zur Ausführung der Branntweinsteuergesetze werden die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

1. die Branntweinsteuer-Grundbestimmungen (G. B.);
2. die Brennereiordnung (B. O.);
3. die Meßuhrordnung (M. O.);
4. die Branntwein-Begleitscheinordnung (Bgl. O.);
5. die Branntwein-Lagerordnung (L. O.);
6. die Branntwein-Reinigungsordnung (R. O.);
7. die Alkoholermittelungsordnung (A. O.);
8. die Branntweinsteuer-Befreiungsordnung (Bfr. O.);
9. die Vorschriften über die Branntwein-Statistik.



## Branntweinsteuer-Grundbestimmungen.

- §. 1.  
Die Branntweinsteuergesetze und die Ausführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen gelten für das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft.
1. Einleitung.  
1. Geltungsgebiet der Branntweinsteuergesetze. Die Branntweinsteuergemeinschaft umfaßt das deutsche Zollgebiet mit Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg.
- §. 2.  
Branntwein darf nur in angemeldeten Brennereien hergestellt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Kontrolle der Brennereien und über die Besteuerung des erzeugten Branntweins sind in der Brennereiordnung und der Meßuhrordnung gegeben.
2. Brennereien.
- §. 3.  
Das Betriebsjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis einschließlich den 30. September des nächsten Jahres.
3. Betriebsjahr.
- §. 4.  
Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft erzeugte Branntwein unterliegt, sofern er nicht aus besonderen Gründen steuerfrei zu lassen ist (§. 57):
4. Branntweinsteuerarten.  
a) der Verbrauchsabgabe;  
b) der Maischbottichsteuer oder dem Zuschlage zur Verbrauchsabgabe;  
c) unter den Voraussetzungen der §§. 172 bis 175 der Brennereiordnung der Brennsteuer.
- Die Verbrauchsabgabe, der Zuschlag und die Brennsteuer werden nach der in dem Branntwein enthaltenen Alkoholmenge, die Maischbottichsteuer, soweit nicht für Abfindungsbrennereien besondere Vorschriften gegeben sind (B. D. §. 319 unter b und c) nach dem Raumgehalte der zur Einmischung benutzten Gefäße berechnet.
- Die Sätze, nach denen die Branntweinsteuer erhoben wird, sind im achten Titel des ersten Buches und im fünften Titel des zweiten Buches der Brennereiordnung angegeben.
- Die für die Verbrauchsabgabe gegebenen Vorschriften gelten auch für den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.
- §. 5.  
Der erzeugte Branntwein verbleibt, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, unter steuerlicher Kontrolle, bis er gemäß der Befreiungsordnung steuerfrei gelassen oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet ist.
5. Steuerliche Kontrolle des Branntweins.  
Der unter steuerlicher Kontrolle stehende Branntwein kann mit amtlichen Begleitscheinen versendet, in amtlich zu verschließende Lager aufgenommen und in amtlich zu beaufsichtigenden Anstalten gereinigt werden. Die näheren Vorschriften hierüber sind in der Begleitscheinordnung, der Lagerordnung und der Reinigungsordnung gegeben.
- §. 6.  
Die Erhebung und Verwaltung der Branntweinsteuer kommt den einzelnen Bundesstaaten zu, welchen dafür eine Verwaltungskostenvergütung gewährt wird.
- II. Allgemeine Verwaltungsvorschriften.  
1. Steuerverwaltung.  
Falls in einzelnen Bundesstaaten die in den Ausführungsbestimmungen genannten Amtsstellen und Beamten nicht vorhanden sind oder zur Uebernahme der ihnen übertragenen Obliegenheiten nicht geeignet erscheinen, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde die Amtsstellen und Beamten, die an ihre Stelle treten.

§. 7.

Oberbeamte sind die Oberkontroleure und die ihnen gleichgestellten und übergeordneten Beamten. Die den Oberkontroleuren und die den Oberbeamten beigelegten Befugnisse können von der Direktivbehörde anderen Beamtenklassen, vom Hauptamt einzelnen anderen Beamten dauernd oder vorübergehend übertragen werden.

2. Oberbeamte;  
Oberkontroleur

§. 8.

Die Abfertigungsbefugnisse der Amtsstellen werden, soweit sie nicht besonders geregelt sind, von der obersten Landes-Finanzbehörde bestimmt.

3. Abfertigungs-  
Befugnisse.

Die Amtsstellen, deren Befugniß zur Ausfertigung oder Erledigung von Begleitscheinen beschränkt ist (Vgl. D. §. 2 Abs. 1), die Amtsstellen, welche Begleitscheine über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen erledigen dürfen (Vgl. D. §. 2 Abs. 2), sowie die Amtsstellen, welche die Ausgangsabfertigung von Branntwein und Branntweinfabrikaten vornehmen dürfen (Vfr. D. §. 50 Abs. 2), sind im Central-Blatte für das Deutsche Reich bekannt zu machen.

§. 9.

Die Abfertigungen von Branntwein und die Bestandsaufnahmen sind, sofern nicht Ausnahmen zugelassen sind, durch zwei Beamte vorzunehmen. An den Bestandsaufnahmen in Reinigungsanstalten muß ein Oberbeamter Theil nehmen.

4. Abfertigungs-  
beamte.

§. 10.

Der Branntwein ist in den Brennereien, den Lagern, den Reinigungsanstalten, den Gewerbsanstalten, in denen er steuerfrei verwendet werden soll, oder an der Amtsstelle abzufertigen. Auf Antrag können Abfertigungen an anderen als den genannten Orten zugelassen werden.

5. Abfertigungs-

§. 11.

Die Abnahmelage in den Brennereien sind gemäß §. 144 der Brennereiordnung festzusetzen. Für Lager und Reinigungsanstalten kann das Hauptamt nach Anhörung des Gewerbetreibenden anordnen, daß die Abfertigungstage dem Bedürfniß entsprechend im voraus bestimmt werden.

6. Abfertigungssta

Die Abnahme- und Abfertigungstage können aus dienstlichen Rücksichten oder auf Antrag des Gewerbetreibenden verlegt werden. Will oder kann der Gewerbetreibende eine Abnahme oder Abfertigung an dem dafür bestimmten Tage nicht vornehmen lassen, so hat er den Antrag auf Verlegung bei der Amtsstelle so zeitig zu stellen, daß die Abfertigungsbeamten benachrichtigt werden können.

Auf Antrag sind Abnahmen oder Abfertigungen außerhalb der festgesetzten oder in Folge von Verlegung neu bestimmten Tagen vorzunehmen, wenn ein Bedürfniß dafür nachgewiesen ist und Beamte verfügbar sind.

§. 12.

Für Lager und Reinigungsanstalten können ständige Abfertigungsstellen errichtet werden, denen die Befugniß zur Steuererhebung in der Regel nicht zu übertragen ist.

7. Abfertigungs-  
stellen.

Die Dienststunden der Abfertigungsstellen sind vom Hauptamt festzusetzen. Sie sind den Geschäftsstunden der Gewerbsanstalt möglichst anzupassen, sollen aber gewöhnlich nicht über acht Stunden für den Tag ausgedehnt werden.

Das Hauptamt kann die Führung der Abfertigungsbücher in Lagern und Reinigungsanstalten anordnen, auch wenn für diese keine ständigen Abfertigungsstellen errichtet sind.

§. 13.

Die Brennereien, Lager und Reinigungsanstalten sowie die Gewerbsanstalten, welche Branntwein steuerfrei verarbeiten oder denaturirten Branntwein verkaufen oder feilhalten, unterliegen der Revision durch die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung. Sie dürfen von den letzteren, soweit nicht im Einzelnen anderweitige Vorschriften gegeben sind, während ihres Betriebs oder ihrer Offenhaltung zu jeder Zeit, sonst von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr betreten werden; die Beamten sind sofort einzulassen.

8. Revisionsbezug  
niß der Beamten



9. Verkehr mit Licht. Die Beamten dürfen mit offenem Licht oder anderen nicht genügend geschützten Beleuchtungsmitteln weder in den Räumen, die zur Branntweinaufbewahrung dienen oder in denen entzündliche Dämpfe sich ansammeln können, verkehren noch Geräthen oder Gefäßen, welche Alkoholdämpfe, Branntwein oder leicht entzündliche Denaturierungsmittel enthalten, nahe kommen.

§. 14.

10. Entnahme von Proben. In denjenigen Fällen, in denen eine besondere Untersuchung der Maische, des Branntweins, der Denaturierungsmittel u. s. w. an der Amtsstelle oder durch Chemiker vorzunehmen ist (vergl. insbesondere B. D. §§. 301 und 305; R. D. §. 20 Abs. 2; A. D. §. 5 und §. 16 Abs. 2; Bfr. D. §. 4 unter k, §. 5 Abs. 1, §. 13 Abs. 2, §. 28 Abs. 1, §. 65 Abs. 2 sowie §. 75 Abs. 1 und 2), haben die Beamten unter Zuziehung des beteiligten Gewerbetreibenden eine, im Falle der Untersuchung durch einen Chemiker zwei Proben zu entnehmen. Die Proben sind in geeignete, mit entsprechender Kennzeichnung zu versehende Flaschen zu füllen und, sofern sie nicht dauernd in amtlichem Gewahrsame bleiben, in der Regel durch Anlegung des Amtssiegels gegen Vertauschung zu sichern. Der Gewerbetreibende ist befugt, dem Amtssiegel sein Privatsiegel beizufügen. Jede Probe ist in derjenigen Größe zu entnehmen, wie sie für die in Betracht kommende Untersuchung erforderlich ist.

§. 15.

11. Zuziehung von Chemikern. Die Chemiker, welche mit amtlichen Untersuchungen beauftragt werden sollen, sind von der Direktivbehörde zu bestimmen und werden, soweit sie nicht Steuerbeamte sind, auf die Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichtet. In der Regel sind solche Chemiker auszuwählen, welche mit dem Ausweise für geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker versehen sind.

§. 16.

Die Kosten der chemischen Untersuchung sind, soweit nicht im Einzelnen ein Anderes bestimmt ist, dem Gewerbetreibenden aufzuerlegen, wenn die untersuchten Stoffe den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen oder wenn die zu prüfenden Angaben des Gewerbetreibenden unrichtig befunden werden oder in unzulässiger Weise (Bfr. D. §§. 69 und 76) von dem Befund abweichen.

12. Buchführung  
a) Führung der Bücher.

§. 17. Bei Benutzung der für Bücher, Nachweisungen u. s. w. vorgeschriebenen Vordrucke sind die darauf befindlichen Anleitungen und die Spaltenüberschriften zu beachten.

Sämmtliche Bücher, für welche nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, sind für Vierteljahre des Betriebsjahrs zu führen. Wenn am Schlusse eines Vierteljahrs Betriebsanmeldungen oder Abfertigungsanträge eingehen, welche Betriebs-handlungen oder Abfertigungen des folgenden Vierteljahrs zum Gegenstande haben so sind diese Papiere sogleich in die Bücher für das folgende Vierteljahr einzutragen (vergl. B. D. §. 149).

Mit Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraums sind die Bücher abzuschließen, wenn nicht ein längeres Offenhalten zugelassen ist. Die Uebertragung von Eintragungen aus dem abgeschlossenen Buche in ein neues ist in dem abgeschlossenen Buche von dem Oberkontrolleur oder einem anderen an der Buchführung nicht beteiligten Oberbeamten zu bescheinigen.

b) Prüfung der eingehenden Schriftstücke.

§. 18. Eingehende Schriftstücke (Betriebsanmeldungen, Abfertigungsanträge u. s. w.) sind auf ihre vorschriftsmäßige Aufstellung und Vollständigkeit zu prüfen; von der Uebereinstimmung doppelter Ausfertigungen ist Ueberzeugung zu nehmen. Unwesentliche Mängel sind zu berichtigen.

Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so sind die Schriftstücke dem Gewerbetreibenden unter entsprechender Belehrung zur Neuaufstellung zurückzugeben.

Eine nochmalige Prüfung ist vorzunehmen, sobald die Papiere erledigt zurückgeliefert werden; insbesondere ist die Steuerberechnung vor Erhebung der Steuer nachzuprüfen.

c) Änderungen; Anfertigung von Schriftstücken durch Beamte.

§. 19. Änderungen dürfen in amtlichen Schriftstücken und Büchern nur in der Weise vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Niederschrift leserlich bleibt; sie sind durch Beifügung des Namens des ändernden Beamten und des Tages der Aenderung zu bescheinigen.

Die Anfertigung von Schriftstücken für Gewerbetreibende ist den Beamten verboten; die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§. 20.

Jedem Buche sind die Schriftstücke (Betriebsanmeldungen, Abfertigungspapiere u. s. w.), auf denen die Eintragungen beruhen, als Beläge beizulegen. Beläge, welche zu mehreren Büchern gehören, sind, sofern nicht die Direktivbehörde ein Anderes bestimmt, zu demjenigen Buche zu nehmen, in welches sie zuerst eingetragen sind.

Jede Eintragung in die Bücher ist auf den zugehörigen Belägen unter Angabe des Buches und der Buchungsnummer zu vermerken.

§. 21.

Sämtliche für bestimmte Zeitabschnitte geführten Bücher sind nach ihrer Abschließung (§. 17 Abs. 3) mit den Belägen der Direktivbehörde zur Nachprüfung einzusenden.

§. 22.

Die amtlichen Verschlüsse werden durch Anlegung von Kunstschlössern, Bleien oder Siegeln bewirkt. Soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, bestimmen die Beamten die Art des anzuwendenden Verschlussmittels und die Zahl der anzulegenden Schlösser, Bleie oder Siegel.

§. 23.

Die zur Anlegung des amtlichen Verschlusses erforderlichen Kunstschlösser liefert die Steuerverwaltung. Soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind, haben die beteiligten Gewerbetreibenden die Kosten der Anschaffung und Instandhaltung der Kunstschlösser zu tragen. Kunstschlösser, welche dauernd entbehrlich geworden sind, werden von der Steuerverwaltung zurückgenommen, ohne daß eine Erstattung der Anschaffungskosten erfolgt.

Die zur Anlegung von Bleiverschlüssen erforderlichen Bleiformen sowie Schnur oder Draht werden von der Steuerverwaltung unentgeltlich geliefert, dagegen sind die zur Anlegung von Siegelverschlüssen erforderlichen Gegenstände vom Gewerbetreibenden zu liefern (§. 42).

§. 24.

Verschlüsse dürfen, abgesehen von den Fällen des §. 74 Abs. 2 und des §. 332 Abs. 2 der Brennereiordnung, nur durch Beamte gelöst werden. Ist die Lösung von Verschlüssen unvermeidlich, um eine dringende Gefahr oder einen bedeutenden Schaden abzuwenden, und ist ein Beamter nicht zur Stelle, so darf der Gewerbetreibende die Verschlüsse selbständig lösen. Er hat hierzu aber, wenn irgend zugänglich, einen Zeugen zuzuziehen und außerdem der Hebestelle sofort Anzeige zu machen.

§. 25.

Alle zur Abfertigung dienenden Waagen und Gewichte müssen geächt sein. Thermoalkoholometer müssen gemäß §. 3 der Alkoholermittlungsordnung geächt oder beglaubigt sein.

§. 26.

Die Oberbeamten haben die Wiege- u. s. w. Gerätschaften von Zeit zu Zeit zu prüfen. Eine gleiche Prüfung ist von den Abfertigungsbeamten bei den Abfertigungen vorzunehmen. Entstehen Zweifel an der Richtigkeit der Gerätschaften, so ist vor ihrer Weiterbenutzung die aichamtliche Nachprüfung herbeizuführen.

Die Nachprüfung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn Waagen in beliebiger Lage stehen bleiben, mangelhaft schwingen oder bei Auflegung kleinerer Gewichte auf die Gewichtschale unempfindlich sind, wenn Gewichte stark verrostet sind oder abgestoßene Kanten zeigen oder wenn bei Thermoalkoholometern Risse im Glase, Zertheilung des Quecksilbers im Thermometer oder Loslösung einer Skale bemerkt werden.

§. 27.

Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 20 Doppelzentner bestimmt sind oder welche auf einem festen Unterbaue ruhen, sowie Waagen und Gewichte, welche dauernd unter amtlichem Verschlusse gehalten werden, müssen binnen drei Jahren, andere Waagen und

d) Beläge.

e) Nachprüfung.

13. Amtliche Verschlüsse  
a) Anlegung.

b) Beschaffung d. Verschlussmittel

c) Lösung der Verschlüsse.

14. Aichung und Beglaubigung d. Wiege- und Meßgerätschaften.

a) Allgemeine Vorschriften.

b) Prüfung der Wiege- und Meßgerätschaften durch die Aichämten.

c) Nichtamtliche Nachprüfung.



Gewichte, vorbehaltlich anderweiter landesrechtlicher Bestimmungen, binnen Jahresfrist nach dem Jahre ihrer letzten amtlichen Prüfung einer amtlichen Nachprüfung unterzogen werden.

Die Eichscheine und Beglaubigungsscheine, welche über die Nachprüfung der in Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten benutzten Wiege- und Meßgeräthschaften ausgestellt werden, sind zu den Belagshäften dieser Anstalten zu nehmen.

§. 28.

15. Vergünstigungen.

a) Bewilligung.

Die nach den Ausführungsbestimmungen zulässigen Vergünstigungen werden nur auf Antrag und widerruflich bewilligt. Sie sind zu bewilligen, sofern ein Bedürfnis vorliegt und der Antragsteller das Vertrauen der Steuerverwaltung genießt. Bei der Bewilligung sind besondere Sicherungsmaßregeln anzuordnen, wenn dies zum Schutze des Steueraufkommens erforderlich erscheint.

Steht die Genehmigung dem Hauptamt oder der Direktivbehörde zu, so ist der Antrag schriftlich beim Hauptamte zu stellen und zu begründen. Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls nach Einholung der Genehmigung der Direktivbehörde, vom Hauptamte zu erteilen und hat die vorgeschriebenen sowie die etwa besonders angeordneten Sicherungsmaßregeln zu enthalten.

§. 29.

b) Uebergang auf den Rechtsnachfolger.

Vergünstigungen, welche Besitzern von Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten hinsichtlich der Einrichtung der Gewerbsanstalt oder hinsichtlich des Betriebs bewilligt sind, gehen beim Wechsel im Besitz auf den Rechtsnachfolger über.

§. 30.

c) Widerruf.

Vergünstigungen können von derjenigen Behörde, welche sie genehmigt hat, zu jeder Zeit widerrufen werden.

Die Bewilligung eines Lagers oder der Vergünstigung, unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein zu reinigen, kann nur von der obersten Landes-Finanzbehörde und nur dann widerrufen werden, wenn der Anstaltsbesitzer das Vertrauen der Steuerverwaltung verliert oder wenn Zuwiderhandlungen schwerer Art gegen die Branntweinsteuergesetze oder die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften in der Gewerbsanstalt vorgekommen sind.

§. 31.

d) Bereits bewilligte Vergünstigungen.

Soweit nach den Ausführungsbestimmungen zulässige Vergünstigungen beim Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen bereits bewilligt oder stillschweigend zugelassen worden sind, bleiben sie in Kraft. Erforderlichenfalls sind die Bewilligungsverfügungen zu den Belagshäften nachträglich zu erteilen oder neue Verpflichtungsverhandlungen aufzunehmen.

Bestehende Vergünstigungen, welche nach den Ausführungsbestimmungen nicht gewährt werden dürfen, sind zurückzuziehen.

§. 32.

III. Allgemeine Vorschriften für die Gewerbetreibenden, ihre Vertreter, Gehülfen u. s. w.

1. Vertretung der Gewerbetreibenden.

Die Gewerbetreibenden können sich bei allen Amtshandlungen der Steuerbehörde gegenüber durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Besitzer von Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten, welche dauernd oder für längere Zeit einem Vertreter die Leitung ihres Gewerbebetriebs ganz oder theilweise übertragen, haben der Amtsstelle hierüber eine Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen, welche von dem Vertreter mit zu unterzeichnen ist.

Ist die Belheiligung des Gewerbetreibenden bei einer Amtshandlung erforderlich und ist es nicht möglich, ihn oder seinen Vertreter zuzuziehen, so kann die Handlung unter Huziehung eines Familienmitglieds oder eines Gehülfen des Gewerbetreibenden oder einer anderen geeigneten Person vorgenommen werden.

§. 33.

2. Strafrechtlich verantwortlicher Brennereileiter.

Hat der Brennereibesitzer die Leitung des Brennereibetriebs einem Vertreter übertragen, so kann das Hauptamt auf schriftlichen Antrag des Brennereibesitzers und des Vertreters Letzterem die dem Brennereibesitzer obliegende strafrechtliche Verantwortlichkeit für die im §. 28 des Brannt-

weinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 bezeichneten strafbaren Handlungen, unbeschadet der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit gemäß §. 32 des Gesetzes, übertragen.

Die Genehmigung ist dem Brennereibesitzer und dem Brennereileiter gegen Zustellungsurkunde mitzutheilen.

§. 34.

Die Besitzer von Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten haben nach näherer Anweisung des Oberkontroleurs für die Branntweinabfertigungen einen geeigneten angemessen ausgestatteten Raum zu stellen und für dessen Beleuchtung, Erwärmung und Reinigung zu sorgen. Sie haben ferner ein Behältniß zur Aufbewahrung der Belagshäfte zu beschaffen und auf Verlangen des Oberkontroleurs in der Gewerbsanstalt an einem von ihm zu bestimmenden Platze für die Beamten einen Tisch, ein Pult oder dergleichen aufzustellen und angemessen mit Schreibgeräth zu versehen.

3. Abfertigungsräume, Schreibplätze u. s. w.

Das Hauptamt kann die gleichen Verpflichtungen den Besitzern von Gewerbsanstalten auferlegen, in denen Branntwein steuerfrei verwendet wird.

Werden die Abfertigungsbücher in dem Lager oder der Reinigungsanstalt geführt (§. 12), so hat der Besitzer ein Behältniß zur Verfügung zu stellen, in welchem die Bücher unter sicherem Verschlusse aufbewahrt werden können.

§. 35.

Für die Dauer der Thätigkeit der Beamten in der Gewerbsanstalt ist auf Verlangen des Oberkontroleurs ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Stallraum nebst Wagenselaz in der Nähe der Gewerbsanstalt zur Verfügung zu stellen.

4. Stallräume.

§. 36.

Die Besitzer von Lagern und Reinigungsanstalten haben im Bedürfnisfalle den zur Beaufsichtigung der Gewerbsanstalt oder für die Abfertigung ständig angestellten Beamten und deren Familien angemessene Wohnungen gegen eine von der Steuerverwaltung zu zahlende Vergütung zu gewähren, über deren Höhe mangels einer Vereinbarung die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde entscheidet.

5. Wohnungen für Beamte.

§. 37.

Die Betriebsräume der Gewerbsanstalten sind auf Verlangen der Beamten in einer zur Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten hinreichenden, die Gefahr von Entzündungen ausschließenden Weise zu beleuchten, auch genügend zu lüften.

6. Beleuchtung und Lüftung der Gewerbsanstalten.

Auf Verlangen des Oberkontroleurs ist an einem von ihm zu bestimmenden Platze eine feuersichere Lampe in stets gebrauchsfertigem Zustande für die Beamten bereit zu halten.

§. 38.

Zu den von den Gewerbtreibenden einzureichenden Betriebsanmeldungen, Abfertigungsanträgen u. s. w. sind, soweit Muster dafür vorgeschrieben sind, nur diesen Mustern entsprechende Vordrucke zu verwenden; sämtliche Schriftstücke müssen deutlich geschrieben oder durch mechanische Vervielfältigung hergestellt sein. Abänderungen dürfen nur in der Weise vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Niederschrift leserlich bleibt; sie sind durch Beifügung des Namens des Aendernden zu bescheinigen.

7. Betriebsanmeldungen, Abfertigungsanträge u. s. w.

Die auf den Vordrucken gegebenen Anleitungen und die Spaltenüberschriften sind zu beachten. Erforderlichenfalls sind die Beamten um Belehrung über die richtige Ausfüllung der Vordrucke zu ersuchen.

Sofern nicht die Einreichung doppelter Ausfertigungen vorgeschrieben ist oder besonders angeordnet wird, genügt die Einreichung einer Ausfertigung.

Einzelne Vordrucke erhalten die Gewerbtreibenden von der Hebestelle unentgeltlich, größere Mengen gegen Erstattung der Herstellungskosten. Die Gewerbtreibenden sind berechtigt, die Vordrucke auf eigene Kosten herstellen zu lassen.

§. 39.

Die in der Gewerbsanstalt befindlichen amtlichen Bücher und Schriftstücke (Belagshäfte, Betriebsanmeldungen, Revisionsbücher u. s. w.) sind sauber und unbeschädigt aufzubewahren und den Beamten stets zugänglich zu halten.

8. Erhaltung der ausliegenden Bücher und Schriftstücke.



§. 40.  
9. Erhaltung der Verschlüsse und Bezeichnungen. Jede Verletzung eines Verschlusses, mit Ausnahme der Fälle im §. 24, jede Verletzung der durch Anlegung von Verschlüssen gesicherten Gefäße, Geräthe und Räume sowie jede unbefugte Veränderung oder Zerstörung der amtlich vorgeschriebenen oder amtlich angebrachten Bezeichnungen an Geräthen, Umschließungen u. s. w. ist verboten.

§. 41.  
10. Beschaffung und Aufbewahrung von Waage-, Revisions- und Meßgeräthschaften. Für die Abfertigungen, welche nicht an der Amtsstelle stattfinden, hat der Antragsteller, soweit nicht das Hauptamt Ausnahmen bewilligt, nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs eine Waage mit Gewichten, die nöthigen Revisions- und Meßgeräthschaften zu beschaffen, sie in gutem Zustande zu erhalten und für ihre amtliche Nachprüfung (§§. 26 und 27) zu sorgen; insbesondere hat er Alkoholometer, Standgläser, die amtlichen Tafeln für die Alkoholermittelung sowie Gefäße u. s. w. zur Bestimmung der Menge des Denaturierungsmittels zur Verfügung zu halten.

Die für die Abfertigungen in Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten bestimmten Gewichte und Alkoholometer sind unter amtlichem Verschlusse zu halten, soweit nicht das Hauptamt für einzelne Gewerbsanstalten Ausnahmen gestattet. Für die erforderlichen verschließbaren Räume oder Behälter hat der Besitzer der Gewerbsanstalt zu sorgen. Das Hauptamt kann anordnen, daß auch die Waagen unter amtlichen Verschlusse genommen werden.

§. 42.  
11. Hülfsdienste. Die Besitzer von Gewerbsanstalten sowie diejenigen Personen, welche die Abfertigung von Branntwein beantragen, sind verpflichtet, nach näherer Anweisung der Beamten die zur ordnungsmäßigen Vollziehung der Amtsgeschäfte nöthigen Vorkehrungen zu treffen und die erforderlichen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen. Für Amtshandlungen, die in der Gewerbsanstalt oder an anderen Orten außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden, haben sie ferner die erforderlichen Gegenstände, z. B. Papier, Tinte, Licht, Siegellack, Geräthe zum Erhitzen des Lacks, Gefäße zur Entnahme und Aufbewahrung von Proben, Schwefelsäure oder ähnliche Mittel zum Blantreiben der Branntweinrohrleitung, in guter Beschaffenheit zu liefern.

§. 43.  
12. Sicherung der Beamten gegen Gefährdung. Die Zugänge zu den Gewerbsanstalten und zu allen der amtlichen Prüfung unterliegenden Geräthen und Verschlüssen müssen so beschaffen sein, daß die Beamten bei ihren Dienstverrichtungen nicht gefährdet oder behindert werden. Insbesondere ist die Gefährdung der Beamten durch Hunde zu verhüten, auch kann verlangt werden, daß Maschinen und Maschinenteile mit Schutzvorrichtungen umgeben oder für die Dauer der Amtshandlung außer Betrieb gesetzt werden. Wenn die Vornahme von Amtshandlungen vom Fußboden aus nicht möglich ist, kann die Herstellung besonderer Einrichtungen oder die Beschaffung von sicheren Leitern, von Umschnallgurten mit Karabinerhaken u. dergl. verlangt werden.

§. 44.  
14. Abfertigung des unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntweins.  
1. Arten der Abfertigung. Der unter steuerlicher Kontrolle stehende Branntwein darf abgefertigt werden:  
a) zur Versteuerung gemäß der §§. 45 bis 47 dieser Bestimmungen;  
b) zur Versendung gemäß der Begleitscheinordnung;  
c) zur Aufnahme in ein Lager oder eine Reinigungsanstalt gemäß der Lagerordnung oder der Reinigungsordnung;  
d) zur Ausfuhr oder zur steuerfreien Verwendung gemäß der Befreiungsordnung.

§. 45.  
2. Abfertigungsanträge. Soll Branntwein aus einer Brennerei, einem Lager oder einer Reinigungsanstalt abgefertigt werden, so sind einzureichen:  
a) eine Anmeldung nach Muster 1, wenn der Branntwein sofort versteuert oder unmittelbar in ein Lager oder eine Reinigungsanstalt aufgenommen werden soll;

Muster 1.

- b) ein Begleitschein I oder II nach Muster 3 oder 4 zur Begleitscheinordnung, wenn der Branntwein im Inlande versandt oder nach Muster 16 zur Befreiungsordnung, wenn er ausgeführt werden soll;
- c) eine Denaturierungsanmeldung nach Muster 6 oder 8 zur Befreiungsordnung, wenn der Branntwein sofort denaturiert werden soll.

In den Abfertigungsanträgen sind die Art der Gefäße, wenn angängig auch deren Zahl, Zeichen und Nummern, ferner die Alkoholmenge, die höchstens abgefertigt werden soll, der Abgabensatz und die gewünschte Art der Abfertigung anzugeben. Die Abfertigungsanträge sind der Amtsstelle so zeitig einzureichen, daß sie bis zur Vornahme der Abfertigung geprüft und den Abfertigungsbeamten zugestellt sein können.

Die weitere Abfertigung des mit Begleitschein eingegangenen Branntweins ist beim Empfangsamte gemäß §. 25 der Begleitscheinordnung zu beantragen.

Die Befugniß zur Stellung der Abfertigungsanträge kann vom Verfügungsberechtigten durch eine Erklärung im Abfertigungspapier oder eine besondere Anzeige an die Amtsstelle auf einen Anderen übertragen werden.

#### §. 46.

Die Amtsstelle hat die Abfertigungsanträge in die vorgeschriebenen Bücher einzutragen und sodann den Abfertigungsbeamten zuzustellen.

Vor der Abfertigung von Branntwein zur Versteuerung oder vor der Ausfertigung von Begleitscheinen sowie vor der Ueberweisung von Begleitscheinen I kann die Amtsstelle die Sicherstellung der auf dem Branntwein ruhenden Verbrauchsabgabe verlangen, wenn Umstände vorliegen, welche den Eingang der Abgabe gefährdet erscheinen lassen. Wird die Sicherheit nicht geleistet, so ist die beantragte Abfertigung abzulehnen.

3. Eintragung Abfertigungsanträge, Sicherstellung der Verbrauchsabgabe

#### §. 47.

Bei der Abfertigung sind zunächst die Art der zur Abfertigung gestellten Gefäße, ihre Zahl sowie ihre Zeichen und Nummern festzustellen und mit den Angaben im Abfertigungsantrage zu vergleichen. Sodann ist die im Branntwein enthaltene Alkoholmenge nach den Vorschriften der Alkoholermittlungsordnung festzustellen.

Im Falle der Abfertigung zur Versteuerung ist auf Antrag, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt war, von der nochmaligen Feststellung abzusehen. Weitere Fälle, in denen die Feststellung der Alkoholmenge unterbleiben kann, sind im §. 7 der Begleitscheinordnung, §. 12 der Lagerordnung, §. 12 der Reinigungsordnung und in den §§. 9, 37 und 54 der Befreiungsordnung vorgesehen.

Das Ergebnis der Feststellung der Alkoholmenge ist in die Abfertigungspapiere einzutragen und, vorbehaltlich der im §. 15 Abs. 2 der Lagerordnung und §. 13 Abs. 2 der Reinigungsordnung vorgesehenen Ausnahmen, der weiteren steuerlichen Behandlung des Branntweins zu Grunde zu legen. Wird von der nochmaligen Feststellung der Alkoholmenge abgesehen, so ist die Feststellung der Vorabfertigung maßgebend.

Im Falle der Versteuerung ist nach der Abfertigung dem Antragsteller der Abgabebetrag mitzutheilen.

#### §. 48.

Bei jeder unter amtlicher Aufsicht erfolgenden Entleerung von Fässern, Kesselwagen u. dergl., die unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein enthalten, haben die Beamten darauf zu achten, daß die Gefäße vollständig entleert werden; dasselbe gilt für die zur Ueberleitung des Branntweins benutzten Pumpen, Schläuche u. dergl. Nothigenfalls ist ein Ausspülen der entleerten Gefäße und Geräthe oder eine andere Sicherungsmaßregel anzuordnen.

Das etwa gewonnene Spülwasser ist in der Regel dem übrigen Branntwein zuzugießen; auf Antrag ist es unter amtlicher Aufsicht zu vernichten oder nach Feststellung der darin enthaltenen Alkoholmenge getrennt von dem übrigen Branntwein abzufertigen oder unter steuerlicher Kontrolle zu behalten.

Ueber den Verbleib des Spülwassers ist im Abfertigungspapier ein Vermerk zu machen.

5. Entleerung Branntweingefäße.

4. Ausführung der Abfertigung.



- V. Erhebung der Branntweinsteuer.
1. Person des Zahlungspflichtigen.
2. Fälligkeit und Zahlung.
3. Abrundung der Steuerbeträge.
4. Stundung.
- a) Allgemeine Vorschriften.
- b) Stundungsanerkennung; Stundungsbetrag.
- c) Stundungsfrist.
- §. 49.  
Zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.  
Die Maischbottichsteuer und die Brennsteuer sind vom Brennereibesitzer zu entrichten.
- §. 50.  
Soweit sich nicht aus den Vorschriften für die mit Meföhren ausgestatteten Brennereien (B. D. §. 188) und für die Abfindungsbrennereien (B. D. §. 320) ein Anderes ergibt, wird die Verbrauchsabgabe fällig, sobald der Branntwein in den freien Verkehr tritt. Die Brennsteuer wird fällig, sobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt ist oder die Berechnung der steuerpflichtigen Alkoholmenge im Wege der Abfindung stattgefunden hat.  
Die Verbrauchsabgabe für den in Abfindungsbrennereien erzeugten Branntwein ist bis zum Ablaufe der im §. 320 der Brennereiordnung angegebenen Fälligkeitsfrist, diejenige für Branntwein, welcher mit Begleitschein II abgefertigt ist, innerhalb der im Begleitscheine vorgeschriebenen Zahlungsfrist zu entrichten. Sonstige Verbrauchsabgabenbeträge sowie die Brennsteuer sind binnen drei Tagen nach Mittheilung des Steuerbetrags einzuzahlen.  
Die Maischbottichsteuer ist spätestens an den aus den §§. 164 und 320 der Brennereiordnung sich ergebenden Fälligkeitstagen zu entrichten.
- §. 51.  
Bei der Berechnung der Branntweinsteuer sind Pfennigbeträge, welche sich in der einzelnen Betriebsanmeldung oder dem einzelnen Abfertigungspapiere bei den Schlusssummen der verschiedenen Branntweinsteuerarten ergeben, nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest theilbar sind.
- §. 52.  
Die Verbrauchsabgabe und die Maischbottichsteuer sind dem Zahlungspflichtigen auf Antrag vom Hauptamte gegen Feststellung voller Sicherheit auf sechs Monate zu stunden. Wird nur eine Stundung auf drei Monate beantragt, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.  
Brennereibesitzern, welchen beim Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen eine Stundung der Maischbottichsteuer auf sechs Monate gegen theilweise Sicherheit oder ohne Sicherheit bewilligt ist, kann eine solche Stundung weiter gewährt werden.  
Die oberste Landes-Finanzbehörde bestimmt die Grundsätze, nach welchen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter welchen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.  
Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers kann auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 4. Juli 1891 die sofortige Einziehung sämmtlicher gestundeten Beträge angeordnet werden.  
Eine Stundung der Brennsteuer findet nicht statt.
- §. 53.  
Derjenige, welchem Branntweinsteuer gestundet wird, hat bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Zahlung zu erfolgen hat (§. 50), der Hebestelle ein Stundungsanerkennniß zu übergeben.  
Ueber mehrere im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Verbrauchsabgabenbeträge kann ein Anerkennniß abgegeben werden. In dem Anerkennnisse sind die Einzelbeträge aufzuführen.  
Der Betrag jedes Anerkennnisses muß 50 Mark erreichen. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- §. 54.  
Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit.  
Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

§. 55.

Die Hebestelle hat über sämtliche Einnahmen aus der Branntweinsteuer ein Branntweinsteuer-Einnahmebuch zu führen, für welches das Muster 2 als Vorbild dient.

5. Branntweinsteuer-Einnahmebuch.

§. 56.

Zu viel erhobene Branntweinsteuerbeträge sind zurückzuzahlen, wenn sie mehr als 10 Pfennig betragen und der Anspruch auf Rückzahlung binnen Jahresfrist vom Tage der Erhebung schriftlich oder mündlich angemeldet wird. Beträge von 3 Mark und darüber, deren Ueberhebung vor Eintritt der Verjährung festgestellt worden ist, sind ohne Antrag zurückzuzahlen. Geht der zum Einpässe Berechtigte den zur Rückzahlung angewiesenen Betrag innerhalb eines Jahres, vom Tage der Anweisung gerechnet, nicht ab, so ist der Betrag als heimgefallen zu behandeln.

Muster 2.

6. Rückzahlung; Nacherhebung.

Zu wenig erhobene Branntweinsteuerbeträge sind nachzuzahlen, wenn sie mehr als 10 Pfennig betragen und die Nachforderung binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung erfolgt.

§. 57.

Die Voraussetzungen, unter denen Branntwein steuerfrei abgefertigt werden darf, sind in der Befreiungsordnung angegeben. Die Direktivbehörde ist befugt, in den durch die Befreiungsordnung geregelten Fällen die Steuerbefreiung auch dann eintreten zu lassen, wenn bei den Denaturierungen oder sonstigen Abfertigungen unwesentliche Abweichungen von dem vorgeschriebenen Verfahren stattgefunden haben.

VI. Branntweinsteuerbefreiung

Für die bei Abfertigungen und Bestandsaufnahmen festgestellten Fehlmengen und für den bei der Verjendung sowie in Lagern oder Reinigungsanstalten durch zufällige Ereignisse zu Grunde gegangenen Branntwein ist die Befreiung von der Branntweinsteuer in den §§. 187, 321 und 324 der Brennereiordnung, den §§. 32 bis 34 und 36 der Begleitcheinordnung, den §§. 21 und 32 der Lagerordnung und den §§. 17 und 27 der Reinigungsordnung geregelt.

§. 58.

Die oberste Landes-Finanzbehörde ist ermächtigt, in allen Fällen, in denen überwiegende Gründe der Billigkeit für den Erlass eines nach dem Wortlaute der geltenden Bestimmungen geschuldeten Branntweinsteuerbetrags sprechen, den Erlass durch Nichterhebung oder Erstattung auf gemeinschaftliche Rechnung zu bewilligen, jedoch für Branntwein, der sich im freien Verkehre befunden hat, nur dann, wenn der Branntwein unmittelbar nach der amtlichen Abfertigung in dem Abfertigungsraum oder in dessen Nähe vor den Augen von Steuerbeamten zu Grunde gegangen ist.

VII. Branntweinsteuererlaß.

1. Erlass aus Billigkeitrückichten

Kann der wirkliche Betrag der Maßschottischeuer nicht ohne Schwierigkeiten annähernd festgestellt werden, so sind für das Liter Alkohol 0,18 Mark in Ansatz zu bringen.

In dem von der Direktivbehörde über die Bewilligung eines solchen Steuererlasses zu erstattenden Bericht ist anzugeben, ob der der Direktivbehörde beigeordnete Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern mit dem Erlass auf gemeinschaftliche Rechnung sich einverstanden erklärt hat.

Alljährlich ist ein bei der Direktivbehörde aufzustellendes, vom Reichsbevollmächtigten mit zu beurkundendes Verzeichnis über die im abgelaufenen Kalenderjahre bewilligten Erlasse der bezeichneten Art von der obersten Landes-Finanzbehörde dem Reichskanzler zur Vorlegung an den Bundesrath mitzutheilen. Jedem Falle ist eine kurze Darstellung des Sachverhalts beizugeben.

§. 59.

Der Erlass der Branntweinsteuer bei Betriebsabweichungen in Brennereien regelt sich nach den §§. 136, 137, 259 und 289 der Brennereiordnung.

2. Erlass bei Betriebsabweichungen.

§. 60.

Wer gewerbmäßig aus entleerten Branntweingefäßen den in die Wandungen eingedrungenen Alkohol durch Auslaugen mit Wasser oder durch längeres Ausdämpfen oder durch eine andere Behandlung, die über ein kurzes Ausspülen oder Ausdämpfen hinausgeht, gewinnen will, hat vorher der Hebestelle hiervon schriftlich Anzeige zu machen. Die zur amtlichen Ueberwachung erforderlichen Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

VIII. Spülwasser.

Das etwa gewonnene alkoholhaltige Spülwasser ist unter Belastung mit 0,70 Mark Verbrauchsabgabe und 0,20 Mark Zuschlag für das Liter Alkohol unter steuerliche Kontrolle zu nehmen; auf Antrag kann es unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden.



Die Beamten sind befugt, die Beachtung der im Absatz 1 gegebenen Vorschrift durch Revisionen bei den im Besitz entleerter Branntweingefäße befindlichen Gewerbetreibenden zu überwachen.

§. 61.

- IX. Steuerliche Kontrolle von Brennvorrichtungen außerhalb der Brennereien und Reinigungsanstalten.**
- Zur Sicherung des Steueraufkommens unterliegen die außerhalb der Brennereien und Reinigungsanstalten befindlichen Brennvorrichtungen, welche zur Erzeugung von Branntwein geeignet sind, und die Räume, in denen sie aufgestellt sind, gemäß §. 13 der steuerlichen Kontrolle.

§. 62.

- 1. Allgemeine Vorschriften.** Personen, welche Brennvorrichtungen herstellen oder Handel damit treiben, dürfen diese Geräthe weder ganz noch theilweise aus den Händen geben, bevor sie der Hebestelle unter Angabe des Empfängers schriftlich Anzeige gemacht und eine amtliche Bescheinigung darüber erhalten haben.
- 2. Versendung von Brennvorrichtungen.** Findet eine Versendung in einen anderen Hebebezirk statt, so hat die Hebestelle dies der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzuthemen. Eine gleiche Mittheilung hat beim Eingange von Brennvorrichtungen aus dem Auslande diejenige Zollstelle zu machen, bei welcher die Schlußabfertigung erfolgt.

§. 63.

- 3. Anmeldung der Brennvorrichtungen.** Wer eine Brennvorrichtung anschafft, hat diese binnen drei Tagen nach der Empfangnahme unter Angabe des Aufstellungsorts und des Zweckes, dem sie dienen soll, bei der Hebestelle anzumelden.
- Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung abzugeben. Die eine Ausfertigung ist von der Hebestelle mit einer Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückzugeben und nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs in der Gewerksanstalt zur Einsicht für die Aufsichtsbeamten auszulegen.
- Die Veränderung des Aufstellungsorts der Brennvorrichtung ist spätestens drei Tage nach Vollendung der Veränderung, die Abschaffung der Brennvorrichtung vor der Weggabe der Hebestelle anzuzeigen. Ohne eine Bescheinigung der Hebestelle über die erfolgte Anzeige darf das Geräth nicht aus den Händen gegeben werden.

§. 64.

- 4. Eintragung in die Brennereirolle.** Die angemeldeten Brennvorrichtungen sind von der Hebestelle in einem Anhange zur Brennereirolle zu verzeichnen. Dasselbst sind auch die bei Abmeldung einer Brennerei etwa zurückbleibenden Brennvorrichtungen einzutragen.

§. 65.

- 5. Revision der Brennvorrichtungen.** Die angemeldeten Brennvorrichtungen sind in der Regel vom Oberkontrolleur vierteljährlich, von Aufsehern monatlich einmal zu revidiren; dabei ist darauf zu achten, daß sie nicht benutzt werden, um Branntwein zu erzeugen oder denaturirten Branntwein wieder genießbar zu machen. Die Aufsichtsbeamten haben den Revisionsbefund in ein in der Gewerksanstalt auszulegendes Revisionsbuch einzutragen.
- Das Hauptamt kann für Brennvorrichtungen, die in Fabrikbetrieben ausschließlich zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung von Branntwein gehalten werden oder die weniger als 25 Liter Raumgehalt haben, von der Revision gänzlich absehen oder die Zahl der Revisionen herabsetzen.

§. 66.

- 6. Ausnahmen für Brennvorrichtungen in Lehranstalten und Apotheken.** Von der Anmeldung und der steuerlichen Kontrolle bleiben die in öffentlichen Lehranstalten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken und die in Apotheken ausschließlich zum Apothekenbetriebe dienenden Brennvorrichtungen befreit.
- Die Direktivbehörde kann, falls die in öffentlichen Lehranstalten befindlichen Brennvorrichtungen auch zur Erzeugung von Branntwein benutzt werden, Ausnahmen von den für Brennereien gegebenen Kontrollvorschriften zulassen.

§. 67.

- X. Strafbestimmungen.** Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen und die auf Grund derselben erlassenen und den Betheiligten bekannt gemachten besonderen Vorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation verwirkt ist, oder die Strafbestimmungen der §§. 28 und 42

unter Vd sowie des §. 43c Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 in der Fassung vom 17. Juni 1895 oder der §§. 57 bis 65 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 oder des §. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 anzuwenden sind, auf Grund des §. 26 des erstbezeichneten Gesetzes mit einer Ordnungstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark geahndet.

§. 68.

Das Hauptamt kann die Befolgung der zur Sicherung der Verbrauchsabgabe auf Grund dieser Ausführungsbestimmungen angeordneten Kontrollen durch Androhung und Einziehung von Strafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn die zum Zwecke der Kontrollirung vorgeschriebenen Einrichtungen nicht getroffen werden, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Weitreibung von Zollgefällen und mit dem Vorzugsrechte der letzteren. Weitergehende landesrechtliche Befugnisse bleiben unberührt.

XI. Zwangsmaßregeln.

§. 69.

Die steuerliche Kontrolle der Brennereien, Lager, Reinigungsanstalten und der anderen Gewerksanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein verarbeitet wird, erfolgt in der Regel gebührenfrei.

XII. Gebühren.

1. Für die Kontrolle der Gewerksanstalten.

Gebühren sind zu erheben:

- a) für die Ueberwachung einer Brennerei, wenn diese gemäß §. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 unter dauernde Kontrolle gestellt ist;
- b) für die Bewachung eines Lagers, wenn die Deffnung auf Antrag erfolgt, damit Arbeiten in dem Lager ausgeführt werden;
- c) für die Ueberwachung der im §. 58 der Befreiungsordnung zugelassenen Ausfuhrlager.

§. 70.

Branntweinabfertigungen in den Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten, an der Amtsstelle sowie an den erlaubten Lösch- und Ladeplätzen erfolgen in der Regel gebührenfrei.

2. Für Abfertigungen.

Gebühren sind zu erheben:

- a) für Abfertigungen an Sonn- oder Feiertagen;
- b) für Abfertigungen, die auf Antrag über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag ausgedehnt werden, bezüglich der überschießenden Zeit.

a) An regelmäßigen Abfertigungsorten.

§. 71.

Branntweinabfertigungen, welche an anderen als den im §. 70 genannten Orten vorgenommen werden, sind gebührenpflichtig, mit Ausnahme derjenigen am Wohnsitze der Abfertigungsbeamten ausgeführten Abfertigungen zur Versteuerung, deren Vornahme an der Amtsstelle aus dienstlichen Rücksichten unzumuthbar ist. Auf letztere Abfertigungen findet §. 70 Anwendung.

b) An anderen Orten.

§. 72.

Für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntweinendungen sowie für die bei Umfüllungen, Umladungen, Verschlußverletzungen u. s. w. unterwegs erforderlichen Amtshandlungen sind in der Regel Gebühren zu erheben.

3. Für die Kontrolle der Branntweinendungen.

Gebührenfrei bleiben:

- a) an gebührenfreie Abfertigungen sich unmittelbar anschließende oder ihnen unmittelbar vorausgehende Begleitungen innerhalb desselben Ortes
  1. zwischen einer Brennerei, einem Lager oder einer Reinigungsanstalt und der Eisenbahnstation oder der erlaubten Schiffsabfertigungsstelle,
  2. zwischen den unter 1 genannten Gewerksanstalten, sofern sie einem Besitzer gehören und nicht weiter als ein Kilometer von einander entfernt sind;
- b) Begleitungen zwischen dem Grenzausgangsamte und der Zollgrenze sowie Schiffsbegleitungen und Schiffslieferungen auf dem Rheine nebst dessen konventionellen Nebenflüssen sowie auf der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der für den Zollverkehr getroffenen Bestimmungen (Bundesrathsbeschluß vom 4. Juli 1889);



c) die bei Umrüstungen, Umladungen, Verschlußverletzungen u. s. w. unterwegs erforderlichen Amtshandlungen, wenn sie an den in §. 70 Abs. 1 genannten Orten vorgenommen werden.

§. 73.

4. In sonstigen Fällen.

Abgesehen von den Fällen der §§. 69 bis 72 sind Gebühren zu erheben, wenn es sich um eine Entschädigung für den Aufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Gewährung einer Vergünstigung in der Steuerbehandlung oder durch die Verabsäumung einer dem Beteiligten obliegenden Verpflichtung oder durch willkürliche Verzögerung einer gebührenfreien Amtshandlung bedingt wird.

§. 74.

5. Gebührenbetrag.  
a) Allgemeine Vorschriften.

Die Gebühren betragen bei Amtshandlungen am Stationsort oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometer von demselben oder, falls den Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, für Beamte höheren Ranges das Doppelte. Die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit ist nicht mit in Ansatz zu bringen. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann die Gebührensätze erhöhen, sofern sie gegenüber dem entstehenden Aufwande für die Beamtenkräfte zu gering sind.

Bei Amtshandlungen außerhalb des Stationsorts in einer Entfernung von zwei Kilometer und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses Bezirkes betragen die Gebühren ebensoviele wie die den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen ausmachen.

Sind zu Amtshandlungen, die von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niedrigeren Ranges ausgeführt werden dürfen, Beamte höheren Ranges verwendet worden, so sind die Gebühren nach den Sätzen für erstere zu erheben.

§. 75.

b) Doppelter Gebührensatz.

Wird die Vornahme einer Amtshandlung ohne zwingenden Grund verzögert oder unterbrochen, so kann für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung der Gebührensatz von der Amtsstelle verdoppelt werden.

§. 76.

c) Fahrgelder.

Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fahrgeldern, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fahrgelder für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§. 77.

d) Gebühren für mehrere Beamte.

Sind bei einer Amtshandlung mehrere Beamte gleichzeitig thätig, oder werden zu einer Amtshandlung mehrere Beamte nach einander verwendet, so sind die Gebühren für jeden von ihnen zu erheben.

§. 78.

e) Verwaltungs-kostenbeiträge.

Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so haben die beteiligten Gewerbetreibenden in der Regel für jeden Beamten einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen. Das Gleiche gilt, wenn Besitzer von Lagern oder Reinigungsanstalten über das anerkannte Bedürfnis hinaus die Bereithaltung ständiger Beamtenkräfte verlangen.

Der Verwaltungskostenbeitrag wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach der Höhe des von Beamten der betreffenden Klasse durchschnittlich bezogenen Dienst Einkommens bemessen. Wird von dem Gewerbetreibenden nicht die volle Dienstthätigkeit des ständig bewilligten Beamten in Anspruch genommen und liegt die Möglichkeit vor, den Beamten anderweit dienstlich zu verwenden, so kann der Verwaltungskostenbeitrag auf einen angemessenen Theil des vollen Betrags beschränkt werden.

Die Gewerbetreibenden haben, falls sie die Thätigkeit der Beamten nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, dies dem Hauptamt anzuzeigen. Die Verwaltungskostenbeiträge sind alsdann noch bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiterzuzahlen.

Falls auf Antrag die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- oder Feiertagen bewilligt wird, sind für die betreffende Zeit Einzelgebühren gemäß §. 74 zu erheben.

§. 79.

Die nach den §§. 69 bis 78 aufkommenden Gebühren werden für Rechnung der Bundesstaaten erhoben. 6. Berechnung der Gebühren.

§. 80.

Für die Erhebung und Verwaltung der Maischbottichsteuer werden jedem Bundesstaate 15 Prozent der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Brutto-Soll-Einnahme vergütet. XIII. Verwaltungslostenvergütung.

§. 81.

Die Vergütung für die Erhebung und Verwaltung der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags beträgt 15 Prozent der um den Betrag der angerechneten Kontingentscheine verminderten Gesamt Brutto-Soll-Einnahme im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft. Hiervon werden 10 Prozent für die Kontrolle und 5 Prozent für die Erhebung gewährt. 1. Maischbottichsteuer. 2. Verbrauchsabgabe und Zuschlag.

Die Vergütung für die Kontrolle vertheilt der Ausschuß des Bundesraths für Rechnungsweisen vierteljährlich nach dem Verhältnisse der nach den Abnahmebüchern und Abfindungsbüchern (R. D. §§. 147 und 317) erzeugten Alkoholmengen auf die einzelnen Staaten. Der Berechnung der Vergütung für die Erhebung ist die Brutto-Soll-Einnahme der einzelnen Staaten abzüglich des Betrages der von ihren Direktivbehörden ausgestellten Kontingentscheine, welche im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft in Anrechnung gebracht sind, zu Grunde zu legen.

Es steht den Bundesstaaten frei, bei den monatlichen Abrechnungen zwischen den Landesassen und der Reichs-Hauptkasse (§. 3 und §. 4 Ziffer 4 der Bestimmungen vom 3. April 1878) für die Kontrolle je ein Drittel der ihnen in dem betreffenden Viertel des Vorjahrs für die Kontrolle gewährten Vergütung und für die Erhebung 5 Prozent der um den Betrag der in ihrem Gebiet angerechneten Kontingentscheine verminderten Brutto-Soll-Einnahme zurückzubehalten.

§. 82.

Für die Erhebung und Verwaltung der Brennsteuer wird eine Vergütung nicht gewährt. 3. Brennsteuer.

§. 83.

Ueber die Einnahmen an Maischbottichsteuer, an Verbrauchsabgabe und Zuschlag sowie an Brennsteuer sind von der Direktivbehörde vierteljährlich Uebersichten nach den Mustern 3, 4 und 5 an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungsweisen einzusenden. 4. Einnahme-Uebersichten.

*Muster 3 bis 5.*

§. 84.

Die Ausgaben, welche von den Bundesstaaten auf Grund des §. 71 der Brennereiordnung geleistet sind, werden von der Branntweinsteuergemeinschaft erstattet. Diese Ausgaben sind in einer Nachweisung nach Muster 6 zusammenzustellen, welche der Uebersicht der Einnahme an Verbrauchsabgabe und Zuschlag beizufügen ist. 5. Erstattung der durch die Anschaffung und Aufstellung von Sammelgefäßen u. s. i. entstandenen Kosten.

*Muster 6.*





Steuerbezirk

**Muster I.**  
(B. B. §. 45.)

**Vorbuch:**

Branntwein-Abnahme-Hauptbuch	Abth. ....	Nr. ....
Branntwein-Lagerbuch	Abth. ....	Nr. ....
Branntwein-Reinigungsbuch	Abth. ....	Nr. ....

## Anmeldung von Branntwein

aus  $\left. \begin{array}{l} \text{der Brennerei} \\ \text{dem Lager} \\ \text{der Reinigungsanstalt} \end{array} \right\}$  des  
in .....

zur  $\left. \begin{array}{l} \text{Versteuerung.} \\ \text{unmittelbaren Ueberführung in das Branntweinlager des .....} \\ \text{unmittelbaren Ueberführung in die Reinigungsanstalt des .....} \\ \text{Verfendung an .....} \end{array} \right\}$  in

**Annahmeerklärung für den Fall der Versendung (Bgl. B. §. 45).**

**Gestellungsfrist:** Bis zum (in Worten) .....  
übernehme hiermit die aus der Branntwein-Begleitscheinordnung sich ergebenden  
Verpflichtungen eines Begleitscheinnehmers.

, den .....<sup>ten</sup> ..... 19

(Unterschrift des Besenders.)



I. A n m e l d u n g.						II. M e				
Der Gefäße		Nr. des Tara- buchs.	Alkohol- menge	Abgaben- satz:		Anträge.	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße.	Brutto- gewicht der Gefäße	Eigen- gewicht der Gefäße:	Netto- gewicht
Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	a) Steuer- amtlich, b) aicham- lich er- mitteltes Eigen- gewicht			a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zu- schlag	l M.					
1.	kg	2.	3.	4.	5.	6.	7.	kg	kg	kg

(Ort, Tag.)  
(Unterschrift des Anmeldenden)

Mit dem Tarabuch übereinstimmend.

Abgabensatz { Branntwein-Lagerbuche  
nach dem { Branntwein-Reinigungsbuche } zulässig.

(Unterschrift des Buchführers.)



v i s i o n s b e f u n d.										
Des Branntweins										
schein= bare Stärke in Gewichts= pro= zenten.	Wärme= grad.	wahre Stärke in Gewichts= pro= zenten.	Alkohol= menge	Abgabensatz:		Betrag:		Vermerke über Zahl, Art und Lage der angelegten Ver= schlüsse, sonstige Ver= gleitung, Probefeststellung der Centesimalwaage, Ergebnis der wieder= holten einzelnen Ver= wiegungen des Kessel= wagens (Sp. 8 und 9) u. s. w.	III. Der Branntwein ist weiter nach= gewiesen	
				a) Verbrauchs= abgabe, b) Zuschlag	Abgabe, Zuschlag	a) Verbrauchs= abgabe, b) Zuschlag	Abgabe, Zuschlag		im Buch	unter Nth. und Nr.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.		





Steuerhebebezirk

**Muster 2.**  
(G. B. §. 56.)

## Brauntweinsteuer-Einnahmebuch.

---

Quartal des Rechnungsjahrs 19.....

---

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit  
einer angefügten Schnur durchzogen sind.

Geführt von .....

den ..... ten ..... 19.....

---

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Des Vorbuchs		Des Zahlungspflichtigen		Betrag der Einnahme:															
		Bezeichnung.	Abtheilung und Nr.	Name.	Wohnort.	Mairch-bollisch-steuer	Verbrauchsabgabe nach dem				Zuschlag	Brenn-steuer	Zusammen Spalten 7 bis 11								
							niedrigeren Sage		höheren Sage												
							Mark	Fl.	Mark	Fl.				Mark	Fl.	Mark	Fl.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.										



Davon sind											Die gestundeten und sonst rückständigen Beträge sind angeschrieben in							
eingezahlt					gestundet					sonst rückständig geblieben								
Malisch-bottischsteuer	Verbrauchsabgabe		Zuschlag		Brennsteuer		Zusammen Spalten 13 bis 16		Malisch-bottischsteuer	Verbrauchsabgabe		Zuschlag						
Mark Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Seite	Nr.
13.	14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.	





Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk:

**Muster 3.**

(G. B. §. 83.)

Einreichungstermine:

15. Juli,  
15. Oktober,  
15. Januar,  
15. Mai.

## U e b e r s i c h t

der

# Einnahme an Maischbottichsteuer.

1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 19

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Die in den Spalten 3 bis 9 anzukennenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs, also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Viertel die Soll-Einnahme u. s. w. für April bis einschließlich Dezember.
2. Zur Soll-Einnahme für das 4. Viertel jedes Rechnungsjahrs gehören auch diejenigen bis Ende März fälligen Steuerbeträge, welche ausnahmsweise erst im Monat April bei den Hebestellen zur Anschreibung kommen.
3. In der Spalte 6 sind die in dem abgelaufenen Theile des Rechnungsjahrs wirklich gezahlten oder auf Branntweinsteuer aller Art ungerechneten Beträge an Maischbottichsteuervergütung in Uebereinstimmung mit den Verwaltungsabschlüssen anzugeben.
4. In der Spalte 8 werden diejenigen Beträge nachgewiesen, welche entweder sofort oder noch vor Ablauf der betreffenden Vierteljahre eingezahlt sind (nach §. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 auch etwaige Rückstände). Diesen Beträgen treten hinzu:
  - a) die in den einzelnen Vierteljahren angezeichneten, aber noch innerhalb derselben Vierteljahre (für das 4. Viertel des Rechnungsjahrs bis zum 31. März) abgelösten Kredite;
  - b) die aufgetommenen Nacherhebungen.Dagegen sind die Erhaltungen für unrichtige Erhebungen u. s. w. sowie die Ausfuhr- u. s. w. Vergütungen davon abzuziehen.
5. In der Spalte 9 sind die nach Ablauf des Vierteljahrs der Anschreibung eingezahlten oder fällig gewordenen (wenn auch noch nicht eingezahlten) Kredite nachzuweisen.
6. In den Spalten 10 und 11 ist die Summe der noch ausstehenden (nicht fälligen) Kredite nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu zerlegen.
7. Die Spalte 12 dient zur Abwicklung der aus dem vorigen Rechnungsjahr übernommenen Kredite.
8. Die Spalten 14 und 15 werden nur in den Schlusssummen ausgefüllt.

Laufende Nr.	Hauptamtsbezirk.	Für das 1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 19...					Von	
		Brutto=Soll=Einnahme nach den Einnahmebüchern, einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Er- stattungen für unrichtige Erhebungen u. j. w.			Zusammen	Ab: Vergütung der Maischbottich- steuer für ausgeführten oder zu ge- werblichen u. j. w. Zwecken bestimmten Branntwein (Siehe Ziffer 3 auf der Titelseite.)	Bleibt berichtigtes Soll	Sofort oder noch im Vierteljahre der Feststellung eingezahlt *) außerdem rückständig.  (Siehe Ziffer 4 auf der Titelseite.)
		Maisch- bottich- steuer	Ueber- gangs- abgabe für Branntwein aus Luxemburg					
		Mark.	Mark.	Mark.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

(Die Summe  
Spalte 7)



dem Soll in Spalte 7 sind		noch gestundet und		Von den Krediten, welche am Schlusse des vorigen Rechnungsjahrs ausstehen, sind eingezahlt oder fällig geworden	Summe der Spalten 8, 9 und 12	Die 15 Prozent Verwaltungs-kosten berechnen sich nach der Brutto-Soll-Einnahme in Spalte 5 zu	Nach Abzug der Verwaltungs-kosten von der Ist-Einnahme in Spalte 13 bleiben für die Reichsstafte	Be-mer-kungen.
gestundet und nach dem Vierteljahre der Anschreibung eingezahlt oder fällig geworden.	im Viertel des Rechnungsjahrs 19 fällig	im Viertel des Rechnungsjahrs 19 fällig	Marf.					
(Siehe Ziffer 5 auf der Titelseite.) Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	16.
10.	11	12.	13.	14.	14.	14.	15.	

der Spalten 8 bis 11 muß mit der Summe in (übereinstimmen.)





**Muster 4.**

(G. V. §. 83.)

Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk:

Einreichungstermine:

15. Juli,  
15. Oktober,  
15. Januar,  
15. Mai.

## U e b e r s i c h t

der

# Einnahme an Verbrauchsabgabe für Branntwein und Zuschlag.

1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Die in den Spalten 3 bis 10 anzuführenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs, also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Viertel die Soll-Einnahme u. s. w. für April bis einschließlich Dezember.
2. In der Spalte 3 sind die von den Brennereien nach den Abnahmebüchern und Abfindungsbüchern erzeugten Alkoholmengen in Hektolitern und Litern anzugeben. Die zur Verichtigung der Angaben in den Uebersichten für das Vorjahr und frühere Jahre etwa zu- oder abzuführenden Alkoholmengen sind unter der Menge des im laufenden Rechnungsjahr erzeugten Alkohols besonders (abzuführende Mengen mit rother Tinte) ersichtlich zu machen.
3. Zur Soll-Einnahme für das 4. Viertel jedes Rechnungsjahrs gehören auch diejenigen bis Ende März fälligen Abgabebeträge, welche ausnahmsweise erst im Monat April bei den Hebestellen zur Anschreibung kommen.
4. In der Spalte 4a sind die Beträge anzugeben, welche sich ergeben, wenn von dem Soll der Verbrauchsabgabe nach den Einnahmebüchern (Spalte 4) der Betrag der bei den Steuerstellen des Verwaltungsbezirks auf Branntweinsteuer aller Art in Anrechnung gekommenen Kontingentscheine (siehe Seite 4 Spalte 5) abgesetzt wird.
5. In der Spalte 7 sind die in dem abgelaufenen Theile des Rechnungsjahrs wirklich gezahlten oder auf Branntweinsteuer aller Art angerechneten Beträge an Verbrauchsabgabenvergütung für ausgeführte Branntweinfabrikate, zu deren Herstellung im freien Verkehre befindlicher Branntwein verwendet worden ist, in Uebereinstimmung mit den Verwaltungsabchlüssen anzugeben.
6. In der Spalte 9 werden diejenigen Beträge nachgewiesen, welche entweder sofort oder noch vor Ablauf der betreffenden Vierteljahre eingezahlt sind (nach §. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 auch etwaige Rückstände). Diesen Beträgen treten hinzu:
  - a) die in den einzelnen Vierteljahren angezeichneten, aber noch innerhalb derselben Vierteljahre (für das 4. Viertel des Rechnungsjahrs bis zum 31. März) abgelösten Kredite;
  - b) die aufgetretenen Macherhebungen.Dagegen sind die Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w., der Betrag der auf Branntweinsteuer aller Art in Anrechnung gekommenen Kontingentscheine und die Ausführungsvergütungen davon abzusetzen.
7. In der Spalte 10 sind die nach Ablauf des Vierteljahrs der Anschreibung eingezahlten oder fällig gewordenen (wenn auch noch nicht eingezahlten) Kredite nachzuweisen.
8. In den Spalten 11 und 12 ist die Summe der noch ausstehenden (nicht fälligen) Kredite nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu zerlegen.
9. Die Spalte 13 dient zur Abwicklung der aus dem vorigen Rechnungsjahr übernommenen Kredite.
10. Die Spalten 15 und 16 werden nur in den Schlusssummen ausgefüllt.
11. Die Spalte 5 auf der letzten Seite ist auf Grund der von den Hauptämtern des Verwaltungsbezirks aufgestellten Nachweisungen der in Anrechnung gebrachten Kontingentscheine, die Spalte 7 dajelbst, soweit darin die Beträge der in anderen Direktivbezirken angerechneten Kontingentscheine anzugeben sind, auf Grund der von den betreffenden Direktivbehörden mitgetheilten Nachweisungen der dortigen Hauptämter auszufüllen.

Für das 1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 19 .									
Lau- fende Nr.	Haupt- amts- bezirk.	Menge des erzeugten Alkohols.  (Siehe Ziffer 2 auf der Titelseite.)  Hektoliter.	Brutto-Soll-Einnahme nach den Einnahmebüchern, einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w.				Zusammen Spalten 4 a und 5  Marf.	Ab: Vergütung der Verbrauchs- abgabe für ausgeführte Branntwein- jabrikate  Marf.	Bleibt berichtigtes Soll  Marf.
			Verbrauchs- abgabe für Branntwein  Marf.	Spalte 4, abzü- glich des Betrags der auf Brannt- weinsteuer aller Art in Anrechnung genommenen Kontingent- scheine. (Siehe Ziffer 4 auf der Titelseite.) Marf.	Zuschlag  Marf.	Zusammen Spalten 4 a und 5  Marf.			
1.	2.	3.	4.	4 a.	5.	6.	7.	8.	

(Die Summe  
Spalte 8)



Von dem Soll in Spalte 8 sind				Von den Krediten, welche am Schlusse des vorigen Rechnungsjahrs ausstanden, sind eingezahlt oder fällig geworden	Summe der Spalten 9, 10 und 13	An Verwaltungskosten kommen in Abzug: a) für die Kontrolle (nach Spalte 3), b) für die Erhebung (nach Spalte 6 und Seite 4f)	Nach Abzug der Verwaltungskosten von der Ist-Einnahme (Spalte 14) bleiben für die Reichskasse	Bemerkungen.
sofort oder noch im Vierteljahre der Feststellung eingezahlt *) außerdem rückständig. <small>*) Siehe Ziffer II auf der Zitierteile.</small>	gestundet und nach dem Vierteljahre der Anschreibung eingezahlt oder fällig geworden. <small>*) Siehe Ziffer II auf der Zitierteile.</small>	noch gestundet und						
im . Viertel des Rechnungsjahrs 19 fällig	im . Viertel des Rechnungsjahrs 19 fällig	im . Viertel des Rechnungsjahrs 19 fällig	im . Viertel des Rechnungsjahrs 19 fällig					
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Der Spalten 9 bis 12 muß mit der Summe in übereinstimmen.)



Zur Spalte 15 der vorstehenden Einnahme-Uebersicht.

Laufende Nr.	Staat.	Direktivbehörde zu	a.		b.		Bemerkungen.
			Von den in Anrechnung gekommenen Kontingentscheinen haben die Direktivbehörden der in der Spalte 2 genannten Staaten ausgestellt: (S. Ziffer 4 auf der Titelseite.)		Von den Kontingentscheinen der unterzeichneten Direktivbehörde sind bei Steuerstellen der in der Spalte 2 genannten Staaten in Anrechnung gekommen: (S. Ziffer 11 auf der Titelseite.)		
			Zahl.	Betrag. Mark.	Zahl.	Betrag. Mark.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Preußen	Königsberg Danzig Berlin Stettin Posen Breslau Magdeburg Altona Hannover Münster Cassel Cöln Sigmaringen					Von der unterzeichneten Direktivbehörde sind im Laufe des Rechnungsjahrs Kontingentscheine überhaupt ausgestellt im Betrage von  Mark ₰
2.	Bayern	München					
3.	Sachsen	Dresden					
4.	Württemberg	Stuttgart					
5.	Baden	Karlsruhe					
6.	Heffen	Darmstadt					
7.	Mecklenburg-Schwerin	Schwerin					
8.	Strelitz	"					
9.	Thüringische Staaten:						
	a. Preußen	Erfurt					Für die <b>schließliche</b> Uebersicht: Zu Spalte 7. Die Brutto-Eoll-Einnahme an Verbrauchsabgabe und Zuschlag beträgt nach den Einnahmebüchern, einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen (Seite 2 Sp. 4 und 6)  Mark ₰
	b. Sachl.-Weimar	"					
	c. " - Weiningen	"					
	d. " - Altenburg	"					
	e. " - Cob. u. Gotha	"					
	f. Schwarzb.-Sond.						
	1. Oberherrschaft	Erfurt					
	2. Unterherrschaft	Magdeburg					
	g. Schwarzb.-Rudolst.						
	1. Oberherrschaft	Erfurt					
	2. Unterherrschaft	Magdeburg					
	h. Reuß ältere Linie	Erfurt					
	i. Reuß jüngere Linie	"					
10.	Sachsen-Weimar-Eisenach	Eisenach					
	a. Herzogthum	Eisenach					
	b. Fürstth. Birkenfeld	Cöln					
11.	Braunschweig	Braunschweig					Ab die Summe der nach Spalte 7 in Anrechnung gekommenen Kontingentscheine  bleiben für die Berechnung der Erhebungskostenvergütung  Mark ₰
12.	Anhalt	Magdeburg					
13.	Lübeck	Altona					
14.	Bremen	Bremen					
15.	Hamburg	Hamburg					
16.	Saß-Lothringen	Strasburg					
	Zusammen						
			den	ten	19		



Bundesstaat:  
Verwaltungsbezirk:

Muster 5.  
(G. B. §. 83.)  
Einreichungstermine:  
15. Juli,  
15. Oktober,  
15. Januar,  
15. Mai.

## U e b e r s i c h t

der

## E i n n a h m e a n B r e n n s t e u e r .

1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Die in dieser Uebersicht anzusehenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs, also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Viertel die Soll-Einnahme für April bis einschließlich Dezember.
2. Zur Soll-Einnahme für das 4. Viertel jedes Rechnungsjahrs gehören auch diejenigen Steuerbeträge, welche für den im Monate März erzeugten Branntwein erst im Monat April bei den Hebestellen zur Anschreibung kommen.
3. Die Spalte 4 dient zum Nachweise der in dem abgelaufenen Theile des Rechnungsjahrs wirklich gezahlten oder auf Branntweinsteuer aller Art angerechneten Beträge an Brennsteuergütung.

Lau- fende Nr.	Hauptamtsbezirk.	Brutto=Soll= Einnahme nach den Ein- nahmebüchern, einschl. der Nach- erhebungen und abzüglich der Er- stattungen für unrichtige Erhe- bungen u. s. w.	An Brennsteuer- vergütung sind gezahlt	Bleiben für die Reichskasse	Bemerkungen.
		Marf.	Marf.	Marf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.



Bundesstaat:  
Verwaltungsbezirk:

Muster 6.  
(B. V. §. 84.)

## Nachweisung

der

durch die Anschaffung und Aufstellung von **Sammelgefäßen, Meßuhren, Metallkappen, Kunstschlössern u. s. w.** für Brennereien entstandenen, von der Branntweinsteuergemeinschaft zu tragenden Kosten.

---

1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

---

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Diese Nachweisungen sind, sofern von der Branntweinsteuergemeinschaft zu tragende Kosten entstanden sind, vierteljährlich aufzustellen und den Uebersichten der Einnahme an Verbrauchsabgabe und Zuschlag beizufügen.
2. Die in den Spalten 3 bis 10 anzuführenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs, also z. B. in der Nachweisung für das 1. bis 3. Viertel die Ausgaben für April bis einschließlich Dezember.
3. In der Spalte 11 sind die Anjäge in den Spalten 7 und 9 zu erläutern.

5\*

Lau- fende Nr.	Hauptamtsbezirk.	Die der Branntweinsteuergemeinschaft zur Last fallenden Kosten			
		Sammel- gefäße	Meßuhren	Kappen und Ueberrohre	Runft- schlösser
		Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

betragen für sonstige Einrichtungen	Zusammen Spalten 3 bis 7	Kosten der Vergebung und Aufstellung	Ueberhaupt (Spalten 8 und 9)	Bemerkungen.
Marf. 7.	Marf. 8.	Marf. 9.	Marf. 10.	11.





# Brennereiordnung

## Einleitung.

Einteilung der Brennereien und Besteuerung der verschiedenen Brennereiklassen.

### §. 1.

Die Brennereien werden nach der Art der Feststellung des steuerpflichtigen Branntweins eingetheilt in:

- a) Verschlußbrennereien, in denen unter Anlegung von Steuerverschlässen die Menge des Branntweins mit Hülfe von Sammelgefäßen oder Meßuhren amtlich ermittelt wird;
- b) Abfindungsbrennereien, in denen unter Abhandnahme von einer Verschlußanlegung die Menge des Branntweins amtlich abgeschätzt wird.

I. Verschlußbrennereien und Abfindungsbrennereien.

### §. 2.

Nach ihrer Betriebsweise werden die Brennereien eingetheilt in:

- a) landwirthschaftliche Brennereien;
- b) Materialbrennereien;
- c) gewerbliche Brennereien.

II. Brennereiklassen.

### §. 3.

Die Rohstoffe der Branntweinerzeugung werden, je nachdem sie Stärkemehl enthalten oder nicht, eingetheilt in mehligte Stoffe (Getreide, Kartoffeln u. s. w.) und nichtmehligte Stoffe (Wein, Obst, Beeren, Melasse u. s. w.).

Unter Material werden die nichtmehligten Stoffe mit Ausnahme der Rübenstoffe, unter Rübenstoffen Melasse, Rüben und Rübenfaß verstanden.

Zum Getreide sind auch Hülsenfrüchte, Mais und Vari, nicht aber Reis zu rechnen. Kartoffelstärke und Kartoffelmehl sind den Kartoffeln, Getreidemehl sowie Malz, Malzkeime und Abfälle von Malz dem Getreide gleich zu achten.

III. Rohstoffe der Branntweinerzeugung.

### §. 4.

Als landwirthschaftliche Brennereien gelten diejenigen während des ganzen Betriebsjahrs ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betriebe die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von ihnen betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von ihnen bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird.

Als Gährmittel oder Zutrühnwasser dürfen in landwirthschaftlichen Brennereien auch nichtmehligte Brauereiabfälle (Glattwasser, Kühltrub, Faßgeläger u. s. w.) in angemessener Menge verwendet werden.

IV. Landwirthschaftliche Brennerei  
1. Begriff der landwirthschaftlichen Brennerei.

### §. 5.

Die Direktivbehörde kann aus besonderen Gründen, z. B. wegen Viehseuche, Verminderung des Viehstandes oder Aenderung der Wirthschaftsweise, vorübergehend die Veräußerung oder eine von den Vorschriften des §. 4 abweichende Verwendung der Rückstände und des Düngers mit der

2. Abgabe v. Rückständen und Dünger

Wirkung genehmigen, daß die Brennerei die landwirthschaftliche Eigenschaft beibehält. In gleicher Weise kann landwirthschaftlichen Hefenbrennereien für regelmäßig wiederkehrende Zeiten einer vermehrten Nachfrage nach Hefe, insbesondere zu den großen Festen, gestattet werden, während eines bestimmten, dem nachgewiesenen Bedürfniß entsprechenden Zeitraums einen Theil der Rückstände anderweit zu verwenden.

§. 6.

3. Zwischenbetrieb. Brennereien, die im Zwischenbetriebe selbstgewonnenes Material allein verarbeiten, verlieren ihre Eigenschaft als landwirthschaftliche Brennereien hierdurch nicht. Als selbstgewonnen gilt das Material, welches vom Brennereibesitzer geerntet oder von ihm oder seinen Beauftragten gesammelt oder in einem von ihm geführten Betrieb erzeugt ist.

§. 7.

V. Materialbrennereien. Als Materialbrennereien gelten die Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahrs lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten.

§. 8.

VI. Gewerbliche Brennereien. Als gewerbliche Brennereien gelten alle Brennereien, welche weder zu den landwirthschaftlichen noch zu den Materialbrennereien gehören.

Gewerbliche Brennereien sind hiernach insbesondere:

- a) Brennereien, welche ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeiten, aber die sonstigen Bedingungen für landwirthschaftliche Brennereien nicht erfüllen;
- b) Brennereien, welche zeitweise Getreide oder Kartoffeln, zeitweise Material verarbeiten, soweit es sich hierbei nicht um einen landwirthschaftlichen Zwischenbetrieb handelt;
- c) Brennereien, welche andere mehliges Stoffe als Getreide oder Kartoffeln, oder welche Mischungen aus mehliges und nicht mehliges Stoffen verarbeiten;
- d) Brennereien, welche Rübenstoffe verarbeiten.

§. 9.

VII. Bestimmung und Aenderung der Brennereiklasse. Der Besitzer einer neu errichteten Brennerei hat vor Eröffnung des Betriebs zu erklären, welcher Klasse seine Brennerei zugetheilt sein soll.

Die bestehenden Brennereien können vom Beginne des Betriebsjahrs ab in eine andere Klasse übergeführt werden, wenn der Brennereibesitzer es vor der ersten Betriebsöffnung im Betriebsjahre beantragt.

Landwirthschaftliche Brennereien und Materialbrennereien, welche die Bedingungen ihrer Klasse in irgend einem Zeitpunkte des Betriebsjahrs nicht erfüllen, sind vom Beginne dieses Betriebsjahrs ab als gewerbliche Brennereien zu behandeln (§§. 177 und 315).

§. 10.

VIII. Besteuerung der verschiedenen Brennereiklassen. Der in den Brennereien erzeugte Branntwein unterliegt der Verbrauchsabgabe und unter den Voraussetzungen der §§. 172 bis 175 der Brennsteuer. Außerdem wird erhoben:

- a) in landwirthschaftlichen Brennereien
  1. für Einmischungen von Getreide oder Kartoffeln die Maischbottichsteuer oder auf Antrag an ihrer Stelle der Zuschlag,
  2. für das im Zwischenbetriebe zu verarbeitende Material an Stelle der Materialsteuer der Zuschlag;
- b) in Materialbrennereien an Stelle der Materialsteuer der Zuschlag;
- c) in gewerblichen Brennereien der Zuschlag.

## Erstes Buch.

### Verchlußbrennereien.

#### Erster Titel.

Buchführung über die Brennereien; Gerätevermessung und Geräteaufbewahrung.

#### §. 11.

Wer eine Brennerei errichten will, hat dies spätestens acht Tage vor Beginn der Geräteaufstellung dem Hauptamte schriftlich anzuzeigen. Letzteres hat hieron dem Oberkontrolleur sofort Kenntniß zu geben.

Spätestens vierzehn Tage vor der erstmaligen Betriebsöffnung (§. 88 Absatz 2) hat der Brennereibesitzer der Hebestelle

a) eine Räume- und Geräteanmeldung nach Muster 1,

b) einen Grundriß der Brennerei,

c) eine Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung mit ihren sämtlichen Rohrleitungen

in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann für Brennereien, welche an einem Tage nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaßen, die Einreichung eines Grundrisses erlassen.

I. Anmeldung der Brennereien.  
1. Allgemeine Vorschrift.

Muster 1.

#### §. 12.

In die Anmeldung der Räume sind aufzunehmen:

a) die Brennereiräume, d. h. diejenigen Räume, in welchen zur Erzeugung von Branntwein dienliche Betriebsbehandlungen vorgenommen oder durch welche Maische, Alkoholdämpfe, Lutter, Branntwein oder Lutterrückstände hindurchgeleitet werden oder in welchen Branntwein bis zur amtlichen Abnahme (§. 144) aufbewahrt wird;

b) die mit den Brennereiräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

2. Anmeldung der Räume.

#### §. 13.

In die Geräteanmeldung sind die zur Brennerei gehörigen Geräte aufzunehmen, insbesondere:

a) die Brennvorrichtungen, d. h. diejenigen Geräte, in welchen die Alkoholdämpfe zur Entwicklung oder Reinigung gelangen (Brenn- und Wiengeräte) und zur Niederschlagung gebracht werden (Kühler nebst Vorlagen);

b) die Branntwein-Sammelgefäße, Meßuhren, Branntwein-Aufbewahrungsgefäße (§. 183);

c) die Maischbottiche;

d) Dämpfgeräte (Kartoffeldämpfkäfer, Hensedämpfer u. dgl.) Malzeinleiggefäße, Vor-  
maischgeräte, Hefensatzgeräte, Maischentschaler, Maischkühlvorrichtungen, Maisch-  
bottichrührwerke und Sauermaischbehälter sowie Gefäße zur Gewinnung von Hefe;

e) Wasserbehälter, Wasserfischgefäße, Quellbottiche, Schlempebehälter, Spülichtbehälter, Pumpen, Pumptasten, soweit sich diese Geräte in den Brennereiräumen befinden.

3. Anmeldung der Geräte.

Der Anmeldung bedürfen nicht Dampfessel, Dampf- und andere Kraftmaschinen, Rohrleitungen, Röhren, Rinnen, Kartoffelwaschgefäße, Mühlen und Quetschen zur Vorbehandlung der Rohstoffe, Kühlslangen und Rührwerke für Hefensatzgeräte sowie alle Gefäße von weniger als 25 Liter Raumgehalt, welche nur zur Beförderung von Maische oder zur Aufbewahrung oder Beförderung von Roh- und Hülsenstoffen dienen.

In Zuschlag entrichtenden Brennereien (Zuschlagbrennereien) sind die unter d und e bezeichneten Geräte nicht anmeldungspflichtig.

§. 14.

4. Grundriß. In den Grundriß der Brennerei, welcher die im §. 12 aufgeführten Räume nachweisen muß, ist nach näherer Bestimmung des Hauptamts die Stellung der angemeldeten Geräthe sowie der Gang der Rohrleitungen, welche Maische, Alkoholdämpfe, Lutter, Branntwein, Schlempe oder Lutterrückstände führen, genau und deutlich einzuzichnen.

§. 15.

5. Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung. Wie die Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung im Einzelnen einzurichten ist, bestimmt das Hauptamt. Es kann gefordert werden, daß die Brennvorrichtung im Querschnitt und die einzelnen Rohrleitungen, je nachdem sie Branntwein, Lutter, Alkoholdämpfe, Süß- oder Sauermaische, Wasser oder Wasserdämpfe führen, in der Zeichnung verschiedenfarbig dargestellt werden.

§. 16.

6. Prüfung der Anmeldung. Die Anmeldungspapiere (§. 11 Absatz 2) sind von der Hebestelle nach Eintragung in die Brennereirolle (§. 31) dem Oberkontrolleur zuzustellen. Der Oberkontrolleur hat ihren Inhalt an Ort und Stelle mit dem Bestande zu vergleichen, die Geräthe zu vermessen, das Ergebnis in die Räume- und Gerätheanmeldung einzutragen und sodann die Anmeldungspapiere mit den Vermessungsverhandlungen der Hebestelle zurückzugeben. Nach Prüfung der Vermessungsverhandlungen (§. 21 Absatz 2) übermittelt die Hebestelle je eine Ausfertigung der Anmeldungspapiere und Vermessungsverhandlungen dem Brennereibesitzer.

§. 17.

- II. Gerätevermessung.  
1. Doppelte Vermessung. Auf trockenem und nassem Wege sind zu vermessen:  
a) die amtlichen Branntwein-Sammelgefäße und die Branntwein-Aufbewahrungsgefäße, sofern nicht das Hauptamt für letztere von der nassen Vermessung absieht;  
b) die Maischbottiche und Sauermaischbehälter in den Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien.

Der durch nasse Vermessung ermittelte Raumgehalt der Geräthe ist mit dem durch trockene Vermessung gefundenen zu vergleichen. Findet sich hierbei ein Unterschied von mehr als drei Prozent des Ergebnisses der nassen Vermessung und kann dieser nicht genügend aufgeklärt werden, so hat eine zweite Vermessung mit Wasser stattzufinden, deren Ergebnis maßgebend ist.

Von der trockenen Vermessung kann abgesehen werden, wenn sie nach Beschaffenheit oder Stellung der Geräthe Schwierigkeiten bereitet; in diesem Falle ist die nasse Vermessung zweimal vorzunehmen.

§. 18.

2. Einfache Vermessung. Auf trockenem oder nassem Wege sind zu vermessen:  
a) in Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien die angemeldeten Gefäße, in welchen die Maisch- und Hefensagbereitung vorgenommen wird und in welchen sich die Maische bis zum Abtriebe befindet, mit Ausnahme der im §. 17 unter b) genannten Gefäße, der Maischentschaler, der Röhren-, Schlangen- und Flächenfühler und der Pumpen;  
b) in Zuzschlagbrennereien die Maischbottiche.

§. 19.

3. Ausführung der Vermessung. Die Vermessung nach §. 17 ist durch den Oberkontrolleur unter Zuziehung eines anderen Beamten, die Vermessung nach §. 18 durch den Oberkontrolleur oder einen anderen Beamten zu bewirken. Der Brennereibesitzer hat der Vermessung beizuwohnen und ihre Richtigkeit durch Unterzeichnung der Verhandlung (§. 21) anzuerkennen.

Die trockene Vermessung erfolgt nach Maßgabe einer amtlich zu liefernden Anleitung.

Bei der nassen Vermessung haben die Vermessungsbeamten darauf zu achten, daß das zu vermessende Gerath völlig dicht und leer ist und daß, sofern es nicht eingemauert oder sonst unverschiebbar aufgestellt ist, sein oberer Rand wagerecht liegt. Letzteres ist nöthigenfalls durch eine Wasserwaage, Seilwaage oder dergleichen zu prüfen.

Die Vermessung hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, daß das zu vermessende Gerath mit vorher abgemessenem Wasser bis zum Ueberlaufen befüllt wird. Hat das Gerath an seiner

tiefften Stelle eine feine vollständige Entleerung zulassende Oeffnung, so kann es auch zunächst bis zum Ueberlaufen befüllt und das abfließende Wasser gemessen werden.

Zum Messen des Wassers sind geeichte Gefäße zu verwenden. Es ist gestattet, Hülfsgefäße zu benutzen, welche vorher mit geeichten Gefäßen auszumessen sind.

Im Endergebnisse bleiben Bruchtheile des Liters außer Betracht.

An hölzernen Geräthen ist nach der Vermessung der Steuerstempel einzubrennen.

§. 20.

Bei der nassen Vermessung von amtlichen Sammelgefäßen, von Aufbewahrungsgefäßen und Saunermaischbehältern sind an der Skale des Standglases oder der Schwimmergeißel die Wassermengen fortlaufend in Abschnitten, welche eine thunlichst genaue Ablefung gestatten, festzustellen.

4. Feststellung von Skalen.

Bei Gefäßen, welche mit Standglas oder Schwimmergeißel nicht versehen sind, hat diese Feststellung an einem Senkstaße zu erfolgen welcher vom Brennereibesitzer zu liefern ist.

Die Skalen müssen unverrückbar befestigt sein und sind ebenso wie die Senkstäbe gegen Veränderung oder Vertauschung amtlich zu sichern. Die Skalen der Standgläser müssen sich möglichst nahe an letzteren befinden.

§. 21.

Ueber die Vermessung sind für jedes Geräth zwei gleichlautende Verhandlungen nach Muster 2 bis 5 aufzunehmen. Nöthigenfalls sind die Muster abzuändern oder zu ergänzen.

5. Vermessungsverhandlung

Die Vermessungsverhandlungen sind von der Hebestelle rechnerisch zu prüfen. Die Verhandlungen über die Vermessung der Maischbottiche in Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien sind außerdem dem Hauptamt zur Prüfung vorzulegen.

Muster 2 bis 5.

§. 22.

Wenn vermessene Brennereigeräthe eine Veränderung ihres Raumgehalts erfahren haben oder die Vermuthung einer solchen Veränderung vorliegt, ist eine neue Vermessung vorzunehmen.

6. Nachvermessung.

In Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien ist jeder Maischbottich vor Ablauf von zehn Jahren, von der letzten nassen Vermessung ab gerechnet, auf trockenem und nassem Wege nachzumessen. Die Direktivbehörde kann eine kürzere Frist für diese Nachvermessung anordnen, auch in der Zwischenzeit trockenere Nachvermessungen vornehmen lassen.

Die Nachvermessungen sind zu einer Zeit zu bewirken, in der sie den Gebrauch der Geräthe am wenigsten stören. Sie können bei außer Gebrauch befindlichen Geräthen bis zu deren Wiederbenutzung hinausgeschoben werden, auch wenn dadurch die im Absatz 2 vorgesehene Frist überschritten wird.

Der Oberkontrolleur hat nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde jährlich eine Uebersicht über die vorgenommenen Nachvermessungen an das Hauptamt einzureichen.

§. 23.

Der Brennereibesitzer hat jedes angemeldete Brennereigeräth mit Nummer und Raumgehalt in Uebereinstimmung mit der Gerätheanmeldung deutlich zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu erhalten und nöthigenfalls zu erneuern.

III. Geräthebezeichnung.

Die Bezeichnung ist an dem Geräth an einer in die Augen fallenden Stelle mit Lackfarbe oder in anderer dauerhafter Weise anzubringen. Läßt sich die Bezeichnung nicht an dem Geräth anbringen, so ist sie in unmittelbarer Nähe des Geräths auf einer Tafel ersichtlich zu machen.

Die näheren Anordnungen trifft der Oberkontrolleur.

§. 24.

Die angemeldeten Brennereigeräthe müssen an den im Grundrisse dafür angegebenen Plätzen aufbewahrt werden. Während der Nichtbenutzung können sie mit schriftlicher Zustimmung des Oberkontrolleurs zeitweise aus der Brennerei entfernt und anderwärts aufbewahrt werden.

IV. Gerätheaufbewahrung.

Anmeldungsspflichtige, aber nicht angemeldete Brennereigeräthe dürfen in den Brennereiräumen nicht vorhanden sein.

1. Allgemeine Vorschrift.

Nicht anmeldungspflichtige Brennereigeräthe sind hinsichtlich ihrer Aufnahme in die Brennerei und hinsichtlich ihrer Aufbewahrung keiner Beschränkung unterworfen.



Geräthe, welche nicht zu Brennereizwecken dienen, dürfen in die Brennereiräume nur insoweit aufgenommen werden, als dadurch die Revision nicht erschwert wird.

§. 25.

2. Aufbewahrung der Hefensaggeräthe.

Die angemeldeten Hefensaggeräthe dürfen, soweit nicht der Oberkontrolleur Einschränkungen anordnet, zeitweise an andere als die im Grundriß angegebenen Plätze gestellt werden; der Brennereibesitzer muß jedoch in der allgemeinen Betriebserklärung (§. 89) vorher anmelden, zu welchen Zeiten oder bei welcher Lage des Betriebs dies geschehen soll. Innerhalb der Hefenkammer können die Hefensaggeräthe ohne Anmeldung verstellt werden.

§. 26.

V. Veränderungen

1. Wechsel im Besitze der Brennerei.

Jeder Wechsel im Besitze einer Brennerei, z. B. durch Erbgang, Verkauf oder Verpachtung, ist der Hebestelle binnen einer Woche vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich anzuzeigen. Der neue Besitzer hat die Richtigkeit des angemeldeten Gerätebestandes und des Raumgehalts der einzelnen Geräte schriftlich anzuerkennen oder eine neue Räume- und Geräteanmeldung abzugeben.

§. 27.

2. Veränderungen im Gerätebestande.

Sollen angemeldete Brennereigeräthe aus den Händen gegeben, an einem anderen Platze aufgestellt oder abgeändert werden, so hat der Brennereibesitzer dies der Hebestelle vor der Weggabe oder bis zur Vollendung der Veränderung anzuzeigen. Befinden sich an den Geräthen amtliche Verschlüsse oder Steuerstempel, so ist die Anzeige so zeitig zu erstatten, daß erforderlichenfalls die Verschlüsse oder Stempel durch Beamte entfernt werden können.

Werden Brenn- oder Wiengeräthe aus den Händen gegeben, so ist in der Anzeige auch der Empfänger zu bezeichnen; findet eine Versendung dieser Geräthe in einen anderen Hebezirk statt, so hat die Hebestelle dies der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzutheilen.

Werden anmeldungspflichtige Brennereigeräthe neu angeschafft, so hat der Brennereibesitzer dies der Hebestelle vor Aufstellung der Geräthe in der Brennerei anzuzeigen.

Muster 6.

Die Anzeigen sind nach Muster 6 in doppelter Ausfertigung abzugeben. Die eine Ausfertigung ist von der Hebestelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu versehen und dem Anmeldenden zur Aufbewahrung beim Brennereibelagshefte (§. 33) zurückzugeben, die andere dem Oberkontrolleur vorzulegen. Ohne die Bescheinigung der Hebestelle dürfen die an einem anderen Platze aufgestellten oder veränderten oder neu angeschafften Geräthe nicht in Gebrauch genommen werden.

§. 28.

3. Erledigung der Veränderungsanzeigen

Der Oberkontrolleur hat sich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen; er hat, soweit erforderlich, die angelegten Verschlüsse zu lösen und an den abgemeldeten Geräthen, welche nicht in eine andere Betriebsanstalt übergehen, die Steuerstempel unkenntlich zu machen. Abgeänderte und noch nicht vermessene neue Geräthe sind nöthigenfalls zu vermessen. Die eingetretenen Veränderungen sind in der Räume- und Geräteanmeldung, dem Grundriß und der Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung, welche sich im Brennereibelagshefte befinden, nachzutragen.

Der Oberkontrolleur kann, abgesehen von den nach §. 17 vorzunehmenden Vermessungen, einen anderen Beamten mit der Ausführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen, er hat aber die von diesem in dem Brennereibelagshefte gemachten Eintragungen bei seiner nächsten Anwesenheit zu prüfen und zu bescheinigen.

Der Befund oder das Geschehene ist von dem Beamten auf der Veränderungsanzeige kurz zu bescheinigen; sodann ist die Anzeige mit den etwa aufgenommenen Vermessungsverhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben, die beim Brennereibelagshefte aufbewahrte Veränderungsanzeige aber zu entfernen.

§. 29.

4. Einreichung neuer Räume- und Geräteanmeldungen u. j. w.

Wenn die Räume- und Geräteanmeldung oder der Grundriß oder die Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden ist, hat der Oberkontrolleur die Einreichung neuer Ausfertigungen anzuordnen.

§. 30.

Wird eine Brennerei gänzlich abgemeldet, so sind die angelegten Verschlüsse zu entfernen und die Steuerstempel unkenntlich zu machen. Noch zu Brennereizwecken geeignete Brennvorrichtungen sind nach den §§. 61 bis 65 der Grundbestimmungen weiter zu behandeln.

5. Abmeldung einer Brennerei.

§. 31.

Die Hebestelle hat eine Brennereirolle nach Muster 7 zu führen, in welcher sämtliche im Bezirke vorhandenen Brennereien nachzuweisen sind.

Muster 7.  
VI. Brennereirolle  
Belagshefte.

§. 32.

Die Hebestelle führt für jede Brennerei zwei Belagshefte, welche mit A und B zu bezeichnen sind.

1. Brennereirolle  
2. Belagsheft der Hebestelle

In das Belagsheft A sind aufzunehmen:

- a) die Räume- und Geräteanmeldung;
- b) der Grundriß nebst Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung;
- c) die Verhandlungen über die zur Sicherung der Verbrauchsabgabe getroffenen Einrichtungen (§. 70);
- d) in Brennereien mit amtlicher Meßuhr die Beglaubigungsscheine der Normal-Meßungskommission sowie die Verhandlungen über die Aufstellung der Meßuhr;
- e) die Vermessungsverhandlungen;
- f) die Veränderungsanzeigen.

In das Belagsheft B sind aufzunehmen:

- a) die amtlichen Verfügungen über besondere Vergünstigungen;
- b) die sonstigen amtlichen Verfügungen und Papiere, welche besondere Verhältnisse der Brennerei betreffen.

Die Schriftstücke sind in jedem Belagshefte bei der erstmaligen Anlegung in der angegebenen Reihenfolge zu ordnen; später hinzukommende Schriftstücke sind der Zeitfolge nach einzuheften. Nicht mehr gültige Beläge sind zu durchkreuzen und einzuschlagen.

§. 33.

Die an den Brennereibesitzer gelangenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der im §. 32 Absatz 2 unter a bis c aufgeführten Schriftstücke sind in einem Brennereibelagsheft A zu vereinigen. Darin bilden die unter a bis d fallenden Beläge in dieser Reihenfolge stets die ersten Stücke, dann folgen die Vermessungsverhandlungen nach den Nummern der Geräte.

3. Brennereibelagsheft

Soweit die im §. 32 Absatz 3 aufgeführten Schriftstücke oder beglaubigte Abschriften davon an den Brennereibesitzer gelangen, ist aus ihnen, nach der Zeitfolge geordnet, ein Brennereibelagsheft B zu bilden.

Die Brennereibelagshefte sind mit Umschlägen zu versehen und nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs an einem hellen Orte in einem besonderen Verhältniß aufzubewahren. Nicht mehr gültige Beläge sind vom Oberkontrolleur aus den Brennereibelagsheften zu entfernen.

§. 34.

Die Hebestelle hat eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Abschrift der Brennereirolle an das Hauptamt einzusenden. Die Abschriften bilden zusammen mit der Brennereirolle für den Sonderbezirk des Hauptamts die Hauptbrennereirolle.

4. Hauptbrennereirolle.

Vierteljährlich ist ferner eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Nachweisung der in der Brennereirolle vermerkten Veränderungen nach Muster 8 einzureichen. Die angezeigten Veränderungen sind in der Hauptbrennereirolle zu vermerken.

Muster 8.

## Zweiter Titel.

### Verschuß der Brennereien.

- §. 35.
1. Verschlüßsichere  
Einrichtung der  
Brennereien.  
1. Allgemeine  
Vorschriften.
- Alle Theile des Brennengeräths, der Kühler, die Vorlage sowie sonstige Geräte und Rohrleitungen, welche der Branntwein durchläuft, müssen unter sich und mit den amtlichen Sammelgefäßen oder der amtlichen Meßuhr in fester Verbindung stehen; sie müssen derart dicht schließen, daß Alkoholdämpfe, Lutter oder Branntwein nicht entweichen können, und so eingerichtet sein, daß der gesammte gewonnene Branntwein in die Sammelgefäße oder die Meßuhr fließen muß.
- An den amtlich zu verschließenden Theilen (§§. 55 bis 64 und 66) sind die zur Anlegung der amtlichen Verschlüsse erforderlichen Einrichtungen zu treffen.
- §. 36.
2. Brennengeräthe.
- Das Brennengeräth muß, soweit nicht seine Einrichtung eine unmittelbare Verbindung mit Mauerwerk erforderlich macht, frei dastehen und von allen Seiten eine genaue Besichtigung gestatten. Die Umkleidung des Brennengeräths mit einem das Entweichen der Wärme erschwerenden Mantel ist erlaubt. Die Aufstellung hölzerner Luttersammler ist verboten.
- Das Hauptamt kann für vorhandene Brennengeräthe von dem Erfordernisse des allseitigen Freistehens absehen, auch die Weiterbenutzung vorhandener Luttersammler aus Holz gestatten.
- Bei kontinuierlichen Brennengeräthen können zur Prüfung des Maiischabtriebs kleine Kühler an einer der beiden untersten Abtheilungen oder am Schlempeammler vom Hauptamte zugelassen werden.
- §. 37.
3. Abflußleitung  
für Lutterrück-  
stände.
- Die Ableitung der Lutterrückstände ist so einzurichten, daß eine mißbräuchliche Verwendung der Rückstände nicht zu besorgen ist.
- Zur Prüfung der Lutterrückstände kann das Hauptamt die Anbringung eines kleinen Kühlers oder eines Hahnes, dessen lichte Weite nicht mehr als zwei Millimeter beträgt, an der Abflußleitung oder an der untersten Kammer der Luttersäule gestatten.
- §. 38.
4. Kühler.
- Kühler (Kühlfässer, Kühlcylinder u. s. w.) müssen von allen Seiten der Besichtigung zugänglich sein und durch Unterlagen, welche die Besichtigung des Bodens gestatten, von ihrem Unterbaue getrennt sein. Für vorhandene Kühler kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.
- §. 39.
5. Vorlagen.
- Die Vorlage muß aus einem unzerlegbaren, oben durch eine starke und unverkehrte Glasglocke verschlossenen Gefäße bestehen. Die Glasglocke muß mit einem nach außen gebogenen Rande in einem Metallringe dicht eingeschlossen ruhen; dieser Metallring muß mit der Vorlage durch Schrauben dicht verbunden sein.
- Die äußeren Theile der Vorlage, mit Ausnahme der zur Befestigung der Glasglocke dienenden Metallringe, müssen aus Kupfer oder Meißing bestehen.
- In der Wandung der Vorlage können einige kleine Löcher angebracht werden, wenn vor diesen im Innern der Vorlage ein enges Luftröhr angelöthet wird, das bis in den oberen Theil der Glasglocke reicht.
- Zum Gesaße hat der Brennereibesitzer stets eine zweite Glasglocke bereit zu halten.
- Das Hauptamt kann die Weiterbenutzung der vorhandenen, den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Vorlagen bis zu ihrer Erneuerung gestatten, wenn sie so dichtschließend eingerichtet werden, daß ein Herausquellen von Branntwein unmöglich ist, und zerlegbare Gefäße durch Vernietung oder Verlöthung unzerlegbar gemacht werden.
- §. 40.
6. Luftröhre.
- Das Luftröhr auf dem vom Kühler nach der Vorlage führenden Branntweinrohre muß eine solche Höhe haben, daß ein Anstauen des Branntweins bis zum oberen Rande ausgeschlossen ist. Auf der Mündung des Luftröhres ist eine glockenförmige Kappe zu befestigen, welche unten durch

ein Drahtnetz oder eine durchlöcherte Platte mit Oeffnungen von höchstens 1,5 Millimeter Weite abgeschlossen sein muß. Die Kappe darf nicht durchlöchert sein.

Das Hauptamt kann die Beibehaltung der vorhandenen, den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Luftröhre bis zu ihrer Erneuerung gestatten.

Abwärts gebogene Luftröhre sind unzulässig.

§. 41.

Alle Rohrleitungen, einschließlich der zum Brenngeräthe gehörigen, welche Alkoholdämpfe, Futter oder Branntwein enthalten oder fortführen, müssen, soweit sie nicht von anderen Geräthe- theilen umgeben sind, frei liegen und von allen Seiten, namentlich auch von der unteren, eine genaue Besichtigung gestatten. Wo die Rohrleitung durch Mauerwerk oder Fußböden geht, ist sie gleichfalls frei zu legen; die Oeffnung darf aber mit Glascheiben oder leicht abhebbaren Holz- platten u. dgl. verschlossen werden. Für Rohre, welche nur Alkoholdämpfe enthalten, kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

7. Rohrleitun-  
gen.

§. 42.

Die vom Kühler bis zu den amtlichen Sammelgefäßen oder der amtlichen Meßuhr führenden Rohrleitungen einschließlich des Luftrohrs (Branntweintröhre) müssen aus gezogenen Kupfer- oder Messingrohren ohne Lötstellen bestehen und ein genügendes Gefälle haben.

Die Branntweintröhre darf außerhalb des Sammelgefäßraums keine Ablasshähne u. dgl. haben. Durchloßhähne können vom Hauptamte zugelassen werden.

Längere Branntweintröhreleitungen sind durch eiserne Klammern oder ähnliche Vorrichtungen mit dem Mauerwerk oder dem Fußboden in feste Verbindung zu bringen.

8. Branntwei-  
tröhreleitung

§. 43.

Die einzelnen Rohrstücke der Branntweintröhreleitung sind entweder in einander zu schrauben oder durch Flanschen zu verbinden. Ersterenfalls sind sie mit angelötheten überstehenden Rändern zur Anlegung eines Verschlusses zu versehen. Letzterenfalls müssen sie mit einem umgebördelten oder einem angelötheten Rande versehen sein, der ein Herausziehen aus den Flanschen unmöglich macht. Die Flanschen müssen, sofern nicht das Hauptamt Ausnahmen zuläßt, so eingerichtet sein, daß sie verschraubt werden können und die Anlegung eines Verschlusses an den Verschraubungen (§. 63) gestatten.

9. Verbindun-  
der Theile  
Branntwei-  
tröhreleitung

§. 44.

In den bestehenden Brennereien können Kupfer- oder Messingrohre mit Löttnaht sowie eiserne Rohre in der Branntweintröhreleitung bis zu ihrer Erneuerung weiter verwendet, auch kann die durch Zueinanderschieben und Verlöthen bewirkte Verbindung der einzelnen Rohrstücke belassen werden. Andere Lötstellen darf die Branntweintröhreleitung nicht aufweisen.

Die Rohre mit Löttnaht sind, wenn ihre Abnahme erforderlich geworden ist, so anzubringen, daß die Löttnaht deutlich übersehbar werden kann.

10. Ausnahme  
bezüglich  
Branntwei-  
tröhreleitun-

§. 45.

Löthungen an der Kühlschlange oder Zarge, an der Vorlage und an den Verbindungsstellen der Branntweintröhreleitung mit Kühler, Vorlage oder Luftröhre sind entweder durch Weichloth und gleichzeitige Vernietung oder durch Hartloth zu bewirken. Sonstige Löthungen an der Branntweintröhreleitung müssen mit Hartloth bewirkt sein. Sämmtliche Lötstellen sind zu glätten.

Die Befestigung der Klappen an den Luftröhren kann durch einfache Vernietung erfolgen.

11. Löthungen  
und Ver-  
thungen.

§. 46.

Das Hauptamt kann gestatten, daß zur Feststellung der täglichen Ausbeute oder der Ausbeute aus den einzelnen Bottichen Privatsammelgefäße aus Metall in die Branntweintröhreleitung eingeschaltet werden. Derartige Gefäße müssen entweder auf einem mit einer Metallplatte abgeschlossenen gemauerten Unterbaue oder auf Füßen Aufstellung erhalten und sind mit einem steuersicheren Metallsturze zu versehen. Sie dürfen nur festeingelegte Schaugläser haben, denen gegenüber im Metallsturz ein eingelötetes Drahtgitter anzubringen ist.

An den vorhandenen Privatsammelgefäßen kann das Hauptamt die Beibehaltung von Stand- gläsern gestatten.

12. Privat-  
sammelgefä-

13. Privatmeß-  
uhren. §. 47.  
Das Hauptamt kann die Aufstellung von Privatmeßuhren gestatten, wenn sie nicht zum Anstauen des Branntweins mißbraucht werden können.  
Die Aufstellung und verschlußsichere Herrichtung erfolgt in entsprechender Anwendung der für amtliche Meßuhren geltenden Vorschriften.
14. Pumpen. §. 48.  
Wo zum Abflusse des Branntweins in die Sammelgefäße das erforderliche Gefälle sich nicht oder nur mit unverhältnißmäßig großen Kosten herstellen läßt, kann das Hauptamt die Einschaltung einer steuerlicher verschließbaren Pumpe in die Branntweinrohrleitung gestatten.
15. Sicherung gegen das Anstauen des Branntweins. §. 49.  
Um das Anstauen von Branntwein bei Durchlaßhähnen der Branntweinrohrleitung zu verhindern, sind Vorrichtungen dahin zu treffen, daß der angestaute Branntwein entweder durch ein Uebersteigrohr in dieselbe Rohrleitung unterhalb des Hindernisses oder unmittelbar in ein amtliches Sammelgefäß geleitet wird (s. Abbildung 1 der Anlage 9). Entsprechende Vorrichtungen sind erforderlichenfalls auch bei Privatsammelgefäßen und bei Pumpen zu treffen. Es ist zulässig, zur Ausnahme des zurückstauenden Branntweins ein besonderes steuerlicher verschließbares Gefäß aufzustellen.
16. Sammelgefäß-  
raum. §. 50.  
Der Raum, in welchem die amtlichen Sammelgefäße aufgestellt werden, muß allseitig geschlossen, genügend einbruchsicher und grundwasserfrei sein, auch eine zweckmäßige Lüftung besitzen. Der Zugang ist mit Vorrichtungen zur Anlegung eines amtlichen Verschlusses (§. 66) und eines Privatverschlusses zu versehen.  
Die Maueröffnung, durch welche das Branntweinrohr in den Sammelgefäßraum eingeführt wird, darf höchstens 20 Centimeter weit sein. In der Thür und in den Wänden des Sammelgefäßraums dürfen vergitterte Fenster angebracht werden.
17. Sammel-  
gefäße. §. 51.  
Die Sammelgefäße müssen der Besichtigung überall zugänglich sein und auf Füßen, Schienen oder dergleichen ruhen. Bei bestehenden Brennereien kann das Hauptamt von dem Erfordernisse des allseitigen Freistehens absehen.  
Sofern nicht die Direktivbehörde Ausnahmen zuläßt, müssen die Sammelgefäße so groß sein, daß sie mindestens die zehntägige, bei neu entstehenden Brennereien mindestens die fünfzehntägige Branntweinausbeute der Brennerei bei voller Ausnutzung der jeweilig vorhandenen Betriebseinrichtung aufnehmen können. Sie sind in der Regel aus Eisenblech herzustellen und müssen allseitig geschlossen sein. Werden in einer Brennerei mehrere Sammelgefäße aufgestellt, so sind sie in der Regel durch Rohre mit einander zu verbinden. Die Verbindungsrohre dürfen mit Absperrhähnen versehen sein.  
Jedes Sammelgefäß muß mit Luftventil, Standglas und Skale sowie mit mindestens einem Abflaßhahn und nöthigenfalls mit einer Pumpe ausgestattet sein. Das Standglas muß einen Absperrhahn haben.
18. Absperr- und  
Abflaßhähne  
im Sammel-  
gefäßraume. §. 52.  
Sämmtliche im Sammelgefäßraum angebrachten Absperr- und Abflaßhähne müssen derart eingerichtet sein, daß aus ihrer Stellung oder den an ihnen angebrachten Marken sich sofort deutlich erkennen läßt, ob sie geöffnet oder geschlossen sind.
19. Ausnahmen  
bezüglich der  
Beschaffenheit  
und Ein-  
richtung der  
Sammel-  
gefäße. §. 53.  
Das Hauptamt kann hölzerne oder aus Cement in Verbindung mit anderen Stoffen gefertigte, ganz oder theilweise in der Erde ruhende Sammelgefäße zulassen, auch gestatten, daß, wenn die Anbringung von Standgläsern ausgeschlossen ist, die jeweilige Befüllung durch eine Schwimmer-  
vorrichtung oder an einem Sentstab (§. 20) ermittelt wird.  
Um dem Brennereibesitzer jederzeit die Prüfung des Branntweinstandes in den Sammelgefäßen zu ermöglichen, kann das Hauptamt die Anbringung einer besonderen Schwimmer-  
vorrichtung

gestalten, welche den Branntweinstand an einer außerhalb des Sammelgefäßraums angebrachten Skala anzeigt.

§. 54.

Die Vorschriften über die verschlußsichere Herrichtung der amtlichen Meßuhren sind in der Meßuhrordnung enthalten.

20. Amtliche Meßuhren.

§. 55.

Durch amtlichen Verschluß sind zu verbinden:

- a) alle Theile und Rohre des Brenngeräths, welche Lutter oder Branntwein enthalten oder fortführen;
- b) alle Theile der zwischen dem Brenngeräth und den amtlichen Sammelgefäßen oder der amtlichen Meßuhr liegenden Geräthe und Rohre, welche Alkoholdämpfe, Lutter oder Branntwein enthalten oder fortführen;
- c) alle Theile der amtlichen Sammelgefäße und der amtlichen Meßuhr.

II. Amtliche Verschlüsse und sonstige Sicherungsmaßnahmen.

1. Allgemeine Vorschrift über den Umfang des Verschlusses.

Die Verschlüsse sind derart anzulegen, daß eine heimliche Entnahme von Alkoholdämpfen, Lutter oder Branntwein nur mittelst eines äußere Spuren hinterlassenden Eingriffs erfolgen kann. Der Verschlußanlegung bedarf es nicht, soweit die Theile mit einander verlöthet oder vernietet sind.

Unter Verschluß zu setzen sind auch die an den bezeichneten Geräthetheilen befindlichen Standgläser, Schaugläser, Luftrohre, Luftventile und Hähne, mit Ausnahme der in die Wandungen fest eingefügten Schaugläser, der gemäß §. 40 Abs. 1 eingerichteten Luftrohre und derjenigen an den amtlichen Sammelgefäßen befindlichen Luftventile, bei welchen eine Verschlußanlegung entbehrlich erscheint.

Das Hauptamt kann bei Lutterkolonnen von der Verschließung der Theile absehen, welche nach Einstellung des Abtriebs Lutter oder Lutterrückstände nicht zu enthalten pflegen.

Bei Anlegung der Verschlüsse ist darauf zu achten, daß der bestimmungsmäßige Gebrauch der Geräthe und Geräthetheile nicht gehindert wird.

§. 56.

Der Abflahahn in der Abflußleitung für die Lutterrückstände sowie der Probehahn (§. 37) sind durch Verschluß gegen Herausnahme zu sichern.

2. Weitere Verschlüsse an Brenngerät

Kann der Inhalt des Luttersammlers mittelst Abflahahns in die Brennblase entleert werden, so ist die Blase unter Verschluß zu legen und die Abflußleitung der Schlempe in gleicher Weise wie die der Lutterrückstände zu sichern. Ausgenommen hiervon sind die Brennblasen mit unmittelbarer Feuerung ohne Rührwerk.

Bei kontinuierlichen Brenngeräthen sind die Flanschen der Sicherheits- und der Spülrohre zu verschließen und die daran befindlichen Hähne zu sichern. Der Oberkontrolleur kann die Anbringung eines Drahtnetzes über dem Sicherheitsrohr und die Verschließung sonstiger Flanschen am Brenngeräth anordnen, sofern die Gefahr einer heimlichen Ableitung vorliegt.

§. 57.

Bei offenen Kühlcylindern oder offenen Kühlfässern ist die Kühlschlange oder die Zarge durch zu verschließende Deckel oder Gitter zu sichern.

3. Weitere Verschlüsse an Kühler.

Kühlcylinder, bei denen der Branntwein nicht durch eine Wasserschicht von den Außenwandungen getrennt ist, sind mit einem Metallmantel allseitig zu umgeben. Bei anderen Kühlcylindern kann das Hauptamt von der Verschließung der äußeren Wandungen absehen und die Verschlußanlage auf die Flanschen am Eintritt und Austritt der Rohrleitung beschränken.

§. 58.

Der die Glasglocke umgebende Metallring ist mit einer Metallkappe zu umgeben, welche über die nach §. 39 Abs. 3 zugelassenen Luftöffnungen hinwegreichen muß.

4. Weitere Verschlüsse an Vorlage.

Bei Vorlagen, welche dem §. 39 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, muß die Metallkappe den unteren Theil der Vorlage vollständig bedecken. Nöthigenfalls ist die Glasglocke durch eine mit der Metallkappe zu verbindende kegelförmige Haube aus Kupfer oder Messing gegen Herausnahme noch besonders zu sichern (s. Abbildung 2 der Anlage 9).



§. 59.

5. Metallkappen. Sämmtliche zu verschließenden Flanschen und sonstige Rohrverbindungen der Branntweinrohrleitung außerhalb des Sammelgefäßraums sowie derjenigen Rohre, welche Lutter von einem Theile des Brenngeräths zu einem anderen fortleiten, sind außerdem mit Metallkappen zu umgeben. Der Oberkontrolleur kann bei Lutterrohren von der Anlegung von Metallkappen absehen, wenn sie auf besondere Schwierigkeiten stößt; er kann ferner die Anlegung von Metallkappen auch bei anderen Rohrverbindungen, bei Reinigungsöffnungen u. dgl. anordnen.

§. 60.

6. Ueberrohre u. dgl. Das Hauptamt kann anordnen, daß die Branntweinrohrleitung ganz oder theilweise durch Ueberrohre aus Metall oder anderen Stoffen gesichert wird. Soweit die Ueberrohre die Rohrverbindungen bedecken, bedarf es der Anlegung von Kappen nicht. Das Hauptamt hat, wenn die Branntweinrohrleitung aus dem Brennereigebäude heraustritt, die erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen zu bestimmen. Es kann insbesondere anordnen, daß die Rohrleitung, soweit sie nicht durch Ueberrohre geschützt ist, in einem mit Brettern gedeckten Kanal fortgeführt wird. Der Oberkontrolleur kann anordnen, daß die Branntweinrohrleitung zur Sicherung gegen Beschädigungen durch abhebbare Bretterverschlüsse geschützt wird.

§. 61.

7. Verschluß der Hähne. Die Verschließung der Hähne hat in der Regel derart zu geschehen, daß am Boden des Hahnregels eine den Boden des Hahngehäuses mitbedeckende Scheibe so fest angeschraubt wird, daß der Hahnregel zwar gedreht, aber nicht gehoben werden kann. Die Scheibe ist durch eine auf den Boden des Hahngehäuses aufzuschraubende Metallkapsel zu verdecken. An der Metallkapsel und dem Hahngehäuse sind Desen untrennbar zu befestigen, welche durch Bleiverschluß zu verbinden sind (s. Abbildung 3 der Anlage 9). Das Hauptamt kann andere gleichsichernde Hahnverschlüsse zulassen. Bei allen Hahnverschlüssen außerhalb des Sammelgefäßraums sind mehrere Bleie so anzulegen, daß bei Verletzung eines Bleiverschlusses noch kein Zugang zum Alkohol geschaffen wird.

§. 62.

8. Anlegung der Bleiverschlüsse. Die amtliche Verschließung erfolgt in der Regel durch Anlegung von Bleien. Zu den Bleiverschlüssen ist mit Kupferdraht durchspinnene Hanfschnur zu verwenden, welche durch die Verbleiungslöcher des zu verschließenden Gegenstandes zu führen, scharf anzuziehen und fest zu verknöten ist. Ist es nicht angängig, das Blei so nahe an dem zu verschließenden Gegenstand anzuprägen, daß der Zwischenraum durch einen Knoten ausgefüllt wird, so muß die Schnur so oft festgeknotet werden, daß das Blei möglichst nahe an dem letzten Knoten geprägt werden kann. Die zu verbindenden Theile müssen dicht auf einander und so liegen, daß die Verbleiungslöcher genau auf einander passen. Wo Hanfschnur der Gefahr der Verletzung ausgesetzt ist, kann statt ihrer geglähter Kupfer- oder Messingdraht verwendet werden. In diesem Falle sind die beiden Drahtenden, nachdem sie durch das Blei gezogen worden sind, mehrmals um einander zu drehen.

§. 63.

9. Verschluß der Verschraubungen. Zur Verschließung von Verschraubungen sind sämmtliche Schraubenmütern und Schraubenköpfe, oder statt letzterer sämmtliche Schraubenbolzen dicht über den Schraubenmütern, zu durchbohren. Sind die Schraubenmütern nicht zugänglich, so kann der Oberkontrolleur von der Anlegung eines Verschlusses absehen. Bei Anlegung des Verschlusses ist darauf zu achten, daß die Verschraubungen fest angezogen sind und dauerhafter Dichtungstoff verwendet ist. Pappe darf als Dichtungstoff nur mit Firniß getränkt verwendet werden.

§. 64.

10. Verschluß der Metallkappen, Ueberrohre, Metallstürze und Metallmäntel. Die Metallkappen, Ueberrohre, Metallstürze und Metallmäntel müssen so eingerichtet sein und verschlossen werden, daß ein Zugang zu den von ihnen zu schützenden Theilen ohne Verletzung des Verschlusses unmöglich ist. Soweit angängig, sind sie innen mit heller Oelfarbe zu streichen. Mit Genehmigung des Oberkontrolleurs dürfen sie innerlich wie äußerlich mit wasserhellem Lack angestrichen werden; ein anderer äußerer Anstrich ist unzulässig.

Die getheilten Metallkappen und Ueberrohre sind entweder mit einer Vorrichtung zum Verschrauben oder mit umgebogenen Rändern zu versehen. Ersterenfalls muß die eine Hälfte in die andere an der ganzen Berührungsklinie mit einem mindestens ein Centimeter breiten Rand hineingeschoben werden können, und müssen die zur Aufnahme der Verschraubungen bestimmten durchlochten Winkelleisen durch Verlöthung und Vernietung befestigt sein (s. Abbildung 4 der Anlage 9). Weiterenfalls ist über die umgebogenen Ränder ein sie völlig bedeckender Blechfalz zu schieben und mit zu verschließen (s. Abbildung 5 der Anlage 9).

Ueberrohre sind so zu befestigen, daß eine Verschiebung in ihrer Längsrichtung ohne Lösung des Verschlußes unmöglich ist.

§. 65.

Die Vorlage und die Branntweinrohrleitung außerhalb des Sammelgefäßraums müssen, soweit sie nicht durch Metallkappen, Ueberrohre u. dgl. bedeckt sind, während der Betriebszeit stets rein und blank erhalten werden. Mit Genehmigung des Oberkontrolleurs dürfen sie, nachdem sie blank gepußt worden, mit wasserhellem Lack überzogen werden.

11. Blankhalten der Vorlage und der Branntweinrohrleitung.

§. 66.

Der Sammelgefäßraum ist vom Brenneireibesitzer unter Verschluß zu halten, außerdem aber durch Anlegung von Rundschlössern amtlich zu verschließen.

12. Verschluß des Sammelgefäßraums.

§. 67.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt:

- a) Erleichterungen zuzulassen, wenn in einer vor dem Inkrafttreten der Brenneireiordnung eingerichteten Brenneirei die Durchführung der Vorschriften der §§. 35 bis 65 erheblichen Schwierigkeiten begegnet;
- b) weitere Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, wenn die genannten Vorschriften zur Sicherung des Steueraufkommens nicht genügend erscheinen.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann Einrichtungen zulassen, welche von den Vorschriften der §§. 35 bis 64 abweichen.

III. Ausnahmen.

§. 68.

Vor der erstmaligen Inbetriebsetzung einer Brenneirei hat der Oberkontrolleur unter Zuziehung eines anderen Beamten und des Brenneireibesitzers zu prüfen und festzustellen, daß die Brenneirei den Vorschriften dieses Titels entsprechend hergerichtet sowie zweckmäßig und sicher verschlossen ist. Hierbei kann das Einlassen von Dampf oder Wasser in die Brenngeräthe und Rohrleitungen verlangt werden.

IV. Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen.  
1. Erste Prüfung

Der Oberkontrolleur kann bei der Prüfung, insbesondere zur inneren Besichtigung von Geräthen und zur Feststellung der Vorschriftsmäßigkeit von Lötungen und Vernietungen, einen sachverständigen Handwerker zuziehen.

§. 69.

Die Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen ist jährlich zu wiederholen:

- a) bei Brenneireien mit ununterbrochenem Betriebe zu einem vom Hauptamte zu bestimmenden Zeitpunkt;
- b) bei anderen Brenneireien vor der ersten Betriebsöffnung.

2. Wiederholung der Prüfung

Bei diesen Prüfungen sind in der Regel die Metallkappen, Ueberrohre, Metallstürze und Metallmäntel abzunehmen und nach Besichtigung ihrer Innenseiten und Prüfung der durch sie geschützten Gerätheheile und Verschlüsse wieder anzulegen und zu verschließen.

Werden die Sicherheitsvorrichtungen geändert oder ergänzt, so ist die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Veränderungen in gleicher Weise zu prüfen.

§. 70.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist eine Verhandlung nach dem Vorbild in Anlage 10 oder eine Nachtragsverhandlung anzunehmen, welche der Hebestelle auszuhandigen ist. Die Hebestelle hat von den Hauptverhandlungen beglaubigte Abschriften für das Brenneireibelagsheft A zu fertigen. Auf diesen Abschriften hat der Oberkontrolleur das Ergebnis der Nachtragsverhandlungen kurz zu vermerken.

3. Prüfungsverhandlungen  
Anlage 10.



V. Kosten.

§. 71.

Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, die Brennerei auf seine Kosten vorschriftsmäßig herzurichten und in vorschriftsmäßigem Zustande zu erhalten.

Eine Erstattung von Kosten durch die Branntweinsteuergemeinschaft findet nur für die vor dem 1. April 1887 entstandenen Brennereien statt, und zwar in folgenden Fällen:

- a) wenn für eine bisher abgefundene Brennerei die Aufstellung von Sammelgefäßen oder einer Meßuhr auf Antrag des Brennereibesitzers oder von Amtswegen angeordnet wird, ohne daß eine erhebliche Vergrößerung der Betriebsanlage den Grund für diese Anordnung geboten hat;
- b) wenn von der Steuerverwaltung Abänderungen oder Ergänzungen der Verschlusseinrichtungen oder der Einrichtung der Meßuhren in der Zeit bis zum 1. Oktober 1902 verlangt werden, welche nicht durch Vergrößerung des Betriebs oder durch Abänderung der Geräthe seitens des Brennereibesitzers notwendig werden.

Zu den Kosten der Aufstellung von Sammelgefäßen oder Meßuhren gehören neben den Kosten der nothwendigen Zubehörsstücke auch:

- a) die Kosten der eisernen, hölzernen oder ähnlichen Unterlagen unter den Sammelgefäßen;
- b) die Kosten der Rohrleitungen von der Vorlage bis zu den Sammelgefäßen oder der Meßuhr sowie von der Meßuhr bis zu den Branntwein-Aufbewahrungsgefäßen;
- c) die Kosten der Bohrung von Verbleiungslöchern.

§. 72.

VI. Verschuß von außer Gebrauch befindlichen Brennereigeräthen.  
1. Allgemeine Vorschrift.

Während des Rußens der Brennerei sind die nach den §§. 55 bis 64 angelegten Verschlüsse an den Geräthen zu belassen. Außerdem sind die Brenn- und Wiengeräthe und in Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien die Maischbottiche nach Einstellung des Betriebs baldigst durch Anlegung amtlicher Verschlüsse oder durch sonstige Maßnahmen gegen Benutzung zu sichern. Soweit ein Bedürfnis vorliegt, die Geräthe ohne Verschuß zu belassen, z. B. zur Vornahme von Ausbesserungen und Veränderungen, kann der Oberkontrolleur Ausnahmen zulassen.

Sollen die bezeichneten Geräthe während der Betriebszeit nicht gebraucht werden, so bestimmt der Oberkontrolleur, ob sie unter Verschuß zu legen sind.

§. 73.

2. Verschußanlage.

Der Verschuß an den Brenn- und Wiengeräthen ist in den Fällen des §. 72 in der Regel derart anzulegen, daß ihre Benutzung ausgeschlossen ist.

Die Maischbottiche sind in der Regel derart zu verschließen, daß innen ein mehrfach zusammengelegter Streifen weißen Papiers mit dem einen Ende am Boden und mit dem anderen am Zusammenstoße zweier Dauben oder mit beiden Enden an den Dauben möglichst nahe dem Boden so angefestigt wird, daß der Siegelabdruck halb auf dem Papier, halb auf dem Gefäße steht. Auf dem Papierstreifen ist der Tag der Verschußanlage vom Beamten zu vermerken.

§. 74.

3. Lösung der Verschlüsse.

Werden durch Verschuß außer Gebrauch gesetzte Geräthe zum Betrieb angemeldet, so hat die Hebestelle im Betriebsplane Tag und Stunde, bis zu welcher die Abnahme des Verschlusses erfolgen soll, zu vermerken und den hiersür zuständigen Beamten zu benachrichtigen. Der Zeitpunkt ist unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Brennereibesitzers zu bestimmen.

Wird der Verschuß nicht binnen einer Stunde nach der festgesetzten Zeit amtlich abgenommen, so ist der Brennereibesitzer befugt, ihn unter Zuziehung eines Zeugen selbst zu lösen; er hat alsdann die Stunde der Verschußabnahme unter Mitunterschrift des Zeugen im Betriebsplane zu vermerken.

§. 75.

VII. Freigabe des Sammelgefäßraums.

Das Hauptamt kann den Sammelgefäßraum nach völliger Entleerung der Sammelgefäße unverschlossen lassen, sofern der Brennereibesitzer sich schriftlich verpflichtet, keine Veränderungen an den Sammelgefäßen, auch keine baulichen Veränderungen im Sammelgefäßraum ohne vorherige Anzeige an die Hebestelle vorzunehmen.

Sollen auch die Sammelgefäße freigegeben werden, so sind die an ihnen befindlichen Verschlüsse, mit Ausnahme derer an den Skalen, abzunehmen. Vor Wiederanlage der Verschlüsse

sind bei der nach §. 69 vorzunehmenden Prüfung die Sammelgefäße, soweit ihre Beschaffenheit dies zuläßt, einer inneren Besichtigung zu unterziehen.

### Dritter Theil.

#### Maischbottiche und Nebengeräthe.

##### §. 76.

Jeder Maischbottich soll mindestens 340 Liter Raumgehalt haben; Bottiche mit geringerem Raumgehalte können vom Hauptamte zugelassen werden.

Der Rand der Bottiche muß thunlichst glatt sein und darf keine Erhöhungen haben. Das Hauptamt kann das Befestigen oder das Ausliegen der Kühl- und Rührvorrichtungen auf dem Rande der Bottiche gestatten, wenn eine andere Einrichtung nur mit unverhältnißmäßig großen Kosten ausführbar ist und das Ueberlaufen der Maische nicht gehindert wird.

Die nach dem Maischleitungsröhre führenden Abflußöffnungen der Maischbottiche sind durch Metallschrauben zu schließen, welche seitliche Oeffnungen nicht haben dürfen. Für vorhandene Bottiche kann das Hauptamt vorläufig die Beibehaltung von Holztöpfeln gestatten. Feste Leitspindeln mit Drehrad zum Heben der Verschlüsse sind unzulässig.

Steinerne oder gemauerte Bottiche, die an einander oder an die Gebäudemauer stoßen, müssen längs des Nebenbottichs oder der Mauer eine Rinne haben, welche den ungehinderten Abfluß der überlaufenden Maische ermöglicht.

##### §. 77.

Ohne Erlaubniß dürfen zur Bereitung der Maische benutzt werden:

- a) Dämpfgeräthe (Kartoffeldämpffässer, Hentzedämpfer u. dgl.), Mühlen und Quetschen zur Vorbehandlung der Rohstoffe;
- b) Vormaischgeräthe mit oder ohne Rührwerk und Kühlvorrichtung zum Bereiten und Kühlen der Maische;
- c) vereinigte Dämpf- und Vormaischgeräthe;
- d) Maischentschaler zur Entfernung der Schalen aus der süßen Maische;
- e) Kühlgeräthe (Kühlschiffe, Röhren-, Schlangen- und Flächenkühler) zum Kühlen der süßen Maische;
- f) Kühlschlangen u. dgl. zum Einsetzen in die Vormaischgeräthe und Maischbottiche sowie Rührwerke mit oder ohne Kühlschlangen zum Umrühren der Maische;
- g) Rohrleitungen, Rinnen und Pumpen zur Beförderung der Maische;
- h) weniger als 25 Liter haltende, zur Beförderung von Maische bestimmte Geräthe;
- i) zur Aufbewahrung oder Beförderung von Roh- und Hilfsstoffen dienende Geräthe.

##### §. 78.

Einer Genehmigung des Hauptamts bedürfen:

- a) Malzeinteiggefäße;
- b) besondere Vormaischgeräthe zur Aufnahme von Mais neben dem sonstigen Vormaischgeräthe;
- c) Kumpkassen zur Beförderung süßer oder reifer Maische;
- d) Sauermaischbehälter.

Die Verwendung anderer Geräthe zur Bereitung von Maische bedarf der Genehmigung der Direktionsbehörde.

##### §. 79.

Ohne Erlaubniß dürfen zur Hefensatzbereitung benutzt werden:

- a) Vormaischgeräthe zur Bereitung von Hefenmaischgut;
- b) Hefensatzgefäße zum Bereiten, Anstellen und Gähren des Hefenmaischguts oder zum Anstellen und sonstigen Zurichten von Preßhefe, Bierhefe u. dgl.;
- c) Mutterhefengefäße (Wärmeimer) zur Aufbewahrung der Mutterhefe (Wärme);
- d) Gefäße, in welche die Hefensatzgefäße oder Mutterhefengefäße zum Zwecke der Kühlung oder Erwärmung hineingesetzt werden;

1. Maischbottiche

2. Gestattete Nebengeräthe für die Bereitung der Maische.

3. Zugenehmigen Nebengeräthe für die Bereitung der Maische.

4. Hefensatzgeräth

- e) Gefäße und Schlangenrohre, welche zu dem gleichen Zwecke in die Hefensatzgefäße hineingesetzt werden, sonstige Kühlgeräthe und Rührwerke;  
f) bei Verwendung von Bierhese Hefenaufbewahrungs-, Hefenauflösungs- und Hefenauswässerungsgefäße. Das Hauptamt kann verlangen, daß die Größe dieser Gefäße dem Bedürfniß angepaßt und daß die Hefenaufbewahrungsgefäße an einem vom Brennraum entfernten Platz aufgestellt oder vom Brenneireibesitzer unter Verichluß gehalten werden.

Die Verwendung anderer Hefensatzgeräthe bedarf der Genehmigung der Direktivbehörde.

§. 80.

5. Zahl und Größe der Hefensatzgefäße. Für jeden zur Bemaischung angemeldeten Bottich ist die Benutzung eines oder mehrerer Hefensatzgefäße gestattet, welche zusammen den zehnten Theil des Raumgehalts des Bottichs nicht übersteigen dürfen.  
Werden an einem Tage mehrere Bottiche bemaischt, so kann für zwei oder mehr Bottiche ein Hefensatzgefäß verwendet werden, welches den zehnten Theil des Raumgehalts der zugehörigen Bottiche nicht übersteigt.  
Bei Verwendung von Bierhese kann das Hauptamt größere Hefensatzgefäße zulassen.

§. 81.

6. Zahl und Größe der Mutterhesegefäße. Für jedes zur Bemaischung angemeldete Hefensatzgefäß ist die Benutzung eines Mutterhesegefäßes gestattet. Werden an einem Tage mehrere Hefensatzgefäße bemaischt, so kann für zwei oder mehr Hefensatzgefäße ein Mutterhesegefäß verwendet werden.  
Mutterhesegefäße dürfen keinen größeren Raumgehalt haben als drei Zehntel desjenigen Hefensatzgefäßes oder derjenigen Hefensatzgefäße, die mit dem Inhalte des Mutterhesegefäßes angesetzt werden sollen. Mutterhesegefäße bis zu 25 Liter Raumgehalt dürfen ohne Rücksicht auf die Größe der Hefensatzgefäße benutzt werden.

§. 82.

7. Vorübergehende Verwendung zu großer Hefensatz- und Mutterhesegefäße. Die Benutzung zu großer Hefensatzgefäße und Mutterhesegefäße kann bei vorübergehender Betriebseinschränkung vom Oberkontroleur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie nur entsprechend der Größe der Bottiche befüllt werden.

§. 83.

8. Sauermaischbehälter. Der Raumgehalt des Sauermaischbehälters muß denjenigen des größten Maischbottichs übersteigen. Für vorhandene Behälter kann das Hauptamt bis zu ihrer Erneuerung Ausnahmen zulassen.  
Zur Ermittlung des Flüssigkeitsstandes muß, sofern nicht ein Standglas mit Skale oder eine Schwimmemvrichtung angebracht ist, ein Sentzlab beschafft werden (§. 20).

§. 84.

9. Dampfdrücker. Dampfdrücker (Montejus) zur Beförderung süßer oder reifer Maische sind unzulässig. Das Hauptamt kann die Weiterbenutzung der vorhandenen Dampfdrücker gestatten.

§. 85.

10. Allgemeine Vorschriften für die Beschaffenheit der Nebengeräthe. Die Nebengeräthe müssen so eingerichtet sein, daß die Aufsichtsbeamten sich von ihrem Inhalte überzeugen können. Auf Anordnung des Oberkontroleurs sind die Rohrleitungen zur Weiterführung reifer Maische an ihrer tiefsten Stelle mit Ablasshähnen, die Dampfdrücker und Pumpkasten mit Ablasshähnen oder Schöpfvorrichtungen zu versehen.

§. 86.

11. Abänderung von Einrichtungen. Einrichtungen, welche die Hinterziehung der Maischbottichsteuer erleichtern oder die Steueraufsicht erschweren, sind auf Verlangen des Hauptamts abzuändern oder zu beseitigen; insbesondere kann gefordert werden, daß Gruben und Vorrichtungen, welche zum Ausfangen der aus den Bottichen überlaufenden Maische dienen können, beseitigt werden.

§. 87.

Auf Zuschlagbrennereien finden die Vorschriften der §§. 76 bis 86 keine Anwendung. In diesen Brennereien unterliegt die Einrichtung der Maischbottiche keinen Beschränkungen. Vorrichtungen, die das Ueberlaufen der Maische verhindern, sind zulässig; das Hauptamt kann jedoch den Gebrauch solcher Vorrichtungen beschränken, wenn sie zur Erlangung ermäßigter Zuschlagätze (§. 165 und §. 168 unter c) mißbraucht werden.

Neben den Maischbottichen dürfen andere Geräthe ohne Beschränkung auf eine bestimmte Größe, Zahl oder Beschaffenheit und ohne besondere Erlaubniß benützt werden.

12. Erleichterungen für Zuschlagbrennereien.

**Vierter Titel.**

**Betriebsanmeldung.**

§. 88.

Wer eine neu errichtete oder eine ruhende Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, der Hebestelle schriftliche Anzeige zu erstatten, und zwar

- a) wenn es sich um den ersten Betrieb innerhalb des Jahresbetriebs handelt, mindestens eine Woche,
- b) wenn der Betrieb nach einer Pause innerhalb des Jahresbetriebs aufgenommen werden soll, mindestens fünf Tage

vor dem für die Eröffnung des Betriebs in Aussicht genommenen Tage.

Als Eröffnung des Betriebs gilt bei der Verarbeitung mehligter Stoffe der Beginn der ersten Einmaischung (§. 105) zum Zwecke der Befüllung eines Maischbottichs oder eines Hefensatzgefäßes, bei der Verarbeitung von Material der Beginn des ersten Materialabtriebs.

Von dem Eingange der Anzeige hat die Hebestelle dem Oberkontrolleur und dem Hauptamt alsbald Mittheilung zu machen.

1. Anzeige der Betriebseröffnung.

§. 89.

Mit der im §. 88 unter a vorgeschriebenen Anzeige hat der Brennereibesitzer eine Betriebserklärung in doppelter Ausfertigung nach dem Vorbild in Anlage 11 einzureichen, welche eine Beschreibung

- a) der Maischbereitung und des Maischabtriebs bzw. Materialabtriebs,
- b) der Hefensatzbereitung und gegebenen Falles
- c) des Verfahrens zur Gewinnung von Hefe

enthalten muß. Statt der Einreichung einer neuen Betriebserklärung genügt eine schriftliche Bezugnahme auf die frühere, wenn diese weiter befolgt werden soll.

In der Beschreibung der Maischbereitung und des Maischabtriebs sind sämmtliche zur Bereitung, Beförderung und Behandlung (Umrühren, Köhlen u. s. w.) und zum Abtriebe der Maische zu verwendenden Geräthe, die Reihenfolge ihrer Verwendung und die ungefähre Zeitdauer ihrer Benutzung sowie ferner anzugeben, ob und in welcher Weise von den Zugeständnissen im §. 104 Abs. 2, §. 117 Abs. 2, §§. 124 und 125 Gebrauch gemacht werden soll.

In der Beschreibung der Hefensatzbereitung sind anzugeben die Art des Gährmittels, die Art seiner Bereitung, die Zahl und Art der zu benutzenden Hefensatzgeräthe und die Reihenfolge ihrer Verwendung ferner, soweit dies möglich, die Zeitabschnitte (Vormittag oder Nachmittag), zu welchen die Hefensatzgefäße frisch befüllt, in Gährung gesetzt und zum Anstellen der Maische verwendet und die Mutterhefengefäße mit Mutterhefe befüllt werden sollen, sowie endlich, woher die zur Bereitung des Hefensatzes erforderliche Maische entnommen werden soll und wo im Falle des §. 25 die Hefensatzgeräthe aufzufinden sind.

Die Beschreibung der Hefengewinnung hat sich unter Bezeichnung der zu benutzenden Geräthe auf das Verfahren zu erstrecken, mittelst dessen die Hefe von der Maische getrennt, gereinigt, entwässert und für den Verkauf zugerichtet werden soll.

Am Schlusse der Betriebserklärung sind zur Begründung der darin vorkommenden Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften über die Betriebsführung alle gewährten Betriebsvergünstigungen anzugeben und dabei die Genehmigungsverfügungen aufzuführen. Soweit Betriebsvergünstigungen in die Betriebserklärung nicht aufgenommen worden sind, wird angenommen, daß von ihnen kein Gebrauch gemacht werden soll.

11. Allgemeine Betriebsklärung.  
1. Allgemeine Vor-  
schrift  
Anlage 11.



2. Prüfung. §. 90.  
Die Hebestelle hat die Betriebserklärung dem Oberkontrolleur zur Prüfung vorzulegen. Dieser hat nach Herbeiführung etwaiger Berichtigungen beide Ausfertigungen mit dem Prüfungsvermerke zu versehen. Die eine Ausfertigung ist dem Brennereibesitzer zur Aufnahme in das Brennereibelagshäft B auszuhändigen, die andere verbleibt bei der Hebestelle.

3. Abänderung. §. 91.  
Soll die Betriebsweise dauernd abgeändert werden, so hat der Brennereibesitzer, sofern nicht der Oberkontrolleur die Einreichung einer neuen Betriebserklärung anordnet, eine Nachtragsklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen, welche nach erfolgter Prüfung der Hauptklärung beizufügen ist.

111. **Betriebsplan.** §. 92.  
Spätestens drei Tage, für Hefenbrennereien spätestens einen Tag, vor der Eröffnung des Betriebs ist für den Betrieb mit mehligten Stoffen oder mit Rübenstoffen ein Maisch-Betriebsplan nach Muster 12, für den Betrieb mit Material ein Material-Betriebsplan nach Muster 13 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Soll der Betrieb nach Ablauf des angemeldeten Zeitraums fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden, so ist ein neuer Betriebsplan in gleicher Weise abzugeben.

Die Hebestelle darf über eine verspätete Einreichung des Betriebsplans, mit Zustimmung des Oberkontrolleurs auch über die Nichtinhaltung der im §. 88 vorgeschriebene Frist, hinwegsehen, wenn der Betriebsplan oder die allgemeine Betriebserklärung noch vor Beginn des angemeldeten Betriebs in der Brennerei ausgelegt werden kann.

2. Geltungsdauer. §. 93.  
Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Betriebsplan sich nicht erstrecken.

Werden zur Eröffnung des Betriebs am Schlusse eines Monats nur Hefensatzgefäße bemaischt oder beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebshandlungen in dem Betriebsplane für den folgenden beziehungsweise für den vorhergehenden Monat anzumelden.

3. Inhalt im Allgemeinen. §. 94.  
Die Aufstellung des Betriebsplans muß im Einklange mit den Vorschriften über die Betriebsführung (Titel 5) und mit der allgemeinen Betriebserklärung (§. 89) erfolgen; auf letztere ist Bezug zu nehmen.

Soll von einzelnen in der Betriebserklärung aufgeführten Vergünstigungen für die Dauer des Betriebsplans kein Gebrauch gemacht werden, so ist dies im Betriebsplane zu vermerken.

Die zur Hefengewinnung eingerichteten Brennereien haben im Betriebsplane zu erklären, aus welchen Einmischungen Hefe gewonnen werden soll.

4. Anmeldung der Maischstoffe und des Materials. §. 95.  
Im Maisch-Betriebsplan ist, nach Fruchtarten getrennt, das Gewicht der Maischstoffe einschließlich der zur Hefensatzbereitung bestimmten anzumelden, welche für je 100 Liter Bottichraum durchschnittlich verwendet werden sollen.

Im Material-Betriebsplan ist die Litermenge des Materials, welche in dem erklärten Betriebsabschnitt abgebrannt werden soll, der Gattung nach getrennt, anzugeben.

5. Anmeldung der Gärgefäße. §. 96.  
Die Befüllung der Maischbottiche und Hefensatzgefäße ist für die Dauer eines Betriebsplans in einer gleichmäßigen Reihenfolge derart anzumelden, daß das zuerst entleerte Gefäß auch zuerst wieder befüllt wird. Der Abtrieb der Bottiche muß in der für die Einmischung angegebenen Reihenfolge angemeldet werden.

Sollen mehrere Reihen von Maischbottichen und Hefensatzgefäßen neben einander gebraucht werden, so genügt es, wenn die Befüllung und der Abtrieb nach einer in jeder Reihe für sich regelmäßig fortlaufenden Folge stattfinden.

Der Oberkontrolleur kann, wenn täglich mehr als zwei Hefensatzgefäße zur Bemaischung gelangen, die Einreichung eines besonderen Hefensatzgefäßplans nach Muster 14 in doppelter Ausfertigung anordnen.

Muster 14

§. 97.

Sofern nicht das Hauptamt Ausnahmen gestattet, ist für jeden Bottich anzugeben, ob die Einmischung am Vor- oder Nachmittage beginnen soll. Werden an einem Tage mehrere Bottiche bemaischt und erfolgen die Einmischungen ohne Unterbrechung, so genügt es, wenn die Zeit des Beginns der Einmischung für den ersten Bottich angemeldet wird.

6. Anmeldung der Einmischungszeit.

§. 98.

Für Maischbottichsteuer entrichtende Brennereien hat die Hebestelle in jedem Betriebsplane den angemeldeten Gesamtbottichraum und den Maischbottichsteuerbetrag festzustellen. Werden für einen Monat mehrere Betriebspläne abgegeben, so ist der Gesamtbottichraum des früheren Betriebsplans in den folgenden zu übernehmen und mit aufzurechnen. Die Maischbottichsteuer ist von der Endsumme zu berechnen.

7. Feststellung des Gesamtbottichraums des Steuerbetrags und der durchschnittlichen Tageseinmischung

Außerdem ist für jeden Monat, sofern dies für die Berechnung der Maischbottichsteuer erforderlich ist, die Zahl der Tage zu ermitteln, an denen Bottiche bemaischt werden (Maischtage), und hiernach die durchschnittliche Tageseinmischung ohne Abrundung derart festzustellen, daß der Gesamtbottichraum des Monats durch die Zahl der Maischtage geteilt wird. Macht der Brennereibesitzer von dem Zugeständnis im §. 104 Abs. 2 Gebrauch, so sind die Sonn- und Feiertage als Maischtage mit anzusetzen.

In gleicher Weise ist die durchschnittliche Tageseinmischung in den Maischbetriebsplänen der Zuschlagbrennereien zu ermitteln, wenn dies für die Festsetzung der Zuschlagätze erforderlich ist.

§. 99.

Wird durch den vorgelegten Betriebsplan ein Wechsel in der Brennereiklasse oder eine Kontingentsminderung oder eine Steuernachforderung bedingt, so ist der Brennereibesitzer vor Feststellung des Betriebsplans mündlich oder schriftlich darauf hinzuweisen. Die Unterlassung dieses Hinweises schützt den Brennereibesitzer nicht vor den Folgen seiner Betriebsanmeldung.

8. Hinweis auf den Wechsel der Brennereiklasse u. s. w.

§. 100.

Nach Vornahme der Prüfung hat die Hebestelle den Betriebsplan in beiden, mit A und B zu bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das nach Muster 15 zu führende Betriebsanmeldungsbuch einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zurück, die Ausfertigung B verbleibt bei der Hebestelle.

9. Feststellung des Betriebsplans

Muster 15.

Die Feststellung des Betriebsplans kann auf Anordnung des Hauptamts versagt werden, solange nicht die steuerlichere Einrichtung und Verschlusanlage gemäß Titel 2 erfolgt ist.

Wenn nach dem Betriebsplane Zuschläge zur Verbrauchsabgabe neu eintreten, aufhören oder sich ändern, so hat die Hebestelle den ersten Abfertigungsbeamten hiervon zu benachrichtigen.

§. 101.

Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Betriebsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagshefte bestimmten Behältnis auszulegen und bei dem Betriebe zu besorgen.

10. Besorgung Betriebsplans

§. 102.

Der Verlust und jede Beschädigung des Betriebsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle unverzüglich anzuzeigen.

Binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für welche der Betriebsplan gilt, ist die Ausfertigung A an die Hebestelle zurückzuliefern. Auf Verlangen ist dann dem Brennereibesitzer die Ausfertigung B auszuhändigen.

11. Erhaltung und Rücklieferung des Betriebsplans.

§. 103.

Zuschlagbrennereien sind von der Anmeldung der Hefensatzgefäße befreit und an die im §. 96 vorgeschriebene Reihenfolge der Einmischungen und des Abtriebs der Maischbottiche nicht gebunden.

14. Erleichterung für Zuschlagbrennereien.

Das Hauptamt kann diesen Brennereien gestatten, Betriebspläne einzureichen, in denen die Anmeldung der Einmischungen und der Abtriebe der Maischbottiche beziehungsweise der Material-



abtriebe zum Theil vorbehalten wird. In diesem Falle ist der Betriebsplan jedes Mal für einen ganzen Monat abzugeben und bei seiner Einreichung mindestens die Bemaischung des ersten Bottichs beziehungsweise der erste Materialabtrieb anzumelden. Die weiteren Einmischungen, Maisch- und Materialabtriebe sind vor ihrem Beginn in dem ausliegenden Betriebsplan A anzumelden.

### Fünfter Titel. Betriebsführung.

#### §. 104.

I. **Bereitung der  
Maische und des  
Hefensazes.**  
1. Einmischungsfrist.

Die Einmischungen dürfen

- a) in den Monaten Oktober bis einschließlich März nicht vor 6 Uhr Morgens,
- b) in den übrigen Monaten nicht vor 4 Uhr Morgens

beginnen und müssen bis 10 Uhr Abends beendet sein. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann für einzelne Landestheile andere Einmischungsfristen festsetzen.

Einmischungen, die der regelmäßigen Betriebsfolge nach auf Sonn- oder Feiertage fallen würden, dürfen schon in der vorhergehenden Nacht oder auch am vorhergehenden Tage oder erst in der folgenden Nacht oder auch am folgenden Tage vorgenommen werden.

Das Hauptamt kann einzelnen Brennereien dauernd gestatten, die Einmischungen vor Anfang der Einmischungsfrist zu beginnen sowie über deren Ende hinaus fortzusetzen.

#### §. 105.

2. Beginn und  
Ende der Ein-  
mischung.

In Ansehung der Einmischungsfrist gilt als Beginn der Einmischung der Zeitpunkt, in welchem das Vermischen des Getreides oder der Kartoffeln mit Malz zum Zwecke der Zuckerbildung erfolgt, als Ende der Einmischung der Zeitpunkt, in welchem der angemeldete Maischbottich mit der dafür bestimmten Maische befüllt und das Gährmittel zugefügt ist.

#### §. 106.

3. Allgemeine  
Vorschrift für  
die Benutzung  
der Neben-  
geräte.

Die Nebengeräthe (§§. 77 bis 79) dürfen nur nach Maßgabe der allgemeinen Betriebs-erklärung befüllt sein und nur während der für den ordnungsmäßigen Betrieb erforderlichen Zeit benutzt werden.

Die zu einer Einmischung benutzten Geräthe dürfen zusammen nicht mehr Maische enthalten, als diejenigen Maischbottiche und Hefensatzgefäße, welche mit der Maische aus dieser Einmischung befüllt werden sollen, nach den regelmäßigen Betriebsverhältnissen der Brennerei aufnehmen können.

#### §. 107.

4. Vorbereitung  
der Einmischung.

Soll das Dämpfen oder Einteigen der Maischstoffe und die Verbringung der gedämpften oder ungedämpften Maischstoffe in die Vormaischgeräthe außerhalb der Einmischungsfrist vorgenommen werden, so müssen diese Betriebshandlungen dem Beginne der Einmischung unmittelbar vorangehen. Dämpfgeräthe dürfen mit Getreide oder Kartoffeln ohne Zusatz von Wasser schon früher, auch am Tage vorher, befüllt werden.

Das Hauptamt kann gestatten:

- a) daß das zur Einmischung bestimmte Getreide schon am Tage vor der Einmischung unter Zusatz von Wasser in das Dämpf- oder Vormaischgeräth gebracht und darin gekocht wird;
- b) daß Malz am Tage vor der Einmischung im Vormaischgeräth oder im Malzeinteiggefäße mit kaltem Wasser eingeteigt wird.

#### §. 108.

5. Fortgang der  
Maischberei-  
tung und Be-  
füllung der  
Maischbottiche.

Die Maischbereitung und die Befüllung der Maischbottiche mit der Maische sind ohne willkürliche Unterbrechung zu Ende zu führen.

Das Hauptamt kann die Befüllung der an einem Tage zu bemaischenden Bottiche in der Weise gestatten, daß die zuerst bereitete Maische auf alle oder einige dieser Bottiche vertheilt wird und diese sodann mit der zuletzt bereiteten Maische vollgefüllt werden. Die Vertheilung auf die einzelnen Bottiche ist so zu regeln, daß die Uebersicht über den Brennereibetrieb nicht gestört wird.

§. 109.

Die zur Bereitung des Hefensafes erforderliche Maische darf aus den Maischbottichen vor Beendigung ihrer Befüllung oder aus dem Vormaisch- oder Kühlgeräth entnommen werden. Wird das Hefenmaischgut besonders bereitet, so finden die §§. 104, 105 und 107 entsprechende Anwendung.

Ohne Beschränkung auf die Einmischungsfrist ist gestattet:

- a) die Behandlung des Hefensafes in den Hefensaf- und Mutterhefengefäßen insbesondere das Anstellen, das Umsfüllen aus einem Gefäß in ein anderes und das Vorstellen des Hefensafes mit Maische;
- b) der Gebrauch von Kühl- und Wärmvorrichtungen, insbesondere das Einsetzen der Hefensaf- und Mutterhefengefäße in Gefäße mit Eis oder Wasser sowie das Einsetzen solcher Gefäße in die Hefensaf- und Mutterhefengefäße;
- c) das Bedecken der Hefensaf- und Mutterhefengefäße mit hölzernen Deckeln, Zeugkappen u. dergl.

6. Bereitung d. Hefensafes.

§. 110.

Der Hefensaf darf der Maische im Vormaischgeräth, im Kühlgeräth oder im Maischbottiche zugesetzt werden. In den ersten beiden Fällen muß die Maische vor Eintritt der Gährung in die Maischbottiche übergeführt sein.

7. Zusetzen d. Hefensafes.

§. 111.

Die Gährung von Maische darf, abgesehen von der Hefensafbereitung, nur in den im Betriebsplan angemeldeten Maischbottichen erfolgen.

Nach Beendigung der Einmischung (§. 105) dürfen der Maische in den Maischbottichen und im Sauermaischbehälter weder Wasser noch andere Stoffe zugesetzt, auch darf aus den Bottichen bis zum Abtriebe keine Maische entnommen werden. Ausnahmen sind in den §§. 112 bis 114, 121, 125 und 126 zugelassen.

II. Gährung der Maische.

1. Allgemeine Vorschrift.

§. 112.

Es ist zulässig, zur Verhütung wilder Gährung oder bei Schaumgährung der Maische in den Bottichen Del, Petroleum, geschmolzenes Fett u. dergl. zuzusetzen. Die Zeit und die Menge des Zusatzes sind jedesmal vorher im Betriebsplane zu vermerken. Die Zusätze sind auch außerhalb der Einmischungsfrist zulässig.

2. Zusätze zur Maische.

Das Hauptamt kann ohne Beschränkung auf die Einmischungsfrist gestatten, daß der Maische

- a) zur Kühlung Eis,
- b) zur Verbesserung oder Belebung der Gährung Fluß-, Salz- oder Schwefelsäure u. dergl.,
- c) zur Verbesserung des Geschmacks des Branntweins aromatische Stoffe (§. 193),
- d) zur Verbesserung des Schlempefutters Kalkmilch, gefälltter phosphorsaurer Kalk u. dergl. zugesetzt werden.

§. 113.

Das Hauptamt kann gestatten, daß die in abnehmender Gährung begriffene Maische in den Bottichen während der Einmischungsfrist zur Belebung der Gährung einmal oder mehrmals durch Wasser mit oder ohne Zusatz von Bierhefe angefrischt wird.

Bei der Bewilligung sind die Zeiträume, innerhalb welcher das Anfrischen erfolgen darf, sowie der Steigraum in Centimetern zu bestimmen, welcher nach dem Bemaischen der Bottiche und nach dem jedesmaligen Wasserzugusse mindestens verbleiben muß, auch können nähere Anordnungen darüber getroffen werden, wie das Anfrischen zu bewirken ist.

3. Anfrischen d. Maische.

§. 114.

Das Hauptamt kann ohne Beschränkung auf die Einmischungsfrist gestatten, daß bei Verarbeitung von Mais die während der Gährung sich bildende Deckschicht von der Oberfläche der Maische entfernt wird. Bei der Bewilligung sind die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb welcher die Deckschicht entfernt werden darf.

4. Entfernung der Deckschicht bei Maisverarbeitung.

§. 115.

Das Umrühren der Maische, die Verwendung von Rührwerken mit oder ohne Kühlung sowie das Einsetzen von Schlangentöhrchen zum Kühlen oder Erwärmen der Maische ist jederzeit zulässig. Das zum Kühlen oder Wärmen verwendete Wasser darf nicht in die Maische gelangen.

5. Umrühren, Kühlen und Erwärmen d. Maische.



§. 116.

6. Ueberlaufen der Maische. Es ist verboten, auf den oberen Rand der befüllten Maischbottiche irgend etwas zu legen oder zu stellen oder an den Maischbottichen Vorrichtungen anzubringen, welche das Ueberlaufen der Maische während der Gährung verhindern können.

Es ist verboten, das Ueberlaufen der Maische durch Ausschöpfen zu verhindern, überlaufende Maische aufzufangen oder die übergelaufene Maische in die Bottiche zurückzubringen. Die übergelaufene Maische muß stets ungehinderten Abfluß haben; zurückgebliebene Maischreste sind durch Nachspülen mit Wasser, und zwar auf Verlangen der Aufsichtsbeamten sofort, zu entfernen.

Das Hauptamt kann das Bedecken der Maischbottiche mit flachliegenden hölzernen Deckeln gestatten. Die Benutzung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß die Deckel am Rande Öffnungen erhalten oder während der Hauptgährzeit entfernt werden.

§. 117.

III. Maischbetrieb.  
1. Gährfrist. Die Maische muß am dritten, vierten oder fünften Tage nach der Einmischung, den Tag derselben mitgerechnet, abgebrannt werden. Für die Geltungsdauer eines Betriebsplans ist ein Wechsel in der Gährfrist nicht gestattet.

Wenn Sonn- oder Feiertage in die regelmäßig angemeldete Gährfrist fallen oder wenn die auf Sonn- oder Feiertage fallende Bemischung einzelner Bottiche gemäß §. 104 Abs. 2 an anderen Tagen vorgenommen worden ist, so darf für diese Bottiche die Gährfrist um die Zahl der Sonn- oder Feiertage verlängert oder verkürzt werden.

Wenn mehrere Bottiche an einem Tage bemischt werden, so kann das Hauptamt dauernd gestatten, die Betriebspläne auf einen Wechsel zwischen drei- und viertägiger oder zwischen vier- und fünftägiger Gährfrist einzurichten.

§. 118.

2. Brennfrist. Das Abbrennen der Maische darf nur während der Zeiten stattfinden, innerhalb welcher Einmischungen in der Brennerei vorgenommen werden dürfen (§. 104). Das Hauptamt kann die Brennfrist nach Bedürfnis dauernd verlängern.

§. 119.

3. Abbrennen an einem Tage. Die an einem Tage bereitete Maische muß auch an einem Tage vollständig abgebrannt werden. Ein Abbrennen an zwei Tagen ist nur in den Fällen gestattet, in welchen ein Wechsel in der Gährfrist oder eine Ausdehnung der Brennfrist über 12 Uhr Nachts stattfindet oder die Brenngeräte über Nacht mit Maische befüllt bleiben (§. 127 Abs. 2).

§. 120.

4. Vorbereitung des Abbrennens. Vor Beginn der Brennfrist darf Maische in das Brenngeräth nicht übergeführt werden. Vorbereitende Handlungen, z. B. das Ueberführen der Maische in den Sauermaischbehälter, sind schon vor Beginn der Brennfrist zulässig, müssen aber dem Beginne des Abbrennens unmittelbar vorangehen. Sofern der Sauermaischbehälter den Inhalt des Maischbottichs faßt, ist die Maische mit einem Male nicht abtheilungsweise, in den Sauermaischbehälter überzuführen.

§. 121.

5. Auspülen der Bottiche und Sauermaischbehälter. Es ist zulässig, die entleerten Bottiche sowie den entleerten Sauermaischbehälter zur Entfernung der zurückgebliebenen Maischreste mit Wasser auszuspülen und das Spülwasser dem Brenngeräthe zuzuführen, sowie die Maische im Brenngeräthe durch Wasser zu verdünnen.

§. 122.

IV. Sonstige Vorschriften für den Brennereibetrieb. An den Einmischungstagen darf die Brennblase zum Kochen von Wasser für die Maischbereitung, zum Dämpfen von Kartoffeln und zum Kochen von Mais- oder Darimehl benutzt werden.

1. Benutzung der Brenngeräte bei der Maischbereitung.

§. 123.

2. Benutzung von Privatsammelgefäßen. Falls ein Privatsammelgefäß in der Brennerei aufgestellt ist, muß sein Inhalt sofort nach Beendigung des Tagesbetriebs in die amtlichen Sammelgefäße entleert werden.

§. 124.

Der Alkoholgehalt der gesondert abfließenden Lutterrückstände darf in der Regel nicht mehr als zwei Prozent betragen. Wenn an dem Brenngeräthe zur Prüfung der Lutterrückstände ein Probefahh angebracht ist, darf die Entnahme von Proben durch den Brennereibesitzer nur während des Abtriebs erfolgen. Die Aufsichtsbeamten haben ab und zu, auch außerhalb der Abtriebszeit, dem Fahne Proben zu entnehmen und deren Alkoholgehalt mit einem von dem Brennereibesitzer zu liefernden beglaubigten Lutterprober zu bestimmen. Zur Entnahme der Proben und Feststellung des Alkoholgehalts ist der Brennereibesitzer zuzuziehen.

3. Entnahme  
Proben  
Lutterrück-  
stände.

§. 125.

Die Entnahme von Proben der Maische und des Hefenguts zur Untersuchung ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Die Proben dürfen nur mit einem nicht mehr als ein Liter fassenden Schöpfgesäß oder einem besonderen zum Ueberschöpfen von Maische nicht geeigneten Probenschöpfer oder Filterbeutel entnommen werden.
- b) Die auf einmal entnommene Probe darf nicht mehr als drei Liter betragen.
- c) Die Probe ist unmittelbar nach Beendigung der Untersuchung zu vernichten oder in eines der unter a bezeichneten Geräthe zu füllen und aus diesem in das Gefäß zurückzugießen, welchem sie entnommen worden ist.

4. Entnahme  
Proben  
Maische  
des Hefengut

§. 126.

Zur Prüfung des Alkoholgehalts der Maische, der Lutterrückstände und der Schlempe sind Brennvorrichtungen ohne amtlichen Verichluß unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Der Rauminhalt des Kochkolbens muß so bemessen sein, daß darin auf einmal höchstens 0,5 Liter der zu untersuchenden Flüssigkeit entgeißelt werden kann.
- b) Das gewonnene Erzeugniß ist, sofern es Alkohol enthält, zu vernichten oder in das Geräth zurückzugießen, welchem die untersuchte Probe entnommen worden ist.

5. Brennvor-  
richtungen  
Untersuchung  
von Proben

§. 127.

Die Brennereigeräthe dürfen, wenn sie nach dem Betriebsplane nicht im Gebrauche sind, mit Wasser befüllt sein.

Das Hauptamt kann dauernd gestatten, daß die Brenngeräthe nach Beendigung des Tagesbetriebs bis zum Beginne des nächsten Betriebs mit Lutter, Schlempe oder theilweise abgetriebener Maische befüllt bleiben und daß die Schlempe in der Blase erwärmt wird. Bei Gewährung der Vergünstigung ist für jeden Theil des Brenngeräths (Blase, Maischwärmer, Vornwärmer u. s. w.) anzugeben, womit er befüllt sein darf, und die Bedingung zu stellen, daß der Zugang zur Brennerei stets offen gehalten oder den Aufsichtsbeamten nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs die Möglichkeit gegeben wird, die Brennerei zu jeder Zeit ohne Verzug zu betreten. Für Geräthetheile, deren Inhalt auf andere Weise nicht genügend geprüft werden kann, darf außerdem die Anbringung von Abflaßhähnen gefordert werden.

Wird in kontinuierlichen Brenngeräthen die Maische täglich so weit abgetrieben, daß die Kolonnen hauptsächlich Wasser enthalten, das mit Maische-, Schlempe- oder Lutterresten gemischt ist, so bedarf das Befülltlaffen dieser Geräthe keiner Genehmigung.

6. Befülltlaffen  
der Brenne-  
geräthe.

§. 128.

Der Abtrieb von Material darf nur während der Brennsfrist (§. 118) erfolgen. Soll an demselben Tage auch Maische abgetrieben werden, so hat der Materialabtrieb entweder vor Beginn oder nach Beendigung des Maischabtriebs stattzufinden. Für den Materialabtrieb ist eine besondere Betriebsanmeldung abzugeben (vergl. §. 219 Abs. 2).

Während des Maischabtriebs darf Material in den Brennereiräumen nicht vorhanden sein.

7. Zwischen-  
betrieb mit  
Material.

§. 129.

Die Direktivbehörde darf in einzelnen Brennereien Abweichungen von den Vorschriften der §§. 104 bis 128 gestatten. Sie ist ermächtigt, die bei gleichzeitigem Betriebe von Brennerei und

V. **Ausnahmen.**



Brauerei gemäß §. 32 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 etwa erforderlichen besonderen Kontrollen anzuordnen.

§. 130.

- VI. Benützung der Brennergeräthe zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe.
- Die Benützung der Brennergeräthe zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe bedarf der Genehmigung des Hauptamts.
- Das Hauptamt kann insbesondere genehmigen, daß die Brennergeräthe zur Gewinnung von Gese ohne Branntweinerzeugung, zur Wiedergewinnung von versteuertem Branntwein aus Filterlöhlen, zur Viehfutterbereitung oder zu anderen wirtschaftlichen Zwecken (Wasserfochen u. s. w.) benützt werden.

§. 131.

- VII. Erleichterung für Zuschlagbrennereien.
- Für Zuschlagbrennereien gelten die Vorschriften der §§. 104 bis 130 mit folgenden Aenderungen:
- Die Behandlung der Maische in den Bottichen und den Sauermaischbehältern unterliegt keinen Beschränkungen, insbesondere ist gestattet, das Ueberlaufen der Maische zu verhindern.
  - Die Maische darf schon am ersten oder zweiten Tage nach der Einmischung abgebraunt werden.
  - Für die Geltungsdauer eines Betriebsplans dürfen verschiedene Gährfristen gewählt werden.
  - Die Gewinnung von Gese aus der Maische und die dazu erforderlichen Betriebsbehandlungen bedürfen keiner Genehmigung.

**Sechster Titel.**

**Betriebsabweichungen und Verschlußverletzungen.**

§. 132.

- I. Betriebsabweichungen in Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien.
- In Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien ist die Aenderung der im Betriebsplan angemeldeten Menge der Maischstoffe oder die Verwendung eines anderen als des in der allgemeinen Betriebserklärung angegebenen Gährmittels zulässig, wenn der Brennereibesitzer die Aenderung vor ihrer Ausführung im Betriebsplane vermerkt.

1. Gestattete Abweichungen.

§. 133.

2. Zu genehmigende Abweichungen.
- Soll der angemeldete Betrieb in anderer Weise abgeändert werden, sollen insbesondere angemeldete Einmischungen unterlassen oder durch andere Einmischungen ersetzt oder soll die Zahl der Einmischungen vermehrt werden, so hat der Brennereibesitzer vorher unter Angabe des Grundes schriftlich die Genehmigung der Hebestelle zu beantragen. In den Fällen, in denen der Betrieb vermindert oder verstärkt fortgesetzt werden soll, ist gleichzeitig ein neuer Betriebsplan einzureichen.

Bestehen keine Bedenken, so hat die Hebestelle die Genehmigung schriftlich zu erteilen und erforderlichenfalls die Steuer anderweit zu berechnen. Hierbei ist der Raumgehalt der bemaßigten, aber nicht zum Abtriebe gelangten Bottiche vom Gesamtbottichraum abzusetzen, sofern die Maische unter amtlicher Aufsicht zur Branntweinerzeugung unbrauchbar gemacht wird. Die Genehmigung ist dem abgeänderten Betriebsplane beizufügen.

In dringlichen Fällen können die Betriebsabweichungen, sofern dadurch die Steuerberechnung nicht berührt wird, von jedem Aufsichtsbeamten durch einen Vermerk im Betriebsplane genehmigt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die für die Brennerei maßgebende Einmischungs- oder Brennfrist an einzelnen Tagen ausgedehnt werden soll.

§. 134.

8. Anzeige nicht genehmigter Abweichungen.
- Kann zu einer Betriebsabweichung die vorgeschriebene Genehmigung nicht vorher eingeholt werden, so hat der Brennereibesitzer beim Eintritte des die Abweichung bedingenden Ereignisses unter Angabe des Zeitpunkts sofort im Betriebsplane einen Vermerk zu machen und binnen 24 Stunden dem Oberkontrolleur und der Hebestelle Anzeige zu erstatten.

§. 135.

Sofort nach dem Eintreffen der Anzeige, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, ist der Sachverhalt amtlich an Ort und Stelle zu ermitteln. Dabei sind die zur Fortsetzung des Betriebs für die nächstfolgenden Tage etwa notwendigen Abweichungen vom Betriebsplane durch einen Vermerk in demselben zu genehmigen. Fallen in Folge des betriebsstörenden Ereignisses nur einzelne Einmaischungen aus, so ist die Anmeldung des Brennereibesizers im Betriebsplan abzuändern und aus dem Betriebsplan ein die Abänderungen ersichtlich machender Auszug zu fertigen. Soll der Betrieb in veränderter Weise fortgesetzt werden, so hat der Brennereibesizer einen neuen Betriebsplan einzureichen.

4. Feststellung der nicht genehmigten Abweichungen.

Der Inhalt der Maischbottiche sowie der Hefensaggefäße, welcher nicht zum Abbrennen gelangt beziehungsweise nicht zur Maischbereitung verwendet wird, ist unter amtlicher Aufsicht zur Branntweinerzeugung unbrauchbar zu machen.

Ueber das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Anordnungen ist eine Verhandlung aufzunehmen. Der Oberkontrolleur hat, wenn er die Verhandlung nicht selbst aufgenommen hat, den Sachbestand und die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen, in allen wichtigen Fällen in der Brennerei, nachzuprüfen. Die Verhandlung ist unter Beifügung des außer Kraft gesetzten Betriebsplans beziehungsweise des Betriebsplanauszugs dem Hauptamte vorzulegen.

§. 136.

Ist anzuerkennen, daß die nicht genehmigte Betriebsabweichung in Folge besonderer Umstände notwendig und die vorgängige Einholung der Genehmigung nicht möglich war, und ist die Abweichung innerhalb 24 Stunden angezeigt, so wird die Steuer für die ausgefallenen Einmaischungen sowie für die bemaischten Bottiche, deren Abbrennen unmöglich geworden ist, vom Hauptamt erlassen oder, falls die Steuer schon vereinnahmt ist, auf Anordnung der Direktivbehörde erstattet.

5. Erlass der Maischbottichsteuer bei nicht genehmigten Betriebsabweichungen

Ist die 24stündige Frist zur Anzeige nicht innegehalten, so kann ein Steuererlaß von der Direktivbehörde gewährt werden.

§. 137.

Wenn versehentlich eine Einmaischung unterblieben oder statt an dem angemeldeten Tage an einem anderen vorgenommen oder statt eines zur Bemaischung angemeldeten Gefäßes ein anderes befüllt worden ist, so kann die Direktivbehörde für den steuerpflichtig gewordenen Bottichraum, welcher zur Einmaischung nicht benutzt worden ist, die Steuer erlassen.

6. Erlass der Maischbottichsteuer bei versehentlichen Abweichungen.

§. 138.

In Zuschlagbrennereien ist die Aenderung des angemeldeten Betriebs zulässig, wenn sie vorher im Betriebsplane vermerkt und binnen 24 Stunden der Hebestelle schriftlich angezeigt wird.

Zur Erleichterung der Steueraufsicht kann der Oberkontrolleur die Außergebrauchsetzung des abgeänderten Betriebsplans und die Einreichung eines neuen Betriebsplans für den weiteren Betrieb anordnen.

II. Betriebsabweichungen in Zuschlagbrennereien.

§. 139.

Wenn während der Betriebszeit ein im §. 55 bezeichneter Geräthetheil oder ein gemäß §§. 55 bis 64, 66 und 72 Absatz 2 angelegter Verschuß verletzt oder schadhast wird, so hat der Brennereibesizer sofort im Betriebsplan einen Vermerk unter Angabe des Zeitpunkts des Eintritts oder der Entdeckung zu machen und binnen 24 Stunden dem Oberkontrolleur und der Hebestelle Anzeige zu erstatten.

III. Verschußverletzungen während der Betriebszeit.  
1. Anzeige.

§. 140.

Ist durch die Verletzung eines Geräthetheils oder eines Verschlusses ein Zugang zum Alkohol ermöglicht, so hat die Feststellung des Sachverhalts in entsprechender Anwendung des §. 135 zu erfolgen.

Gleichzeitig sind verletzte oder mangelhafte Verschlüsse zu erneuern. Ist dies nicht angängig und läßt sich auch ein vorläufiger Verschuß von hinreichender Sicherheit nicht anbringen, so bestimmt der Oberkontrolleur nach dem Antrage des Brennereibesizers, ob einstweilen der Brennereibetrieb eingestellt oder die Brennerei abgeunden werden soll. Die Abfindung erfolgt in der Weise, daß die Mindestmenge des zu ziehenden Alkohols festgesetzt wird (§§. 322 bis 324).

2. Feststellung von Verletzungen, durch die ein Zugang zum Alkohol ermöglicht ist



Ferner ist zu ermitteln, wann der Zugang zum Alkohol entstanden sowie ob und wieviel Branntwein verloren gegangen oder entnommen ist. Erforderlichenfalls ist der unabgefertigte Branntwein abzunehmen (§ 144) oder die in ihm enthaltene Alkoholmenge gemäß §. 145 Absatz 2 zu ermitteln. Die entstandene Verhandlung ist dem Hauptamte vorzulegen.

§. 141.

3. Festsetzung der zur Abfertigung vorzuführenden Alkoholmenge. Hat eine Entnahme von Branntwein stattgefunden, ohne daß Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen Hinterziehung der Verbrauchsabgabe vorliegt, so bestimmt das Hauptamt unter Berücksichtigung der Art des Betriebs, der verwendeten Rohstoffe und der bisherigen Alkoholausbeute die Alkoholmenge, welche für den Zeitraum von der letzten Abnahme vor der Verschlußverletzung bis zu der Feststellung der Verschlußverletzung mindestens zur Abfertigung vorzuführen ist. Etwaige Fehlmengen sind zu versteuern.

Wird ein Strafverfahren wegen Hinterziehung eingeleitet, so ist die Verbrauchsabgabe vom Hauptamte gemäß §. 21 Absatz 2 oder 3 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 festzusetzen.

Der Beschluß des Hauptamts ist der Direktionsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

§. 142.

4. Verschlußverletzungen, bei denen ein Zugang zum Alkohol nicht er- möglich ist. Ist nach der Anzeige durch die Verschlußverletzung ein Zugang zum Alkohol nicht geschaffen, so hat der Beamte, welcher zuerst nach Eintritt der Verschlußverletzung die Brennerei besucht, den Sachverhalt zu ermitteln und den Verschluß zu erneuern. Eine Verhandlung ist nur aufzunehmen, wenn eine strafbare Handlung in Frage kommt.

§. 143.

- IV. Verschlußverletzungen außerhalb der Betriebszeit. Außerhalb der Betriebszeit hat der Brennereibesitzer jede Verschlußverletzung alsbald nach der Entdeckung dem Oberkontrolleur anzuzeigen. Dieser hat für Ermittlung des Sachverhalts und Erneuerung des Verschlusses zu sorgen. Eine Verhandlung ist nur aufzunehmen, wenn eine strafbare Handlung in Frage kommt.

### Siebenter Titel.

#### Branntweinabnahme.

§. 144.

1. Abnahmefristen und Abnahmetage. In Zwischenräumen von zehn Tagen bis zu einem Monat ist die Alkoholmenge des erzeugten Branntweins festzustellen und der Branntwein weiter abzufertigen (Branntweinabnahme). Das Hauptamt kann auf Antrag kürzere oder längere Abnahmefristen zulassen.

Die Abnahmetage werden von dem ersten Abfertigungsbeamten nach Anhörung des Brennereibesitzers mindestens für einen Monat im voraus bestimmt; sie können aus dienstlichen Rücksichten oder auf Antrag des Brennereibesitzers verlegt werden. Die festgesetzten Abnahmetage sowie ihre Verlegung sind dem Brennereibesitzer und der Hebestelle mitzutheilen.

§. 145.

2. Abnahmen in besonderen Fällen. Branntweinabnahmen sollen ferner erfolgen:
- a) wenn Zuschläge zur Verbrauchsabgabe neu eintreten, aufhören oder sich ändern;
  - b) wenn die besondere Brennsteuer des §. 174 eintritt oder aufhört;
  - c) wenn am Schlusse des Betriebsjahrs unabgefertigter Branntwein in der Brennerei vorhanden ist.

Kann zu dem in Betracht kommenden Zeitpunkt eine Abnahme nicht bewirkt werden, so ist die bis dahin erzeugte Alkoholmenge nach den Vorschriften der Alkoholermittlungsordnung oder in sonst geeigneter Weise festzustellen. Ist eine derartige Feststellung gleichfalls undurchführbar, so ist diese Alkoholmenge bei der nächsten Abnahme nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse der Brennerei oder auf Grund der Anzeige der Meßuhr zu berechnen. Die Art der Ermittlung ist im Abnahmebuch ersichtlich zu machen.



§. 146.

Der Brennereibesitzer hat die zur Branntweinabnahme erforderlichen Gefäße in ordnungsmäßiger Beschaffenheit zu stellen und bis zum Eintreffen der Beamten alle Vorbereitungen so zu treffen, daß mit der Abnahme unverzüglich begonnen werden kann. Er hat den Abnahmen beizuwohnen und nach ihrer Beendigung dafür zu sorgen, daß die Sammelgefäße gemäß §. 211 richtig geschlossen werden.

3. Verpflichtungen des Brennereibesitzers.

§. 147.

Ueber die Abnahmen ist von dem ersten Abfertigungsbeamten für jede Brennerei ein in derselben aufzubewahrendes Branntwein-Abnahmebuch nach Muster 16 zu führen.

4. Abnahmebücher.

Die Hebestelle hat über die Brennereien des Bezirks ein Branntwein-Abnahme-Hauptbuch nach Muster 17 für den Zeitraum des Betriebsjahrs zu führen.

Muster 16.  
Muster 17.

In den Abnahmebüchern ist das Kontingent der Brennerei sowie die Jahresmenge, welche zu den ermäßigten Zuschlagsätzen des §. 165 und des §. 168 unter c hergestellt werden darf, vorzutragen; ferner ist über die nach §. 170 Absatz 1 gestellten Anträge auf Anwendung ermäßigter Zuschlagsätze und bei wiederholt abtreibenden Brennereien über die Höhe des Schwundnachlasses (§§. 196 ff.) und den Beginn seiner Anwendung ein Vermerk zu machen. Die Wichtigkeit der Eintragungen ist vom Overtontroleur zu bescheinigen.

Die Abfertigungsbeamten und die Hebestelle haben darauf zu achten, daß das Kontingent und die zu ermäßigten Zuschlagsätzen zugelassene Jahresmenge nicht überschritten werden und die nach Lage des Betriebs zutreffenden Zuschlagsätze rechtzeitig zur Anwendung gelangen.

§. 148.

Zur Abfertigung des Branntweins hat der Brennereibesitzer der Hebestelle die für jede Abfertigungsart vorgeschriebenen Anträge (G. B. §. 45) so zeitig einzureichen, daß sie bis zur Abnahme von der Hebestelle geprüft und den Abfertigungsbeamten zugestellt sein können.

5. Abfertigungsanträge.

In dem Abfertigungsantrag ist anzugeben, welcher Verbrauchsabgabensatz und welcher Zuschlagsatz in Anwendung gebracht werden soll, und zutreffendenfalls die Ausfertigung von Kontingentscheinen zu beantragen. Wird keine oder eine unrichtige Angabe gemacht, so hat die Hebestelle den Verbrauchsabgabensatz gemäß §. 153 Absatz 2 und den Zuschlagsatz gemäß §. 167 Absatz 1 und §. 170 Absatz 2 einzutragen und den Brennereibesitzer hiervon zu benachrichtigen.

Mit Genehmigung des ersten Abfertigungsbeamten kann der Abfertigungsantrag bis zur Eintragung des Abnahmeergebnisses in das Abnahmebuch (§. 149 Absatz 2) abgeändert werden.

§. 149.

Die Hebestelle hat sämtliche Abfertigungsanträge in das Abnahme-Hauptbuch einzutragen.

Das Ergebnis der Abnahme ist sofort nach ihrer Beendigung vom ersten Abfertigungsbeamten in das Abnahmebuch und demnächst von der Hebestelle auf Grund der zurückgelangenden Abfertigungspapiere in das Abnahme-Hauptbuch einzutragen.

6. Eintragung der Abfertigungsanträge und d. Abnahmeergebnisses.

Wird Branntwein, der am Schlusse des Betriebsjahrs erzeugt ist, erst im folgenden Betriebsjahr abgefertigt, so sind die Abfertigungsanträge und das Abnahmeergebnis noch in die Abnahmebücher des abgelaufenen Betriebsjahrs einzutragen. Soll Branntwein, der theils im abgelaufenen, theils im neuen Betriebsjahr erzeugt ist, auf Grund desselben Abfertigungsantrags abgenommen werden, so ist der Antrag in beide Abnahme-Hauptbücher einzutragen; das Ergebnis der Abnahme ist gemäß §. 145 Abs. 2 zu theilen und in die Abnahmebücher jedes Jahres die in ihm erzeugte Alkoholmenge einzutragen.

§. 150.

Es ist zulässig, bei den Abnahmen Restmengen in den amtlichen Sammelgefäßen oder den Aufbewahrungsgefäßen zu belassen oder in amtlich zu verschließende Fässer zu füllen, welche in den mit amtlichen Sammelgefäßen ausgerüsteten Brennereien im Sammelgefäßraum aufzubewahren sind.

7. Aufschub d. Abfertigung

Es ist ferner zulässig, die Abfertigung des seiner Alkoholmenge nach festgestellten Branntweins ganz oder theilweise bis zu einem späteren Abnahmetag aufzuschieben, sofern die Fässer amtlich verschlossen und unter amtlichem Raumverschlus aufbewahrt werden. Ist die Anwendung des Raumverschlusses mit unverhältnißmäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden, so kann



von einer solchen abgesehen werden; es ist dann aber bei der weiteren Abfertigung die Ermittlung der Alkoholmenge zu wiederholen. Auf die hierbei ermittelten Abweichungen von der Vorabfertigung finden die §§. 32 bis 36 der Begleitscheinordnung entsprechende Anwendung.

Die unabgefertigt gebliebenen Branntweinemengen sind im Abnahmebuche zu vermerken, und zwar, sofern keine genaue Feststellung erfolgt ist, nach der ungefähren Litermenge und zutreffendenfalls unter Angabe der Bezeichnung und des Eigengewichts der Fässer.

§. 151.

8. Verichtigung von Fehlern bei der Abfertigung. Die in den Abnahmebüchern angeschriebenen Alkoholmengen dürfen nur dann abgeändert werden, wenn Fehler bei der Alkoholermittlung vorgekommen sind.

Die Abfertigungsbeamten sind zur Aenderung befugt, wenn sie die Fehler entdecken, bevor sie die Abfertigungspapiere weiter gegeben haben. Die Entscheidung über spätere Aenderungen und die zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen steht dem Hauptamte, wenn der Fehler erst nach Abschluß des Abnahmebuchs entdeckt wird oder wenn für die Abfertigung ein Kontingentschein bei der Direktivbehörde beantragt ist, dieser Behörde zu.

**Achter Titel.**  
**Steuererhebung.**

§. 152.

1. Verbrauchsabgabe. Die Verbrauchsabgabe beträgt:  
1. Verbrauchsabgabensätze. a) von der innerhalb des Kontingents hergestellten Branntweinemenge 0,50 Mark,  
b) von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge . . . 0,70 Mark  
für das Liter Alkohol.

§. 153.

2. Anwendung des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes. Der Brennereibesitzer darf bis zur Höhe des Kontingents seiner Brennerei den im Betriebsjahr erzeugten Branntwein entweder zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz oder unter Inanspruchnahme von Kontingentscheinen zum höheren Verbrauchsabgabensatz abfertigen lassen. Die Kontingentscheine lauten auf den Geldbetrag, um welchen der Branntwein in Folge der Anwendung des höheren statt des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes höher belastet worden ist.  
Bis zur Erfüllung des Kontingents ist der Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz abzufertigen, sofern nicht der Brennereibesitzer rechtzeitig einen anderen Antrag stellt.

§. 154.

3. Nachweisungen über beantragte Kontingentscheine. Die Hebestellen haben über die beantragten Kontingentscheine Nachweisungen nach Muster 18 aufzustellen und in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Abfertigungspapiere dem Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung ist von der Sonderhebestelle des Hauptamts zu fertigen. Der Oberkontrolleur hat die Nachweisungen dahin zu bescheinigen, daß die zum höheren Verbrauchsabgabensatz abgefertigten Alkoholmengen auf das Kontingent der Brennereien in dem Abnahme-Hauptbuche richtig angeschrieben sind.

Muster 18.

Die Nachweisungen sind halbmonatlich aufzustellen; die Direktivbehörde kann gestatten, daß für einzelne Abfertigungen die Nachweisungen alsbald nach erfolgter Abfertigung aufgestellt und eingereicht werden.

Muster 19.

Die Nachweisungen und die Abfertigungspapiere sind vom Hauptamte zu prüfen; die festgestellten Schlusssummen sind in eine für den Hauptamtsbezirk nach Muster 19 aufzustellende Haupt-Nachweisung zu übernehmen. Diese ist unter Anschluß je einer mit den Abfertigungspapieren belegten Ausfertigung der Nachweisungen der Hebestellen an die Direktivbehörde einzureichen.

§. 155.

4. Ausfertigung der Kontingentscheine. Die Kontingentscheine werden von der Direktivbehörde nach Muster 20 ausgefertigt und, erforderlichenfalls durch Vermittelung des Hauptamts, den Empfangsberechtigten übersandt. Es ist zulässig, für eine Abfertigung mehrere über Theilbeträge lautende Kontingentscheine und für mehrere Abfertigungen desselben Monats einen Kontingentschein zu erteilen.

Muster 20.



An Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck des Namenszugs desselben treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem bei der Ausfertigung beteiligten Beamten der Direktivbehörde handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

Die Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Kontingentscheine ein den Zeitraum eines Rechnungsjahrs umfassendes Kontingentscheinbuch nach Muster 21. Die laufende Nummer dieses Buches wird auf jedem Scheine vermerkt.

Muster 21.

Der Ausfertigungstag und die Nummer des Scheines sind auf dem zugehörigen Abfertigungspapiere zu vermerken.

§. 156.

Der Betrag, über den der Kontingentschein lautet, kann von jedem Inhaber bei jeder Hebestelle auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht werden. Er kann auch auf gestundete Branntweinsteuer angerechnet werden, sofern diese im sechsten Monate nach dem Monate der Abfertigung des im Scheine bezeichneten Branntweins oder später fällig wird.

5. Anrechnung der Kontingentscheine.

Die Anrechnung auf gestundete noch nicht fällige Steuer kann durch Bekannmachung des Reichskanzlers zeitweilig ausgeschlossen werden.

Die Anrechnung eines Theiles des Betrags, über den der Kontingentschein lautet, ist unzulässig; dagegen kann der Betrag auf die Steuerschuld mehrerer Zahlungspflichtiger angerechnet werden. Eine baare Herauszahlung auf Kontingentscheine wird nicht geleistet.

§. 157.

Die erfolgte Anrechnung hat der Inhaber auf dem Kontingentscheine zu bestätigen.

6. Bestätigung der Anrechnung.

Wer mehr als drei Kontingentscheine in Anrechnung bringen will, hat die Scheine mit einem Verzeichnisse nach Muster 22 vorzulegen und die Bestätigung der Anrechnung statt auf jedem Schein auf dem Verzeichniß über den Gesamtbetrag abzugeben. Nach der Anrechnung sind die zu dem Verzeichnisse gehörigen Scheine von der Hebestelle auf der Vorderseite zu durchkreuzen.

Muster 22.

§. 158.

Die Gültigkeit des Kontingentscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginne des auf die Ausfertigung folgenden Monats ab gerechnet; die nachträgliche Anrechnung ungültig gewordener Kontingentscheine kann von der Direktivbehörde, welche die Scheine ausgefertigt hat, genehmigt werden.

7. Erlöschen oder Verlust von Kontingentscheinen.

Im Falle des Verlustes eines Kontingentscheins ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzulässig.

§. 159.

Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats hat das Hauptamt über die während desselben in seinem Bezirk in Anrechnung genommenen Kontingentscheine, nach Direktivbehörden getrennt, Nachweisungen nach Muster 23 aufzustellen und spätestens am achten Tage nach Ablauf des Monats der vorgesezten Direktivbehörde einzureichen.

8. Nachweisung der angerechneten Kontingentscheine.

Die Nachweisung über die von der vorgesezten Direktivbehörde erteilten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. Die Schlusssummen aller Nachweisungen sind in der Nachweisung A zusammenzustellen und aufzurechnen. Die Uebereinstimmung mit den Kassensbüchern des Hauptamts und der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

Muster 23.

§. 160.

Bei der Direktivbehörde ist die Aufrechnung der Nachweisungen zu prüfen und davon Ueberzeugung zu nehmen, daß die Schlusssumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht übereinstimmt. Sodann werden die in der Nachweisung A verzeichneten Scheine im Kontingentscheinbuche gelöscht und die übrigen Nachweisungen zu dem gleichen Zwecke den betreffenden Direktivbehörden überandt.

9. Löschung der Kontingentscheine.

§. 161.

Die Maisbottichsteuer beträgt 1,31 Mark für jedes Hektoliter des Raumgehalts der Maisbottiche und für jede Einmaischung.

II. Maisbottichsteuer.  
1. Sätze.



In landwirthschaftlichen Brennereien, welche Bottichbemaisschungen nur innerhalb der Zeit vom 16. September bis 15. Juni und höchstens an 259 Tagen vornehmen, wird die Maischbottichsteuer für diejenigen Monate,

- a) in denen an einem Tage durchschnittlich (§. 98) nicht über 1050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln mit . . . . . 0,786 Mark,
- b) in denen an einem Tage durchschnittlich mehr als 1050, jedoch nicht über 1500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln mit . . . . . 1,048 Mark,
- c) in denen an einem Tage durchschnittlich mehr als 1500, jedoch nicht über 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln mit . . . . . 1,179 Mark

für das Hektoliter Bottichraum erhoben.

§. 162.

2. Ermäßigung.

Der Brennereibesitzer hat alljährlich vor Beginn des Betriebs, für den er die Ermäßigung der Maischbottichsteuer beansprucht, schriftlich oder in einer Verhandlung zu erklären, daß er Bottichbemaisschungen nur innerhalb der Zeit vom 16. September bis 15. Juni und höchstens an 259 Tagen vornehmen wolle und daß ihm die Folgen des Weiterbrennens bekannt seien.

Wird die übernommene Verpflichtung nicht innegehalten, so unterliegen sämmtliche seit dem 16. September stattgehabte Einmaisschungen der Maischbottichsteuer nach dem vollen Satze. Der nachzuerhebende Steuerbetrag wird in dem Betriebsplane festgelegt, in welchem die erste die Nacherhebung begründende Betriebshandlung angemeldet wird.

§. 163.

3. Berechnung.

Für die Berechnung der Maischbottichsteuer ist der durch die nasse Vermessung festgestellte Gesamttraumgehalt der zu bemaischenden Bottiche insoweit in Anlaß zu bringen, als er durch 25 ohne Rest theilbar ist.

Kommen neue oder abgeänderte Maischbottiche, die noch nicht amtlich vermessen oder nachvermessen sind, zur Bemaischung, so ist die Steuer auf Grund einer trockenen Vermessung oder des bisherigen Raumgehalts vorläufig zu berechnen und die Berechnung nach der nassen Vermessung zu berichtigen.

Das Ergebnis einer gemäß §. 22 Abs. 2 vorgenommenen Nachvermessung der Maischbottiche mit Wasser ist der Steuerberechnung erst für die nach der Vermessung abgegebenen Betriebspläne zu Grunde zu legen.

§. 164.

4. Entrichtung.

Die Maischbottichsteuer ist, sofern nicht Stundung bewilligt wird, spätestens am letzten Werktag des Monats, in welchem die Einmaisschungen stattgefunden haben, zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so kann das Hauptamt anordnen, daß die Zahlung bei jeder Einreichung eines Betriebsplans im voraus zu geschehen hat.

§. 165.

III. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe bei Verarbeitung mehligter Stoffe  
1. In gewerblichen Brennereien.  
a) Zuschlagssätze.

In gewerblichen Brennereien beträgt der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe bei Verarbeitung mehligter Stoffe 0,20 Mark für das Liter Alkohol.

In Brennereien, die vor dem 1. April 1887 bestanden haben, tritt in jedem Betriebsjahre für die Alkoholmenge, welche dem Umfange des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebs entspricht, eine Ermäßigung des Zuschlags ein, und zwar beträgt der Zuschlag für die Branntweinerzeugung aus den Einmaisschungen derjenigen Monate:

- a) in denen an einem Tage durchschnittlich (§. 98) nicht mehr als 10000 Liter Bottichraum bemaischt werden . . . . . 0,16 Mark,
- b) in denen an einem Tage durchschnittlich mehr als 10000 Liter, jedoch nicht über 20000 Liter Bottichraum bemaischt werden . . . . . 0,18 Mark.

Die Ermäßigung wird für die Branntweinerzeugung aus Einmaisschungen derjenigen Monate nicht gewährt, aus deren Einmaisschungen, wenn auch nur zeitweise, Hefe gewonnen wird; das Gleiche gilt bei Einmischung von Rübenstoffen.

§. 166.

b) Ermittlung des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebs.

Die Jahresmenge, welche dem Umfange des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebs entspricht, ist von der Direktivbehörde unter Zugrundelegung des bei der ersten Veranlagung der Brennerei zum Kontingente festgestellten Durchschnittssteuerebetrags und der früheren durchschnittlichen



Alkoholausbeute der Brennerei nach Litern Alkohol zu bemessen. Hierbei ist für je 1,31 Mark des Durchschnittssteuerebetrags oder bei Brennereien, welche sich im Genusse einer Steuerermäßigung befinden haben, für einen entsprechend ermäßigten Betrag ein Hektoliter Bottichraum anzusetzen.

Soweit diese Ermittlung wegen der früher geübten Besteuerungsart nicht ausführbar ist, hat die oberste Landes-Finanzbehörde Vorschriften für die Bemessung des Betriebsumfanges zu treffen.

§. 167.

Auf den abzufertigenden Branntwein ist bis zur Erfüllung der nach §. 166 festgesetzten Jahresmenge der nach der Lage des Betriebs zulässige niedrigere Zuschlagssatz in Anwendung zu bringen, sofern nicht der Brennereibesitzer rechtzeitig die Anwendung des Zuschlagssatzes von 0,20 Mark beantragt.

c) Anwendung des ermäßigten Zuschlagss.

Tritt im Laufe eines Monats eine Verstärkung oder eine Abänderung des Betriebs ein, so daß dadurch eine Erhöhung des auf die Branntweinerzeugung aus den Einmischungen dieses Monats bereits angewendeten Zuschlagssatzes erforderlich wird, so ist der höhere Zuschlagssatz auf die bereits abgefertigten Alkoholmengen nachträglich in Anwendung zu bringen.

§. 168.

Der statt der Maischbottichsteuer auf Antrag zu entrichtende Zuschlag beträgt für das Liter Alkohol:

2. In landwirtschaftlichen Brennereien.  
a) Zuschlagssätze.

- a) in Brennereien, die im Betriebsjahre nicht mehr als 100 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Branntweinerzeugung aus den Einmischungen eines Monats,
  - 1. sofern keine Gese gewonnen wird . . . . . 0,12 Mark,
  - 2. sofern, wenn auch nur zeitweise, Gese gewonnen wird . . . . . 0,16 Mark;
- b) in Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Branntweinerzeugung aus den Einmischungen eines Monats,
  - 1. sofern keine Gese gewonnen wird . . . . . 0,14 Mark,
  - 2. sofern, wenn auch nur zeitweise, Gese gewonnen wird . . . . . 0,18 Mark;
- c) in Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 150 Hektoliter Alkohol erzeugen . . . . . 0,16, 0,18 oder 0,20 Mark nach Maßgabe der §§. 165 bis 167.

§. 169.

Der Antrag, statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag entrichten zu dürfen, ist bei der Hebestelle schriftlich bei Beginn eines Monats zu stellen und darf nur für den Schluß eines Monats widerrufen werden.

b) Antrag a Anwendung des Zuschlagss

Wird in einer Brennerei in demselben Betriebsjahre vor oder nach Anwendung des Zuschlags Branntwein unter Entrichtung der Maischbottichsteuer hergestellt, so ist dieser auf die für die Anwendung ermäßigter Zuschlagssätze maßgebende Jahresmenge anzurechnen.

§. 170.

Wird die Anwendung der ermäßigten Zuschlagssätze des §. 168 unter a oder b beansprucht, so hat der Brennereibesitzer alljährlich schriftlich oder in einer Verhandlung zu erklären, daß er in diesem Betriebsjahre nicht mehr als 100 oder 150 Hektoliter Alkohol herstellen wolle und daß ihm die Folgen einer Ueberschreitung dieser Mengen bekannt seien.

c) Anwendung der ermäßigte Zuschlagssätze des §. 168 mit a und b.

Die der Erklärung des Brennereibesitzers entsprechenden Zuschlagssätze sind bis zur Erfüllung der angegebenen Jahresmengen in Anwendung zu bringen. Wird die Jahresmenge von 100 oder 150 Hektoliter überschritten, so sind die nächsthöheren Zuschlagssätze des §. 168 auf die bereits unter Belastung mit Zuschlag abgefertigten Alkoholmengen nachträglich anzuwenden.

Geht eine Brennerei im Laufe eines Monats zur Geseerzeugung über, so ist nach §. 167 Abs. 2 zu verfahren.

§. 171.

Bei Verarbeitung von Material beträgt der Zuschlag für das Liter Alkohol:

- a) soweit von einem Brenner im Betriebsjahre im Ganzen nicht mehr als 50 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,08 Mark;

IV. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe bei Verarbeitung nichtweihliger Stoffe.



- b) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,16 Mark;  
 c) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 1 Hektoliter Alkohol erzeugt wird . . . . . 0,20 Mark.  
 Bei Verarbeitung von Rübenstoffen beträgt der Zuschlag 0,20 Mark für das Liter Alkohol.

§. 172.

V. Brennsteuer.  
 1. Allgemeine Brennsteuer.

Die allgemeine Brennsteuer beträgt:

- a) in landwirthschaftlichen und gewerblichen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahrs weder Hefe erzeugen noch Rübenstoffe verarbeiten:  
 für die Jahreserzeugung

über	300	bis zu	600	Hektoliter	je	0,5	Mark,
=	600	=	900	=	=	1	=
=	900	=	1 200	=	=	1,5	=
=	1 200	=	1 500	=	=	2	=
=	1 500	=	1 800	=	=	2,5	=
=	1 800	=	2 000	=	=	3	=
=	2 000	=	2 200	=	=	3,5	=
=	2 200	=	2 400	=	=	4	=
=	2 400	=	2 600	=	=	4,5	=
=	2 600	=	2 800	=	=	5	=
=	2 800	=	3 000	=	=	5,5	=
=	3 000	Hektoliter	. . . . .	=	=	6	=

vom Hektoliter Alkohol;

- b) in sämtlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Hefe erzeugen, in denjenigen gewerblichen Brennereien, welche im Laufe des Betriebsjahrs Rübenstoffe verarbeiten, und in den Materialbrennereien:

für die Jahreserzeugung

über	300	bis zu	500	Hektoliter	je	0,5	Mark,
=	500	=	700	=	=	1	=
=	700	=	900	=	=	1,5	=
=	900	=	1 000	=	=	2	=
=	1 000	=	1 100	=	=	2,5	=
=	1 100	=	1 200	=	=	3	=
=	1 200	=	1 300	=	=	3,5	=
=	1 300	=	1 400	=	=	4	=
=	1 400	=	1 500	=	=	4,5	=
=	1 500	=	1 600	=	=	5	=
=	1 600	=	1 700	=	=	5,5	=
=	1 700	Hektoliter	. . . . .	=	=	6	=

vom Hektoliter Alkohol.

§. 173.

2. Ermäßigte Brennsteuer für landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien.

In landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche am 1. April 1895 bestanden haben, wird für den Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs die Brennsteuer nur zu drei Vierteln der Sätze des §. 172 erhoben.

Als Genossenschaftsbrennereien im Sinne des Absatz 1 gelten diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche am 1. April 1895 von mindestens drei je eine selbständige Landwirthschaft führenden und regelmäßig Schlempe von der Brennerei beziehenden Theilnehmern auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben wurden, solange noch drei derartige Theilnehmer vorhanden sind.

Als Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs gilt die höchste Alkoholmenge, welche die Genossenschaftsbrennerei innerhalb der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis zum 30. September 1894 in einem Betriebsjahr erzeugt hat.



§. 174.

Unabhängig von der allgemeinen Brennsteuer wird in allen landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Maischbottichsteuer entrichtet haben, wenn sie in der Zeit vom 16. September bis 15. Juni an mehr als 259 Tagen oder in der Zeit vom 16. Juni bis 15. September Bottichbemaisschungen vornehmen, von dem hieraus gewonnenen Branntwein folgende besondere Brennsteuer vom Hektoliter Alkohol erhoben:

3. Besondere Brennsteuer i landwirthschaftlichen Brennereien.

- a) sofern an einem Tage durchschnittlich (§. 98) mehr als 1050, aber nicht über 1500 Liter Bottichraum bemaisscht werden . . . . . 1 Mark;
- b) sofern an einem Tage durchschnittlich mehr als 1500, aber nicht über 3000 Liter Bottichraum bemaisscht werden . . . . . 2 Mark;
- c) sofern an einem Tage durchschnittlich mehr als 3000 Liter Bottichraum bemaisscht werden . . . . . 3 Mark.

Die Brennsteuer ist zunächst vorläufig unter Zugrundelegung derjenigen durchschnittlichen Tageseinmischung zu berechnen und zu erheben, welche sich nach dem ersten die besondere Brennsteuer bedingenden Betriebsplan ergibt. Die endgültige Berechnung hat nach Beendigung des besonderen Brennsteuer unterliegenden Betriebs in der Weise zu erfolgen, daß auf Grund inzwischen zu führender Anschreibungen für sämtliche der besonderen Brennsteuer unterliegenden Einmischungen die durchschnittliche Tageseinmischung ermittelt wird.

§. 175.

In gewerblichen Brennereien wird in den Betriebsjahren, in denen Rübenstoffe allein oder neben anderen Stoffen verarbeitet werden, unabhängig von der allgemeinen Brennsteuer eine besondere Brennsteuer von 15 Mark für das Hektoliter Alkohol erhoben, und zwar:

1. Besondere Brennsteuer bei Verarbeitung von Rübenstoffen.

- a) in Brennereien, die am Kontingente theilhaftig sind, sobald ihre Gesammtzeugung das Kontingent um mehr als ein Fünftel überschreitet, von der überschießenden Alkoholmenge;
- b) in nicht kontingentirten Brennereien, welche bezüglich einer bestimmten Alkoholmenge von der besonderen Brennsteuer befreit sind, von der überschießenden Alkoholmenge;
- c) in anderen nicht kontingentirten Brennereien von ihrem gesammten Erzeugnisse.

Geht eine der unter b genannten Brennereien zur Hefenerzeugung über, so wird vom Beginne des betreffenden Betriebsjahrs ab die von der besonderen Brennsteuer befreite Alkoholmenge um die Hälfte gekürzt.

§. 176.

Die Hebestelle hat ein Brennsteuerbuch nach Muster 24 zu führen, in welchem der zu entrichtende Brennsteuerbetrag zu berechnen ist. Der Betrag ist dem Brennereibesitzer von der Hebestelle schriftlich mitzutheilen und binnen drei Tagen nach der Mittheilung einzuzahlen.

5. Entrichtung der Brennsteuer  
Muster 24.

§. 177.

Geht eine landwirtschaftliche Brennerei oder eine Materialbrennerei im Laufe des Betriebsjahrs zum gewerblichen Betrieb über (§. 9 Abs. 3), so verliert der Brennereibesitzer vom Beginne des Betriebsjahrs ab das Recht, Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz herzustellen, und hat von demselben Zeitpunkt ab für den erzeugten Branntwein den Zuschlag gemäß der §§. 165 bis 167 zu entrichten. Die zu wenig berechneten Beträge an Verbrauchsabgabe und Zuschlag sind nachzuzahlen.

VI. Nachzahlung b Änderung d Brennereiklasse.

**Neunter Titel.**

**Brennereien mit amtlichen Meßuhren.**

§. 178.

Die Direktivbehörde kann die Ueberwachung der Branntweinerzeugung durch eine amtliche Meßuhr (Alkoholmesser, Probennehmer) anordnen, sofern die Aufstellung von amtlichen Sammelgefäßen unverhältnismäßig kostspielig oder unzweckmäßig sein würde. In besonderen Fällen kann die Aufstellung einer Meßuhr neben den Sammelgefäßen angeordnet werden.

1. Anwendung vo amtlichen Meßuhren.

Die Vorschriften über die Beschaffenheit der Meßuhren, ihre Aufstellung und Behandlung sind in der Meßuhrordnung enthalten.



§. 179.

2. Allgemeine Ver- Die Meßuhr sowie beglaubigte Ersatz- und ausgebesserte Theile derselben werden dem  
pflichtungen des Brenner- Brennerbesitzer von der Normal-Michungs-Kommission überandt (M. D. §. 4). Dieser hat ihren  
besitzer. Empfang der Hebestelle anzuzeigen und den von der Normal-Michungs-Kommission angelegten Ver-  
schluß unverlezt zu erhalten.  
Während des Betriebs hat der Brennerbesitzer einen reinen und trockenen Filter sack, einen  
Schwimmerhaken und eine Bremsfeder vorrätzig zu halten.

§. 180.

3. Meßuhrbuch. In jeder mit einer amtlichen Meßuhr ausgerüsteten Brennerei ist ein Meßuhrbuch nach  
Muster 25. Muster 25 zu führen und in dem zur Aufbewahrung der Brennerbesitzerbeste bestimmten Behältniß  
auszulegen.

§. 181.

4. Führung des Meßuhrbuchs durch den Bren- Der Brennerbesitzer ist verpflichtet, den Stand der Zählwerke bei Eröffnung des Jahres-  
nerbesitzer. betriebs sowie an jedem Brenntage alsbald nach Beendigung des Abtriebs, bei ununterbrochen  
Tag und Nacht stattfindendem Betrieb aber zu gewissen vom Hauptamt zu bestimmenden Stunden  
in das Meßuhrbuch einzutragen.  
Das Hauptamt kann, sofern es zur Prüfung des richtigen Ganges der Meßuhr erforderlich  
erscheint, anordnen, daß der Brennerbesitzer an jedem Brenntage den Stand der Zählwerke auch  
vor Beginn des Betriebs einzutragen hat.  
Am Schlusse des Vierteljahrs hat der Brennerbesitzer das Meßuhrbuch abzuschließen und  
die letzte Eintragung über den Stand der Zählwerke in das Meßuhrbuch für das nächste  
Vierteljahr zu übertragen.

§. 182.

5. Eintragungen der Aufsichts- Die Aufsichtsbeamten haben bei jeder Revision der Brennerei den Stand der Zählwerke in  
beamten. das Meßuhrbuch oder, sofern ein solches nicht ausliegt, in das Revisionsbuch (§. 213) einzutragen.  
Werden bei einer Prüfung der Meßuhr die Zählwerke weiter gerückt, ohne daß Branntwein durch  
die Meßuhr fließt, so ist der Stand der Zählwerke sowohl bei Beginn als auch bei Beendigung  
der Prüfung einzutragen.  
Jede erste Eintragung im Meßuhrbuch ist vom ersten Abfertigungsbeamten auf Grund des  
vorhergehenden Meßuhrbuchs oder des Revisionsbuchs zu prüfen und zu bescheinigen. Wird ein  
neues Meßuhrbuch nicht ausgelegt, so ist die letzte Eintragung über den Stand der Zählwerke in  
das Revisionsbuch zu übertragen.

§. 183.

6. Branntweinauf- Der erzeugte Branntwein ist bis zur Abnahme in den dazu angemeldeten Räumen und Ge-  
bewahrung. fäßen (Branntwein-Aufbewahrungsgesäßen) aufzubewahren. Eine amtliche Verchließung dieser  
Räume und Gefäße findet nicht statt.  
Das Hauptamt kann gestatten, daß der erzeugte Branntwein in Versandgefäßen aufbewahrt  
und in diesen zur Abnahme gestellt wird. Die Versandgefäße sind vorher in leerem Zustand amtlich  
zu verwiegen, in geeigneter Weise zu kennzeichnen und bis zu ihrer Benutzung in einem gegen  
Witterungseinflüsse geschützten Raume zu lagern. Ueber die Verwiegung der Gefäße sind An-  
schreibungen zu führen. Die Räume, in denen die Gefäße leer oder befüllt lagern sollen, sind der  
Hebestelle anzumelden.

§. 184.

7. Abnahmetrieten für Brennereien mit Probe- In Brennereien mit Probenehmern ist bei Bemessung der Abnahmetrieten (§. 144) darauf Rück-  
nehmer. sicht zu nehmen, daß die Probenjammeler die Proben von höchstens 6500 Liter Branntwein auf-  
zunehmen vermögen.  
Sind die Proben im Probenjammeler in Folge hoher Wärme einer starken Verdunstung aus-  
gesetzt, so haben die Abnahmen in thunlichst kurzen Fristen zu erfolgen.

§. 185.

8. Vergleichung des Soll- und Ist- Bei der Abnahme ist die Alkoholmenge, welche seit der Betriebsöffnung oder seit der vorher-  
bestandes. gegangenen Abnahme nach der Anzeige der Meßuhr durch diese geflossen ist (Sollbestand), und die  
vorgefundene Alkoholmenge nöthigenfalls unter Abzuegung einer bei der letzten Abnahme unabgefertigt

gebliebenen Menge (Istbestand) zu ermitteln. Hierbei kann von einer Unterbrechung des Abtriebs abgesehen werden, auch können unabgefertigt bleibende Branntweinnengen geschätzt werden.

Ergibt sich bei der Vergleichung des Sollbestandes mit dem Istbestand ein auffälliger Unterschied, so hat eine genaue Feststellung nach §. 186 stattzufinden. Anderenfalls ist über die Vergleichung ein Vermerk im Meßuhrbuche zu machen.

§. 186.

Bei der letzten Abnahme in jedem Vierteljahr ist eine genaue Feststellung der vorgefundenen Alkoholmenge, einschließlich der etwa unabgefertigt bleibenden Restmenge, vorzunehmen. Sofern diese Feststellung nicht nach Beendigung des Abtriebs erfolgt, ist der Abtrieb zu unterbrechen und abzuwarten, bis die Meßuhr nicht mehr in Thätigkeit ist. Sodann sind der Sollbestand und der Istbestand für die Zeit seit der Betriebsöffnung oder seit der letzten genauen Feststellung im Meßuhrbuche zu berechnen und zu vergleichen.

9. Genaue Feststellung des Soll- und Istbestandes

Ergibt sich bei der Vergleichung ein Unterschied von mehr als ein Prozent des Sollbestandes oder erscheint der Unterschied sonst auffällig, so ist über die Abweichung eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamt zur Entscheidung vorzulegen.

Der bei der genauen Feststellung ermittelte Stand der Zählwerke und die unabgefertigt gebliebene Restmenge sind vom ersten Abfertigungsbeamten in das Meßuhrbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Findet im Vierteljahre der Betriebsöffnung eine Abnahme nicht statt, so ist der Stand der Zählwerke bei Eröffnung des Betriebs zu übertragen.

§. 187.

Die gemäß §. 186 ermittelten Fehlmengen können von den Abfertigungsbeamten bis zu einem Prozent des Sollbestandes abgabefrei gelassen werden, sofern der Alkoholverlust lediglich auf Verdunstung oder gewöhnliche Leckage zurückzuführen ist.

10. Behandlung der Fehlmengen.

In anderen Fällen kann das Hauptamt die Fehlmenge abgabefrei lassen, wenn eine Entnahme von Branntwein ausgeschlossen erscheint.

Wird vom Hauptamt eine Fehlmenge für abgabepflichtig erklärt, so ist diese im Abnahmebuch unter einer besonderen Nummer einzutragen.

§. 188.

Die Direktivbehörde kann gestatten, daß der erzeugte Branntwein ohne Vorführung nach der Anzeige der Meßuhr versteuert wird. Der Brennereibesitzer darf dann über den Branntwein sofort nach dessen Erzeugung frei verfügen. Soll ein Theil des Branntweins unter Abstandnahme von der Erhebung der Verbrauchsabgabe unter Steuerkontrolle gestellt werden, so ist dieser bis zur Abnahme gemäß §. 183 aufzubewahren.

11. Abnahme durch Abrechnung.

Zu jedem Abnahmetage hat der Brennereibesitzer außer den sonstigen Abfertigungsanträgen eine Anmeldung zur Besteuerung einzureichen. Die Abfertigungsbeamten haben in der Besteuerungsanmeldung die seit der vorhergegangenen Abnahme durch die Meßuhr geflossene Alkoholmenge festzustellen und, erforderlichenfalls nach Absehung der unter Steuerkontrolle genommenen Alkoholmengen, als abgabepflichtig einzutragen. Für den durch Verdunstung oder gewöhnliche Leckage entstehenden Alkoholverlust wird ein Nachlaß nicht gewährt.

Die Direktivbehörde kann auch dann von der Vorführung absehen, wenn der Branntwein von der Meßuhr durch eine steuersichere Rohrleitung unmittelbar in ein Lager oder in eine Reinigungsanstalt übergeführt wird. In diesem Falle ist zu jedem Abnahmetag eine Anmeldung zum Lager oder zur Reinigungsanstalt abzugeben.

§. 189.

Wird in einer Brennerei mit Alkoholmesser der gesammte Branntwein zur Besteuerung nach der Anzeige der Meßuhr angemeldet, so kann der erste Abfertigungsbeamte die Abnahme allein bewirken. Wird der Branntwein in der Regel nach Angabe der Meßuhr versteuert, so kann das Hauptamt anordnen, daß der Brennereibesitzer an bestimmten Tagen eine Anmeldung zur Besteuerung einzureichen hat; die Abnahmen können alsdann an beliebigen Tagen vorgenommen werden.

12. Abnahme durch einen Beamten

§. 190.

13. Störungen der Meßuhr. Tritt eine Störung des richtigen Ganges der Meßuhr ein, so hat der Brennereibesitzer dies sofort im Meßuhrbuche zu vermerken und nach Vorschrift des §. 139 Anzeige zu erstatten. Eine Deßnung der Meßuhr hat er zu unterlassen.  
Auf die Feststellung des Sachverhalts und die Festsetzung der zur Abfertigung vorzuführenden Alkoholmenge finden die §§. 140 und 141 entsprechende Anwendung. Zwecks Beseitigung der Störung ist nach §. 15 der Meßuhrordnung zu verfahren.

§. 191.

14. Branntwein aus dem Einseklasten u. s. w. Der im Einseklasten des Alkoholmessers vorgefundene sowie der aus der Meßuhr oder der Vorlage bei ihrer Reinigung entnommene Branntwein ist, soweit er nicht zur Wiederbefüllung des Schwimmtopfes oder der Vorlage Verwendung findet, nach dem Antrage des Brennereibesitzers unter Steuerkontrolle zu nehmen oder unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

### Zehnter Titel.

#### Wiederholt abtreibende Brennereien.

§. 192.

1. Zulässigkeit des Feinbrandes. Es ist zulässig, den beim ersten Abtriebe gewonnenen Branntwein (Lutter, Rohbranntwein) in der Brennerei einem ein- oder mehrmal wiederholten Abtriebe (Wienen, Feinbrand) zu unterziehen. Dem wiederholten Abtriebe darf auch Branntwein unterworfen werden, der nicht in der Brennerei erzeugt ist. Dieser Branntwein darf auch mit dem in der Brennerei erzeugten Branntwein gemischt werden.  
Der Feinbrand darf nur während der Brennfrist (§. 118) stattfinden.

§. 193.

2. Zusatzstoffe. Es ist zulässig, dem Branntwein beim Feinbrand aromatische und andere Stoffe zuzusetzen, sofern sie weder Alkohol enthalten noch sich in gährendem oder vergohrenem Zustande befinden.  
Das Zusetzen von Rückständen der Branntweinerzeugung, z. B. aus Steinobst, Kalmuswurzeln, ist verboten. Ausnahmen können vom Hauptamte zugelassen werden.

§. 194.

3. Brennvorrichtung für den Feinbrand. Der Feinbrand hat auf einem besonderen Brenngeräthe (Wiengeräth) zu erfolgen. Für bestehende Brennereien kann das Hauptamt Ausnahmen gestatten, wenn die Aufstellung eines Wiengeräths auf Schwierigkeiten stößt; in diesem Falle hat ein Beamter die Verbindung zwischen der Vorlage und dem Sammelgefäß oder der Meßuhr beim Beginne des Feinbrandes zu lösen und nach Beendigung des Feinbrandes unter Erneuerung des Verschlusses wieder herzustellen.  
Das zum Wienen benutzte Geräth ist mit einem zur Entnahme von Proben geeigneten Ablaufhahn, ferner thunlichst mit einem Stand- oder Schauglas oder einer sonstigen Vorrichtung zu versehen, welche eine Prüfung des Inhalts gestattet.

§. 195.

4. Anmeldung des Feinbrandes. Eine Beschreibung des Feinbrandes unter Angabe der zu benutzenden Geräthe und der etwaigen Zusatzstoffe ist in die allgemeine Betriebsklärung (§. 89) aufzunehmen.  
Soll der Feinbrand in der Zeit oder im Anschluß an die Zeit erfolgen, für welche ein Betriebsplan abgegeben ist, so ist in dem Betriebsplane zu erklären, an welchem Tage und auf welchem Brenngeräthe der Feinbrand stattfinden wird.  
Soll der Feinbrand zu anderer Zeit erfolgen, so ist spätestens am Tage vor dem beabsichtigten Feinbrande der Hebestelle eine Anmeldung nach Muster 26 in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die eine Ausfertigung ist nach Genehmigung dem Brennereibesitzer zurückzugeben und in der Brennerei auszulegen. Die angemeldete Betriebszeit kann auf die zum Feinbrand erforderliche Zeit beschränkt werden. Nach Beendigung des Betriebs ist die Anmeldung binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.

Muster 26.

§. 196.

Für den durch den Feinbrand entstehenden Alkoholverlust kann auf Antrag des Brennereibesizers ein Schwundnachlaß bis zu drei Prozent der dem Feinbrand unterzogenen Alkoholmenge gewährt werden. Für Branntwein, der in einer anderen Brennerei erzeugt ist, wird Schwundnachlaß nicht gewährt.

5. Schwundnachlaß  
a) Allgemeine Vorschrift.

Die Höhe des Schwundsatzes ist auf Grund von Probebrennen festzusetzen. Auf Antrag des Brennereibesizers kann von den Probebrennen abgesehen und der Schwundnachlaß auf zwei Prozent festgesetzt werden, wenn dieser Prozentsatz als der Einrichtung und der Betriebsweise der Brennerei angemessen zu erachten ist.

Wenn besondere Umstände, z. B. wesentliche Aenderungen an den Brenngeräthen, dazu Anlaß geben, ist die Angemessenheit des bewilligten Schwundsatzes von neuem zu prüfen und der Schwundsatz nöthigenfalls anderweit festzusetzen.

Sofern nicht das Hauptamt einen anderen Zeitpunkt bestimmt, kommt der zuerst bewilligte Schwundsatz vom Tage des Einganges des Antrags, der abgeänderte Schwundsatz vom Tage seiner Festsetzung ab zur Anwendung.

§. 197.

Die zur Ermittlung des Schwundes erforderlichen Probebrennen sind dauernd, und zwar thunlichst durch zwei Beamte, zu überwachen. Der Brennereibesizer hat den Probebrennen beizuwohnen.

b) Probebrenne

Zu den Probebrennen ist nur solcher Rohbranntwein zu verwenden, welcher in der Brennerei erzeugt ist. Stoffe, die das Ergebnis des Probebrennens nicht beeinflussen, wie z. B. Rummelkörner, dürfen zugesetzt werden.

Es ist darauf zu achten, daß der Rohbranntwein vollständig in das zum Dienen benutzte Geräth übergeführt und abgetrieben sowie daß das gewonnene Erzeugniß ohne Verlust aufgefangen wird. Es ist ferner darauf zu sehen, daß der Abtrieb ordnungsmäßig und insbesondere nicht übereilt erfolgt, sowie daß das Kühlwasser thunlichst kalt erhalten wird.

Jede eine Herabminderung der Alkoholausbeute beim Probebrennen bezweckende Handlung ist verboten. Werden derartige Handlungen vorgenommen, so ist das Probebrennen einzustellen und dem Hauptamt Anzeige zu erstatten.

Der Abtrieb ist als beendet anzusehen, wenn eine Probe der ablaufenden Flüssigkeit nach dem Lutterprober nicht mehr als ein Gewichtsprozent wahrer Alkoholstärke besitzt.

Die zum Feinbrande zu verwendenden und die durch den Feinbrand gewonnenen Alkoholmengen sind nach Maßgabe der Alkoholermittlungsordnung festzustellen. Der durch Vergleichung dieser Mengen ermittelte Schwund ist in Prozente der abgetriebenen Menge umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt bis auf zwei Dezimalstellen; das Ergebnis ist sodann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

Ueber den Verlauf des Probebrennens ist eine Verhandlung aufzunehmen.

§. 198.

Die Entscheidung über die Bewilligung des Schwundnachlasses und über die Höhe des Schwundsatzes steht dem Hauptamt zu, wenn sich der Brennereibesizer verpflichtet, den gesammten in der Brennerei gewonnenen Rohbranntwein dem Feinbrande zu unterziehen und ihn vorbehaltlich der Befugniß im Absatz 4 zu versteuern.

6. Gewährung des Schwundnachlasses durch das Hauptamt.

Das Hauptamt kann den Feinbrand unter ständige Aufsicht stellen oder anordnen, daß der Brennereibesizer über die dem Feinbrand unterzogenen und die dadurch gewonnenen Alkoholmengen Aufschreibungen zu führen hat.

Bei der Abnahme ist der Rohbranntwein in der Versicherungsanmeldung als zum Feinbrande bestimmt anzumelden und, sofern nicht die Abfertigung gemäß §. 188 Absatz 1 erlassen ist, nach der Abfertigung dem Brennereibesizer zur weiteren Verarbeitung zu überlassen. Der Schwundnachlaß ist nach dem festgesetzten Prozentsatze von der abgenommenen Alkoholmenge zu berechnen und von dieser in Abzug zu bringen.

Auf Antrag des Brennereibesizers kann der durch den Feinbrand gewonnene Branntwein bei den Abnahmen bis zur Höhe der jedesmal zu versteuernden Alkoholmenge wieder unter Steuer-



Kontrolle genommen werden; die unter Kontrolle genommene Alkoholmenge ist von der zu versteuernden Alkoholmenge in Abzug zu bringen.

§. 199.

7. Gewährung des Schwundnachlasses durch die Direktivbehörde. Abgesehen von den Fällen des §. 198 steht die Entscheidung über die Bewilligung des Schwundnachlasses und über die Höhe des Schwundsatzes der Direktivbehörde zu, welche auch die weiteren Maßregeln zur Sicherung der Ausführung des Feinbrandes anzuordnen und die Art der Abfertigung zu bestimmen hat.

In der Regel ist vorzuschreiben, daß der abgenommene Rohbrandwein unter amtlicher Aufsicht in das Wienergeräth oder einen damit verbundenen Behälter gebracht wird und daß das Wienergeräth und der Behälter derart amtlich verschlossen werden, daß der Rohbrandwein nur auf dem Wege des nochmaligen Abtriebs aus dem Steuerverschluße gelangen kann.

Es ist auch zulässig, den abgenommenen Rohbrandwein dem Brennereibesitzer zur weiteren Verarbeitung zu überlassen, sofern für die Feststellung des beim Feinbrande gewonnenen Erzeugnisses besondere Sammelgefäße oder eine besondere Meßuhr aufgestellt werden. Der Schwundnachlaß ist dann nur entsprechend der aus den Sammelgefäßen oder nach der Anzeige der Meßuhr abgenommenen Alkoholmenge zu gewähren.

§. 200.

8. Verbringung des Rohbrandweins in ein Lager. Die Direktivbehörde kann gestatten, daß der Rohbrandwein bei den Abnahmen in ein mit der Brennerei verbundenes Brandweinlager gebracht und erst zu einem späteren Zeitpunkte dem Feinbrand unterzogen wird. In dem Lager ist der Brandwein abgefordert von dem übrigen Brandwein aufzubewahren.

§. 201.

9. Abnahme des Erzeugnisses des Feinbrandes. Bei Brennereien, welche derartig eingerichtet sind, daß der erzeugte Brandwein vom Beginne des ersten Abtriebs bis nach vollendetem Feinbrand unter Steuerverschluß bleibt und in die Sammelgefäße oder die Meßuhr fließen muß, kann die Direktivbehörde gestatten, daß erst das fertige Erzeugniß abgenommen wird.

Auf die Einrichtung und den Verschluß des Wienergeräths finden die §§. 35 bis 65 entsprechende Anwendung. Außerdem sind die Flanschen der Abflußleitung für die Rückstände bei dem zum Wienen benutzten Geräthe zu verschließen. Die Leitung selbst ist in eine zu verschließende Grube zu führen oder in anderer Weise derart zu sichern, daß eine Entnahme von Brandwein nicht angängig ist.

## Elfter Titel.

### Steueraufsicht.

§. 202.

1. Allgemeine Vorschriften. Die Beamten sind befugt, eine Brennerei, sobald sie zum Betrieb angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zu revidiren. Die Revisionsbefugniß erstreckt sich auf alle nach §. 12 angemeldeten sowie auf diejenigen Räume, in welchen Brennereigeräthe zeitweise aufbewahrt werden (§. 24 Abs. 1).

Solange in der Brennerei gearbeitet wird oder Jemand sich darin befindet, müssen sämtliche Zugänge zu ihr sowie zu dem Brennereigrundstück unvergeschlossen und unbehindert sein (vergl. auch §. 127 Abs. 2). Der Oberkontrolleur kann auf Antrag gestatten, daß einzelne Zugänge verschlossen gehalten werden.

§. 203.

2. Zweck der Revisionen. Bei den Revisionen ist insbesondere darauf zu achten, daß der Brennereibetrieb dem eingereichten Betriebsplan und den Vorschriften über die Betriebsführung entspricht, auch die unter Verschluß gelegten Geräthe und die angelegten Verschlüsse unverletzt sind.

Bei landwirthschaftlichen Brennereien ist außerdem darauf zu achten, daß hinsichtlich der verarbeiteten Stoffe sowie hinsichtlich der Verwendung der Rückstände und des Düngers die Voraussetzungen des landwirthschaftlichen Betriebs (§. 4) erfüllt werden. Die Brennereibesitzer haben zu diesem Zwecke den Oberbeamten den Einblick in ihren Wirthschaftsbetrieb zu gewähren.

§. 204.

Die Brennereien sind, solange sie im Betriebe stehen, monatlich vom Oberkontrolleur mindestens dreimal, von Aufsehern mindestens achtmal zu revidiren. Revisionen, die bei Gelegenheit von Vermessungen, Branntweinabfertigungen oder sonst zu einer dem Brennereibesitzer vorher bekannt gegebenen Zeit vorgenommen werden, sind auf die vorgeschriebene Zahl nicht in Anrechnung zu bringen. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen herabsetzen.

3. Zahl und Zeitpunkt der Revisionen.

Die Revisionen müssen unvermuthet und möglichst zu verschiedenen Stunden und in ungleichen Zwischenräumen vorgenommen werden. Wieviel Revisionen zur Nachtzeit vorzunehmen sind, besonders in Brennereien, denen das nächtliche Befülllassen der Brennengeräthe gestattet ist, bestimmt die Direktivbehörde.

§. 205.

Zur Erleichterung der Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen hat der Oberkontrolleur ein auf feste Pappe niederzuschreibendes Verzeichniß der sämtlichen in der Brennerei gemäß der §§. 55 bis 64 angelegten Verschlüsse, unter Trennung der freiliegenden von den durch Klappen u. s. w. verdeckten, aufzustellen und darin die Verschlüsse mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen. Das Verzeichniß ist bei den Brennereibelagshäften aufzubewahren.

4. Verzeichniß i angelegten Verschlüsse.

§. 206.

Solange die Brennerei im Betriebe steht, sind die im §. 55 bezeichneten Geräthe, Geräthetheile und Rohrleitungen außerhalb des Sammelgefäßraums mindestens bei einer Revision im Monat durch den Oberkontrolleur und mindestens ebenso oft durch Aufseher vollständig, und zwar in der Regel während des Abtriebs, darauf zu prüfen, ob sie sich in dichtem und unversehrtem Zustand und unter gutem Verschlusse befinden; außerdem ist der Verschuß des Sammelgefäßraums zu prüfen. Die untere Seite der Branntweinrohrleitung (§. 42) sowie etwaige Löthnähte (§. 44) sind besonders genau zu besichtigen; verdächtige Stellen der blank zu haltenden Geräthetheile (§. 65) haben die Beamten erforderlichenfalls sofort blank reiben zu lassen. Durch Drehen der Klappen ist festzustellen, ob Branntwein oder Lutter in ihnen aufgefangen ist; einer Abnahme der Klappen, Leberrohre u. dgl. bedarf es nur, wenn eine besondere Veranlassung dazu vorliegt.

5. Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen.

Bei jeder anderen Revision sind einzelne Geräthe und Verschlüsse in gleicher Weise zu prüfen.

Der Inhalt der Sicherheitsrohre (§. 56 Abs. 3) ist nach Bestimmung des Oberkontrolleurs von Zeit zu Zeit in das Brennengeräth zu entleeren oder zu vernichten. In Brennereien mit Alkoholmessern hat der Oberkontrolleur mindestens einmal im Vierteljahre den im Unterbaue des Alkoholmessers befindlichen Sinfekasten zu besichtigen und über das Ergebnis einen Vermerk im Meßuhrbuche zu machen.

§. 207.

Für Maischbottichsteuer entrichtende Brennereien hat die Direktivbehörde darüber Bestimmung zu treffen, in welchem Umfang und in welcher Weise bei Revision der Maischbottiche der leere Raum zwischen dem Flüssigkeitspiegel und dem oberen Bottichrande festzustellen ist. Entsprechende Vorschriften sind für die Revision der Sauermaischbehälter zu erlassen.

6. Prüfung der Maischbottiche

§. 208.

Geräthe, die zum Zwecke der Außergebrauchsetzung unter amtlichen Verschuß gelegt sind, sind während der Betriebszeit monatlich vom Oberkontrolleur mindestens einmal, von Aufsehern mindestens zweimal auf ihren Verschuß zu prüfen.

7. Prüfung auf Gebrauch gesteter Geräthe.

§. 209.

Schlüssel zum Sammelgefäßraum erhalten der Oberinspektor, der Oberkontrolleur und, falls letzterer die Branntweinabnahme nicht bewirkt, auch der erste Abfertigungsbeamte. Außerdem kann für dringende Fälle der Oeffnung ein Schlüssel bei der Hebestelle niedergelegt werden, welcher während des Nichtgebrauchs in einem mit dem Dienstsiegel des Oberkontrolleurs verschlossenen Umschlag aufzubewahren ist.

8. Schlüssel zum Sammelgefäßraume.

Die Beamten sowie die Hebestelle dürfen die ihnen anvertrauten Schlüssel nur bei dringender Veranlassung und unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln aus den Händen geben.



9. **Öffnung des Sammelgefäßraums.** Solange der Betrieb der Brennerei dauert oder Branntwein sich in den Sammelgefäßen befindet, hat der Oberkontrolleur mindestens einmal monatlich eine innere Besichtigung des Sammelgefäßraums nebst Prüfung der Sammelgefäße und ihrer Verschlüsse vorzunehmen. Diese Besichtigungen können mit den Branntweinabnahmen verbunden werden.  
Beamte, welche nicht zu den Oberbeamten gehören, dürfen den Verschuß des Sammelgefäßraums nur in Gegenwart eines zweiten Beamten oder, falls die Öffnung aus dringenden Gründen keinen Aufschub leidet oder zum Zwecke der Beobachtung der Sammelgefäße eine häufigere Öffnung erforderlich ist, nur unter Zuziehung eines Zeugen lösen.  
Dem Ersuchen des Brennereibesizers um Öffnung des Sammelgefäßraums ist bei Angabe triftiger Gründe zu entsprechen.  
Jeder Öffnung des Sammelgefäßraums hat der Brennereibesizer beizuwohnen.
10. **Wiederverschließung der Sammelgefäße und des Sammelgefäßraums.** Der Brennereibesizer hat dafür zu sorgen, daß bei Schließung des Raumes die Sammelgefäße durch richtige Stellung der Abblähähne sowie der Absperrhähne an den Standgläsern und den Verbindungsrohren sicher geschlossen sind.  
Die ordnungsmäßige Wiederverschließung der Sammelgefäße und des Sammelgefäßraums ist in einer fortlaufenden Verhandlung jedesmal von den Beamten, dem Brennereibesizer und dem etwa zugezogenen Zeugen zu bestätigen.  
Das Hauptamt kann gestatten, daß der Brennereibesizer auf seine Gefahr den am Standglase befindlichen Absperrhahn offen hält.
11. **Revision außer Betrieb befindlicher Brennereien.** Nicht im Betriebe stehende Brennereien sind vom Oberkontrolleur mindestens einmal vierteljährlich, von Aufsehern mindestens einmal monatlich zu revidiren. Die Direktionsbehörde kann die Zahl der Revisionen herabsetzen.
12. **Eintragung des Revisionsbefundes.** Nach Beendigung der Revision hat der Beamte den Revisionsbefund, solange in der Brennerei ein Betriebsplan ausliegt, in diesen, anderenfalls in ein Revisionsbuch nach Muster 27 einzutragen. Das Revisionsbuch ist in dem zur Aufbewahrung der Brennereiblagshäfte bestimmten Behältniß auszuliegen.
13. **Dienstanzweisung.** Die nähere Anweisung für die Handhabung der Steueraufsicht wird von der obersten Landesfinanzbehörde erlassen.

## Zweites Buch.

### Abfindungsbrennereien.

#### Erster Titel.

#### Allgemeine Bestimmungen.

1. **Begriff der Abfindung.** Bei der Abfindung werden die Verbrauchsabgabe, der Zuschlag und die Brennsteuer im voraus nach der Alkoholmenge bindend festgesetzt, welche aus dem zutreffenden Alkoholausbeutesatz und entweder aus dem angemeldeten Voltichraum oder aus der Art und Menge der zur Branntweinerzeugung bestimmten Rohstoffe oder Maische zu berechnen ist. Bei einzelnen Abfindungsarten wird auch die Maischbotichsteuer im Wege der Abfindung erhoben (§. 319 unter b und c).  
Der in Abfindungsbrennereien erzeugte Branntwein tritt, vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 321 bis 324, ohne amtliche Abfertigung sofort in den freien Verkehr.

§. 216.

Der Abfindung unterliegen die Brennereien, welche im Betriebsjahre nicht mehr als 75 Hektoliter Alkohol erzeugen. Von der Abfindung ausgeschlossen bleiben alle Brennereien, welche mit kontinuierlichen Brenngeräthen versehen sind oder welche Rübenstoffe verarbeiten.

2. Zulässigkeit d  
Abfindung.  
a) Regel.

§. 217.

Die Direktivbehörde kann:

- a) Brennereien, die nicht mehr als 75 Hektoliter Alkohol erzeugen, von der Abfindung ausschließen;
- b) mehlig Stoffe verarbeitende Brennereien, die keine Hefe gewinnen und mehr als 75, jedoch nicht mehr als 120 Hektoliter Alkohol erzeugen, zur Abfindung zulassen, wenn die Aufstellung von Sammelgefäßen oder Meßuhren dem Brennereibesitzer für bauliche Einrichtungen unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen würde;
- c) Materialbrennereien, die mehr als 75 Hektoliter Alkohol erzeugen, zur Abfindung zulassen, wenn die Aufstellung von Sammelgefäßen oder Meßuhren dem Brennereibesitzer für bauliche Einrichtungen unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen oder wenn die Verschlußkontrolle wegen der Art des Betriebs nicht ohne große Schwierigkeiten durchführbar sein würde.

b) Ausnahmen.

§. 218.

Werden in einer Abfindungsbrennerei mehr als 75 oder im Falle des §. 217 unter b mehr als 120 Hektoliter Alkohol erzeugt, so unterliegt die Brennerei vom Beginne des nächsten Betriebsjahrs ab der Verschlußkontrolle. Ist die Ueberschreitung nur durch vorübergehende besondere Umstände herbeigeführt, so kann die Direktivbehörde von Anordnung der Verschlußkontrolle absehen.

c) Uebergang  
von der A  
findung zur  
Verschlußk  
ontrolle.

§. 219.

Brennereien, welche beim Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen der Verschlußkontrolle unterliegen oder später dieser Kontrolle unterworfen werden, bleiben von der Abfindung ausgeschlossen. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Aufrechterhaltung der Verschlußkontrolle sich als undurchführbar erweist und die Voraussetzungen des §. 216 vorliegen.

d) Uebergang  
von der V  
erschlußk  
ontrolle zur  
Abfindung.

Das Hauptamt kann landwirtschaftliche Verschlußbrennereien für den Zwischenbetrieb mit Material (§. 6) auf Antrag von der Verschlußkontrolle befreien und der Abfindung unterwerfen.

§. 220.

Der Abfindung wird zu Grunde gelegt:

- a) bei Brennereien, welche im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen, soweit mehlig Stoffe verarbeitet werden, der zur Bemaischung angemeldete Bottichraum (Abfindung nach dem Bottichraume);
- b) bei Brennereien, welche im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen, soweit Material verarbeitet wird, nach Bestimmung der Direktivbehörde entweder
  1. die Materialmenge, welche während der angemeldeten Betriebszeit nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 260) verarbeitet werden kann (Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung),  
oder
  2. die zum Abbrennen angemeldete unter Materialkontrolle (§§. 269 bis 276) stehende Materialmenge (Abfindung nach der Stoffmenge mit Materialkontrolle);
- c) bei Brennereien, welche im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen,  
die zum Abbrennen angemeldete Stoffmenge (Abfindung nach der Stoffmenge).

3. Arten der A  
findung.  
a) Regel.

§. 221.

b) Ausnahmen.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt:

- a) die im §. 220 unter a und b bezeichneten Abfindungsarten oder einzelne der darauf bezüglichen Vorschriften auch auf die im §. 220 unter c erwähnten Brennereien anzuwenden;
- b) Brennereien, welche bisher nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefunden waren und im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 5, jedoch nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Verarbeitung mehligter Stoffe nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abzufinden;
- c) Brennereien, welche im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Verarbeitung mehligter Stoffe nach der Stoffmenge abzufinden, sofern aus diesen allein nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol hergestellt werden;
- d) Brennereien, welche im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen und bisher nach den Vorschriften in Ziffer 8 Nr. VI unter a der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen behandelt worden sind, nach der Stoffmenge abzufinden.

Die Abfindung gemäß der Vorschrift unter d ist nur zulässig bei Brennereien, welche eine Brennvorrichtung von einfacher Beschaffenheit mit einer Brennblase von nicht mehr als 200 Liter Raumgehalt oder, falls ausschließlich Weintreiber oder Weinhefe verarbeitet werden, von nicht mehr als 300 Liter Raumgehalt benutzen. Einfache Beschaffenheit der Brennvorrichtung ist dann anzunehmen, wenn in die Brennblase kein Dampf eingeleitet wird. Sind in der Brennerei mehrere Brennvorrichtungen vorhanden, so müssen die nicht zum Betrieb angemeldeten unter dauerndem Verschlusse gehalten werden; der Feinbrand darf in diesem Falle nur in der zum Rohbrande benutzten Blase stattfinden. Das Hauptamt kann die gleichzeitige Benutzung zweier Brennblasen von der bezeichneten Beschaffenheit gestatten, wenn der Raumgehalt beider Blasen zusammen nicht mehr als 200 beziehungsweise 300 Liter beträgt.

§. 222.

c) Ermittlung des Betriebsumfanges.

Soweit die Art der Abfindung von dem jährlichen Betriebsumfang abhängt, ist dieser nach der Alkoholmenge zu bemessen, welche in der Brennerei während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich erzeugt ist. Die durchschnittliche Alkoholmenge wird gefunden, indem die Gesamtkohlmenge durch 3 getheilt wird.

Bei neu entstandenen Brennereien und bei Brennereien, die in mehr als einem der drei vorhergehenden Betriebsjahre geruht haben, ist der Betriebsumfang schätzungsweise zu ermitteln. Das Gleiche hat zu geschehen, sobald die Betriebseinrichtung einer Brennerei wesentlich verändert wird.

**Zweiter Titel.**

Buchführung über die Brennereien; Geräthevermessung und Gerätheaufbewahrung.

§. 223.

I. Anmeldung der Brennereien.  
1. Allgemeine Vorschrift.

Wer eine Brennerei errichten will, hat dies spätestens acht Tage vor Beginn der Geräteaufstellung dem Hauptamte schriftlich anzuzeigen. Letzteres hat hiervon dem Oberkontroleur sofort Kenntniß zu geben.

*Muster 28*

Spätestens drei Tage vor der erstmaligen Betriebsöffnung (§. 243, §. 249 Abs. 3 und §. 277 Abs. 3) hat der Brennereibesitzer der Gebestelle eine Räume- und Geräteanmeldung nach Muster 28 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Besteht die Brennerei nur aus einer Brennvorrichtung von einfacher Beschaffenheit, d. h. ohne Dampfleitung in die Brennblase, so bedarf es der Anzeige gemäß Absatz 1 nicht; die Räume- und Geräteanmeldung ist in diesem Falle binnen drei Tagen nach der Empfangnahme der Brennvorrichtung oder bei früherer Eröffnung des Betriebs spätestens gleichzeitig mit der Betriebsanmeldung einzureichen.

§. 224.

2. Anmeldung der Räume.

In die Anmeldung der Räume sind diejenigen Räume aufzunehmen, in welchen zur Erzeugung von Branntwein dienliche Betriebshandlungen vorgenommen werden.

Bei größeren Brennereien kann der Oberkontrolleur anordnen, daß auch die mit den Brennerräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume anzumelden sind und daß über die angemeldeten Räume ein Grundriß in doppelter Ausfertigung einzureichen ist, der die Stellung der Brennereigeräthe nachweist.

§. 225.

In die Gerätheanmeldung sind aufzunehmen:

- a) die Brennvorrichtungen, d. h. diejenigen Geräthe, in welchen die Alkoholdämpfe zur Entwicklung oder Reinigung gelangen (Brenn- und Wiengeräthe) und zur Niederschlagung gebracht werden (Kühler nebst Vorlagen);
- b) die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Maischbottiche, Dämpfgeräthe (Kartoffeldämpfasser, Hensedämpfer u. dgl.), Vormaisch- und Hefensatzgeräthe, Kühlschiffe und Sauermaischbehälter sowie Gefäße zur Gewinnung von Hefe;
- c) die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Materialvorrathsgefäße;
- d) andere zur Brennerei gehörige Geräthe auf Anordnung des Oberkontrolleurs.

3. Anmeldung der Geräthe

§. 226.

Die Räume- und Gerätheanmeldung ist von der Hebestelle nach Eintragung in die Brennereiarolle (§. 239) dem Oberkontrolleur zuzustellen. Der Oberkontrolleur hat ihren Inhalt an Ort und Stelle mit dem Bestande zu vergleichen, die Geräthe zu vermessen, das Ergebnis in die Anmeldung einzutragen und diese sodann mit den Vermessungsverhandlungen der Hebestelle zurückzugeben. Nach Prüfung der Vermessungsverhandlungen (§. 230 Abs. 2) übermittelt die Hebestelle je eine Ausfertigung der Anmeldung und der Vermessungsverhandlungen dem Brennereibesitzer.

4. Prüfung der Anmeldung.

§. 227.

Auf trockenem und nassem Wege sind zu vermessen:

- a) in den nach dem Bottichraum abgefundenen Brennereien die Maischbottiche und Sauermaischbehälter;
- b) in den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien die Brennblasen.

11. Geräthevermessung.  
1. Doppelte Vermessung.

Der durch nasse Vermessung ermittelte Raumgehalt der Geräthe ist mit dem durch trockene Vermessung gefundenen zu vergleichen. Findet sich hierbei ein Unterschied von mehr als drei Prozent des Ergebnisses der nassen Vermessung und kann dieser nicht genügend aufgeklärt werden, so hat eine zweite Vermessung mit Wasser stattzufinden, deren Ergebnis maßgebend ist.

Von der trockenen Vermessung kann abgesehen werden, wenn sie nach Beschaffenheit oder Stellung der Geräthe Schwierigkeiten bereitet; in diesem Falle ist die nasse Vermessung zweimal vorzunehmen.

§. 228.

Auf trockenem oder nassem Wege sind zu vermessen:

- a) in den mehligke Stoffe verarbeitenden Brennereien die nach §. 225 unter b) angemeldeten Geräthe, soweit sie nicht gemäß §. 227 unter a) doppelt zu vermessen sind;
- b) in den Material verarbeitenden Brennereien die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Materialvorrathsgefäße.

Das Hauptamt kann von der Vermessung absehen.

2. Einfache Vermessung.

§. 229.

Die Vermessung nach §. 227 ist durch den Oberkontrolleur unter Zuziehung eines anderen Beamten, die Vermessung nach §. 228 durch den Oberkontrolleur oder einen anderen Beamten zu bewirken. Der Brennereibesitzer hat der Vermessung beizuwohnen und ihre Richtigkeit durch Unterzeichnung der Verhandlung (§. 230) anzuerkennen.

3. Ausführung der Vermessung.

Die trockene Vermessung erfolgt nach Maßgabe einer amtlich zu liefernden Anleitung.

Bei der nassen Vermessung haben die Vermessungsbeamten darauf zu achten, daß das zu vermessende Geräth völlig dicht und leer ist und daß, sofern es nicht eingemauert oder sonst unverrückbar aufgestellt ist, sein oberer Rand waagrecht liegt. Letzteres ist nöthigenfalls durch eine Wasserwaage, Seilwaage oder dergleichen zu prüfen.



Die Vermessung hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, daß das zu vermessende Geräth mit vorher abgemessenem Wasser bis zum Ueberlaufen befüllt wird. Hat das Geräth an seiner tiefsten Stelle eine feine vollständige Entleerung zulassende Oeffnung, so kann es auch zunächst bis zum Ueberlaufen befüllt und das abfließende Wasser gemessen werden.

Zum Messen des Wassers sind geaichte Gefäße zu verwenden. Es ist gestattet, Hüßsgefäße zu benutzen, welche vorher mit geaichten Gefäßen auszumessen sind.

Im Endergebnisse bleiben Bruchtheile des Liters außer Betracht.

An hölzernen Geräthen ist nach der Vermessung der Steuerstempel einzubrennen.

§. 230.

4. Vermessungs-  
verhandlungen.
- Ueber die Vermessung sind für jedes Geräth zwei gleichlautende Verhandlungen nach Muster 2 bis 5 aufzunehmen. Nöthigenfalls sind die Muster abzuändern oder zu ergänzen. Die Vermessungsverhandlungen sind von der Hebestelle rechnerisch zu prüfen. Die Verhandlungen über die Vermessung der Brenneigeräthe, deren Raumgehalt die Grundlage für die Berechnung eines Steuerbetrags bildet, sind außerdem dem Hauptamt zur Prüfung vorzulegen.

§. 231.

5. Nach-  
vermessung.
- Wenn vermessene Brenneigeräthe eine Veränderung ihres Raumgehalts erfahren haben oder die Vermuthung einer solchen Veränderung vorliegt, ist eine neue Vermessung vorzunehmen. Die nach §. 227 vermessenen Maischbottiche und Brennblasen sind vor Ablauf von zehn Jahren, von der letzten nassen Vermessung ab gerechnet, auf trockenem und nassem Wege nachzumessen. Die Direktivbehörde kann eine kürzere Frist für diese Nachvermessung anordnen, auch in der Zwischenzeit trockene Nachvermessungen vornehmen lassen.

Die Nachvermessungen sind zu einer Zeit zu bewirken, in der sie den Gebrauch der Geräthe am wenigsten stören. Sie können bei außer Gebrauch befindlichen Geräthen bis zu deren Wiederbenutzung hinausgeschoben werden, auch wenn dadurch die im Absatz 2 vorgesehene Frist überschritten wird.

Der Oberkontrolleur hat nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde jährlich eine Uebersicht über die vorgenommenen Nachvermessungen an das Hauptamt einzureichen.

§. 232.

- III. Geräthebezeichnung.
- Der Brenneigerbesitzer hat jedes angemeldete Brenneigergeräth auf Verlangen und nach näherer Anordnung des Oberkontrolleurs mit Nummer und Raumgehalt in Uebereinstimmung mit der Gerätheanmeldung deutlich zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu erhalten und nöthigenfalls zu erneuern.

Die Bezeichnung ist an dem Geräth an einer in die Augen fallenden Stelle mit Oelfarbe oder in anderer dauerhafter Weise anzubringen. Läßt sich die Bezeichnung nicht an dem Geräth anbringen, so ist sie in unmittelbarer Nähe des Geräths auf einer Tafel ersichtlich zu machen.

§. 233.

- IV. Gerätheaufbewahrung.
- Die angemeldeten Brenneigergeräthe sind in den Brenneigeräumen aufzubewahren. Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Anmeldungspflichtige, aber nicht angemeldete Brenneigergeräthe dürfen in den Brenneigeräumen nicht vorhanden sein.

Nicht anmeldungspflichtige Brenneigergeräthe sind hinsichtlich ihrer Aufnahme in die Brennerei und hinsichtlich ihrer Aufbewahrung keiner Beschränkung unterworfen.

Geräthe, welche nicht zu Brennereizwecken dienen, dürfen in die Brenneigeräume nur insoweit aufgenommen werden, als dadurch die Revision nicht erschwert wird.

Innerhalb der Brenneigeräume können Brenneigergeräthe beliebig verstellt werden.

Sofern ein Grundriß eingereicht ist (§. 224 Abs. 2), gelten an Stelle der Absätze 1 und 5 die Vorschriften des §. 24 Abs. 1 und des §. 25.

§. 234.

- V. Veränderungen.  
1. Wechsel im Besitz der Brennerei.
- Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei, z. B. durch Erbgang, Verkauf oder Verpachtung, ist der Hebestelle binnen einer Woche vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich anzuzeigen. Der neue Besitzer hat die Richtigkeit des angemeldeten

Geräthehandes und des Raumgehalts der einzelnen Geräthe schriftlich anzuerkennen oder eine neue Räume- und Gerätheanmeldung abzugeben.

§. 235.

Sollen angemeldete Brennereigeräthe aus den Händen gegeben oder abgeändert werden, so hat der Brennereibesitzer, sofern nicht ein Fall der §§. 326 bis 328 vorliegt, dies der Hebestelle vor der Weggabe oder bis zur Vollendung der Veränderung anzuzeigen. Befinden sich an den Geräthen amtliche Verschlüsse oder Steuerstempel, so ist die Anzeige so zeitig zu erstatten, daß erforderlichenfalls die Verschlüsse oder Stempel durch Beamte entfernt werden können.

Werden Brenn- oder Wiengeräthe aus den Händen gegeben, so ist in der Anzeige auch der Empfänger zu bezeichnen; findet eine Versendung dieser Geräthe in einen anderen Hebezirk statt, so hat die Hebestelle dies der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzutheilen.

Werden anmeldungspflichtige Brennereigeräthe neu angeschafft, so hat der Brennereibesitzer dies der Hebestelle vor Aufstellung der Geräthe in der Brennerei anzuzeigen.

Die Anzeigen sind nach Muster 6 in doppelter Ausfertigung abzugeben. Die eine Ausfertigung ist von der Hebestelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu versehen und dem Anmeldenden zur Aufbewahrung beim Brennereibelagshofe (§. 241) zurückzugeben, die andere dem Oberkontrolleur vorzulegen. Ohne die Bescheinigung der Hebestelle dürfen die veränderten oder neu angeschafften Geräthe nicht in Gebrauch genommen werden.

Sofern ein Grundriß eingereicht ist (§. 224 Abs. 2), finden die Abzüge 1 und 4 auch dann Anwendung, wenn die Geräthe an einem anderen als dem im Grundriße bezeichneten Plage aufgestellt werden sollen.

§. 236.

Der Oberkontrolleur hat sich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen; er hat, soweit erforderlich, die angelegten Verschlüsse zu lösen und an den abgemeldeten Geräthen, welche nicht in eine andere Betriebsanstalt übergehen, die Steuerstempel unkenntlich zu machen. Abgeänderte und noch nicht vermessene neue Geräthe sind nöthigenfalls zu vermessen. Die eingetretenen Veränderungen sind in der Räume- und Gerätheanmeldung, welche sich im Brennereibelagshofe befindet, gegebenenfalls auch im Grundriße, nachzutragen.

Der Oberkontrolleur kann, abgesehen von den nach §. 227 vorzunehmenden Vermessungen, einen anderen Beamten mit der Ausführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen, er hat aber die von diesem in dem Brennereibelagshofe gemachten Eintragungen bei seiner nächsten Anwesenheit zu prüfen und zu bescheinigen.

Der Befund oder das Geschehene ist von dem Beamten auf der Veränderungsanzeige kurz zu bescheinigen; sodann ist die Anzeige mit den etwa aufgenommenen Vermessungsverhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben, die beim Brennereibelagshofe aufbewahrte Veränderungsanzeige aber zu entfernen.

§. 237.

Wenn die Räume- und Gerätheanmeldung oder der Grundriß durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden ist, hat der Oberkontrolleur die Einreichung neuer Ausfertigungen anzuordnen.

§. 238.

Wird eine Brennerei gänzlich abgemeldet, so sind die angelegten Verschlüsse zu entfernen und die Steuerstempel unkenntlich zu machen. Noch zu Brennereizwecken geeignete Brennvorrichtungen sind nach den §§. 61 bis 65 der Grundbestimmungen weiter zu behandeln.

§. 239.

Die Hebestelle hat die Abfindungsbrennereien in einem besonderen Abschnitt B der nach Muster 7 zu führenden Brennereirolle nachzuweisen. Das Hauptamt kann anordnen, daß der für Abfindungsbrennereien bestimmte Abschnitt der Brennereirolle nach Muster 29 geführt wird.

2. Veränderungen im Geräthehande.

3. Erledigung der Veränderungsanzeigen.

4. Einreichung neuer Räume- und Gerätheanmeldungen u. s. w.

5. Anmeldung einer Brennerei.

VI. Brennereirolle und Belagshof  
1. Brennerei

Muster 29.



2. Belagshefte der Hebestelle. §. 240. Die Hebestelle führt für jede Brennerei ein Belagsheft. Darin sind aufzunehmen:
- a) die Räume- und Geräteanmeldung;
  - b) der Grundriß (§. 224 Abs. 2);
  - c) die Vermessungsverhandlungen;
  - d) die Veränderungsanzeigen;
  - e) die amtlichen Verfügungen über besondere Vergünstigungen;
  - f) die sonstigen amtlichen Verfügungen und Papiere, welche besondere Verhältnisse der Brennerei betreffen.
- Für größere Brennereien kann der Oberkontrolleur anordnen, daß zwei, mit A und B zu bezeichnende Belagshefte zu führen sind. In diesem Falle sind die unter a bis d aufgeführten Schriftstücke in das Belagsheft A, die unter e und f aufgeführten in das Belagsheft B aufzunehmen. Die Schriftstücke sind in jedem Belagshefte bei der erstmaligen Anlegung in der angegebenen Reihenfolge zu ordnen; später hinzukommende Schriftstücke sind der Zeitfolge nach einzuhäften. Nicht mehr gültige Beläge sind zu durchkreuzen und einzuschlagen.

3. Brennereibelagshefte. §. 241. Die an den Brennereibesitzer gelangenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der im §. 240 unter a bis c, e und f aufgeführten Schriftstücke sind in einem Brennereibelagshefte zu vereinigen. Der Oberkontrolleur kann für größere Brennereien anordnen, daß zwei Belagshefte nach Maßgabe des §. 240 Abs. 2 geführt werden. Die Brennereibelagshefte sind mit Umschlägen zu versehen und nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs an einem hellen Orte in einem besonderen Behältniß aufzubewahren. Nicht mehr gültige Beläge sind vom Oberkontrolleur aus den Brennereibelagsheften zu entfernen.

4. Hauptbrennereierolle. §. 242. Die Hebestelle hat eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Abschrift der Brennereierolle an das Hauptamt einzusenden. Die Abschriften bilden zusammen mit der Brennereierolle für den Sonderhebezirk des Hauptamts die Hauptbrennereierolle. Vierteljährlich ist ferner eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Nachweisung der in der Brennereierolle vermerkten Veränderungen nach Muster 8 einzureichen. Die angezeigten Veränderungen sind in der Hauptbrennereierolle zu vermerken.

### Dritter Titel.

#### Betriebsvorschriften.

##### A. Abfindung nach dem Bottichraume.

- I. Allgemeine Vorschrift. §. 243. Auf die nach dem Bottichraum abgefundenen Brennereien sind die für die Verschlußbrennereien in den §§. 76 bis 86 über die Maischbottiche und Nebengeräte, in den §§. 88 bis 95 Abs. 1, 96 bis 100 Abs. 1 sowie 101 und 102 über die Betriebsanmeldung, in den §§. 104 bis 122 und 125 bis 130 über die Betriebsführung und in den §§. 132 bis 137 über die Betriebsabweichungen gegebenen Vorschriften gleichmäßig anzuwenden, soweit nicht nachstehend in den §§. 244 bis 246 Abänderungen vorgesehen sind.
- II. Betriebsplan und Betriebsanmeldungsbuch. §. 244. Als Betriebsanmeldung ist ein Betriebsplan nach Muster 30 zu verwenden. Der Betriebsplan ist nach seiner Feststellung in das Betriebsanmeldungsbuch, für welches das Muster 31 als Vorbild dient, und gleichzeitig in das Abfindungsbuch (§. 317) einzutragen.
- Muster 30.  
Muster 31.
- III. Betriebsführung. §. 245. Von den Vorschriften der §§. 117 und 119 über die Gährfrist und das Abbrennen der Maische kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.
1. Maischabtrieb.

§. 246.

Die Gewinnung von Gese aus der Maische, die dazu erforderlichen Betriebs-handlungen und zu benutzenden Nebengeräthe bedürfen keiner Genehmigung. Das Hauptamt kann verlangen, daß die Zahl und Größe der Nebengeräthe dem Bedürfniß angepaßt wird.

2. Gesebrennereien.

Auf Gesebrennereien finden die Vorschriften des §. 116 mit der Maßgabe Anwendung, daß mit Genehmigung des Hauptamts Auffaßhölzer, Blechtränze u. s. w. zur Zurückhaltung des Schaumes benutzt werden dürfen; das Ueberlaufen der Maische darf durch solche Vorrichtungen nicht gehindert werden. Die etwa erforderlichen allgemeinen Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

§. 247.

Für die Vornahme des Feinbrandes gelten die Vorschriften der §§. 192 und 193, des §. 194 **IV. Feinbrand.** Abs. 2 und des §. 195. Der Lutter oder Rohbrandwein darf auch der abzutreibenden Maische auf dem Brenngeräthe zugefetzt werden.

Sofern in einer Brennerei der Alkoholausbeutesaß unter Berücksichtigung des Feinbrandes besonders festgesetzt ist, muß das gesammte Erzeugniß dem Feinbrand unterworfen werden.

**B. Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.**

§. 248.

Der Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung können von der Direktiv- **I. Uebersicht.** behörde unterworfen werden:

- a) mehligke Stoffe verarbeitende Brennereien, die im Betriebsjahre nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen (§. 221 unter a);
- b) mehligke Stoffe verarbeitende Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 5, jedoch nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugen, sofern sie bisher nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefunden waren (§. 221 unter b);
- c) Material verarbeitende Brennereien ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betriebsumfang (§. 220 unter b Ziffer 1 und §. 221 unter a).

§. 249.

In den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien ist spätestens drei Tage vor der Eröffnung des Betriebs der Hebestelle für den Betrieb mit mehligken Stoffen ein Abfindungsplan nach Muster 32, für den Betrieb mit Material ein Abfindungsplan nach Muster 33 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Soll der Betrieb nach Ablauf des angemeldeten Zeitraums fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden, so ist ein neuer Abfindungsplan in gleicher Weise abzugeben.

**II. Abfindungsplan.**  
1. Einreichungsfrist.

Muster 32.  
Muster 33.

Die Hebestelle darf über eine verspätete Einreichung des Abfindungsplans hinwegsehen, wenn der Plan noch vor Beginn des angemeldeten Betriebs in der Brennerei ausgelegt werden kann. Die Direktivbehörde kann gestatten, daß der Abfindungsplan spätestens am Tage vor der Betriebs-eröffnung eingereicht wird.

Als Eröffnung des Betriebs gilt bei der Verarbeitung mehligker Stoffe der Beginn der ersten Einmischung zum Zwecke der Befüllung eines Maischbottichs, bei der Verarbeitung von Material der Beginn des ersten Materialabtriebs.

§. 250.

Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Abfindungsplan sich nicht erstrecken.

2. Geltungsdauer.

Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebs-handlungen in dem Abfindungsplane für den vorhergehenden Monat anzumelden.

§. 251.

Es ist gestattet, den Betrieb mit verschiedenen Materialgattungen oder mit Material und mehligken Stoffen in einem Abfindungsplane zu erklären. Für letztere Fälle kann von der Direktiv-behörde auf Grund der Muster 32 und 33 ein besonderes Muster für den Abfindungsplan aufgestellt werden.

3. Inhalt.



Im Abfindungsplan sind Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Abtriebszeiten für jede einzelne Gattung von Material und für Maische anzugeben, auch sind die zum Abtriebe dienenden Brenngeräte nach Nummern anzumelden. Bei der Verarbeitung von Maische ist der Tag der ersten Einmischung sowie ferner anzugeben, welche Maischbottiche und wie oft jeder derselben während der erklärten Betriebszeit benützt werden sollen. Für jeden Maischbottich ist das Gewicht der zu seiner Vermischung bestimmten Rohstoffe, nach Fruchtarten (Getreide, Kartoffeln, Malz) getrennt, anzugeben.

Die Abtriebszeit muß, sofern nicht die Hebestelle eine Ausnahme zuläßt, einen auf ganze oder halbe Stunden abgerundeten Zeitraum von mindestens sechs Stunden umfassen.

§. 252.

4. Prüfung und Feststellung. Die Hebestelle hat den Abfindungsplan auf seine vorschriftsmäßige Aufstellung und Vollständigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls seine Verichtigung zu veranlassen (§. 18). Hierauf ist der Abfindungsplan unter Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrags, gegebenenfalls unter Vorbehalt dieser Festsetzung (§. 318 Abs. 3), in beiden, mit A und B zu bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das Betriebsanmeldungsbuch (§. 244) sowie in das Abfindungsbuch (§. 317) einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zurück, die Ausfertigung B verbleibt bei der Hebestelle.

§. 253.

5. Aufbewahrung und Rücklieferung. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Abfindungsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereiblagshefts bestimmten Behältniß auszuliegen. Der Verlust und jede Beschädigung des Abfindungsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen. Binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für welche der Abfindungsplan gilt, ist die Ausfertigung A an die Hebestelle zurückzuliefern. Auf Verlangen ist dann dem Brennereibesitzer die Ausfertigung B auszuhändigen.

§. 254.

- III. Betriebsführung.  
1. Allgemeine Vorschrift. Während des angemeldeten Betriebs muß der Abfindungsplan befolgt werden, insbesondere dürfen keine anderen Stoffgattungen als die angegebenen verarbeitet und keine anderen als die angemeldeten Brennvorrichtungen benützt werden. Als Beginn des Abtriebs gilt bei dem ersten Abtriebe der Zeitpunkt des Feueranmachens unter dem Brenngerät oder des Einleitens von Dampf in dasselbe und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben die Befüllung des Brenngeräths. Handlungen, die den Abtrieb nur vorbereiten, sind schon vor Beginn der angemeldeten Abtriebszeit zulässig. Die Vermischung verschiedener in einem Abfindungsplane gesondert angemeldeten Materialgattungen ist nicht gestattet.

§. 255.

2. Verbot der Befüllung der Brennblasen. Außerhalb der angemeldeten Brenntage dürfen die Brennblasen weder mit Maische noch mit Material befüllt sein. Für betriebslose Zwischentage kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

§. 256.

3. Führung eines Brennbuchs. Muster 34. Besitzer von Brennereien, in denen während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich (§. 222) mehr als 3 Hektoliter Alkohol erzeugt worden sind, haben ein Brennbuch nach Muster 34 zu führen. Die Betriebshandlungen sind nach Maßgabe des Betriebsverlaufs einzeln durch den Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Brennereibediensteten mit Tinte einzutragen. Abänderungen oder Streichungen von Einträgen sind nur unter besonderen Umständen statthaft; diese sind im Brennbuche zu vermerken. Das Brennbuch ist mit dem letzten Abfindungsplane des Vierteljahrs, für welches es geführt wird, spätestens aber binnen fünf Tagen nach Schluß des Vierteljahrs an die Hebestelle zurückzuliefern.

§. 257.

Die Brennereigeräthe, mit Ausnahme des Blasenhelms und des Schlußstücks dürfen ohne Genehmigung zur Viehfutterbereitung und zu anderen wirtschaftlichen Zwecken (Wasserkochen u. s. w.) benutzt werden, soweit sie außer Verluß gelassen sind.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so bedarf die Benutzung der Brennereigeräthe der Genehmigung des Oberkontrolleurs oder der Hebestelle.

Die Benutzung der Brennereigeräthe zu anderen als den im Absatz 1 angegebenen Zwecken, z. B. zur Gewinnung von Denanthäther oder zur Wiedergewinnung von versteuertem Branntwein aus Filterkohlen, bedarf der Genehmigung des Hauptamts.

4. Benutzung Brennereigeräthe zu anderen Zwecken als zum Brennereibetrieb

§. 258.

Vor der Eröffnung des Betriebs darf der Brennereibesitzer den Abfindungsplan zurücknehmen, sofern er der Hebestelle unter Einlieferung desselben rechtzeitig Mittheilung macht. Die Zurücknahme ist vom Brennereibesitzer auf dem Abfindungsplane schriftlich anzuerkennen und von der Hebestelle im Betriebsanmeldungs-buche, dem in diesem Falle beide Ausfertigungen des Planes als Beläge beizufügen sind, zu vermerken.

IV. Betriebsabweichungen.  
1. Vor der triebseröffnung.

§. 259.

Wird nach der Eröffnung des Betriebs eine Unterbrechung oder eine sonstige Abweichung von dem angemeldeten Betriebe nothwendig, so hat der Brennereibesitzer im Abfindungsplane sofort unter Angabe des Zeitpunkts einen Vermerk zu machen und binnen 24 Stunden der Hebestelle Anzeige zu erstatten. Nach Feststellung des Sachverhalts kann die Steuer zu dem entsprechenden Theile vom Hauptamt erlassen oder, falls sie schon vereinnahmt ist, auf Anordnung der Direktivbehörde erstattet werden.

2. Nach der triebseröffnung.

§. 260.

Bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien ist die der Abfindung zu Grunde zu legende Material- oder Maischmenge zu berechnen:

- a) aus der Litermenge, die von der angemeldeten Stoffgattung in einer Stunde abgetrieben werden kann (Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung) und
- b) aus der Zahl der angemeldeten Abtriebsjunden.

Hierbei bleiben Bruchtheile des Liters im Endergebnis außer Betracht.

Wird der Betrieb mindestens für einen vollen Tag, eine volle Woche oder einen vollen Monat angemeldet, so sind

- für jeden vollen Tag 21 Betriebsstunden,
- für jede volle Woche 6 mal 21 Betriebsstunden und
- für jeden vollen Monat 24 mal 21 Betriebsstunden

in Rechnung zu stellen.

§. 261.

Die regelmäßige Leistungsfähigkeit wird in Prozenten des Raumgehalts der Brennblase ausgedrückt.

Für Brennvorrichtungen ohne Dampfleitung in die Brennblase beträgt die regelmäßige Leistungsfähigkeit:

V. Feststellung der Abfindungsgründe zu li den Material-Maischmenge  
1. Allgemein Vorschriften

2. Regelmäßige Leistungsfähigkeit Brennvorrichtung.

bei Verarbeitung von	wenn auf der Blase nur der Rohbrand stattfindet,   Roh- u. Feinbrand stattfinden, und zwar für Brennvorrichtungen			
	ohne Vorwärmer		mit Vorwärmer	
	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
Steinobst, Beeren und Wein . . . . .	19	25	14	18
Kernobst und Trebern von Kernobst . . . . .	17	22	13	17
flüssiger Trauben- und Obstweinhefe . . . . .	8	10	7	8
gepresster Trauben- und Obstweinhefe . . . . .	6	7	5	5
Weintrebern . . . . .	17	25	13	17
Enzian- und sonstigen Wurzeln . . . . .	25	38	18	23
Hefenbrühe (§. 294 Abs. 2) . . . . .	20	27	15	19
Maische aus mehligem Stoffen . . . . .	21	28	15	19



Wird bei Brennvorrichtungen, die mit einem Vorwärmer versehen sind, letzterer nicht benutzt, so kommen die für Brennvorrichtungen ohne Vorwärmer festgesetzten Prozentzahlen zur Anwendung; die Benutzung des Vorwärmers ist durch geeignete Maßregeln zu verhindern.

Für Brennvorrichtungen mit Dampfeinleitung in die Brennblase beträgt die regelmäßige Leistungsfähigkeit beim Abtriebe von Maische aus mehligem Stoffen 33 Prozent des Raumgehalts der Brennblase.

Die Berechnung der Litermenge, welche in der einzelnen Blase in einer Stunde abgetrieben werden kann, erfolgt nach Maßgabe der amtlich zu liefernden Tafeln.

§. 262.

3. Leistungs-  
fähigkeit nach  
besonderer  
Feststellung.
- Die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung ist vom Hauptamt auf Grund von Probebrennen besonders festzustellen:

- a) wenn der Brennereibesitzer es beantragt;
- b) wenn es zur Wahrung des Steueraufkommens geboten erscheint;
- c) wenn andere als die im §. 261 aufgeführten Materialgattungen verarbeitet werden;
- d) wenn zur Verarbeitung von Material Brennvorrichtungen verwendet werden, bei denen Dampf in die Brennblase geleitet wird.

Die Feststellung kann sich auf den Rohbrand oder auf den Feinbrand oder auf beide erstrecken. Sie ist darauf zu richten, wieviel Liter und zehntel Liter an Material, Maische oder Lutter in einer Stunde abgetrieben werden können; kleinere Bruchtheile sind unberücksichtigt zu lassen.

Muster 35.

Ueber den Verlauf des Probebrennens, das sich auf mindestens drei Abtriebe zu erstrecken hat, ist eine Verhandlung nach Muster 35 aufzunehmen.

§. 263.

VI. Feinbrand.

1. Zulässigkeit  
und Verpflichtung  
zur Vor-  
nahme des  
Feinbrandes.

Es ist zulässig, den beim ersten Abtriebe gewonnenen Branntwein (Lutter, Rohbranntwein) in der Brennerei einem ein- oder mehrmal wiederholten Abtriebe (Wienen, Feinbrand) für sich oder zusammen mit der Maische oder dem Material zu unterziehen. Dem wiederholten Abtriebe darf auch Branntwein unterworfen werden, der nicht in der Brennerei erzeugt ist. Dieser Branntwein darf auch mit dem in der Brennerei erzeugten Branntwein gemischt werden.

Sofern in einer Brennerei der Alkoholausbeutesatz unter Berücksichtigung des Feinbrandes besonders festgesetzt ist, muß das gesammte Erzeugniß dem Feinbrand unterworfen werden.

§. 264.

2. Zusatzstoffe.

Es ist zulässig, dem Branntwein beim Feinbrand aromatische und andere Stoffe zuzusetzen, sofern sie weder Alkohol enthalten noch sich in gährendem oder vergohrenem Zustande befinden.

Das Zusetzen von Rückständen der Branntweinerzeugung, z. B. aus Steinobst, Kalmuswurzeln, ist verboten. Ausnahmen können vom Hauptamte zugelassen werden.

§. 265.

3. Feinbrand  
während der  
steuerpflichtigen  
Abtriebs-  
zeit.

Soll der Feinbrand während der steuerpflichtigen Abtriebszeit vorgenommen werden, so ist dies im Abfindungsplan anzumelden und anzugeben, ob zum Wienen dasselbe Brenngeräth wie beim Rohbrand oder ob ein besonderes Wiengeräth benutzt werden wird.

Bei Benutzung eines besonderen Wiengeräths ist auch die Zeit anzumelden, innerhalb welcher das Geräth im Betriebe sein soll; die Hebestelle kann die angemeldete Zeit auf die zum Feinbrand erforderliche Zeit beschränken.

Bei Benutzung desselben Brenngeräths zum Roh- und Feinbrand ist eine Angabe darüber, wann der Feinbrand stattfinden soll, nicht erforderlich; es muß aber während der Abtriebszeit der gesammte in dieser Zeit gewonnene Lutter dem Feinbrand unterworfen werden.

Die Hebestelle kann die Benutzung eines besonderen Wiengeräths untersagen.

§. 266.

4. Feinbrand im  
Anschluß an  
die Abtriebs-  
zeit.

Der Feinbrand ist auch dann im Abfindungsplan anzumelden, wenn er zwar nicht während der steuerpflichtigen Abtriebszeit, aber im Anschlusse daran vorgenommen werden soll. In diesem Falle findet §. 265 Absatz 2 entsprechende Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe Brenngeräth zum Roh- und Feinbrande dient oder ein besonderes Wiengeräth benutzt wird.



§. 267.

Soll der Feinbrand außerhalb der Abtriebszeit und auch nicht im Anschlusse daran vorgenommen werden, so ist spätestens am Tage vor dem beabsichtigten Feinbrande der Hebestelle eine Anmeldung nach Muster 26 in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die eine Ausfertigung ist nach Genehmigung dem Brennereibesitzer zurückzugeben und in der Brennerei auszulegen. Die angemeldete Betriebszeit kann auf die zum Feinbrand erforderliche Zeit beschränkt werden. Nach Beendigung des Betriebs ist die Anmeldung binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.

5. Feinbrand g  
trennt von d  
Abtriebszeit.

C. Abfindung nach der Stoffmenge.

§. 268.

Unter die Abfindung nach der Stoffmenge fallen:

- a) mehligte Stoffe verarbeitende Brennereien, die im Betriebsjahre nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen (§ 220 unter c);
- b) Material verarbeitende Brennereien, soweit sie nicht auf Anordnung der Direktivbehörde der Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung unterstellt sind (§. 220 unter b Ziffer 2 und unter c);
- c) Brennereien der im §. 221 unter c und d bezeichneten Art, soweit die Direktivbehörde von der ihr eingeräumten Befugniß Gebrauch macht.

I. Ueberflcht.

Brennereien, die durchschnittlich (§. 222) mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen, haben das zu Brenn zwecken bestimmte Material gemäß §. 269 anzumelden. Dieselbe Verpflichtung kann auf Anordnung der Direktivbehörde auch kleineren Brennereien auferlegt werden. Das angemeldete Material unterliegt der amtlichen Ueberwachung (Materialkontrolle).

§. 269.

Der Besitzer einer der Materialkontrolle unterworfenen Brennerei hat das zu Brenn zwecken bestimmte alkoholhaltige Material binnen drei Tagen nach der Verbringung in das Brennereianwesen, nicht alkoholhaltiges Material binnen drei Tagen nach dem daselbst erfolgenden Einschlagen zur Gährung, der Hebestelle mit einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Materialanmeldung nach Muster 36 anzumelden. Diese Anmeldung hat, sofern nicht die Hebestelle Ausnahmen zuläßt, spätestens drei Tage vor der Eröffnung des Betriebs zu erfolgen. Kommt im Laufe der Betriebszeit weiteres Material in Zugang, so ist dieses in gleicher Weise binnen 24 Stunden der Hebestelle anzumelden.

II. Anmeldung u  
Ueberwachung  
der Material-  
vorräthe.  
1. Materialan-  
meldung.

Muster 36

Wird Material in einem Vorrathsgesäße nach und nach eingeschlagen, so kann die Hebestelle gestatten, daß die Anmeldung erst nach Beendigung der Ansammlung eingereicht wird.

In der Materialanmeldung sind die Vorrathsgesäße, die Gattung und, soweit thunlich, die Menge des Materials anzugeben; statt der Menge kann der ganze Raumgehalt der Vorrathsgesäße und die Höhe ihrer Befüllung angemeldet werden.

§. 270.

Die Hebestelle hat die Materialanmeldung zu prüfen und erforderlichenfalls berichtigen zu lassen (S. B. §. 18), hierauf in beiden, mit A und B zu bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das Abfindungsbuch (§. 317) einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zurück, die Ausfertigung B wird dem Aufsichtsbeamten zugestellt.

2. Verfahren i  
der Materi  
anmeldung.

§. 271.

Gattung und Menge der angemeldeten Materialvorräthe sind amtlich festzustellen; hierbei ist die in jedem Gefäß enthaltene Materialmenge durch Vermessung oder in sonstiger zuverlässiger Weise zu ermitteln, der Befund in beide Ausfertigungen der Anmeldung einzutragen und die Ausfertigung B der Hebestelle zurückzugeben.

3. Amtliche Fe  
stellung der  
Vorräthe.

Bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst ist für die obere unbrauchbare Schicht ein Zehntel der ermittelten Materialmenge in Abzug zu bringen. Sind Weintreber in Fässern mit Thürchen (sogenannten Fuhrfässern) oder in sonstigen Gefäßen, deren Beschaffenheit ein festes Einstampfen der Treber nicht gestattet, enthalten, so ist je nach der mehr oder minder lockeren Befüllung der Fässer deren Inhalt nach Schätzung nur mit einem bis zu zwei Dritttheilen



in Ansatz zu bringen; der Abzug von einem Zehntel für die obere unbrauchbare Schicht findet in diesem Falle nicht statt.

§. 272.

4. Abweichung der amtlichen Feststellung von der Anmeldung. Ergiebt sich bei der amtlichen Feststellung der Vorräthe, daß das angemeldete Material die Anwendung eines niedrigeren Alkoholausbeutesatzes (§. 294) bedingt als das vorgefundene, oder daß die vorhandene Materialmenge die angemeldete um mehr als ein Zehntel übersteigt, so hat der Aufsichtsbeamte eine Verhandlung aufzunehmen und in beiden Ausfertigungen der Materialanmeldung einen hierauf bezüglichen Vermerk zu machen.

Die Verhandlung ist dem Hauptamte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob das Strafverfahren eingeleitet werden soll.

§. 273.

5. Verwendung von Material zum Brennereibetriebe. Wird Material zum Abtrieb angemeldet, so ist es von der Hebestelle in der Ausfertigung B der Materialanmeldung unter Hinweis auf die Abfindungsanmeldung (§. 277) abzuschriften. Das Gleiche hat in der Ausfertigung A der Materialanmeldung durch den Aufsichtsbeamten bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brennerei zu geschehen.

§. 274.

6. Verwendung von Material zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe. Soll Material zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe verwendet oder vernichtet werden, so ist dies der Hebestelle so zeitig schriftlich anzuzeigen, daß eine amtliche Ueberwachung stattfinden kann.

Der von der Hebestelle zu benachrichtigende Aufsichtsbeamte hat die anderweite Verwendung oder Vernichtung, soweit thunlich, zu überwachen, die Materialmenge in der Materialanmeldung A abzuschreiben und auf der Verwendungsanzeige einen Vermerk zu machen.

Trifft zur angezeigten Stunde kein Beamter in der Brennerei ein, so ist der Brennereibesitzer berechtigt, die angemeldete Verwendung oder Vernichtung des Materials vorzunehmen. Der Brennereibesitzer hat alsdann selbst die Materialmenge in der Materialanmeldung abzuschreiben.

Die anderweit verwendete oder vernichtete Materialmenge ist in der Ausfertigung B der Anmeldung von der Hebestelle abzuschreiben.

§. 275.

7. Behandlung der am Schlusse des Betriebsjahres verbliebenen Materialbestände. Werden die Materialvorräthe bis zum Schlusse des Betriebsjahrs nicht sämtlich abgeschrieben, so ist amtlich festzustellen, ob der nicht abgeschriebene Theil noch vorhanden ist. Zutreffendenfalls ist über den Bestand eine neue Materialanmeldung für das neue Betriebsjahr in doppelter Ausfertigung einzureichen und in der erledigten Anmeldung von Beamten ein entsprechender Vermerk zu machen.

Weicht der Istbestand vom Sollbestand um mehr als ein Zehntel des letzteren ab, so ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob das Strafverfahren eingeleitet werden soll.

§. 276.

8. Rücklieferung der Materialanmeldung. Nach Abschreibung der gesammten in der Anmeldung nachgewiesenen Vorräthe, im Falle des §. 275 nach der dort vorgeschriebenen Schlußrevision, ist die Ausfertigung A der Anmeldung vom Brennereibesitzer binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.

§. 277.

- III. Abfindungsanmeldung.  
1. Einreichungsfrist.

In den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien ist spätestens drei Tage vor der Eröffnung des Betriebs der Hebestelle für den Betrieb mit mehligen Stoffen eine Abfindungsanmeldung nach Muster 37, für den Betrieb mit Material eine Abfindungsanmeldung nach Muster 38 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Soll der Betrieb nach Ablauf des angemeldeten Zeitraums fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden, so ist eine neue Abfindungsanmeldung in gleicher Weise abzugeben.

Die Hebestelle darf über eine verspätete Einreichung der Abfindungsanmeldung hinwegsehen, wenn die Anmeldung noch vor Beginn des angemeldeten Betriebs in der Brennerei ausgelegt werden kann. Die Direktivbehörde kann gestatten, daß die Abfindungsanmeldung spätestens am Tage vor der Betriebsöffnung eingereicht wird.

Muster 37.  
Muster 38.



Als Eröffnung des Betriebs gilt bei der Verarbeitung mehligter Stoffe der Beginn der ersten Einmaischung zum Zwecke der Befüllung eines Maischbottichs, bei der Verarbeitung von Material der Beginn des ersten Materialabtriebs.

§. 278.

Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf eine Abfindungsanmeldung sich nicht erstrecken.

Für Brennereien mit einer durchschnittlichen (§. 222) Jahreserzeugung von nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol kann die Direktivbehörde gestatten, daß der Betrieb für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Vierteljahrs erklärt wird.

Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebsabhandlungen in der Abfindungsanmeldung für den vorhergehenden Zeitabschnitt anzumelden.

2. Geltungsdauer.

§. 279.

Es ist gestattet, den Betrieb mit verschiedenen Materialgattungen oder mit Material und mehligten Stoffen in einer Abfindungsanmeldung zu erklären. Für letztere Fälle kann von der Direktivbehörde auf Grund der Muster 37 und 38 ein besonderes Muster für die Abfindungsanmeldung aufgestellt werden.

In der Abfindungsanmeldung ist der Zeitraum, während dessen die Brennerei im Betriebe sein soll, anzugeben. Dabei sind die Tage, an denen Blasenabtriebe stattfinden sollen, einzeln zu bezeichnen.

Sofern es im steuerlichen Interesse geboten ist, hat die Hebestelle die erklärte Betriebszeit nach Anhörung des Brennereibesizers auf die zur Verarbeitung der angemeldeten Stoffmenge erforderliche Zeit zu beschränken.

Die Direktivbehörde kann gestatten, daß die Angabe der Abtriebstage in der Abfindungsanmeldung zunächst ausgesetzt bleibt; in diesem Falle sind die Abtriebstage nachträglich, jedoch vor Beginn des Blasenabtriebs, der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten anzuzeigen.

3. Inhalt.  
a) Allgemeine Vorschriften

§. 280.

Bei der Verarbeitung von Material sind die einzelnen Stoffgattungen, bei der Verarbeitung von Gemischen aus verschiedenen Materialgattungen auch thunlichst die einzelnen Bestandtheile der Mischung in Litern anzumelden.

Unterliegt die Brennerei der Materialkontrolle, so sind in der Abfindungsanmeldung die Nummer der betreffenden Materialanmeldung und, wenn nicht der ganze Vorrath zum Abtrieb angemeldet wird, die Nummern der Vorrathsgefäße anzugeben, deren Inhalt verwendet werden soll. Der Inhalt eines Vorrathsgefäßes muß in der Regel mit einer Abfindungsanmeldung zum Abbrennen angemeldet werden; Ausnahmen sind nur bei besonders großen Gefäßen zulässig.

Ist der Brennereibesitzer außer Stande, die Materialmengen anzugeben, so kann er bei Einreichung der Abfindungsanmeldung die amtliche Aufnahme des Materials beantragen. In diesem Falle darf der Betrieb erst nach erfolgter Aufnahme und danach bewirkter Ergänzung der Abfindungsanmeldung eröffnet werden. Das Ergebnis der Aufnahme ist vom Brennereibesitzer schriftlich anzuerkennen.

b) Anmeldung der Stoffmenge bei Verarbeitung von Material.

§. 281.

Bei der Verarbeitung mehligter Stoffe ist anzugeben, welche Maischbottiche und wie oft jeder derselben während der erklärten Betriebszeit benutzt werden sollen. Für jeden Maischbottich ist das Gewicht der zu seiner Bemaischung bestimmten Rohstoffe, nach Fruchtarten (Getreide, Kartoffeln, Malz) getrennt, anzugeben.

c) Anmeldung der Stoffmenge bei Verarbeitung mehligter Stoffe

§. 282.

Die Hebestelle hat die Abfindungsanmeldung auf ihre vorschriftsmäßige Aufstellung und Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere die Angaben über die abzubrennenden Materialmengen mit der Materialanmeldung zu vergleichen und erforderlichenfalls ihre Berichtigung zu veranlassen (§. B. §. 18).

Hierauf ist die Abfindungsanmeldung unter Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrags, gegebenenfalls unter Vorbehalt dieser Festsetzung (§. 318 Abs. 3), in beiden, mit A und B zu

4. Prüfung und Feststellung.



bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das Betriebsanmeldungsbuch (§. 244) sowie in das Abfindungsbuch (§. 317) einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zurück, die Ausfertigung B verbleibt bei der Hebestelle.

§. 283.

5. Aufbewahrung und Rücklieferung. Der Brennereibesitzer hat die festgestellte Abfindungsanmeldung vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen. Der Verlust und jede Beschädigung der Abfindungsanmeldung, die ihre Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.

Winnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für welche die Abfindungsanmeldung gilt, ist die Ausfertigung A an die Hebestelle zurückzuliefern. Auf Verlangen ist dann dem Brennereibesitzer die Ausfertigung B auszuhändigen.

§. 284.

- IV. Betriebsführung.  
1. Allgemeine Vorschrift. Während des angemeldeten Betriebs muß die Abfindungsanmeldung befolgt werden, insbesondere dürfen nicht mehr und keine anderen Stoffe als die angegebenen verarbeitet und keine anderen als die angemeldeten Brennvorrichtungen benutzt werden.

§. 285.

2. Verbot der Befüllung der Brennblasen. Außerhalb der angemeldeten Brenntage dürfen die Brennblasen weder mit Maische noch mit Material befüllt sein. Für betriebslose Zwischentage kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

§. 286.

3. Führung eines Brennbuchs. Besitzer von Brennereien, in denen während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich (§. 222) mehr als 3 Hektoliter Alkohol erzeugt worden sind, haben ein Brennbuch nach Muster 34 zu führen. Die Betriebshandlungen sind nach Maßgabe des Betriebsverlaufs einzeln durch den Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Brennereibedienten mit Tinte einzutragen.

Abänderungen oder Streichungen von Einträgen sind nur unter besonderen Umständen statthaft; diese sind im Brennbuche zu vermerken.

Das Brennbuch ist mit der letzten Abfindungsanmeldung des Vierteljahrs, für welches es geführt wird, spätestens aber binnen fünf Tagen nach Schluß des Vierteljahrs an die Hebestelle zurückzuliefern.

§. 287.

4. Benutzung der Brennereigeräte zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe. Die Brennereigeräte, mit Ausnahme des Blasenhelms und des Schlußstücks, dürfen ohne Genehmigung zur Viehfutterbereitung und zu anderen wirtschaftlichen Zwecken (Wasserkochen u. s. w.) benutzt werden, soweit sie außer Verschuß gelassen sind.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so bedarf die Benutzung der Brennereigeräte der Genehmigung des Oberkontrolleurs oder der Hebestelle.

Die Benutzung der Brennereigeräte zu anderen als den im Absatz 1 angegebenen Zwecken, z. B. zur Gewinnung von Denanthäther oder zur Wiedergewinnung von versteuertem Branntwein aus Filterkohlen, bedarf der Genehmigung des Hauptamts.

§. 288.

- V. Betriebsabmeldungen.  
1. Vor der Betriebseröffnung. Vor der Eröffnung des Betriebs darf der Brennereibesitzer die Abfindungsanmeldung zurücknehmen, sofern er der Hebestelle unter Einlieferung der Anmeldung rechtzeitig Mitteilung macht.

Die Zurücknahme ist vom Brennereibesitzer auf der Abfindungsanmeldung schriftlich anzuerkennen und von der Hebestelle im Betriebsanmeldungsbuch, dem in diesem Falle beide Ausfertigungen der Anmeldung als Belege beizufügen sind, zu vermerken.

§. 289.

2. Nach der Betriebseröffnung. Wird nach der Eröffnung des Betriebs eine Unterbrechung oder eine sonstige Abweichung von dem angemeldeten Betriebe notwendig, so hat der Brennereibesitzer in der Abfindungsanmeldung sofort unter Angabe des Zeitpunkts einen Vermerk zu machen und binnen 24 Stunden der Hebestelle Anzeige zu erstatten. Nach Feststellung des Sachverhalts kann die Steuer zu dem entsprechenden Theile vom Hauptamt erlassen oder, falls sie schon vereinnahmt ist, auf Anordnung der Direktivbehörde erstattet werden.



§. 290.

Es ist zulässig, den beim ersten Abtriebe gewonnenen Branntwein (Lutter, Rohbranntwein) in der Brennerei einem ein- oder mehrmal wiederholten Abtriebe (Wienen, Feinbrand) für sich oder zusammen mit der Maische oder dem Material zu unterziehen. Dem wiederholten Abtriebe darf auch Branntwein unterworfen werden, der nicht in der Brennerei erzeugt ist; dieser Branntwein darf auch mit dem in der Brennerei erzeugten Branntwein gemischt werden.

Sofort in einer Brennerei der Alkoholausbeutesatz unter Berücksichtigung des Feinbrandes besonders festgesetzt ist, muß das gesammte Erzeugniß dem Feinbrand unterworfen werden.

VI. Feinbrand.  
1. Zulässigkeit und Verpflichtung zur Vornahme des Feinbrandes

§. 291.

Es ist zulässig, dem Branntwein beim Feinbrand aromatische und andere Stoffe zuzusetzen, sofern sie weder Alkohol enthalten noch sich in gährendem oder vergohrenem Zustande befinden.

Das Zusetzen von Rückständen der Branntweinerzeugung, z. B. aus Steinobst, Kalmuswurzeln, ist verboten. Ausnahmen können vom Hauptamte zugelassen werden.

2. Zusatzstoffe

§. 292.

Soll der Feinbrand in der Zeit oder im Anschluß an die Zeit erfolgen, für welche die Abfindungsanmeldung abgegeben ist, so ist in der Abfindungsanmeldung zu erklären, an welchen Tagen und auf welchem Brenngeräthe der Feinbrand stattfinden wird. Die Hebestelle kann die angemeldete Zeit auf die zum Feinbrand erforderliche Zeit beschränken. Soll der Feinbrand erst später erfolgen, so findet §. 287 Anwendung.

3. Anmeldung des Feinbrandes.

**Vierter Titel.**

**Alkoholausbeutesätze.**

§. 293.

Bei Brennereien, die während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich (§. 222) nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol aus Kartoffeln und Getreide erzeugt haben und nach der Stoffmenge abgefunden werden (§. 220 unter c), sind die nachstehenden Normalausbeutesätze anzuwenden:

a) bei Brennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von nicht mehr als 1 Hektoliter Alkohol:

4 Liter Alkohol aus 1 Doppelzentner Kartoffeln und  
12 = = = 1 = Getreide;

b) bei Brennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von mehr als 1, jedoch nicht mehr als 3 Hektoliter Alkohol:

5 Liter Alkohol aus 1 Doppelzentner Kartoffeln und  
15 = = = 1 = Getreide;

c) bei Brennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von mehr als 3 Hektoliter Alkohol:

6 Liter Alkohol aus 1 Doppelzentner Kartoffeln und  
18 = = = 1 = Getreide.

Der aus der durchschnittlichen Jahreserzeugung sich ergebende Normalausbeutesatz ist für das ganze Betriebsjahr maßgebend.

Für die Berechnung der Alkoholausbeute auf Grund der Normalausbeutesätze bleibt das zur Verzuckerung der Maische bestimmte Malz bei Kartoffeln bis zu fünf Prozent, bei Getreide bis zu fünfzehn Prozent des Gewichts der Rohstoffe außer Betracht. Uebersteigt der Malzzusatz diese Grenzen, so ist die Mehrmenge bei Berechnung der Alkoholausbeute als Getreide in Ansatz zu bringen, wobei Bruchtheile des Kilogramms nicht berücksichtigt werden.

1. Normalausbeutesätze.  
1. Verarbeitungsmehligere Stoffe.

§. 294.

Bei der Verarbeitung der nachstehend aufgeführten Materialgattungen sind die daneben vermerkten Normalausbeutesätze, vorbehaltlich der Vorschriften im §. 296 Abs. 2 unter a anzuwenden:

2. Verarbeitung von Malt



für ein Hektolter	Liter Alkohol
Kirschen . . . . .	4,5
Zwetschgen . . . . .	4
sonstiges Steinobst . . . . .	3
Kernobst . . . . .	1,5
abgefallenes Kernobst (Fallobst) und Kernobsttreber, auch gewässerte . . . . .	1
Vogelbeeren und Wachholderbeeren, auch gewässerte . . . . .	1,5
sonstige Beerenfrüchte . . . . .	2
Weinbeeren . . . . .	4,5
flüssige Traubenweinhese . . . . .	3
gepreßte Traubenweinhese und Obstweinhese . . . . .	2
nicht gewässerte Weintreber . . . . .	1,5
gewässerte Weintreber . . . . .	1
Enzian- und sonstige Wurzeln . . . . .	2
Topinamburs (Rohkartoffeln) . . . . .	3,5
Brauereiabfälle . . . . .	1,5
umgeschlagenes Bier, Tropfbier und sonstige Bierrückstände . . . . .	3
Hefenbrühe . . . . .	2.

Als Hefenbrühe gilt nur die dünnflüssige und treberfreie Würze der ausschließlich flüssige Hefe herstellenden Gewerbsanstalten.

§. 295.

3. Berücksichtigung des beim Feinbrand entstehenden Schwundes. In den Normalausbeutesäßen ist der beim Feinbrand entliehene Alkoholverlust berücksichtigt; es findet daher eine Ermäßigung der Ausbeutesäße bei Vornahme des Feinbrandes nicht statt.

§. 296.

11. Besondere Ausbeutesäße.  
1. Allgemeine Vorschrift.

Bei der Verarbeitung mehligter Stoffe sind besondere Ausbeutesäße festzusetzen:  
a) in allen nach dem Bottichraum oder der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien;  
b) in den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien, welche durchschnittlich (§. 222) aus Getreide und Kartoffeln mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugt haben oder welche andere mehligte Stoffe verarbeiten.  
Bei der Verarbeitung von Material sind besondere Ausbeutesäße festzusetzen:  
a) für die im §. 294 aufgeführten Materialgattungen:  
1. wenn die durchschnittliche (§. 222) Jahreserzeugung der Brennerei mehr als 5 Hektoliter Alkohol beträgt,  
2. wenn der Brennereibesitzer es beantragt,  
3. wenn nach den Betriebsverhältnissen oder der Beschaffenheit des Materials anzunehmen ist, daß die Anwendung der Normalausbeutesäße das Steueraufkommen erheblich beeinträchtigen würde;  
b) für andere als die im §. 294 aufgeführten Materialgattungen, z. B. Obstwein, Traubenwein, Kunstwein, Korinthen, Rosinen.

§. 297.

2. Festsetzung des besonderen Ausbeutesäßes.

Die Festsetzung des besonderen Ausbeutesäßes erfolgt durch das Hauptamt auf Grund von Ausbeuteermittelungen. Findet in der Brennerei ein wiederholter Abtrieb des Branntweins statt, so ist bei der Festsetzung der beim Feinbrand entstehende Schwund zu berücksichtigen (§§. 304 und 307).

Sind die Ausbeuten schon für mehrere Brennereien besonders ermittelt und ist dabei ein im Wesentlichen übereinstimmendes Ergebnis erzielt worden, so kann unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses der Ausbeutesäße auch für andere Brennereien festgesetzt werden, welche die gleichen Stoffgattungen unter gleichartigen Betriebsverhältnissen verarbeiten. Ebenso kann der Ausbeutesäße ohne besondere Ermittlung festgesetzt werden, wenn sonst über die Ausbeute der Brennerei hinreichende Erfahrungen vorliegen.



Der Ausbeutesatz ist bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und dann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

Weicht der besonders ermittelte von dem normalen Ausbeutesatz um nicht mehr als ein Zehntel des letzteren ab, so ist er in Höhe des Normalausbeutesatzes festzusetzen.

§. 298.

Der festgesetzte Ausbeutesatz ist dem Brennereibesitzer mitzuthemen und der Steuerberechnung in denjenigen Betriebsanmeldungen zu Grunde zu legen, welche nach dieser Mittheilung festgesetzt werden. Im Falle des §. 318 Abs. 3 ist der festgesetzte Ausbeutesatz auch für die Betriebsanmeldungen maßgebend, in welchen ein Vorbehalt wegen der Steuerberechnung gemacht ist.

3. Mittheilung des Ausbeutesatzes; Zeitpunkt seit Wirksamkeit

§. 299.

Der Oberkontrolleur hat den Zeitpunkt für die Vornahme der Ausbeuteermittlung (§§. 300 und 305) zu bestimmen. Die Ermittlung ist unvermuthet und erst dann vorzunehmen, wenn der Betrieb ein gleichmäßiger geworden ist. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, diese Ermittlungen jeberzeit zu gestatten, und hat dem Probebrennen heizzuwohnen.

4. Zeitpunkt u Wiederholung der Ausbeuteermittlung.

Eine Wiederholung der Ausbeuteermittlung hat insbesondere bei wesentlichen Aenderungen der Einrichtung und Betriebsart der Brennerei sowie bei Aenderungen in der Art und Beschaffenheit der zum Abtriebe gelangenden Stoffe zu erfolgen. Bei wesentlicher Abweichung der Ausbeute hat das Hauptamt den Ausbeutesatz anderweit festzusetzen.

§. 300.

Bei der Verarbeitung mehligter Stoffe erfolgt die Ermittlung der Alkoholausbeute nach näherer Anordnung des Hauptamts entweder durch den Abtrieb von Maischproben oder durch Probebrennen. Die oberste Landes-Finanzbehörde ist ermächtigt, an Stelle dieser Ermittlungsarten das Maischwägungsverfahren treten zu lassen.

5. Ausbeuteermittlung b Verarbeitung mehligter Stoffe.  
a) Arten.

Der Ausbeutesatz ist in der Weise zu berechnen, daß ermittelt wird, wieviel Liter Alkohol entfallen:

- a) bei den nach dem Bottichraum abgefundenen Brennereien auf ein Hektoliter des angemeldeten Bottichraums;
- b) bei den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien auf einen Doppelzentner der angemeldeten Rohstoffe (Getreide oder Kartoffeln);
- c) bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien auf ein Hektoliter der der Steuerberechnung zu Grunde zu legenden Maische.

§. 301.

Die Entnahme und der Abtrieb von Maischproben haben nach Maßgabe der in Anlage 39 gegebenen Anleitung stattzufinden. Ueber den Verlauf des Abtriebs der Maischprobe und die Berechnung des Ausbeutesatzes ist eine Verhandlung nach Muster 40 aufzunehmen.

b) Abtrieb von Maischproben.  
Anlage 39.  
Muster 40.

§. 302.

Das Probebrennen hat nach Maßgabe der in Anlage 41 gegebenen Anleitung stattzufinden; es kann auf den Rohbrand beschränkt oder auf den Feinbrand erstreckt werden. Ueber den Verlauf des Probebrennens und die Berechnung des Ausbeutesatzes ist eine Verhandlung nach Muster 42 aufzunehmen.

c) Probebrennen  
Anlage 41.  
Muster 42.

§. 303.

Bei dem Maischwägungsverfahren ist die Ausbeute aus der Menge der bereiteten Maische und aus dem Unterschiede des Zuckergehalts der süßen und der vergohrenen Maische zu berechnen.

Die oberste Landes-Finanzbehörde hat die erforderlichen Vorschriften zu erlassen und dabei insbesondere zu bestimmen, daß von Zeit zu Zeit zur Vergleichung mit den Ergebnissen dieses Verfahrens Abtriebe von Maischproben oder Probebrennen stattzufinden haben.

d) Maischwägungen.



§. 304.

- e) Berücksichtigung des beim Feinbrand entstehenden Schwundes. Wird in Brennereien, welche mehligte Stoffe verarbeiten, das Probebrennen auf den Feinbrand erstreckt, so ist der ermittelte Schwund, falls in der Brennerei durchschnittlich (§. 222) nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugt werden, in vollem Umfange, anderenfalls nur bis zu drei Prozent der Menge des Rohbranntweins zu berücksichtigen.
- Wird nun die Ausbeute an Rohbranntwein (Vutter) ermittelt, so kann der durch den Feinbrand entstehende Schwund schätzungsweise berücksichtigt werden, und zwar bei Brennereien, in denen durchschnittlich nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugt werden, bis zu fünf Prozent, bei Brennereien mit größerer Jahreserzeugung bis zu drei Prozent der Menge des Rohbranntweins.

§. 305.

6. Ausbeutermittlung bei Verarbeitung von Material. a) Arten. Bei der Verarbeitung von Material erfolgt die Ermittlung der Alkoholausbeute in der Regel durch Probebrennen. Soweit die zum Abtriebe von Maischproben bestimmte Brennvorrichtung zur Untersuchung von Materialproben auf ihren Alkoholgehalt sich eignet, kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde die Ausbeute auch durch Abtrieb von Materialproben gemäß §. 301 ermittelt werden.

Der Ausbeutesatz ist in der Weise zu berechnen, daß ermittelt wird, wieviel Liter Alkohol auf ein Hektoliter der betreffenden Materialgattung entfallen.

§. 306.

- b) Probebrennen. Das Probebrennen hat nach Maßgabe der in Anlage 41 gegebenen Anleitung stattzufinden; es kann auf den Rohbrand beschränkt oder auf den Feinbrand erstreckt werden. Ueber den Verlauf des Probebrennens und die Berechnung des Ausbeutesatzes ist eine Verhandlung nach Muster 42 aufzunehmen.
- Ist das zum Abtrieb angemeldete Material zur Vornahme eines Probebrennens nicht geeignet, so kann anderes Material von derselben Gattung und Herkunft aus den noch vorhandenen Vorräthen ausgewählt werden; erforderlichenfalls sind die Materialanmeldung und die Betriebsanmeldung richtig zu stellen.

§. 307.

- c) Berücksichtigung des beim Feinbrand entstehenden Schwundes. Wird in Brennereien, die Material verarbeiten, das Probebrennen auf den Feinbrand erstreckt, so ist der ermittelte Schwund in vollem Umfange zu berücksichtigen.
- Wird nur die Ausbeute an Rohbranntwein (Vutter) ermittelt, so kann der durch den Feinbrand entstehende Schwund schätzungsweise bis zu fünf Prozent der Menge des Rohbranntweins berücksichtigt werden.

§. 308.

- d) Verfahren bei erheblichen Schwankungen in der Ausbeute. Unterliegt die Alkoholausbeute aus Material erheblichen Schwankungen, so daß ein auf längere Zeit zutreffender Ausbeutesatz nicht festgesetzt werden kann, so kann der Brennereibesitzer durch Anordnung des Hauptamts verpflichtet werden, in der Betriebsanmeldung anzugeben, welche Alkoholmenge er aus jeder Materialgattung zu ziehen gedenkt.
- Das Hauptamt hat die zur Ermittlung der tatsächlichen Ausbeute erforderlichen Anordnungen zu treffen und kann insbesondere vorschreiben, daß das Ergebnis der Roh- und Feinbrände vom Brennereibesitzer aufzuzeichnen ist.

**Fünfter Titel.**  
**Steuererhebung.**

§. 309.

- I. Steuerfähe.  
1. Verbrauchsabgabe. Die Verbrauchsabgabe beträgt:
- |   |            |
|---|------------|
| a) von der innerhalb des Kontingents hergestellten Branntweinsteinmenge . . . . . | 0,50 Mark, |
| b) von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge . . . . .                | 0,70 Mark  |
- für das Liter Alkohol.

Solange das Kontingent nicht erfüllt ist, hat, vorbehaltlich der in den §§. 321 bis 324 geregelten Fälle, die Berechnung des Abgabebetrags zu dem niedrigeren Satze zu erfolgen.



§. 310.

In landwirthschaftlichen Brennereien wird neben der Verbrauchsabgabe die Maischbottichsteuer mit 0,75<sup>6</sup> Mark für das Hektoliter Bottichraum oder Maische (vergl. §. 319 unter b) und c) erhoben, sofern in der Brennerei Einmischungen nur innerhalb der Zeit vom 16. September bis 15. Juni und höchstens an 259 Tagen stattfinden und an einem Tage des betreffenden Monats durchschnittlich (§. 98) nicht über 1 050 Liter Bottichraum bemaischt beziehungsweise durchschnittlich nicht über 1 050 Liter Maische bereitet werden.

2. Maischbottichsteuer.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften der §§. 161 bis 163.

§. 311.

In gewerblichen Brennereien wird bei Verarbeitung mehligter Stoffe neben der Verbrauchsabgabe der Zuschlag mit 0,20 Mark für das Liter Alkohol erhoben.

3. Zuschlag zu Verbrauchsabgabe bei Verarbeitung mehligter Stoffe.

In Brennereien, die vor dem 1. April 1887 bestanden haben, tritt in jedem Betriebsjahre für die Alkoholmenge, welche dem Umfange des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebs entspricht, eine Ermäßigung des Zuschlags auf 0,16 Mark für das Liter Alkohol ein, vorausgesetzt, daß in dem betreffenden Monate keine Hefe gewonnen wird. Der Umfang des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebs wird von der Direktivbehörde festgesetzt.

a) In gewerblichen Brennereien.

§. 312.

In landwirthschaftlichen Brennereien wird neben der Verbrauchsabgabe auf Antrag statt der Maischbottichsteuer der Zuschlag mit 0,12 Mark für das Liter Alkohol erhoben. Für diejenigen Monate, aus deren Einmischungen, wenn auch nur zeitweise, Hefe gewonnen wird, beträgt der Zuschlag 0,16 Mark für das Liter Alkohol.

b) In landwirthschaftlichen Brennereien.

Bei Ueberschreitung einer Jahreserzeugung von 100 Hektoliter Alkohol sind die höheren Zuschlagsätze gemäß §. 168 und §. 170 Abs. 2 anzuwenden.

Der Brennereibesitzer hat, wenn er während eines Monats statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag entrichten will, dies in der ersten auf die Verarbeitung von Getreide oder Kartoffeln gerichteten Betriebsanmeldung des Monats zu erklären.

§. 313.

Bei der Verarbeitung von Material wird neben der Verbrauchsabgabe stets der Zuschlag erhoben, und zwar in allen Brennereien,

4. Zuschlag zu Verbrauchsabgabe bei Verarbeitung von Material.

- a) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,08 Mark,
- b) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,16 Mark,
- c) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 1 Hektoliter Alkohol erzeugt wird . . . . . 0,20 Mark

für das Liter Alkohol.  
Wird die Anwendung ermäßigter Zuschlagsätze beansprucht, so hat der Brenner in der ersten Betriebsanmeldung des Betriebsjahrs zu erklären, daß er im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 oder 100 Liter Alkohol erzeugen wolle. Werden diese Jahresmengen überschritten, so tritt für die gesammte im Betriebsjahr aus Material erzeugte Alkoholmenge der nächsthöhere Zuschlag in Kraft; die zu wenig berechneten Beträge sind nachzuzahlen.

§. 314.

Soweit in Materialbrennereien die allgemeine oder in landwirthschaftlichen Brennereien die besondere Brennsteuer in Frage kommt, finden die §§. 172 bis 174 und 176 Anwendung. Erforderlichenfalls trifft die Direktivbehörde die näheren Anordnungen.

5. Brennsteuer.

§. 315.

Geht eine landwirthschaftliche Brennerei oder eine Materialbrennerei im Laufe des Betriebsjahrs zum gewerblichen Betrieb über (§. 9 Abs. 3), so verliert der Brennereibesitzer vom Beginne des Betriebsjahrs ab das Recht, Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabefusse herzustellen, und hat von demselben Zeitpunkt ab für den erzeugten Branntwein den Zuschlag gemäß §. 311 zu entrichten. Die zu wenig berechneten Beträge an Verbrauchsabgabe und Zuschlag sind nachzuzahlen.

II. Änderung der Steuerfüße.  
1. Beim Uebergange zum gewerblichen Betriebe.



§. 316.

2. Amtliche Belehrung über abgegebene Betriebsanmeldungen. Wird durch die vorgelegte Betriebsanmeldung ein Wechsel in der Brennereiklasse oder eine Kontingentsminderung oder eine Steuernachforderung bedingt, so ist der Brennereibesitzer vor Festsetzung der Anmeldung mündlich oder schriftlich darauf hinzuweisen. Die Unterlassung dieses Hinweises schützt den Brennereibesitzer nicht vor den Folgen seiner Betriebsanmeldung.

§. 317.

- III. Abfindungsbuch. Ueber die verarbeiteten Rohstoffe, die Besteuerungsart, die erzeugte Alkoholmenge, die Benutzung des Kontingents und die Einhaltung der für die Ermäßigung des Zuschlags festgesetzten Betriebsgrenzen hat die Hebestelle für den Zeitraum des Betriebsjahrs ein Abfindungsbuch zu führen, für welches das Muster 43 als Vorbild dient. Im Abfindungsbuche sind die erforderlichen Bemerkungen über die Brennereiklasse, den Betriebsumfang, die Abfindungsart, die Ausbeutesätze u. dgl. zu machen.
- Muster 43.
- Die Materialbesitzer sind in einem besonderen Abschnitte B des Abfindungsbuchs nachzuweisen. Die Direktionsbehörde kann anordnen, daß der Abschnitt B nach Muster 44 geführt wird und daß in demselben außer den Materialbesitzern auch die Materialbrennereien nachgewiesen werden.
- Muster 44.

§. 318.

- IV. Festsetzung der Steuerschuld. Die zu entrichtenden Beträge an Verbrauchsabgabe und Zuschlag sind bei Vollziehung der Betriebsanmeldung auf Grund der festzusetzenden Alkoholmenge zu berechnen.
1. Verbrauchsabgabe und Zuschlag. Werden Gemische aus verschiedenen Materialgattungen angemeldet, so ist bei der Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung der Steuerberechnung diejenige Materialgattung zu Grunde zu legen, für welche sich der höchste Steuerbetrag ergibt. Das Gleiche hat bei der Abfindung nach der Stoffmenge zu geschehen, wenn die Menge der Bestandtheile des Gemisches weder angemeldet ist noch durch amtliche Aufnahme (§. 280 Abs. 3) hat festgestellt werden können. Beimischungen, die nicht mehr als ein Fünftel des Gemisches betragen, können unberücksichtigt gelassen werden.
- Hat eine besondere Ermittlung des Ausbeutesatzes zu erfolgen, so ist die Berechnung von Verbrauchsabgabe und Zuschlag vorzubehalten. Nach Festsetzung des Ausbeutesatzes ist der Steuerbetrag dem Brennereibesitzer bekannt zu geben.
- Die aus einer Betriebsanmeldung sich ergebende, dem gleichen Verbrauchsabgaben- und Zuschlagsatz unterliegende Litermenge Alkohol ist bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und dann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

§. 319.

2. Maischbottichsteuer. Soweit Maischbottichsteuer erhoben wird, ist diese zu berechnen:
- a) in den nach dem Bottichraum abgefundenen Brennereien nach dem angemeldeten Bottichraume;
  - b) in den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien nach der auf Grund der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung und der Betriebsdauer ermittelten Maischmenge;
  - c) in den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien nach der aus dem Gewichte der angemeldeten Rohstoffe (Getreide, Kartoffeln) zu ermittelnden Litermenge Normalmaische. Bei Berechnung der letzteren ist 1 Kilogramm Getreide oder 3 Kilogramm Kartoffeln gleich 4 Liter Maische zu setzen und ein Malzzusatz im Verhältnisse von 15 Kilogramm auf 1 Doppelzentner Getreide und von 5 Kilogramm auf 1 Doppelzentner Kartoffeln außer Ansatz zu lassen, die darüber hinaus verwendete Malzmenge aber als Getreide in Rechnung zu stellen, wobei Bruchtheile des Kilogramms nicht berücksichtigt werden.

§. 320.

- V. Fälligkeit der Steuer. Sofern nicht Stundung bewilligt oder der Branntwein unter Steuerkontrolle gestellt wird (§. 321), sind Verbrauchsabgabe und Zuschlag spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des dritten

Monats nach Ablauf des Monats, im Falle des §. 278 Abs. 2 des Vierteljahrs, in welchem der Betrieb stattgefunden hat, einzuzahlen; ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag, so hat die Zahlung spätestens am vorhergehenden Werktag zu erfolgen. Nicht gestundete Maischbottichsteuer ist spätestens am letzten Werktag des letzterwähnten Monats oder Vierteljahrs zu entrichten.

Geräth der Zahlungspflichtige in Vermögensverfall, so können Verbrauchsabgabe und Zuschlag sofort eingezogen werden. Auch kann, wenn die Zahlung der Maischbottichsteuer nicht rechtzeitig erfolgt, das Hauptamt anordnen, daß die Zahlung bei jeder Einreichung einer Betriebsanmeldung im voraus zu geschehen hat.

### Sechster Titel.

#### Vorschriften für einzelne Brennereien.

##### §. 321.

Die Direktivbehörde kann gestatten, daß der erzeugte Branntwein unter Abstandnahme von der Erhebung der festgesetzten Verbrauchsabgabe und des Zuschlags unter Steuerkontrolle gestellt wird.

Auf die Abfertigung dieses Branntweins finden die Vorschriften der §§. 148 und 153 bis 160 entsprechende Anwendung. Die näheren Anordnungen trifft die Direktivbehörde. Diese ist ermächtigt, in Brennereilagern, in denen steuerlicher verschließbare Räume nicht vorhanden sind, ausnahmsweise den Verschuß der einzelnen Gefäße an Stelle des Raumverschlusses treten zu lassen. Wird dieser Verschuß angewendet, so darf die bei Bestandsaufnahmen festgestellte Fehlmenge bis zur Höhe von 1,5 Prozent der im Lagerbuch angeschriebenen Mengen abgabenfrei abgeschrieben werden.

I. Stellung von Branntwein unter Steuerkontrolle

##### §. 322.

Die Direktivbehörde kann statt der Abfindung auf einen bestimmten Abgabebetrag die dauernde oder vorübergehende Abfindung auf die Mindestmenge des zu ziehenden Alkohols anordnen:

- a) wenn im Betriebsjahre mehr als 75 Hektoliter Alkohol erzeugt werden;
- b) wenn durch die Abfindung auf einen bestimmten Abgabebetrag das Steueraufkommen gefährdet erscheint;
- c) wenn die Abfertigung von Branntwein zur Stellung unter Steuerkontrolle beantragt wird.

Diese Abfindung findet ferner für Verschußbrennereien im Falle des §. 140 Abs. 2 Anwendung.

II. Abfindung auf Mindestmenge.  
1. Zulässigkeit

##### §. 323.

Bei der Abfindung auf die Mindestmenge wird in der Betriebsanmeldung die der Abgabeberechnung nach den Vorschriften der §§. 293 bis 308 zu Grunde zu legende Alkoholmenge mit der Maßgabe festgesetzt, daß der gesammte erzeugte Branntwein zur Abfertigung vorzuführen ist.

Der erzeugte Branntwein unterliegt der steuerlichen Kontrolle und ist bis zur amtlichen Feststellung in anzumeldenden Räumen und Gefäßen aufzubewahren. Auf die Aufbewahrung und weitere Abfertigung sowie auf die Erhebung der Abgabebeträge finden die für Verschußbrennereien bestehenden Vorschriften (§. 183 Abs. 2 und §§. 144 bis 177) entsprechende Anwendung.

2. Verfahren.

##### §. 324.

Übersteigt die zur amtlichen Feststellung vorgeführte Alkoholmenge die festgesetzte Mindestmenge, so ist die erstere der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Bleibt die vorgeführte Alkoholmenge hinter der festgesetzten Mindestmenge zurück, so können die Abfertigungsbeamten die Fehlmenge, falls diese ein Prozent der festgesetzten Mindestmenge nicht übersteigt, abgabenfrei lassen. In anderen Fällen kann das Hauptamt die Fehlmenge abgabenfrei lassen, wenn eine Entnahme von Branntwein ausgeschlossen erscheint.

3. Behandlung von Mehr- und Mindestmengen.

##### §. 325.

Für Brennereien, welche Hefenbrühe (§. 294 Abs. 2) oder lediglich Abfälle der eigenen Biererzeugung verarbeiten (Brauereibrennereien), können von der obersten Landes-Finanzbehörde den besonderen Verhältnissen entsprechende Kontrollbestimmungen namentlich hinsichtlich der Feststellung der der Abfindung zu Grunde zu legenden Materialmenge erlassen werden.

III. Hefenbrüh- und Brauereibrennereien.



§. 326.

VI. Benutzung von Brennvorrichtungen durch oder für andere Personen. Die Brennvorrichtungen oder Theile derselben dürfen von dem Brennereibesitzer vorübergehend anderen Personen zum Zwecke der Branntweinerzeugung als Material überlassen werden. Die Verarbeitung des Materials darf sowohl in den Brennereiräumen als außerhalb derselben erfolgen.

1. Branntweinerzeugung durch Materialbesitzer. Die Betriebsanmeldung ist in diesen Fällen vom Brennereibesitzer oder vom Materialbesitzer abzugeben. Wird sie vom Materialbesitzer abgegeben, so tritt dieser für die Dauer des Betriebs in die Rechte und Pflichten eines Brennereibesitzers ein; im Abfindungsbuch ist für ihn alsdann eine eigene Abtheilung zu eröffnen. Die auf den Brennereibetrieb des Materialbesitzers anzuwendende Abfindungsart richtet sich nach der von ihm während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich (§. 222) erzeugten Alkoholmenge.

Materialbesitzer, die während eines Betriebsjahrs wiederholt Material auf einer entliehenen Brennvorrichtung verarbeiten und die Betriebsanmeldungen selbst abgeben, bleiben, sofern nicht die Hebestelle Ausnahmen zuläßt, für das Betriebsjahr an die Brennerei gebunden, die sie bei dem erstmaligen Betriebe benutzt haben.

§. 327.

2. Branntweinerzeugung durch den Brennereibesitzer für fremde Rechnung. Sollen im Einzelfalle Material oder mehligte Stoffe, die nicht dem Brennereibesitzer gehören, in den Brennereiräumen oder auch außerhalb derselben verarbeitet werden, so hat bei Verarbeitung mehligter Stoffe stets der Brennereibesitzer die Betriebsanmeldung abzugeben. Das Gleiche gilt bei Verarbeitung von Material, sofern nicht der Materialbesitzer von der Befugniß, selbst als Brenner einzutreten (§. 326 Abs. 2), Gebrauch macht.

a) Im Einzelfalle. Soweit in einer landwirthschaftlichen Brennerei, die im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugt, für fremde Rechnung mehligte Stoffe verarbeitet werden, dürfen die Rückstände dem Stoffbesitzer überlassen werden, ohne daß die Brennerei die landwirthschaftliche Eigenschaft (§. 4) verliert.

§. 328.

b) Wanderbrennerei. Wer seine Brennvorrichtung gewerbmäßig dazu benutzt, um außerhalb der angemeldeten Brennereiräume für andere Personen mehligte Stoffe oder Material auf Branntwein zu verarbeiten (Wanderbrennerei), bleibt als Brennereibesitzer der Steuerverwaltung verhaftet und hat insbesondere stets die Betriebsanmeldung abzugeben. Die Verarbeitung von Material durch einen Materialbesitzer in einer Wanderbrennerei unter eigener Anmeldung (§. 326) ist unzulässig.

§. 329.

3. Anzeige über die Wegbringung von Brennvorrichtungen aus den Brennereiräumen. Soll eine Brennvorrichtung außerhalb des angemeldeten Brennereiraums benutzt werden, so hat der Brennereibesitzer vor der Wegbringung der Hebestelle Anzeige nach Muster 45 zu erstatten, und zwar, falls die Benutzung in einem anderen Hebezirk erfolgen soll, in doppelter Ausfertigung.

Die Hebestelle führt über die eingehenden Anzeigen Aufzeichnungen; sie giebt die Anzeige dem Brennereibesitzer bescheinigt zurück, worauf diese beim Brennereibelagshäft aufzubewahren ist. Nach Rückverbringung der Brennvorrichtung in den angemeldeten Brennereiraum hat der Brennereibesitzer die Anzeige binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.

Muster 45.

Ist die Anzeige in zwei Ausfertigungen abgegeben, so ist die zweite Ausfertigung, nachdem in ihr die vom Brennereibesitzer im Betriebsjahre bisher erzeugte Alkoholmenge vermerkt worden ist, der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzutheilen.

Setzt der Besitzer einer Wanderbrennerei dieselbe nach einander in mehreren Hebezirken in Betrieb, so hat er die Anzeige jedesmal vor dem Uebertritt in einen neuen Bezirk der Hebestelle, in deren Bezirk er zuletzt Branntwein erzeugt hat, zu erstatten. Die letztere verständigt die Hebestelle des neuen Bestimmungsorts, bei Rückverbringung der Brennerei an den Wohnort diejenige des Wohnsitzes des Brennereibesitzers, jedesmal unter Beifügung obiger Mittheilung über die erzeugte Gesamtmenge Alkohol.

Die etwa weiter erforderlichen Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

## Siebenter Titel.

### Kontrollvorschriften.

#### §. 330.

Das Hauptamt kann anordnen, daß Einrichtungen, welche die Hinterziehung der Steuer erleichtern oder die Steueraufsicht erschweren, abgeändert oder beseitigt werden. Auch kann verlangt werden, daß das zum Feinbrande benutzte Gerath mit einem zur Entnahme von Proben geeigneten Ablaufhahn oder mit einer sonstigen Vorrichtung versehen wird, welche eine Prüfung des Inhalts gestattet.

I. Steuerfichere  
Vorrichtung  
Brennereien.

#### §. 331.

Die Brenn- und Biengeräthe sind für die Tage, für welche sie nicht zum Betrieb angemeldet sind, durch Anlegung amtlicher Verschlüsse oder gemäß §. 334 durch getrennte Aufbewahrung des Blasenhelms oder Schlußstücks gegen Benutzung zu sichern. Der Oberkontrolleur kann Ausnahmen zulassen.

II. Außergebrauch  
setzung von  
Brennerei-  
geräthen.

1. Allgemeine  
Vorschrift.

In den nach dem Vottichraum abgefundenen Brennereien sind ferner während des Nichtgebrauchs die Maischbottiche nach Maßgabe der §§. 72 und 73 unter Verschuß zu legen; für andere Brennereien kann eine solche Außergebrauchsetzung vom Hauptamt angeordnet werden.

#### §. 332.

Werden durch Verschuß außer Gebrauch gesetzte Geräthe zum Betrieb angemeldet, so hat die Hebestelle in der Betriebsanmeldung Tag und Stunde, bis zu welcher die Abnahme des Verschlusses erfolgen soll, zu vermerken und hierwegen das Weitere zu veranlassen. Der Zeitpunkt ist unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Brennereibesizers zu bestimmen.

2. Lösung der  
Verschlüsse.

Wird der Verschuß nicht binnen einer Stunde nach der festgesetzten Zeit amtlich abgenommen, so ist der Brennereibesizer befugt, ihn unter Huziehung eines Zeugen selbst zu lösen; er hat alsdann die Stunde der Verschußabnahme unter Mitunterschrift des Zeugen in der Betriebsanmeldung zu vermerken.

#### §. 333.

Die Verletzung eines Verschlusses ist vom Brennereibesizer alsbald nach der Entdeckung der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten anzuzeigen. Der benachrichtigte Beamte hat für Ermittlung des Sachverhalts und Erneuerung des Verschlusses zu sorgen. Eine Verhandlung ist nur aufzunehmen, wenn eine strafbare Handlung in Frage kommt.

3. Verschuß-  
legung.

#### §. 334.

Die getrennte Aufbewahrung des Blasenhelms oder des Schlußstücks hat auf Anordnung der Direktivbehörde zu erfolgen:

- a) bei der Hebestelle oder
- b) bei einer vom Hauptamte zu bestimmenden Person oder
- c) in einem vom Brennereiraume möglichst entfernten Raume im Anwesen des Brennereibesizers.

4. Getrennte  
Aufbewahrung  
Helms oder  
Schlußstück  
a) Ort der  
Aufbewahrung

Die nähere Bestimmung über den aufzubewahrenden Theil des Brenngeräths und im Falle unter c über den Aufbewahrungsort trifft der Oberkontrolleur.

Die Hebestelle hat in der Brennereirolle über die Art und Weise der Außergebrauchsetzung und im Falle unter c über den Aufbewahrungsort einen Vermerk zu machen.

#### §. 335.

Der Brennereibesizer hat nach Beendigung des letzten Abtriebs einer zusammenhängenden Abtriebszeit den Blasenhelm oder das Schlußstück sofort von der Brennblase abzunehmen.

b) Art der  
Einführung

Ist für die Aufbewahrung des Geräthetheils ein Raum im Anwesen des Brennereibesizers bestimmt, so ist der Geräthetheil am Tage des letzten Abtriebs dorthin zu schaffen, sofern am folgenden Werktage kein Abtrieb stattfindet.

Ist der Geräthetheil an die Hebestelle oder eine vom Hauptamte bestimmte Person abzuliefern, so hat die Ablieferung binnen einer vom Hauptamte festzusetzenden Frist von längstens 48 Stunden nach Beendigung des letzten Abtriebs zu geschehen.

Der Geräthetheil ist gut zu verwahren und den Aufsichtsbeamten zu jeder Zeit zugänglich zu halten.

§. 336.

c) Helmbuch.  
Muster 46.

Die Hebestelle und die Personen, von denen Blasenhelme oder Schlußstücke aufbewahrt werden, haben ein Helmbuch nach Muster 46 zu führen.

Die Aufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit das Buch auf seine Uebereinstimmung mit dem Bestand an Helmen und Schlußstücken zu prüfen und durch Vergleichung der Einträge mit den Betriebsanmeldungen zu untersuchen, ob die dem Aufbewahrungsort entnommenen Geräthetheile sich nicht länger als durch die Dauer des angemeldeten Betriebs bedingt war, in den Händen der Brennereibesitzer befunden haben.

§. 337.

III. Steueraufsicht.  
1. Allgemeine  
Vorschrift.

Die Beamten sind befugt, eine Brennerei, sobald sie zum Betrieb angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zu revidiren. Die Revisionsbefugniß erstreckt sich auf alle anaemelten sowie auf diejenigen Räume, in welchen sich zum Brennereibetriebe bestimmtes Material befindet oder in welchen Brennereigeräthe oder Theile von außer Gebrauch gesetzten Brenngeräthen aufbewahrt werden.

Solange in der Brennerei gearbeitet wird oder Jemand sich darin befindet, müssen sämtliche Zugänge zu ihr sowie zum Brennereianwesen unverschlossen und unbehindert sein. Der Oberkontrolleur kann Ausnahmen zulassen.

§. 338.

2. Zweck der  
Revision.

Bei den Revisionen ist insbesondere zu beachten, daß der Brennereibetrieb der abgegebenen Betriebsanmeldung und den Vorschriften über die Betriebsführung entspricht; wo ein Brennbuch geführt wird (§§. 256 und 286), sind die darin gemachten Einträge auf ihre Uebereinstimmung mit dem Verlaufe des Betriebs zu prüfen. Auch ist darauf zu sehen, daß die an den Brennereigeräthen angelegten Verschlüsse unverletzt sind und daß die wegen Außergebrauchsetzung von Brenn- und Wiengeräthen getroffenen Anordnungen befolgt werden.

Bei landwirthschaftlichen Brennereien ist außerdem darauf zu achten, daß hinsichtlich der verarbeiteten Stoffe sowie hinsichtlich der Verwendung der Rückstände und des Düngers die Voraussetzungen des landwirthschaftlichen Betriebs (§. 4) erfüllt werden.

§. 339.

3. Vorschriften  
für die ein-  
zelnen Abfin-  
dungsarten.

Bei den nach dem Bottichraum abgefundenen Brennereien ist besonders zu überwachen, daß nur die angemeldeten Einmischungen vorgenommen werden.

Bei den nach der Leistungsfähigkeit abgefundenen Brennereien ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die im Abfindungsplan erklärten Betriebsstunden genau eingehalten, keine anderen als die angemeldeten Brennvorrichtungen zu Roh- und Feinbrand in Betrieb genommen und keine anderen als die angegebenen Stoffarten verwendet werden.

Bei den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien sind, auch abgesehen von dem Falle eines darauf gerichteten Antrags, nach näherer Anordnung des Hauptamts die in der Abfindungsanmeldung gemachten Angaben über Gattung und Menge der zu verarbeitenden Rohstoffe durch Aufnahme der Materialvorräthe und der bemaßten Bottiche oder durch Ermittlung des Inhalts der Dämpfgeräthe zu prüfen; erforderlichenfalls ist danach das Weitere zu veranlassen, insbesondere die Berichtigung der Steuerfestsetzung herbeizuführen. Bei Brennereien, die der Materialkontrolle unterliegen, sind die Materialvorräthe, gleichviel ob sie schon zum Abtrieb angemeldet sind oder nicht, mit den Materialanmeldungen zu vergleichen.

§. 340.

4. Zahl und Zeit-  
punkt der Re-  
visionen.

Die Direktivbehörde bestimmt nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zur Verfügung stehenden Beamtenkräfte, wieviel Revisionen während und außerhalb des Betriebs und insbesondere während der Nachtzeit vorzunehmen sind. Nachtrevisionen sind namentlich in Brennereien vorzunehmen, denen das nächtliche Befülllassen der Brennengeräthe gestattet ist.

Die Revisionen müssen unvermuthet und möglichst zu verschiedenen Stunden und in ungleichen Zwischenräumen vorgenommen werden.

§. 341.

Nach Beendigung der Revision hat der Beamte den Revisionsbefund, solange in der Brennerei eine Betriebsanmeldung oder ein Brennbuch ausliegt, in diese, anderenfalls in ein Revisionsbuch nach Muster 47 einzutragen. Das Revisionsbuch ist in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Verhältnis auszulegen.

5. Eintragung  
des Revisions-  
befundes.

*Muster 47.*

Das Hauptamt kann von Auslegung des Revisionsbuchs absehen, wenn der Blafenhelm oder das Schlußstück außerhalb der Betriebszeit bei der Hebestelle oder einer hierzu bestimmten Person niederzulegen ist.



Steuerhebezirk *Eschwege*.  
Abth. 6 der Brennereirolle A.

**Muster 1.**  
(V. O. §. 11.)  
Nr. 1 der Beläge.

(Für Verschlußbrennereien.)

## Räume- und Gerätheanmeldung

für

die Brennerei des Königl. Domänenpächters *Reinhold Schaefer* in *Jestaedt*  
*Haupt-Straße Nr. 1.*

Die Brennereibelagshäfte sind in dem Stehpulte, das rechts von der Eingangsthür im Brennraume steht, aufzubewahren.

*Jestaedt*, den 20<sup>ten</sup> Februar 1895.

**Kaekkel,**  
Oberkontrolleur.

---

(Anleitung zum Gebrauche siehe 4. Seite!)

---

### Anmeldung der Räume und ihrer Lage.

Die Brennerei befindet sich auf dem Hofe in dem Seitengebäude rechter Hand und besteht aus:

1. dem Brennraume;
2. dem Gährraume;
3. der Hefenkammer;
4. dem Boden;
5. dem Sammelgefäßraume;
- 6.

Die Räume zu 1 bis 3 liegen zu ebener Erde und grenzen an einander; als Sammelgefäßraum dient der unter dem Brennraume befindliche Keller.

Mit den angeführten Brennerräumen stehen in unmittelbarer Verbindung:

7. der Kesselraum;
8. der Kartoffelwaschraum;
9. die Malztenne;
10. die Schlafkammer des Brenners;
11. ....



<b>Geräthe</b>										
Brennvorrichtungen nebst Zubehör.							Maifisch			
Nr.	Benennung.	Raum- gehalt <i>l</i>	Zugang.		Abgang.		Nr.	Raum- gehalt <i>l</i>	Zugang.	
			Tag.	Name der Beamten.	Tag.	Name der Beamten.			Tag.	Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
<b>Muster-Eintragungen. (Für die Ausfertigung, die</b>										
1a.	Blase	—					1.	2660		
1b.	Maischwärmer	—					2.	2633		
1c.	Vorwärmer	—					3.	<del>2509</del>		
1d.	Kühler mit Vor- lage	—								
2.	Privatmessuhr	—								
3.	Amtliches Sam- melgefäss	3 378								
4.	"	1794								
Jestaedt, den 10. Februar 1895. Reinhold Schaefer.										

Unter Abth. 6 der Brennereirolle A eingetragen.

Eschwege, den 11. Februar 1895.

**Königliches Steueramt.**

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)

							3.	2406	20. Sep- tember 1896.	<b>Kaeckel,</b> Ober- kontrolleur.
--	--	--	--	--	--	--	----	------	-----------------------------	--

**anmeldung.**

bottiche.		Andere Brennereigeräthe.						
Abgang.		Nr.	Benennung.	Raum- gehalt l	Zugang.		Abgang.	
Tag.	Name der Beamten.				Tag.	Name der Beamten.	Tag.	Name der Beamten.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
<i>den Brenneibelagsheft A einzufügen ist.)</i>								
		4.	Hefensatzgefäß	206				
		5.	"	205				
20. Sep- tember 1896	<b>Kaeckel,</b> Oberkontrolleur.	6.	"	206				
		7.	Mutterhefengefäß	56				
		8.	Hezgedämpfer	—				
		9.	Vormaischbottich	3 183				
		10.	Kühlschiff	6 400				
		11.	Maischbottich- kühlschlange	—				
		12.	Hefenkühlwanne	—				
		13.	Sauermaisbehälter	2 800				
		14.	Wasserbehälter	—				
		15.	Wasserkochfass	—				
		16.	Quellbottich	—				

Vorstehende Anmeldung mit dem Bestand in Uebereinstimmung befunden und durch Eintragung der Vermessungsergebnisse in die Spalten 3, 9 und 16 ergänzt.

Jestadt, den 20. Februar 1895.

**Kaeckel,**  
Oberkontrolleur.

		17.	Maisdämpffass	—	5. April 1896	<b>Kaeckel,</b> Oberkontrolleur.
		18.	Wasserkochfass	—	15. Sep- tember 1896	<b>Garthe,</b> Steuer-Aufseher.
				Be- scheinigt	20. Sep- tember 1899	<b>Kaeckel,</b> Oberkontrolleur.



### Anleitung zum Gebrauche.

1. Diese Anmeldung ist vom Brennereibesitzer der Hebestelle, und zwar in doppelter Ausfertigung, zu übergeben:
  - a) wenn die Brennerei neu errichtet worden ist;
  - b) wenn die vorhandene Anmeldung durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden ist und der Oberkontrolleur die Erneuerung angeordnet hat.
2. In die Anmeldung der Räume auf Seite 1 sind aufzunehmen:
  - a) die Brennereiräume, d. h. diejenigen Räume, in welchen zur Erzeugung von Branntwein dienliche Betriebs-handlungen vorgenommen oder durch welche Maische, Alkoholdämpfe, Lutter, Branntwein oder Lutterrückstände hindurchgeleitet werden oder in welchen Branntwein bis zur amtlichen Abnahme aufbewahrt wird;
  - b) die mit den Brennereiräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.
3. In die Gerätheanmeldung sind die zur Brennerei gehörigen Geräthe aufzunehmen, insbesondere:
  - a) die Brennvorrichtungen, d. h. diejenigen Geräthe, in welchen die Alkoholdämpfe zur Entwickelung oder Reinigung gelangen (Brenn- und Wiengeräthe) und zur Niedererschlagung gebracht werden (Kühler nebst Vorlagen);
  - b) die Branntwein-Sammelgefäße, Meßuhren, Branntwein-Aufbewahrungsgefäße (B. D. §. 183);
  - c) die Maischbottiche;
  - d) Dämpfgeräthe (Kartoffeldämpffässer; Henzedämpfer u. dgl.), Melassekochgefäße, Malzeinteiggefäße, Vormaischgeräthe, Hefensaggeräthe, Maischenischaler, Maischkühlvorrichtungen, Maischbottichrührwerke und Sauermaischbehälter sowie Gefäße zur Gewinnung von Hefe;
  - e) Wasserbehälter, Wasserkochgefäße, Quellsbottiche, Schlempebehälter, Spüllichtbehälter, Pumpen, Pumplasten, soweit sich diese Geräthe in den Brennereiräumen befinden.

Der Anmeldung bedürfen nicht Dampfkessel, Dampf- und andere Kraftmaschinen, Rohrleitungen, Röhren, Rinnen, Kartoffelwaschgefäße, Mühlen und Quetschen zur Vorbehandlung der Rohstoffe, Kühlslangen und Rührwerke für Hefensaggeräthe sowie alle Gefäße von weniger als 25 Liter Raumgehalt, welche nur zur Beförderung von Maische oder zur Aufbewahrung oder Beförderung von Roh- und Hülfsstoffen dienen.

In Zuschlagbrennereien sind die unter d und e bezeichneten Geräthe nicht anmeldungspflichtig.
4. Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen und zu numeriren; die Brennvorrichtungen mit Zubehör (Ziffer 3 unter a und b) und die übrigen Brennereigeräthe erhalten in der Regel je eine besondere mit 1 beginnende Nummersfolge. Die zu einer Brennvorrichtung gehörigen Geräthe erhalten dieselbe Nummer und Unterscheidungsbuchstaben. Neu hinzutretende Geräthe erhalten gegebenen Falles die durch Abmeldung freigewordenen Nummern.
5. Der Brennereibesitzer hat in der Gerätheanmeldung die Spalten 1, 2, 8, 14 und 15 auszufüllen und die Anmeldung unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben.
6. Aus der an den Brennereibesitzer zurückgelangenden Ausfertigung der Anmeldung, dem Grundriß u. s. w. ist ein mit einem Umschlage zu versehenes Brennereibelagsheft zu bilden, das nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs an einem hellen Orte in einem besonderen Behältniß aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten ist.
7. Veränderungen im Geräthefstande sind mit einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Veränderungsanzeige nach Muster 6 zur Brennereiordnung bei der Hebestelle anzumelden.
8. Abgemeldete oder abgeänderte Geräthe sind so zu streichen, daß die ursprünglichen Eintragungen lesbar bleiben. Die abgeänderten und neu hinzutretenden Geräthe sind unter der letzten Eintragung der betreffenden Spalte nachzutragen.

**Muster 2.**  
(B. D. §§. 21 und 230.)

Steuerhebezirk *Eschwege.*  
Abth. 6 der Brennereirolle A.

Nr. 8 der Beläge.

## Vermessungsverhandlung.

(Für trocken zu vermessende Geräthe.)

Verhandelt *Jestaedt*, den 20<sup>ten</sup> *Februar* 1895.

Heute wurde in der hier belegenen Brennerei des Königl. Domänenpächters *Herrn Schaefer* durch den unterzeichneten Beamten die Vermessung des *Hefensatzgefässes* Nummer fünf vorgenommen.

Die Vermessung geschieht, weil das Gefäss neu aufgestellt ist.

Von Seiten des Brennereibesizers war ..... anwesend:  
dessen Brennmeister *Herr Theodor Sauer*.

Zunächst überzeugten sich die Anwesenden, daß das Geräth ganz leer ist.

Die Beschaffenheit und Form des Geräths ist folgende:

*Das Gefäss ist aus Holz, hat einen annähernd kreisrunden Boden und ist augenscheinlich an der Mündung etwas weiter als am Boden, sonst aber von regelmässiger Form. Der Boden ist fest eingelassen, seine Prüfung auf etwaige Abweichungen von einer ebenen Fläche ergab, dass der Boden eben ist.*

Unter Beachtung der amtlichen Anleitung wurden folgende Maße ermittelt:

Es beträgt:

*) [für Geräthe mit kreisrunden oder länglichrunden Böden]		
1. der größte obere Durchmesser im Lichten:	69 Centimeter	} mittlerer Durchmesser: 66 Centimeter,
2. = kleinste = = = = :	68 =	
3. = größte untere = = = = :	63 =	
4. = kleinste = = = = :	62 =	
5. → größte Bauchdurchmesser	= = = = :	
6. → kleinste	= = = = :	
7. die durchschnittliche innere Höhe:	..... 60	

*) [für Geräthe mit viereckigen, rechtwinkligen Böden]		
1. die obere Länge an der einen Seite im Lichten:	Centimeter	} mittlere Länge: Centimeter,
2. = = = = anderen = = = :	= = = =	
3. = untere = = = = einen = = = :	= = = =	
4. = = = = anderen = = = :	= = = =	
5. = obere Breite = = = = einen = = = :	= = = =	} mittlere Breite: Centimeter.
6. = = = = anderen = = = :	= = = =	
7. = untere = = = = einen = = = :	= = = =	
8. = = = = anderen = = = :	= = = =	
9. → durchschnittliche innere Höhe:	= = = =	

\*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.



Hiernach wurde der Raumgehalt des Geräths unter Zuhilfenahme der amtlichen Tafeln ermittelt zu:

205 Liter, in Worten: Zweihundert fünf Liter.

Der Steuerstempel wurde hierauf an der äusseren Gefässwand und zwar dicht unter dem oberen Rande eingebrannt.

Die Verhandlung ist in zwei Ausfertigungen aufgestellt worden.

Der Brennmeister wurde verpflichtet, binnen drei Tagen nach Aushändigung der Verhandlung das Geräth mit der Nummer 5 und dem Raumgehalte von 205 Liter bezeichnen zu lassen.

**Kaeckel,**  
Oberkontrolleur.

**Theodor Sauer,**  
Brennmeister.

Die Raumgehaltsberechnung geprüft und richtig befunden.

Eschwege, den 21<sup>ten</sup> Februar 1895.

Königliches Steueramt.  
(Unterschrift)

**Muster 3.**

(B. D. §§. 21 und 230.)

Steuerhebebezirk *Eschwege*.

Abth. 6 der Brennereirolle A.

Nr. 2 der Beläge.

## Vermessungsverhandlung.

(Für Sammelgefäße, Aufbewahrungsgefäße und Sauermaischbehälter;  
Vermessung durch Einmessen des Wassers.)

Verhandelt Jestaedt, den 20<sup>ten</sup> Februar 1895.

Heute wurde in der hier belegenen Brennerei des *Königlichen Domänenpächters Herrn Schaefer* durch die unterzeichneten Beamten die Vermessung des *Branntwein-Sammelgefäßes* Nummer drei vorgenommen.

Die Vermessung geschieht, weil das *Sammelgefäß neu aufgestellt ist*.

Von Seiten des Brennereibesizers war..... anwesend:

*dessen Brennmeister Herr Theodor Sauer.*

Zunächst überzeugten sich die Anwesenden, daß das Gefäß ganz leer und dass die Skale an dem Gefäß unverrückbar befestigt ist.

Die Prüfung des Bodens des Gefäßes auf etwaige Abweichungen von einer ebenen Fläche ergab, daß der Boden eben ist.

Die sonstige Beschaffenheit und Form des Gefäßes ist folgende:

*Das Sammelgefäß ist aus schmiedeeisernen Platten zusammengenietet und ruht unverrückbar auf eisernen Schienen, unter denen sich Mauerwerk befindet. Boden und Decke haben die Gestalt von an den Ecken ein wenig abgerundeten Rechtecken; die Seitenwände sind eben und bilden mit ihnen rechte Winkel.*

Unter Beachtung der amtlichen Anleitung wurden folgende Maße ermittelt:

Es beträgt:

*) [für Gefäße mit kreisrunden oder länglichrunden Böden]	
1. der größte obere Durchmesser im Lichten:	Centimeter
2. = kleinste = = = = :	=
3. = größte untere = = = = :	=
4. = kleinste = = = = :	=
5. = größte Bauchdurchmesser = = = = :	=
6. = kleinste = = = = :	=
7. die durchschnittliche innere Höhe: . . . . .	
} mittlerer Durchmesser: Centimeter,	
*) [für Gefäße mit viereckigen rechtwinkligen Böden]	
1. die obere Länge an der einen Seite im Lichten:	Centimeter
2. = = = = anderen = = = = :	=
3. = untere = = = = einen = = = = :	=
4. = = = = anderen = = = = :	=
5. = obere Breite = = = = einen = = = = :	=
6. = = = = anderen = = = = :	=
7. = untere = = = = einen = = = = :	=
8. = = = = anderen = = = = :	=
8. = durchschnittliche innere Höhe:	=
} mittlere Länge: Centimeter,	
} mittlere Breite: Centimeter,	

\*) [für Gefäße mit Böden von der Gestalt eines an den Ecken abgerundeten Rechtecks und senkrecht darauf stehenden Wänden]

1. der größte obere Abstand zweier gegenüber liegender Gefäßwände:	240	Centimeter,
2. = = untere = = = = = = :	240	=
3. = kleinste obere = = = = = = :	180	=
4. = = untere = = = = = = :	180	=
5. die durchschnittliche innere Höhe: . . . . .	79,5, abgerundet	80 =
6. der für die Abrundung der vier Ecken des Rechtecks ermittelte durchschnittliche Halbmesser . . . . .	30	=

Hiernach wurde der Raumgehalt des Gefäßes nach Massgabe der amtlichen Anleitung ermittelt zu:  
 $(240 \cdot 180 - 0,8 \cdot 81 \cdot 30^2) \cdot 80 \text{ cm} = 3\,394\,160 \text{ ccm} = 3\,394 \text{ Liter}$ ,

in Worten: Dreitausend dreihundert vier und neunzig Liter.

Sodann wurde zur Vermessung des Sammelgefäßes mit Wasser geschritten.

Zu diesem Zwecke wurde zunächst ein leeres, oben offenes Hülfsgefäß mit geachteten Gefäßen vermessen, wobei sich ergab, daß es nach dem Eingießen von 100 Liter bis zum Rande gefüllt war.

Das Wasser wurde sodann ohne Verlust in das Sammelgefäß übergegossen und, nachdem sich der Wasserspiegel beruhigt hatte, die Wasserstandshöhe im Standglase an dem Skalenbleche durch Einritzen eines wagerechten Striches vermerkt; dasselbe Hülfsgefäß wurde dann aufs Neue bis zum Rande gefüllt und wieder in das Sammelgefäß entleert, auch wiederum die Wasserstandshöhe an dem Skalenbleche vermerkt. Dieses Verfahren wurde so lange fortgesetzt, bis es zweifelhaft erschien, ob das Sammelgefäß den ganzen Inhalt des Hülfsgefäßes noch einmal zu fassen vermöchte. Es wurde alsdann mit den geachteten Gefäßen weiter gemessen, bis das Wasser aus dem in der Decke befindlichen Mannloch überlief, so daß das zu vermessende Gefäß ganz gefüllt war. Das Gefäß erwies sich als völlig dicht.

\*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.



Auf diese Weise wurde ermittelt, daß die in das *Sammelgefäß* eingefüllte Wassermenge beim

1 <sup>tes</sup>	Skalenstrich	100	Liter	35 <sup>tes</sup>	Skalenstrich	Liter	69 <sup>tes</sup>	Skalenstrich	Liter
2	"	200	"	36	"	"	70	"	"
3	"	300	"	37	"	"	71	"	"
4	"	400	"	38	"	"	72	"	"
5	"	500	"	39	"	"	73	"	"
6	"	600	"	40	"	"	74	"	"
7	"	700	"	41	"	"	75	"	"
8	"	800	"	42	"	"	76	"	"
9	"	900	"	43	"	"	77	"	"
10	"	1 000	"	44	"	"	78	"	"
11	"	1 100	"	45	"	"	79	"	"
12	"	1 200	"	46	"	"	80	"	"
13	"	1 300	"	47	"	"	81	"	"
14	"	1 400	"	48	"	"	82	"	"
15	"	1 500	"	49	"	"	83	"	"
16	"	1 600	"	50	"	"	84	"	"
17	"	1 700	"	51	"	"	85	"	"
18	"	1 800	"	52	"	"	86	"	"
19	"	1 900	"	53	"	"	87	"	"
20	"	2 000	"	54	"	"	88	"	"
21	"	2 100	"	55	"	"	89	"	"
22	"	2 200	"	56	"	"	90	"	"
23	"	2 300	"	57	"	"	91	"	"
24	"	2 400	"	58	"	"	92	"	"
25	"	2 500	"	59	"	"	93	"	"
26	"	2 600	"	60	"	"	94	"	"
27	"	2 700	"	61	"	"	95	"	"
28	"	2 800	"	62	"	"	96	"	"
29	"	2 900	"	63	"	"	97	"	"
30	"	3 000	"	64	"	"	98	"	"
31	"	3 100	"	65	"	"	99	"	"
32	"	3 200	"	66	"	"	100	"	"
33	"	3 300	"	67	"	"			
34	"		"	68	"	"			

betrug und daß bei weiterer Befüllung mit den geachteten Gefäßen das Wasser während des Eingießens des 7<sup>ten</sup> Liters überließ. Hiernach faßt das *Sammelgefäß* 3 378 Liter, in Worten: *Dreitausend dreihundert acht und siebenzig* Liter.

Der Raumgehalt des Gefäßes ist durch trockene Vermessung auf . . . . . 3 394 Liter,  
dagegen durch Vermessung mit Wasser auf . . . . . 3 378 "

festgestellt worden; das erstere Ergebnis beträgt demnach im Vergleiche zu dem letzteren { mehr 16 Liter,  
weniger — "

oder in Prozenten des Ergebnisses der nassen Vermessung . . . . . { mehr 0,47 Prozent,  
weniger — "

*Die Skaleneintheilung wurde durch Vertiefen der Striche mit einer Feile in dauerhafter Weise hergestellt und die Skale selbst durch Anlegung eines Bleies gesichert.*

Der Steuerstempel wurde *nicht* angebracht.

Die Verhandlung ist alsbald nach Beendigung der Vermessung auf Grund der von den Beteiligten während des Vermessungsgeschäfts geführten Anschreibungen in doppelter Ausfertigung aufgestellt worden.

Der Brennmeister wurde verpflichtet, binnen drei Tagen nach Aushändigung der Verhandlung die der Skaleneintheilung entsprechenden Literzahlen mit Oelfarbe auf das Skalenblech auftragen sowie das Gefäß mit der Nummer 3 und dem Raumgehalte von 3378 Liter bezeichnen zu lassen.

**Theodor Sauer,**  
Brennmeister.

**Kaeckel,**  
Oberkontrolleur.

**Garthe,**  
Steueraufseher.

Die Raumgehaltsberechnung geprüft und richtig befunden.

Eschwege, den 21<sup>ten</sup> Februar 1895.

Königliches Steueramt.  
(Unterschrift.)

**Muster 4.**

(B. D. §§. 21 und 230.)

Steuerhebebezirk *Eschwege*.  
Nrh. 6 der Brennereirolle A.

Nr. 3 der Beläge.

## Vermessungsverhandlung.

(Für Sammelgefäße, Aufbewahrungsgefäße und Sauermaisbehälter;  
Vermessung durch Ausmessen des Wassers.)

Verhandelt Jestaedt, den 20<sup>ten</sup> Februar 1895.

Heute wurde in der hier belegenen Brennerei des *Königlichen Domänenpächters Herrn Schaefer* durch die unterzeichneten Beamten die Vermessung des *Branntwein-Sammelgefäßes* Nummer vier vorgenommen.

Die Vermessung geschieht, weil das *Sammelgefäß* neu angeschafft ist.

Von Seiten des Brennereibesizers war..... anwesend:

dessen *Brennmeister Herr Theodor Sauer*.

Zunächst überzeugten sich die Anwesenden, daß das Gefäß ganz leer und dass die Skale an dem Gefäß unverrückbar befestigt ist. Die Skale ist nach ganzen und halben Centimetern eingetheilt.

Die Prüfung des Bodens des Gefäßes auf etwaige Abweichungen von einer ebenen Fläche ergab, daß der Boden eben ist.

Die sonstige Beschaffenheit und Form des Gefäßes ist folgende:

Das *Sammelgefäß* ist aus schmiedeeisernen Platten zusammengenietet und ruht unverrückbar auf eisernen Schienen, unter denen sich Mauerwerk befindet. Boden und Decke haben die Gestalt von Rechtecken; die Seitenwände sind eben und bilden mit ihnen rechte Winkel.

Unter Beachtung der amtlichen Anleitung wurden folgende Maße ermittelt:  
Es beträgt:

~~\*) [für Gefäße mit freisrunden oder länglichrunden Böden]~~

1. der größte obere Durchmesser im Lichten:	Centimeter	} mittlerer Durchmesser: Centimeter,
2. = kleinste =	=	
3. = größte untere =	=	
4. = kleinste =	=	
5. = größte Bauchdurchmesser =	=	
6. = kleinste =	=	
7. die durchschnittliche innere Höhe:	=	

~~\*) [für Gefäße mit viereckigen rechtwinkligen Böden]~~

1. die obere Länge an der einen Seite im Lichten:	200 Centimeter	} mittlere Länge: 200 Centimeter.
2. = = = = = anderen = = = :	200 =	
3. = untere = = = einen = = = :	200 =	
4. = = = = = anderen = = = :	200 =	
5. = obere Breite = = = einen = = = :	150 =	} mittlere Breite: 150 Centimeter.
6. = = = = = anderen = = = :	150 =	
7. = untere = = = einen = = = :	150 =	
8. = = = = = anderen = = = :	150 =	
9. = durchschnittliche innere Höhe . . . . .	60 . . . . .	

~~\*) [für Gefäße mit Böden von der Gestalt eines in den Ecken abgerundeten Rechtecks und senkrecht darauf stehenden Wänden]~~

1. der größte obere Abstand zweier gegenüber liegender Gefäßwände:	Centimeter,
2. = = untere = = = = =	=
3. = kleinste obere = = = = =	=
4. = = untere = = = = =	=
5. die durchschnittliche innere Höhe:	=
6. der für die Abrundung der vier Ecken des Rechtecks ermittelte durchschnittliche Halbmesser	=

Hiernach wurde der Raumgehalt des Gefäßes nach Massgabe der amtlichen Anleitung ermittelt zu:  
200. 150. 60 cm = 1 800 000 ccm = 1 800 Liter,  
in Worten: Eintausend achthundert Liter.

Demnächst wurde zur Vermessung des Sammelgefäßes mit Wasser geschritten.

Zu diesem Zwecke wurde es vollständig mit Wasser gefüllt. Nach der Befüllung zeigte die Skale eine Wasserstandshöhe von 60 cm an. Das Gefäß erwies sich als völlig dicht.

Die Skale soll in der Weise festgestellt werden, dass die Wassermenge fortlaufend in Abschnitten von je 1,5 cm abgelassen wird. Bei der regelmässigen Form des Gefäßes würden nach dem Ergebnisse der trockenen Vermessung auf 1,5 cm  $\left(\frac{1800 \cdot 1,5}{60}\right) = 45$  Liter entfallen.

Es wurde daher ein völlig leeres Fass unter Benutzung der geäichten Gefässe bis zum Ueberlaufen mit Wasser gefüllt und so zu einem Raumgehalte von vierzig Liter vermessen.

Nachdem dieses Hülfsgefäß völlig entleert war, wurde so viel Wasser aus dem zu vermessenden Sammelgefäß in das Hülfsgefäß abgelassen, daß dieses bis zum Ueberlaufen gefüllt war. Darauf wurde in die geäichten Gefässe so lange weiter Wasser abgelassen, bis der Wasserspiegel im Standglase mit dem Skalenstrich 58,5 cm in gleicher Höhe stand. Die auf diese Weise noch abgelassene Wassermenge betrug 6 Liter, so dass der Raumgehalt des obersten Skalenabschnitts im Ganzen 46 Liter beträgt. Bei fortgesetzter Anwendung dieses Verfahrens wurde ermittelt, daß bei einer Wasserstandshöhe im Stammglase von

\*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.



58,5 Centimeter	46 Liter	10,5 Centimeter	45 Liter	Centimeter	Liter
57	= 45	9	= 45	=	=
55,5	= 45	7,5	= 45	=	=
54	= 45	6	= 45	=	=
52,5	= 46	4,5	= 45	=	=
51	= 45	3	= 45	=	=
49,5	= 45	1,5	= 44	=	=
48	= 45		=	=	=
46,5	= 45		=	=	=
45	= 45		=	=	=
43,5	= 45		=	=	=
42	= 45		=	=	=
40,5	= 45		=	=	=
39	= 44		=	=	=
37,5	= 45		=	=	=
36	= 45		=	=	=
34,5	= 46		=	=	=
33	= 45		=	=	=
31,5	= 45		=	=	=
30	= 45		=	=	=
28,5	= 45		=	=	=
27	= 45		=	=	=
25,5	= 45		=	=	=
24	= 45		=	=	=
22,5	= 45		=	=	=
21	= 44		=	=	=
19,5	= 45		=	=	=
18	= 45		=	=	=
16,5	= 45		=	=	=
15	= 45		=	=	=
13,5	= 45		=	=	=
12	= 45		=	=	=

abgelassen worden waren. Der zur völligen Entleerung des *Sammelgefäßes* abgelassene Rest des Wassers wurde nunmehr unter Benutzung der geachteten Gefäße zu 39 Liter vermessend; das 40<sup>e</sup> Liter wurde nicht mehr voll. Das Gefäß enthält also bei einer Wasserstandshöhe von

1,5 Centimeter	39 Liter	28,5 Centimeter	847 Liter	55,5 Centimeter	1658 Liter
3	= 83	30	= 892	57	= 1703
4,5	= 128	31,5	= 937	58,5	= 1748
6	= 173	33	= 982	60	= 1794
7,5	= 218	34,5	= 1027		=
9	= 263	36	= 1073		=
10,5	= 308	37,5	= 1118		=
12	= 353	39	= 1163		=
13,5	= 398	40,5	= 1207		=
15	= 443	42	= 1252		=
16,5	= 488	43,5	= 1297		=
18	= 533	45	= 1342		=
19,5	= 578	46,5	= 1387		=
21	= 623	48	= 1432		=
22,5	= 667	49,5	= 1477		=
24	= 712	51	= 1522		=
25,5	= 757	52,5	= 1567		=
27	= 802	54	= 1613		=

in Worten: *Eintausend siebenhundert vier und neunzig* Liter.



Der Raumgehalt des Gefäßes ist durch trockene Vermessung auf . . . . . 1800 Liter,  
dagegen durch Vermessung mit Wasser auf . . . . . 1794 =

festgestellt worden; das erstere Ergebnis beträgt demnach im Vergleiche zu dem letzteren  $\left\{ \begin{array}{l} \text{mehr } 6 \text{ Liter} \\ \text{weniger } = \end{array} \right.$

oder in Prozenten des Ergebnisses der nassen Vermessung . . . . .  $\left\{ \begin{array}{l} \text{mehr } 0,33 \text{ Prozent} \\ \text{weniger } - = \end{array} \right.$

*Die Skale wurde durch Anlegung eines Bleies gesichert.*

*Der Steuerstempel wurde nicht angebracht.*

*Die Verhandlung ist während des Vermessungsgeschäfts in einer Ausfertigung fortlaufend aufgestellt, die zweite Ausfertigung aber nach Schluss der Vermessung niedergeschrieben worden.*

*Der Brennmeister wurde verpflichtet, binnen drei Tagen nach Aushändigung der Verhandlung die der Skaleneintheilung entsprechenden Literzahlen mit Oelfarbe auf das Skalenblech auftragen sowie das Gefäß mit der Nummer 4 und dem Raumgehalte von 1794 Liter bezeichnen zu lassen.*

**Theodor Sauer,**  
*Brennmeister.*

**Kaeckel,**  
*Oberkontrolleur.*

**Garthe,**  
*Steueraufseher.*

Die Raumgehaltsberechnung geprüft und richtig befunden.

Eschwege, den 21. Februar 1895.

*Königliches Steueramt.*  
(Unterschrift.)



Steuerhebezirk *Eschwege*.  
Nrh. 6 der Brennerrolle A.

**Muster 5.**  
(B. D. §§. 21 und 280.)

Nr. 17 der Beläge.

## Vermessungsverhandlung.

(Für Maischbottiche.)

Verhandelt *Jestädt*, den 20<sup>ten</sup> September 1896.

Heute wurde in der hier belegenen Brauerei des Königl. Domänenpächters Herrn Schaefer durch die unterzeichneten Beamten die Vermessung des Maischbottichs Nummer drei vorgenommen.

Die Vermessung geschieht, weil der Bottich *verkleinert worden ist*.

Von Seiten des Brenneireibesizers war..... anwesend:

*Herr Schaefer selbst.*

Zunächst überzeugten sich die Anwesenden, daß der Bottich ganz leer ist.

Seine Beschaffenheit und Form ist folgende:

*Der Bottich ist aus Holz, hat einen annähernd kreisrunden Boden und ist augenscheinlich an der Mündung etwas weiter als am Boden, sonst aber von regelmässiger Form. Der Boden ist fest eingelassen, seine Prüfung auf etwaige Abweichungen von einer ebenen Fläche ergab, dass der Boden eben ist.*

Es wurde hierauf mit Hilfe einer Wasserwaage geprüft, ob der obere Rand des Bottichs wagerecht stand; es ergab sich, dass dies der Fall war, auch ist die wagerechte Stellung während der Vermessung erhalten worden.

Unter Beachtung der amtlichen Anleitung wurden folgende Maße ermittelt:

Es beträgt:

\*) [für Geräte mit kreisrunden oder länglichrunden Böden]

1. der größte obere Durchmesser im Lichten:	161	Centimeter	} mittlerer Durchmesser: 158 Centimeter,
2. = kleinste = = = = :	159	=	
3. = größte untere = = = = :	156	=	
4. = kleinste = = = = :	155	=	
5. = größte Bauchdurchmesser = = = = :			
6. = kleinste = = = = :			
7. die durchschnittliche innere Höhe:			122

\*) [für Geräte mit viereckigen rechtwinkligen Böden]

1. die obere Länge an der einen Seite im Lichten:	Centimeter	} mittlere Länge: Centimeter,
2. = = = = = anderen = = = = :	=	
3. = untere = = = = einen = = = = :	=	
4. = = = = = anderen = = = = :	=	
5. = obere Breite = = = = einen = = = = :	=	} mittlere Breite: Centimeter,
6. = = = = = anderen = = = = :	=	
7. = untere = = = = einen = = = = :	=	
8. = = = = = anderen = = = = :	=	
9. durchschnittliche innere Höhe:		

Hiernach wurde der Raumgehalt des Bottichs unter Zuhilfenahme der amtlichen Tafeln ermittelt zu: 2 392 Liter, in Worten: Zweitausend dreihundert zweiundneunzig Liter.

Der Steuerstempel wurde hierauf an vier verschiedenen Stellen der äusseren Bottichwand, und zwar am Rande unmittelbar unter den vier Punkten, wo die zur Feststellung der Masse quer über die Mündung des Bottichs gespannten Schnüre den Bottichrand berühren, eingebrannt.

Demnächst wurde zur Vermessung des Bottichs mit Wasser geschritten.

Zu diesem Zwecke wurde ein völlig leeres, oben offenes Hülfsgesäß wagerecht gestellt. In dieses Gefäß wurden mit den geachteten Gefäßen sechzig zwei Zehntel Liter Wasser gegossen, wodurch das Gefäß bis zum Rande gefüllt war. Dieses Wasser wurde ohne Verlust in den Bottich übergegossen, daselbe Hülfsgesäß dann aufs Neue bis zum Rande gefüllt und wieder in den Bottich entleert. Nachdem das Hülfsgesäß in dieser Weise neununddreissigmal in den Bottich entleert war, mithin  $39 \times 60,2 = 2347,8$  Liter eingefüllt waren, erschien es zweifelhaft, ob der Bottich den ganzen Inhalt des Hülfsgesäßes noch einmal zu fassen vermöchte. Zur Abrundung auf ganze Liter wurden zunächst noch 0,2 Liter zugegossen.

Sodann wurde mit den geachteten Gefäßen vorsichtig weiter gemessen; das Zehnlitermass wurde fünfmal und das Einlitermass achtmal in den Bottich entleert, bei Einlassung des neunten Liters lief das Wasser über den äußeren Rand des Bottichs. Der Bottich erwies sich als völlig dicht.

Der Raumgehalt des Bottichs beträgt demnach:

1. mit dem Hülfsgesäß eingefüllt . . . . .	2 347,8	Liter,
2. zur Abrundung auf volle Liter zugegossen . . . . .	0,2	=
3. mit den geachteten Gefäßen zugemessen . . . . .	58	=
	<hr/>	
	zusammen . . . . .	2 406

in Worten: Zweitausend vierhundertsechs Liter.

\*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.



Der Raumgehalt des Bottichs ist durch trockene Vermessung auf . . . . 2 392 Liter,  
dagegen durch Vermessung mit Wasser auf . . . . . 2 406 =  
festgestellt worden; das erstere Ergebniß beträgt demnach im Vergleiche zu dem letzteren  $\left\{ \begin{array}{l} \text{mehr} \quad \text{—} \quad \text{Liter} \\ \text{weniger} \quad 14 \quad = \end{array} \right.$   
oder in Prozenten des Ergebnisses der nassen Vermessung . . . . .  $\left\{ \begin{array}{l} \text{mehr} \quad \text{—} \quad \text{Prozent} \\ \text{weniger} \quad 0,6 \quad = \end{array} \right.$

Die Verhandlung ist während des Vermessungsgeschäfts fortlaufend in zwei Ausfertigungen aufgestellt worden.

Der Brenneibesitzer wurde verpflichtet, binnen fünf Tagen nach Aushändigung der Verhandlung den Bottich mit der Nummer 3 und dem Raumgehalte von 2 406 Liter bezeichnen zu lassen.

**Reinhold Schaefer,**  
*Brenneibesitzer.*

**Kaeckel,**  
*Oberkontrolleur.*

**Garthe,**  
*Steueraufseher.*

Die Raumgehaltsberechnung geprüft und richtig befunden.

Geprüft.

*Lischwege, den 22<sup>ten</sup> September 1896.*

*Cassel, den 23<sup>ten</sup> September 1896.*

*Königliches Steueramt.*  
*(Unterschrift.)*

*Königliches Hauptsteueramt.*  
*(Unterschrift.)*



**Muster 6.**

(B. O. §§. 27 und 235.)

Steuerhebezirk .....  
Abth. |  
Nr. |        der Brennereirolle

Nr. .... der Beläge.

## Veränderungsanzeige.

Der Unterschriebene zeigt hiermit an, daß

- (1) in der hiesigen Brennerei die Maischbottiche Nr. 5, 7 und 8 eingehen sollen und dafür drei neue Maischbottiche, jeder zu 1200 Liter Raumgehalt, angeschafft worden sind.
- (2) er seine Brennblase Nr. 1 dem Brennereibesitzer Otto Gumpert in Grebendorf verkauft hat und bittet um Abnahme der Verschlüsse.
- (3) sein Brenngeräth Nr. 1 am 8. d. M. nach Altenstadt an den Kupferschmied Heckmann zur Ausbesserung gesandt werden soll.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Unterschrift.)

Die vorstehende Anzeige ist heute abgegeben worden.

....., den ..... ten ..... 19.....

..... amt.

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)

### Bemerkungen der Aufsichtsbeamten.

- (Zu 1) Die alten Bottiche sind aus der Brennerei weggeschafft und die Stempel an ihnen abgehobelt worden. Die drei neuen Bottiche sind vermessen und in der Brennerei auf dem Platze der alten aufgestellt worden. Die Vermessungsverhandlungen liegen hier bei. Die Geräteanmeldung ist richtiggestellt.
- ( „ 2) Die Brennblase Nr. 1 ist nach Abnahme der amtlichen Verschlüsse aus der Brennerei weggeschafft. Die Geräteanmeldung ist berichtigt worden.
- ( „ 3) Die Bleiverschlüsse sind vom Brenngeräth abgenommen worden.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Unterschrift.)

Anleitung

16\*



### Anleitung zum Gebrauche.

1. Dieses Muster ist von den Besitzern von Brennereien, Branntweinlagern und Branntwein-Reinigungsanstalten zu den Anzeigen über Veränderungen im Gerätestande zu benutzen.
  2. Die Veränderungsanzeige ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.
  3. Die eine Ausfertigung wird von der Hebestelle bescheinigt, dem Anmeldenden zurückgegeben und ist von ihm so lange als Ausweis über die geschehene Meldung bei dem Belagshoft aufzubewahren, bis die angezeigte Veränderung durch einen Beamten in der Räume- und Geräteanmeldung vermerkt worden ist, demnächst aber zu entfernen.
-

## Brennereirolle.

### Abchnitt A.

Daß in diese Rolle alle hierher gehörigen Brennereien mit ihren Geräthen vollständig und richtig aufgenommen worden sind, bescheinigt

*Eschwege*, den 1<sup>ten</sup> Juli 1894.

**Kaeckel,**  
Oberkontrolleur.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brennerei ist eine besondere Abtheilung anzulegen. Die Abtheilungen sind mit fortlaufenden Nummern, die Rolle ist mit einem nach der Buchstabenfolge geordneten Namensverzeichnisse zu versehen.
2. Sobald die Räume- und Gerätheanmeldung einer neu errichteten Brennerei bei der Hebestelle eingeht, trägt die in die sofort zu eröffnende Abtheilung der Rolle den Namen des Besitzers und den Ort der Brennerei ein. Die Nummern, Benennungen und Raumgehalte der Geräthe werden auf Grund der vom Oberkontrolleur bescheinigten Anmeldung und der zugehörigen Vermessungsverhandlungen nachgetragen.
3. Beim Wechsel im Besiz ist der Name des bisherigen Besitzers mit rother Tinte zu durchstreichen, der Name des neuen Besitzers daneben oder darüber zu schreiben und das Namensverzeichnis zu berichtigen.
4. Veränderungen im Geräthestande werden auf Grund der bescheinigten Veränderungsanzeigen und der Vermessungsverhandlungen nachgetragen; dabei sind abgemeldete oder abgeänderte Geräthe mit rother Tinte und zwar so zu streichen, daß die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben. Die abgeänderten und neu hinzutretenden Geräthe werden unter der letzten Eintragung der betreffenden Spalte nachgetragen.
5. Wird eine Brennerei gänzlich abgemeldet, so ist dies in der Brennereirolle zu vermerken; die zugehörige Abtheilung ist mit rother Tinte zu durchkreuzen und das Namensverzeichnis zu berichtigen. Bleiben zu Brennereizwecken geeignete Brennvorrichtungen zurück, so sind sie in einen Anhang zur Brennereirolle (B. D. §. 64) zu übertragen.
6. In der Spalte 18 sind alle dem Brennereibesitzer dauernd bewilligten Vergünstigungen bezüglich der Benutzung von Nebengeräthen (B. D. Titel 3) und bezüglich der Betriebsführung (B. D. Titel 5) unter fortlaufenden Nummern mit Angabe des Tages und der Nummer der Verfügung kurz zu vermerken.
7. In der Spalte 20 sind Bemerkungen über die Besteuerung und die Verwaltung der Brennerei einzutragen. Insbesondere sind Angaben zu machen:
  - a) über die Brennereiklasse (B. D. §§. 2 und 9);
  - b) über das Kontingent;
  - c) über die etwaige Verpflichtung zur Vorauszahlung der Maischbottichsteuer (B. D. §. 164);
  - d) ob die Brennerei vor dem 1. April 1887 bestanden hat;
  - e) über die erfolgte Feststellung des Betriebsumfanges vor dem 1. Oktober 1887 (B. D. §. 166);
  - f) für landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien über den Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs (B. D. §. 173);
  - g) über die Bestellung eines Stellvertreters (B. D. §. 32);
  - h) über die Bestellung eines strafrechtlich verantwortlichen Brennereileiters (B. D. §. 33);
  - i) über den Eintritt eines Besitzwechsels.
8. Nicht mehr gültige Vermerke in den Spalten 18 und 20 sind mit rother Tinte zu durchstreichen.
9. Soweit Beläge vorhanden sind, ist bei jeder Eintragung die Belagnummer anzugeben.

**Abtheilung**

für die Brennerei des Königl. Domänenpächters Reinhold Schaefer

Zu der Brennerei gehören:														
Brennvorrichtungen nebst Zubehör.				Maischbottische.							Andere			
Bestand und Zugang.				Abgang.		Bestand und Zugang.			Abgang.		Bestand und Zu			
Der Geräthe						Der Bottiche					Der Geräthe			
Nr.	Benennung.	Raum- Gehalt l	Be- lag Nr.	Tag.	Be- lag Nr.	Nr.	Raum- Gehalt l	Be- lag Nr.	Tag.	Be- lag Nr.	Nr.	Benennung.		
1.	2.	8.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
1a.	Blase	—	1					1				4.	Hefensatzgefäß	
1b.	Maischwärmer	—	1			1	2660	4						
1c.	Vorwärmer	—	1					1						
1d.	Kühler mit Vorlage	—	1			2	2633	5				5.	"	
2.	Privatmessuhr	—	1					1						
3.	Amtliches Sammel- gefäß	3378	2			3	2508	6	20. Sep- tember 1896	16		6.	"	
			1					16					7.	Mutterhefengefäß.
4.		1794	3			3	2406	17					8.	Henzedämpfer
													9.	Vormaischbottich
													10.	Kühlschiff
													11.	Maischbottichkühl- schlange
													12.	Hefenkühlwanne
													13.	Sauermaisbehälter
													14.	Wasserbehälter
													15.	Wasserkochfass
													16.	Quellbottich
													17.	Maisdämpffass
													18.	Wasserkochfass



**L u n g 6**

in Jestaedt, Haupt=Str. Nr. 1.

Brennereigeräthe.		Angaben über die dem Brennereibesitzer dauernd bewilligten Vergünstigungen bezüglich der Benutzung von Neben- geräthen und der Betriebsführung.			Bemerkungen über die Besteuerung und die Ver- waltung der Brennerei.		
gang.	Abgang.						
Raum- gehalt	Belag Nr.	Tag.	Belag Nr.	Belag Nr.		Belag Nr.	
1							
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
206	$\frac{1}{7}$			1. Die Benutzung des Sauer- maischbehälters ist ge- nehmigt durch Verfö- gung des Hauptamts vom 21 <sup>ten</sup> Februar 1895 Nr. 940.  2. Bei täglichem Betrieb ist gestattet, die Blase mit Schlempe und den Maischwärmer mit theil- weise abgetriebener Mai- sche befüllt über Nacht stehen zu lassen. V. d. H. A. vom 2 <sup>ten</sup> März 1895 Nr. 1004.  3. Das Malz kann am Tage vor der Einmischung im Vormaischbottiche mit kaltem Wasser eingeteigt werden. V. d. H. A. vom 9 <sup>ten</sup> September 1895 Nr. 4112.			
205	$\frac{1}{8}$				1	1. Die Brennerei wird als landwirthschaftliche Kar- toffelbrennerei betrieben.	3
206	$\frac{1}{9}$					2. Das Kontingent der Bren- nerei für die Betriebsjahre 1893/94 bis 1895/96 beträgt 12 100 Liter Alkohol V. d. H. A. vom 1 <sup>ten</sup> 18 Nr. ....	4
56	$\frac{1}{10}$					3. Die Brennerei ist bereits vor dem 1. April 1887 er- richtet.	
—	$\frac{1}{11}$					4. Der Umfang des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Be- triebs ist auf 30 800 Liter Alkohol festgesetzt. V. d. H. A. vom 1 <sup>ten</sup> 18 Nr. ....	5
3 183	$\frac{1}{12}$				2	5. Als bevollmächtigter Ver- treter ist vom 1. März 1896 ab der Brenner Eduard Gebhardt bestellt.	7
6 400	$\frac{1}{13}$				7	6. Die dem Brennereibesitzer obliegende strafrechtliche Verantwortlichkeit ist auf den Brennereileiter Fried- helm Liebe übertragen. V. d. H. A. vom 1 <sup>ten</sup> 18 Nr. ....	8
—	$\frac{1}{14}$						
—	$\frac{1}{15}$						





Steuerhebezirk *Dillenburg*.

**Muster 8.**  
(B. D. §§. 34 und 242.)

# Nachweisung

der

in der Brenneirolle bemerkten Veränderungen.

**3. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1895/96.**

-----

## Auleitung zum Gebrauche.

1. Zu Anfang jedes Vierteljahrs ist eine Nachweisung nach dem vorliegenden Muster zu eröffnen und in der Brenneirolle aufzubewahren. Sobald eine Veränderung in der Brenneirolle angeschrieben ist, wird sie gleichzeitig in diese Nachweisung eingetragen.
2. Mit Ablauf des Vierteljahrs wird die Nachweisung abgeschlossen, von der Hebestelle vollzogen und dem Oberkontrolleur bei dessen nächster Anwesenheit vorgelegt.
3. Der Oberkontrolleur hat zu prüfen, ob die Veränderungen, die im Laufe des Vierteljahrs stattgefunden haben, vollständig und richtig in die Nachweisung und in die Brenneirolle eingetragen und vorschriftlich belegt worden sind, und sodann die nöthigenfalls zu berichtigende Nachweisung entsprechend zu bescheinigen.
4. Die bescheinigte Nachweisung ist, auch wenn sie keine Eintragung enthält, dem Hauptamt einzureichen.
5. Die Nachweisungen sind beim Hauptamte für jeden Hebezirk in einem besonderen Hefte zu vereinigen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Tag der Eintragung.	Der Brennerei- rolle		Ort der Brennerei.	Name des Brennereibesizers.	Veränderungen
	Ab- schnitt	Abth. oder Nummer.			Benennung der Geräthe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18/4.	A	15	N.	Friedrich Schulz	Kartoffeldämpffass
30/4.	A	20	L.	v. Lockner	Maischbottich - -
6/5.	B	4	S.	Peter Schmidt	
10/5.	B	4	S.	Derselbe	Blase
15/6.	A	27	T.	Aug. Wild	Blase Maischwärmer Vorwärmer Kühler Maischbottich - - Hefensatzgefäß - - Vormaischbottich
25/6.	A	10	N.	Heinrich Schmidt	
28/6.	A	11	N.	Otto Neumann	

Dillenburg, den 1. Juli 1896.

**Königliches Steueramt.**

(U. terschrift.)

im Gerätebestande.					Angaben über die dem Brennereibesitzer dauernd bewilligten Vergünstigungen sowie Bemerkungen.
Ausgegebenen Nr.	Singugetreten		Im Raumgehalte verändert		
	Nr.	Raumgehalt	Nr.	Neuiger Raumgehalt	
		l		l	
7.	8.	9.	10.	11.	12.
9		—			
5	5	1 198			
7	7	1 200			
8	8	1 205			
					<i>Peter Schmidt hat die Brennerei vom früheren Besitzer Georg Schultze gepachtet.</i>
			1	317	
	1a	—			
	1b	—			
	1c	—			
	1d	—			
	1	1 496			
	2	1 491			
	3	1 495			
	4	145			
	5	147			
	6	149			
	7	2 247			
					<i>Das Malz kann am Tage vor der Einmischung im Vormaischbottiche mit kaltem Wasser eingeteigt werden. Verf. d. s. Hauptamts vom 16. Juni d. J. Nr. 4822.</i>
					<i>Als bevollmächtigter Vertreter ist vom 1. Juli d. J. ab der Brenner Paul Lange bestellt worden.</i>
					<i>Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt. Dillenburg, den 4. Juli 1896. Schmidtborn, Oberkontrolleur.</i>





Abbildung 1.  
(B. O. § 49.)

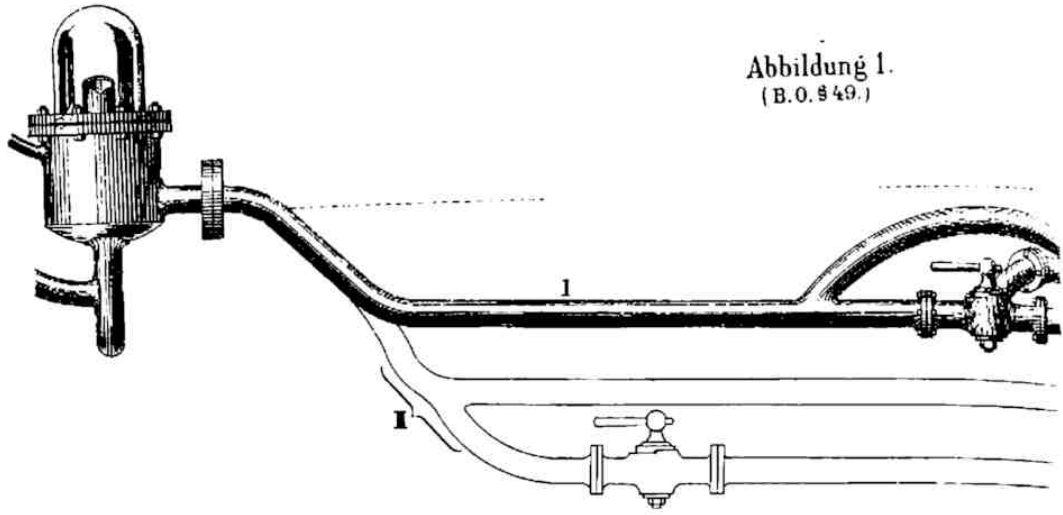


Abbildung 3.  
(B. O. § 61.)

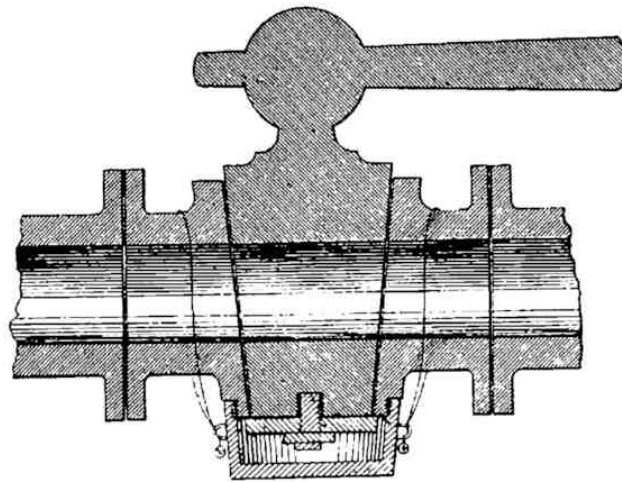


Abbildung  
(B. O. § 64.)

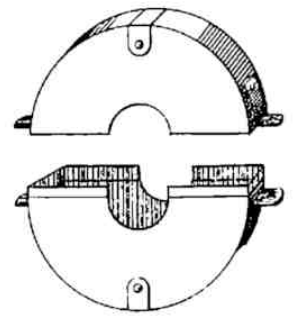


Abbildung 2.  
(B. O. § 58.)

Anlage 9  
zur  
Brennereiordnung.

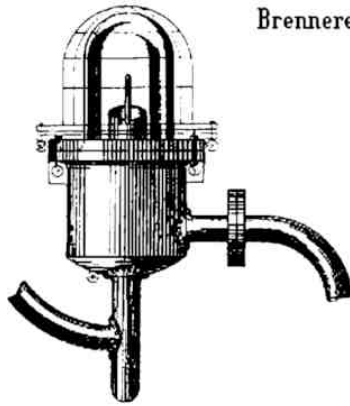
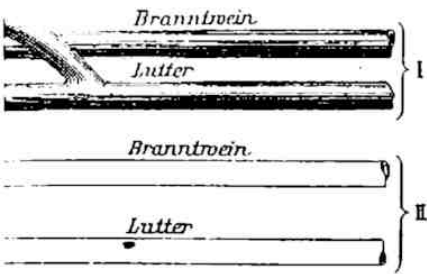
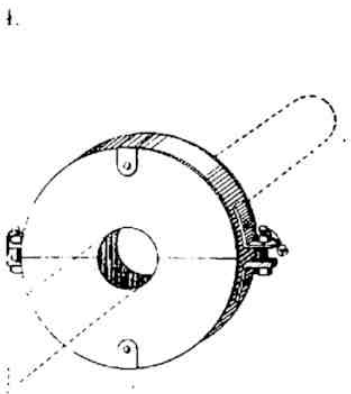
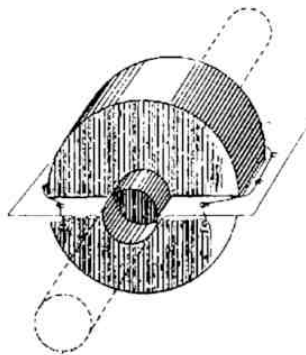
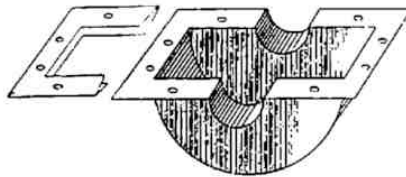
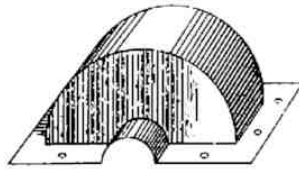


Abbildung 5.  
(B. O. § 64.)





Verhandelt Androasberg, den 8. September 1899.

In der Brennerei des Herrn Walter Pfuhl hier selbst wurde heute bezüglich der zur Sicherung der Branntwein-Verbrauchsabgabe getroffenen Einrichtungen Folgendes festgestellt:

Das in der Brennerei benutzte frei dastehende und von allen Seiten zugängliche Brenngerät ist ein dreitheiliger pistoriuscher Apparat mit neben einander stehenden Gefäßen. Die Alkoholdämpfe steigen aus der Blase durch den Maischwärmer in den im Vorwärmer befindlichen Lutterkasten, streichen sodann durch zwei Becken und werden hierauf nach dem geschlossenen Kühlcylinder zur Niederschlagung geführt. Vom Kühlcylinder aus beschreift die Branntweinrohrleitung sich nach rechts wendend einen Bogen und mündet, überall von der Wand 10 Centimeter abstehend, in die Vorlage. Von dieser läuft sie, 10 Centimeter von den Wänden entfernt und 1 Meter über dem Fußboden, weiter und in der Nähe der Hefenkammer in einer 15 Centimeter im Gevierte weiten Oeffnung durch den Fußboden nach dem Sammelgefäßraum und dort in zwei Sammelgefäße. Das Brenngerät, der Kühler und das dazwischenliegende Rohr sowie die Branntweinrohrleitung nebst Vorlage und Privatmehuhr sind vorschriftsmäßig dicht.

Es sind folgende Sicherheitsvorrichtungen getroffen worden:

1. Zur Reinigung des Lutterkastens dient eine mit einer Scheibe verschraubte Oeffnung; diese Scheibe hat einen Bleiverschluß erhalten.
2. Das aus dem Lutterkasten nach dem Maischwärmer führende Lutterrohr hat zwei Flanschen, welche mit je einem Bleie und außerdem mit je einer gleichfalls mit je einem Bleie gesicherten Blechkappe verschlossen wurden.
3. Das die Alkoholdämpfe aus dem Vorwärmer fortführende Rohr hat zwischen den Becken zwei und am Kühlcylinder eine Flansche; die Flanschen sind mit je einem Bleie verschlossen.
4. Der Kühlcylinder steht auf eisernen Füßen 15 Centimeter über einem gemauerten Sockel; die Wandfläche und der Boden können übersehen werden.
5. Die Branntweinrohrleitung hat dicht am Kühlcylinder eine und von dort bis zur Vorlage zwei, zwischen Vorlage und Privatmehuhr zwei und zwischen Privatmehuhr und dem ersten Sammelgefäße sechs Flanschen. Von den letzteren befinden sich zwei im Sammelgefäßraume. Sämmtliche elf Flanschen sind mit je einem Bleie verschlossen. Die neun Flanschen an der Branntweinrohrleitung außerhalb des Sammelgefäßraums sind mit je einer Blechkappe bedeckt, welche mit je einem Bleie verschlossen sind.
6. Die Vorlage ist gemäß §. 39 Abs. 1 und 2 der Brennereiordnung eingerichtet. Die Verschraubung des Metallrings mit der Vorlage ist mit einem Bleie und die darüber gelegte Blechkappe ebenfalls mit einem Bleie verschlossen.
7. Das Luftrohr ist gemäß §. 40 der Brennereiordnung eingerichtet.
8. Die Privatmehuhr steht auf einem mit einer eisernen Platte abgeschlossenen gemauerten Sockel und ist durch einen Blechsturz überdeckt. Das innere Gehäuse ist durch drei Bleie verschlossen und der Blechsturz durch zwei Bleie mit der Unterlegplatte verbunden. Ein Anstauen des Branntweins in der Mehruhr ist ausgeschlossen.
9. Die beiden Sammelgefäße sind durch ein Rohr verbunden, welches einen Absperrhahn und zwei Flanschen hat. Diese sind mit je einem Bleie, zusammen drei Bleien, verschlossen.

Ferner wurden

an den beiden Mannlöchern . . . . .	je ein, zusammen zwei,
= = = Standgläsern . . . . .	= zwei, = vier,
= = = Stalen . . . . .	= „ „ = vier,
= = = Absperrhähnen der Standgläser	= ein, = zwei,
= je zwei Flanschen der beiden Abflußrohre .	= „ „ = vier,
= den beiden Abflußhähnen . . . . .	= „ „ = zwei

Bleie angelegt.

Die Luftventile haben keinen Verschuß erhalten, da sie nicht herausgenommen werden können, auch die Einführung eines Schlauches oder die sonstige Entnahme von Branntwein aus den Sammelgefäßen nicht gestattet.

10. Sämtliche Flanschen und der Scheibenverschluß an der Reinigungsöffnung des Lutterkastens sind derartig verschraubt, daß die Schraubenmuttern zugänglich sind. Sämtliche Schraubenmuttern und Schraubentöpfe sind durchbohrt; die Verbleiungsschnur ist durch sämtliche Deckungen gezogen. In gleicher Weise ist die Verschraubung der Vorlage gesichert.
11. Der Keller, in dem die Sammelgefäße stehen, hat nur einen Eingang vom Hofe und entspricht den Anforderungen des §. 50 der Brennereiordnung. Die Thür hat außer dem Verschlusse des Brennereibesizers einen Steuerverschluß mittelst Kunstschloßes der Serie Nr. 322 an einer eisernen Vorlegestange erhalten. Die zwei Fensteröffnungen des Kellers sind mit eisernen, gut vermauerten Gittern versehen und lassen eine Einwirkung auf die Sammelgefäße von außen her nicht zu.

Der für den Brennereibesizer anwesende Brennereibevollmächtigte Herr Friedlieb Diez wurde darauf hingewiesen, daß die Rohrleitung vom Kühler bis zum Sammelgefäßraume sowie die Vorlage stets rein und blank zu erhalten, auch jede Verletzung der Brennereigeräthe oder amtlischen Verschlüsse gemäß §. 139 der Brennereiordnung binnen 24 Stunden anzuzeigen sei.

Gleichzeitig erkannte er an, gegen die vorgenommenen Verschlussanlagen Einwendungen nicht zu haben, auch davon Ueberzeugung genommen zu haben, daß die Ablasshähne vorschriftsmäßig geschlossen, der Absperrhahn an dem Rohre zwischen den Sammelgefäßen aber geöffnet ist, und daß die Sammelgefäße sich in einem Zustande befinden, der ein Auslaufen von Branntwein ausschließt.

Friedlieb Diez,  
Brennereibevollmächtigter.

Verp,  
Oberkontrolleur.

Lippert,  
Steueraufseher.

## Allgemeine Betriebserklärung.

(A. Beispiel für größere Brennereien.)

### I. Maischbereitung und Maischabtrieb.

Zur Verwendung gelangen Kartoffeln und Grünmalz.

Am Nachmittage vor dem Maischlage werden die Kartoffeln mit dem Elevator in den Penze-  
dämpfer Nr. 8 befördert. Am Morgen des Maischtages werden die Kartoffeln so zeitig gedämpft, daß  
um 5 Uhr Vormittags mit dem Ausblasen in den Vormaischbottich Nr. 9 begonnen werden kann.  
Während der Befüllung wird das vorher auf der Malzquetsche zerkleinerte Grünmalz in mehreren Ab-  
theilungen zugefetzt.

Nach Beendigung der Befüllung bleibt die Maische etwa eine halbe Stunde im Vormaischbottiche  
zur Verzuckerung stehen. Hierauf wird sie durch den Maischenschäler Nr. 24 von den Schalen befreit,  
im Vormaischbottich auf die Anstelltemperatur abgeführt und sodann der Hefensaß zugefetzt. Nach weiterer  
Abführung wird die Maische mit Hilfe der Süßmaischpumpe Nr. 19 durch eine Rohrleitung in den zu  
befüllenden Maischbottich übergeführt. Im Maischbottiche wird ein Steigraum von mindestens zehn  
Centimetern gelassen.

Die Maischbereitung vom Beginne der Befüllung des Vormaischbottichs bis zur Beendigung der  
Befüllung des Maischbottichs dauert je nach der Außentemperatur  $2\frac{1}{2}$  bis  $3\frac{1}{2}$  Stunden.

Die Maische wird am fünften Tage nach der Einmischung, den Tag derselben mitgerechnet,  
abgebrannt.

Am ersten, zweiten und dritten Gährtage wird das Maischbottichrührwerk Nr. 20 benutzt. An  
denselben Tagen befindet sich im Maischbottich eine der Kühlschlangen Nr. 21 bis 23, um die Maische  
erforderlichenfalls abzukühlen oder zu erwärmen.

Am dritten Gährtage Vormittags zwischen 6 und 7 Uhr wird die Maische durch Zusetzen von  
kaltem oder warmem Wasser mit einem Schlauche angefrischt, und zwar derart, daß nach Beendigung des  
Anfrischens ein Steigraum von mindestens drei Centimetern verbleibt.

Am vierten Gährtage wird die Maische Vormittags mit einer hölzernen Krücke umgerührt.

Am fünften Gährtage nach 5 Uhr Vormittags wird die Maische aus dem Bottiche durch die  
Maischrohrleitung und die Sauermaischpumpe Nr. 13 in das kontinuierliche Brenngerät übergeführt.

Der Abtrieb eines Bottichs erfordert durchschnittlich vier Stunden.

Während der Nacht bleibt die Maischkolonne Nr. 1a mit Maischresten und Wasser befüllt.

Bei zweifachem Betriebe wird der Penzedämpfer nach seiner Entleerung sofort wieder mit  
Kartoffeln befüllt und mit der Maischbereitung ohne Unterbrechung fortgeföhren. Die Maischbereitung,  
die Gährrung und der Maischabtrieb erfolgen beim zweiten Bottich in gleicher Weise wie beim ersten mit  
folgenden Abänderungen:

1. An Sonn- und Feiertagen wird mit der Entleerung des Penzedämpfers für die erste  
Einmischung und mit dem Maischabtrieb bereits nach 3 Uhr Vormittags begonnen;
2. das Anfrischen des zweiten Bottichs erfolgt am dritten Gährtage erst zwischen 5 und 6 Uhr  
Nachmittags.

## II. Hefensatzbereitung.

Zum Anstellen der Maische wird ein Hefensatz unter Verwendung von Grünmalz und süßer Maische besonders hergestellt.

Zur Hefensatzbereitung werden benutzt: das Vormaischgeräth Nr. 17, die Hefensatzgefäße Nr. 4 bis 6 und das Mutterhefengefäß Nr. 7.

Die Bereitung des Hefensatzes beginnt am zweiten Tage vor der Bottichbemischnng; für jeden Bottich wird ein Hefensatzgefäß befüllt.

Am zweiten Tage vor dem Maischtage werden Vormittags für jedes zu befüllende Hefensatzgefäß 25 Kilogramm Grünmalz, 250 Liter aus dem Vormaischbottich entnommene Maische, 25 Liter Sauer- gut, welches aus einem Tage zuvor befüllten Hefensatzgefäß entnommen wird, und 50 Liter heißes Wasser im Vormaischgeräthe mit einander vermischt. Das Hefenmaischgut wird sodann in die Hefensatzgefäße gefüllt, deren Inhalt an diesem Tage nur durch Anwärmen mit einem Dampf Schlauch auf der erforder- lichen Temperatur erhalten wird.

Am folgenden Tage, dem letzten vor dem Maischtage, wird Vormittags der Inhalt der Hefen- satzgefäße durch bewegliche Kühlschlangen abgekühlt, sodann werden ihm 85 Liter Sauer- gut und 80 Liter Mutterhefe, welche den an diesem Tage zu entleerenden Hefensatzgefäßen entnommen werden, zugefetzt.

Am Maischtage werden dem fertigen Hefensatz 80 Liter Mutterhefe entnommen und 60 Liter Sauer- gut sowie 40 Liter frische Maische aus dem Vormaischbottiche zugefetzt. Nach gründlicher Ver- mischung wird der Hefensatz der Maische auf dem Vormaischbottiche zugefetzt, und zwar bei einfachem Betriebe Vormittags, bei zweifachem Vor- oder Nachmittags.

Soweit es erforderlich ist, wird der Inhalt der Hefensatzgefäße mit kleinen Handmaisshölzern durchgerührt, auch werden die Gefäße mit hölzernen Deckeln zugedeckt.

Bei Eröffnung des Betriebs tritt eine Abänderung nur insofern ein, als die am ersten und zweiten Tage des Betriebs zu befüllenden Hefensatzgefäße mit 120 Kilogramm Grünmalz und 180 Liter heißem Wasser besetzt und am folgenden Tage durch Preßhefe in Gährung gesetzt werden.

Bei mit einander abwechselndem ein- und zweifachem Betriebe werden an den Tagen, an denen nur ein Hefensatzgefäß in Gährung gesetzt wird, 80 Liter Mutterhefe aus dem zur Verfügung stehenden zweiten Hefensatzgefäß in das Mutterhefengefäß Nr. 7 abgefüllt, welches während der Nacht befüllt stehen bleibt und am nächsten Morgen zuerst entleert wird.

## III. Probenentnahme.

Proben werden entnommen:

1. aus dem Vormaischbottiche nach dem Zusetzen des Hefensatzes zur Feststellung des Zucker- gehalts der Maische;
2. aus den Bottichen am Tage des Abtriebs der Maische zur Untersuchung des Ver- gährungsgrades;
3. aus den Hefensatzgefäßen zur Untersuchung des Säuregehalts u. s. w.

Die Proben werden mit einem besonderen Schöpfgesäße von 1 Liter Raumgehalt entnommen und nach der Untersuchung in die Gefäße zurückgegossen, aus denen sie entnommen sind.

## IV. Betriebsvergünstigungen.

Es ist gestattet worden:

1. mit der Maischbereitung in den Monaten Oktober bis einschließlich März um 5 Uhr Vor- mittags zu beginnen;
2. die Maische in den Bottichen anzufrischen,  
zu 1 und 2 durch Verfügung des Hauptamts vom 12. März 1898 Nr. 3906.

Wobendorf, den 18. März 1898.

Heinrich Wenzel,  
Brennereibesitzer.

(B. Beispiel für kleinere Brennereien.)

**I. Maischbereitung und Maischabtrieb.**

Zur Verwendung gelangen Kartoffeln und Grünmalz.

Die Bereitung der Maische findet im Vormaischbottiche Nr. . . statt, in welche die Kartoffeln aus dem Henzedämpfer Nr. . . Vormittags nach 6 Uhr ausgeblasen werden. Der Dämpfer wird schon am Tage vor der Einmischung befüllt, ebenso wird das Grünmalz schon am vorhergehenden Tage im Vormaischbottiche mit kaltem Wasser eingeteigt. Im Vormaischbottiche findet bei einer Temperatur von 42 bis 50 Grad Reaumur die Verzuckerung der Maische statt. Der Vormaischbottich wird ungefähr . . Stunden benutzt. Die Maische wird sodann auf das Kühlschiff Nr. . . verbracht, wo sie je nach der Lufttemperatur . . bis . . Stunden verbleibt. Vom Kühlschiffe wird die Maische in den Maischbottich abgelassen, woselbst das Zuseßen des Hefensatzes stattfindet. Der frei bleibende Steigraum beträgt mindestens neun Centimeter. Am demselben Tage Abends wird in den Maischbottich die Kühlschlange Nr. . . eingeseßt, welche bis zum Abend des zweiten Tages im Gebrauche bleibt. Am dritten Tage zwischen . . und . . Uhr wird die Maische mit Wasser angefrischt, wobei ein Steigraum von mindestens drei Centimetern gelassen wird, und sodann der Bottich bis zum Abbrennen mit einem hölzernen Deckel zugedeckt. Am vierten Tage nach 6 Uhr Vormittags wird die Maische mit der Sauermaisdepumpe Nr. . . abtheilungsweise in das Brenngeräth übergeführt. Der Abtrieb eines Bottichs ist in ungefähr vier Stunden beendet. Nach Schluß des Tagesbetriebs bleibt die Blase mit Schlempe, der Maischwärmer mit halb abgetriebener Maische befüllt und der Vorwärmer leer.

An Sonn- und Feiertagen wird mit der Maischbereitung und dem Maischabtrieb um 2 Uhr Vormittags begonnen.

**II. Beschreibung der Hefensatzbereitung.**

Zum Anstellen der Maische wird ein Hefensatz aus Grünmalz und Maische verwendet.

Zur Hefensatzbereitung dienen die Hefensatzgefäße Nr. . . und das Mutterhefengefäß Nr. . .

Am zweiten Tage vor dem Maischtage Vormittags wird das gequetschte Grünmalz (. . Kilogramm) mit heißem Wasser eingeteigt und die erforderliche Süßmaische zugelegt.

Am folgenden Tage Vormittags wird der Inhalt des Hefensatzgefäßes durch einen Röhrenkühler abgekühlt und die Mutterhese aus dem Mutterhefengefäße zugelegt.

Am Maischtage Vormittags wird die Mutterhese abgenommen und in das Mutterhefengefäß verbracht. Sodann wird der Hefensatz mit frischer Maische aus dem Vormaischbottiche vorgestellt und nach einer Stunde zum Anstellen der Maische verwendet.

Umrühren und Bedecken der Hefensatzgefäße zum Zwecke der Erzielung der nöthigen Temperaturen findet nach Bedürfniß statt.

Bei Eröffnung des Betriebs wird Bierhese verwendet.

**III. Betriebsvergünstigungen.**

1. Einteigen des Grünmalzes im Vormaischbottich am Tage vor der Einmischung,
2. Anfrischen der in abnehmender Gährung befindlichen Maische,
3. Zudecken der Bottiche,
4. Nächtliches Befülllassen des Brenngeräths in der oben angegebenen Weise.

} Verfügung des Hauptamts vom 21. Mai 1898 Nr. 5409.

Welda, den 16. Februar 1899.

Karl Fischbach,  
Brennereibesitzer.





Steuerhebebezirk

Abth. der Brennereireihe A.

Nr. des Betriebsanmeldungsbuches.

Monat

19

## Maisch-Betriebsplan

für

die Brennerei de

in

.....=Str. Nr.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Betriebsplan ist der Hebestelle spätestens drei Tage, für Hefenbrennereien spätestens einen Tag, vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Betriebsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden zur Eröffnung des Betriebs am Schlusse eines Monats nur Hefenjaßgefäße bemaischt oder beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebsabhandlungen in dem Betriebsplane für den folgenden bezw. für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat auf Seite 2, falls er Maischbottichsteuer entrichtet, die Spalten 1 bis 8, falls Zuschlag entrichtet wird, die Spalten 1 bis 5 und 8 auszufüllen und den Betriebsplan zu unterschreiben. Auf Seite 4 hat er die Spalten 1 und 2 auszufüllen. Für Hefenbrennereien hat er außerdem anzugeben, aus welchen Einmaischnngen Hefe gewonnen werden soll.
5. Als Tageszeit ist auf Seite 2 in der Spalte 4 hinter der Nummer des Bottichs die Zeit der Einmaischnung mit Vormittags (V.) oder Nachmittags (N.) anzugeben. Werden an einem Tage mehrere Bottiche bemaischt und erfolgen die Einmaischnngen ohne Unterbrechung, so genügt es, wenn die Zeit des Beginns der Einmaischnung für den ersten Bottich angemeldet wird.
6. In Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien ist die Benutzung der Maischbottiche und Hefenjaßgefäße auf Seite 2 in den Spalten 4, 6 und 7 in einer gleichmäßigen Reihenfolge derart anzumelden, daß das zuerst entleerte Gefäß auch zuerst wieder befüllt wird; auch muß der Abtrieb der Bottiche in der Spalte 5 in der für die Einmaischnung angegebenen Reihenfolge angemeldet werden.
7. Werden die der regelmäßigen Betriebsfolge nach auf Sonn- oder Feiertage fallenden Einmaischnngen schon für den vorhergehenden oder erst für den folgenden Tag angemeldet, so ist zu den betreffenden Sonn- oder Feiertagen auf Seite 2 in der Spalte 4 der Vermerk „Maischtag“ zu machen.
8. Ist einer Zuschlagbrennerei gestattet, Betriebspläne einzureichen, in denen nur die Bemaischnung des ersten Bottichs eingetragen ist (B. O. §. 103), so sind die weiter vorzunehmenden Einmaischnngen und Abtriebe vor ihrem Beginne durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 5 und 8 in dem ausliegenden Betriebsplan anzumelden.
9. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Betriebsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht zugänglich, so ist der Betriebsplan dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
10. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Betriebsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagshefte bestimmten Behälter auszuliegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Betriebsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle unverzüglich anzuzeigen.
11. Der Betriebsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.



I. A n n e m e l d u n g.								<b>II. Anzeigen des Brennereibesitzers</b> a) über Abnahme eines amtlichen Verschlusses (B. O. §. 74 Abs. 2 und B. B. §. 24) unter Unterschrift des zugezogenen Zeugen; b) über Verschluss- und Gerüthverletzungen unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Verletzung oder Entdeckung (B. O. §. 139); c) für Maltschottischsteuer entrichtende Brennereien über Zusätze zur Maltsche (B. O. §. 112 Abs. 1), über Aenderung der angemeldeten Menge der Maltschstoffe oder des angemeldeten Bohrmittels (B. O. §. 132); ferner über andere, nicht genehmigte Betriebsabänderungen (B. O. §. 134); d) für Zusatztagbrennereien über Aenderungen des angemeldeten Betriebs (B. O. §. 138).
Gewicht der Maltschstoffe, einschließlich der zur Festschabbereitung bestimmten, — nach Fruchtarten getrennt — für je 100 Liter Schottischraum.	Am		wird				zum Feinbrenneben benützt Brenngeräth	
	Monatstage	Wochentage	von den Maltschschichten in nachstehend bezeichneter Reihenfolge		von den Festschabgeschichten in nachstehend bezeichneter Reihenfolge			
kg			benutzt (Tageszell)	abgebrannt	frei beführt	zum Aufstellen der Maltsche verwendet		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						

Für den Betriebsplan gilt die allgemeine Betriebserklärung vom  
 ten ..... 19 .. mit der Erklärung, daß von den daselbst  
 unter ..... aufgeführten Vergünstigungen kein Gebrauch gemacht werden soll.  
 .., den ten ..... 19 ..  
 (Unterschrift des Brennereibesitzers.)



**III. Revisionsbefund.**

Zau- fende Nr.	Der Re- vision Tag und Stunde.	Von den Maischbottichen befanben sich					Betriebszustand				Beschaffenheit der zur Sicherung gegen heimliche Alkoholentnahme unter amtlichen Verschluss geeigneten Räume und Geräthe und der daran angelegten Verschlüsse.					Be- merkungen; Name des Beamten.
		frisch be- maischt	in steigen- der Gährung	in ab- nehmender	zum Ab- brennen reif	leer oder mit Wasser befüllt	Der		der Brenn- geräthe (bei mehr- theiligen Geräthen unter Beselch- nung der Theile nach ihren Unter- scheidungs- buchstaben)	des Bren- ne- raths	Brenn- geräthe.	Kühler, Vorlage und Luft- rohr.	a) Sammel- gefäße- raum. b) amtliche Sammel- gefäße. c) amtliche Reinigungs- gefäße.	Rohrleitungen.	Sonstige Geräthe.	
							Befüllt	Leer								
							Nr.	Nr.								
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1.																
2.																
3.																
4.																
5.																
6.																
7.																
8.																
9.																
10.																
11.																
12.																
13.																
14.																
15.																
16.																
17.																
18.																
19.																
20.																



**I. Außergebrauchsetzung von Geräthen.**

Angabe der unter Verschuß gelegten Geräthe.		Bemerkte der Hebestelle über Tag und Stunde, bis wann der Verschuß an den in den Spalten 1 und 2 auf- geführten Geräthen abgenommen werden soll.	Bemerkte der Aufsichtsbeamten.
Nennung.	Nr.		
1.	2.	3.	4.

**II. Steuerfestsetzung der Hebestelle.**

**III. Buchungsvermerk.**

Feststellung des zur Bemalchung angemeldeten Gesamtbottichraums.				Feststellung der durchschnittlichen Tageseinnischung.		Berechnung der Maisbottichsteuer.		Die Maisbottichsteuer ist nachgewiesen im Einnahmebuche		Name des Hebebeamten.
Nach Seite 2 Spalte 4 sollen bemalcht werden die Maisbottiche				Als Maisch- tage kommen in Anrechnung	Aus den Spalten 8 und 9 ergeben sich als durch- schnittliche Tages- ein- mischung	Die Maisbottichsteuer beträgt	für 100 Alter Bottich- raum Mark.	für den an- gemeldeten Gesamtbottich- raum Mark   Pf.	für das Vierteljahr	
Nr.	mit einem Raum- gehalte von	Zahl der an- gemeldeten Bemal- chungen für die einzelnen Bottiche.	Aus den Spalten 6 und 7 ergeben sich als zu be- malchender Bottich- raum für die einzelnen Bottiche.							Zahl.

Summe . . .

Hierzu aus früheren Betriebsplänen desselben Monats . . . . .

Ueberhaupt . . .

Dieser am . . . ten . . . 19 . . . eingereichte Be-  
triebsplan ist geprüft und festgestellt worden.  
. . . , den . . . ten . . . 19 . . .  
amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)



**Muster 13.**

(B. D. §. 92.)

Steuerhebebezirk

Abth. der Brennereirolle A.

Nr. .... des Betriebsanmeldungsbuches.

Monat

19

## Material-Betriebsplan

für

die Brennerci de .....

in .....

=Str. Nr. ....

### Ausleitung zum Gebrauche.

1. Der Betriebsplan ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Betriebsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Feinbrände vorgenommen, so sind diese in dem Betriebsplane für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat auf Seite 2 die Spalten 1 bis 6 und auf Seite 4 die Spalten 1 und 2 auszufüllen sowie den Betriebsplan auf Seite 2 zu unterschreiben.
5. Mit der Brennerci gestattet, Betriebspläne einzureichen, in denen nur der erste Materialabtrieb eingetragen ist (B. D. §. 103), so sind die weiter vorzunehmenden Abtriebe vor ihrem Beginne durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 6 in dem ausliegenden Betriebsplan anzumelden.
6. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Betriebsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist der Betriebsplan dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
7. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Betriebsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagshäfte bestimmten Verhältnis auszuliegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Betriebsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle unverzüglich anzuzeigen.
8. Der Betriebsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.



I. Anmeldung.						II. Anzeigen des Brennereibesizers a) über Abnahme eines amtlichen Verschlusses (B. D. §. 74 Abs. 2 und G. B. §. 24) unter Mitunterschrift des zugezogenen Zeugen; b) über Verschluss- und Gerätheverletzungen unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Verletzung oder Entdeckung (B. D. §. 139); c) über Abänderungen des angemeldeten Betriebs (B. D. §. 138).
Des Materials		Material wird abgebrannt			Zum Feinbrande wird benutzt	
Gattung	Menge	Mo- nats- tage	Wochen- tage	auf Brenn- geräth		
1.	2.	3.	4.	Nr. 5.	Nr. 6.	7.
			Sonntag			
			Montag			
			Dienstag			
			Mittwoch			
			Donnerstag			
			Freitag			
			Sonnabend			
			Sonntag			
			Montag			
			Dienstag			
			Mittwoch			
			Donnerstag			
			Freitag			
			Sonnabend			
			Sonntag			
			Montag			
			Dienstag			
			Mittwoch			
			Donnerstag			
			Freitag			
			Sonnabend			
			Sonntag			
			Montag			
			Dienstag			
			Mittwoch			
			Donnerstag			
			Freitag			
			Sonnabend			
			Sonntag			
			Montag			

Für den Betriebsplan gilt die allgemeine Betriebserklärung vom  
 ..... ten ..... 19..... mit der Maßgabe, daß von den da-  
 selbst unter ..... aufgeführten Vergünstigungen kein Gebrauch  
 gemacht werden soll.

....., den ..... ten ..... 19.....  
 (Unterschrift des Brennereibesizers.)



**III. Revisionsbefund.**

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Betriebszustand		Beschaffenheit der zur Sicherung gegen heimliche Alkoholentnahme unter amtlichen Verschluss gelegten Räume und Geräte und der daran angelegten Verschlüsse.					Bemerkungen; Name der Beamten.
		des Brenngeräths (bei mehrtheiligen Geräthen unter Bezeichnung der Theile nach ihren Unterscheidungsbuchstaben)	des Biengeräths	Brenn- geräthe.	Kühler, Vorlage und Luft- rohr.	a. Sammel- gefäßraum, b. amtliche Sammel- gefäße, c. amtliche Meßuhr.	Rohr- lei- tungen.	Son- stige Ge- räthe.	
8.	9.	Nr. 10.	Nr. 11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
12.									
13.									
14.									
15.									
16.									
17.									
18.									
19.									
20.									



**Außergebrauchsetzung von Geräthen.**

Angabe der unter Verschuß gelegten Geräthe.		Vermerke der Hebestelle über Tag und Stunde, bis wann der Verschuß an den in den Spalten 1 und 2 aufgeführten Geräthen abgenommen werden soll.	Vermerke der Aufsichtsbeamten.
Benennung.	Nr.		
1.	2.	3.	4.

Dieser am ..... ten  
gestellt worden.

, den ..... ten

(Stempelabdruck.)

19

ingereichte Betriebsplan ist geprüft und fest-

19 .....

...amt.

(Unterschrift.)



Steuerhebebezirk .....  
Stbth. ... der Brennereirolle A.

Monat ..... 19 .....

## Hefensatzgefäßplan .....

für

die Brennerei des ..... in .....

..... = Str. Nr. ....



**I. Anmeldung.**

Von den Hefensaßgefäßen werden in nachstehend bezeichneter Reihenfolge					Bemerkungen.
Monats- tage	am	frisch befüllt	zum Anstellen der Maische verwendet		
	Wochen- tage	Hefensaß- gefäß	Hefensaß- gefäß	für Maischbottich	
1.	2.	Nr.	Nr.	Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Sonntag				
	Montag				
	Dienstag				
	Mittwoch				
	Donnerstag				
	Freitag				
	Sonnabend				
	Sonntag				
	Montag				
	Dienstag				
	Mittwoch				
	Donnerstag				
	Freitag				
	Sonnabend				
	Sonntag				
	Montag				
	Dienstag				
	Mittwoch				
	Donnerstag				
	Freitag				
	Sonnabend				
	Sonntag				
	Montag				
	Dienstag				
	Mittwoch				
	Donnerstag				
	Freitag				
	Sonnabend				
	Sonntag				
	Montag				
	Dienstag				
	Mittwoch				
	Donnerstag				
	Freitag				
	Sonnabend				
	Sonntag				
	Montag				

..... den ..... 19 .....

(Unterschrift des Brennereibesizers.)



**II. Revisionsbefund.**

Laufende Nr.	Der Revision		Von den Hefensatzgefäßen fanden sich		Von den Mutter- hefengefäßen fanden sich		Bemerkungen; Name der Beamten.
	Tag.	Stunde	befüllt Nr.	leer Nr.	befüllt Nr.	leer Nr.	
		Vor- mittags.					
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							
17.							
18.							
19.							
20.							





Steuerbezirk

**Muster 15.**  
(B. D. §. 100.)

# Betriebsanmeldungsbuch

für

## **Verschlußbrennereien.**

-----  
**Vierteljahr des Betriebsjahrs 19**  
-----

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer an-  
gesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von .....

....., den ..... 19

### **Anleitung zum Gebrauche.**

1. In das Betriebsanmeldungsbuch sind sämtliche Betriebspläne sofort nach ihrer Vollziehung einzutragen.
2. Wenn am Schlusse eines Vierteljahrs Betriebspläne eingehen, welche Betriebsbehandlungen des folgenden Vierteljahrs zum Gegenstande haben, so sind sie sogleich in das Betriebsanmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr einzutragen.
3. Das Betriebsanmeldungsbuch ist am letzten Tage des Vierteljahrs abzuschließen; die etwa noch unerledigten Eintragungen sind in das Anmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr zu übertragen.
4. Der Oberkontrolleur hat in dem abgeschlossenen Anmeldungsbusche zu bescheinigen, daß die Uebertragung richtig erfolgt ist und daß für sämtliche während des Vierteljahrs im Betriebe gewesenen Verschlußbrennereien die Betriebspläne richtig eingereicht und in das Anmeldungsbuch eingetragen sind.

Lau- fenbe Nr.	Der Betriebs- plan ist abgegeben am	Name des Brennerei- besitzers.	Ort der Brennerei.	Name der Aufsichtsbeamten, die von der Einreichung des Betriebsplans Kenntniß genommen haben, sowie Tag der Kenntnißnahme.	Die Maischbottichsteuer ist nachgewiesen im Einnahmebuche		Bemerkungen.
					für das Vierteljahr	unter Nr.	
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Steuerbezirk *Dauborn*.  
Abth. 10 des Abnahme-Hauptbuchs.

**Muster 16.**  
(B. D. S. 147.)

## Branntwein-Abnahmebuch

der

Brennerei des *Wilhelm Knapp* in *Kirberg*.

### 2. Vierteljahr des Berichtsjahres 1895/96.

Dieses Buch enthält Vier Blätter, die mit einer angelegelten Schnur durchzogen sind.

*Oberlahnstein*, den 17<sup>ten</sup> *Dezember* 1895.

(Siegel.)

*Franke*, *Steuerrath*.

Die Uebereinstimmung der durch Aufrechnung geprüften Schlusssummen dieses Abnahmebuchs mit den entsprechenden Summen des Abnahme-Hauptbuchs bescheinigt.

*Dauborn*, den 5<sup>ten</sup> *April* 1896.

(Unterschrift des Führers des Abnahme-Hauptbuchs.)

### Auleitung zum Gebranche.

1. In der Spalte 1 sind die Nummern des Abnahme-Hauptbuchs aus den Abfertigungsanträgen in fortlaufender Folge zu übernehmen. In der Spalte 3 sind die bei der Abnahme festgestellten Alkoholmengen abzüglich des etwa gewährten Schwundnachlasses einzutragen.
2. In der Spalte 11 ist zu Beginn jedes Vierteljahrs das Kontingent der Brennerei und die Jahresmenge, welche zum Zuschlagssätze von 16 oder 18 Pfennig hergestellt werden darf, vorzutragen sowie ferner über die nach §. 170 Abf. 1 der Brennereiordnung gestellten Anträge auf Anwendung ermäßigter Zuschlagssätze und bei wiederholt abtreibenden Brennereien über die Höhe des Schwundnachlasses und den Beginn seiner Anwendung ein Vermerk zu machen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Oberkontrolleur zu bescheinigen.
3. Die Abfertigungsbeamten haben darauf zu achten, daß das Kontingent und die zu ermäßigten Zuschlagssätzen zugelassene Jahresmenge nicht überschritten wird und die nach Lage des Betriebs zutreffenden Zuschlagssätze rechtzeitig zur Anwendung gelangen.
4. In der Spalte 11 sind von den Abfertigungsbeamten in den nicht mit amtlichen Messuren ausgestatteten Brennereien die bei den Abnahmen unabgefertigt gebliebenen Brantweilmengen anzugeben sowie im Falle des §. 145 Abf. 2 der Brennereiordnung Angaben über die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge zu machen.
5. Der erste Abfertigungsbeamte hat die Abnahmebücher für die drei ersten Vierteljahre des Betriebsjahrs mit der letzten Abnahme im Vierteljahr abzuschließen und die Schlusssummen in das Abnahmebuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen, wo sie mit aufgerechnet werden. Das Abnahmebuch für das vierte Vierteljahr ist erst abzuschließen, nachdem die letzten im abgelaufenen Betriebsjahr erzeugten Alkoholmengen eingetragen sind. Das Abnahmebuch ist sodann der Hebestelle zuzustellen.
6. Die Hebestelle hat die Schlusssummen des Abnahmebuchs nachzurechnen, mit den entsprechenden Summen des Abnahme-Hauptbuchs zu vergleichen und etwaige Abweichungen unverzüglich aufzuklären. Die Uebereinstimmung ist auf dem Abnahmebuche dem Vorbrud entsprechend zu bescheinigen. Soweit die Spalten 9 und 10 von den Abfertigungsbeamten noch nicht ausgefüllt sind, hat die Hebestelle die fehlenden Eintragungen auf Grund des Abnahme-Hauptbuchs nachzuholen.

Laufende Nr.	Tag der Abnahme	Bei der Abnahme sind festgestellt l. u.	Davon sind abgefertigt zum Verbrauchsabgabensatz von			
			50 Pfennig l. u.	70 Pfennig mit Kontingentschein l. u.	zusammen (Spalten 4 und 5) l. u.	70 Pfennig ohne Kontingentschein l. u.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
<i>Uebertragen aus dem 1. Vierteljahre des Betriebsjahrs 1895/96 . .</i>		45 003	3 250	35 000	38 250	6 753
11.	10/1	3 255	—	—	—	3 255
12.	10/1	5 000	—	5 000	5 000	—
13.	21/1	7 355	7 355	—	7 355	—
14.	31/1	4 080	—	—	—	4 080
15.	31/1	3 420	—	3 420	3 420	—
<i>Summe für das 1. und 2. Vierteljahr . . . . .</i>		103 030	13 840	46 266	60 106	42 924

Die Schlusssummen der Spalten 3 bis 8 sind in das Abnahmebuch für das 3. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1895/96 übertragen.

Dauborn, den 30. März 1896.

**Meissner**, Oberkontrolleur.



Zum Zuschlagslage von 16 oder 18 Pfennig sind abgefertigt  1 2 8.	Der Branntwein ist weiter nachgewiesen		Name der Abfertigungsbeamten und Bemerkungen, insbesondere Angaben über etwaige Restmengen für nicht mit amtlicher Messuhr ausgestattete Brennereien sowie Angaben über die Feststellung der erzeugten Alkoholmenge im Falle des §. 145 Abs. 2 der Brennereiordnung.
	im Buch	unter Abtheilung und Nr.	
38 250			<p>I. Das Contingent beträgt: 60 106 Liter Alkohol.</p> <p>II. Die zu dem Zuschlagslage von 16 oder 18 Pfennig zugelassene Sahresmenge ist festgesetzt auf 150 327 Liter Alkohol.</p> <p>III. Der Brennereibesitzer hat erklärt, im Betriebsjahre höchstens herzu- stellen <del>_____</del> Liter Alkohol.</p> <p>IV. Der Schwundnachschlag für den Feinbrand ist vom <del>_____</del> <del>ten</del> <del>_____</del> ab festgesetzt auf: <del>_____</del> Prozent.</p> <p>Die Richtigkeit bescheinigt. Douborn, den 5<sup>ten</sup> Januar 1896.  Meissner, Oberkontrolleur.</p>
—	Den. B.	1	<p>Meissner, Oberkontrolleur.</p> <p>Zu 11 und 12. Im Sammelgefässe Nr. 3 sind nach der Anzeige der Skale etwa 200 Liter Branntwein unabgefertigt geblieben. Meissner, Oberkontrolleur. Donath, Steueraufseher.</p> <p>Zu 13. Meissner, Oberkontrolleur. Donath, Steueraufseher.</p> <p>Zu 14 und 15. Im Sammelgefässe Nr. 3 sind nach der Anzeige der Skale etwa 150 Liter Branntwein unabgefertigt geblieben. Meissner, Oberkontrolleur. Donath, Steueraufseher.</p>
5 000	Bgl. A. B.	4	
7 355	E. B.	32	
—	Bgl. A. B.	17	
3 420	L. B.	3/7	
57 000			





Steuerhebebezirk *Dauborn*.

**Muster 17.**  
(B. D. §. 147.)

## Brauntwein-Abnahme-Hauptbuch.

**Betriebsjahr 1895/96.**

Dieses Buch enthält *Zwanzig* Blätter, die mit einer angefügten Schnur durchzogen sind.

Geführt von *Huckelmann*, *Steuereinnahmer*.

*Dauborn*, den *27ten September 1895*.

(Siegel.) *Meissner*, *Oberkontrolleur*.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brennerei ist eine besondere Abtheilung anzulegen. Die Abtheilungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Eintragungen in jeder Abtheilung sind durch das Betriebsjahr fortlaufend zu numeriren.
2. Die Spalten 1 und 4 bis 12 müssen mit dem Abnahmebuche der Brennerei übereinstimmen.
3. In der Spalte 15 ist zu Beginn des Betriebsjahrs in jeder Abtheilung das Kontingent der Brennerei und die Jahresmenge, welche zum Zuschlagsätze von 16 oder 18 Pfennig hergestellt werden darf, vorzutragen sowie ferner über die nach §. 170 Abs. 1 der Brennereiordnung gestellten Anträge auf Anwendung ermäßigter Zuschlagätze und bei wiederholt abtreibenden Brennereien über die Höhe des Schwundnachlasses und den Beginn seiner Anwendung ein Vermerk zu machen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Oberkontrolleur zu bescheinigen.
4. Die Hebestelle hat darauf zu achten, daß das Kontingent und die zu ermäßigten Zuschlagätzen zugelassenen Jahresmengen nicht überschritten werden und die nach Lage des Betriebs zutreffenden Zuschlagätze rechtzeitig zur Anwendung gelangen.
5. In der Spalte 15 ist ein Vermerk über die etwa nachzuzahlenden Verbrauchsabgaben und Zuschlagbeträge (B. D. §. 167 Abs. 2, §. 169 Abs. 2, §. 170 Abs. 2 und 3 sowie §. 177) zu machen.
6. Nach der letzten Abnahme des Vierteljahrs ist in jeder Abtheilung die Summe für den abgelaufenen Theil des Betriebsjahrs zu bilden.
7. Am Schlusse des Betriebsjahrs ist das Abnahme-Hauptbuch in allen Abtheilungen abzuschließen.

Abtheilung 10.

Gewerbliche Brennerei des **Wilhelm Knapp**

Lau- fende Nr.	Die Abfertigungs- anträge sind		Tag der Abnahme.	Bei der Abnahme sind festgestellt i. A.	Davon sind abgefertigt zum Verbrauchs- abgabensatz von				Zum Zuschlag- satz von 16 oder 18 Pfennig sind abgefertigt i. A.
	bei der Hebestelle abgegeben am	den Ab- fertigungs- beamten zugestellt am			50 Pfennig i. A.	70 Pfennig mit Kon- tingent- schein i. A.	zusammen Spalten 6 und 7 i. A.	70 Pfennig ohne Kon- tingent- schein i. A.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
<i>Summe für das 1. Vierteljahr . .</i>				45 003	3 250	35 000	38 250	6 753	38 250
11.	9/1	9/1	10/1	3 255	—	—	—	3 255	—
12.	9/1	9/1	10/1	5 000	—	5 000	5 000	—	5 000
13.	20/1	20/1	21/1	7 355	7 355	—	7 355	—	7 355
14.	30/1	30/1	31/1	4 080	—	—	—	4 080	—
15.	30/1	31/1	31/1	3 420	—	3 420	3 420	—	3 420
					<i>u.</i>	<i>s.</i>	<i>w.</i>		
<i>Summe für das 1. u. 2. Vierteljahr . .</i>				103 030	13 840	46 266	60 106	42 924	87 000



in Kirberg

Der Branntwein ist weiter nachgewiesen		Kontingentschein ist beantragt in der Nachweisung		Bemerkungen.
im Buch	unter Abtheilung und Nr.	für die Monats-hälfte	unter Nr.	
11.	12.	13.	14.	15.
				<p>I. Das Kontingent beträgt: 60 106 Liter Alkohol.</p> <p>II. Die zu dem Zuschlagssatz von 16 oder 18 Pfennig zugelassene Jahresmenge ist festgesetzt auf: 150 327 Liter Alkohol.</p> <p>III. <del>Der Brennereiwapp hat erklärt, im Vertriebsjahre höchstens herzustellen</del> <del>Liter Alkohol.</del></p> <p>IV. <del>Der Schwundnachlaß für den Feinbrand ist vom</del> <del>100</del> <del>ab festgesetzt auf</del> <del>Prozent.</del></p> <p>Die Richtigkeit bescheinigt.  <i>Dauborn, den 5ten Januar 1896.</i>  <i>Meissner, Oberkontrolleur.</i></p>
<i>Den. B.</i>	<i>1</i>			
<i>Bgl. A. B.</i>	<i>4</i>	<i>Januar I.</i>	<i>10</i>	
<i>E. B.</i>	<i>32</i>			
<i>Bgl. A. B.</i>	<i>17</i>			
<i>L. B.</i>	<i>3/7</i>	<i>Januar II.</i>	<i>19</i>	





Steuerhebezirk .....

**Muster 18.**  
(B. D. §. 154.)

## Nachweisung

über

## beantragte Kontingentscheine.

.....  
Hälfte des Monats ..... 19.....  
.....

Daß die zum höheren Verbrauchsabgabensatz abgefertigten Alkoholmengen auf das Kontingent der Brennereien im Abnahme-Hauptbuche richtig angeschrieben sind, wird nach Einsicht des Abnahme-Hauptbuchs und der Abfertigungspapiere bescheinigt.

, den .....ten ..... 19..... .

Laufende Nr.	Nr. des Kontingents- scheins. *)	Tag der Abfertigung des Branntweins.	Name des Brennereibesizers, der die Ertheilung des Kontingentscheins beantragt hat.	Ort der Brennerei.
1.	2.	3.	4.	5.

\*) Bei der Direktivbehörde auszufüllen.

<p>Die zum höheren Verbrauchsabgabensatz abgefertigte Alkoholmenge</p> <p>beträgt</p> <p>l. M.</p> <p>6.</p>	<p>ist auf das Kontingent angeschrieben im Ab- nahme-Hauptbuch unter Abtheilung und Nr.</p> <p>7.</p>	<p>Betrag, über den der Kontingentschein lauten soll,</p> <p>Mark    Pf.</p> <p>8.</p>	<p>Der Kontingentschein darf auf gestundete Brannt- weinsteuer in An- rechnung gebracht werden, sofern diese fällig wird, frühestens im Monat</p> <p>9.</p>	<p>Nr. der Beläge.</p> <p>10.</p>	<p>Bemerkungen.</p> <p>11.</p>





Hauptamtsbezirk .....

# Haupt-Nachweisung

über

**beantragte Kontingentscheine.**

.....  
Hälfte des Monats ..... 19.....  
.....

Tausende Nr.	Bezeichnung der Hebestelle, bei welcher die Kontingentscheine beantragt sind.	Ort	Zahl der beantragten Kontingentscheine.	Gesamtbetrag		Bemerkungen.
				Mark	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.
						<p>Die anliegenden Nachweisungen der Hebestellen sowie ihre Belege sind geprüft und</p> <p align="center">..... (Unterschrift)</p>



Muster 20.

(B. D. §. 155.)

Bundesstaat: *Preussen.*

(Landeswappen.)

## Branntwein-Kontingentschein

Nr.

109.

Der Brennereibesitzer *Friedrich Schmidt* in *Mariensfelde* hat nach Nr. 3 bis 7 der Nachweisung des Steueramts in *Rixdorf* für die 1<sup>te</sup> Hälfte des Monats *Oktober* 1896 Branntwein zu dem höheren Verbrauchsabgabensatz abfertigen und auf das Kontingent anschreiben lassen. Der Branntwein ist in Folge der Anwendung des höheren statt des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes höher belastet mit

865,20 Mark,

in Worten:

Achthundert fünf und sechszig Mark 20 Pfennig.

Vorstehender Betrag kann von jedem Inhaber dieses Kontingentscheins bei jeder Hebestelle auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art statt haarer Zahlung in Anrechnung gebracht werden. Er kann auch auf gestundete Branntweinsteuer angerechnet werden, sofern diese im Monat *April* 1897 oder später fällig wird. Die Anrechnung auf gestundete noch nicht fällige Steuer kann durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig ausgeschlossen werden.

**Die Gültigkeit dieses Scheines erlischt am 31<sup>ten</sup> Oktober 1897.**

Im Falle des Verlustes des Scheines ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzulässig.

*Berlin*, den 20<sup>ten</sup> *Oktober* 1896.

*Der Provinzial-Steuer-Direktor.*

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)

Ausgefertigt:

(Name.) *Wartmann,*

(Dienstbezeichnung.) *Sekretär.*

## Anrechnungsbestätigung.\*)

Umstehender Betrag ist  $\left\{ \begin{array}{l} \text{mir} \\ \text{uns} \end{array} \right\}$  von dem *Hauptsteueramt* in *Brandenburg* auf  
{ ~~nicht gestundete~~  
gestundete im Monat *April* 1897 fällig werdende } Branntweinsteuer angerechnet worden.  
*Belzig*, den 24<sup>ten</sup> Oktober 1896.

*Oskar Müller.*

\*) Wer mehr als drei Kontingentscheine in Anrechnung bringen will, hat die Scheine mit einem Verzeichnisse, zu welchem bei der Hebestelle Vordrucke erhältlich sind, vorzulegen und die Anrechnung auf diesem Verzeichnisse zu bestätigen.

## Buchungsvermerke.\*\*)

Der Kontingentschein ist bei dem *Steueramt* in *Belzig* am 24<sup>ten</sup> Oktober 1896 abgegeben worden.

Der angerechnete Betrag ist gebucht

in Einnahme:		in Ausgabe:	
im Branntweinsteuer-Einnahmehuch	Nr. ....	im Hauptjournal	Nr. ....
im Kreditjournal für 1896/97	Nr. 110	im Hauptmanual	Seite ..... Nr. ....
im Kreditmanual für 1896/97	Seite 12 Konto 5	im Kassenjournal, Abth. II	Seite 14 Nr. 163
<i>Brill,</i>		<i>Thorey,</i>	
<i>Steuerrendant.</i>		<i>Steueramtsassistent.</i>	

\*\*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Buchungsvorschriften geändert werden.

Direktionsbezirk...

## Kontingentscheinbuch.

---

Rechnungsjahr 19

---

### Anleitung zum Gebrauche.

Die mit der Feststellung und Ausfertigung der Kontingentscheine beauftragten Beamten haben für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 einzustehen. Die Spalten 9 bis 11 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, der bei der Ausfertigung der Kontingentscheine nicht mitgewirkt hat.

22

Des Kontingentscheins Ausfertigungs-		Name des Brennereibesizers, auf den der Kontingentschein lautet.	Ort der Brennerei.	Der Kontingentschein ist beantragt		
Nr.	Tag.			von der Gebstelle in	in der Nachweisung für die Monatshälfte	unter Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.



Betrag, über den der Kontingentschein lautet,		Die Anrechnung des Kontingentscheins ist angezeigt in der Nachweisung			Bemerkungen.
		von dem Hauptamt in	für den Monat	unter Nr.	
Mark	Pf.				
8.		9.	10.	11.	12.





## Verzeichniß der Kontingentscheine,

welche bei dem ..... amt in .....  
am ..... ten 19 .. von ..... in .....  
für Rechnung des ..... in  
in Unrechnung gebracht werden.

---

Lau- fende Nr.	Behörde, die den Kontingentschein ausgefertigt hat.	Des Kontingentscheins				Für den Fall der Anrechnung auf gestundete Branntweinsteuer. *)	
		Ausfertigungs-		Betrag		Der Kontingentschein ist nur anrechnungsfähig, wenn der gestundete Betrag fällig wird frühestens im Monat	Die gestundete Branntweinsteuer ist fällig im Monat
		Nr.	Tag.	Mark	Si		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	

(Seite 3 des Musters mit den gleichen Spalten wie Seite 2.)

\*) Die Anrechnung auf gestundete Branntweinsteuer ist nur dann zulässig, wenn der in Spalte 6 angegebene Monat kein späterer als der in Spalte 7 bezeichnete ist.



(Seite 4 des Musters.)

### Ämtliche Feststellung.

Die Richtigkeit des vorstehenden, nach den Kontingentscheinen geprüften Verzeichnisses wird bescheinigt und der Gesamtbetrag festgestellt auf ..... Mark ..... Pf.

(Unterschrift.)

### Anrechnungsbefätigung.

Vorstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten:

ist  $\left\{ \begin{array}{l} \text{mir} \\ \text{uns} \end{array} \right\}$  von dem ..... Amt in ..... auf  $\left\{ \begin{array}{l} \text{nicht gestundete} \\ \text{gestundete} \end{array} \right\}$  Branntweinsteuer angerechnet worden.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Unterschrift.)

### Buchungsvermerke. \*)

Die zu diesem Verzeichnisse gehörigen Kontingentscheine sind bei dem ..... Amt in ..... am ..... ten ..... 19..... abgegeben worden.

Der angerechnete Betrag ist gebucht

in Einnahme:	in Ausgabe:
im Branntweinsteuer-Einnahmehuch ..... Nr. ....	im Hauptjournal ..... Nr. ....
im Kreditjournal für 19 ..... Nr. ....	im Hauptmanual ..... Seite ..... Nr. ....
im Kreditmanual für 19 ..... Seite ..... Konto	im Kassenzournal, Abth. II. .... Seite ..... Nr. ....
.....	.....
.....	.....

\*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Buchungsvoorschriften geändert werden.



Hauptamtsbezirk *Biebrich.*

## Nachweisung A

der

in Anrechnung angenommenen Kontingentscheine,  
welche von dem *Königl. Provinzial-Steuer-Direktor in Cassel*  
ausgefertigt worden sind.

---

**Monat Februar 1899.**

---

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Kontingentscheine sind nach Rechnungsjahren getrennt und in der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen.
2. Wenn zu einem Direktionsbezirk Gebiete verschiedener Bundesstaaten gehören, so sind die Kontingentscheine für jeden Bundesstaat getrennt nachzuweisen.



Steuerhebebezirk *Eschwege*.

## Brennsteuerbuch.

### 3. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1895/96.

Dieses Buch enthält *Zwanzig* Blätter, die mit einer angelegelten Schnur durchzogen sind.

*Eschwege*, den 12<sup>ten</sup> März 1896.

Geführt von **Grosse**,  
Steueramtsassistent.

**Kaeckel**,  
Oberkontrolleur.

(Siegel.)

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brennerei, die im Laufe des Betriebsjahrs mehr als 300 Hektoliter Alkohol herstellt, ist eine besondere Abtheilung mit fortlaufender Ziffer anzulegen. Dasselbe gilt für Brennereien mit geringerer Alkoholherzeugung, sofern eine besondere Brennsteuer zu entrichten ist.
2. In den Spalten 3 und 4 ist die getammte im Laufe des Betriebsjahrs hergestellte Alkoholmenge in Uebereinstimmung mit den Eintragungen im Abnahme-Hauptbuche nachzuweisen.
3. Aus den Büchern für die drei ersten Vierteljahre des Betriebsjahrs sind die Schlussumme der Spalte 4, der nach Spalte 5 zuletzt angewandte allgemeine Brennsteuersatz und die zu diesem Satze bisher versteuerte Alkoholmenge in das Brennsteuerbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Der Oberkontrolleur hat die Richtigkeit der Uebertragung in dem abgeschlossenen Brennsteuerbuche zu bescheinigen.
4. Für landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien, welche für die ihnen auf Grund des §. 173 der Brennereivordnung zugetheilte Alkoholmenge die Brennsteuer nur zu drei Vierteln zu entrichten haben, ist die Brennsteuer zunächst nach dem vollen Satze zu berechnen. Der sich ergebende Betrag ist um ein Viertel zu kürzen. Die Abrundung erfolgt erst bei dem durch die Kürzung ermittelten und in die Spalte 9 einzustellenden Betrage.  
Die Alkoholmenge, die im Betriebsjahre zu einem ermäßigten Brennsteuersatze hergestellt werden darf, ist zu Beginn jedes Vierteljahrs in der Spalte 12 vorzutragen; ihre Richtigkeit ist vom Oberkontrolleur zu bescheinigen.
5. Für Rübenstoffe verarbeitende Brennereien sind die Alkoholmengen, die der besonderen Brennsteuer nicht unterliegen, gemäß Ziffer 1 Abs. 2 in der Spalte 12 vorzutragen und zu bescheinigen.

**Abth. 1. Landwirthschaftliche Brennerei ohne Hefengewinnung  
des Kurt von Boyneburg in Wichmannshausen.**

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tragung.	Für die Brennerei sind als erzeugt nachgewiesen im Abnahme-Haupt- buch		Von der in Spalte 4 ange- gebenen Alkohol- menge bleiben brennsteuerfrei bezw. unterliegen der Brennsteuer zum Satze		Zudem in Spalte 5 angegebenen allge- meinen Brenn- steuerlage sind		Die Brennsteuer für die in Spalte 6 angegebene Alkoholmenge			Bemer- kungen.	
		unter Nr.	l. N.	l. N.	l. N.	früher versteuert	über- haupt versteuert (Spalten 6 und 7)	beträgt		ist nachgewiesen im Einnahme- buche		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
<i>Uebertragen aus dem 2. Vierteljahre des Be- triebsjahrs 1895/96 . .</i>		131 286		2			11 286					
1.	10/4	31 u. 32	5 800	2	5 800	11 286	17 086	116	1.	96/97	9	
2.	20/4	33	6 000	2	6 000	17 086	23 086	120	.	=	17	
3.	30/4	34 bis 36	5 700	2	5 700	23 086	28 786	114	.	=	27	
4.	10/5	37 u. 38	5 800	2	1 214	28 786	30 000	24	25	}	=	36
				2,5	1 586	—	4 586	114	65			
5.	20/5	39 bis 41	5 900	2,5	5 900	4 586	10 486	147	50		45	
6.	30/5	42	6 000	2,5	6 000	10 486	16 486	150	.		54	
7.	8/6	43 u. 44	4 800	2,5	4 800	16 486	21 286	120	.		60	
8.	15/6	45	4 200	2,5	4 200	21 286	25 486	105	.		67	
9.	23/6	46 u. 47	4 700	2,5 + 3 = 5,5	4 514	25 486	30 000	248	25	}	=	75
				3 - 3 = 6	186	—	186	11	15			
10.	30/6	48	4 200	3 + 3 = 6	4 200	186	4 386	252	.	11. 96/97	2	
<i>Summe für das 1. bis 3. Vierteljahr . . . .</i>		184 386										

Die Schlusssumme der Spalte 4 sowie der zuletzt angewandte allgemeine Brennsteuersatz und die zu diesem Satze bisher versteuerte Alkoholmenge sind in das Brennsteuerbuch für das 4. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1895/96 übertragen.

Eschwege, den 3. Juli 1896.

Die Richtigkeit der Uebertragung bescheinigt  
Eschwege, den 5. Juli 1896.

**Grosse,**  
Steueramtsassistent.

**Kaeckel,**  
Oberkontrolleur.



Steuerhebebezirk *Witzenhausen*.

## M e ß b u c h

der Brennerei des *Erich Holnstein* in *Margarethenhof*.

2. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1895/96.

Dieses Buch enthält *Zehn* Blätter, die mit einer angefügten Schnur durchzogen sind.

Witzenhausen, den 14<sup>ten</sup> Dezember 1895.

(Siegel.)      Kunze, Oberkontrolleur.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Meßbuch ist in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagshäfte bestimmten Behältniß auszuliegen und sauber und unbeschädigt zu erhalten.
2. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, den Stand der Zählwerke bei Eröffnung des Jahresbetriebs sowie an jedem Brenntage alsbald nach Beendigung des Abtriebs, bei ununterbrochenem Tag und Nacht stattfindendem Betrieb aber zu gewissen vom Hauptamte zu bestimmenden Stunden in die Spalten 1 bis 5 einzutragen und seine Namensbeischrift in der Spalte 6 abzugeben.
3. In der Spalte 6 sind Störungen der Meßuhr unter Angabe der Stunde der Wahrnehmung zu vermerken, unbeschadet der gemäß §. 190 der Brennereiordnung zu erstattenden Anzeige.
4. Am Schlusse des Vierteljahrs hat der Brennereibesitzer das Meßbuch abzuschließen und die letzte Eintragung über den Stand der Zählwerke in das Meßbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Wird ein neues Meßbuch nicht ausgelegt, so hat der erste Abfertigungsbeamte den Stand der Zählwerke in das Revisionsbuch zu übertragen.
5. Jede erste Eintragung in die Spalten 4 und 5 ist vom ersten Abfertigungsbeamten auf Grund des vorhergehenden Meßbuchs oder des Revisionsbuchs zu prüfen und zu bescheinigen.
6. Die Aufsichtsbeamten haben bei jeder Revision der Brennerei den Stand der Zählwerke in die Spalten 7 bis 10 einzutragen und die Spalte 15 auszufüllen.
7. Die Abfertigungsbeamten haben bei den Abnahmen den Stand der Zählwerke zum Zwecke der Feststellung des Sollbestandes unter Ausfüllung der Spalten 7 bis 10 einzutragen und die Spalten 11 bis 15 auszufüllen.
8. Werden bei einer Prüfung der Meßuhr die Zählwerke weiter gerückt, ohne daß Branntwein durch die Meßuhr fließt, so ist der Stand der Zählwerke sowohl bei Beginn als auch bei Beendigung der Prüfung einzutragen und hierüber in der Spalte 15 ein Vermerk zu machen.
9. Der bei der genauen Feststellung des Istbestandes (B. D. §. 186) ermittelte Stand der Zählwerke und die unabgefertigt gebliebene Restmenge sind vom ersten Abfertigungsbeamten in das Meßbuch (Spalten 9, 10 und 14) für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Findet im Vierteljahre der Betriebseröffnung eine Abnahme nicht statt, so ist der Stand der Zählwerke bei Eröffnung des Betriebs zu übertragen.
10. Nach erfolgter Uebertragung gemäß Ziffer 4, 6 und 9 hat der erste Abfertigungsbeamte das Meßbuch an die Hebestelle abzuliefern.

**I. Angaben des Brenneireibesizers.**

Lau- fende Nr.	Der Eintragung		Das Zählwert der Meßuhr für		Angaben über Störungen der Meßuhr.  Name des Eintragenden.
	Tag.	Stunde (Vormittags = B.; Nachmittags = N.).	Brannt- wein	Alkohol	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			<i>Stand der Zählwerke am Schlusse des 1. Vierteljahrs des Betriebsjahrs 1895/96</i>		
			265 073 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	239 560,2	Nau.
			<i>Die Uebereinstimmung der Angaben in den Spalten 4 und 5 mit den ent- sprechenden Angaben im Messuhrbuche für das vorige Vierteljahr bescheinigt.</i>		
			<i>Margarethenhof, den 5. Januar 1896.</i>		
			<i>Kunze, Oberkontrolleur.</i>		
1.	2/1.	6 N.	265 746 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	239 186,2	Nau.
2.	3/1.	5 N.	266 440	239 825,7	Nau.
3.	4/1.	4 N.	266 953 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	240 309,6	Nau.
4.	5/1.	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> N.	267 453 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	240 764,0	Nau.
5.	6/1.	5 N.	267 960	241 233,3	Nau.
6.	8/1.	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> N.	268 466 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	241 703,5	Nau.
7.	9/1.	6 N.	268 980	242 156,9	Nau.
			u. s. w.		
69.	15/3.	4 N.	293 320	264 861,5	Nau.
70.	16/3.	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> N.	293 726 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	265 220,2	Nau.
			u. s. w.		
80.	28/3.	5 N.	297 860	268 832,1	Nau.
81.	29/3.	5 N.	298 373 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	269 307	Nau.
82.	30/3.	6 N.	298 880	269 775,3	Nau.
83.	31/3.	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> N.	299 406 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	270 260,5	Nau.
			<i>Abgeschlossen, Margarethenhof, den 31. März 1896.</i>		
			<i>Nou, Brenneireibevollmächtigter.</i>		



II. Revisionsbefund.								Angaben über die Vergleichung des Soll- und Istbestandes, über Defnung und Reinigung der Messuhr, über Untersuchung des Ginseßfajens oder des Ueberlaufstäßchens u. j. w.  Name der Beamten.
Tag der Revision oder Abnahme	Stunde der Feststellung des Standes der Zählwerke.	Das Zählwerk der Messuhr für		Seit der vorhergegangenen Abnahme sind nach der Anzeige der Messuhr durch diese geschlossen l M.	Bei der amtlichen Abnahme sind festgestellt l M.	Der Branntwein ist weiter nachgemessen im Abnahmebuch unter Nr.	Unabgefertigt gebliebene Restmenge l M.	
		Branntwein zeigt an l	Alkohol l M.					
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
		Stand der Zählwerke bei der letzten genauen Feststellung am 27. Dezember 1895 262 693 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 236 356,3		—	—	—	60 genau	Kunze, Oberkontrolleur.
2/1.	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> N.	265 746 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	239 186,2	—	—	—	60 genau	Lein, Steueraufseher. Fehlmenge unbedenklich; Einsetzkasten leer vorgefunden, Verschlusserneuert
5/1.	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> V.	267 213 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	240 525,3	4 169	{ 2 106,2 2 030	11 12	70 nach Schätzung	
6/1.	11 <sup>2</sup> / <sub>1</sub> V.	267 653 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	240 951,6	u.	s.	w.	—	Kunze, Oberkontrolleur. Lein, Steueraufseher. Lein, Steueraufseher.
16/3.	8 V.	293 320	264 861,5	u.	s.	w.	—	Messuhr und Vorlage gereinigt. Filtersack gewechselt; Verschlüsse erneuert. Der aus dem Schwimmtopf und der Vorlage entnommene Branntwein ist in diese zurückgegossen. Bei der Reinigung der Messuhr sind die Zählwerke um 40 bzw. 32 Liter weiter gerückt worden.
..	9 V.	293 360	264 893,5	u.	s.	w.	—	Kunze, Oberkontrolleur. Lein, Steueraufseher.
u.	s	w		u.	s.	w.	—	
25/3.	6 N.	297 860	268 832,1	3 996,8	500 2 060,3 1 479,5	24 25 26	—	
		Bei der letzten genauen Feststellung am 27. Dezember v. J. stand das Alkoholzählwerk auf . . . . . 236 356,3		32 475,8	—	—	—	
		Der Sollbestand beträgt hiernach . . . . .		32 475,8	—	—	—	
		Hiervon sind abzusetzen . . . . .		32	—	—	—	
		um welche das Zählwerk am 16/3. weiter gerückt wurde.		—	—	—	—	
		Es bleiben also . . . . .		32 443,8	—	—	—	
		Seit dem 27. Dezember v. J. sind abgefertigt		—	32 109,6	—	—	
		Als Restmenge sind heute unalgefertigt geblieben		—	20,4	—	—	
		Zusammen . . . . .		—	32 429,2	—	—	
		Hiervon sind abzusetzen die am 27. Dezember v. J. unalgefertigt gebliebenen . . . . .		—	60	—	20,4 genau	
		Mit/in Istbestand . . . . .		32 369,2	—	—	—	
		Die Fehlmenge von . . . . .		74,6	—	—	—	
		bleibt unter 1 Prozent des Sollbestandes und ist auf Verdunstung und gewöhnliche Leckage zurückzuführen.		—	—	—	—	
31/3.	7 N.	299 406 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	270 260,5	—	—	—	—	Lein, Steueraufseher.





Steuerhebebezirk

**Muster 26.**  
(B. D. §§. 195 und 267.)

Abth. }  
Nr. } der Brennereirolle .....

## Anmeldung

des

Abtriebs von Branntwein außerhalb der Betriebszeit

in

der Brennerei des ..... in

Genehmigt.

....., den <sup>ten</sup> ..... 18.....

amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Brennereibesitzer hat die Spalten 1 bis 6 auszufüllen und die Anmeldung spätestens am Tage vor dem beabsichtigten Betriebsbeginne der Hebestelle in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Zündet sich bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so werden beide Ausfertigungen von der Hebestelle genehmigt und vollzogen. Eine Ausfertigung wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der gehalten ist, sie noch vor dem ersten Abtrieb in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagsheste bestimmten Behältniß auszuliegen. Die Anmeldung ist sauber und unbeschädigt zu erhalten.
3. Die Hebestelle hat die Aufsichtsbeamten von der Einreichung der Anmeldung in Kenntniß zu setzen.
4. Nach Beendigung des Betriebs ist die Anmeldung vom Brennereibesitzer binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.



I. Anmeldung des Brenneibesitzers.						II. Revisionsbefund.
Laufende Nr.	Der Abtrieb findet statt		Menge des abzutreibenden Branntweins l	Der Zusatzstoffe		
	am	auf dem Brenngerät Nr.		Menge l	Art.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	<b>1895.</b> 1./9.	1	200	3	Zerkleinerte unvergohrene Meisterwurzeln	Revidirt am 1. IX. 95, 10 Uhr V.: Blase Nr. 1 in Betrieb. Nie, Steueraufseher.
2.	2./9.	1	130	2	Kümmelkörner	
3.	4./9.	1	80	10	Unvergohrene Wachholderbeeren	Revidirt am 4. IX. 95, 2 Uhr N.: Blase Nr. 1 ausser Betrieb. Nessler, Oberkontrolleur.
4.	5./9.	1	130	—	Keine	Revidirt am 5. IX. 95, 11 Uhr V.: Blase Nr. 1 in Betrieb. Nie, Steueraufseher.

(Ort, Tag.)

(Unterschrift des Brenneibesitzers.)



Steuerhebebezirk .....

## Revisionsbuch

für

die Brennerei des ..... in .....

---

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Revisionsbuch ist in einer für mehrere Jahre ausreichenden Stärke von der Hebestelle anzulegen und mit einem festen Deckel zu versehen. Der Oberkontrolleur hat über die erforderlich werdende Auslegung eines neuen Revisionsbuchs zu bestimmen.
2. Das Revisionsbuch ist in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagshäfte bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Angaben über die Anlegung, Abnahme und den Befund der			
		den Maischbottichen.	den Brenn- geräthen.	den Kühlern nebst Vorlage und Luftrohr.	den Rohr- leitungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	<b>1896.</b>				
1.	10./6. 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> V.	Nr. 1 bis 4 in der Weise unter Ver- schluss gelegt, dass	Die in dem Verzeichnisse der Verschlüsse angegebenen Verschlüsse gut Mannloch der Brenn- blase Nr. in der Weise verschlossen, dass		
2.	16./7. 4 N.	gut. Verschluss von Nr. 3 und 4 ab- genommen.	gut.	gut.	gut.
3.	12./8. 9 V.	An Nr. 2 Ver- schluss verletzt, im Uebrigen gut. Ver- schluss an Nr. 2 in der Weise wieder angelegt, dass	gut.	gut.	gut.
				u.	s.

amtlichen Verschlüsse an		Zustand der Brennerei- geräthe.	Das Zählwerk der Meßuhr für		Bemerkungen; Name der Beamten.
a) dem Sammel- gefäßraume, b) den amtlichen Sammelgefäßen, c) der amtlichen Meßuhr.	den sonstigen Geräthen.		Brannt- wein	Alkohol	
7.	8.	9.	10. zeigt an	11.	12.
befunden und belassen.	—	Sämmtliche Geräthe leer.	—	—	<b>Boll, Steueraufseher.</b>
a) gut. b) gut.	—	Sämmtliche Geräthe leer.	—	—	Maischbottiche Nr. 3 und 4 sind verkauft und nach Ver- nichtung der Steuerstempel aus der Brennerei entfernt. <b>Remus, Boll,</b> Oberkontrolleur. Steueraufseher.
a) gut. b) gut.	—	Sämmtliche Geräthe leer.	—	—	Verhandlung aufgenommen. <b>Boll, Steueraufseher.</b>
w.					



Steuerhebezirk *Niehaus*.

Höf. ) 10 der Brennereirolle B.  
Nr. )

**Muster 28.**  
(B. O. §. 223.)  
Nr. 1 der Beläge.

(Für Abfindungsbrennereien.)

## Räume- und Gerätheanmeldung

für

die Brennerei des *Jacob Werner* in *Neubach*  
*Karl-Straße Nr. 16.*

---

Das Brennereibelagshest ist in dem rechts von der  
Eingangsthür im Brennraume befindlichen Kasten auf-  
zubewahren.

*Neubach*, den 20<sup>ten</sup> Oktober 1895.

*Sanner*,  
Oberkontrolleur.

---

(Anleitung zum Gebrauche siehe 4. Seite!)

### Anmeldung der Räume und ihrer Lage.

Die Brennerei befindet sich auf dem Hofe in dem Seitengebäude rechter Hand und besteht aus:

1. dem Brennraume;
2. dem Gährraume;
3. dem Bodenraume.

**Gerätheanmeldung.**

Der Geräthe			Zugang.		Abgang.		Bemerkungen.
Nr.	Benennung.	Raum- gehalt	Tag.	Name der Beamten.	Tag.	Name der Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

*Muster-Eintragungen. (Für die Ausfertigung, die dem Brennerrollebelegheft einzufügen ist.)*

1 a.	Blase	—					Zu 1 a. Mit Dampf- leitung.
1 b.	Vorwärmer	—					
1 c.	Kühler	—					
2 a.	Blase	—			10. Januar 1897	Sanner, Oberkontrolleur.	Zu 1 c. Der Kühler steht ausserhalb des Brenne- reigebäudes im Freien.
2 b.	Kühler	—					
1.	Maischbottich	900			5. März 1897	Sanner, Oberkontrolleur.	
2.	desgl.	904					
3.	desgl.	907					
4.	Hefensatzgefäss	65					
5.	Vormaischbottich	1000					
6.	Kühlschiff	1200					

Neubach, den 10. Oktober 1895.  
**Jacob Werner,**  
Brennereibesitzer.

Unter Nr. 10 der Brennerrolle B eingetragen.

Neubach, den 11. Oktober 1895.

(Stempelabdruck.) **Königliches Steueramt.**  
(Unterschrift.)

Vorstehende Anmeldung mit dem Bestand in Uebereinstimmung befunden und durch Eintragung der Vermessungsergebnisse in die Spalte 3 ergänzt.

Neubach, den 20. Oktober 1895.

**Sanner,**  
Oberkontrolleur.

2 a.	Blase	—	10. Januar 1897	Sanner, Oberkontrolleur.		Zu 2 a. Die Blase wird zum Wienen benutzt.
2 b.	Kühler	—				
3.	Maischbottich	905	5. März 1897	Sanner, Oberkontrolleur.		

**Gerätheanmeldung.**

Der Geräte			Zugang.		Abgang.		Bemerkungen.
Nr.	Benennung.	Raum= gehalt ?	Tag.	Name der Beamten.	Tag.	Name der Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.



### Anleitung zum Gebrauche.

1. Diese Anmeldung ist vom Brennereibesitzer der Hebestelle, und zwar in doppelter Ausfertigung zu übergeben:
  - a) wenn die Brennerei neu errichtet worden ist;
  - b) wenn die vorhandene Anmeldung durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden ist und der Oberkontrolleur die Erneuerung angeordnet hat.
2. In die Anmeldung der Räume auf Seite 1 sind diejenigen Räume aufzunehmen, in welchen zur Erzeugung von Branntwein dienliche Betriebshandlungen vorgenommen werden, insbesondere also die Räume, in welchen sich Brenn- und Wiengeräthe, Dämpf-, Maisch-, Kühl- und Hefenjaßgeräthe sowie zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmte Materialvorrathsgefäße befinden.
3. In die Gerätheanmeldung sind aufzunehmen:
  - a) die Brennvorrichtungen, d. h. diejenigen Geräthe, in welchen die Alkoholdämpfe zur Entwidlung oder Reinigung gelangen (Brenn- und Wiengeräthe) und zur Niederschlagung gebracht werden (Kühler nebst Vorlagen);
  - b) die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Maischbottiche, Dämpfgeräthe (Kartoffeldämpfjäffer, Hefedämpfer u. dgl.), Vormaisch- und Hefenjaßgeräthe, Kühlschiffe und Sauermaischbehälter sowie Gefäße zur Gewinnung von Hefe;
  - c) die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Materialvorrathsgefäße;
  - d) andere zur Brennerei gehörige Geräthe auf Anordnung des Oberkontrolleurs.
4. Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen und zu numeriren; die Brennvorrichtungen und die übrigen Brennereigeräthe erhalten in der Regel je eine besondere mit 1 beginnende Nummerfolge. Die zu einer Brennvorrichtung gehörigen Geräthe erhalten dieselbe Nummer und Unterscheidungsbuchstaben. Neu hinzutretende Geräthe erhalten gegebenen Falles die durch Abmeldung freigewordenen Nummern.
5. Der Brennereibesitzer hat in der Gerätheanmeldung die Spalten 1 und 2 auszufüllen und die Anmeldung unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben.
6. Aus der an den Brennereibesitzer zurückgelangenden Ausfertigung der Anmeldung, dem Grundriß u. s. w. ist ein mit einem Umschlage zu versehenes Brennereibelagsheft zu bilden, das nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs an einem hellen Orte in einem besonderen Verhältniß aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten ist.
7. Veränderungen im Geräthebestande sind mit einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Veränderungsanzeige nach Muster 6 zur Brennereiordnung bei der Hebestelle anzumelden.
8. Abgemeldete oder abgeänderte Geräthe sind so zu streichen, daß die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben. Die abgeänderten und neu hinzutretenden Geräthe sind unter der letzten Eintragung der betreffenden Spalte nachzutragen.

**Muster 29.**  
(B. D. §. 239.)

# Brennereirolle.

**Abchnitt B.**

---

Laufende Nr.	Ort der Brennerei (erforderlichenfalls nähere Bezeichnung der Lage, Straße u. dgl.)	Name des Brennereibesizers.	Bestand und Zugang.				Abgang.		Bemerkungen.
			Der Gerathe		Raumgehalt l	Belag Nr.	Tag.	Belag Nr.	
			Nr.	Benennung.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	Niedernau (Kreuzgasse)	Pichler, Anton	1a	Blase	—	1	20/9. 1896	4	Zu 1a. Mit Dampfeinleitung. Nachtliche Befullung der Blase mit Schlempe und des Maischwarmers mit theilweise abgetriebener Maische gestattet. Verfg. d. H. A. vom 16ten Februar 1898. Nr. 1904. Belag Nr. 6.
			1b	Maischwarmer	—	1			
			1c	Kuhler	—	1			
			2	Maischbottich	750	$\frac{1}{2}$			
			<del>3</del>	<del>Maischbottich</del>	<del>720</del>	<del>1</del>			
			3	Maischbottich	715	$\frac{4}{5}$			
2.	Grenzach	Kruse, Peter	1a	Blase	123	$\frac{1}{2}$			
			1b	Kuhler	—	1			
3.	Goldingen (auf der Halde)	Heine, Heinrich	1a	Blase	295	$\frac{1}{2}$	27/10. 1898	8	Zu 1a. Mit Dampfeinleitung. Das Brenngerath Nr. 2 dient nur zum Feinbrando.
			1b	Vorwarmer	—	1			
			1c	Kuhler	—	1			
			2a	Blase	183	$\frac{1}{3}$			
			2b	Kuhler	—	1			
			3	Materialvorrathsgefass	684	$\frac{1}{4}$			
			4	"	755	$\frac{1}{5}$			
			5	"	540	$\frac{1}{6}$			
			<del>6</del>	<del>"</del>	<del>266</del>	<del>1</del>			
			7	"	647	$\frac{8}{9}$			



Zau- fende Nr.	Ort der Brennerei (erforderlichen- falls nähere Bezeichnung der Lage, Straße u. dgl.).	Name des Brennerei- besitzers.	Bestand und Zugang.				Abgang.		Bemerkungen.
			Der Gerathe		Raum- ge- halt l	Se- lag Nr.	Se- lag Nr.		
			Nr.	Benennung.				Tag.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
4.	<i>Altkirch</i>	<i>Beck, Joseph</i>	<i>1a</i>	<i>Blase</i>	<i>233</i>	$\frac{1}{2}$			
			<i>1b</i>	<i>Vorwarmer</i>	—	<i>1</i>			
			<i>1c</i>	<i>Kuhler</i>	—	<i>1</i>			
5.	<i>Burgdorf</i>	<i>Schiedmayer, Aloisius</i>	<i>1a</i>	<i>Blase</i>	<i>120</i>	$\frac{1}{2}$			<i>Die Aussergebrauch- setzung der Blase erfolgt durch Nieder- legung des Helms auf dem Dachboden des Brennereigebudes.</i>
			<i>1b</i>	<i>Kuhler</i>	—	<i>1</i>			



Steuerhebezirk

Abth. } der Brennereirolle B.  
Nr. }

Nr. .... des Betriebsanmeldungsbuches.  
Abchnitt A. Abth. .... Nr. .... des Abfindungsbuchs.

Monat

19

## Betriebsplan

für

die Abfindungsbrennerei de ..... in  
=Straße Nr.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Betriebsplan ist für alle Brennereien bestimmt, die nach dem Vollschraum abgefunden werden; er ist der Hebestelle spätestens drei Tage, für Hefenbrennereien spätestens einen Tag, vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Betriebsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden zur Eröffnung des Betriebs am Schlusse eines Monats nur Hefensatzgefäße bemaischt oder beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebshandlungen in dem Betriebsplane für den folgenden bezw. für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat auf Seite 2 die Spalten 1 bis 8 auszufüllen und den Betriebsplan zu unterschreiben. Für Hefenbrennereien hat er außerdem anzugeben, aus welchen Einmischungen Hefe gewonnen werden soll.
5. Als Tageszeit ist auf Seite 2 in der Spalte 4 hinter der Nummer des Vollschs die Zeit der Einmischung mit Vormittags (V.) oder Nachmittags (N.) anzugeben.
6. Die Benutzung der Maischbottiche und Hefensatzgefäße ist auf Seite 2 in den Spalten 4, 6 und 7 in einer gleichmäßigen Reihenfolge derart anzumelden, daß das zuerst entleerte Gefäß auch zuerst wieder befüllt wird; auch muß der Abtrieb der Bottiche in der Spalte 5 in der für die Einmischung angegebenen Reihenfolge angemeldet werden.
7. Werden die der regelmäßigen Betriebsfolge nach auf Sonn- oder Feiertage fallenden Einmischungen schon für den vorhergehenden oder erst für den folgenden Tag angemeldet, so ist zu den betreffenden Sonn- oder Feiertagen auf Seite 2 in der Spalte 4 der Vermerk „Maischtag“ zu machen.
8. Wenn Besitzer landwirtschaftlicher Brennereien während eines Monats statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag entrichten wollen, haben sie dies im ersten Betriebsplane des Monats am Fuße der Seite 2 zu erklären. In allen anderen Fällen ist der betreffende Vordruck zu durchstreichen.
9. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Betriebsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist der Betriebsplan dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
10. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Betriebsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereiblagshests bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Betriebsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle unverzüglich anzuzeigen.
11. Der Betriebsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.



I. Anmeldung.								II. Anzeigen des Brennereibesizers
Gewicht der Maischstoffe, einschließlich der zur Hefensatzbereitung bestimmten, — nach Fruchtarten getrennt — für je 100 Liter Bottichraum  kg	Am		von den Maischbottichen in nachstehend bezeichneter Reihenfolge		wird		zum Feinbrennebenutzt Brenngeräth  Nr.	
	Monatstage	Wochentage	bemaischt	abgebrannt	frisch befüllt	zum Anstellen der Maische verwendet		
			Nr.	Nr.	Nr.	Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						

a) über Abnahme eines amtlichen Verschlusses (B. D. §. 832 Abs. 2) unter Mitunterschrift des zugezogenen Zeugen;  
 b) über Zusätze zur Maische (B. D. §. 243 und §. 112 Abs. 1), über Veränderung der angemeldeten Menge der Maischstoffe oder des angemeldeten Gährmittels (B. D. §§. 243 und 182); ferner über andere, nicht genehmigte Betriebsabweichungen (B. D. §§. 243 und 184).

Für den Betriebsplan gilt die allgemeine Betriebserklärung vom ..... ten  
 ..... 19 ..... mit der Maßgabe, daß von den daselbst unter  
 ..... aufgeführten Vergünstigungen kein Gebrauch gemacht werden soll.  
 Statt der Maischbottichsteuer soll Zuschlag entrichtet werden.  
 ..... ten ..... 19 .....

(Unterschrift des Brennereibesizers.)



**III. Revisionsbefund.**

Lau- fende Nr.	Der Re- vision Tag und Stunde.	Von den Maischbottichen fanden sich					Betriebszustand				Bemerkungen; Name der Beamten.
		frisch be- maischt Nr.	in	in	zum Ab- brennen reif Nr.	leer oder mit Wasser befüllt Nr.	der zur Bereitung und Aufbewahrung von Maische und Hefensatz dienenden Neben- geräthe und der Maisch- leitungsröhre.		der Brenngeräthe (bei mehrfachigen Geräthen unter Bezeich- nung der Theile nach ihren Unter- scheidungs- buchstaben) Nr.	des Wien- ge- räths Nr.	
			steigen- der Gährung Nr.	abneh- mender Nr.			Befüllt	Leer			
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1.											
2.											
3.											
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											
10.											
11.											
12.											
13.											
14.											
15.											
16.											
17.											
18.											
19.											
20.											



**I. Außergebrauchsetzung von Geräthen.**

Angabe der unter Verschuß gelegten Geräthe.		Vermerke der Hebestelle über Tag und Stunde, bis wann der Verschuß an den in den Spalten 1 und 2 aufgeführten Geräthen abge- nommen werden soll.	Vermerke der Aufsichtsbeamten.
Benennung.	Nr.		
1.	2.	3.	4.

**II. Steuerfestsetzung der Hebestelle.**

**III. Buchungsvermerk.**

Feststellung des zur Bemaischung ange- meldeten Gesamtbottichraums.				Ausbeute- satz der Brennerei für die an- gemeldete Stoffart auf 100 Liter Bottich- raum.	Aus den Spalten 6 und 9 ergeben sich als Ausbeute	Steuerfuß: a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zu- schlag, c) Maisch- bottich- steuer	Betrag: a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zu- schlag, c) Maisch- bottich- steuer	a) Die Verbrauchs- abgabe, b) der Zuschlag, c) die Maischbottich- steuer sind weiter nachgewiesen im Einnahmebuche für das Viertel- jahr unter Nr.	Name des Hebe- beamten.	
Nr.	mit einem Raum- gehalte von	Zahl der an- gemeldeten Bemai- schungen für die einzelnen Bottiche.	Aus den Spalten 6 und 7 er- geben sich als zu be- maischen- der Bottich- raum für die einzelnen Bottiche	l M.	l M.	l M.	l M.	l M.	l M.	
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Summe . . . . .

Hierzu aus früheren  
Betriebsplänen desselben  
Monats . . . . .

Ueberhaupt . . . . .

Der Steuerbetrag in Spalte 12

unter a und b ist spätestens am 25<sup>ten</sup> 19 . . . . .

unter c ist spätestens am . . . . . 19 . . . . .

} einzuzahlen.

, den . . . . . 19 . . . . .

amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Als richtig anerkannt.  
(Unterschrift des Brennereibesizers.)



Steuerhebebezirk *Heuberg*.

## Betriebsanmeldungsbuch

für

Abfindungsbrennereien.

1. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1898/99.

Dieses Buch enthält *Zehn* Blätter, die mit einer angefügten Schnur durchzogen sind.

*Heuberg*, den 12<sup>ten</sup> September 1898.

(Siegel.)

*Gottlob*, *Steuerrath*.

Geführt von *Kirchner*, *Hauptamtssekretär*

### Anleitung zum Gebrauche.

1. In das Betriebsanmeldungsbuch sind sämtliche Betriebsanmeldungen sofort nach ihrer Vollziehung einzutragen.
2. Wenn am Schlusse eines Vierteljahrs Betriebsanmeldungen eingehen, welche Betriebshandlungen des folgenden Vierteljahrs zum Gegenstande haben, so sind sie sogleich in das Betriebsanmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr einzutragen.
3. Bei den Brennereien, die den erzeugten Branntwein unter Steuerkontrolle stellen lassen, ist der weitere Nachweis über den Branntwein in der Spalte 8 zu liefern.
4. Nach Ablauf des Vierteljahrs wird das Betriebsanmeldungsbuch zum Nachweise der Einzahlung der Verbrauchsabgabe und des Zuzlags in den Spalten 6 und 7, längstens jedoch noch drei Monate, offen gehalten. Nach der Einzahlung oder nach Ablauf der dreimonatigen Frist ist das Anmeldungsbuch abzuschließen. In letzterem Falle sind die noch unerledigten Eintragungen in das Betriebsanmeldungsbuch für das auf die dreimonatige Frist folgende Vierteljahr, unter Bezugnahme auf die ursprünglichen Nummern, zu übertragen.
5. Der Oberkontrolleur hat in dem abgeschlossenen Anmeldungsbuche zu bescheinigen, daß die Uebertragung richtig erfolgt ist und daß nach den Wahrnehmungen der Aufsichtsbeamten sämtliche Betriebsanmeldungen, welche während des Vierteljahrs in Abfindungsbrennereien ausgelegt haben, richtig in das Anmeldungsbuch eingetragen sind.

Laufende Nr.	Die Betriebsanmeldung ist abgegeben am	Name des Brennereibesizers (Brenners).	Ort der Brennerei.	Name der Aufsichtsbeamten, die von der Einreichung der Betriebsanmeldung Kenntniß genommen haben sowie Tag der Kenntnißnahme.	a) Die Verbrauchsabgabe, b) der Zuschlag, c) die Malibottichsteuer sind nachgewiesen im Einnahmebuche für das   unter		Bemerkungen
					6.	7.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	10. Oktober	Walter, Karl	Merkingen	11./10. Pohl, Steueraufseher.	a) IV c) III	25 13	

**Muster 32.**

(B D §. 249.)

Steuerhebezirk  
 Abth. } der Brennereirolle B.  
 Nr. }  
 Nr. des Betriebsanmeldebuchs.  
 Abschnitt Abth. Nr. des Abfindungsbuchs.  
 Monat 19

## Abfindungsplan

für die Verarbeitung mehligter Stoffe.

### I. Anmeldung.

Die erste Einmal- schung soll erfolgen am	Es soll be- maißt werden Bottich Nr.	Zahl der Bema- schungen jedes Bottichs.	An Rohstoffen sollen verwendet werden		Der Maischetrieb soll stattfinden				Bemerkungen, insbesondere über die Vornahme des Feinbrandes, sofern dieser während der Abtriebszeit oder im Anschlusse daran stattfinden soll.
			Gattung.	Einzel- menge für jeden Bottich kg	am	in den Stunden von bis (Voramttag=V.; Nachmitttag=N.)	auf Brenn- geräth Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
									Der Feinbrand soll stattfinden während der Abtriebszeit (Spalten 6 bis 8) auf dem zum Rohbrande benutzten Brenngeräth oder am ..... von ..... bis ..... auf Brenngeräth Nr.

Statt der Maischbottichsteuer soll Zuschlag entrichtet werden.

den ..... 19

Brennereibesitzer.

(Anleitung zum Gebrauche siehe 4. Seite.)



## II. Steuerfestsetzung.

Maifsch- abtriebe sollen statt- finden		Raum- gehalt	Angabe, ob die Brenn- vorrichtung	Let- stungs- fähigkeit der Brenn- blase in einer Stunde	In den an- gemel- deten Be- triebs- stunden (Spalte 2)	Aus- beute- sätz.	Aus den Spalten 6 und 7 ergeben sich als Aus- beute	Steuerfäß: a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zu- schlag, c) Maifsch- bottich- steuer	Beitrag: a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zuschlag, c) Maifsch- bottich- steuer	Buchungsvermerk.		
an Tagen		der Brenn- blase	a) mit oder ohne Dampfeinlei- tung in die Brennblase, b) mit oder ohne Vorwärmer betrieben wird							sind weiter nachgewiesen im Einnahmebuche		
Zahl	Zahl	l		l	l		l M.	ℳf.	Mark	ℳf.	für das Bierjahr	unter Nr.
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.	12.
			a) ..... b) .....									

Der Steuerbetrag in Spalte 10 { unter a und b ist spätestens am 25<sup>ten</sup> ..... 19... } einzu-  
 { unter c ist spätestens am ..... ten ..... 19... } zahlen.

, den ..... 19

Als richtig anerkannt.

amt.

Brennereibesitzer.

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)



**III. Revisionsbefund.**

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Betriebszustand		Bemerkungen, insbesondere Vermerke über Anlegung und Abnahme von Verschlüssen an den Brenngeräthen; Name der Beamten.
		der Brenn- und Wiengeräthe.	der Maischbottiche.	
13.	14.	15.	16.	17.
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				



#### Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Abfindungsplan nach diesem Muster ist für die nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien bestimmt, sofern sie mehligte Stoffe verarbeiten; er ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Abfindungsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebs-handlungen in dem Abfindungsplane für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Die Abtriebszeit muß in der Regel einen auf ganze oder halbe Stunden abgerundeten Zeitraum von mindestens sechs Stunden umfassen. Als Beginn des Abtriebs gilt beim ersten Abtriebe der Zeitpunkt des Feueranmachens unter dem Brenngeräth oder des Einleitens von Dampf in dasselbe und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben die Befüllung des Brenngeräths. Handlungen, die den Betrieb nur vorbereiten, sind schon vor Beginn der angemeldeten Abtriebszeit zulässig.
6. Wenn Besitzer landwirthschaftlicher Brennereien während eines Monats statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag entrichten wollen, haben sie dies im ersten Abfindungsplane des Monats am Fuße der Seite 1 zu erklären. In allen anderen Fällen ist der betreffende Vordruck auf Seite 1 zu durchstreichen.
7. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Abfindungsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist der Abfindungsplan dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
8. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Abfindungsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Abfindungsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.
9. Der Abfindungsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Steuerhebezirk...

Abth. }  
Nr. } ... der Brennereirolle B.

Nr. ... des Betriebsanmeldungsbuches.  
Abschnitt ... Abth. Nr. ... des Abfindungsbuches.

Monat Oktober 1900.

# Abfindungsplan A

für die Verarbeitung von Material.

## I. Anmeldung.

Gattung des zu verarbeitenden Materials.	Der Materialabtrieb soll stattfinden				Bemerkungen, insbesondere über die Vornahme des Feinbrandes, sofern dieser während der Abtriebszeit oder im Anschlusse daran stattfinden soll.
	am	in den Stunden von   bis		auf Brenn- geräth Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zwetschgen	15. bis einschliesslich 18. Oktober	6 V.	6 N.	1	Der Feinbrand soll stattfinden <del>während der Abtriebszeit (Spalten 2 bis 4) auf dem zum Rohbrande benutzten Brenngeräth</del> oder am 19. Oktober von 6 Uhr V. bis 6 Uhr N. auf Brenngeräth Nr. 1.

Zu Betriebsjahr 1900/01 sollen im Ganzen nicht mehr als  $\left\{ \begin{matrix} 50 \\ 100 \end{matrix} \right\}$  Liter Alkohol erzeugt werden.  
Burgdorf, den 14<sup>ten</sup> Oktober 1900.

*Aloisius Schiedmayer,*  
Brennereibesitzer.

(Anleitung zum Gebrauche siehe 4. Seite!)



## II. Steuerfestsetzung.

Es sollen verarbeitet werden			Raum- gehalt der Brenn- blase	Angabe, ob die Brenn- vorrichtung a) mit oder ohne Dampfer- leitung in die Brenn- blase, b) mit oder ohne Vor- wärmer betrieben wird.	Leistungs- fähigkeit der Brenn- blase in einer Stunde	In den angemel- deten Ver- triebs- stunden (Spalte 2) können abge- trieben werden	Aus- saß heute- saß.	Aus den Spalten 7 und 8 ergeben sich als Aus- beute	Steueriaß: a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zuschlag	Beitrag:		Buchungsvermerk: Die Verbrauchs- abgabe und der Zuschlag sind weiter nach- gewiesen im Ein- nahmebuche  für das   unter Bierteljahr   Rr
an Tagen	in Ver- triebs- stun- den	Stoffart.								a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zu- schlag	Markt   Pf.	
Zahl.	Zahl.		l		l	l	l H.	Pf.	Markt	Pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
4	48	Zwetschgen	120	a) ohne b) ohne	22,8	1094	4	43,8	a) 50 b) 8	a) 21 90 b) 3 50 <hr/> 25 40	IV   15  (Unterschrift)	

Der Steuerbetrag in Spalte 11 ist spätestens am 25<sup>ten</sup> Januar 1901 einzuzahlen.  
N., den 14<sup>ten</sup> Oktober 1900.

Als richtig anerkannt.  
**Aloisius Schiedmayer,**  
Brennereibesitzer.

..... **amt.**  
(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)



III. Revisionsbefund.

Lau- fende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Betriebszustand der Brenn- und Wiengeräthe.	Bemerkungen, insbesondere Bemerkte über Anlegung und Abnahme von Verschlüssen an den Brenngeräthen; Name der Beamten.
13.	14.	15.	16.
1.	16./10. 5 Uhr N.	Nr. 1 mit Zwetschgen im Betriebe	<b>Ritter</b> , Steueraufseher.
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			



#### Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Abfindungsplan nach diesem Muster ist für die nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien bestimmt, sofern sie Material verarbeiten; er ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Abfindungsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Feinbrände vorgenommen, so sind diese in dem Abfindungsplane für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Die Abtriebszeit muß in der Regel einen auf ganze oder halbe Stunden abgerundeten Zeitraum von mindestens sechs Stunden umfassen. Als Beginn des Abtriebs gilt beim ersten Abtriebe der Zeitpunkt des Feueranmachens unter dem Brenngeräth oder des Einleitens von Dampf in dasselbe und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben die Befüllung des Brenngeräths. Handlungen, die den Abtrieb nur vorbereiten, sind schon vor Beginn der angemeldeten Abtriebszeit zulässig.
6. Wird die Anwendung ermäßigter Zuschlagsätze beansprucht, so hat der Brenner im ersten Abfindungsplane des Betriebsjahrs zu erklären, daß er im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 oder 100 Liter Alkohol erzeugen wolle. In allen anderen Fällen ist der betreffende Bordruck auf Seite 1 zu durchstreichen.
7. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Abfindungsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist der Abfindungsplan dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
8. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Abfindungsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Abfindungsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.
9. Der Abfindungsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Steuerhebebezirk *Hochheim.*

# Brennbuch

des

Brennereibesitzer *Karl Romer* in *Hochheim.*

## 1. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1900/01.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Brennbuch ist von allen Brennereibesitzern zu führen, in deren Brennerei während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich mehr als 3 Hektoliter Alkohol erzeugt worden sind, sofern nicht die Brennerei nach dem Vottjahraum abgefunden ist.
2. In das Brennbuch sind vom Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Brennereibedienten alle in der Brennerei vorgenommenen Roh- und Feinbrände (Ralsch-, Material- und Futterabtriebe), und zwar für jede einzelne Blasenfüllung, mit Tinte einzutragen.
3. In den Spalten 3 und 4 ist der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Abtreibens für jede einzelne Blasenfüllung mit der Bezeichnung ob Vormittags oder Nachmittags anzugeben.
4. Werden mehrere Blasen neben einander gebraucht, so sind die Eintragungen für jede Blase auf einer besonderen Blattseite zu machen.
5. Die Eintragungen in die Spalten 1 bis 2, 5 und 6 sind mit Beginn, jene in die Spalte 4 sofort nach Beendigung des Abtriebs jeder Blasenfüllung zu machen. Als Beginn des Abtriebs gilt beim ersten Abtriebe der Zeitpunkt des Feueranmachens unter dem Brenngeräth oder des Einleitens von Dampf in dasselbe und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben die Befüllung des Brenngeräths.
6. Abänderungen oder Streichungen von Eintragungen sind nur unter besonderen Umständen statthaft; diese sind in der Spalte 7 zu vermerken. Die ursprünglichen Eintragungen müssen lesbar bleiben.
7. Das Brennbuch ist in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszuliegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten.
8. Das Brennbuch ist unterhalb der letzten Eintragung vom Brennereibesitzer unter Beifügung des Tages zu unterschreiben und mit der letzten Betriebsanmeldung des Vierteljahrs, für welches es geführt wird, spätestens aber binnen fünf Tagen nach Schluß des Vierteljahrs an die Hebestelle zurückzuliefern.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Zeitpunkt des Beginns   der des Abbrennens   Beendigung (Vormittags = V.; Nachmittags = N.).		Zum Abbrennen verwendete Stoffe.		Bemerkungen; Revisionsbefund.
		Gattung.	Menge			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.						
2.						
3.						
4.						
5.	6/10.	6 V.	10 V.	Kartoffelmaische	80	
6.	"	10 V.	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> N.	"	80	
7.	"	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> N.	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> N.	"	80	
8.	"	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> N.	9 N.	"	60	Rev. 6/10. N. 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr. Blase leer. Helm abgenommen. Hellmuth, Steueraufseher.
9.	7/10.	4 V.	9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> V.	Lutter	75	Rev. 7/10. V. 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr. Abtrieb des Lutters beendigt. Lang, Oberkontrolleur.
22.	19/10.	4 V.	9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> V.	Kirschen	70	Rev. 19/10. V. 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr. Blase mit Kirschen befüllt, der Abtrieb hat noch nicht begonnen. Hellmuth, Steueraufseher.
35.	10/11.	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> V.	2 N.	Kirschen	60	Rev. 10/11. Mittags 12 Uhr. Blase mit Kirschen im Betriebe. Neu, Steueraufseher.

Verhandelt Braubach, den 30<sup>ten</sup> Januar 1900.

Heute wurde in der hier belegenen Brennerei des *Johannes Arzbücher* durch die unterzeichneten Beamten in Gegenwart des Brenneibesitzers ein Probefahren abgehalten, um die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung Nr. 1 bei der Verarbeitung von ungewässerten Weintrebern, und zwar ohne Berücksichtigung des Feinbrandes, festzustellen.

Diese Feststellung erfolgt, weil sie vom Brenneibesitzer beantragt ist.

Das Brenngerät wird ohne Dampfleitung in die Brennblase betrieben. Die Brennblase hat 150 Liter Raumgehalt. Ein Vorwärmer ist nicht vorhanden.

Es wurde mit dem Probefahren um 8 Uhr 10 Minuten Vormittags begonnen. Die Brennblase wurde, der regelmäßigen Befüllung entsprechend, für jeden Abtrieb mit 75 Liter ungewässerten Weintrebern befüllt. Die einzelnen Abtriebe sind ordnungsmäßig ausgeführt; insbesondere ist die Feuerung stets gleichmäßig gehalten und für rechtzeitige Erneuerung des Kühlwassers Sorge getragen. Jeder Abtrieb wurde so lange fortgesetzt, bis die nach Verbringung einer kleinen Probe der aus dem Kühlrohr ablaufenden Flüssigkeit auf den heißen Blasenhelm sich entwickelnden Dämpfe bei Berührung mit einem Lichte keine bläuliche Flamme mehr bildeten.

Der erste Abtrieb war beendet um	11 Uhr 10 Minuten	Vormittags,
= zweite	=	= 2 = 5 = Nachmittags,
= dritte	=	= 4 = 35 = Nachmittags.

Hiernach sind in 8 Stunden 45 Minuten zusammen  $3 \times 75 = 225$  Liter Weintreber abgetrieben worden.

Mit der Brennvorrichtung kann somit in einer Stunde der Rohbrand von 25,7 Liter ungewässerten Weintrebern bewirkt werden.

*Johannes Arzbücher,*  
Brenneibesitzer.

*Zell,*  
Oberkontrolleur.

*Mohr,*  
Steueraufscher.



Steuerhebebezirk *Achern.*

## Materialanmeldung *A*

des

Brennereibesizers *Max Stumpf* in *Achern.*

**Betriebsjahr 1900/01.**

Die Anmeldung ist in Abschnitt *A* Abth. 15 Nr. 2 des  
Abfindungsbuchs eingetragen.

*Achern*, den 3<sup>ten</sup> November 1900.

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Materialanmeldung ist in doppelter Ausfertigung über das zu Brennzwecken bestimmte alkoholhaltige Material binnen drei Tagen nach Verbringung in das Brennereianwesen, über nicht alkoholhaltiges Material binnen drei Tagen nach dem daselbst erfolgenden Einschlagen zur Gährung der Hebestelle einzureichen. Die Anmeldung hat, sofern nicht die Hebestelle Ausnahmen zuläßt, spätestens drei Tage vor Eröffnung des Betriebs zu erfolgen.
2. Kommt im Laufe der Betriebszeit weiteres Material in Zugang, so ist dieses in gleicher Weise binnen 24 Stunden der Hebestelle anzumelden.
3. Wird Material in einem Vorrathsgesäße nach und nach eingeschlagen, so kann die Hebestelle gestatten, daß die Anmeldung erst nach Beendigung der Ansammlung eingereicht wird.
4. Der Brennereibesizer hat in den Spalten 1 und 2 die Gattung des Materials sowie die Vorrathsgesäße und, soweit thunlich, entweder in den Spalten 3 und 4 den Raumgehalt der Gesäße und die Höhe ihrer Befüllung oder in der Spalte 5 die Materialmenge selbst für jedes einzelne Vorrathsgesäß anzugeben. Die Anmeldung ist in beiden Ausfertigungen vom Brennereibesizer zu unterschreiben.

Fortsetzung siehe 4. Seite.

Gattung des Materials.	Der Materialvorrathsgefäße				Das angemeldete Material ist weiter nachgewiesen in der Abfindungs- anmeldung Nr.	Bemerkungen; Name der Beamten.
	nähere Bezeichnung.	Raum- gehalt	Höhe der Befüllung	Inhalt		
1.	2.	3.	4. cm	5.	6.	7.
Kirschen	Fass Nr. 1		.	600		
"	Fass Nr. 2	1328	98			
Weintreber	Fuhrfass Nr. 3		unbekannt.			
Achern, den 3 <sup>ten</sup> November 1900.						
<b>Max Stumpf,</b> Brennereibesitzer.						
<b>Revisionsbefund.</b>						
Kirschen	Fass Nr. 1	600	voll	600		
"	Fass Nr. 2	1328	98	1216		
Weintreber	Fuhrfass Nr. 3	2754	voll	1836		Weintreber sind nicht eingestampft; Menge schätzungsweise zu $\frac{2}{3}$ des Raumgehalts angenommen. Metzler, Steueraufseher, 4. XI.
<b>Abschreibung.</b>						
Kirschen	2 Fässer Nr. 1 und 2		.	1816	I/11	Metzler, Steueraufseher, 6. XI.
Weintreber	1 Fuhrfass Nr. 3			1836	I/59	Metzler, Steueraufseher, 15. XII.
			Rest	0		

Gattung des Materials.	Der Materialvorrathsgefäße				Das angemeldete Material ist weiter nachgewiesen in der Abfindungs- anmeldung Nr.	Bemerkungen; Name der Beamten.
	nähere Be- zeichnung.	Raum- gehalt	Höhe der Befüllung	Inhalt		
1.	2.	3.	4. cm	5.	6.	7.



5. Die Hebestelle hat die Anmeldung zu prüfen und erforderlichen Falles berichtigen zu lassen, hierauf in beiden, mit A und B zu bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das Abfindungsbuch einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zur Aufbewahrung beim Brennereibelagshofe zurück, die Ausfertigung B wird dem Aufsichtsbeamten zugestellt.
6. Gattung und Menge der angemeldeten Materialvorräthe werden amtlich festgestellt; hierbei ist die in jedem Gefäß enthaltene Materialmenge durch Vermessung oder in sonstiger zuverlässiger Weise zu ermitteln, auch sind die Gefäße, soweit sie nicht Unterscheidungszeichen tragen, mit solchen zu versehen.
7. Bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst ist für die obere unbrauchbare Schicht ein Zehntel der ermittelten Materialmenge in Abzug zu bringen. Sind Weintreber in Fässern mit Thürchen (sogenannten Fuhrfässern) oder in sonstigen Gefäßen, deren Beschaffenheit ein festes Einstampfen der Treber nicht gestattet, enthalten, so ist je nach der mehr oder minder lockeren Befüllung der Fässer deren Inhalt nach Schätzung nur mit einem bis zu zwei Dritttheilen in Ansatz zu bringen; der Abzug von einem Zehntel für die obere unbrauchbare Schicht findet in diesem Falle nicht statt.
8. Das Ergebnis der Revision ist in beide Ausfertigungen der Materialanmeldung einzutragen. Die Ausfertigung A ist dem Brennereibesitzer, die Ausfertigung B der Hebestelle zurückzugeben.
9. Wird Material zum Abtrieb angemeldet, so hat die Hebestelle dasselbe in der Ausfertigung B der Materialanmeldung unter Hinweis auf die Abfindungsanmeldung abzuschreiben. Das Gleiche hat in der Ausfertigung A durch den Aufsichtsbeamten bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brennerei zu geschehen.
10. Soll Material zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe verwendet oder vernichtet werden, so ist dies der Hebestelle so zeitig schriftlich anzuzeigen, daß eine amtliche Ueberwachung stattfinden kann. Der Aufsichtsbeamte hat die anderweitige Verwendung oder Vernichtung, soweit thunlich, zu überwachen, die Materialmenge in der Materialanmeldung A abzuschreiben und auf der Verwendungsanzeige einen Vermerk zu machen.  
Trifft zur angezeigten Stunde kein Beamter in der Brennerei ein, so ist der Brennereibesitzer berechtigt, die angemeldete Verwendung oder Vernichtung des Materials vorzunehmen. Der Brennereibesitzer hat alsdann selbst die Materialmenge in der Materialanmeldung abzuschreiben.
11. Werden die Materialvorräthe bis zum Schlusse des Betriebsjahrs nicht sämmtlich abgeschrieben, so ist durch einen Aufsichtsbeamten festzustellen, ob der nicht abgeschriebene Theil noch vorhanden ist. Zutreffenden Falles ist über den Bestand eine neue Materialanmeldung für das neue Betriebsjahr in doppelter Ausfertigung einzureichen und in der erledigten Anmeldung vom Beamten ein entsprechender Vermerk zu machen. Weicht der Istbestand von dem Sollbestand um mehr als ein Zehntel des letzteren ab, so ist eine Verhandlung aufzunehmen.
12. Nach Abschreibung der gesammten Materialvorräthe oder nach der Schlußrevision am Ende des Betriebsjahrs ist die Ausfertigung A der Anmeldung vom Brennereibesitzer binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.



**II. Steuerfestsetzung.**

1. Die durchschnittliche Jahreserzeugung aus Getreide und Kartoffeln beträgt 90 Liter Alkohol.
2. Ausbeutesätze: 100 Kilogramm Getreide geben . . . . . 12 = = ,  
 100 = Kartoffeln geben . . . . . = =
3. Ausbeute: Für 78 Kilogramm Getreide sind anzusetzen 9,36 Liter Alkohol  
 = = Kartoffeln . . . . . = =  
 zusammen . . . 9,36 Liter Alkohol,  
 abgerundet . . . 9,4 = = .

4. Die der Maischbottichsteuer unterliegende Normalmaische  
 aus Getreide berechnet sich auf . . . . . Liter,  
 aus Kartoffeln berechnet sich auf . . . . . =  
 zusammen . . . . . Liter.

5. Zu entrichten sind:
- a) Verbrauchsabgabe für 9,4 Liter Alkohol zum Satz von 0,50 Mark = 4 Mark 70 Pf.  
 b) Zuschlag = 9,4 = = = = = 0,12 = = 1 = 10 =  
 c) Maischbottichsteuer = = Normalmaische = = = = = = = = = = = = =  
 Gesamtschuld . . . 5 Mark 80 Pf.

Der Steuerbetrag { unter a und b ist spätestens am 25<sup>ten</sup> Mai 1901 } einzuzahlen.  
 { unter c ist spätestens am \_\_\_\_\_ 19 }  
 \_\_\_\_\_

Niedernau, den 28<sup>ten</sup> Januar 1901.

**Die Hebestelle.**

Als richtig anerkannt. (Stempelabdruck.) (Unterschrift.)  
**Anton Müller,**  
 Brennerbesitzer.

**Buchungsvermerk.**

Der festgesetzte Abgabebetrag ist nachgewiesen im Einnahmebuche für das I. Vierteljahr 1901 unter Nr. 12.  
 (Unterschrift des Hebebeamten.)



III. Revisionsbefund.

Tausende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Von den Maischbottichen fanden sich			Betriebszustand der Brenn- und Wiengeräthe.	Bemerkungen; Name der Beamten.
		besüllt	angebrochen	leer		
		Nr.	Nr.	Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	30/r. 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr V.	1	—	2	Nr. 1 ausser Betrieb	Heim noch am bestimmten Aufbewahrungsorte. Selbitz, Steueraufseher.
2.	2/2. 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr N.	1 in Befüllung	2	—	Nr. 1 mit Maische im Betriebe	Selbitz, Steueraufseher.
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						



#### Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Abfindungsanmeldung nach diesem Muster ist für die nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien bestimmt, soweit sie mehligte Stoffe verarbeiten; sie ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen. Als Beginn des Betriebs gilt der Beginn der ersten Einmaischung zum Zwecke der Befüllung eines Maischbottichs.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats, im Falle des §. 278 Abs. 2 innerhalb eines Vierteljahrs, erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten beziehungsweise Vierteljahrs darf eine Abfindungsanmeldung sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebs-handlungen in der Abfindungsanmeldung für den vorhergehenden Zeitabschnitt anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Wenn Besitzer landwirtschaftlicher Brennereien während eines Monats statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag entrichten wollen, haben sie dies in der ersten Abfindungsanmeldung des Monats am Fuße der Seite 1 zu erklären; in allen anderen Fällen ist der betreffende Vordruck zu durchstreichen.
6. Die Hebestelle hat bei Prüfung der Abfindungsanmeldung unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist die Abfindungsanmeldung dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
7. Der Brennereibesitzer hat die festgestellte Abfindungsanmeldung vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshalts bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung der Abfindungsanmeldung, die ihre Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.
8. Die Abfindungsanmeldung ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die sie gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Steuerhebebezirk *Kehl.*

**Muster 38.**

(B. O. §. 277.)

Abth. } Nr. 20 der Brennereirolle B.  
Nr. }

Nr. 34 des Betriebsanmeldungsbuchs.  
Abschnitt B Abth. 19 Nr. 1 des Abfindungsbuchs.

## Abfindungsanmeldung A

für die Verarbeitung von Material.

### I. Anmeldung.

Materialabtriebe sollen stattfinden		An Material sollen abgetrieben werden		(Nur von Materialbesitzern auszufüllen.)	Bemerkungen,
am	auf Brenn- geräth Nr.	Gattung.	Menge	Zum Abtriebe soll benutzt werden die Brennerei des	insbesondere, wenn innerhalb der in Spalte 1 angemeldeten Abtriebszeit oder im Anschlusse daran Lutterabtriebe erfolgen sollen, Angabe, an welchen Tagen und auf welchem Brenn- rätthe diese Abtriebe stattfinden werden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15., 16. und 17. Januar d. J.	1	<i>Kirschen</i>	—		Es wird amtliche Aufnahme der Materialvorräthe beantragt. Lutterabtriebe sollen stattfinden am 17. Januar d. J. auf Brenn- geräth Nr. 1.
		<i>Zwetschgen</i>	—		

Im Betriebsjahr 1900/01 sollen im Ganzen nicht mehr als  $\left\{ \begin{matrix} 50 \\ 100 \end{matrix} \right\}$  Liter Alkohol erzeugt werden.  
*Kehl, den 2<sup>ten</sup> Januar 1901.*

**Karl Maier,**  
Brennereibesitzer.  
Materialbesitzer.

Anleitung zum Gebrauch siehe 4. Seite!



**II. Ergebnis der amtlichen Aufnahme der Materialvorräthe.**

Der einzelnen Vorrathsgefäße		Des darin enthaltenen Materials	
Bezeichnung.	Raumgehalt l	Gattung.	Menge l
1.	2.	3.	4.
Hölzernes Fass Nr. 1	185	Kirschen	148
= = Nr. 2	160	Zwetschgen	116

Kehl, den 3ten Januar 1901.

Als richtig anerkannt.

**Karl Maier,**  
Brennereibesitzer.  
Materialbesitzer.

Riesle, Steueraufseher.

**III. Steuerfestsetzung.**

1. Ausbeutegefäße:	1 Hektoliter	Kirschen	giebt	4,5	Liter Alkohol,
	1 =	Zwetschgen	=	4	= =
	1 =		=		= =
	1 =		=		= =
2. Ausbeute:	Für 148 Liter	Kirschen	sind anzusetzen	6,66	Liter Alkohol
	= 116 =	Zwetschgen	= =	4,64	= =
	= =				= =
	= =				= =
				zusammen	11,30 Liter Alkohol,
				abgerundet	11,3 = =
3. Zu entrichten sind:					
a)	Verbrauchsabgabe zum Saße von 0,50 Mark =			5	Mark 65 Pf.
b)	Zuschlag = = = 0,16 = =			1	= 80 =
				Gesamtschuld	7 Mark 45 Pf.

Dieser Betrag ist spätestens am 25ten April 1901 einzuzahlen.

Kehl, den 4ten Januar 1901.

Als richtig anerkannt.

**Karl Maier,**  
Brennereibesitzer.  
Materialbesitzer.

Die Hebestelle.

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)

**Buchungsvermerk.**

Der festgesetzte Abgabebetrag ist nachgewiesen im Einnahmebuche für das I. Vierteljahr 1901 unter Nr. 15.  
(Unterschrift des Hebebeamten.)

IV. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Von den Vorrathsgesäßen fanden sich			Betriebszustand der Brenn- und Wiengeräthe.	Bemerkungen; Name der Beamten.
		unangebrochen.	angebrochen.	leer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	14/1. 8 Uhr N.	Fass 1 und 2	—	—	Nr. 1 ausser Betrieb	Helm noch am bestimmten Aufbewahrungsorte. Riesle, Steueraufseher.
2.	16/1. 4 Uhr N.	—	Fass 2	Fass 1	Nr. 1 ausser Betrieb	Riesle, Steueraufseher.
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						



### Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Abfindungsanmeldung nach diesem Muster ist für die nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien und Materialbesitzer bestimmt, soweit sie Material verarbeiten; sie ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen. Als Beginn des Betriebs gilt der Beginn des ersten Materialabtriebs.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats, im Falle des §. 278 Abs. 2 der Brennereivordnung innerhalb eines Vierteljahrs, erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten beziehungsweise Vierteljahren darf eine Abfindungsanmeldung sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Feinbrände vorgenommen, so sind diese in der Abfindungsanmeldung für den vorhergehenden Zeitabschnitt anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer (Materialbesitzer) hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Materialbesitzer haben auf Seite 1 in der Spalte 5 anzugeben, welche Brennerei sie benutzen wollen; sofern nicht die Hebestelle Ausnahmen zuläßt, bleiben sie für das Betriebsjahr an die Brennerei gebunden, die sie bei dem erstmaligen Betriebe benutzt haben.
6. Bei Verarbeitung von Gemüchen aus verschiedenen Materialgattungen sind thunlichst die einzelnen Bestandtheile der Mischung der Gattung und Menge noch besonders anzumelden.
7. Können die Materialmengen nicht angegeben werden, so ist die Spalte 4 unausgefüllt zu lassen und in der Spalte 6 die amtliche Aufnahme des Materials zu beantragen.
8. Sollen innerhalb der in der Spalte 1 angemeldeten Abtriebszeit oder im Anschlusse daran Lutterabtriebe erfolgen, so ist in der Spalte 6 anzugeben, an welchen Tagen und auf welchem Brennengeräthe diese Abtriebe stattfinden werden.
9. Unterliegt das zum Abtriebe bestimmte Material der Materialkontrolle, so ist in der Spalte 6 auf die Nummer der Materialanmeldung zu verweisen und, wenn nicht der ganze Vorrath zum Abtrieb angemeldet wird, die Nummer der Vorrathsgefäße anzugeben, deren Inhalt verwendet werden soll.
10. Wird die Anwendung ermäßigter Zuschlagssätze beansprucht, so hat der Brenner in der ersten Abfindungsanmeldung des Betriebsjahrs zu erklären, daß er im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 oder 100 Liter Alkohol erzeugen wolle. In allen anderen Fällen ist der betreffende Vordruck auf Seite 1 zu durchstreichen.
11. Die Hebestelle hat bei Prüfung der Abfindungsanmeldung unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist die Abfindungsanmeldung dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
12. Hat eine amtliche Aufnahme der Materialvorräthe stattgefunden (vergl. Ziffer 7), so ist das Ergebnis auf Seite 2 unter II vom Aufsichtsbeamten einzutragen und vom Anmelgenden schriftlich anzuerkennen.
13. Der Brennereibesitzer hat die festgestellte Abfindungsanmeldung vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Verhältnis auszuliegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung der Abfindungsanmeldung, die ihre Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.
14. Die Abfindungsanmeldung ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die sie gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

## Anleitung

für

den Abtrieb von Maischproben und von Materialproben.

### A. Maischproben.

1. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, die Entnahme von Maischproben zum Zwecke der Untersuchung auf ihren Alkoholgehalt zu gestatten; er ist aufzufordern, der Probenentnahme beizuwohnen.

Die Probenentnahme hat unvermuthet zu erfolgen; es ist dazu ein Bottich auszuwählen, an dessen richtiger Bemaischung kein Zweifel besteht und dessen Maische nach den Betriebsverhältnissen der Brennerei ausreichend vergohren ist. In Hefenbrennereien ist darauf zu achten, daß die Hefenabnahme in dem üblichen Umfange stattgefunden hat.

Damit die Probe dem wirklichen Durchschnittsgehalte der Maische an Alkohol entspricht, ist der Inhalt des Bottichs gründlich umzurühren und alsdann sofort die Probe in der Weise zu entnehmen, daß eine Flasche von etwa einem halben Liter Raumgehalt umgekehrt bis in die mittlere Schicht der Maische eingesenkt, dann umgedreht und, nachdem die Luft entwichen und durch Maische ersetzt ist, rasch herausgehoben wird. Die Flasche ist gut zu verkorken und mit einem Zettel zu versehen, auf welchem

Name des Besitzers und Klasse der Brennerei,

Tag und Stunde der Probenentnahme,

Nummer des Bottichs,

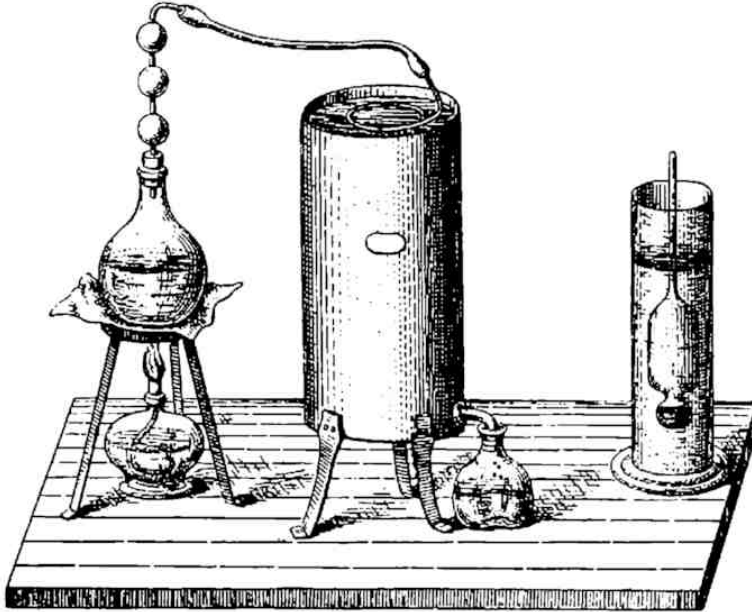
der vor dem Umrühren des Bottichinhalts festzustellende Steigraum in Centimetern sowie

Name und Dienstbezeichnung des Beamten

anzugeben ist. Dem Brennereibesitzer ist freizustellen, den Zettel mit zu unterschreiben und die Flasche zu versiegeln.

Der Brennereibesitzer ist unter Mittheilung von Ort und Zeit des Abtriebs der Maischprobe aufzufordern, dem Abtriebe beizuwohnen.

2. Der Abtrieb der Maischprobe ist vom Oberkontrolleur in seiner Wohnung oder bei der Hebestelle thunlichst am Tage der Probenentnahme spätestens aber am folgenden Tage, vorzunehmen. Ist der Brennereibesitzer zur angelegten Stunde nicht erschienen, so ist ein zweiter Beamter zuzuziehen.
3. Die zum Abtriebe von Maischproben dienende Brennvorrichtung wird durch nachstehende Zeichnung veranschaulicht.



Die Brennvorrichtung besteht aus:

- 1 kupfernen Blase von etwa 1 Liter Raumgehalt,
- 1 gläsernen Uebersteigrohr mit Hohlkugeln und Gummischlauch und
- 1 kupfernen Kühler mit Schlangenrohr.

Zubehörstücke sind:

- 1 kupferne Spirituslampe,
- 1 eisernes Gestell,
- 2 Meßfläschchen mit einer dem Raumgehalte von 100 Kubikcentimeter entsprechenden Marke,
- 1 Standglas,
- 1 Glastrichter,
- kleine Lutterprober für die Bestimmung der Stärke nach Raumprozenten,
- 1 kleines Thermometer,
- mehrere Filtrirbeutel und Filtrircylinder.

4. Dicke zähflüssige Maischproben, welche größere Mengen von unzerkleinerten festen Stoffen enthalten, sind vor dem Abtriebe durch Filtration von den Trebern zu befreien. Warme Maischproben sind vor dem Filtriren in der Flasche oder in einem bedeckten Gefäß abzukühlen. Bevor die Maische durch den Filtrirbeutel gegossen wird, ist sie in der Probenflasche gründlich durchzuschütteln, damit etwa vorhandene Kohlensäurebläschen sich abcheiden.

Die Filtration geschieht am zweckmäßigsten unter Benutzung eines oder mehrerer mit einem Abflußhahne versehenen kupferner Cylinder von 10 Centimeter Durchmesser und 45 Centimeter Höhe. In jedem Cylinder ist an vier Stiften ein Filtrirbeutel aufzuhängen. Nach der Füllung des Beutels ist der Cylinder mit einem kupfernen Deckel zu verschließen. Das zum Abtriebe bestimmte Filtrat sammelt sich in dem Kupfercylinder an.

Die Filtrirbeutel sind nach jeder Untersuchung in lauem Wasser sorgfältig auszuwaschen und dürfen erst nach vollständiger Trocknung zu einer neuen Filtration verwendet werden.

Ist die Maischprobe dünnflüssig, so bedarf es der Filtration nicht.

5. Zur Ausführung des Abtriebs der Maischprobe ist das eine Meßfläschchen mit dem Filtrat oder mit der dünnflüssigen Maische nach gründlicher Durchschüttelung derselben auszuspülen und genau bis

zur Marke von 100 Kubikcentimeter zu füllen. Die so gemessene Maische ist sofort in die reine und trockene Blase der Brennvorrichtung zu gießen und mit 100 Kubikcentimeter Wasser vollkommen hineinzuspülen. Durch Uebersteigrohr und Gummischlauch ist die auf das eiserne Gestell gesetzte Blase sodann mit dem Kühler in dampfdichte Verbindung zu bringen, dieser mit kaltem Wasser zu füllen, das zweite reine und trockene Mehlgläschen als Vorlegegefäß unter den Ausfluß des Kühlers zu stellen und die Spirituslampe unter der Blase anzuzünden. Der Abtrieb ist durch Beobachtung und Regelung der Heizflamme so vorsichtig zu führen, daß das Abtriebserzeugniß nur tropfenweise abläuft. Wird der Abtrieb so heftig, daß das Erzeugniß in zusammenhängendem Fluße abläuft oder gar Maischtheile mit übergerissen werden, so ist die Probe zu verwerfen und ein anderweiter Abtrieb in der vorgeschriebenen Weise vorzubereiten und durchzuführen. Während des Abtriebs ist das verdunstete Kühlwasser öfter durch kaltes Wasser zu ersetzen.

Sobald der Flüssigkeitspiegel des Abtriebserzeugnisses in dem vorgelegten Meßgläschen die Marke von 100 Kubikcentimeter erreicht, ist das Gläschen wegzunehmen.

6. Nach Abkühlung des Abtriebserzeugnisses auf 15,5 Grad Celsius und nach gründlicher Durchrührung ist der Alkoholgehalt mit einem der beigegebenen kleinen Alkoholometer nach Raumprozenten zu ermitteln. Hierbei finden die Vorschriften des §. 11 der Alkoholermittlungsordnung entsprechende Abwendung mit der Maßgabe, daß, wenn der Flüssigkeitspiegel die Alkoholometerskala in der Mitte zwischen zwei Strichen schneidet, die zwischen die beiden Striche gehörende ungerade Zahl als Anzeige des Alkoholometers angenommen wird.
7. In den nach dem Bottichraum und in den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien wird für den Bottich, aus welchem die Maischprobe entnommen worden ist, zunächst die treberhaltige Gesamt-Maischmenge, und zwar bei antlich vermessenen Maischbottichen aus der Höhe des Bottichs, seinem Raumgehalt und der bei der Probenentnahme festgestellten Maischtiefe, d. h. Höhe des Bottichs unter Abzug des Steigraums, berechnet ( $\frac{\text{Raumgehalt} \times \text{Maischtiefe}}{\text{Durchschnittliche Höhe}}$ ). Von der treberhaltigen Maischmenge sind, falls die Maischprobe vor dem Abtriebe durch Filtration von den Trebern befreit worden ist, fünf Prozent für die Abscheidung der Treber in Abzug zu bringen. Aus der Littermenge der treberhaltigen oder zutreffenden Falles der treberfreien Maische und der ermittelten Stärke des Abtriebserzeugnisses in Raumprozenten ergibt sich die Gesamt-Alkoholausbeute in Litern Alkohol. Die hiernach auf 100 Liter Bottichraum beziehungsweise bei der Abfindung nach der Stoffmenge auf einen Doppelzentner der für den betreffenden Bottich angemeldeten Rohstoffmenge entfallende Littermenge Alkohol ist der zu ermittelnde Alkoholausbeutesatz.

Bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien stellt, wenn die Maischprobe ohne vorherige Filtration abgetrieben ist, die Zahl der gemäß Ziffer 6 ermittelten Stärkegrade die Zahl der auf 100 Liter Maische entfallenden Liter Alkohol (den Ausbeutesatz) dar. Hat eine Filtration der Probe stattgefunden, so wird der Ausbeutesatz, da 95 Liter treberfreie Maische 100 Litern treberhaltiger Maische entsprechen, gefunden nach der Formel:

$$\frac{\text{Ermittelte Alkoholausbeute} \times 95}{100} = \dots \text{ Prozent Alkoholausbeute.}$$

Der Ausbeutesatz ist bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und dann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

8. Ueber den Verlauf des Abtriebs und die Berechnung des Ausbeutesatzes ist eine Verhandlung nach Muster 40 zur Brennereiordnung aufzunehmen. Etwaige Einwendungen des Brennereibesizers gegen die Richtigkeit des ermittelten Ausbeutesatzes sind in der Verhandlung zu vermerken.

## B. Materialproben.

Auf den Abtrieb dünnflüssiger Materialproben finden die Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3, 5, 6 und 8 entsprechende Anwendung.

Die Zahl der gemäß Ziffer 6 ermittelten Stärkegrade stellt die Zahl der auf 100 Liter Material entfallenden Liter Alkohol (den Ausbeutesatz) dar.

**Muster 40.**

(B. D. §§. 301 und 305.)

Verhandelt Neurode, den 2<sup>ten</sup> April 1900.

Heute wurde hier in dem Amtszimmer des Steueramts I durch den unterzeichneten Beamten in Gegenwart des Brennereiverwalters Herrn Lorenz hieselbst zum Zwecke der Ermittlung der durchschnittlichen Alkoholausbeute der Abtrieb der Maischprobe vorgenommen, welche nach dem an der Probenflache befindlichen Zettel vom Steueraufseher Müller am 2<sup>ten</sup> April d. J. Vormittags 10 Uhr in der gewerblichen dükmaischeden Getreidebrennerei des Bertram in Neurode aus dem reife Maische enthaltenden Bottiche Nr. 3 entnommen worden ist. Der Steigraum des Bottichs hat 7,5 Centimeter betragen.

Der Abtrieb erfolgte mit Filtration der Maischprobe unter genauer Beachtung der vorgeschriebenen Anleitung.

Die Stärke des Abtriebserzeugnisses ist zu 7,8 Raumprozent festgestellt.

Der Bottich Nr. 3 hat nach der Vermessungsverhandlung eine durchschnittliche Höhe von 76,5 Centimeter, sein Raumgehalt ist durch nasse Vermessung zu 1025 Liter ermittelt worden; er hat demnach bei dem festgestellten Steigraume von 7,5 Centimeter und somit einer Maischtiefe von 69 Centimeter  $\left(\frac{1025 \times 69}{76,5} =\right)$  925 Liter treberhaltige Maische enthalten.

Nach Abzug von 5 Prozent = 46 Liter für die durch Filtration abgeschiedenen Treber verbleiben 879 Liter treberfreie Maische.

Aus der Menge der treberfreien Maische von 879 Liter und der Stärke des Abtriebserzeugnisses von 7,8 Raumprozent ergibt sich eine Gesamtausbeute von 68,6 Liter Alkohol.

Hiervon entfällt bei dem Raumgehalte des Bottichs von 1025 Liter auf je 100 Liter Bottichraum eine Ausbeute von  $\left(\frac{68,6 \times 100}{1025} =\right)$  6,7 Liter Alkohol.

**Schulze,**  
Obersteuerkontrolleur.

Die Richtigkeit der vorstehenden Ermittlungen erkenne ich hiermit an.

**Lorenz,**  
Brennereiverwalter.

# Anleitung

für

das Probefebrennen von Maische und von Material.

## A. Maische.

1. Das Probefebrennen ist unvermuthet vorzunehmen; seine Ueberwachung hat thunlichst durch zwei Beamte zu erfolgen. Der Brennereibesitzer hat dem Probefebrennen beizuwohnen.
2. Zum Probefebrennen ist der ganze Inhalt eines unangebrochenen Maischbottichs, der keinen größeren leeren Raum (Steigraum) als den sonst bei den Revisionen beobachteten aufweist und an dessen richtiger Bemaischung kein Zweifel besteht.

In den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien ist zunächst die Littermenge der im Bottich enthaltenen Maische, und zwar bei amtlich vermessenen Maischbottichen aus der Höhe des Bottichs, seinem Raumgehalt und der festzustellenden Maischtiefe, d. h. Höhe des Bottichs unter Abzug des Steigraums, zu berechnen  $\left( \frac{\text{Raumgehalt} \times \text{Maischtiefe}}{\text{Durchschnittliche Höhe}} \right)$ .

3. Zum Auffangen des gewonnenen Branntweins sowie des etwaigen Vor- und Nachlaufs hat der Brennereibesitzer eine ausreichende Anzahl dichter und möglichst geschlossener Vorlegegefäße, soweit thunlich Fäßchen mit kleiner Oeffnung, zur Verfügung zu stellen; ihr Eigengewicht ist, nachdem sie unter amtlicher Aufsicht gereinigt und sorgfältig entleert worden sind, von den Beamten im voraus festzustellen (s. jedoch Ziffer 11 Abs. 2).

Die Gefäße sind gegen etwaige Einwirkungen des Brennereipersonals ständig zu überwachen.

4. Die zur Zeit des Probefebrennens in der Brennerei bei der Maischbereitung zur Verwendung gelangenden Rohstoffe sind eingehend zu besichtigen und auf ihre Beschaffenheit zu prüfen, z. B. Kartoffeln, ob sie etwa eine Verminderung des Stärkemehlgehalts durch Frost, Fäulniß, Auswachsen u. s. w. erlitten haben.
5. Der zum Probefebrennen ausgewählte Bottich ist darauf zu prüfen, ob den Betriebsverhältnissen der Brennerei entsprechend eine regelmäßige und ausreichende Vergäbrung der Maische stattgefunden hat; es sind dabei, soweit nicht etwa die Prüfung mit dem Saccharometer erfolgt, der vorhandene Steigraum sowie Aussehen, Geruch, Geschmack und Temperatur der Maische in Betracht zu ziehen, auch ist, soweit möglich, festzustellen, ob für den fraglichen Bottich das in der Brennerei gewöhnlich verwendete Gährmittel benutzt worden ist. In Hefenbrennereien ist darauf zu achten, daß die Hefenabnahme in dem üblichen Umfange stattgefunden hat.

Ist anzunehmen, daß die Vergäbrung der Maische eine unregelmäßige oder unvollkommene war, oder werden bei den übrigen in Gährung befindlichen Maischbottichen Unregelmäßigkeiten in der Gährung oder in der Hefenabnahme wahrgenommen, so ist hierüber in der Verhandlung (Ziffer 14) ein Vermerk zu machen und gegebenenfalls von der Bornahme des Probefebrennens Abstand zu nehmen.

6. Besitzt die Brennerei die Befugniß, das Brenngeräth über Nacht u. s. w. mit Maische befüllt stehen zu lassen, so ist die im Brenngeräthe vorgefundene Maische besonders abzubrennen und erst dann mit dem Abtriebe der zum Probefebrennen bestimmten Maische zu beginnen.
7. Nachdem das Brenngeräth aus dem zum Probefebrennen ausgewählten Bottiche befüllt worden und der Abtrieb im Gange ist, haben die Beamten sich davon zu überzeugen, daß das Brenngeräth und die Rohrleitungen, welche Branntwein oder Alkoholdämpfe führen, überall dicht und die Flanschenverbindungen fest angezogen sind, daß namentlich der Schlempeablaßhahn völlig geschlossen, daß bei Blasen mit Helm der Ansaß des letzteren luftdicht verschmiert ist und daß in den Fällen, wo



ein Maisrührwerk vorhanden, die Stopfbüchse der Kurbelstange keine Dämpfe entweichen läßt, auch sonst keine Vorrichtungen vorhanden sind, durch die eine heimliche Entnahme von Alkohol ermöglicht wird.

8. Während des Abtriebs ist darauf zu sehen, daß der Abtrieb gleichmäßig und nicht übereilt erfolgt, sowie daß das Kühlwasser in genügender Menge vorhanden ist und thunlichst kalt, mindestens aber so kühl erhalten wird, daß außer dem aus dem Kühlrohr ausfließenden Branntwein nicht auch Alkoholdämpfe ausströmen. Besonders ist darauf zu achten, daß die Feuerung gleichmäßig gehalten oder, bei Dampfbetrieb, der Dampf regelmäßig und in solchem Maße eingelassen wird, daß der Abtrieb keinen erheblichen Schwankungen unterliegt und die Entwicklung der Alkoholdämpfe in keinem Falle unterbrochen wird.
9. Es ist darüber zu machen, daß die zum Abtriebe bestimmte Maismenge unvermindert in das Brenngeräth übergeführt und vollständig zum Abtriebe gebracht, sowie daß der gewonnene Branntwein, einschließlich des Vor- und Nachlaufs, vollständig in den dazu bestimmten Gefäßen aufgefangen wird.

Gewinnen die Beamten die Ueberzeugung, daß von dem Brennereipersonal Handlungen vorgenommen sind, die eine Verminderung der Alkoholausbeute bezwecken, so ist das Vorgefallene in der Verhandlung zu vermerken und dem Hauptamt Anzeige zu erstatten. Ist anzunehmen, daß die Richtigkeit des Ergebnisses durch jene Handlung beeinträchtigt worden ist, so ist von der Fortsetzung des Probebrennens Abstand zu nehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn während des Probebrennens Mangel an Kühlwasser oder sonstige Umstände eintreten, durch die das Ergebnis des Probebrennens beeinträchtigt wird.

10. Jeder Abtrieb ist als beendet anzusehen, wenn eine Probe der ablaufenden Flüssigkeit nur den Alkoholgehalt besitzt, den der Branntwein in der Brennerei am Schlusse des Abtriebs zu haben pflegt.
11. Nach Beendigung des Abtriebs der zum Abbrennen bestimmten Maische ist die Litermenge Alkohol in dem durch das Probebrennen gewonnenen gesammten Branntwein, nebst dem etwa besonders aufgefangenen Vor- und Nachlaufe, von den Beamten gemeinschaftlich unter Feststellung des Nettogewichts nach Maßgabe der Vorschriften der Alkoholermittlungsordnung festzustellen.

Ist der Brennereibesitzer vom Halten einer geachteten Waage entbunden (G. V. §. 41) und eine solche auch nicht anderweit zu beschaffen, so ist zunächst die Litermenge des gewonnenen Branntweins und zutreffenden Falles des Vor- und Nachlaufs mit einem geachteten Litermaße zu ermitteln und sodann die Alkoholmenge gemäß §. 13 der Alkoholermittlungsordnung festzustellen.

12. Aus der Gesamtausbeute ist der Ausbeutesatz in der Weise zu berechnen, daß ermittelt wird, wieviel Liter Alkohol entfallen:
  - a) bei den nach dem Vottichraum abgefundenen Brennereien auf ein Hektoliter des angemeldeten Vottichraums;
  - b) bei den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien auf einen Doppelzentner der angemeldeten Rohstoffe;
  - c) bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien auf ein Hektoliter der abgetriebenen Maische.

Der Ausbeutesatz ist bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und dann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

13. Wird das Probebrennen auf den Feinbrand erstreckt (B. D. §. 304), so finden hierbei die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Beamten haben besonders darauf zu achten, daß der gesammte aus den in Frage stehenden Rohbränden gewonnene Branntwein unverändert dem Feinbrand unterzogen wird. Kann der Feinbrand nicht in unmittelbarem Anschluß an den Rohbrand erfolgen, so muß in der Regel das gesammte Erzeugniß des Rohbrandes bis zur Vornahme des Feinbrandes unter Verschuß gehalten werden. Der Berechnung des Ausbeutesatzes ist die durch den Feinbrand gewonnene Menge des fertigen Branntweins einschließlich des etwaigen Vorlaufs und Nachlaufs zu Grunde zu legen.

14. Ueber den Verlauf des Probebrennens und die Berechnung des Ausbeutesages ist eine Verhandlung nach Muster 42 zur Brennerordnung aufzunehmen. Etwaige Einwendungen des Brennerbesizers gegen die Richtigkeit des ermittelten Ausbeutesages sind in der Verhandlung zu vermerken.

#### **B. Material.**

Auf das Probebrennen von Material sind die vorstehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Jedes Probebrennen hat in der Regel mehrere Blasenabtriebe zu umfassen. Die zu jeder Blasenfüllung verwendete Materialmenge ist mit geachteten Gefäßen oder mit vorschriftsmäßig vermessenen Hülfsgefäßen der Literzahl nach festzustellen. Vor Abhaltung des Probebrennens ist davon Ueberzeugung zu nehmen, daß das zum Abbrennen gelangende Material sich in unverdorbenem, unverdünntem Zustande befindet. Ist das zum Abtrieb angemeldete Material zur Vornahme des Probebrennens nicht geeignet, so kann Material von derselben Gattung und Herkunft aus den noch vorhandenen Vorräthen ausgewählt werden.



**Muster 42.**  
(H. D. §§. 302 und 306.)

Verhandelt , den ten 19...

Heute wurde in der hier belegenen Brennerei des ..... durch die unterzeichneten Beamten in Gegenwart des ..... zum Zwecke der Festsetzung des Ausbeutesatzes ein Probebrennen abgehalten.

Zum Abbrennen gelangte die Maische des Bottichs Nr. ....

Der noch unangebrochene Bottich wies einen leeren Raum (Steigraum) von ..... Centimeter Höhe auf, der dem sonst bei den Revisionen beobachteten entspricht.

Der Bottich hat nach der Vermessungsverhandlung einen Raumgehalt von ..... Liter.  
Zur Bemaischung des Bottichs sind angemeldet . . . . . Kilogramm Kartoffeln, \*)  
..... Kilogramm Getreide,  
..... Kilogramm Malz.

Die in dem Bottiche vorhandene Maischmenge beträgt ..... Liter.

Der Abtrieb erfolgte unter genauer Beachtung der vorgeschriebenen Anleitung.

Ueber die einzelnen Abtriebe und über die Gesamtausbeute an Alkohol wurde Folgendes festgestellt:

Dauer jedes Abtriebs			Der Vorlegegefäße				Des Branntweins (einschließlich des Vor- und Nachlaufs)				
von	bis	in Stunden und Minuten.	Zahl und Art.	Bezeichnung.	Bruttogewicht	Eigen-gewicht	Netto-gewicht	scheinbare Stärke in Gewichtszwischenprozenten.	Wärme- grade.	wahre Stärke in Gewichtszwischenprozenten.	Alkohol- menge
1.	2.	3.	4.	5.	kg	kg	kg	9.	10.	11.	12.

Gesamtausbeute an Branntwein . . . . .

Von der in der Spalte 12 nachgewiesenen Rohbranntweinmenge kommen als Schwundnachlaß für den Feinbrand nach dem für die Brennerei festgesetzten Schwundsatz von ..... Prozent in Abzug . . . . .

bleibt Ausbeute an fertigem Branntwein . . . . .

\*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.



Ober:

Die gesammte bei dem Probebrennen gewonnene Rohbranntweinmenge von ..... Liter Alkohol ist unter amtlicher Aufsicht dem Feinbrand unterzogen worden. Ueber die einzelnen Abtriebe und über die Gesamtausbeute an Alkohol wurde Folgendes festgestellt:

Dauer jedes Abtriebs			Der Vorlegegefäße				Des Branntweins (einschließlich des Vor- und Nachlaufs)				
von	bis	in Stunden und Minuten.	Zahl und Art.	Bezeichnung.	Bruttogewicht	Eigen-gewicht	Netto-gewicht	scheinbare Stärke in Gewicht-prozenten.	Wärme-grad.	wahre Stärke in Gewicht-prozenten.	Alkohol-menge
1.	2.	3.	4.	5.	kg	kg	kg	9.	10.	11.	12.

Gesamtausbeute an fertigem Branntwein .

Von der Gesamtausbeute an fertigem Branntwein von ..... Liter Alkohol entfallen

{	bei dem Raumgehalte des zum Abbrennen gelangten Bottichs von	Liter auf je
	100 Liter Bottichraum eine Ausbeute von $\left( \frac{\text{Gesamtausbeute} \times 100}{\text{Gesamtbottichraum}} = \right)$	Liter Alkohol.
	auf einen Doppelzentner der angemeldeten $\left( \frac{\text{Kartoffeln}}{\text{Getreide}} \right)$ . . . . .	Liter Alkohol. <sup>*)</sup>
auf ein Hektoliter der der Steuerberechnung zu Grunde zu legenden Maische . . . . .	Liter Alkohol.	

**Götz,**  
Oberkontrolleur.

**Lerse,**  
Steueraufseher.

Die Richtigkeit der vorstehenden Ermittlungen erkenne ich hiermit an.

**Martin,**  
Brennereibesitzer.

\*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.



Steuerbezirk *Achern.*

**Muster 43.**  
(V. D. §. 317.)

## Abfindungsbuch.

### Abchnitt A.

**Betriebsjahr 1903/04.**

Dieses Buch enthält \_\_\_\_\_ Blätter, die mit einer  
angesiegelten Schnur durchzogen sind.

, den \_\_\_\_\_<sup>ten</sup> \_\_\_\_\_ 19\_\_.

#### Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Abfindungsbuch ist in zwei Abschnitten zu führen für:
  - A. Brennerbesitzer, auch Besitzer von Wanderbrennereien (V. D. §. 328); diese sind als solche besonders kenntlich zu machen;
  - B. Materialbesitzer, welche auf einer entliehenen Brennvorrichtung in den angemeldeten Brennerräumen oder außerhalb derselben unter eigener Betriebsanmeldung Material verarbeiten.
2. Jedem unter A oder B fallenden Brenner ist eine besondere Abtheilung zu eröffnen. Soweit thunlich sind die Abtheilungen innerhalb dieser Abschnitte nach der Buchstabenfolge der Namen der Brenner zu ordnen. Ist dies mit Schwierigkeiten verbunden, so können die Abtheilungen auch in der durch die Einreichung der Betriebsanmeldungen bestimmten Reihenfolge angelegt werden. In diesem Falle ist jedoch ein nach der Buchstabenfolge geordnetes Namensverzeichnis der Brenner zu führen; in diesem ist auf den Abschnitt und die Nummer hinzuweisen, unter welcher jedem einzelnen Brenner eine Abtheilung eröffnet ist. Im Abschnitte B ist bei jeder Abtheilung außer dem Materialbesitzer auch die zu benutzende Brennerei zu bezeichnen.
3. Die Angaben für die Spalte 2 sind der vom Brenner eingereichten Materialanmeldung, die für die Spalten 3 bis 8 der Betriebsanmeldung zu entnehmen.
4. In der Spalte 9 ist die jeweils noch verbleibende Restmenge des Kontingents zu vermerken. Nach Erschöpfung des Kontingents ist die über dieses hinaus erzeugte Alkoholmenge mit dem höheren Verbrauchsabgabensätze zu belegen und, was geschieht, zu vermerken.

Fortsetzung siehe 4. Seite.

Abschnitt A. Abtheilung 12 des Brennereibesitzers Emil Müller in Achern.

Abth. } 11 der Brennereirolle B.  
Nr. }

Laufende Nr.	Nummer und Tag der		a) Bottichraum oder Maischmenge oder Gewichtsmenge und Gattung der mehligsten Rohstoffe; b) Litermenge und Gattung des Materials.	Be- steue- rungs- art: Z = Zu- schlag M = Maisch- bottich- steuer.	Erzeugte Alkoholmenge			Von dem zum niedrigeren Verbrauchs- abgabenlage zugelassenen Kontingent von 1000 Liter Alkohol ver- bleiben nach Abzug der Mengen in Spalte 8	Bei Mahrung des Antruchs auf den ermöglichten Zu- schlag von 8- oder 18 Pfennig können unter Anrechnung der Alkoholmengen in Spalte 8 auf die Produktions- menge von 60 oder 100 Liter noch erzeugt werden	Bemerkungen.										
	Material- an- meldung.	Betriebs- an- meldung.			aus meh- ligen Stof- fen	aus Mate- rial	zu- sam- men				Liter Alkohol.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.										
1.	1									a) Brennereiklasse: landwirthschaftlich. b) Bisheriger Betriebsumfang: 1. Jahreserzeugung <table border="0"> <tr> <td>im Ganzen</td> <td>darunter aus Getreide und Karloffeln</td> </tr> <tr> <td>1900/01: 120 l A.</td> <td>18 l A.</td> </tr> <tr> <td>1901/02: 70 " "</td> <td>" "</td> </tr> <tr> <td>1902/03: 160 " "</td> <td>38 " "</td> </tr> <tr> <td>durchschnittlich 116 l A.</td> <td>18 l A.</td> </tr> </table> 2. Weichhüter Betriebsumfang: l A. c) Abfindungsart: 1. für mehligte Stoffe: nach der Stoffmenge. 2. für Material: nach der Stoffmenge unter Material- kontrolle. d) Bei der ersten Betriebsanmeldung ab- gegebene Erklärung über den künftigen Betriebsumfang: im Ganzen nicht über 1000 l A. e) Festsetzung besonderer Ausbeutejäge: 1. für nicht gewässerte Weintreber 20/o. 2. für ..... 0/o. f) .....	im Ganzen	darunter aus Getreide und Karloffeln	1900/01: 120 l A.	18 l A.	1901/02: 70 " "	" "	1902/03: 160 " "	38 " "	durchschnittlich 116 l A.	18 l A.
im Ganzen	darunter aus Getreide und Karloffeln																			
1900/01: 120 l A.	18 l A.																			
1901/02: 70 " "	" "																			
1902/03: 160 " "	38 " "																			
durchschnittlich 116 l A.	18 l A.																			
2.	v. 4. X.	6	190 l Kirschen	Z			8,6													
		v. 30. X.	150 kg Getreide	Z	18		26,6	973,4	73,4											
3.	15	v. 11. XI.	900 l nicht ge- wässerte Wein- treber	Z		18	18	955,4	55,4											
4.	2	v. 1. XII.																		
5.	22	v. 10. XII.	1200 l nicht ge- wässerte Wein- treber	Z		24	24	931,4	31,4											
6.	41	v. 4. I.	600 l Pflaumen	Z		18														
			200 kg Getreide	Z	24		42	889,4												
									100 l überschritten, weshalb für die gesammte Er- zeugung aus Material der volle Zuschlag erhoben wird. Vergl. F. B. für das IV. Viertel- jahr 1903 Nr. 11.											
	Summe		350 kg Getreide, 190 l Kirschen, 600 l Pflaumen, 2100 l nicht ge- wässerte Wein- treber		42	68,6	110,6													





5. Im Kopfe der Spalte 10 ist, je nachdem der Brenner die Ermäßigung des Zuschlagsfußes auf 8 oder 16 Pfennig für den aus Material erzeugten Branntwein beansprucht hat, der Vordruck mittelst Durchstreichens des nicht zutreffenden Theiles richtigzustellen. Werden die die ermäßigten Zuschlagsfüße bestimmenden Jahresmengen von 50 oder 100 Liter Alkohol überschritten, so tritt für die gesammte im Betriebsjahr aus Material erzeugte Alkoholmenge der Zuschlagsfuß von 16 bezw. 20 Pfennig in Kraft. Die zu wenig berechneten Beträge sind nachzuzahlen. Was geschehen, ist in der Spalte 10 zu vermerken.
6. In der Spalte 11 sind Vermerke aufzunehmen über alle sonstigen Verhältnisse, welche auf die Besteuerung einer Brennerei von Einfluß sind.  
Hierher gehören insbesondere Vermerke über:
  - a) die Brennereiklasse;
  - b) den Betriebsumfang nach der durchschnittlichen Jahreserzeugung (B. D. §. 222);
  - c) die Abfindungsart;
  - d) die etwa abgegebene Erklärung über den beabsichtigten Betriebsumfang;
  - e) die etwa erfolgte Festsetzung besonderer Alkoholausbeutesätze.
7. Am Schlusse des Betriebsjahrs sind in den Spalten 4 sowie 6 bis 8 die Mengen des Bottichraums, der Maische und der Rohstoffe sowie die Alkoholmengen zusammenzustellen. Das Abfindungsbuch ist hierauf abzuschließen und an das Hauptamt abzuliefern.

# Abfindungsbuch.

## Abchnitt B.

---

Abschnitt B. Abtheilung 23 des Materialbesizers Franz Schmidt in Achern;  
benutzt die Brennerei des Heinrich Schmidt in Achern, <sup>Abth.</sup> } 11 der Brennereiroße B.  
Nr.

Lau- fende Nr.	Nummer und Tag der Betriebs- anmel- dung.	Litermenge und Gattung des Materials.	Er- zeugte Alko- hol- menge	Von dem zum niedrigeren Verbrauchs- abgabensatz zugelasse- nen Kontingent von 100 Liter verbleiben nach Abzug der Mengen in Spalte 4		Bei Wahrung des An- spruchs auf den er- mächtigten Zuschlagssatz von 8 <del>oder 16</del> Pfennig können unter Anrech- nung der Alkoholmengen in Spalte 4 auf die Produktionsmenge von 60 <del>100</del> Liter noch erzeugt werden	Bemerkungen.
				Liter Alkohol.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
1.	6 v. 3. II.	200 l Kirschen	21	79	29	a) Bisheriger Betriebsum- fang: 1. Jahreserzeugung: 1900/01: 45,3 l A. 1901/02: 32,1 " " 1902/03: 69,4 " " durchschnittlich 49 l A. 2. Geisshalter Betriebs- umfang: l A. b) Abfindungsart: nach der Stoffmenge. c) Bei der ersten Betriebs- anmeldung abgegebene Erklärung über den künftigen Betriebsum- fang: nicht über 50 l A. d) Festsetzung besonderer Ausbeutesätze: 1. für ..... % ..... % 2. für ..... % ..... %	
		300 l Zwetschgen					
2.	22 v. 18. II.	180 l flüssige Traubenweinhefe	5,4	73,6	23,6		
3.	37 c. 20. III.	400 l nichtgewäs- serte Weintreber	6	67,6	17,6		
	Summe	wie oben	32,4				



Steuerhebezirk

Abth. }  
Nr. } der Brennereirolle

Abgegeben am      ten      19.....  
(Stempelabdruck)      (Unterschrift)

# Anzeige

über

die Benutzung einer Brennvorrichtung außerhalb des angemeldeten Brennereiraums.

Der unterzeichnete Brennereibesitzer zeigt hiermit an, daß er

in ..

~~seine Brennvorrichtung Nr. .... an die umseitig genannten Materialbesitzer ausleihen  
mit seiner Brennvorrichtung Nr. .... für die umseitig genannten Besitzer von mehligem Stoffen  
— Material — Branntwein außerhalb des angemeldeten Brennereiraums erzeugen~~

will.

....., den      ten      19 ..

Brennereibesitzer.

## Anleitung zum Gebrauche.

1. Brennereibesitzer, die ihre Brennvorrichtung innerhalb des Hebezirktes vorübergehend an Materialbesitzer zur Erzeugung von Branntwein ausleihen, haben der Hebestelle ihres Bezirkes vor der Wegbringung der Brennvorrichtung aus dem Brennereiraum Anzeige unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 zu machen. Die gleiche Anzeige liegt Brennereibesitzern ob, die mit ihrer Brennvorrichtung außerhalb des angemeldeten Brennereiraums für andere Personen mehligem Stoffe oder Material zu Branntwein verarbeiten wollen. Die Anzeige ist nach Rückempfang in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Verhältnis auszulegen.
2. Soll die Brennvorrichtung in einem anderen Hebezirkte benützt werden, so ist die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Hebestelle theilt eine Ausfertigung nach Ausfüllung der Spalte 5 und Bescheinigung der Eintragungen der Hebestelle des Bestimmungsorts mit. Diese hat die Erledigung der Anzeige in den Spalten 6 und 7 nachzuweisen und zu bescheinigen und die Anzeige sodann an die Hebestelle des Wohnorts des Brennereibesitzers zurückzusenden.
3. Setzt der Besitzer einer Wanderbrennerei dieselbe nach einander in mehreren Hebezirkten in Betrieb, so hat er die Anzeige jedesmal vor dem Uebertritt in einen neuen Bezirk der Hebestelle, in deren Bezirk er zuletzt Branntwein erzeugt hat, zu erstatten. Die letztere verständigt die Hebestelle des neuen Bestimmungsorts, bei Rückverbringung der Brennerei an den Wohnort diejenige des Wohnortes des Brennereibesitzers jedesmal unter Beifügung obiger Mittheilung über die erzeugte Gesammtenge Alkohol.
4. Nach Rückverbringung der Brennvorrichtung in den angemeldeten Brennereiraum hat der Brennereibesitzer die ihm ausgehändigte Ausfertigung der Anzeige binnen fünf Tagen an die Hebestelle seines Bezirkes zurückzuliefern.



Der Brennvorrichtung		Die Brennvorrichtung soll benutzt werden von bezw. für		Die vom Brennereibesitzer im laufenden Betriebsjahr erzeugte Alkoholmenge beträgt	Die Benutzung der Brennvorrichtung ist weiter nachgewiesen	
nähere Benennung.	Raumgehalt der Brennblase	Name.	Wohnort.		bei der Gebestelle in	im Betriebsanmeldebuch unter Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.



Steuerhebebezirk .....

## H e l m b u c h

über

die bei d.....

in

aufbewahrten Blasenhelme und Schlußstücke.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brennerei ist eine besondere Abtheilung mit fortlaufender Ziffer anzulegen.
2. Das Helmbuch wird dem Helmbewahrer geheftet und nach Numerirung der Blattseiten sowie nach Anlegung der einzelnen Abtheilungen und eines Inhaltsverzeichnisses geliefert, es kann für mehrere Betriebsjahre angelegt werden.
3. Das Helmbuch ist sorgfältig zu führen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten.
4. Die Helme u. s. w. und das Helmbuch sind in einem unter Verluß des Helmbewahrers stehenden und Unbefugten nicht zugänglichen Raume aufzubewahren. Die Helme u. s. w. müssen übersichtlich geordnet und mit einer Verwechselungen ausschließenden Aufschrift versehen sein.
5. Der Helmbewahrer hat, wenn ein Blasenhelm u. s. w. an ihn abgeliefert wird, die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die Rückgabe ist in der Spalte 4 zu vermerken und in der Spalte 5 vom Brennereibesitzer zu bescheinigen. Die Eintragungen sind unmittelbar nach der Ablieferung oder Rückgabe des Blasenhelms u. s. w. zu bewirken.
6. Die Blasenhelme u. s. w. dürfen nur gegen Verzeigung der amtlich vollzogenen Betriebsanmeldung oder einer sonstigen zur Entnahme berechtigenden amtlichen Bescheinigung und erst unmittelbar vor Beginn des Abtriebs dem Brennereibesitzer ausgehändigt werden.
7. Kommt eine im Helmbuche verzeichnete Brennerei in Abgang, so ist die Abtheilung des Helmbuchs zu durchstreichen. Kommt eine Brennerei in Zugang, so ist hinter der letzten Abtheilung eine neue Abtheilung für die Brennerei zu eröffnen und der Name des Brennereibesitzers in das Inhaltsverzeichnis einzufügen.
8. Das Helmbuch und die aufbewahrten Geräthekeile müssen den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden. Ergelben sich bei der Revision Anstände, so hat der Aufsichtsbeamte den Sachverhalt zu erörtern und das Ergebnis in der Spalte 6 des Helmbuchs zu vermerken.

**Abtheilung** .....

Brennerei des

in

..... Strafe Nr. ....

Laufende Nr.	Tag und Stunde der Ablieferung an die Aufbewahrungs- stelle	Bezeichnung des abgelieferten Theiles des Brenngeräths	Tag und Stunde der Rückgabe an den Brennereibesitzer	Empfangs- bescheinigung des Brennereibesitzers durch Namensbeischrift	Bemerkungen; Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.



## Revisionsbuch

für

die Brennerei des *Karl Paulus* in *Glücksdorf*.

---

Der Blasenhelm ~~Das Schlußstück~~ ist während  
des Nichtbetriebs der Brennerei auf dem Dach-  
boden aufzubewahren.

Glücksdorf, den 2<sup>ten</sup> April 1900.

*Liebe,*  
Steueraufseher.

---

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Revisionsbuch ist in einer für mehrere Jahre ausreichenden Stärke von der Hebestelle anzulegen und mit einem festen Deckel zu versehen. Der Oberkontrolleur hat über die erforderlich werdende Auslegung eines neuen Revisionsbuchs zu bestimmen.
2. Auf Seite 1 ist für den Fall des §. 334 der Brennereiordnung amtlich zu vermerken, wo der Blasenhelm oder das Schlußstück während des Nichtbetriebs der Brennerei sich befinden soll.
3. Das Revisionsbuch ist in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß anzulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Angaben über Anlegung und Abnahme von Verschlüssen.	Revisionsbefund.	Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	<b>1900.</b> 10. Juli 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> V.	Die Maischbottiche Nr. 1 und 2 wur- den unter Ver- schluss gelegt.	Helm auf dem Dachboden.	<i>Liebe, Steueraufseher.</i>
2.	2. November 3 N.	—	Helm auf dem Dachboden; Ver- schluss der Maischbottiche Nr. 1 und 2 gut.	<i>Liebe, Steueraufseher.</i>



## Mesßuhrordnung.

### Erster Titel.

#### Zulassung der amtlichen Mesßuhren und ihre Ueberwachung.

##### §. 1.

Als amtliche Mesßuhren sind zugelassen der Siemens'sche Alkoholmesser und der Siemens'sche Probenehmer.

I. Arten der Mesßuhren.

Die Einrichtung, Aufstellung und Reinigung der Mesßuhren sowie die Außer- und Wiederinbetriebsetzung der Alkoholmesser sind im zweiten Titel beschrieben. Die Direktivbehörde kann Abweichungen, welche bezwecken, die Mesßuhr besonderen Betriebsverhältnissen anzupassen, nach Anhörung der Normal-Michungs-Kommission zulassen, sofern dadurch die eigentliche Einrichtung der Mesßuhr nicht berührt wird.

##### §. 2.

Der Alkoholmesser darf nur in Brennereien Anwendung finden, in denen der erzeugte Branntwein eine durchschnittliche Stärke von wenigstens 34 Gewichtsprozent besitzt, der Probenehmer nur in Brennereien, in denen diese Stärke weniger als 34 Gewichtsprozent beträgt. Die Direktivbehörde kann unter Zustimmung der Normal-Michungs-Kommission Abweichungen zulassen.

II. Anwendbarkeit der Mesßuhren.

##### §. 3.

Die Mesßuhren sind, bevor sie an die Brennerei versandt werden, von der Normal-Michungs-Kommission zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die ordnungsmäßige Wirksamkeit der Mesßuhr, insbesondere auf den Raumgehalt der Meßtrommel, auf die Zählwerke und beim Alkoholmesser auf den Schwimmer mit den zugehörigen Probegewichten, die Alkoholkurve und die Länge des Fallhebels, beim Probenehmer auf die Schöpfeinrichtung zu erstrecken.

III. Prüfung und Beglaubigung.

Ergeben sich bei der Prüfung keine Bedenken, so hat die Normal-Michungs-Kommission einen Beglaubigungsschein in doppelter Ausfertigung auszustellen und der Direktivbehörde zu übersenden. Diese hat die eine Ausfertigung zum Belagsheste der Hebestelle, die andere zum Belagsheste der Brennerei zu überweisen. Abänderungen des Beglaubigungsscheins dürfen nur von der Normal-Michungs-Kommission vorgenommen werden.

Das Hauptamt hat von jeder Ausbesserung der inneren Theile einer Mesßuhr, die ihm früher bekannt wird als der Normal-Michungs-Kommission, dieser Mittheilung zu machen. Die Kommission hat zu bestimmen, ob eine neue Beglaubigung der Mesßuhr oder der ausgebesserten Theile vorzunehmen ist. Ersatztheile, die an die Stelle beglaubigter Theile treten sollen, sind vor der Einfügung in die Mesßuhr zu beglaubigen.

##### §. 4.

Die Mesßuhr sowie beglaubigte Ersatz- und ausgebesserte Theile derselben sind von der Normal-Michungs-Kommission dem Brennereibesitzer unter Verschuß zu übersenden.

IV. Ubersendung der Mesßuhr.

##### §. 5.

Die Aufstellung und amtliche Verschließung der Mesßuhr hat durch zwei Steuerbeamte zu geschehen, von denen einer ein Oberbeamter sein muß; erforderlichen Falles ist ein Sachverständiger (§. 12) zuzuziehen. Ueber die Aufstellung und Verschließung der Mesßuhr ist eine Verhandlung in

V. Aufstellung und Verschließung der Mesßuhr.

Anlage 1. — doppelte Ausfertigung aufzunehmen, für welche die Anlagen 1 und 2 als Vorbild dienen. Die  
Anlage 2. — Verhandlungen sind dem Hauptamt einzusenden, welches nach erfolgter Prüfung die eine Ausfertigung zum Belagshefte der Hebestelle, die andere zum Belagshefte der Brennerei überweist.

§. 6.  
VI. Inbetriebsetzung der Meßuhr. Bei der ersten Inbetriebsetzung der Meßuhr muß ein Steuerbeamter zugegen sein und feststellen, ob beim Durchfließen von Branntwein durch die Meßuhr die Zählwerke ordnungsmäßig fortschreiten.

Bei Alkoholmessern hat die Direktivbehörde spätestens drei Monate nach der ersten Inbetriebsetzung eine Nachprüfung durch einen Sachverständigen (§. 12) anzuordnen.

§. 7.  
VII. Oeffnung der Meßuhr. Die Meßuhr darf nur durch Oberbeamte geöffnet werden; der Brennereibesitzer ist zuzuziehen. Ueber jede Oeffnung der Meßuhr ist im Meßuhrbuch unter Angabe der Veranlassung ein Vermerk zu machen.

§. 8.  
VIII. Amtliche Ueberwachung und Reinigung. Die unmittelbare amtliche Ueberwachung der Meßuhr liegt dem Oberkontrolleur ob; insbesondere hat er von Zeit zu Zeit die Meßuhr zu reinigen sowie Filter und Vorlage unter seiner Aufsicht reinigen zu lassen. Die Reinigungen der Meßuhr, mit denen bei Alkoholmessern erforderlichen Falles eine Verichtung der Blattfeder zu verbinden ist, sind vorzunehmen bei Einstellung des Betriebs und außerdem während des Betriebs in Brennereien mit ununterbrochenem Betriebe halbjährlich und in Brennereien mit unterbrochenem Betriebe, sofern sie voraussichtlich länger als sechs Monat arbeiten, in der Mitte der Betriebszeit. Reinigungen des Filters und der Vorlage haben bei Einstellung des Betriebs und vierteljährlich zu erfolgen. Sofern besondere Umstände es erfordern, sind die Reinigungen öfter vorzunehmen. Der Oberkontrolleur kann die Reinigungen unterlassen, wenn in der Zeit, zu welcher sie erfolgen sollen, eine Revision gemäß der §§. 11 ff. stattgefunden hat.

§. 9.  
IX. Außer- und Wiederinbetriebsetzung der Alkoholmesser. Die Alkoholmesser sind im Anschluß an die bei Einstellung des Brennereibetriebs vorgenommene Reinigung durch den Oberkontrolleur außer Betrieb zu setzen. Hierüber und über die spätere Wiederinbetriebsetzung sind Verhandlungen aufzunehmen, für welche die Anlagen 3 und 4 als Vorbild dienen.

Anlage 3. —  
Anlage 4. —  
§. 10.  
X. Kontrolle der Einsekastien, Ueberlaufkästchen und Schöpf-einrichtungen. Bei Alkoholmessern ist der Einsekastien, bei Probenehmern das Ueberlaufkästchen von Zeit zu Zeit zu untersuchen. Die Untersuchung des Ueberlaufkästchens ist bei jeder Branntweinabnahme vorzunehmen; hierbei ist die Wirksamkeit der Schöpf-einrichtung (§. 58) zu kontrollieren. Enthält das Ueberlaufkästchen eine größere Menge Flüssigkeit, so ist sie zu entnehmen, ihre Menge und, wenn zugänglich, ihre Stärke festzustellen und dem Hauptamt Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn in dem Einsekastien des Alkoholmessers eine größere Menge alkoholhaltiger Flüssigkeit vorgefunden wird.

§. 11.  
XI. Revision der Meßuhren. Revisionen haben, sofern nicht Bedenken gegen die Richtigkeit der Anzeigen der Meßuhr eine besondere Prüfung erforderlich machen (§. 15), zu erfolgen:

a) bei Alkoholmessern,  
sofern diese in Brennereien aufgestellt sind, die von der Vorführung des erzeugten Branntweins entbunden sind, jährlich,  
sofern diese in anderen Brennereien aufgestellt sind, je nachdem die Brennerei ständig oder nur während eines Theiles des Jahres betrieben wird, in jedem zweiten oder dritten Jahre,

b) bei Probenehmern in jedem vierten Jahre.

Für Brennereien, bei deren Betrieb erheblichere Mengen von Säure in die Meßuhr gelangen, z. B. Brennereien, welche Abfälle der Biererzeugung, Würze vom Lufthefeverfahren, Melasse oder Wein verarbeiten, sowie für Brennereien, in denen die Meßuhr einer starken Verschmutzung aus-

gefeht ist, sind im Einvernehmen mit der Normal-Michungs-Kommission von der Direktivbehörde kürzere Fristen festzusetzen.

§. 12.

Die Revisionen sind durch Sachverständige vorzunehmen, die zu diesem Zwecke bei der Normal-Michungs-Kommission eine besondere Ausbildung genossen haben. Die Sachverständigen sind von den Landesregierungen als solche zu bestellen; sie können Beamte der Steuerverwaltung sein. In Ermangelung geeigneter Landesbeamten ist die Normal-Michungs-Kommission um Entsendung von Sachverständigen zu ersuchen.

2. Revisionsbeamte.

§. 13.

Um eine gleichmäßige und sachentsprechende Kontrollirung der Meßuhren zu sichern, hat die Normal-Michungs-Kommission Revisionen durch ihre Sachverständigen vorzunehmen. Diese Revisionen haben nach Maßgabe eines zwischen der Normal-Michungs-Kommission und der obersten Landes-Finanzbehörde zu vereinbarenden Planes zu erfolgen. Das Hauptamt hat die erforderlichen Steuerbeamten rechtzeitig abzuordnen. Im Einvernehmen mit der obersten Landes-Finanzbehörde kann die Normal-Michungs-Kommission auch außerhalb des festgestellten Planes Revisionen durch ihre Sachverständigen vornehmen.

3. Revision durch i Normal-Michungs-Kommission.

§. 14.

Die Ausführung der Revision wird vom Reichskanzler durch besondere Anweisung geregelt. Die Revisionsverhandlungen nebst Anlagen sind der Normal-Michungs-Kommission einzureichen. Diese hat die Verhandlungen zu prüfen und das Ergebnis der Revisionen der Direktivbehörde mitzuteilen.

4. Ausführung d Revision.

§. 15.

Werden Störungen im Gange einer Meßuhr angezeigt (B. D. §. 190), so hat der Oberkontrolleur sofort die Meßuhr zu untersuchen, nöthigenfalls ein oder mehrere Probefebrennen abzuhalten sowie die Meßuhr zu reinigen und die Blattfeder zu berichtigen. Lassen sich die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Meßuhr nicht beseitigen, so ist an das Hauptamt zu berichten. Dieses hat sofort eine außerordentliche Revision der Meßuhr herbeizuführen. Wird auch durch letztere eine Aufklärung nicht erreicht, so ist die Normal-Michungs-Kommission um Entsendung eines Sachverständigen zu ersuchen.

XII. Störungen d Meßuhr.

§. 16.

Die Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission bildet die oberste technische Behörde für die Prüfung, Behandlung und Revision der Meßuhren.

XIII. Normal-Michungs-Kommission.

Sie hat über die Ergebnisse der Revisionen, sowohl der eigenen wie der der Sachverständigen der Landesregierungen, nach Ablauf jedes Brennereibetriebsjahrs einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten, welcher vom Reichsschatzamt den obersten Landes-Finanzbehörden mitzuteilen ist.

Zwischen der Kaiserlichen Normal-Michungs-Kommission und den Direktivbehörden findet in allen die technische Behandlung und die Revision der Meßuhren betreffenden Fragen ein unmittelbarer Schriftverkehr statt. Die Direktivbehörden haben der Kommission auf Ersuchen Auskunft über die Beobachtungen zu erteilen, welche über die Wirksamkeit der Meßuhren gemacht werden.

Die im §. 11 Abs. 2 sowie im Schlußsaze des §. 12 und in den §§. 13 und 15 der Normal-Michungs-Kommission zugewiesenen Obliegenheiten werden in Bayern durch die Königlich bayerische Normal-Michungs-Kommission wahrgenommen.

§. 17.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, andere als die im §. 1 genannten Meßuhren unter Erlaß näherer Anordnungen über dieselben für den amtlichen Gebrauch zuzulassen.

XIV. Zulassung anderer Meßuhren.

**Zweiter Titel.**

Beschreibung der Siemens'schen Meßuhren und Anweisung zu ihrer Aufstellung und Reinigung.

**A. Der Alkoholmeßer.**

§. 18.

Der Siemens'sche Alkoholmeßer hat die doppelte Aufgabe, die Menge des in einer Brennerei erzeugten Branntweins und zugleich die Menge des in diesem enthaltenen Alkohols selbstthätig und

I. Beschreibung. 1. Aufgabe d Alkoholmeßers.



fortlaufend anzuzeigen. Der ersten Aufgabe dient eine sich drehende Meßtrommel, deren drei Kammern sich nach einander füllen und entleeren und deren Umdrehungen auf ein Zählwerk übertragen werden. Für den zweiten Zweck ist ein Schwimmkörper vorgezogen, der an einer waagrechten Blattfeder hängt und in einen mit dem zufließenden Branntwein gefüllten Behälter taucht. Der Schwimmer nimmt in dem Branntwein je nach dessen Stärke eine höhere oder tiefere Lage ein und nach dieser Lage wird die Alkoholmenge durch Vermittelung einer geeigneten Vorrichtung von einem zweiten Zählwerk angegeben.

§. 19.

2. Meßtrommel.

Die Meßtrommel hat einen Raumgehalt von 20 Liter; ihre drei gleich großen Kammern (*I*, *II*, *III* in Abbildung 1) werden durch einen inneren und einen äußeren Cylinder sowie drei ebene Scheidewände begrenzt. Der Branntwein gelangt zuerst in den inneren Cylinder *D*, indem er aus dem Zuleitungsrohr *z* durch ein die Trommelachse theilweise umgebendes Rohrstück *i*<sup>1</sup> (Abbildungen 1 und 2a) fließt. Er gelangt dann durch einen der Spalte *r*<sub>1</sub>, *r*<sub>2</sub>, *r*<sub>3</sub>, die den inneren Cylinder seiner Breite nach durchsetzen, in die zugehörige Trommelkammer, während die Luft durch eines der engen, an der Vorderwand des inneren Cylinders befindlichen und in der Abbildung 1 nur der Anschaulichkeit wegen mitgezeichneten Rohre *t*<sub>1</sub>, *t*<sub>2</sub>, *t*<sub>3</sub> entweicht.

Die Ausflüsse *s*<sub>1</sub>, *s*<sub>2</sub>, *s*<sub>3</sub> der Kammern sind schligartig gestaltet, verlaufen über die ganze Breite der Trommel und greifen, um vorzeitiges Ausfließen des Branntweins zu verhüten, so weit über die äußere Trommelwand über, daß sie bei der tiefsten Stellung der betreffenden Kammer deren höchsten Punkt noch überragen.

Abbildung 1 giebt einen schematischen Durchschnitt der Trommel und der Zufuhreinrichtungen; der Deutlichkeit wegen sind die unmittelbar zur Trommel führenden Rohrleitungen in anderer Anordnung gezeichnet, als sie in Wirklichkeit liegen (vergl. die Ansicht in Abbildung 2). In der in Abbildung 1 dargestellten Lage der Trommel fließt der Branntwein durch den Spalt *r*<sub>1</sub> in die Kammer *I* ein, während die Luft durch *t*<sub>1</sub> entweicht. Da der Schwerpunkt von Kammer *I* während der Füllung senkrecht unter der Trommelachse bleibt, so findet eine Bewegung der Trommel zunächst nicht statt. Ist aber Kammer *I* gefüllt, so steigt die Flüssigkeit in dem inneren Cylinder *D* an, bis sie durch den Spalt *r*<sub>2</sub> in die Kammer *II* übersießt. Der hier sich ansammelnde Branntwein bewirkt nunmehr eine Verlegung des Schwerpunkts nach links und die Trommel beginnt deshalb, sich in der durch den Pfeil angegebenen Richtung zu drehen, zu „kippen“. Hierdurch wird aber der Spalt *r*<sub>1</sub> so hoch gehoben, daß ein weiteres Einstießen in die Kammer *I* — während ihrer nachfolgenden Entleerung — nicht mehr stattfinden kann. Im ferneren Verlaufe der Drehung senkt sich der Ausflussschlig *s*<sub>1</sub> der Kammer *I* so tief, daß der in ihr befindliche Branntwein in den die Trommel umschließenden Trog *C* ausfließt. Während *I* sich völlig entleert, dreht sich die Trommel weiter, bis der Schwerpunkt der Kammer *II* senkrecht unter der Trommelachse liegt. Es nimmt also dann Kammer *II* dieselbe Stellung ein, die vorher Kammer *I* hatte, während in ihre Stelle Kammer *III* gerückt ist, und nun wiederholt sich der eben beschriebene Vorgang in Bezug auf Kammer *II* und Kammer *III*.

Aus *C* läuft der Branntwein durch das Rohr *G* ab. Hierbei geht er zunächst durch ein kurzes Schutzrohr, das nur nach rechts offen ist, um die Einführung von Drähten oder dergleichen durch *G* zur Störung der Trommelbewegung unmöglich zu machen.

§. 20.

3. Schwimmkörper, Blattfeder und Stoßhebel.

Der alkoholometrische Theil der Meßuhr besteht hauptsächlich aus dem Schwimmer *P*, einem allseitig geschlossenen Körper aus verzinnem Kupferblech. Der Schwimmer befindet sich in dem Topfe *T* (Abbildungen 1 und 2), in dem sich der Branntwein vor Eintritt in die Trommel ansammelt; er hängt mittelst eines dünnen Drahthafens an dem freien Ende der stählernen Blattfeder *Q* (Abbildung 2), deren anderes Ende im Federbocke festgeklemmt ist, so daß sie durch das Gewicht des Schwimmers gespannt wird. Dieses Gewicht ist in Branntwein von verschiedener Stärke in Folge des verschiedenen Auftriebs verschieden und nimmt mit dieser Stärke zu. Die Blattfeder *Q* wird also bei schwachem Branntwein weniger herabgezogen als bei starkem, und dementsprechend sinkt der Schwimmer in diesen tiefer ein als in jenen, und zwar nimmt er für jede Stärke eine bestimmte Höhenlage ein. Um dem Schwimmer hinreichende Beweglichkeit zu wahren, ist zwischen der Feder und dem Schwimmerhafen ein Gehänge *h* (Abbildung 2b) eingeschaltet. Die

Bewegungen des Schwimmers werden auf einen Stoßhebel  $x$  übertragen, der durch ein Universalgelenk (Bügel  $p$  und Nuß  $q$  in Abbildung 2b) mit dem Gehänge  $h$  verbunden und bei  $y$  (Abbildung 2) in kegelförmigen Bronzelagern ruht. So entspricht jeder Lage des Schwimmers und damit auch jeder Stärke des Branntweins im Topfe eine bestimmte Stellung des Stoßhebels.

§. 21.

Zum Anmerken der Stellungen des Stoßhebels dient der Fallhebel  $XH$  (Abbildungen 2 und 3). Auf die Trommelachse ist nämlich die dreiflügelige Scheibe  $M$  (Abbildungen 2 und 3), das sogenannte Kleeblatt, aufgekeilt, und seitwärts von der Trommelachse, etwas höher als diese, einerseits in der Wandung des Troges  $C$ , andererseits in dem Anzapfrücke  $L$  (§. 23) eine zweite Achse gelagert, um welche sich der in Form eines Winkelhebels gestaltete Fallhebel  $XH$  dreht. Die Scheibe  $M$  nimmt an der Drehung der Trommel Theil; auf ihrem Rande liegt mit einer Rolle  $v$  (Abbildungen 3a und 3b) der eine Arm  $H$  des Fallhebels. Der andere Arm  $X$  ist die Kurve, ein auf einer Seite krummlinig begrenztes Blatt.

4. Fallhebel  
Kurve um  
Rolle, §  
blatt.

Bei der Drehung der Trommel rollt die Rolle  $v$  auf dem Rande der Scheibe  $M$ . Die drei Flügel der letzteren entsprechen den drei Trommellammern. Während der Trommeltippung, durch welche die Entleerung einer Kammer bewirkt wird, rollt die Rolle  $v$  in die rechts von ihr gelegene Einbuchtung der Scheibe  $M$  hinein. Es dreht sich also der ganze Fallhebel und die Kurve  $X$  bewegt sich nach rechts. Indem letztere aber gegen den Stoßhebel stößt, wird der Fallhebel aufgehalten, und die Rolle  $v$  kann nun nicht weiter in die Ausbuchtung der Kleeblattscheibe hineinrollen. Damit ein sicheres Festhalten der Kurve durch den Stoßhebel stattfindet, sind beide mit kleinen Zähnen versehen. Im weiteren Verlaufe der Trommeldrehung tritt der nächste Flügel der Kleeblattscheibe  $M$  an die Rolle  $v$  heran und hebt sie wieder empor, so daß der Fallhebel und mit ihm die Kurve  $X$  sich nach links zurückdrehen. Die Drehung des Fallhebels wird also durch die Lage des Stoßhebels bestimmt, die ihrerseits wieder abhängig ist von der Stärke des im Schwimmtopf enthaltenen Branntweins.

§. 22.

Die Kurve ist so gestaltet, daß sie bei derjenigen Stellung, die der Stoßhebel bei Füllung des Topfes mit Alkohol (100 Prozent) einnimmt, eine Winkelbewegung von 36 Grad macht, ehe sie auf den Stoßhebel trifft. Enthält dagegen der Topf Branntwein von 50 Prozent Stärke, so steht der Stoßhebel entsprechend tiefer als bei 100 Prozent; der bei der Trommeltippung den Stoßhebel berührende Punkt der Kurve liegt dann so, daß die Bewegung der Kurve bis zur Berührung mit dem Stoßhebel nur halb so groß ist als bei 100 Prozent, also  $\frac{50}{100} \times 36$ , d. i. 18 Grad erreicht. Hat überhaupt die Flüssigkeit im Topfe eine Stärke von  $a$  Prozent, so ist der entsprechende Punkt der Kurve so gelegt, daß die Winkelbewegung der letzteren bis zur Berührung mit dem Stoßhebel  $\frac{a}{100} \times 36$  Grad beträgt. Um die Stärke des Branntweins im Topfe  $T$  auch unmittelbar ablesen zu können, sind für gewisse Stärken diejenigen Stellen der Kurve, an denen Berührung mit dem Stoßhebel stattfindet, mit den entsprechenden Prozentzahlen, und zwar noch nach Raumprozenten, bezeichnet (Abbildungen 2 und 3) und durch einen Strich hervorgehoben. Trifft der auf dem Stoßhebel gezogene Strich mit einem Striche der Kurve zusammen, so giebt die Bezifferung des letzteren die Stärke des Branntweins im Topfe ohne Weiteres an. Steht der Strich des Stoßhebels dagegen zwischen zwei Strichen der Kurve, so liegt die Stärke des Branntweins zwischen den durch die Bezifferungen der beiden Striche angegebenen Stärken. Um in diesem Falle die Stärke des Branntweins zu finden, zählt man die Zähne an der Kurve, die sich zwischen dem Stoßhebelstrich und dem nächst darunter oder darüber befindlichen Kurvenstrich einerseits und zwischen den beiden den Stoßhebelstrich einschließenden Kurvenstrichen andererseits befinden, theilt den Unterschied zwischen den Stärken, die den beiden einschließenden Kurvenstrichen entsprechen (10, 5 oder 2,5 Prozent), durch die Zahl der zwischen beiden Kurvenstrichen liegenden Zähne und ermittelt so, welche Aenderung in der Stärke auf je einen Zahn in Rechnung zu stellen ist. Diese Aenderung vervielfältigt man mit der Zahl der Zähne zwischen dem Striche des Stoßhebels und dem nächsten Kurvenstrich und zählt das Ergebnis der Angabe des nächsten Kurvenstrichs zu oder zieht es davon ab, je nachdem dieser Kurvenstrich unter oder über dem Stoßhebelstriche steht.

5. Kurve, 1  
mittelbar  
Ablefen d  
Stärke.



Hat man z. B. ermittelt, daß der Stoßhebel drei Zähne über 87,5 steht, so findet man durch die oben angedeutete Berechnung, daß zwischen 87,5 und 90 Prozent, zwischen denen sich an der Kurve dreizehn Zähne befinden, der Fortgang um einen Zahn 0,19 Prozent ausmacht, mithin sind drei Zähne = 0,57 Prozent, und es ergibt sich die Ablefung zu  $87,5 + 0,57 = 88,07$  Prozent. Hätte der Stoßhebel ebensoviele Zähne unter 87,5 gestanden, so wäre die Ablefung bei gleicher Zahl der Zähne zwischen 85 und 87,5 Prozent,  $87,5 - 0,57 = 86,93$  Prozent.

§. 23.

6. Alkoholrad,  
Bremsfeder.

Auf die Achse des Fallhebels ist das Alkoholrad  $K$  mit einer die Achse umschließenden Buchse lose aufgesteckt. Der Arm  $H$  des Fallhebels enthält zwei nach unten hin sich verengende Aussparungen, sogenannte Taschen (Abbildung 3, die Deckplatte ist hier abgenommen). Durch die Mitte dieser Taschen geht der hintere Theil des Kranzes des Alkoholrads  $K$ , wodurch vier Kammern entstehen. In jede dieser Kammern ist eine kleine Kugel eingelegt. Bei der Aufwärtsbewegung von  $H$  werden diese Kugeln in den engeren Raum der Kammern gepreßt, sie drücken gegen den Radkranz von  $K$  und klemmen somit das Rad an dem Arme  $H$  fest, so daß dieses Rad sich mit dem Fallhebel drehen muß. Bei der Abwärtsbewegung des Armes gelangen dagegen die Kugeln in den weiteren Raum der Kammern; das Rad wird dann nicht mitgenommen und außerdem an einer Rückwärtsbewegung noch durch ein besonderes Gesperre gehindert, durch welches der vordere Theil des Radkranzes geht. Dieses Gesperre ist in dem an der Trogwand befestigten Ansatzstücke  $L$  (Abbildungen 2 und 4) angebracht. Demgemäß dreht sich das Rad nur beim Rückgange des Fallhebels, also immer nur von rechts nach links, und zwar, da es auf derselben Achse wie der Fallhebel sitzt, um denselben Winkel wie dieser. Da nun die Größe dieses Drehungswinkels von der Stärke des Branntweins im Schwimmtopf abhängig ist, so schreitet das Alkoholrad bei jeder Trommeltippung um einen Betrag fort, welcher der Stärke des in die Meßuhr geleiteten Branntweins entspricht.

Um zu verhindern, daß das Rad durch Erschütterungen bewegt wird, ist noch eine Bremsfeder  $S$  aus Neusilber (Abbildung 4) vorgelesen, die an zwei Stellen gegen den Kranz des Rades drückt. Die Bremsfeder wird auf einen an der Trogwand befindlichen Stift gesteckt, zu welchem Zwecke sie in ihrer Mitte eine durchbohrte halbkugelförmige Vertiefung hat. Um ein Abgleiten von dem Rade zu verhindern, ist die Feder an ihrem oberen Ende mit zwei Lappen versehen, die das Rad zu beiden Seiten umfassen.

§. 24.

7. Exzentrische  
Beiseitigung  
der Rolle  $v$ .

Zur Berichtigung der Winkelbewegung des Fallhebels und damit auch der des Alkoholrads ist die auf dem Kleebplatte  $M$  aufliegende Rolle  $v$  (Abbildungen 3, 3a und 3b) exzentrisch an einer Kreisscheibe befestigt. Durch Drehung dieser Scheibe wird die Entfernung der Rolle von der Achse des Fallhebels, d. i. die Länge des Hebelarms  $H$ , geändert; die Hebellänge bedingt aber den Winkel, um den der Fallhebel und mit ihm das Alkoholrad bei jeder Trommeltippung sich dreht.

Von der Normal-Michungs-Kommission ist die Länge, die der Hebelarm  $H$  bei der Prüfung hatte, dadurch angemerkt, daß über den Rand der Exzenterzscheibe am Fallhebel (Träger der Rolle  $v$ ) und den Rand des Hebels hin parallel zur Achse eine geradlinige Marke eingerissen ist (Abbildung 3a).

§. 25.

8. Beziehung des  
Alkoholrads  
zum Alkohol-  
zählwerke.

Das Alkoholrad dreht sich um genau denselben Winkelbetrag wie der Fallhebel bei seiner Aufwärtsbewegung; beim Durchfließen von Alkohol (100 Prozent) beträgt also seine Bewegung ebenfalls 36 Grad. Die Uebertragung der Bewegung des Alkoholrads auf das Alkoholzählwerk ist derart eingerichtet, daß der Drehung des Rades um 36 Grad ein Fortschreiten des Zählwerks um  $6\frac{2}{3}$  Liter, d. i. um den Raumgehalt einer Trommellammer, entspricht. Fließt nun Branntwein von 50 Prozent durch die Meßuhr, so beträgt die Drehung des Fallhebels und des Alkoholrads, folglich auch der Fortschritt des Alkoholzählwerkes, halb  $\left(\frac{50}{100}\right)$  soviel, das Zählwerk schreitet also dann bei der Kammerentleerung um  $3\frac{1}{3}$  Liter fort. Ueberhaupt schreitet das Alkoholzählwerk beim Durchfließen von Branntwein von  $a$  Prozent Stärke für jede Kammerentleerung um

$$\frac{a}{100} \times 6\frac{2}{3} \text{ Liter fort.}$$

§. 26.

Der Alkoholmesser soll die Alkohol- und die Branntweinmenge bei der Normaltemperatur anzeigen, ist also für  $12\frac{4}{9}$  Grad Réaumur oder  $15,55$  Grad des hunderttheiligen Thermometers eingerichtet.

Bei jeder anderen Temperatur würde der Alkoholmesser unrichtige Angaben liefern. Denn erstens entspricht bei anderen Temperaturen als der Normaltemperatur die Stellung des Schwimmers und damit auch die des Stoßhebels der scheinbaren Stärke des im Topfe enthaltenen Branntweins, nicht aber seiner wahren Stärke, d. h. nicht seinem Alkoholgehalte bei  $12\frac{4}{9}$  Grad Réaumur. Zweitens wird mit einer vollen Umdrehung der Trommel zwar bei jeder Temperatur — abgesehen von der unbedeutenden Ausdehnung der Trommel selbst — eine Menge von 20 Liter vermessene Flüssigkeit nimmt aber, wenn man sie auf die Normaltemperatur bringt, einen größeren oder kleineren Raum als 20 Liter ein, je nachdem ihre Temperatur vorher niedriger oder höher war als  $12\frac{4}{9}$  Grad Réaumur. Beiden Fehlern, welche die Angaben des Alkoholmessers erheblich verfälschen können, ist dadurch zu begegnen versucht, daß der Schwimmer mit einer Flüssigkeit gefüllt ist, die sich stärker ausdehnt als der durchschnittlich in der Brennerei erzeugte Branntwein, und daß seine Wände so dünn hergestellt sind, daß sie sich wölben und so der Ausdehnung der Flüssigkeit folgen. Eine Ausgleichung der Fehler wird allerdings nur für Branntwein von etwa 63 Raumprozent gewonnen, doch sind die bei Branntwein von anderer Stärke übrig bleibenden Fehler im Allgemeinen klein und für die Steuerberechnung nur in besonderen Fällen von Bedeutung. In letzteren Fällen kann die Verwendung von Schwimmern besonderer Einrichtung angeordnet werden. Außerdem ist noch, um bei schwachen Stärken der Ausnutzung jener Fehler zu Ungunsten der Steuerverwaltung vorzubeugen, die Kurve unterhalb 40 Raumprozent für eine höhere Temperatur, nämlich für  $22,5$  Grad des hunderttheiligen Thermometers, eingerichtet.

9. Einfluß der Temperatur auf die Anzeige des Alkoholmessers.

§. 27.

Um jederzeit feststellen zu können, ob die Blattfeder in richtiger Lage und Länge eingespannt ist, sind dem Alkoholmesser drei Paar Probegewichte beigegeben. Sie stellen je das Gewicht des Schwimmers in Alkohol, in Branntwein von 80 Prozent und in Wasser dar. Hängt man das größte, dann das mittlere, zuletzt das kleinste Paar der Probegewichte an die am Gehänge des Schwimmers für sie vorgesehenen Plätze ( $g$  in Abbildung 2 und in Abbildung 2b), so muß der Stoßhebel an der Kurve auf 100, beziehungsweise 80 und 0 zeigen, wenn die Feder richtig eingestellt ist. Steht der Stoßhebel nicht genau auf den betreffenden Punkt der Kurve ein, so ist die Lage oder die Länge der Feder oder beides zu berichtigen. Ersteres geschieht mit Hilfe der beiden Schrauben  $l$  und  $l'$  (Abbildung 2), die gegen den Federbock drücken und diesem, je nachdem man die eine oder die andere anzieht, eine Drehung nach rechts oder nach links erteilen, somit die Feder nach oben oder nach unten drehen. Um die Länge der Feder, d. i. den Abstand des Aufhängepunkts des Schwimmers vom Federbock, ändern zu können, ruht das Gehänge  $h$  auf einer sattelförmig ausgedrehten Schraubenmutter  $u$ . Durch Drehung der Mutter  $u$  kann daher das Gehänge verschoben werden; eine Gegenmutter  $u'$  läßt sich gegen  $u$  schrauben, um die Stellung des Sattels zu sichern und das Abfallen des Gehänges zu verhindern.

10. Probegewicht und Einstellung der Feder.

§. 28.

Die Bewegungen der Trommel sowie des Alkoholrads werden durch je einen auf der Trommelachse und der Buchse des Alkoholrads befindlichen Trieb auf Zählwerke übertragen. Das untere, das Branntweinzählwerk (auf dem Alkoholmesser durch *Spiritus* gekennzeichnet, vergl. Abbildung 2), giebt die Liter des durch die Meßuhr geflossenen Branntweins, das obere, das Alkoholzählwerk (auf dem Alkoholmesser durch *Absol. Alkohol* gekennzeichnet, vergl. Abbildungen 2 und 5), die Liter des im Branntwein enthaltenen Alkohols an.

11. Zählwerte.

§. 29.

Das Branntweinzählwerk hat fünf Zählscheiben mit Zahlen, die in den zugehörigen fünf Ausschnitten des Gehäuses sichtbar werden. Die der Trommelachse zunächst liegende erste Zähl-scheibe ist außerdem durch Striche in 15 Theile getheilt; die Bewegung um je einen solchen Theil entspricht der Bewegung der Trommel bei der Entleerung einer Kammer, also der Branntwein-

12. Branntweinzählwerk.



menge von  $6\frac{2}{3}$  Liter. Die Bezifferung beschränkt sich auf jeden dritten Theilstrich, sie lautet 00, 20, 40, 60, 80, nämlich Liter. Die nicht bezifferten Theilstriche entsprechen Mengen von  $6\frac{2}{3}$ ,  $13\frac{1}{3}$ ,  $26\frac{2}{3}$ ,  $33\frac{1}{3}$ ,  $46\frac{2}{3}$ ,  $53\frac{1}{3}$ ,  $66\frac{2}{3}$ ,  $73\frac{1}{3}$ ,  $86\frac{2}{3}$ ,  $93\frac{1}{3}$  Liter. Jede der vier anderen Zählfscheiben ist durch die Ziffern 0 bis 9 in 10 Theile getheilt. Ein Theil entspricht nach der Ordnung der Zählfscheiben, wie die Unterschriften darthun, 100, 1 000, 10 000, 100 000 Liter. Sämmtliche Zählfscheiben bewegen sich so, daß die in jedem Ausschnitt erscheinenden Ziffern von der niedrigeren Ziffer zur höheren fortschreiten, dabei drehen sich die erste, dritte und fünfte Zählfscheibe von links nach rechts, die zweite und vierte Zählfscheibe von rechts nach links. Die erste Zählfscheibe hat eine allmählich fortschreitende, eine schleichende Bewegung; an dem vor ihr befindlichen Ausschnitt im Gehäuse des Zählwerkes ist in der Mitte ein Zeiger fest angebracht; maßgebend ist derjenige Theilstrich auf der Zählfscheibe, der hinter diesem Zeiger sichtbar wird. Bei den anderen Zählfscheiben ist ein solcher Zeiger nicht vorhanden; ihnen ist springende Bewegung ertheilt und es gilt stets diejenige Ziffer, welche bereits die Mitte des Ausschnitts erreicht oder überschritten hat, und zwar so lange, bis die nächsthöhere Ziffer die Mitte des Ausschnitts erreicht hat. So oft eine Trommelkammer sich entleert, rückt die erste Zählfscheibe um  $6\frac{2}{3}$  Liter weiter. Sobald 15 Kammerentleerungen stattgefunden haben, hat die erste Zählfscheibe eine volle Umdrehung vollendet und wieder ihre Anfangsstellung 00 (100) erreicht. Zugleich ist die zweite Zählfscheibe um eine Einheit weiter gerückt, diese Scheibe zählt also die Hunderte von Litern. Sobald ferner die zweite Scheibe eine Umdrehung vollendet hat, und die Zahl 0 (10) wieder in die Mitte gerückt ist, springt die dritte Zählfscheibe, welche die Tausende zählt, um eine Einheit weiter. So geht es fort, indem die vierte Zählfscheibe die Zehntausende, die fünfte und letzte die Hunderttausende von Litern des die Meßuhr durchfließenden Branntweins zählt.

Die Ableseung geschieht derart, daß man die nach obiger Ausführung maßgebenden Ziffern von links anfangend zu einer Zahl zusammenfaßt, wobei für die erste Zählfscheibe, falls dort der unter dem Zeiger erscheinende Theilstrich eine Bezifferung nicht trägt, die entsprechende Zahl einzustellen ist. Erscheinen z. B. in der ersten Zählfscheibe der Theilstrich, dem die Bezifferung  $73\frac{1}{3}$  zugehört würde, und im Uebrigen die Ziffern, von links angefangen, in folgender Reihe:

$\begin{matrix} 7 & 8 & 9 & 3 \\ (100\ 000) & (10\ 000) & (1000) & (100) \end{matrix}$

so ist 789 373  $\frac{1}{3}$  Liter Branntwein abzulesen.

Auf den mit springender Bewegung versehenen Zählfscheiben erfolgt der Wechsel der Ziffern jedoch nicht plötzlich, es bedarf hierzu etwas mehr Zeit, als erforderlich ist, um die erste Zählfscheibe um  $6\frac{2}{3}$  Liter fortzuschieben. Die Bewegung der zweiten Zählfscheibe beginnt deshalb schon, nachdem auf der ersten Scheibe der Strich für  $86\frac{2}{3}$  Liter vorübergegangen ist. Steht dann die erste Scheibe auf  $93\frac{1}{3}$ , so sind auf der zweiten Scheibe statt einer Ziffer deren zwei je an einer Seite des Ausschnitts sichtbar, nämlich links die niedrigere, die bereits im Verschwinden begriffen ist, und rechts die höhere. Soll daher während eines solchen Wechsels abgelesen werden, so muß die niedrigere, die im Verschwinden begriffene, Ziffer zur Ableseung kommen. Steht die erste Zählfscheibe auf  $93\frac{1}{3}$ , während auf der zweiten Scheibe die beiden Ziffern 9 und 0 sichtbar sind, so hat 9 als die niedrigere zu gelten, weil 0 dann die 10 vertritt; in diesem Falle wird aber gleichzeitig auch auf der dritten Zählfscheibe ein Wechsel stattfinden, d. h. es werden auch dort zwei Ziffern, aber rechts die niedrigere (z. B. 7), links die höhere (8) erscheinen. Zur Ableseung kommt wiederum die niedrigere, d. h. als Ableseung der ersten drei Zählfscheiben gilt:

$\begin{matrix} 7 & 9 & 93\frac{1}{3} \end{matrix}$

Der Wechsel kann sich in ähnlicher Weise noch auf die vierte und die fünfte Zählfscheibe ausdehnen.

### §. 30.

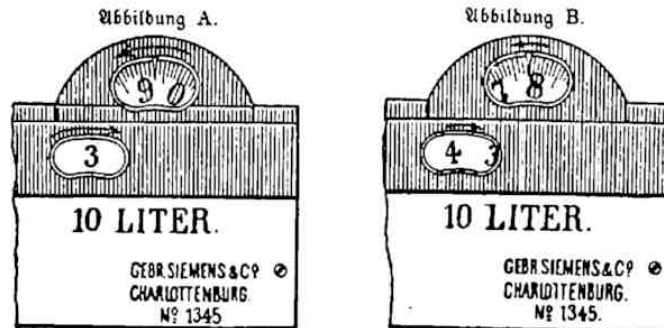
13. Alkoholzählwerk.

Das Alkoholzählwerk, das in Abbildung 5 besonders dargestellt ist, enthält sechs Zählfscheiben. Die erste liegt etwas höher als die übrigen; sie ist in 100 Theile getheilt, jedoch ist nur jeder zehnte Theilstrich beziffert. Die Bezifferung geht von 0 bis 9 und giebt ganze Liter an, während die nicht bezifferten Striche dazwischen zehntel Litern entsprechen. Die zweite Zählfscheibe enthält ebenso wie alle übrigen nur die zehn Ziffern von 0 bis 9; eine volle Umdrehung der ersten Zählfscheibe, d. i. ein Fortschreiten um 10 Liter, entspricht einer Fortbewegung der zweiten Scheibe um



eine Ziffer. Letztere giebt also die Zehner an, während die anderen Zähl scheiben wiederum die Hunderte, Tausende, Zehntausende und Hunderttausende von Litern Alkohol zählen. Die zweite Zähl scheibe steht durch Zahnrad und Trieb unmittelbar mit dem Alkoholrad in Verbindung, die erste Zähl scheibe wird von der zweiten gleichfalls durch Zahnrad und Trieb mitbewegt; diese beiden Scheiben haben daher eine allmählich fortschreitende, eine schleichende, während die letzten vier Zähl scheiben eine springende Bewegung haben. Ein Zeiger ist nur an dem Ausschnitte vor der ersten Zähl scheibe vorhanden; bei dieser Scheibe ist stets der unmittelbar unter dem Zeiger stehende Theilstrich maßgebend. Bei der dritten bis sechsten Zähl scheibe gilt — wie bei der zweiten bis fünften Scheibe des Branntweinzählwerkes — stets diejenige Ziffer, welche bereits die Mitte des Ausschnitts erreicht oder überschritten hat, und zwar so lange, bis die nächsthöhere Ziffer die Mitte des Ausschnitts erreicht hat. Bei der zweiten Zähl scheibe dagegen hat deren schleichende Bewegung zur Folge, daß die maßgebende Ziffer sich nur dann in der Mitte befindet, wenn unter dem Zeiger der ersten Scheibe der Theilstrich 0 steht, und daß mit dem Wachsen der Angabe der ersten Scheibe die maßgebende Zahl der zweiten Scheibe zur Seite rückt. Ist daher die Angabe der ersten Scheibe bis zu 7,0 Liter fortgeschritten, d. h. steht der Theilstrich 7 unter dem Zeiger, so befindet sich die maßgebende Ziffer der zweiten Scheibe schon in der rechten Ecke des Ausschnitts, während die nächsthöhere Ziffer von links her sich bereits der Mitte genähert hat. Uebersteigen die Angaben der ersten Scheibe 7,0 Liter, so wird die maßgebende Ziffer auf der zweiten Scheibe schon zum Theil, bei Angaben über 9,0 Liter sogar ganz verschwunden sein, während die nächsthöhere Ziffer die Mitte des Ausschnitts nahezu erreicht hat.

Dies giebt für die Ablefung der ersten beiden Zähl scheiben folgende Regeln: Steht der Theilstrich 0 der ersten Scheibe unter dem Zeiger oder ist er links davon sichtbar, so ist an der zweiten Scheibe die in der Mitte des Ausschnitts erscheinende Ziffer abzulesen. Steht dagegen der Theilstrich 9 oder einer der Striche zwischen 9 und 0 unter dem Zeiger, so ist nicht die in der Mitte



des Ausschnitts auf der zweiten Scheibe sichtbare Ziffer, sondern die nächstniedrigere als Ablefung anzunehmen. In allen anderen Stellungen der ersten Zähl scheibe gilt an der zweiten Scheibe die rechts von der Mitte im Ausschnitte sichtbare Ziffer. Dem ersterwähnten Falle entspricht die in Abbildung 5 dargestellte Stellung des Zählwerkes, die Ablefung desselben ist hier 248 530,5 Liter; für die beiden anderen Fälle sollen die Stellungen in den vorstehenden Abbildungen A und B als Beispiele dienen. Die Stellung in Abbildung A geht der in Abbildung 5 kurz voraus, obwohl auf der zweiten Zähl scheibe nur die Ziffer 3 sichtbar ist, muß (nicht 39,3, sondern) 29,3 Liter abgelesen werden. Abbildung B zeigt eine spätere Stellung an als Abbildung 5, die Ablefung ist hier 37,8 Liter.

Für den Fall des Wechfels bei den Zähl scheiben 3 bis 6 gelten die für die Ablefung der Scheiben 2 bis 5 des Branntweinzählwerkes gegebenen Anweisungen, wobei zu bemerken ist, daß die dritte und fünfte Scheibe, ebenso wie die erste, von rechts nach links, die vierte und sechste, ebenso wie die zweite, von links nach rechts sich drehen.

§. 31.

14. Zuflußeinrichtungen am Schwimmtopfe.

Der der Meßuhr zufließende Branntwein tritt durch das Rohr  $R'$  ein (Abbildungen 1 und 2) und gelangt zunächst in die Dose  $E$ . Diese ist durch den Einsatz  $e$  in zwei Theile getrennt. Bis nahezu auf den Boden des inneren Theiles reicht das in den Topf  $T$  führende Rohr  $b$ ; nach oben erweitert sich die Dose zu einem flachen Sammelcylinder  $A$  und findet in dem aufsteigenden Rohre  $a$  unmittelbare Fortsetzung.  $a$  endet in einem den Topf  $T$  überragenden Aufsatzbecken  $A'$ , von dem aus das Rohr  $c$  nach unten in den Topf führt (vergl. insbesondere Abbildung 1). Oberhalb des Cylinders  $A$  findet sich ein ähnlicher flacher Cylinder  $B$  mit rohrartigem, nach unten durch  $A$  in den Einsatz  $e$  reichenden Stutzen, der das Rohr  $b$  umschließt; das letztere sieht durch zwei Löcher mit dem Cylinder  $B$  und dessen Fortsatz in Verbindung. Die in den Topf  $T$  führenden Rohre  $b$  und  $c$  enden im Innern des Topfes in zwei ringförmige Rohre, die Schlangen  $d_1$  und  $d_2$ , die auf ihrem Umfange mit Oeffnungen versehen sind, wie Abbildung 1 sie andeutet. Etwa in der Mitte zwischen diesen beiden Schlangen soll der Schwimmer  $P$  schweben.

Der Zweck dieser Einrichtung ist, eine Durchmischung der Flüssigkeit in dem Schwimmtopfe zu erzielen. Ihre Wirksamkeit ist folgende: Gesezt, der Topf und die Zuleitungen, also auch die Dose und die Cylinder  $A$  und  $B$ , seien mit Branntwein von einer gewissen Stärke gefüllt und es fließe durch das Einflußrohr  $R'$  Branntwein zu, der alkoholärmer, also dichter ist als die bisherige Füllung der Dose  $E$ . Der neu zufließende Branntwein wird dann in der Dose zu Boden sinken, während die bisher vorhandene weniger dichte Füllung gehoben wird. Ist der dichtere Branntwein bis zum Rande der inneren Dose  $e$  gelangt, so beginnt er auch in diese zu fallen und in das Rohr und in den Cylinder  $B$  zu steigen. Aus diesem drückt er den leichteren Branntwein in das Rohr  $b$  und indem er zugleich in diesem Rohre aufsteigt, vermischt er sich mit dem darin befindlichen Branntwein zu einem weniger dichten Branntwein. Gleichzeitig drängt er den leichten Branntwein des Cylinders  $A$  in das Rohr  $a$ . Hiernach gelangt der leichte Branntwein der Dose  $E$  und des Cylinders  $A$  durch  $a$  in  $A'$  und von  $A'$  durch  $c$  in  $d_2$  und in den Topf  $T$ , um dort als leichter Branntwein in die Höhe zu steigen, und der dichte Branntwein, vermischt mit dem leichten des Cylinders  $B$  durch  $b$  in  $d_1$  und in den Topf  $T$ , um dort, wenn auch verdünnt, aber jedenfalls immer noch dichter als der aus  $d_2$  zufließende, herabzusinken. Ist dagegen der in die Dose  $E$  neu einfließende Branntwein alkoholreicher, also weniger dicht als die Füllung der Dose, so steigt er auf und nimmt überwiegend seinen Weg durch das Steigrohr  $a$  bis in das Aufsatzbecken  $A'$ . Von dort gelangt er durch das Rohr  $c$  von unten her in die Schlange  $d_2$  und in den Topf. Der Branntwein, der unterdessen auch in das Rohr  $b$  gelangt, ist der kleinere Theil des zufließenden und erfährt noch dadurch, daß er beim Eintritt in die Löcher des Cylinders  $B$  sich mit dessen Inhalt vermischt, einen Aufenthalt, der hinreicht, dem Haupttheile den erwähnten Weg zu sichern.

Demzufolge wird der alkoholärmere, also dichtere Branntwein stets von oben her durch  $d_1$ , der leichtere von unten her durch  $d_2$  in den Topf eintreten; da nun der erstere das Bestreben hat, von oben nach unten zu sinken, der letztere von unten nach oben zu steigen, so findet um den Schwimmer  $P$  eine fortdauernde Durchmischung der Flüssigkeit statt und die Stellung des Schwimmers wird der mittleren Stärke des durch den Topf fließenden Branntweins entsprechen.

In gleicher Höhe mit den Schlangen liegen zwei Ablaufrohre  $m$  und  $n$  (Abbildung 1; in der Ansicht der Abbildung 2 werden sie durch den Topf  $T$  verdeckt), die sich zu dem Steigrohre  $k$  vereinigen; der aus  $k$  überströmende Branntwein sammelt sich in dem weiteren Rohre  $K$  und fließt von hier durch  $i$  in die Trommel.

§. 32.

15. Ueberlaufvorrichtung mit Einsatzklappen.

Die Geschwindigkeit des Zuflusses zum Alkoholmeßer wird zwar durch die Weite des Zuflußrohrs  $R'$  und der vor ihm liegenden Leitungen in gewissen Grenzen gehalten, immerhin liegt aber die Möglichkeit vor, daß die Geschwindigkeit absichtlich oder in Folge grober Fahrlässigkeit so weit gesteigert wird, daß der in den Topf  $T$  einfließende Branntwein nicht schnell genug in die Trommel abfließen kann, demzufolge ansteigt und schließlich unvermessen überläuft.

Um zu verhüten, daß der überlaufende Branntwein aufgefangen wird, und um jedenfalls zu bewirken, daß ein derartiger Vorgang zur Kenntniß der Steuerbehörde gelangt, ist außen am Topfe  $T$  ein kleines Ueberlaufbecken  $T'$  (Abbildung 2) angefügt, das mittelst einer Ausparung an

Rande des Topfes *T* mit diesem in Verbindung steht. Füllt sich das Becken bis zu einer gewissen Höhe mit Flüssigkeit, so läuft diese durch das in dem Becken in die Höhe geführte Rohr *O* ab. Legieres mündet unmittelbar über einem in den gemauerten Unterbau, auf dem der Alkoholmesser steht, eingesetzten Rohrstutzen *o* (Abbildungen 6a und 6b), der sich bis zu dem Einsekasten *E* fortsetzt. Der übergelaufene Branntwein fließt in den Kasten *E* und, wenn dieser voll ist, in den Unterbau. Findet sich Branntwein im Kasten *E* und zugleich im Ueberlaufbecken, so ist auf ein Vorkommniß dieser Art zu schließen.

Um auch das Verstopfen des Abflußrohrs *G* (Abbildung 2) unschädlich zu machen, ist in den Troge *C* ein Heber gesetzt, der außen in Gestalt des Rohrs *N* sichtbar ist. Beim Verstopfen von *G* staut sich der Branntwein in *C* und läuft durch den Heber *N* ab, so daß er wiederum durch den Rohrstutzen *o* in den Einsekasten *E* gelangt. Findet sich, ohne daß zugleich das Ueberlaufbecken angefüllt ist, Branntwein im Kasten *E* vor, so wird er in der Regel aus dem Troge *C* hertröhen.

§. 33.

Der Alkoholmesser wird von dem Umschlußkasten *W* (Abbildungen 2 und 6) umgeben. Dieser besteht aus zwei Theilen; die Hinterwand, die beiden Seitenwände und die Decke bilden den einen Theil, den anderen bildet die Vorderwand, die sich in einen Falz der Decke einlegen läßt und in gleicher Weise die Seitenwände umfaßt. Die Hinterwand sowie die Vorderwand werden durch je zwei Scharniere an dem Fußgestelle *F* befestigt; in Abbildung 6 sind die beiden Scharniere der Vorderwand *f*<sub>1</sub> und *f*<sub>2</sub> dargestellt, jeder Bolzen geht durch zwei an dem Umschlußkasten angenietete Beisen und durch einen durchbohrten Ansaß des Fußgestells.

16. Umschlußkasten, Zinksturz, Unterfaß, Sohlplatte.

Der Umschlußkasten wird schließlich durch zwei stählerne Sicherungsbolzen *w*<sub>1</sub> und *w*<sub>2</sub> zusammengehalten; sie sind von hinten durch die Hinterwand in die Vorderwand durchgesteckt, auf ihr vorderes Ende werden Flügelmuttern geschraubt.

Der Umschlußkasten *W* wird wiederum von dem Zinksturz *Z* (Abbildungen 6 und 6a) umgeben. Letzterer ist innen mit Oelfarbe angestrichen; bei etwaigen Anbohrungsversuchen wird der Anstrich an der betreffenden Stelle zerstört, so daß eine angebohrte Stelle auch nach äußerlicher Ausbesserung beim Abheben des Zinksturzes erkennbar bleibt.

Der Zinksturz steht auf dem schmiedeeisernen Unterfaß *U* (Abbildungen 2, 6 und 6a) und wird durch die beiden langen stählernen Bolzen *z*<sub>1</sub> und *z*<sub>2</sub> mit diesem verbunden. Der Unterfaß *U* trägt auch das Fußgestell *F* des Alkoholmessers; zu diesem Zwecke ragen vier kurze Bolzen 1, 2, 3, 4 aus dem Unterfaße hervor, das Fußgestell wird mit entsprechend durchbohrten Anjägen über die Bolzen gesetzt und durch aufgeschraubte Muttern befestigt. (Abbildung 6 zeigt die Muttern der Bolzen 1 und 2, Abbildung 6b die Bolzen 1 und 4.)

Der Unterfaß *U* endlich ruht auf dem gemauerten Unterbau und der darin eingelassenen eisernen Sohlplatte *S* (Abbildung 6a). Letztere hat die Gestalt eines *H* und ist in der Mitte durch eine quadratische Leiste *Z* (Abbildungen 6a und 6b) um etwa 5 Millimeter verstärkt; sie hat vier Löcher für die Bolzen 1, 2, 3, 4, die sich von unten her mit ihren Köpfen gegen *S* anlegen. Der Unterfaß *U* ist in der Mitte ausgeschnitten, so daß die Leiste *Z* hindurchreicht, deren Oberfläche dann mit der inneren Fläche von *U* abschneidet.

Um den Unterfaß mit der Sohlplatte und dem Unterbaue fest zu verbinden, ist in den letzteren der eiserne Anker *A* (Abbildungen 6 bis 6b) von *L*-förmiger Gestalt so eingemauert, daß der Ankerbolzen durch ein in der Mitte von *Z* befindliches Loch hindurchragt. Das vorstehende Ende des Ankerbolzens ist mit einem Langloche versehen, durch dieses wird der Keil *b* getrieben, der den Unterfaß auf die Sohlplatte niederdrückt.

§. 34.

Um Ablagerung von Niederschlägen in der Meßuhr und insbesondere auf dem Schwimmer möglichst einzuschränken, wird jeder Alkoholmesser mit einem Filter versehen, durch das aller zufließende Branntwein geführt wird. Der Branntwein kommt vom Kühlgeräthe *K* (Abbildung 6) zunächst in ein weites kupfernes Rohr *r* mit dem Luftstutzen *l* und tritt sodann in den Kupfercylinder *F* ein. Letzterer bildet die sogenannte Vorlage und enthält gleichzeitig einen Friesack, der über einen weitmaschigen Drahtkorb gezogen ist. Durch dieses, in der Abbildung mit einer punktirten Linie ange deutete Friesfilter dringt der Branntwein und steigt in dem oberhalb angebrachten Ueberlauf in die Höhe; er fließt hier über und gelangt nunmehr in die Meßuhr. Der Ueberlauf ist mit

17. Filter, Vorlage.



einer Glasglocke überdeckt. Die Vorlage wird entweder, wie in der Abbildung, durch die Verbindungsrohre getragen oder durch einen untergestellten Fuß gestützt, oder es wird an geeigneter Stelle eine Rohrschelle oder dergleichen umgelegt und in die Wand eingelassen.

In Brennereien, in denen der Branntwein stark verunreinigt abfließt, so daß ein gewöhnliches Filter obiger Art nicht ausreicht, ist ein Zellenfilter (Abbildung 7) anzubringen. Der aus dem Kühler kommende Branntwein gelangt hier durch das U-förmig gebogene Rohr *r* unmittelbar in die mit einer Glasglocke überdeckte Vorlage; unter der Glocke mündet auch das Luftrohr *l*. In der Vorlage fließt der Branntwein über und gelangt in das die Filterfäcke *z* umschließende Gehäuse. 27 solcher Säcke hängen im Umkreise neben einander. Jeder Sack hat seinen besonderen Eingang und bildet für sich eine Filterzelle; die Eingänge sind auf schräger Fläche angeordnet, so daß der Eingang zu einer Zelle immer höher liegt als der Eingang zu der vorhergehenden Zelle. Der aus der Vorlage überfließende Branntwein läuft zunächst in diejenige Zelle, welche gerade unter dem Ausflusse sich befindet und deren Eingang am tiefsten liegt. Ist diese verstopft, so daß sie keine Flüssigkeit mehr aufnimmt, so treten die beiden nächsthöher gelegenen Zellen in Wirksamkeit und so fort. Um jede Stockung im Zustrome zum Alkoholmesser zu verhüten, ist an der höchst gelegenen Stelle der Zelleneingänge noch ein breiter Schließ vorsehen, in den ein Filterfack nicht eingehängt ist. Sind alle Zellenfäcke so weit verunreinigt, daß der Branntwein nicht schnell genug ablaufen kann, so fließt er durch diesen Schließ unmittelbar nach dem Alkoholmesser ab. Jedoch wird durch die in bestimmten Zeitabschnitten vorzunehmenden Reinigungen dafür zu sorgen sein, daß dieser Fall nur ganz ausnahmsweise eintreten kann.

§. 35.

18. Nummer des Alkoholmessers. Die Nummer, die der Alkoholmesser trägt und die im Beglaubigungsscheine (§. 3) angegeben wird, ist insbesondere auf dem Topfe, seinen Zuleitungen und Ableitungen, der Trommel, dem Schwimmer und seinem Gehänge, dem Federbocke, dem Stoßhebel, dem Fallhebel, dem Alkoholrade, den Schildern der beiden Zählwerke und jedem Probegewicht ersichtlich gemacht.

§. 36.

- II. Aufstellung.  
1. Verpackung. Nach Ausführung der amtlichen Prüfung (§. 3) wird der Alkoholmesser vom Verfertiger unter Aufsicht von Beamten der Normal-Michungs-Kommission für die Verpackung vorbereitet. Zu diesem Zwecke werden zunächst die Probegewichte in den für ihre Aufbewahrung bestimmten Blechkasten gelegt und wird dieser, nachdem er in Papier eingeschlagen und durch Anbringung von Dienstsiegeln der Normal-Michungs-Kommission gegen unbefugtes Öffnen gesichert worden ist, mit dem Schwimmer zusammen in eine kleine Kiste gestellt. Hinzugefügt werden der Schwimmerhaken, ein Halsenschlüssel zum Einstellen der Feder und ein Mutterschlüssel. Die Kiste wird gleichfalls durch Dienstsiegel der Normal-Michungs-Kommission verschlossen und hierauf in eine größere Kiste gesetzt, die auch die Vorlage sowie den Einfaßkasten und den diesen umschließenden Rahmen (*R* in Abbildung 6) enthält. Eine zweite größere Kiste nimmt die in einen verschürten Sack gethane Trommel auf; durch Vertung in Holzwolle ist dafür gesorgt, daß sie während der Verpackung sich nicht verrücken kann. Die beweglichen Theile des Alkoholmessers werden festgebunden und die Achsenlager mittelst zwischengelegter Zeugstücke gegen Beschädigung durch Stöße während der Verpackung geschützt. Die Kugeln der Wespere werden in Papier gepackt und an das Holzstück gebunden, welches auf den Lagern der Trommelachse ruht. Der Umschlußkasten wird hierauf in gehöriger Weise um die Meßuhr gelegt und durch Beamte der Normal-Michungs-Kommission mit zwei Bleien gesichert. Für das eine Blei wird eine Draht- oder Schnurverbindung an einem der beiden Scharniere der Vorderwand des Kastens ( $f_1$  oder  $f_2$  in Abbildung 6), für das andere eine ebensolche Verbindung an einem der beiden Sicherungsbolzen  $w_1$  oder  $w_2$  angebracht. Der so verbleite Kasten wird in eine dritte Kiste gesetzt, die auch die Sohlplatte mit dem Anker sowie die zum Tragen der ganzen Meßuhr bestimmten eisernen Tragstangen (vergl. §. 39 am Schluß) aufnimmt. In einer vierten Kiste finden der Zinksturz und der Untersatz ihren Platz.

§. 37.

2. Ort der Aufstellung. Die Aufstellung des Alkoholmessers (§. 5) erfolgt in der Regel in dem Raume, in welchem sich der Kühler befindet. Befindet sich dieser jedoch im Freien, so erhält der Alkoholmesser zweckmäßig seinen Platz in dem Raume, in welchem das Brenngerät steht. Für die Aufstellung wird ein Flächenraum von etwa einem Meter im Geviert an erschütterungsfreier Stelle und thunlichst

nahe am Kühler beziehungsweise thunlichst fern vom Brenngeräth ausgewählt. Die Oberkante des gemauerten Unterbaues (Abbildungen 6 und 6b), auf dem die Meßuhr zu stehen kommt, soll wenigstens 65 Centimeter tiefer liegen als die Unterkante des aus der Vorlage austretenden Zufuhrrohrs *K'*. Zwischen dem Kühler und dem Alkoholmesser wird die Vorlage *F* mit dem Filter eingeschaltet. Der Unterbau ist so einzurichten, daß die vordere Seite der Meßuhr freiliegt und vom Tageslichte hinreichend erhellt wird, um die Ableesungen der Zählwerke ohne künstliche Beleuchtung ausführen zu können; die hintere Seite soll mindestens 30 Centimeter von Wänden und anderen festen Gegenständen abstehen, damit nach dem Zurückschlagen des Umschlußkastens die inneren Theile der Meßuhr bequem zugänglich bleiben. Die Aufstellung in unmittelbarer Nähe des Brenngeräths oder der Dampfmaschine ist nur dann zulässig, wenn ein geeigneterer Platz nicht aufgefunden werden kann; auch ist in solchem Falle wenigstens während der Federeinstellungen (§§. 40 und 8) der Einfluß der vom Brenngeräth u. s. w. ausgestrahlten Wärme auf die Feder durch Zwischenstellen von Brettern oder dergleichen thunlichst aufzuheben. Bei der Auswahl des Platzes ist auch auf den Lauf der Abflußleitung Rücksicht zu nehmen. Diese Leitung muß sich so ordnen lassen, daß jede Stauung beim Abfließen des Branntweins aus der Meßuhr ausgeschlossen ist. Zu diesem Zwecke sind stärkere Krümmungen thunlichst zu vermeiden, auch ist dem Abflußrohre stets eine größere Weite zu geben als dem Einflußrohre. Das Abflußrohr an irgend einer Stelle ansteigen zu lassen, ist zu vermeiden.

§. 38.

Der Unterbau erhält eine Länge von wenigstens 103 Centimeter (4 Steine), eine Breite von 64 (2½ Steine) und eine Höhe von wenigstens 45 Centimeter. Die Höhe wird, wenn genügendes Gefälle für den zufließenden Branntwein vorhanden ist, so gewählt, daß man die Ableitung der Zählwerke in bequemer Haltung sitzend ausführen kann. Die Abbildungen 6, 6a und 6b geben einen Anhalt für die Herstellung des Unterbaues. (In Abbildung 6b bleiben die wirklichen Abmessungen der Steine außer Betracht.) Der Unterbau wird aus wenigstens fünf Steinlagen errichtet; der Rahmen *R* für den Einsekstasten *S* ruht auf der fünften Lage von oben und endet oben in der die zweite Steinlage von oben bedeckenden Cementschicht. Das Rohrstück *o* wird in die oberste Steinlage so eingemauert, daß seine Mittelachse nahezu 19 Centimeter von der vorderen Seite des Unterbaues absteht und daß es gerade über dem Zuführungsloche des Rahmens *R* endet. Der hintere Theil dieses Rahmens hat einen vorspringenden Rand, der das Herausnehmen des Rahmens verhindert. Unter der dritten Steinlage von oben wird der Kopf des Ankers *A* in Cement gebettet, während der Ankerbolzen durch die oberen Steinlagen geführt wird. Auf der obersten Steinlage wird endlich die Sohlplatte *S*, nachdem die Bolzen 1, 2, 3, 4 von unten her durch sie hindurchgesteckt worden sind, mit Cement festgelegt und mit der den übrigen Theil dieser Lage bedeckenden Cementschicht ausgeglichen. Die obere Fläche ist mit Hilfe einer Wasserwaage wagerecht zu richten. Auf die Sohlplatte und den Unterbau setzt man schließlich gemäß der Angabe im §. 33 den Untersatz *U* und verankert ihn mit Hilfe des Keiles *B*.

3. Unterbau.

§. 39.

Die einzelnen Theile des Alkoholmessers werden vor dem Aufsetzen auf den Untersatz zusammengestellt. Zu diesem Zwecke wird zunächst von der aus ihrer Kiste genommenen Meßuhr der Umschlußkasten entfernt. Hierauf wird das Zuleitungsrohr *i* (Abbildung 2) abgebunden und abgeschraubt; ferner werden die anderen festgebundenen Theile, nämlich das Gehänge *h*, die Feder *Q*, der Stoßhebel *x* und der Fallhebel *XH* gelöst und wird das die Kugeln enthaltende Papier abgenommen. Ebenso löst man die Schraube, in der das hintere Achsenlager des Stoßhebels sich befindet (in der Abbildung nicht sichtbar), entfernt das zum Schutze dieses Lagers eingelegte Zeugstück, verschiebt den Stoßhebel ein wenig nach hinten, wodurch das vordere Lager frei wird und nimmt auch aus diesem das Zeugstück heraus. Danach setzt man den Stoßhebel in der früheren Weise wieder ein; die hintere Lagerschraube wird dabei bis zum Zusammenfallen der vorgesehener Marken angezogen. Hierauf werden die Zählwerke, die Bremsfeder, das vordere Lager der Achse des Fallhebels mit diesem und dem Alkoholrade, und die Deckplatte des vorderen Gesperres abgenommen. Auch wird, nachdem die Schraube *l'* am Federbock herausgenommen ist, die Feder *Q* nach links hin völlig umgelegt, wobei sie aber nur ganz in der Nähe des Federbocks, also in der Nähe ihres eingespannten Endes, anzufassen ist. Endlich werden das auf den Lagern der Trommel-

4. Zusammen-  
setzen des  
Alkohol-  
messers.



achse ruhende Holzstück sowie alle Zeugstücke, die diese Theile schützen, fortgenommen und die etwa im Innern der Meßuhr befindlichen Spähne, Korkstückchen u. s. w. sorgfältig entfernt. Hierauf werden die Achsenlager geölt, indem man die Lagerchalen aufhebt und die darunter befindlichen Kammern mit Del anfüllt; nach Wiedereinlegen der Lagerchalen und des in ihre mittlere Durchbohrung hinreichenden Dochtes — die Delgefäße der Trommellager zeigt Abbildung 8a für die Trommel des Probenehmers im Schnitte — wird auf das Lager selbst noch ein wenig Del gegossen. Sodann wird die ihrer Verpackung entnommene Trommel auf ihre Lager gelegt, nachdem die beiden hinten am Trommeleinlaufe vorgesehenen, in den Abbildungen nicht dargestellten Schrauben gelöst worden sind. Ferner wird das Zuleitungsrohr *z* eingesetzt und festgeschraubt; die beiden Schrauben am Einlauf in die Trommel werden eingedreht und fest angezogen. Nun wird die Feder *Q* wieder nach rechts zurückgelegt und die Schraube *l'* am Federbocke wieder eingedreht. Hierauf wird die Deckplatte von dem Gesperre im Fallhebel abgeschraubt und werden zwei Sperrkugeln in die Kammern links gelegt, dann wird das Alkoholrad auf die Achse der Kurve gesteckt und werden die beiden anderen Sperrkugeln in die Kammern rechts gelegt; danach wird die Deckplatte wieder aufgeschraubt. Nunmehr wird der Fallhebel mit dem Rade in das hintere Achsenlager gesteckt, das vordere davorgesetzt und an der Trogwand festgeschraubt. Sodann werden die letzten vier Kugeln in die Kammern des vorderen Gesperres gethan und wird letzteres mit seiner Deckplatte verschlossen. Endlich wird die Bremsfeder auf den Haltestift gesteckt, so daß sie den Kranz des Alkoholrads umfaßt.

Nachdem der Alkoholmesser in dieser Weise zusammengesetzt worden ist, wird er auf den Unterfuß *U* gestellt, so daß die Bolzen 1, 2, 3, 4 durch die entsprechenden Ansätze des Fußgestells *F* hindurch reichen, und es werden die Muttern auf die Bolzen aufgedreht. Zum Anheben der Meßuhr bedient man sich der drei eisernen Tragstangen, deren längste durch die im Fußgestell unterhalb des Topfes *T* vorhandenen Durchbohrungen (Abbildung 6) gesteckt wird, während für die beiden anderen Stangen zu beiden Seiten des Ausflusses *G* Löcher sich vorfinden.

Die Trommel wird so gedreht, daß ein Flügel des Kleeblatts *M* seine höchstmögliche Stellung einnimmt.

§. 40.

5. Einstellung der Blattfeder. Zum Zwecke der richtigen Einstellung der Blattfeder werden die Probegewichte für 0 Prozent angehängt und es wird die Feder mit den beiden Schrauben *l* und *l'* am Federbocke so gestellt, daß der Stoßhebel genau auf 0 zeigt. Hierauf werden die Probegewichte für 100 Prozent angehängt. Zeigt jetzt der Stoßhebel, wenn man die Kurve durch Drehen der Trommel gegen ihn anlegt, genau auf 100, so ist die Einstellung der Feder beendet und richtig, falls auch beim Anhängen der Probegewichte für 80 Prozent der Stoßhebel genau auf 80 zeigt. Steht der Stoßhebel beim Anhängen der Gewichte für 100 Prozent nicht genau auf 100 ein, so ist die Länge der Feder zu verändern. Zu dem Zwecke wird, je nachdem der Stoßhebel über oder unter 100 stand, nach Lösung der Gegenmutter *u'* die Tragemutter *u* des Gehänges so lange nach dem Federbocke hin oder von ihm fort gedreht, bis der Stoßhebel nach Festschraubung der Gegenmutter *u'* genau 100 anzeigt. Sodann muß man sich überzeugen, ob der Stoßhebel beim Anhängen der Gewichte für 0 Prozent noch genau auf 0 zeigt. Ist dies nicht mehr der Fall, so sind die beiden Verrichtungen an den Schrauben *l*, *l'* und den Muttern *u*, *u'* so lange zu wiederholen, bis beim Anhängen der Gewichte sowohl für 0 als für 100 Prozent der Stoßhebel genau auf 0 beziehungsweise 100 einsteht. Zuletzt prüft man jedesmal noch die Richtigkeit der Einstellung des Stoßhebels durch Anhängen der Gewichte für 80 Prozent; weist der Stoßhebel dabei nicht genau auf 80, so ist die vorstehend angegebene Justirung zu wiederholen.

Bei der Einstellung der Feder ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Stellschrauben *l* und *l'* sowie die Gegenmutter *u'* fest angezogen werden, und daß, bevor die Gewichte für 100 oder 80 Prozent abgenommen werden, die Trommel so gedreht wird, daß die Rolle auf einem hochstehenden Flügel des Kleeblatts ruht.

§. 41.

6. Prüfung des Fortschreitens des Alkoholrads. Nach Berichtigung der Federstellung wird das Alkoholzählwerk eingesetzt und so weit nach rechts geschoben, daß eine der beiden der Meßuhr beigegebenen geränderten Schrauben am unteren Ansatze dieses Zählwerkes (Abbildung 2) eingeschraubt werden kann. In dieser Stellung soll das Triebrad auf der Buchse des Alkoholrads *R* in das Zählwerk eingreifen; man überzeugt sich hiervon

durch Drehen des Alkoholrads (nach links), wodurch eine Bewegung der ersten Zähl Scheibe hervorgerufen werden muß. Hierauf werden die Probegewichte für 100 Prozent wieder angehängt, das Alkoholzählwerk wird abgelesen und die Ableseung vermerkt, sodann wird die Trommel von rechts nach links unter Vermeidung jeglicher Rückwärtsbewegung und jedes heftigen Zusammenstoßens von Stoßhebel und Kurve vorsichtig fünfmal vollständig umgedreht. Die Zahl der Umdrehungen läßt sich leicht dadurch feststellen, daß die Kurve sich fünfzehnmal an den Stoßhebel anlegen und wieder von ihm entfernen muß. Da der Raumgehalt der Trommel 20 Liter beträgt und, bei Einziehen des Stoßhebels auf 100, das Alkoholzählwerk mit dem Branntweinzählwerke gleichzählt, so muß nach fünf vollen Trommelumdrehungen das Alkoholzählwerk gerade um 100 Liter fortgeschritten sein. Doch ist eine Abweichung von 0,25 Liter gestattet. Es ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß durch die geringste Rückwärtsdrehung der Trommel fehlerhafte Mehrangaben des Alkoholzählwerkes hervorgerufen werden. Daher empfiehlt es sich, wenn bei der Prüfung größere Mehrangaben des Zählwerkes als 0,25 Liter gefunden werden, das Verfahren zunächst noch zweimal zu wiederholen; erst wenn sich dreimal ganz dasselbe Resultat ergibt, ist anzunehmen, daß das Zählwerk wirklich zu viel zählt, daß also die Uebertragung der Stoßhebelstellung auf das Alkoholrad seit der amtlichen Beglaubigung unrichtig geworden ist.

§. 42.

Hierauf wird das Branntweinzählwerk eingesezt und werden die beiden Zählwerke auf 0 gestellt. Zu letzterem Zwecke wird zunächst das Branntweinzählwerk nach Lösung seiner Halteschrauben so weit nach rechts geschoben, daß die zweite der beigegebenen geränderten Schrauben am rechten Ansaße dieses Zählwerkes eingeschraubt werden kann; hierauf wird letzteres festgeschraubt. Dagegen wird das Alkoholzählwerk gelöst und nach Herausnehmen der hier eingeschraubten geränderten Schraube nach links geschoben, so daß der auf dem Alkoholrade befindliche Trieb nicht mehr eingreift. Ferner wird die Kurve *X* nach links zurückgelegt und an dem Gestelle festgebunden. Hierauf wird durch Drehen der zweiten Zähl Scheibe das Alkoholzählwerk auf 999 975,0 eingestellt. Durch Drehen der Trommel wird sodann das Branntweinzählwerk auf 999 980 gebracht und dabei darauf geachtet, daß in dieser Endlage ein Flügel des Kleeblattes *M* seine höchstmögliche Stellung einnimmt. Nunmehr wird die Kurve *X* wieder losgebunden und der Fallhebel auf das Kleeblatt niedergelassen, dann wird das Alkoholzählwerk eingerückt und seine geränderte Schraube eingedreht und werden die beiden Befestigungsschrauben angezogen. Hierauf hängt man die Probegewichte für 100 Prozent an und dreht die Trommel um eine volle Umdrehung, d. h. so lange, bis die Kurve sich dreimal an den Stoßhebel gelegt und ebenso oft wieder von ihm entfernt hat. Hiernach steht das Branntweinzählwerk auf 000 000, das Alkoholzählwerk auf 999 995,0 ein. Letzteres wird endlich durch vorsichtiges Drehen des Alkoholrads auf 000 000 eingestellt. Die Probegewichte werden abgenommen. Nunmehr gießt man von der Vorlage aus Branntwein oder, wenn solcher nicht zur Verfügung steht, Wasser so lange in den Alkoholmesser, bis die Flüssigkeit im Topse über der oberen Schlange steht. Durch Besichtigung der Flanschenverbindungen auf etwa durchdringende Flüssigkeit vergewißert man sich, ob sie dicht halten. Ist dies nicht der Fall, so sind die Schrauben der Flanschen stärker anzuziehen und, falls dieses nicht genügt, andere Dichtungsscheiben einzusetzen. Zuletzt wird der Schwimmer, nach Einhängung seines Drahthalens, auf hoher Kante gehalten, vorsichtig in den Topf gesenkt, so daß jedes Ansetzen von Luftblasen vermieden wird, und an die Feder gehängt.

§. 43.

Nachdem man alle sechs Probegewichte in Papier gewickelt, in den für sie bestimmten Blechkasten wieder eingelegt und diesen neben dem Troge *C* aufgestellt hat, schreitet man zur Verschließung der Meßuhr. Hierzu werden die beiden Theile des Umschlußkastens *W* (Abbildung 6) auf das Fußgestell *H* so aufgebracht, daß die Scharnierbolzen (*f*<sub>1</sub> und *f*<sub>2</sub>) vorn und hinten eingesezt werden können. Der Kasten *W* wird dann zusammengeschoben, die Sicherungsbolzen *w*<sub>1</sub> und *w*<sub>2</sub> werden von hinten her eingezogen und vorn mit ihren Flügelmuttern versehen. Wenn der Raum hinter der Meßuhr nicht ausreicht, werden die Bolzen *w*<sub>1</sub> und *w*<sub>2</sub> schon vor dem Aufsetzen des Kastens in dessen Hinterwand eingezogen.

Außer einem Bleie an der Flansche des Einflußrohrs sind in der Regel vier Bleie am Umschlußkasten anzulegen. Zwei Bleie entfallen auf die Bolzen *w*<sub>1</sub> und *w*<sub>2</sub>; die Bolzenköpfe, Bolzenenden und die Flügelmuttern sind mit Durchbohrungen versehen, für jeden Bolzen wird eine

7. Einstellung der Zählwerke, Befestigung des Topfes und Einhängung des Schwimmers

8. Verschließung und Befestigung des Alkoholmessers.



Schnur durch die Mutter, das Bolzenende und den Bolzenkopf gezogen, so daß sie in der Richtung der Bolzen doppelt liegt. Jeder der beiden anderen Bleiverschlüsse verbindet je zwei Scharniere mit den Muttern der Fußgestellbolzen. Abbildung 6 deutet die Verbindung an der Vorderwand des Kastens an. Die Scharnierbolzen sind am Ende durchbohrt; durch die Durchbohrungen sind kurze — in der Abbildung der Deutlichkeit wegen weggelassene — Stifte gesteckt, die auf der einen Seite Köpfe tragen und auf der anderen gelocht sind; durch diese Löcher, sowie durch geeignete Durchbohrungen an den Muttern der Fußgestellbolzen wird die Verbleiungsschnur gezogen.

Nach Ausführung der Verbleiung wird der Zinksturz *Z* über den Kasten *W* gestülpt und durch die von vorn einzusteckenden Bolzen  $z_1$  und  $z_2$  (Abbildung 6a) an den Untersatz *U* befestigt. Die Enden dieser Bolzen sind mit Löchern versehen und ebenso trägt der aufrecht stehende Rand des Untersatzes geeignete Durchbohrungen; durch diese und das entsprechende Bolzenloch wird wiederum je eine Verbleiungsschnur gezogen.

Hierauf wird die Thür des Rahmens *R* durch Anlegung zweier Bleie verschlossen.

Endlich erhalten die Vorlage und die Flanschenverbindungen zwischen Kühler und Meßuhr den allgemein vorgezeichneten Blei- und Klappenverschluß.

§. 44.

9 Verhandlung in besonderen Fällen.

Wird eigenthümlicher örtlicher Umstände wegen die Ausführung einer der in den vorstehenden Bestimmungen gegebenen Anweisungen unmöglich, so ist außer der Hauptverhandlung (§. 5) hierüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamt einzureichen, das darüber an die Direktivbehörde berichtet. Gleiches gilt, wenn die Beamten, welche die Aufstellung bewirken, eine Beschädigung oder einen Mangel am Alkoholmesser oder eine Unregelmäßigkeit in seinem Gange bemerken.

§. 45.

III. Reinigung:  
Außer- und Wiederbetriebsetzung.  
1. Reinigung des Alkoholmessers und Berichtigung der Blattfeder.

Bei der Reinigung des Alkoholmessers wird zunächst der Stand der Zählwerke abgelesen und aufgeschrieben und nach Entfernung des Zinksturzes und der vorderen Wand des Umschlußkastens *W* und nach Uebertippen des Umschlußkastens der Schwimmer aus dem Gehänge ausgehakt, vorsichtig aus dem Topfe genommen und auf seine äußere Beschaffenheit untersucht, wobei auf etwa vorhandene Flecke und deren Färbung sowie auf Formveränderungen (Deulen) zu achten ist. Sodann wird der Schwimmer in reinem Wasser abgespült, mit einem Tuche sauber abgewischt, in weiches unbedrucktes Papier gewickelt und in eine starke, mit entsprechender Aufschrift versehene Kiste unter Benutzung von ganz trockenem Heu oder Stroh gepackt; die Kiste wird sicher verschlossen, verbleit und dem Brennereibesitzer zur Aufbewahrung an einem trockenen Orte überliefert. Schwimmer, gegen deren Weiterbenutzung sich Bedenken ergeben, sind nebst ihren Probegewichten nach Befinden des Hauptamts unter Angabe der muthmaßlichen Ursachen ihrer Veränderungen der Normal-Messungskommission einzusenden.

Hierauf wird der in den Sammelcylindern *A* und *B* (Abbildung 1) enthaltene Branntwein mit einem durch das Rohr *a* eingeführten Schlauche oder dergleichen und gleichfalls der Branntwein aus dem Topfe in ein Gefäß übergeführt und das Verbindungsrohr zwischen Vorlage und Meßuhr nach Lösung der Flanschenschrauben entfernt. Die Oeffnung bei *R'* wird mit einem Pfropf oder einer vorgebundenen Pappscheibe verschlossen, ebenso das vom Topfe zur Meßtrommel führende Abflußrohr *k* durch einen Pfropf bei *K*; Topf nebst Zuflußrohre werden sodann durch reichliches Einlassen von Wasser in den Topf ausgewaschen. Die etwa verstopften Löcher der Schlangen  $d_1$  und  $d_2$  werden mit einem Drahte oder einer Federpöse gereinigt, das Reinigungswasser wird mit einem Heber oder dergleichen entfernt und der Pfropf bei *K* wieder herausgenommen, Topf nebst Rohrleitungen, soweit sie zugänglich sind, werden mit einem Schwamme oder Tuche sorgfältig abgewischt. Sodann werden die einzelnen Theile der Meßuhr, namentlich die Trommel, das Alkoholrad, das Kleeblatt, die Rolle, der Fallhebel, der Stoßhebel, die Blattfeder durch Abwischen gereinigt, wobei jedoch eine Auseinandernahme dieser Theile nicht erfolgen darf. Zuletzt wird die Bremsfeder des Alkoholrads abgenommen, gereinigt und, falls sie schlaff geworden sein sollte, dadurch wieder gespannt, daß man sie durch die Finger zieht und dabei vorsichtig ihre beiden Enden nach innen biegt. Ist bei der Reinigung Del verwandt, so ist dieses nach der Reinigung sorgfältig zu entfernen. Die Verbindung zwischen Vorlage und Meßuhr wird nunmehr nach Beseitigung des Pfropfes bei *R'* wieder hergestellt, die Trommel durch langsames

Drehen entleert und schließlich in derjenigen Stellung belassen, in der die Rolle *v* (Abbildung 3) ihren höchsten Stand einnimmt. Die Gewichte für 80 Prozent werden angehängt, sodann wird die Meßuhr verschlossen und der Stand der Zählwerke abgelesen. Endlich ist noch der Einsektafen zu besichtigen, nöthigenfalls zu entleeren und zu verschließen.

Kurz vor Beginn des neuen Betriebs wird die Meßuhr, nach Prüfung der steuerlichen Verschlüsse und Ableseung der Zählwerke, geöffnet und die Lage und Länge der Feder mittelst der Probegegewichte geprüft und erforderlichen Falles berichtigt. Die Gewichte werden dann in ihren Blechkästen gelegt, der zur Seite des Troges seinen Platz findet. Es folgt eine Untersuchung der Bremsfeder und nöthigenfalls eine Reinigung dieser sowie des Alkoholrads, des Kleeblatts und der Rolle *v* wie bei der Außergebrauchsetzung. Sodann wird der Schwimmer aus der Kiste genommen, seine unveränderte Beschaffenheit an der Hand der bei der Außerbetriebsetzung aufgenommenen Verhandlung festgestellt und der Topf *T* von der Vorlage aus, wenn möglich mit Branntwein, anderenfalls mit Wasser bis über die obere Schlange befüllt. Nachdem dann der Schwimmer in schräger Lage, so daß jedes Ansehen von Luftblasen vermieden wird, vorsichtig in den Topf eingesenkt und an die Feder gehängt worden ist, werden die Achsenlager der Trommel geölt sowie Meßuhr und Vorlage steuerficher verschlossen.

Soll der Betrieb der Brennerei alsbald nach der Reinigung der Meßuhr fortgesetzt werden, so ist die betriebsfähige Wiederherrichtung der Meßuhr in unmittelbarem Anschluß an die Reinigung zu bewirken. Der Schwimmer wird daher nach seiner Herausnahme nicht verpackt, sondern nur vorläufig sorgfältig aufbewahrt. Zur Wiederbefüllung des Schwimmertopfs kann der vorher dem Topfe entnommene Branntwein verwendet werden, nachdem er erforderlichenfalls durch Filtriren von beigemengten Maisch-, Hefen- oder Schmutztheilen befreit worden ist.

§. 46.

Zur Reinigung des Filters und der Vorlage wird zunächst die Vorlage geöffnet und das in ihr befindliche Alkoholometer und Thermometer herausgenommen. Sodann wird die Abflußöffnung der Vorlage nach der Meßuhr von innen mit einem Pfropf verschlossen, damit nicht beim Herausnehmen des Filters der aus dem Rohre *r* (Abbildung 6) nachfließende Branntwein nebst den in der Vorlage zurückgehaltenen Schmutztheilen in die Meßuhr übertritt. Hierauf wird der Ueberlauf mit dem Drahtkorb und dem Filtersack herausgenommen; letzterer wird abgezogen und dem Brennereibesitzer zur Reinigung und Aufbewahrung übergeben. Der in der Vorlage befindliche Branntwein wird mit einem Heber oder einer Pumpe entfernt und in einem Gefäße gesammelt. Sodann wird die Innenwandung der Vorlage unter Zuhülfenahme von heißem Wasser mit einem Schwamme oder Lappen gut ausgewischt, mit reinem Wasser abgespült und letzteres wieder entfernt. Statt des herausgenommenen wird ein anderer Filtersack auf den Filterkorb gezogen und darauf festgebunden, der erforderlichen Falles durch Filtriren gereinigten Branntwein zurückgegossen, der Ueberlauf mit dem Drahtkorb und dem Filtersack eingesetzt und der den Abfluß verschließende Pfropf entfernt. Das Alkoholometer und Thermometer werden vorsichtig wieder in die Vorlage gebracht, hierauf wird diese verschlossen.

2. Reinigung  
Filters und  
der Vorlage

B. Der Probenehmer.

§. 47.

Der Probenehmer hat die Aufgabe, den in einer Brennerei erzeugten Branntwein seiner Menge nach zu messen sowie fortlaufend Proben davon abzusondern und anzusammeln. Zur Messung der Menge dient eine Meßtrommel. Die Vorrichtung zur Probeentnahme ist an der Trommel angebracht. Der Sammelkasten für die Proben liegt im Innern des die Trommel umgebenden Gehäuses, kann aber ohne Oeffnung des letzteren durch einen Abflaßhahn entleert werden.

Abbildung 8 giebt die Vorderansicht eines Probenehmers mit theilweise durchbrochenem Zinksturze und Gehäuse, Abbildung 8a eine Seitenansicht der inneren Theile nach senkrechtem Durchschnitte des Zinksturzes, des Gehäuses und einiger anderer Theile.

§. 48.

Die Meßtrommel des Probenehmers ist ebenso gestaltet wie die des Alkoholmessers; sie hat einen Raumgehalt von 20 Liter, jede ihrer drei Kammern einen solchen von  $6\frac{2}{3}$  Liter. Das guß-

1. Beschreibung.  
1. Aufgabe  
Probeneh-  
mers.

2. Meßtromm  
und Gefäß



eiserne Gestell hat einen trogartigen Obertheil *C* und einen breiten Fuß *F*. Der Trog *C* umschließt die untere Hälfte der Trommel und trägt die Lager für ihre Achse. Der Fuß *F* enthält hinten den Zufluß *R*<sub>1</sub> (Abbildung 8a) und vorn den Abfluß *G*. Der vom Kühler in den Zufluß *R*<sub>1</sub> tretende Branntwein steigt in dem Kanale *i* in die Höhe und gelangt durch ein die Trommelachse theilweise umgebendes Rohrstück in den inneren Cylinder *D*. Der aus der Trommel ausfließende Branntwein fällt auf den Boden des Gestells; dieser verläuft nach rechts hin geneigt, wie Abbildung 8 andeutet; mit seiner tiefsten Stelle steht der Abfluß *G* durch einen zu ihm rechtwinkligen gedeckten Kanal von viereckigem Querschnitt in Verbindung. Durch diese Anordnung ist die Einführung von Drähten durch *G* zur Störung der Trommelbewegung unmöglich gemacht.

3. Proben-  
schöpfer.

§. 49.

Der Probenschöpfer wird durch die drei ausgebohrten Arme  $p_1, p_2, p_3$ ; eines auf die Borderedwand des inneren Cylinders *D* außen aufgelötheten Gußkörpers gebildet (Abbildung 9). Die äußeren Enden dieser Schöpferarme sind durch eingelöthete Platten verschlossen, die der Trommelachse zugekehrten Enden sind offen. Die Verbindung zwischen den Schöpferarmen und dem inneren Cylinder wird durch nach innen gehende Oeffnungen  $a_1, a_2, a_3$  bewirkt, die sich in Ausbauchungen der Schöpferarme befinden. In Abbildung 9 ist die Borderedwand des inneren Cylinders *D* von innen dargestellt, so daß man in diese kleinen Oeffnungen hineinblickt, während die dahinter, auf der Außenseite, liegenden Schöpferarme durch punktirte Linien angedeutet sind. Abbildung 9a zeigt das Innere des inneren Cylinders und den Durchschnitt eines Schöpferarmes. Die im inneren Cylinder *D* enthaltene Flüssigkeit gelangt durch den Spalt  $r_1$  in die Trommelkammer *I*. Sie reicht bis zum unteren Rande der Oeffnung  $a_1$  und bleibt auf diesem Stande, bis Kammer *I* sich gefüllt hat. Ist dies geschehen, so steigt die Flüssigkeit in *D* so hoch an, daß sie durch  $r_2$  in die Kammer *II* überfließt. Dabei tritt sie, wie die gestrichelte Linie andeutet, über den oberen Rand von  $a_1$ , so daß sich nunmehr der Schöpferarm  $p_1$  bis zu dieser Höhe füllt. Dreht sich nun in Folge der Füllung von Kammer *II* die Trommel in der durch den Pfeil angegebenen Richtung, so wird  $a_1$  über den Flüssigkeitsspiegel in *D* gehoben und die in  $p_1$  vorhandene Flüssigkeit tritt bis zur unteren Kante von  $a_1$  wieder nach *D* zurück. Der im Schöpferarme verbleibende Rest fließt bei der weiteren Drehung der Trommel, sobald der Arm die waagrechte Lage überschritten hat, durch den Trichter *T* (Abbildung 8a und 9a) in den Probensammler *P* ab. — Durch diese Einrichtung des Probenschöpfers wird bewirkt, daß die von jedem Arme abgesonderten Proben immer nahezu die gleiche Größe haben, wenngleich letztere etwas von der Geschwindigkeit des Zuflusses abhängt. Die Größe der Proben beträgt annähernd  $\frac{1}{2600}$  der durch die Trommel geflossenen Branntweinmenge.

4. Probensamm-  
ler.

§. 50.

Um bei der Abführung der Proben durch den Trichter *T* (Abbildung 8a) in den Probensammler *P* die Verdunstung von Alkohol einzuschränken, wird der Trichter von einer zweitheiligen Kapsel umschlossen, deren Hälften  $K_1$  und  $K_2$  hinten bis dicht an den Trichtermantel (Abbildung 8a), vorn bis dicht an die durch die Mitte des Trichters gehende Trommelachse reichen. Der untere Kapseltheil enthält den Eingang in den Sammler *P*.

Der Probensammler *P* ist zwischen der Trommel und der Borderedwand des Troges *C* angebracht. Er ist ein Blechkasten von etwa 2,5 Liter Raumgehalt und wird durch einen, in den Abbildungen nicht sichtbaren Klappdeckel verschlossen. Da sein Boden geneigt ist, so kann die angesammelte Flüssigkeit vollständig abgelassen werden. Dies geschieht durch den Hahn *h* (Abbildung 8), der in dem sonst durch einen Kork verschlossen zu haltenden Rohre *r* seine Fortsetzung findet. Hat dieses Rohr die in der Abbildung dargestellte Lage, so ist der Hahn geschlossen, wird es dagegen umgelegt, so öffnet sich der Hahn und die im Sammler *P* enthaltene Flüssigkeit läuft durch das Rohr *r* ab.

Um die unbefugte Entleerung des Sammlers *P* zu verhüten, ist über den Hahn eine Schutzkappe geschoben, durch die zwei in den Hahnkörper eingesezte, oben gelochte Stifte ragen. Wird durch die beiden Löcher eine Schnur gezogen und verbleit, so kann die Kappe ohne Entfernung des Bleies nicht abgenommen werden. Die Kappe trägt zugleich einen nach oben gebogenen Arm, der das Rohr *r* in der in Abbildung 8 dargestellten Lage festhält.

Der Probensammler vermag die Proben von etwa 6 500 Liter Branntwein aufzunehmen.

Für einzelne Brennereien mit umfangreichem Betrieb ist der Probenehmer mit einem zweiten Probensammler versehen.

§. 51.

Die Bewegung der Trommel wird durch einen auf ihrer Achse befindlichen Trieb auf das Zählwerk *V* (Abbildung 8a) übertragen. Das Zählwerk enthält vier Zählscheiben, im Uebrigen ist es ebenso eingerichtet wie das Branntweinzählwerk des Alkoholmessers (§. 29). Für die Ableseung der Zählscheiben gelten die für das Branntweinzählwerk des Alkoholmessers gegebenen Anweisungen.

5. Zählwerk.

§. 52.

Der Probenehmer wird von der Umschlußkappe *W* umgeben, die mit dem Troge *C* durch die Bolzen  $w_1$  und  $w_2$  verbunden wird und zur Ableseung des Zählwerks einen mit Glas gedeckten Ausschnitt enthält.

6. Umschlußkappe, Zinksturz, Unterfuß.

Der Fuß *F* des Gestells steht auf dem schmiedeeisernen Untersatz *U*, auf dem zugleich der Zinksturz *Z* ruht. Die langen Bolzen  $z_1$  und  $z_2$  verbinden den Zinksturz mit dem Untersatze. *Z* enthält einen vergitterten Ausschnitt, der unmittelbar vor dem Glaseinsatze der Kappe *W* liegt. Das Gestell *F* wird auf dem Untersatz *U* durch die vier Bolzen 1, 2, 3, 4 gehalten, die durch *U* in den Unterbau reichen. Im Troge ist ein Ueberlaufrohr *N* angebracht, das unmittelbar über dem Untersatz endet und die Flüssigkeit, die sich etwa im Troge anstaut, auf den Untersatz leitet.

§. 53.

Staut sich die Flüssigkeit in dem Troge in dem Maße an, daß sie durch das Ueberlaufrohr nicht vollständig abfließt, so kann sie in den Probensammler eintreten und dadurch die Stärke der darin vorhandenen Probe verändern. Um einen solchen Fall zur Kenntniß der Steuerbehörde zu bringen, ist an der Innenwand des Troges ein Blechkästchen *Y* angebracht. Dieser hat in seinem Klappdeckel eine Oeffnung, die etwas höher liegt als die Mündung des Ueberlaufrohrs, aber etwas tiefer als der Rand des Probensammlers, so daß die Flüssigkeit, ehe sie in letzteren treten kann, zunächst das Ueberlaufkästchen füllen muß.

7. Ueberlaufkästchen.

§. 54.

Filter und Vorlage sind ebenso eingerichtet wie beim Alkoholmesser (§. 34).

8. Filter und Vorlage.

§. 55.

Nach Ausführung der amtlichen Prüfung (§. 3) wird der Probenehmer vom Verfertiger unter Aufsicht von Beamten der Normal-Michungs-Kommission zur Versendung vorbereitet. Hierzu wird auf die beiden Achslager der Trommel, ohne daß die Trommel abgenommen wird, je ein schmales Blechplättchen durch zwei Schrauben befestigt; die beiden Plättchen drücken mit einer Unterlage von Pappe auf die Achse und verhindern dadurch die Bewegung der Trommel. Nachdem sodann das Zählwerk aus dem Eingriffe mit dem Triebe an der Trommelachse ausgerückt und die zum Zählwerk gehörige geränderte Schraube an der Schutzkappe des Hahnes *h* (Abbildung 8) festgebunden worden ist, wird die Umschlußkappe *W* aufgesetzt und einer der eingeschobenen Bolzen  $w_1$  und  $w_2$  durch Beamte der Normal-Michungs-Kommission verbleit. Der so gesicherte Probenehmer wird auf den Untersatz gestellt, mit dem Zinksturz überdeckt und nebst den vier Bolzen in einem Lattenverschlage versandt. Die Vorlage mit dem Filter wird in einer Kiste beigelegt.

1. Aufstellung.  
1. Versendung

§. 56.

Für die Wahl des Aufstellungsorts gelten im Allgemeinen die im §. 37 für den Alkoholmesser gegebenen Anweisungen, doch reicht es aus, die Oberkante des Unterbaues nur 35 Centimeter tiefer zu legen als die Unterkante des aus der Vorlage austretenden Zuflußrohrs. Zwischen Kühler und Probenehmer ist die Vorlage mit Filter einzuschalten. Der Unterbau erhält eine Länge von wenigstens 77 Centimeter (3 Steine) und eine Breite von 64 Centimeter ( $2\frac{1}{2}$  Steine) und, wenn angängig, eine Höhe von wenigstens 45 Centimeter.

2. Ort der Aufstellung Unterbau.



In den Unterbau werden die vier Bolzen 1, 2, 3, 4 eingemauert, wobei die Lage der zugehörigen Löcher im Untersatz *U* als Anhalt dient.

§. 57.

3. Aufstellung und Verschließung.

Der Unterbau wird nach einer Wasserwaage wagerecht gerichtet, dann wird der Untersatz *U* darauf gebracht und auf diesen das Gestell so gesetzt, daß die Bolzen 1, 2, 3, 4 durch die für sie bestimmten Bohrungen reichen; auf die Bolzen werden dann die Muttern geschraubt. Nachdem man sich überzeugt hat, daß auch der Fuß *F* wagerecht liegt, werden die Kappe *W* und die beiden Schutzplättchen an den Lagern der Trommelachse abgenommen. In die beiden seitlichen Durchbohrungen der Lagerschalen (§. 39) sowie auf die Lager selbst wird reichlich Del gegossen. Nunmehr wird das Zählwerk nach links bis zum Eingriffe geschoben und die heigegebene geränderte Schraube eingeschraubt; endlich wird durch Drehen der Trommel das Zählwerk auf 00 000 gebracht und die Umschlußkappe *W* auf dem Troge befestigt. Nachdem ferner die Rohrverbindungen, einerseits mit der Vorlage und dem Kühler, andererseits mit der Abflußleitung hergestellt und, soweit erforderlich, mit Bleien und zu verbleienden Blecklappen gesichert worden sind, werden noch an der Flansche des Einflußrohrs *K*<sub>1</sub> und an der Schutzkappe des Hahnes *h* sowie an den Gestellbolzen 1, 2, 3, 4 und Bolzen *w*<sub>1</sub> und *w*<sub>2</sub> Bleie angelegt. Zu diesem Zwecke sind sowohl die Bolzenmuttern wie auch die zur Aufnahme der Bolzen bestimmten Flanschen des Troges *C* und der Kappe *W* durchbohrt; die Verbleiungsschnüre werden in der durch Abbildung 8 angedeuteten Weise eingezogen. Die Muttern der vier Gestellbolzen werden durch eine einzige Verbleiungsschnur verbunden.

Nunmehr erübrigt noch, den Zinksturz über den Probenehmer zu setzen, die Bolzen *z*<sub>1</sub> und *z*<sub>2</sub> von vorn einzuschieben und sie, gemäß der in Abbildung 8a für den Bolzen *z*<sub>1</sub> gegebenen Darstellung, zu verbleien.

§. 58.

4. Unterjuchung der Schöpf-einrichtung.

Zur Kontrollirung der Wirksamkeit der Schöpf-einrichtung (§. 10) ist die Menge der abgelassenen Proben genau zu messen und ihr Verhältniß zu der nach der Anzeige des Zählwerkes durch den Probenehmer geflossenen Branntweinnmenge festzustellen. Weicht das Verhältniß von dem in früheren Fällen durchschnittlich gefundenen um mehr als ein Zehntel des Betrags des letzteren ab, so werden die Ausflußöffnungen der Schöpf-arme auf eine etwaige Verschmutzung oder sonstige Veränderung untersucht und gereinigt. Man entfernt mit einem Holzspahn oder einer Federpose den an den Ausflußöffnungen etwa haftenden Schmutz, leitet, wo angängig, Dampf in sie ein und spült mit heißem Wasser nach. Zeigt sich trotz der Reinigung auch bei der nächsten Branntweinabnahme eine erhebliche Abweichung, so ist an das Hauptamt zu berichten.

§. 59.

III. Reinigung.  
1. Reinigung des Probenehmers.

Bei der Reinigung des Probenehmers werden das Zählwerk und die obere Kapselhälfte *K* abgenommen und die am Einlaufe befindlichen Halleschrauben der Trommel entfernt. Dann hebt man die Trommel vorsichtig heraus und legt sie mit der flachen Seite so in ein geeignetes Gefäß, daß die Achse, um ihre Verbiegung zu vermeiden, zwischen zwei auf den Boden des Gefäßes hochkant gestellte Backsteine zu liegen kommt. In dem Gefäße bereitet man eine starke Sodaldsung und läßt soviel heißes Wasser zu, daß dieses etwa eine Handbreit über der Trommel steht. Nachdem die Trommel in diesem Wasser 1 bis 2 Stunden geblieben ist, wird sie herausgenommen, vollständig entleert, mit kaltem Wasser abgospült, trocken gerieben und wieder in die Meßuhr eingefügt.

Noch wirksamer ist die Reinigung durch Dampf, den man mittelst eines passenden Rohres oder Schlauches von der Maschine oder dem Kessel aus in die aufrecht gestellte Trommel, und zwar am besten in ihren Einlauf, so lange leitet, bis das sich sammelnde Wasser klar abläuft. Diese Reinigung hat sich auf alle drei Kammern zu erstrecken, die Trommel ist deshalb so zu drehen, daß jeder ihrer Ausflußschlitze sich je einmal unten befindet. Hiernach wird der außen anhaftende Schmutz abgewischt, die Trommel mit kaltem Wasser abgospült und wieder in die Meßuhr eingefügt. Oxydflecke werden mit Del so gut wie möglich entfernt, ebenso Rostansätze an der Trommelachse. In die Schalenlager der Trommelachsen ist reichlich Del zu gießen. Vor

Wiedereinsetzung der Trommel ist, falls die Dichtungsscheibe am Einlaufe nicht unversehrt ist, eine neue Scheibe aufzulegen. Diese Reinigung ist im Anschluß an eine Branntweinabfertigung vorzunehmen. Bei Brennereien, die innerhalb des Jahres nicht viel länger als sechs Monate im Betriebe sind, genügt es, daß die Reinigung der Trommel nur zu Ende der Betriebszeit vorgenommen wird. Zeigen die inneren Wandungen des Troges und der Umschlußkappe der Meßuhr stärkere Ansätze von Rost, so sind sie nach Entfernung des Rostes mit Asphaltlack zu streichen.

§. 60.

Bei Reinigung des Filters und der Vorlage ist gemäß §. 46 zu verfahren.

2. Reinigung des  
Filters und der  
Vorlage.



## Verhandlung über Aufstellung eines Alkoholmessers.

Verhandelt Baumbach, den 9<sup>ten</sup> September 1899.

Anwesend:

1. der Brennereibesitzer Herr Rübefam,
2. der Brennereiführer Herr Schäfer,
3. der Oberkontrolleur Hartung,
4. der Steueraufseher Mangold.

Zu der Brennerei des Herrn Rübefam hier soll zur Feststellung des in ihr erzeugten Branntweins ein Siemens'scher Alkoholmesser mit gewöhnlichem Filter aufgestellt und vom 1<sup>ten</sup> Oktober 1899 ab in Gebrauch genommen werden. Diese Meßuhr trägt die Nummer 1345, ist unter gutem Verschlusse der Kaiserlichen Normal-Michungs-Kommission hier eingetroffen und steht zur Aufstellung bereit.

Als geeigneter Aufstellungsort wurde ein vom Kühler 50 Centimeter und vom Brenngeräthe 4 Meter entfernt, in der Nähe des westlichen Fensters der Brennstube befindlicher und von allen Seiten zugänglicher Platz bestimmt. Man stellte fest, daß der ausgewählte Platz auch während des Betriebs der Brennerei erschütterungsfrei ist.

An diesem Platze wurde von Mauerwerk in fünf Steinlagen ein Unterbau aufgeführt, in welchen der dem Alkoholmesser beigegebene Anker sowie der Rahmen für den Einsekstasten eingemauert wurden. Es wurde festgestellt, daß die Oberkante des Unterbaues 73 Centimeter tiefer liegt, als die Unterkante des aus der Vorlage austretenden Zuflußrohrs. Hierauf wurde der Einsekstasten in den mit eiserner Thür versehenen Rahmen eingeschoben und der Brennereibesitzer sowie der Brennereiführer von dem Zwecke des Einsekstastens in Kenntniß gesetzt. Nachdem sodann die eiserne Sohlplatte in die obere Gementschicht des Unterbaues eingelassen und in eine wagerechte Lage gebracht war, wurde der schmiedeeiserne Untersatz auf den Unterbau gelegt und mit diesem verankert.

Hierauf wurde zur Aufstellung des Alkoholmessers geschritten. Seine eigentlichen Theile befanden sich in drei Kisten, deren in je einem Bleie bestehender Verschuß unverlezt war. Nach Oeffnung der Kisten überzeugten sich die Anwesenden, daß der die Haupttheile der Meßuhr enthaltende Umschlußkasten zwei Bleie der Kaiserlichen Normal-Michungs-Kommission trug und daß nach Abnahme dieser Bleie auf dem Topfe, seinen Zuleitungen und Ableitungen, dem Gehänge, dem Federbocke, dem Stoßhebel, dem Alkoholrad und den beiden Zählwerken die Nummer 1345 sich vorfand. Mit derselben Nummer waren die Trommel, der Schwimmer und die Probegewichte bezeichnet.

Sodann wurde die Meßuhr zusammengesetzt, auf den Untersatz gehoben, mit dem Einsekstasten innerhalb des Unterbaues in Verbindung gebracht und fest an den Untersatz geschraubt, worauf die im Unterbaue befindliche Thür zwei Bleiverschlüsse erhielt.

Nunmehr wurde die Verbindung der Vorlage mit dem Kühler und mit dem Einflußrohre des Alkoholmessers hergestellt. Die Verbindung am Kühler sowie die Vorlage wurden in der vorgeschriebenen Weise durch Verbleiung der Schrauben und Bleckappen unter Verschuß gesetzt. Das Verbindungsrohr zwischen Vorlage und Meßuhr hat zwei Flanschen, von denen jede einen Bleiverschuß und eine wiederum mit Bleiverschuß versehene Blecklappe erhielt.

Hierauf wurde die Feder so berichtigt, daß der Stoßhebel bei Anhängung der drei Paar Probegewichte die drei entsprechenden Stärken 100, 80 und 0 Prozent an der Kurve genau anzeigte. Dabei wurden die Schrauben am Federbocke sowie die Muttern an dem Federende fest angezogen. Sodann

wurde nach Anhängung der Probegewichte für 100 Prozent die Trommel vorsichtig fünfmal vollständig umgedreht und hierbei ein Fortschritt des Alkoholzählwerkes um 100,1 Liter gefunden, welcher Betrag von 100 Liter nicht um mehr als 0,25 Liter abweicht, demnach zu Anständen keine Veranlassung giebt.

Es wurden nunmehr beide Zählwerke auf 0 eingestellt, die geränderten Schrauben an den Zählwerkstappen eingesezt und die Achsenlager der Trommel mit Del versehen; ferner wurden die Probegewichte abgenommen und nach Füllung des Topfes von der Vorlage aus mit Branntwein bis über die obere Schlange der Schwimmer an die Feder gehängt.

Hierauf wurde der Umschlußkasten der Meßuhr geschlossen; die Sicherungsbolzen wurden durchgeführt und mit zwei Bleien versehen. Ferner wurden die Scharniere, die den Kasten mit dem Fußgestell, und zugleich die Bolzen, die das letztere mit dem Unterbaue verbinden, durch zwei Bleie gesichert. Endlich wurde der Zinksturz über den Umschlußkasten gestellt und gleichfalls mit zwei Bleien verschlossen.

Rübesam,  
Brennereibefehlsh.

Schäfer,  
Brennereiführer.

Hartung,  
Oberkontrolleur.

Mangold,  
Steueraufseher.

## Verhandlung über Aufstellung eines Probenehmers.

Verhandelt Langenhain, den 21<sup>ten</sup> Mai 1900.

Anwesend:

1. der Brennereibesitzer Herr Werner,
2. der Brennereiführer Herr Ernst,
3. der Oberkontrolleur Riemann,
4. der Steueraufseher Schilling.

In der Brennerei des Herrn Werner hier soll zur Feststellung des in ihr erzeugten Branntweins ein Siemensscher Probenehmer mit gewöhnlichem Filler aufgestellt und vom 1<sup>ten</sup> Juni d. J. ab in Gebrauch genommen werden. Diese Meßuhr trägt die Nummer 926 und steht zur Aufstellung bereit.

Als geeigneter Aufstellungsort wurde ein vom Kühler 1 Meter und vom Brenngeräthe 3 Meter entfernter, in der Nähe der Thür der Brennstraße befindlicher und von allen Seiten zugänglicher Platz bestimmt.

An diesem Platze wurde von Mauerwerk in drei Steinlagen ein Unterbau aufgeführt, in den die Bolzen des Probenehmers eingemauert wurden. Es wurde festgestellt, daß die Oberkante des Unterbaues 46 Centimeter tiefer liegt, als die Unterkante des aus der Vorlage austretenden Zuflußrohres. Nachdem die obere Fläche in eine wagerechte Lage gebracht worden war, wurde der eiserne Unterlag darauf gehoben, die Meßuhr auf diesen gestellt und mit Hilfe der Bolzen mit dem Unterbaue fest verbunden. Hierauf überzeugten sich die Anwesenden, daß die Umschlußkappe ein Blei der Kaiserlichen Normal-Michungs-Kommission trug sowie, nach Abnahme dieses Bleies und der Kappe, daß auf der Trommel und dem Zählwerke die Nummer 926 sich vorfand. Nachdem der Brennereibesitzer und der Brennereiführer von dem Zwecke des Ueberlaufkästchens in Kenntniß gesetzt worden waren, wurden die beiden Schutzplättchen an den Lagern der Trommelachse abgeschraubt und in diese Lager reichlich Del gegossen; ferner wurde die geränderte Schraube eingesetzt und das Zählwerk auf 0 eingestellt. Sodann wurde die Verbindung der Vorlage mit dem Kühler und mit dem Einflußrohre des Probenehmers hergestellt. Die Verbindung am Kühler sowie die Vorlage wurden in der vorgeschriebenen Weise durch Verbleiung der Schrauben und Blechkappen unter Verschuß gelegt. Das Verbindungsrohr zwischen Vorlage und Meßuhr hat eine Flansche, die einen Bleiverschuß und eine gleichfalls verbleite Blechkappe erhielt.

Hierauf wurde die Umschlußkappe aufgesetzt, durch die beigegebenen Bolzen mit dem Gestelle verbunden und durch zwei Bleie gesichert. Ferner wurde durch die Muttern der vier Bolzen eine Verbleiungsschnur gezogen und diese mit einem Bleie geschlossen. Ein viertes Blei wurde an der Schutzkappe des Hahnes zur Ablassung der Proben angelegt. Schließlich wurde der Hinfuhrz über den Probenehmer gestellt und nach Einschieben der Bolzen mit zwei Bleien verschlossen.

Werner,  
Brennereibesitzer.

Riemann,  
Oberkontrolleur.

Ernst,  
Brennereiführer.

Schilling,  
Steueraufseher.

**Muster 3.**

(M. D. §. 9.)

## Verhandlung über Außerbetriebsetzung eines Alkoholmessers.

Verhandelt Baumbach, den 28<sup>ten</sup> April 1900.

Anwesend:

1. der Brennereibesitzer Herr Rübefam,
2. der Oberkontrolleur Hartung,
3. der Steueraufseher Mangold.

Der in der Brennerei des Herrn Rübefam hier aufgestellte Alkoholmesser Nr. 1345 ist wegen Einstellung des Brennereibetriebs außer Betrieb zu setzen.

Zunächst überzeugte man sich von der Unversehrtheit der äußeren Verschlässe. Sodann wurde die Vorlage geöffnet, gereinigt und vorschriftsmäßig wieder verschlossen.

Die Ablese der Zählwerke ergab den Stand des Branntweinzählwerkes zu 136 893 $\frac{1}{3}$ , den des Alkoholzählwerkes zu 094 675,6. Hierauf wurde der Zinksturz abgenommen und die Unversehrtheit der an den Sicherungsbolzen des Umichlufkastens, an den Scharnieren des Fußgestells und an der Flansche des Einflußrohrs angebrachten fünf Bleie festgestellt. Sodann wurde nach Herausnahme der Sicherungsbolzen der Kasten geöffnet, der Schwimmer aus dem Gehänge geholt und aus dem Topfe genommen. Da seine Beschaffenheit zu Bedenken keinen Anlaß bot, so wurde er nach sorgfältiger Reinigung in reines Papier gewickelt und in eine mit trockenem Heu gefüllte Kiste gepackt; diese wurde mit Schnur umwunden und verbleit, mit der Aufschrift versehen: „Schwimmer zum Alkoholmesser Nr. 1345“ und dem Brennereibesitzer zur Aufbewahrung an einem trockenen Orte übergeben. Nunmehr wurde der Branntwein aus den Sammelzylindern und dem Topfe in einen Eimer übergeführt, die Flansche des Einflußrohrs gelöst und hierauf der Schwimmertopf sammt den Rohren gereinigt und trocken ausgewischt. Endlich wuschte man die einzelnen Theile der Meßuhr, insbesondere Blattfeder, Stoßhebel, Kleeblatt, Alkoholrad, Fallhebel und Bremsfeder gehörig ab. Die Bremsfeder fand sich ausreichend elastisch.

Nach Anhängung der Probegewichte für 80 Prozent an die Feder wurde die Trommel langsam einmal herumgedreht, so daß der noch darin vorhandene Branntwein abfließen konnte; ferner wurde die Verbindung zwischen Vorlage und Meßuhr wieder hergestellt und letztere vorschriftsmäßig verschlossen und verbleit. Am Schlusse fand sich der Stand des Branntweinzählwerkes zu 136 913 $\frac{1}{3}$ , der des Alkoholzählwerkes zu 094 691,6.

Der der Vorlage, der Trommel und dem Schwimmertopf entnommene Branntwein enthielt 8,4 Liter Alkohol. Er wurde auf Antrag des Brennereibesitzers durch Ausschüttung in die Düngrube vernichtet.

Der Stand der Zählwerke vor Oeffnung und nach Wiederverschließung der Meßuhr wurde im Meßuhrbuche vermerkt.

Rübefam,  
Brennereibesitzer.

Hartung,  
Oberkontrolleur.

Mangold,  
Steueraufseher.

## Verhandlung über Wiederinbetriebsetzung eines Alkoholmessers.

Verhandelt Baumbach, den 12<sup>ten</sup> September 1900.

Anwesend:

1. der Brennereibesitzer Herr Rübefam,
2. der Oberkontrolleur Hartung,
3. der Steueraufsicher Doehle.

Der in der Brennerei des Herrn Rübefam hier aufgestellte Alkoholmesser Nr. 1345 ist wegen Wiederaufnahme des Brennereibetriebs wieder in Betrieb zu setzen.

Zunächst wurde der Stand des Branntweinzählwerkes zu 136 913<sup>1</sup>/<sub>5</sub>, der des Alkoholzählwerkes zu 094 691,6 ermittelt und dann, nachdem man sich von der Unversehrtheit der Verschlüsse überzeugt und den Zinksturz abgehoben hatte, der Umschlußkasten geöffnet. Hierauf wurden an das Gehänge der Reihe nach die Probegewichte für 100, 80 und 0 Prozent angehängt; dabei stellte sich die Spitze des Stoßhebels auf nachstehend vermerkte Stellen der Kurve ein:

beim Anhängen der Gewichte für 100 Prozent stand der Stoßhebel 3 Zähne oberhalb 100;  
beim Anhängen der Gewichte für 80 Prozent stand der Stoßhebel 3 Zähne oberhalb 80;  
beim Anhängen der Gewichte für 0 Prozent stand der Stoßhebel etwa 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millimeter oberhalb 0.

Die Feder wurde nunmehr so berichtigt, daß der Stoßhebel bei Anhängung der drei Paar Probegewichte die drei entsprechenden Stärken an der Kurve genau anzeigte; dabei wurden die Schrauben am Federbocke sowie die Muttern an dem Federende fest angezogen. Blaufeder, Stoßhebel, Kleeblatt, Alkoholrad, Fallhebel und Bremsfeder befanden sich, wie festgestellt wurde, in brauchbarem und sauberem Zustande. Hierauf wurde der Topf von der Vorlage aus mit Branntwein bis über die obere Schlinge gefüllt; der Schwimmer wurde seiner Kiste, deren Verschluss unverletzt war, entnommen und, nachdem man sich überzeugt hatte, daß seine Beschaffenheit zu Bedenken keinen Anlaß gab, an die Feder gehängt, worauf in die Achsenlager der Trommel noch reichlich Del gegossen und dann der Kasten der Meßuhr geschlossen wurde. Die Sicherungsbolzen wurden eingeschoben und mit zwei Bleien versichert. Nachdem man sich noch überzeugt hatte, daß die Bleie an den Scharnieren des Fußgestells und an der Flaniche des Einflußrohrs während der Nachprüfung unverletzt geblieben waren, wurde der Zinksturz über den Alkoholmesser gesetzt und mit zwei Bleien wieder verschlossen. Zum Schlusse wurde die Ablesung der Zählwerke wiederholt; man fand nunmehr den Stand des Branntweinzählwerkes zu 136 980, den des Alkoholzählwerkes zu 094 750,7. Der Stand der Zählwerke vor Oeffnung und nach Wiederverschließung der Meßuhr wurde im Meßuhrbuche vermerkt.

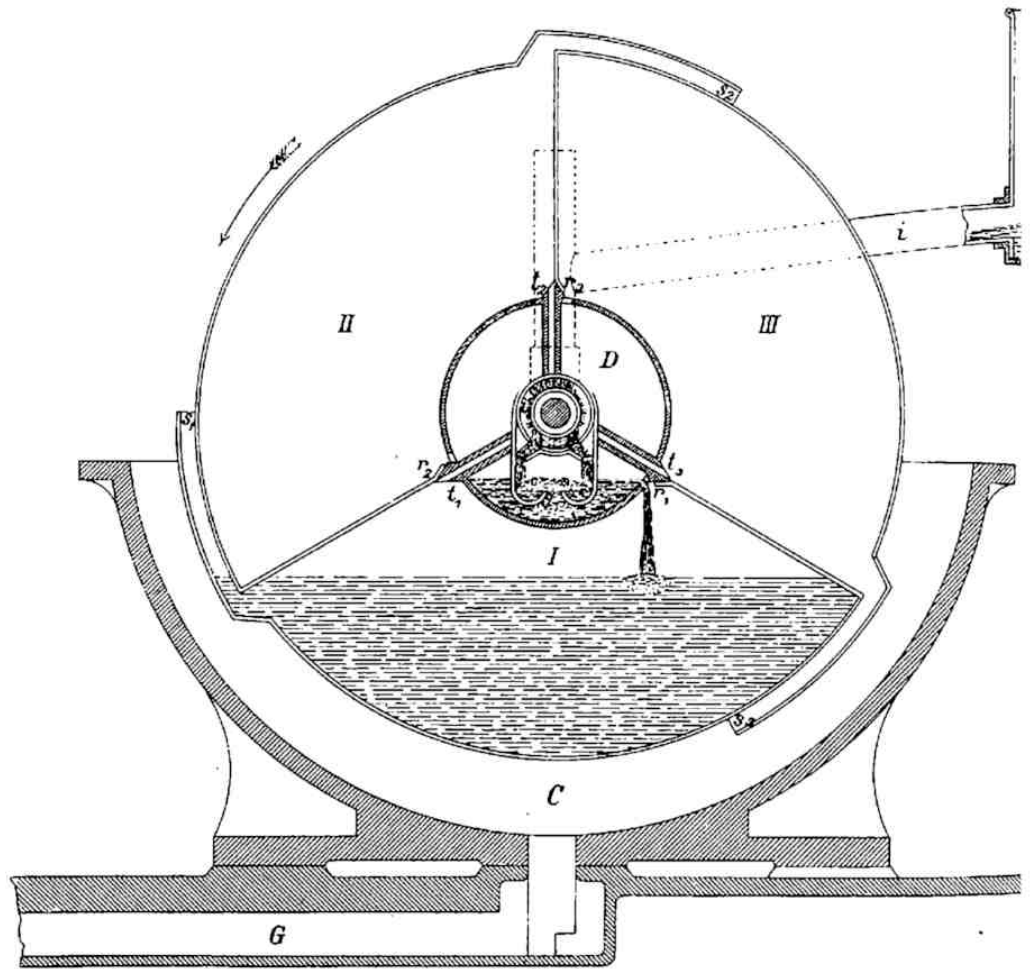
Rübefam,  
Brennereibesitzer.

Hartung,  
Oberkontrolleur.

Doehle,  
Steueraufsicher.



Abbildung 1.



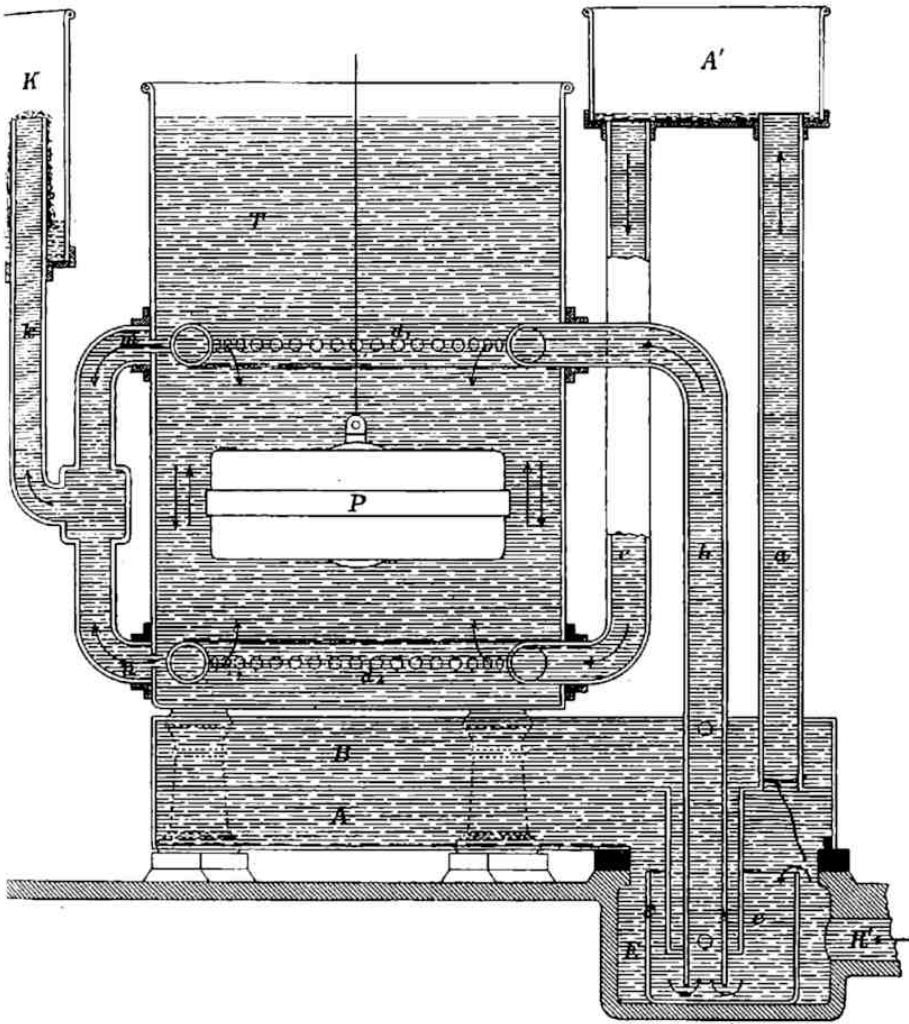




Abbildung 2.

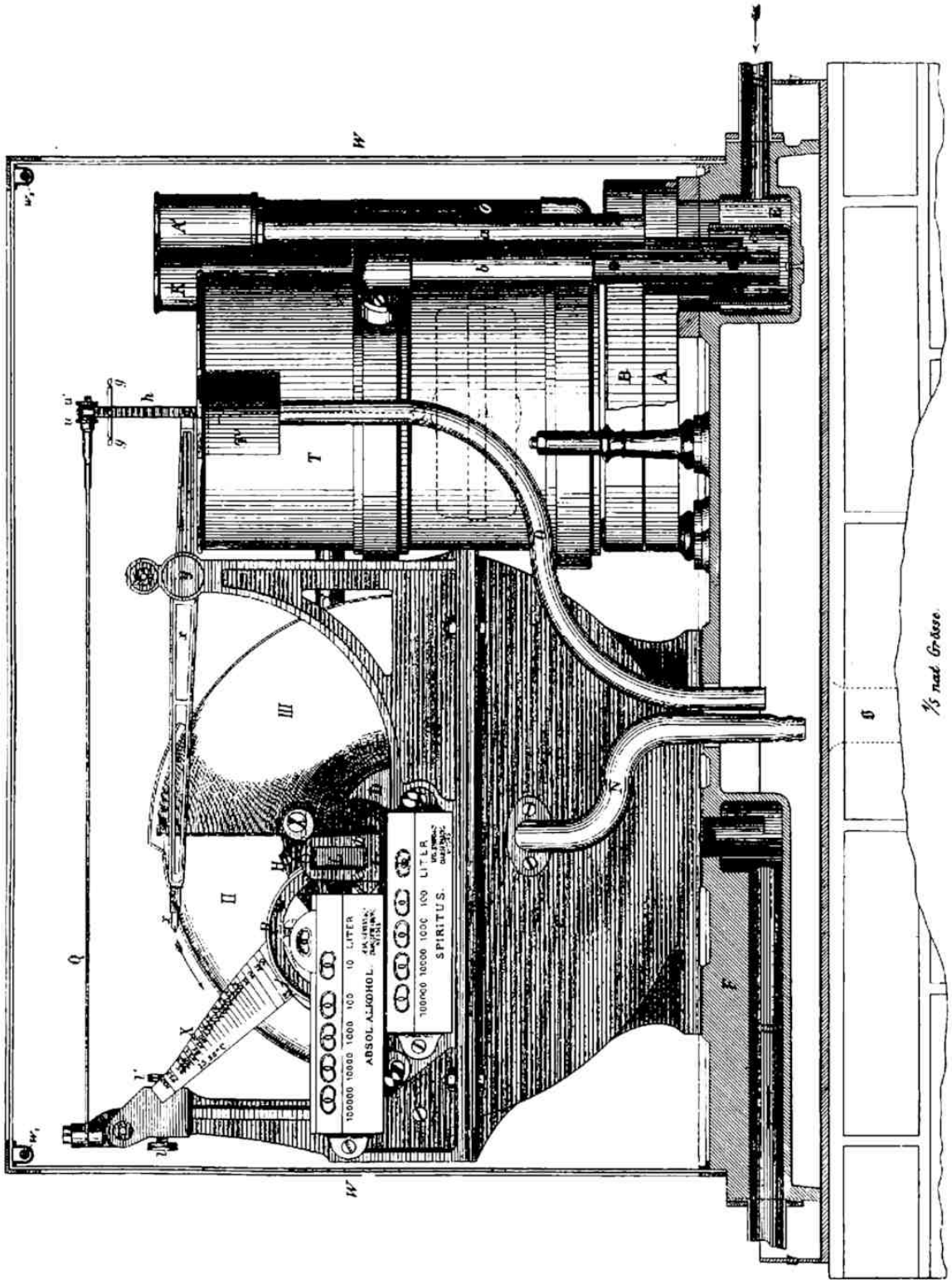


Abbildung 2<sup>a</sup>

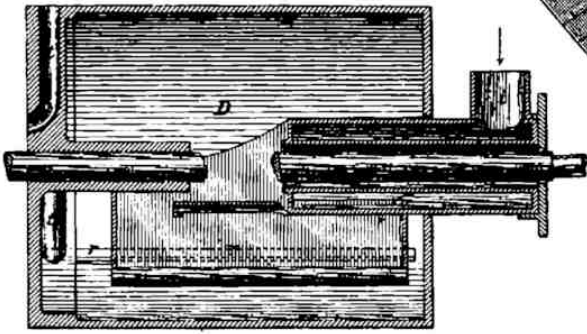


Abbildung 4.

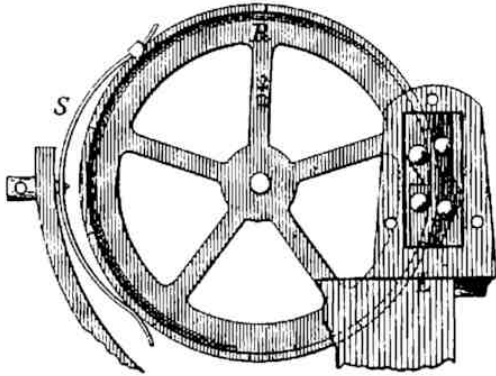


Abbildung 5.

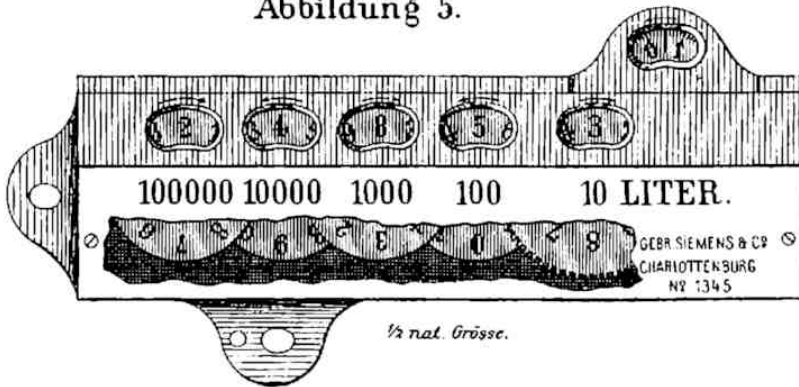
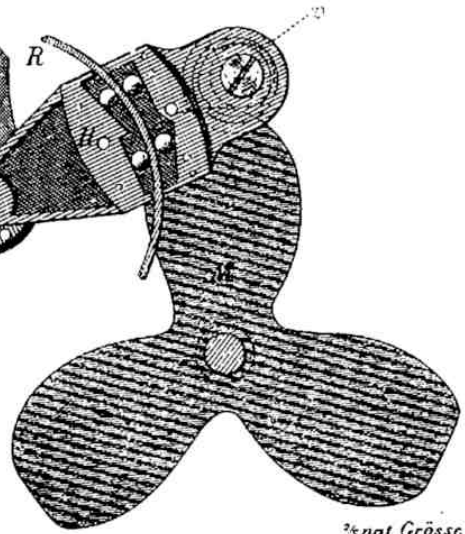


Abbildung 3<sup>a</sup>.

Abbildung 3.



*2/3 nat. Grösse*

Abbildung 3<sup>b</sup>.

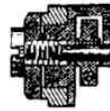


Abbildung 2<sup>b</sup>

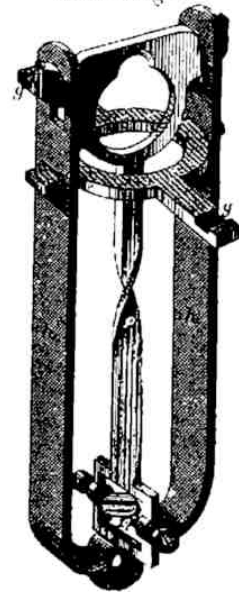


Abbildung 6<sup>a</sup>.

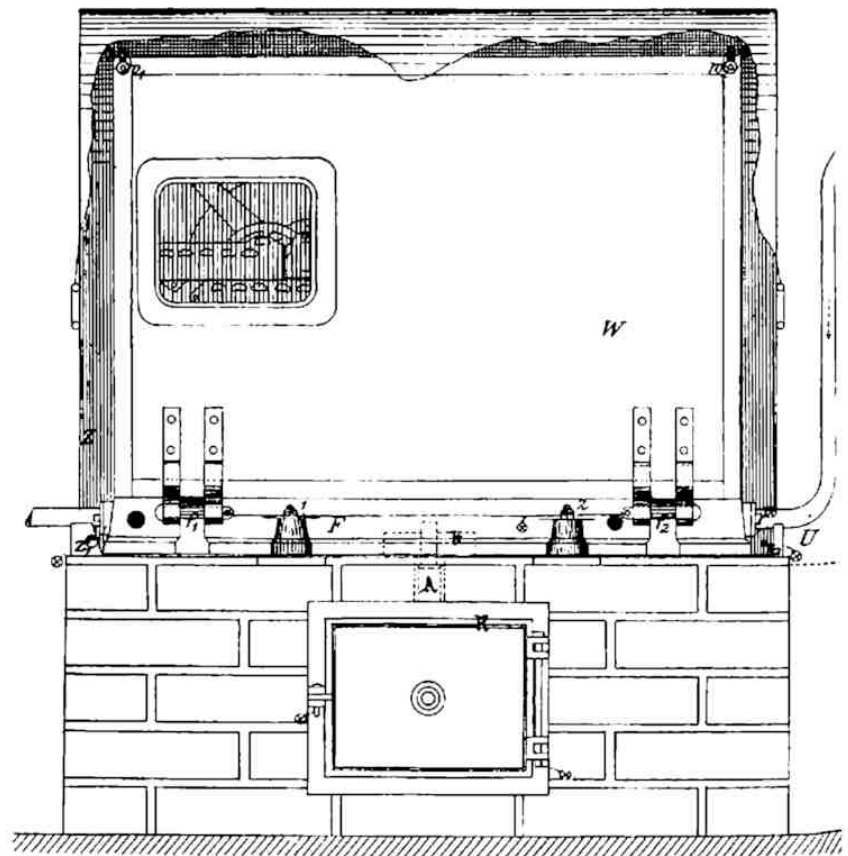
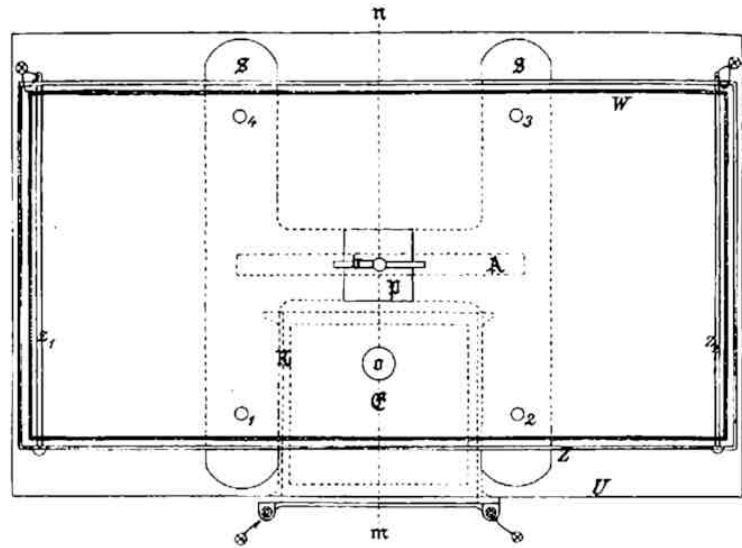
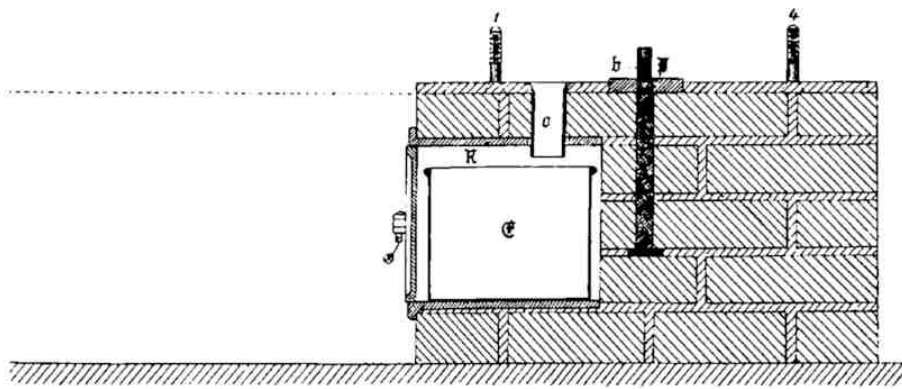
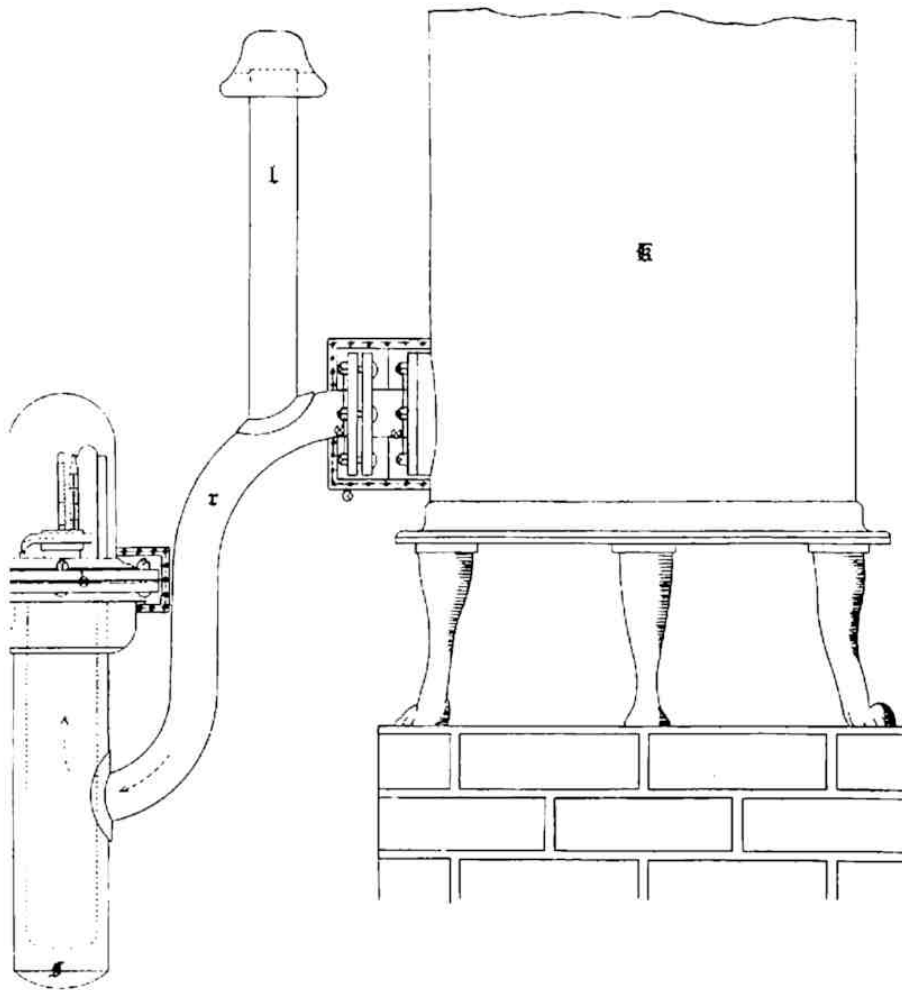


Abbildung 6.

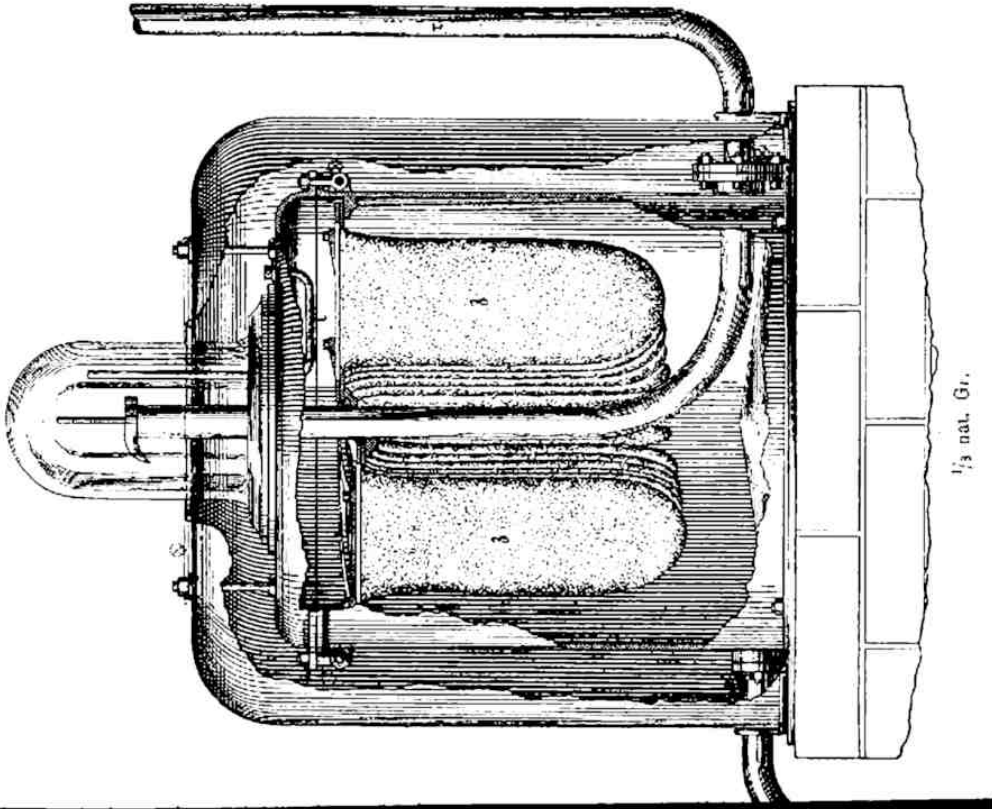


1/10 nat. Grösse.

Abbildung 6b (Schnitt nach mn der Fig. 6a.)



Abbildung 7.



$\frac{1}{3}$  nat. Gr.

Abbildung 8a.

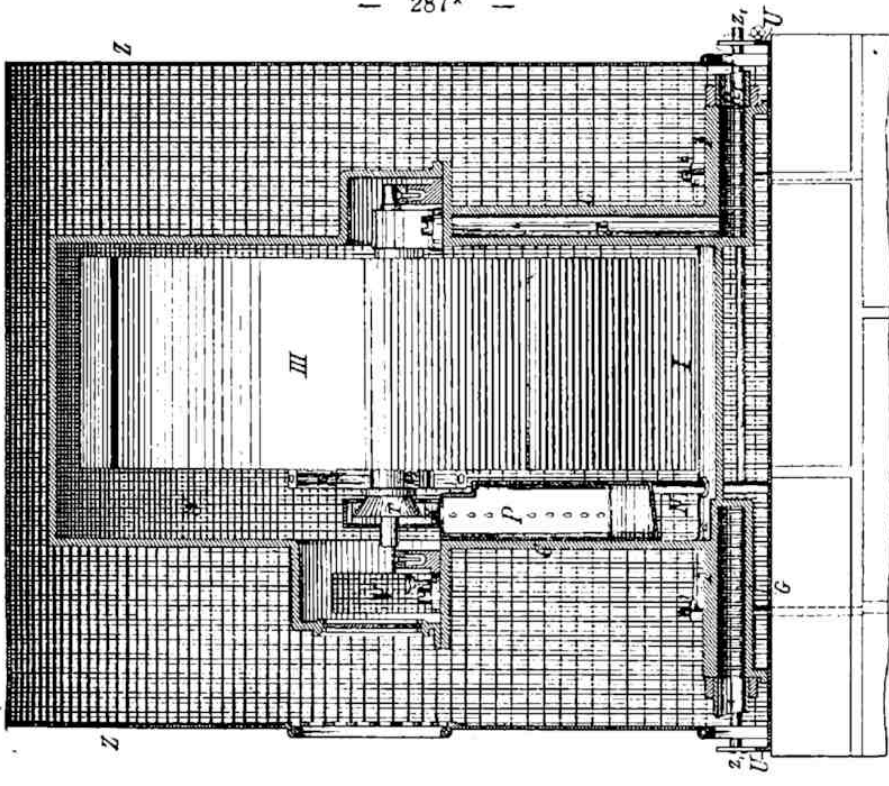


Abbildung 8.

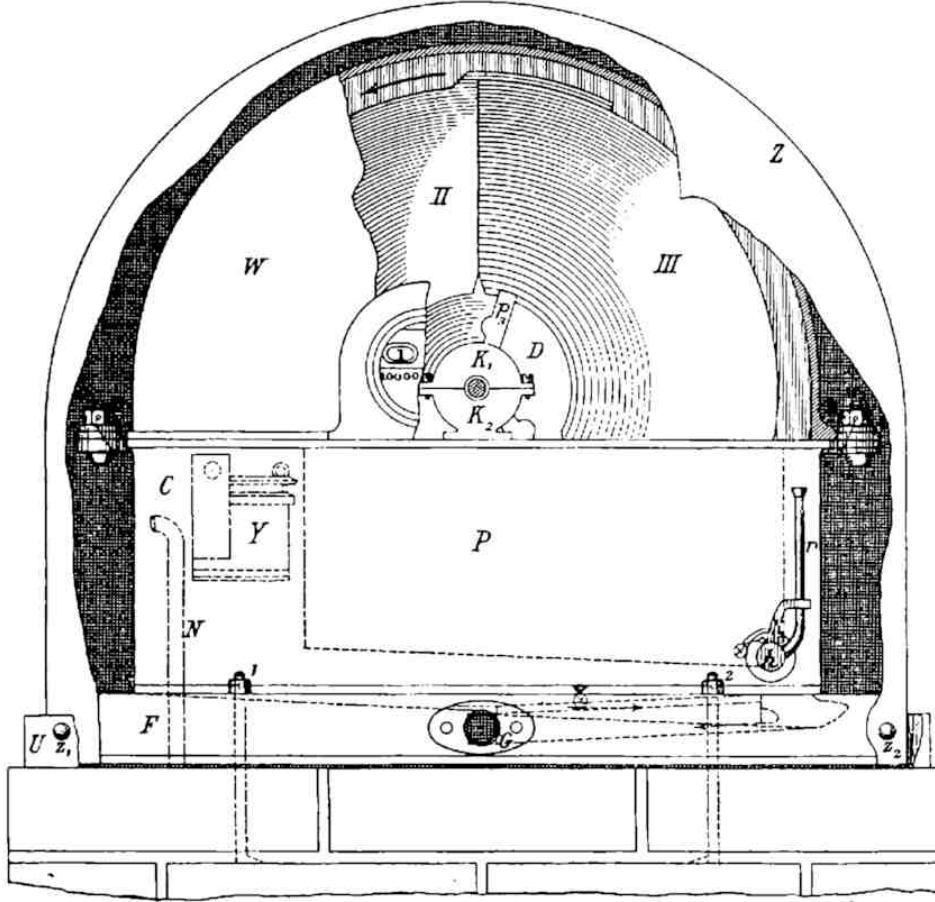


Abbildung 9.

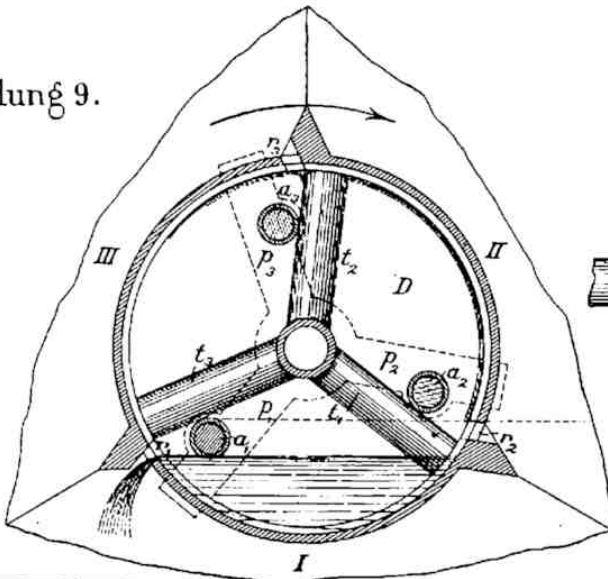
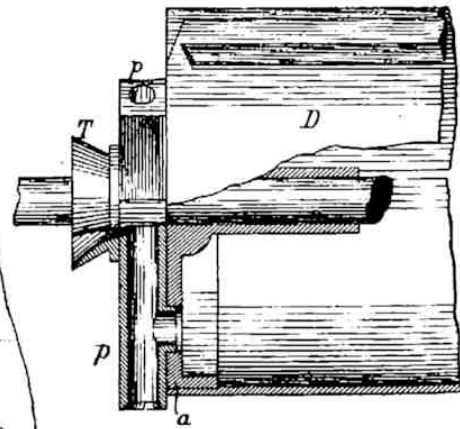


Abbildung 9 a.



## Branntwein-Begleitscheinordnung.

### §. 1.

Die Branntweinbegleitscheine haben den Zweck:

- a) die Bestellung des unter steuerlicher Kontrolle zu versendenden inländischen Branntweins bei dem Begleitschein-Empfangsamte zur weiteren Abfertigung oder die Ausfuhr von solchem Branntwein zu sichern oder
- b) die Ausfuhr von Branntwein oder Branntweinsfabrikaten des freien Verkehrs, die zur Ausfuhr gegen Steuervergütung abgefertigt sind, nachzuweisen oder
- c) die Erhebung des festgestellten Abgabebetrags für solchen inländischen Branntwein, der nach erfolgter Abfertigung im freien Verkehre versandt wird, dem Begleitschein-Empfangsamte zu überweisen.

I. Zweck und Arten der Branntweinbegleitscheine.

Zu den unter a und b bezeichneten Zwecken dienen die Begleitscheine I, zu dem unter c bezeichneten die Begleitscheine II.

Begleitscheine I können auch über Branntwein ausgefertigt werden, der zur Befichtigung durch den Käufer außerhalb eines Branntweinlagers bereit gestellt werden soll.

Für die Ausfertigung, Behandlung und Erledigung von Begleitscheinen I über zur Ausfuhr bestimmte Sendungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nur insoweit, als nicht die Vorschriften im zweiten Titel der Befreiungsordnung Abweichungen enthalten.

### §. 2.

Sämmtliche Zoll- und Steuerstellen sind zur Ausfertigung und zur Erledigung von Begleitscheinen befugt, soweit nicht diese Befugniß von der obersten Landes-Finanzbehörde beschränkt wird.

Zur Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen sind nur solche Amtsstellen befugt, welche Abfertigungen von Zollgütern im Eisenbahnverkehr unter Wagenverschluß vornehmen dürfen, oder welche zur Abfertigung derartiger Branntweinsendungen von der obersten Landes-Finanzbehörde besonders ermächtigt sind.

II. Kantenbefugniß

### §. 3.

Ueber die ausgefertigten Begleitscheine ist ein Branntweinbegleitschein-Ausfertigungsbuch nach Muster 1, über die eingegangenen Begleitscheine ein Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch nach Muster 2 zu führen.

Für eine Amtsstelle können mehrere Ausfertigungs- und Empfangsbücher geführt werden; diese sind durch Buchstaben zu kennzeichnen.

III. Branntweinbegleitschein-Ausfertigung- und Empfangsbücher  
Muster 1.  
Muster 2.

### §. 4.

Die Einrichtung der Begleitscheine ist aus den Mustern 3 und 4 zu entnehmen; ihre Größe (38 Centimeter Höhe und 48 Centimeter Breite) sowie die Farbe und Beschaffenheit des Papiers müssen den zu den Zollbegleitscheinen gelieferten Mustern entsprechen.

IV. Einrichtung der Begleitscheine.  
Muster 3.  
Muster 4.

### §. 5.

Der Antrag auf Ausfertigung eines Begleitscheins I ist unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks (§. 4) in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Bezeichnung des Empfangsamts kann bis zur Vollziehung des Begleitscheins vorbehalten oder abgeändert werden. Als Empfangsamte kann auch das Ausfertigungsamte bezeichnet werden.

V. Ausfertigung der Begleitscheine  
1. Antrag auf Ausfertigung



- §. 6.
2. Prüfung der  
Verbandge-  
fäße. Die Gefäße (Fässer, Kesselwagen, Abtheilungen von Kesselwagen u. f. w.), die zur Versendung von Branntwein unter Verschuß benützt werden sollen, sind von den Abfertigungsbeamten insbesondere darauf zu prüfen, daß sie sich in gutem und völlig dichtigem Zustande befinden und daß ein sicherer Verschuß angelegt werden kann. Ergiebt die Prüfung Anstände, die nicht alsbald beseitigt werden, so dürfen die Gefäße nur zur Versendung von Branntwein ohne Verschuß benützt werden und ist dem Begleitscheinnehmer die Stellung eines entsprechenden Antrags anheimzugeben.
- §. 7.
3. Abfertigung. Die in dem angemeldeten Branntwein enthaltene Alkoholmenge ist festzustellen. Auf Antrag kann diese Feststellung unterbleiben, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt war und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumverschuß oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden hat.  
Die Gesamtalkoholmenge und die Abgabensätze sind in beiden Ausfertigungen des Begleitscheins sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben anzugeben. Wird Branntwein, der verschiedenen Abgabensätzen unterliegt, in einem Gefäß abgefertigt, so sind die den einzelnen Abgabensätzen unterliegenden Theilmengen besonders ersichtlich zu machen.
- §. 8.
4. Amtlicher  
Verschuß.  
a) Allgemeine  
Vorschrift. Die Verbandgefäße sind unter sicheren Raumverschuß oder Einzelverschuß zu legen, sofern nicht amtliche Begleitung eintritt oder der Begleitscheinnehmer im Begleitscheine beantragt, von der Verschußanlegung abzusehen.  
Als Raumverschuß gilt die Verschließung solcher Eisenbahnwagen, Landfuhrwerke und Schiffsgefäße, die nach den für die Versendung von Zollgütern bestehenden Bestimmungen verschlußsicher hergerichtet sind. Die Verschließung von Kesselwagen gilt nicht als Raumverschuß.
- §. 9.
- b) Verschuß-  
anlegung. Die Verschließung erfolgt durch Bleie, Kunstschlösser oder Siegel, bei Kesselwagen durch Bleie oder Kunstschlösser.  
Bei Kesselwagen, die aus mehreren Abtheilungen bestehen, sind sämtliche Abtheilungen unter Verschuß zu legen, auch wenn einzelne Abtheilungen nicht befüllt sein sollten.  
Die angelegten Verschlüsse sind nach Zahl, Art und Lage im Begleitscheine so deutlich anzugeben, daß sich das Empfangsamt von ihrem unveränderten Zustande zu überzeugen vermag.
- §. 10.
- c) Kunst-  
schlösser. Die zur Anlegung der Verschlüsse erforderlichen Kunstschlösser liefert die Steuerverwaltung unentgeltlich.  
Die zu den Kunstschlössern gehörigen Schlüssel sind nach Anlegung des Verschlusses dem Begleitscheinnehmer eingeseigelt zur Ablieferung an das Empfangsamt zu übergeben und dürfen bis zum Eintreffen im Orte der Bestimmung, außer in den Fällen der §§. 17 bis 23, von der Sendung nicht getrennt werden. Die Verletzung der angelegten Siegel oder der Umschließung der Schlüssel wird der Verletzung des an die Branntweinsendung angelegten Verschlusses gleichgeachtet.
- §. 11.
5. Gestellungs-  
frist. Die Frist, binnen welcher der Branntwein dem Empfangsamte zur weiteren Abfertigung vorzuführen und der Begleitschein vorzulegen ist (Gestellungsfrist), soll nicht über das Maß des Bedürfnisses ausgedehnt und bei Versendung des Branntweins mit Benutzung der Eisenbahn oder anderer regelmäßiger Beförderungsgelegenheiten der bestimmungsmäßigen Lieferzeit angepaßt werden.  
Zur Ansammlung einer Eisenbahnwagenladung sowie zur Ansammlung einer Kahnladung im Herbst und Winter zum Zwecke der Versendung bei aufgehendem Wasser im Frühjahr kann auf Antrag des Begleitscheinnehmers im Begleitscheine eine dem Bedürfnisse dieses Verkehrs angemessene Gestellungsfrist vom Hauptamte bewilligt werden. Der Grund der Fristerweiterung ist im Begleitscheine kurz anzugeben.
- §. 12.
6. Annahmeer-  
klärung. Der Begleitscheinnehmer hat in beiden Ausfertigungen des Begleitscheins die Annahmeerklärung zu unterzeichnen.

§ 13.

Nach der Abfertigung des Branntweins ist der Begleitschein auf Seite 1 auszufüllen und amtlich zu vollziehen. Die Eintragungen erfolgen durch den Führer des Ausfertigungsbuchs oder, wenn die Abfertigung nicht an der Amtsstelle stattgefunden hat, durch den ersten Abfertigungsbeamten.

7. Vollziehen des Begleitscheins.

§ 14.

Die eine Ausfertigung des Begleitscheins gelangt zum Ausfertigungsbuch, in welchem die Eintragung zu ergänzen ist. Die andere Ausfertigung ist dem Begleitscheinnehmer auszuhändigen.

Der ausgehändigte Begleitschein darf bis zum Eintreffen im Orte der Bestimmung, außer in den Fällen der §§ 17 bis 23, von der Sendung nicht getrennt werden. Wird vorübergehend eine Theilung der Sendung nöthig, so verbleibt der Begleitschein bei einem Theile der Sendung.

Geht der ausgehändigte Begleitschein verloren, so hat das Ausfertigungsamt eine neue Ausfertigung zu ertheilen und hierüber im Ausfertigungsbuch einen Vermerk zu machen.

8. Weitere Handlung beider Ausfertigungen des Begleitscheins.

§ 15.

Der Begleitscheinnehmer hat den im Begleitscheine bezeichneten Branntwein unter Vorlegung des Begleitscheins innerhalb der bestimmten Frist beim Empfangsamte zur weiteren Abfertigung vorzuführen und bis dahin Gestalt und Menge der Branntweinsendung unverändert und etwaige Verschlüsse unverletzt zu erhalten, auch dafür zu sorgen, daß der Begleitschein gemäß §. 14 bei der Sendung verbleibt. Diese Verpflichtungen gehen unter Befreiung des jeweiligen Vormannes auf Jeden über, der innerhalb der Gestellungsfrist den Branntwein zur Beförderung oder zur Vorführung zwecks Abfertigung übernimmt (Waarenführer).

Der Begleitscheinnehmer haftet bis zur Erledigung des Begleitscheins für die auf dem Branntwein ruhende Abgabe.

9. Verpflichtungen aus Begleitschein

§ 16.

Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II finden die Vorschriften der §§. 5, 7, 12 und 13 sowie des §. 14 Abs. 1 und 3 entsprechende Anwendung, jedoch mit den aus der Einrichtung des Begleitscheins II sich ergebenden Abweichungen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

VI. Ausfertigung Begleitscheins

- a) Als Empfangsamte ist dasjenige Amt zu bezeichnen, in dessen Bezirk der Branntwein versandt wird.
- b) Die auf dem Branntwein ruhende Abgabe muß mindestens 50 Mark betragen.
- c) Durch die Unterzeichnung der Annahmeerklärung übernimmt der Begleitscheinnehmer die Verpflichtung, für den festgestellten Abgabebetrag zu haften.
- d) Das Ausfertigungsamt ist befugt, von dem Begleitscheinnehmer vor der Aushändigung des Begleitscheins die Vorlegung eines Frachtbriefduplicats (Aufnahmeschein) oder Konnossements über die Versendung des Branntweins zu verlangen.
- e) Die Zahlungsfrist ist auf die zur Versendung des Branntweins und zur Vorlegung des Begleitscheins erforderliche Zeit (§. 11 Abs. 1) zu beschränken.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann genehmigen, daß für Besitzer von Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten, welche Branntwein in einem anderen Hebebezirk als dem ihres Wohnorts abfertigen lassen, Begleitscheine II auch dann ausgefertigt werden, wenn der Branntwein nicht in den Bezirk des Begleitschein-Empfangsamtes oder überhaupt nicht versandt wird. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so finden die Vorschriften unter a, d und e keine Anwendung; die Zahlungsfrist ist alsdann in der Regel auf eine Woche zu bemessen, sie kann aber auf die zur Vorlegung des Begleitscheins erforderliche Zeit beschränkt werden.

§ 17.

Wenn der Branntwein eine andere Bestimmung erhält, als im Begleitschein angegeben (§. 18), wenn eine Umfüllung oder Umladung stattfinden soll (§§. 19 bis 21), oder wenn die Gestellungsfrist nicht eingehalten werden kann (§. 22), so ist vom Waarenführer bei der nächsten Zoll- oder Steuerstelle in dem vorzulegenden Begleitschein ein entsprechender Antrag zu stellen.

VII. Behandlung auf Begleitschein I abgetragten Branntweinsendung unterwegs.  
1. Allgemein Vorchrift



§. 18.

2. Veränderte Bestimmung. Wenn der Begleitschein von der im §. 17 bezeichneten Amtsstelle erledigt werden soll, was namentlich im Falle einer Theilung der Sendung zu geschehen hat, so ist nach den §§. 24 ff. zu verfahren.

Muster 5.

Soll der Begleitschein einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Amte überwiesen werden, so hat der Waarenführer mit dem Antrag eine Annahmeerklärung nach Muster 5 vorzulegen, durch die er in die Verpflichtung eines Begleitscheinnehmers eintritt.

Das Amt, bei dem der Antrag auf Ueberweisung gestellt wird, vermerkt auf dem Begleitscheine das neue Empfangsamt und die etwa erforderliche Abänderung der Gestellungsfrist, trägt den Begleitschein in das Ausfertigungsbuch ein, vollzieht den Genehmigungsvermerk im Begleitschein und giebt diesen sodann dem Antragsteller zurück.

Die Annahmeerklärung ist dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden, welches im Ausfertigungsbuche das neue Empfangsamt und die abgeänderte Gestellungsfrist zu vermerken hat.

Die Vorführung des Branntweins ist in der Regel nicht zu fordern. Verlangt das überweisende Amt aus besonderen Gründen die Vorführung, so ist der Verschluß zu prüfen, nöthigenfalls zu erneuern und hierüber im Begleitschein ein Vermerk zu machen.

Der Antrag auf Ueberweisung kann auch bei dem Ausfertigungsamte sowie bei dem ursprünglichen Empfangsamte gestellt werden; die Ueberweisung kann auch auf das Ausfertigungsamt erfolgen.

§. 19.

3. Umfüllungen und Umladungen unter amtlicher Aufsicht. Umfüllungen des unter Verschluß oder Begleitung abgelassenen Branntweins und solche Umladungen, die eine neue oder andere Verschlußanlage oder einen Wechsel zwischen Verschluß und Begleitung bedingen, sind amtlich zu überwachen. Das Amt, bei dem der Antrag auf Umfüllung oder Umladung gestellt ist, hat für die Heranziehung der erforderlichen Abfertigungsbeamten zu sorgen.

Die Abfertigungsbeamten haben den vorhandenen Verschluß zu prüfen und abzunehmen, die einzelnen Gefäße nach Zeichen und Nummern mit den Angaben im Begleitscheine zu vergleichen, sich auch von der Unversehrtheit der Gefäße zu überzeugen und sodann die Umfüllung oder Umladung zu überwachen. Hierauf ist die Ladung wieder unter Verschluß zu legen und, was geschehen, im Begleitscheine zu vermerken.

Die Ueberwachung von Umfüllungen, bei denen eine weitere Abfertigung nicht stattfindet, kann einem Beamten übertragen werden.

§. 20.

4. Umfüllungen ohne amtliche Aufsicht. Branntwein, der ohne Verschluß und ohne Begleitung abgelassen ist, darf unterwegs ohne amtliche Ueberwachung umgefüllt werden. Der Antrag auf Umfüllung kann von dem Begleitscheinnehmer auch bereits bei dem Ausfertigungsamte gestellt werden.

§. 21.

5. Bereinigung mehrerer Sendungen. Es ist zulässig, mehrere Begleitscheinsendungen, die für einen Empfänger bestimmt sind, in Kesselwagen zu vereinigen.

§. 22.

6. Verlängerung der Gestellungsfrist. Wird in den Fällen der §§. 19, 20 und 23 oder wegen sonstiger besonderer Umstände eine Verlängerung der Gestellungsfrist erforderlich, so ist die ursprüngliche Frist im Begleitschein entsprechend zu erweitern und dem Ausfertigungsamte hiervon Nachricht zu geben.

§. 23.

7. Verschlußverletzung; Beschädigung der Gefäße. Wird der angelegte Verschluß verletzt oder ein Gefäß derart beschädigt, daß dadurch ein Zugang zum Branntwein ermöglicht ist, so kann der Waarenführer bei der nächsten Zoll- oder Steuerstelle die Untersuchung des Thatsbestandes, Feststellung der Alkoholmenge und neue Verschlußanlegung sowie Umladung oder Umfüllung in dem vorzulegenden Begleitscheine beantragen.

Die zu entsendenden Beamten (§. 19 Abs. 1) haben den Sachverhalt festzustellen, die in dem vorgeführten Branntwein enthaltene Alkoholmenge zu ermitteln und im Uebrigen nach §. 19 Abs. 2 zu verfahren. Die Verhandlungen sind dem Begleitscheine beizufügen.



§. 24.

Der beim Empfangsamte vorgelegte Begleitschein ist, nachdem der Tag der Abgabe darauf vermerkt ist, in das Empfangsbuch einzutragen. Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu erteilen.

Ist die Sendung ohne Verschluss und ohne Begleitung abgelassen worden, so kann das Empfangsamte verlangen, daß gleichzeitig mit dem Begleitschein auch die etwa ausgestellten Frachtbriefe oder Konnoismente vorgelegt werden.

§. 25.

Der Antrag auf weitere Abfertigung des Branntweins ist in der Regel im Begleitscheine selbst zu stellen.

Besondere Abfertigungsanträge nach Maßgabe der Vorschriften des §. 45 Abs. 1 der Grundbestimmungen sind nur dann einzureichen, wenn ein neuer Begleitschein ausgefertigt oder der Branntwein denaturirt werden soll. Das Empfangsamte kann auch für andere Fälle die Einreichung besonderer Abfertigungsanträge verlangen. Zu diesen Anträgen sind Begleitscheinauszüge nach Muster 6 zu verwenden.

Der Führer des Empfangsbuchs hat die besonderen Abfertigungsanträge mit dem Begleitscheine zu vergleichen und die Uebereinstimmung in den ersteren zu bescheinigen.

§. 26.

Wenn der Empfänger nicht auszumitteln ist oder wenn er die Annahme und Verfügung über den Branntwein verweigert oder ungebührlich verzögert, so ist der Waarenführer aufzufordern, Abfertigungsanträge zu stellen. Kommt dieser der Aufforderung nicht nach, so ist dem Ausfertigungsamte hiervon zur Benachrichtigung des Begleitscheinnehmers Kenntniß zu geben. Trifft auch der Begleitscheinnehmer keine Bestimmung über den Branntwein, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamte zurückzusenden. Dieses hat den auf dem Branntweine ruhenden Abgabebetrag vom Begleitscheinnehmer einzuziehen und dem Empfangsamte Mitteilung zu machen. Der Branntwein ist hierauf gegen Verichtigung der durch seine Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten dem Begleitscheinnehmer zur Verfügung zu stellen.

§. 27.

Vor der Abfertigung ist zu prüfen, ob der Verschluss völlig sichernd angelegt und noch unverletzt ist. Die Abfertigung erfolgt nach den für die einzelnen Abfertigungsarten gegebenen Vorschriften (G. B. §. 47, Bgl. D. §. 7, L. D. §. 12, R. D. §. 12, Wfr. D. §§. 9, 37, 52 und 54).

Soweit bei Erledigung eines Begleitscheins neue Abfertigungspapiere ausgefertigt werden, kann der Revisionsbefund sofort in diese Papiere eingetragen und im Begleitscheine hierauf Bezug genommen werden.

§. 28.

Wenn die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die Gestellungsfrist nicht eingehalten worden ist oder

b) der Verschluss verletzt ist oder

c) die Menge des Branntweins mit den Angaben in dem Begleitscheine nicht übereinstimmt oder daß andere Abweichungen zwischen diesen und dem Revisionsbefunde vorhanden sind,

so ist, soweit dies nicht bereits früher geschehen (§. 23), der Waarenführer, nach Umständen der Empfänger, über die Ursache der Abweichungen zu vernehmen und der Sachverhalt, soweit erforderlich durch Vernehmen mit dem Ausfertigungsamte und den unterwegs berührten Aemtern, festzustellen. Auch sind nöthigenfalls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Abgabe, Strafe und Kosten zu treffen. Diese Erörterungen können unterbleiben, wenn es sich nur um Fehlmengen handelt, die gemäß §. 32 Abs. 1 abgabefrei gelassen werden.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 39) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamte Mitteilung zu machen.

VIII. Erledigung :  
Begleitscheine  
1. Eintragung  
des Begl-  
scheins.

2. Anträge  
weitere Ab-  
fertigung des  
Branntwei

Muster 6.

3. Verfahren  
unterlassen  
Verfügung

4. Abfertigung

5. Verfahren  
Abweichun-  
und Anfi-  
den.  
a) Feststellu-  
des Si-  
verhalts



- §. 29.
- b) Durch Ver-      Bei Abweichungen, die durch Versehen des Ausfertigungsamts veranlaßt sind, kann, wenn das  
sehen des      Ausfertigungsamt das Versehen anerkennt und auf dem Begleitscheine nachträglich eine entsprechende  
Ausferti-      Bescheinigung erteilt, das Empfangsamt den Begleitschein unbeanstandet erledigen.  
gungsamts  
veranlaßt  
Anstände.      Erkennt das Ausfertigungsamt den Befund des Empfangsamts nicht als richtig an, so hat  
die dem letzteren vorgesezte Direktivbehörde über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

- §. 30.
- c) Auf anderen      Ergiebt sich in den im §. 28 unter a und b bezeichneten Fällen, daß die Abweichung durch  
Versehen      einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des  
oder Zu-      Hauptamts, auf das der Begleitschein gerichtet ist, oder des dem Empfangsamte vorgesezten Haupt-  
sächlichkeiten      amts kein Grund zu dem Verdacht einer Hinterziehung vor, so ist der Begleitschein ohne weitere  
beruhende      Beanstandung zu erledigen und von einer Strafe abzusehen.  
Abweichun-      Ebenso ist in dem §. 28 unter c vorgesezten Falle zu verfahren, wenn die Abfertigungs-  
gen.      beamten oder das Hauptamt die ermittelte Fehlmenge auf Grund der §§. 32 und 33 abgaben-  
frei lassen.

- §. 31.
- d) Strafver-      Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 30 eine Erledigung des Begleit-  
fahren.      scheins ohne weitere Beanstandung zu erfolgen hat, so tritt das Strafverfahren ein. Nach Beendi-  
gung des Strafverfahrens hat das Empfangsamt den Gefällepunkt zu regeln und alsdann den  
Begleitschein zu erledigen.

- §. 32.
- e) Fehlmeng-      Wird bei der Schlußabfertigung eine Fehlmenge gegen die beim Ausfertigungsamte fest-  
gen.      gestellte Gesamttalkoholmenge ermittelt, so können die Abfertigungsbeamten von letzterer Alkohol-  
menge,

- a) wenn der Branntwein mit unverletztem Verschuß oder unter ununterbrochener Begleitung  
angekommen ist, bis zu 1,5 Prozent,
- b) wenn der Branntwein ohne Verschuß und ohne Begleitung abgelassen ist, bis zu  
0,5 Prozent, außerdem wenn der Branntwein in einer angesammelten Kahnladung (§. 11  
Abs. 2) abgelassen ist, für jeden vollen Zeitraum von 30 Tagen, um den der zwischen  
der Ausfertigung des Begleitscheins und der Abfertigung des Branntweins beim Em-  
pfangsamte liegende Zeitraum die ersten 30 Tage überschreitet, weiter bis zu 0,5 Prozent,  
im Ganzen jedoch nicht mehr als 1,5 Prozent

abgabefrei lassen, sofern die vorgefundene Gesamtfehlmenge die vorbezeichneten Prozentsätze nicht  
übersteigt und der Alkoholverlust lediglich auf Verdunstung oder gewöhnliche Vedage zurückzuführen  
ist. Letzteres ist im Begleitscheine kurz zu bescheinigen.

Werden größere Fehlmengen ermittelt, so hat das Empfangsamt die entstandenen Verhand-  
lungen (§. 28) dem Hauptamte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 33.

Das Hauptamt ist, sofern der Alkoholverlust lediglich auf Verdunstung oder gewöhnliche Vedage  
zurückzuführen ist, ermächtigt:

- a) in den Fällen des §. 32 unter a eine größere als die daselbst angegebene Fehlmenge  
abgabefrei zu lassen;
- b) in den Fällen des §. 32 unter b eine Fehlmenge bis zu den daselbst angegebenen  
Prozentsätzen auch dann abgabefrei zu lassen, wenn die vorgefundene Fehlmenge diese  
Prozentsätze übersteigt;
- c) eine Fehlmenge bis zu 0,5 Prozent auch dann abgabefrei zu lassen, wenn der Verschuß  
verletzt worden ist, oder wenn die Begleitung unterbrochen gewesen ist.

§. 34.

Soweit die Fehlmenge nicht abgabefrei gelassen wird, ist die auf ihr ruhende Abgabe zu-  
nächst von demjenigen einzufordern, welcher die Schlußabfertigung beantragt hat; verweigert dieser  
die Zahlung, so ist die Abgabe vom Begleitscheinnehmer einzuziehen.



Ist Branntwein, der verschiedenen Abgabensätzen unterliegt, in einem Gefäße (Kesselwagen u. s. w.) mit Begleitschein I abgefertigt worden, so ist eine Fehlmengung auf die den verschiedenen Abgabensätzen unterliegenden Alkoholmengen nach Verhältnis der Literzahl zu vertheilen.

Wird für einen Kesselwagen, der mehrere Branntweinmengen verschiedener Begleitscheinnehmer enthält, eine abgabepflichtige Fehlmengung ermittelt, so ist sie ebenfalls nach Verhältnis der Literzahl zu vertheilen.

§. 35.

Ergiebt sich eine größere Alkoholmenge als bei der Vorabfertigung, so ist die Mehrmenge zu dem Verbrauchsabgabensätze von 0,70 Mark und dem auf dem Branntwein etwa ruhenden Zuschlagssatz in Ansatz zu bringen.

f) Mehrmen-  
gen.

Unterliegt der Branntwein, bei dem die Mehrmenge sich ergeben hat, nur zum Theil einem Zuschlag oder verschiedenen Zuschlagssätzen, so ist die Mehrmenge auf die verschieden belasteten Alkoholmengen nach Verhältnis der Literzahl zu vertheilen.

§. 36.

Wenn mit Begleitschein I abgefertigter Branntwein erweislich durch zufällige Ereignisse, z. B. Zerspringen von Gefäßen, ganz oder theilweise zu Grunde gegangen ist, so wird die auf dem zu Grunde gegangenen Branntweine ruhende Verbrauchsabgabe erlassen und, sofern die Fehlmengung mindestens 50 Liter Alkohol beträgt, die gezahlte Maischbottichsteuer erstattet (Vfr. D. §. 77). Die Entscheidung ist vom Hauptamte zu treffen.

g) Zu Grun-  
gegangener  
Branntwein

Kann der wirkliche Betrag der Maischbottichsteuer nicht ohne Schwierigkeiten annähernd festgestellt werden, so sind für das Liter Alkohol 0,13 Mark in Ansatz zu bringen.

§. 37.

Die zur Beseitigung von Anständen gemäß der §§. 28 bis 33 und 36 geführten Verhandlungen mit Ausnahme der Strafakten sind unter Anschluß der ergangenen Entscheidung dem Begleitscheine beizufügen; im Begleitscheine selbst ist unter Hinweis auf die Verhandlungen ein Vermerk über die Erledigung der Anstände zu machen.

6. Begleitschei-  
beläge.

§. 38.

Nach der Erledigung des Begleitscheins I einschließlich des Gefällepunkts ist der Erledigungsvermerk auf dem Begleitscheine zu vollziehen.

7. Erledigung  
vermerk.

§. 39.

Ueber die erledigten Begleitscheine I sind monatlich zweimal Erledigungsscheine nach Muster 7 auszustellen und nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung durch einen zweiten Beamten dem Ausfertigungsamte zu übersenden und zwar über die vom 1. bis 15. jedes Monats erledigten Begleitscheine bis zum 20. des Monats, über die vom 16. bis zum Schlusse des Monats erledigten bis zum 5. des folgenden Monats. Der bescheinigende Beamte hat die Ordnungszahl der letzten Eintragung mit Buchstaben anzugeben.

8. Erledigung  
scheine übe  
Begleit-  
scheine I.  
a) Ausstellu

Bei Aemtern, die nur mit einem Beamten besetzt sind, fällt die Bescheinigung durch einen zweiten Beamten fort. Nach dem Abschlusse des Empfangsbuchs ist jedem darin vorkommenden Ausfertigungsamte eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Nachweisung der erledigten Begleitscheine zu übersenden.

§. 40.

Der Führer des Ausfertigungsbuchs hat die Erledigungsscheine mit den Begleitscheinen zu vergleichen und auf diesen die Nummer des Erledigungsscheins und die Ordnungszahl der Eintragung zu vermerken.

b) Behand-  
lung b  
Ausferti-  
gungssai

Ist dem Ausfertigungsamte in Folge der Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes Amt eine Annahmeerklärung zugegangen (§. 18 Abs. 4), so ist sie, mit der Erledigungsbescheinigung versehen, dem überweisenden Amte zurückzusenden.

§. 41.

Trifft der Erledigungsschein nicht rechtzeitig ein, so ist der Begleitscheinnehmer aufzufordern, den Verbleib des Branntweins binnen vierzehn Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist die Abgabe vom Begleitscheinnehmer einzuziehen und dem Empfangsamte Kenntniß zu geben.

c) Ausblei-  
der Erl-  
gungss-  
scheine.



- d) Benachrichtigung des Begleitscheinnehmers. Dem Begleitscheinnehmer ist auf Antrag vom Ausfertigungsamte die Erledigung des Begleitscheins und die bei der weiteren Abfertigung ermittelte Alkoholmenge mitzutheilen.
- §. 42.
9. Erledigung des Begleitscheins durch das Ausfertigungsamt. Soll der Begleitschein vom Ausfertigungsamt erledigt werden, so kann seine Eintragung in das Empfangsbuch und die Ausstellung eines Erledigungsscheins unterbleiben. Der weitere Nachweis über den Branntwein ist dann in das Ausfertigungsbuch aufzunehmen.
- §. 43.
- IX. Erledigung der Begleitscheine II. Der im Begleitscheine II vermerkte Abgabebetrag ist dem Empfangsamt unter Vorlegung des Begleitscheins innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist einzuzahlen. Die Annahme des Begleitscheins ohne gleichzeitige Einzahlung des Abgabetrags ist nicht gestattet. Das Empfangsamt hat den Begleitschein nachzuprüfen und in das Empfangsbuch einzutragen. Der Erledigungsvermerk ist von dem Führer des Empfangsbuchs und dem Führer des Einnahmebuchs gemeinschaftlich zu vollziehen. Die Annahme eines Begleitscheins II nebst dem darin vermerkten Abgabebetrag ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die Zahlungsfrist bereits abgelaufen ist. In diesem Falle kann die Stundung des Abgabetrags versagt werden. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann anordnen, daß Begleitscheine II auch bei anderen Aemtern ihres Verwaltungsbereichs als dem Empfangsamt abgegeben werden dürfen. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 39 bis 43 entsprechende Anwendung.
- §. 44.
- X. Erlass der Begleitscheine I durch andere Abfertigungspapiere. Das Hauptamt kann gestatten, daß bei der Versendung von Branntwein innerhalb desselben Hebebezirkes statt eines Begleitscheins I eine Anmeldung nach Muster 1 zu den Grundbestimmungen oder ein Begleitscheinauszug nach Muster 6 zu dieser Ordnung als Begleitpapier verwendet wird. Die Direktivbehörde kann dieses Verfahren auch für Versendungen über den Hebebezirk hinaus zulassen. Die den Begleitschein ersetzenden Abfertigungspapiere werden in das Begleitschein-Ausfertigungs- und -Empfangsbuch nicht eingetragen; auch werden Erledigungsscheine nicht ausgestellt. Im Uebrigen finden die für die Begleitscheine I gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Die näheren Bestimmungen, insbesondere auch darüber, ob das Begleitpapier in einfacher oder doppelter Ausfertigung einzureichen ist, trifft das Hauptamt.
- §. 45.
- XI. Behandlung der Begleitscheine nach beendeter Nachprüfung. Nachdem die erledigten Begleitscheine bei der Direktivbehörde geprüft sind, werden sie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungsbücher geordnet und mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen. Soweit nöthig, werden die Begleitscheine dazu den Direktivbehörden der Ausfertigungsämter übersandt. Diese Uebersendung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schlusse des Vierteljahrs, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.
- §. 46.

Steuerhebebezirk .....

**Muster I.**  
(Bgl. D. §. 3.)

## Branntweinbegleitschein-Ausfertigungsbuch.

..... Vierteljahr des Betriebsjahrs 19 .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die ..... Geführt von .....

mit einer angefügten Schnur durchzogen sind.

, den            ten            19 .....

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Antrag auf Ausfertigung eines Begleitscheins ist sofort, nachdem erforderlichen Falles die Uebereinstimmung mit dem Tarabuch oder dem Vorabfertigungspapier und die Zulässigkeit der angegebenen Abgabensätze bescheinigt ist, in die Spalten 2 bis 7 einzutragen. Die Nummer der Eintragung ist unter Befügung des dem Ausfertigungsbuch etwa beigelegten Unterscheidungsbuchstabens auf beiden Ausfertigungen zu vermerken.  
Die Ausfüllung der Spalten 1, 8 und 9 erfolgt nach der Vollziehung des Begleitscheins.
2. Wenn am Schluß eines Vierteljahrs Anträge auf Ausfertigung von Begleitscheinen über Branntwein eingehen, der erst im folgenden Vierteljahre zur Abfertigung gelangen soll, so sind sie sogleich in das Ausfertigungsbuch für das folgende Vierteljahr einzutragen.
3. Die zur Kenntniß des Ausfertigungsamts gelangenden Aenderungen des Begleitscheins hinsichtlich des Empfangsamts und der Gestellungsfrist sind unter Durchstreichung der ursprünglichen Eintragungen in den Spalten 8 und 9 mit rother Tinte zu vermerken.
4. Wird im Falle des Verlustes des Begleitscheins eine neue Ausfertigung erteilt, so ist hierüber in der Spalte 12 ein Vermerk zu machen.
5. Wird ein Begleitschein einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Empfangsamte überwiesen, so hat das überweisende Amt den Begleitschein in die Spalten 1 bis 9 mit rother Tinte einzutragen. In diesem Falle sind in den Spalten 4 und 5 das Ausfertigungsamt, die Nummer und der Tag der Ausfertigung zu vermerken.  
Wird der Antrag auf Ueberweisung bei dem Ausfertigungsamte gestellt, so ist lediglich die ursprüngliche Eintragung gemäß Ziffer 3 entsprechend zu ändern.
6. Nach Ablauf des Vierteljahrs wird das Ausfertigungsbuch bis zum Eintreffen der etwa noch fehlenden Erledigungsscheine und erledigten Begleitscheine über Ausfuhrsendungen längstens jedoch noch drei Monate, offen gehalten.
7. Sobald die Erledigung sämtlicher Begleitscheine nachgewiesen ist, oder nach Ablauf der dreimonatigen Frist ist das Ausfertigungsbuch abzuschließen. In letzterem Falle sind die noch unerledigten Eintragungen in das Ausfertigungsbuch für das auf die dreimonatige Frist folgende Vierteljahr unter Bezugnahme auf die ursprünglichen Nummern zu übertragen.
8. Der Oberkontrolleur hat die Richtigkeit der Uebertragung in dem abgeschlossenen Ausfertigungsbuche zu bescheinigen.

Tag der Aus- fertigung.	Des Begleitscheins		Des Vorbuchs		Des Begleitscheinnehmers		Empfangs- amt.
	Aus- ferti- gungs- Nr.	Gattung.	Benennung.	Abth. und Nr.	Name.	Wohnort.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.



<p align="center">Tag, an dem die Gestellungs- oder Zahlungsfrist abläuft.</p>	<p align="center">Tag, an dem der Erledigungsschein eingetroffen ist.</p>	<p>Nur für Sendungen, die mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit zur Ausfuhr angemeldet sind.  Tag, an dem der Be- gleitschein erledigt zu- rückgekommen ist.</p>	<p align="center">Bemerkungen, insbesondere über die Art und Höhe der etwa bestellten Sicher- heit sowie darüber, was wegen der nicht rechtzeitig als erledigt nachgewiesenen Begleitscheine ver- anlaßt worden ist.</p>
9.	10.	11.	12.





Steuerhebebezirk

## Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch.

**Vierteljahr des Betriebsjahrs 19**

Dieses Buch enthält Blätter, die mit Geführt von  
einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.  
, den ten 19

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Begleitscheine I sind, nachdem der Tag der Abgabe darauf vermerkt ist, Begleitscheine II nach ihrer Annahme sofort in die Spalten 1 bis 8 einzutragen. Die Nummer der Eintragung ist unter Beifügung des dem Empfangsbuch etwa beigelegten Unterscheidungsbuchstabens im Begleitscheine zu vermerken.
2. Werden besondere Abfertigungsanträge eingereicht, so sind diese, nachdem ihre Uebereinstimmung mit dem Begleitscheine geprüft und bescheinigt ist, in den Spalten 10 und 11 unter Hinzufügung von Unterscheidungsbuchstaben in der Spalte 9 einzeln nachzuweisen. Auf Seite 1 dieser Abfertigungsanträge sind die Nummer der Eintragung im Empfangsbuch und der Unterscheidungsbuchstabe zu vermerken.
3. Für die in den Spalten 14 bis 16 nachzuweisenden Sendungen bleiben die Spalten 9 bis 13 unausgefüllt.
4. Nach Ablauf des Vierteljahrs wird das Empfangsbuch zum Nachweise der Erledigung der eingetragenen Begleitscheine erforderlichen Falles bis zu dem für die Einsendung des Buchs zur Nachprüfung vorgeschriebenen Zeitpunkt offen gehalten und sodann abgeschlossen.  
Die noch unerledigten Eintragungen sind in das Empfangsbuch für das Vierteljahr, in welchem die Ein- sendung des abgeschlossenen Buches erfolgt, unter Bezugnahme auf die ursprünglichen Nummern zu übertragen.
5. Der Oberkontrolleur hat die Richtigkeit der Uebertragung in dem abgeschlossenen Empfangsbuche zu bescheinigen.

Tag der Ein- tragung.	Lau- fende Nr.	Des Begleitcheins				Name des legten Waaren- führers.	Name des Waaren- empfängers.	Bezeich- nung der zu jedem Begleit- schein über- gebenen besonderen Abferti- gungs- anträge.	Der Branntwein ist weiter nachgewiesen	
		Aus- fertigungs- amt.	Gat- tung.	Nr.	Aus- ferti- gungs- tag.				im Buch	unter Abth. und Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.



Ausstellungstag des Erledigungsscheins.	Ordnungszahl, unter welcher der Begleitschein im Erledigungsschein eingetragen ist.	Nur für Sendungen, die mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit zur Ausfuhr angemeldet sind.			Bemerkungen, insbesondere darüber, wann das Ausfertigungsamt von einer etwaigen Verzögerung der Erledigung benachrichtigt worden und was im Falle unterlassener Verfügung über die Waare veranlaßt ist.
		Ausgeführte Alkoholmenge l. H.	die Ausfuhr in das Ausland erfolgt ist.	Tag, an dem der Begleitschein an das Ausfertigungsamt zurückgesandt worden ist.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.





Direktivbezirk

Muster 3.  
(Bgl. D. §. 4.)

# Branntweinbegleitschein I

Nr. ....

**Ausfertigungsamt:**

**Empfangsamt:**

Überwiesen auf

**Gestellungsfrist:** Bis zum (in Worten) ..

Verlängert bis zum (in Worten)

**Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers:** übernehme... diesen Begleitschein mit den  
aus der Branntwein-Begleitscheinordnung sich ergebenden Verpflichtungen.

, den ..... ten 19

(Unterschrift des Begleitscheinnehmers.)

, den ..... ten 19

amt.

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)

**Vorbuch:**

Branntwein-Abnahme-Hauptbuch . . . . .	Abth.	Nr.
Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch . . . . .		Nr.
Branntwein-Lagerbuch . . . . .	Abth.	Nr.
Branntwein-Reinigungsbuch . . . . .	Abth.	Nr.

**Erledigungsschein** Nr.      Ziffer  
(Unterschrift.)

## Erledigung des Begleitscheins.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am .....  
(Unterschrift.)

2. Der Begleitschein ist eingetragen in das Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch      unter  
Nr. ....  
(Unterschrift.)

3. Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt  
, den ..... ten 19

amt.

(Unterschrift.)



I. Anmeldung.							II. Revisionsbefund bei dem Ausfertigungsamte.									
Name und Wohnort der Empfänger.	Der Gefäße		Nr. des Tara- buchs	Mito- hot- menge	Ab- gaben- sah: a) Ver- brauch- abgabe, b) Zu- schlag	Anträge.	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Ge- fäße.	Brutto- ge- wicht der Gefäße	Eigen- gewicht der Gefäße: a) ein- zeln, b) bei der Abfer- tigung, c) ein- amt- lich ermittelt	Netto- ge- wicht.	Des Branntweins				Ab- gaben- sah: a) Ver- brauch- abgabe, b) Zu- schlag	Vermerke über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung, Mehr- oder Minderbefund gegen die Vor- abfertigung, Probe- belastung der Centesimalwaage, Ergebnis der wiederholten ein- zelnen Ver- wiegungen des Kessel- wagens (Sp. 9 u. 10) u. s. w.
	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	a) steuer- amtlich, b) ein- amt- lich, c) mittelst des Eigen- gewichts kg									Stärke in Ge- wichts- pro- zenten.	Wahre Stärke in Ge- wichts- pro- zenten.	Wärme- grad.	Wichtig- keit.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
						Mit Begleit- schein I auf										

(Ort, Tag.)  
(Unterschrift des Begleitcheinnehmers.)

Mit dem { Begleitchein } übereinstimmend.  
          { TaraBuch }  
Abgabenjah { Branntwein-Lagerbuche } zulässig.  
nach dem { Branntwein-Reinigungsbuche }  
                  (Unterschrift des Buchführers.)



III. Anträge für die weitere Ab- fertigung.	IV. Revisionsbefund bei dem Empfangsorte.												V.		
	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße.	Brutto- gewicht der Gefäße	Eigen- gewicht der Gefäße:		Netto- gewicht	Des Branntweins				Ab- gaben- satz:	Betrag:		Bemerkte über Zahl, Art und Beschaffenheit der vorgefundenen Verschlüsse, amt- liche Begleitung, Mehr- oder Winderbefund gegen die Vorab- fertigung, Probe- belastung der Centesimalwaage, Ergebnis der wiederholten einzel- nen Verwiegungen des Kesselwagens (Sp. 20 u. 21) u. s. w.	Der Branntwein ist weiter nach- gewiesen	unter im Abth. Buch und Nr.
			a) vor- amtlich, b) bei der Abfertigung, c) nach- amtlich ermittelt	kg		kg	Schein- bare Stärke in Ge- wichts- pro- zenten	Wär- me- grad.	wahre Stärke in Ge- wichts- pro- zenten		Alkohol- menge	a) Ver- braucht- abgabe, b) Zusat- schlag			
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.		

(Ort, Tag.)  
(Unterschrift  
des Antrags-  
stellers.)



### I. Anträge wegen veränderter Bestimmung, Anfüllung u. s. w.\*)

- |  |  |
|--|--|
| 1. beantrage ..., den Begleitschein hier zu erledigen.<br>....., den .....ten 19.....<br>(Unterschrift des Antragstellers.)  | Genehmigt.<br>....., den .....ten 19.....<br>..... <b>amt.</b><br>(Unterschrift.)  |
| 2. beantrage ..., den Begleitschein dem .....amt<br>in ..... zu überweisen, indem ..... von<br>jetzt ab die Verpflichtung eines Begleitscheinnehmers gemäß<br>der Branntwein-Begleitscheinordnung übernehme<br>....., den .....ten 19.....<br>(Unterschrift des Antragstellers.) | Eingetragen in das Branntweinbegleitschein-<br>Ausfertigungsbuch unter Nr. .... und dem<br>.....amt in ..... mit Bestellungsfrist<br>bis zum (in Worten) ..... überwiesen.<br>....., den .....ten 19.....<br>(Stempelabdruck.) (Unterschrift.) |
| 3. beantrage, den innen bezeichneten Branntwein<br>auf der Eisenbahnstation .....<br>unter amtlicher Aufsicht in .....<br>.....<br>unterwegs ohne amtliche Aufsicht in .....<br>umfüllen zu dürfen.<br>....., den .....ten 19.....   | Genehmigt.<br>....., den .....ten 19.....<br>(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)   |
| 4. ....  | Genehmigt.<br>....., den .....ten 19.....<br>(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)   |

### II. Nachweis der Anfüllung des Branntweins.\*)

- Der innen bezeichnete Branntwein wurde
- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1. d. Steueraufsichter  | zur Begleitung nach ..... übergeben.<br>....., den .....ten 19.....<br>(Unterschrift.)   |  |
| 2. unter ..... Aufsicht nach<br>unausgefüllt überwacht.   | übergeführt und bis zur Anfüllung von<br>....., den .....ten 19.....<br>(Unterschrift[en].)  |  |
| 3. nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses — nach amtlicher Begleitung — unter<br>in ..... umgefüllt. Die Fässer sind nach ihrer Entleerung ..... Aufsicht<br>..... Das Spülwasser ist ..... | Der Kesselwagen ist sodann mit folgenden Verschlüssen versehen worden:<br>an dem Mannloche .....<br>an dem Wagenhäuschen .....<br>an dem die Ausflußrohre umschließenden Kasten .....<br>an .....<br>und außerdem an folgenden Ventilen und Hähnen ..... |  |
- ....., den .....ten 19.....  
(Unterschrift[en].)

\*) Der Bordruck kann den Bedürfnissen entsprechend geändert werden.



Direktionsbezirk

Muster 4.  
(Bgl. D. §. 4.)

## Branntweinbegleitschein II

Nr.

Ausfertigungsamt:

Empfangsamt:

Abgabenbetrag und Zahlungsfrist:

Mark Pf. Verbrauchsabgabe,  
= = Zuschlag,

zusammen Mark Pf.,  
in Worten:

\_\_\_\_\_ Mark \_\_\_\_\_ Pf.,  
sind bei dem Empfangsamt bis zum (in Worten) \_\_\_\_\_

unter Vorlegung dieses Begleitscheins einzuzahlen,  
widrigenfalls die Einziehung des Betrags von dem Begleitscheinnehmer er-  
folgen wird.

**Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers:** übernehme diesen Begleitschein mit den  
daraus sich ergebenden Verpflichtungen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ten 19\_\_\_\_  
(Unterschrift des Begleitscheinnehmers.)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ten 19\_\_\_\_

amt.

(Stempelabdruck)

(Unterschrift.)

### Vorbuch:

Branntwein-Abnahme-Hauptbuch . . . Abth. Nr.  
Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch . . . . . Nr.  
Branntwein-Lagerbuch . . . . . Abth. Nr.  
Branntwein-Reinigungsbuch . . . . . Abth. Nr.

Erledigungsschein Nr. \_\_\_\_\_ Ziffer  
(Unterschrift.)

### Erledigung des Begleitscheins.

1. Der Begleitschein ist am \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_ in das Branntweinbegleitschein-  
Empfangsbuch unter Nr. \_\_\_\_\_ eingetragen.
2. Der Abgabebetrag von \_\_\_\_\_ Mark \_\_\_\_\_ Pf. ist im Branntweinsteuer-Einnahme-  
buch unter Nr. \_\_\_\_\_ nachgewiesen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ten 19\_\_\_\_

amt.

(Unterschriften.)



**I. Anmeldung.**

Ort, nach welchem der Brantwein ver- sandt werden soll, bezw. Angabe, ob die Versendung des Brantweins unterbleiben soll (Bgl. D. §. 16 Abs. 2).	Name desjenigen, welcher den Abgaben- betrag ent- richten soll.	Der Gefäße		Nr. des Tara- buches.	Al- kohol- menge  l. M.	Ab- gabensatz:		Anträge.	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße.	Brutto- gewicht der Gefäße  kg
		Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	a) steuer- amtlich, b) aichamt- lich ermitteltes Eigen- gewicht  kg			a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zuschlag  Pf.	7.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	

Mit  
Begleit-  
schein II  
auf

(Ort, Tag)  
(Unterschrift des Begleitscheinnehmers.)

Mit dem { Begleitschein }  
          { Tarabuch } übereinstimmend.

Abgabensatz nach dem { Brantwein-Lagerbuche }  
                                  { Brantwein-Reinigungsbuche } zulässig.  
(Unterschrift des Buchführers.)



**II. Revisionsbefund bei dem Ausfertigungsamte.**

Eigengewicht der Gefäße: a) voramt- lich, b) bei der Abferti- gung, c) amtlich ermittelt	Netto- gewicht  kg	Des Branntweins				Abgaben- satz:		Betrag:		Bemerkte über Zahl und Art der vorgefundenen Verschlüsse, amtliche Begleitung und Mehr- oder Minderbefund gegen die Vorabfer- tigung.
		Schein- bare Stärke in Gewichts- pro- zenten.	Wärme- grad.	wahre Stärke in Gewichts- pro- zenten.	Alko- hol- menge  l A.	a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zuschlag  Pf.	a) Verbrauchs- abgabe, b) Zuschlag			
							Mark	Pf.		
kg	kg	13.	14.	15.	16.	17.	18.		19.	



## Annahmeerklärung.

Ich bescheinige hierdurch, daß der Branntweinbegleitschein I. Nr. des ..... amts  
in ..... vom ..... ten ..... 19..... auf meinen Antrag mit Befristung bis  
zum (in Worten) ..... dem ..... amt in  
überwiesen worden ist, und daß ich die aus der Branntwein-Begleitscheinordnung sich ergebenden Ver-  
pflichtungen eines Begleitscheinnehmers übernommen habe.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Unterschrift.)

An das Begleitschein-Ausfertigungsamt zur Kenntnißnahme.

....., den ..... ten ..... 19.....

..... amt.

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)

---

## Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. ....  
Ziffer .....

....., den ..... ten ..... 19.....

..... amt.

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)

Steuerhebebezirk .....

Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch

Nr. ....

## A u s z u g

aus

dem Branntweinbegleitschein I Nr. .... des ..... amts in .....  
vom ..... ten ..... 19 ..... zwecks Anmeldung des Branntweins

zur {  
Versteuerung.  
unmittelbaren Ueberführung in das Branntweinlager des ..... }  
unmittelbaren Ueberführung in die Reinigungsanstalt des ..... } in  
Versendung an .....

---

### Annahmeerklärung für den Fall der Versendung (Bgl. O. §. 45).

**Gestellungsfrist:** Bis zum (in Worten)

übernehme ..... hiermit die aus der Branntwein-Begleitscheinordnung sich ergebenden  
Verpflichtungen eines Begleitscheinnehmers.

....., den ..... ten ..... 19 .....  
(Unterschrift des Versenders.)

I. Inhalt des Revisionsbefundes bei der Vorabfertigung.										II. Anträge für die weitere Abfertigung
Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße	Brutto- gewicht der Gefäße  kg	Eigen- gewicht der Gefäße: a) voramt- lich, b) bei der Abfertigung, c) amtlich ermittelt kg	Netto- gewicht  kg	Des Branntweins			Abgaben- satz: a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zu- schlag  Pf.	Vermerke über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung.	10.	
				scheln- bare Stärke in Ge- wichts- pro- zenten.	Wärme- grad.	wahre Stärke in Ge- wichts- pro- zenten.				Alkohol- menge  l u.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Mit dem Begleitschein übereinstimmend.  
(Unterschrift des Buchführers.)

(Ort, Tag.)  
(Unterschrift  
des  
Antrag-  
stellers.)



III. Revisionsbefund bei dem Erledigungsamte.												IV.		
Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße.	Bruttogewicht der Gefäße	Eigengewicht der Gefäße:			Des Branntweins					Abgaben:	Betrag:	Bemerkte über Zahl, Art und Beschaffenheit der vorgestellten Verhältnisse, amtliche Begleitung, Vieh- oder Winderbeind gegen die Vorabfertigung, Probebelastung der Centrifugalmasse, Ergebnis der wiederholten einzelnen Bestimmungen des Alkohol-	Der Branntwein ist weiter nachgewiesen	
		a) voramtlich	b) bei der Abfertigung	c) altamtlich ermittelt	Nettogewicht	scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärme-grad.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge				St.	Mark
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.		



Steuerhebebezirk  
 Tag der Ankunft .....  
 Nr.

**Muster 7.**  
 (Bgl. D. §. 39.)

## Erledigungsschein

über

die in der Zeit vom ..... ten bis ..... ten ..... 19..... erledigten Branntwein=  
 begleitscheine des ..... amts in .....

Laufende Nr.	Gattung des Begleitscheins.	Nummer des Begleitscheins im Ausfertigungsbuche.	Tag der Ausfertigung des Begleitscheins.	Nummer des Begleitscheins im Empfangsbuche.	Tag der Erledigung des Begleitscheins.	Bemerkungen, insbesondere darüber, ob beim Empfangsamt eine Feststellung der Alkoholmenge stattgefunden hat und wieviel Liter Alkohol hierbei ermittelt worden sind.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Die einzelnen Begleitscheine sind nach der Reihenfolge ihrer Eintragung im Begleitschein-Empfangsbuche nachzuweisen. Sind die Begleitscheine in verschiedenen Vierteljahre ausgefertigt worden, so ist für jedes Vierteljahr ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.
2. Das Ausfertigungsamt hat auf den eingehenden Erledigungsscheinen den Tag der Ankunft zu vermerken und die Erledigungsscheine mit fortlaufenden Nummern zu versehen.



## Branntwein-Lagerordnung.

### §. 1.

Unter steuerlicher Kontrolle stehender inländischer Branntwein kann ohne zeitliche Beschränkung in einem Branntweinlager aufbewahrt werden, welches von dem Lagerbesitzer unter Verschluss zu halten und außerdem durch Anlegung von Kunstschlössern amtlich zu verschließen ist.

1. Allgemeine Bestimmung.

### §. 2.

Die Vergünstigung, unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein zu lagern, ist unter folgenden Voraussetzungen zu bewilligen:

2. Voraussetzungen für die Bewilligung eines Lagers.

- a) Der Lagerbesitzer muß kaufmännische Bücher führen und am Orte, wo sich das Lager befindet, wohnen oder einen dort wohnhaften Vertreter bestellen (G. B. §. 32).
- b) Das Lager muß sich, soweit nicht die Direktivbehörde Ausnahmen zuläßt, am Orte einer mit wenigstens zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle oder in einer Entfernung von höchstens 2 Kilometer von demselben befinden.
- c) Die für das Lager bestimmten Räume müssen eine so vollständige Abschließung ermöglichen, daß nach Anlegung des amtlichen Verschlusses ohne dessen Lösung oder ohne leicht wahrnehmbare Beschädigung der Umschließung der Lagerräume Branntwein aus ihnen nicht entfernt werden kann.

Die Direktivbehörde kann für bestehende Lager gestatten, daß die vorhandenen außerhalb umschlossener Räume befindlichen Gefäße weiter benutzt werden, wenn sie gegen Entnahme von Branntwein genügend gesichert sind.

### §. 3.

An Brennereibesitzer können Lager am Orte der Brennerei auch dann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des §. 2 unter a und b nicht zutreffen. Auch dürfen ihnen die Sammelgefäßräume als Lager bewilligt und für die Zeit des Ruhens der Brennerei die Benutzung der amtlichen Sammelgefäße als Lagergefäße gestattet werden.

3. Brennereilager.

In Brennereilager darf, soweit nicht die Direktivbehörde Ausnahmen gestattet, nur Branntwein aufgenommen werden, der in der Brennerei erzeugt ist.

### §. 4.

Die Bewilligung eines Lagers ist bei dem Hauptamte schriftlich zu beantragen; auf Erfordern ist ein Plan der Lagerräume beizubringen.

Die Entscheidung über den Antrag ist von der Direktivbehörde zu treffen.

Die Direktivbehörde kann die Hauptämter ermächtigen, über die Anträge auf Bewilligung von Lagern selbständig zu entscheiden.

4. Bewilligung des Lagers.

### §. 5.

Spätestens vierzehn Tage vor Ingebrauchnahme des Lagers sind, sofern nicht lediglich der Sammelgefäßraum einer Brennerei als Lager benutzt werden soll, in doppelter Ausfertigung einzureichen:

5. Räume- und Geräteanmeldung, Grundriß u. s. w.

- a) eine Räume- und Geräteanmeldung nach Muster 1, die enthalten muß:
  1. alle zum Lager gehörigen Räume,
  2. alle Gefäße, die ständig zur Aufbewahrung von Branntwein im Lager bestimmt sind (Lagergefäße);

Muster 1.

- b) einen Grundriß des Lagers, in welchem die Stellung der Lagergefäße einzuzeichnen ist;
- c) eine Zeichnung der besonderen Einrichtungen und Rohrleitungen, mittelst welcher die Ein- oder Auslagerung des Branntweins bewirkt werden soll.

§. 6.

6. Beschaffenheit der Lagergefäße.

Die Lagergefäße müssen der Besichtigung überall zugänglich sein und auf Füßen, Schienen oder dergleichen ruhen. Für vorhandene Gefäße sowie für Cement- und ähnliche Gefäße kann das Hauptamt von dem Erfordernisse des allseitigen Freistehens absehen, insbesondere auch zulassen, daß diese Gefäße ganz oder theilweise in der Erde ruhen.

Die Gefäße müssen mit Standglas und Skale ausgestattet sein. Das Standglas muß einen Absperrhahn haben. Ist die Anbringung von Standgläsern ausgeschlossen, so sind die Gefäße mit einer anderen Einrichtung zu versehen, durch die ihre jeweilige Befüllung ermittelt werden kann.

Zur Entnahme von Proben sind an größeren Gefäßen nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs mehrere Ablasshähne in verschiedenen Höhen anzubringen oder andere geeignete Einrichtungen zu treffen.

§. 7.

7. Vermessung und Bezeichnung der Lagergefäße.

Die Lagergefäße sind nach den in den §§. 19 bis 22 Abs. 1 der Brennereiorordnung für die Vermessung von amtlichen Sammelgefäßen gegebenen Vorschriften in der Regel auf trockenem und nassem Wege zu vermessen.

Ist die nasse Vermessung der Gefäße wegen ihres Aufstellungsorts, ihrer Größe oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht angängig oder nur mit großen Schwierigkeiten ausführbar, so kann das Hauptamt die trockene Vermessung als ausreichend erachten. Ist auch diese nicht ausführbar, so kann das Hauptamt eine Vermessung durch technische Sachverständige auf Kosten des Lagerbesitzers herbeiführen oder von einer Vermessung gänzlich absehen.

Wird von einer Vermessung abgesehen, so hat der Lagerbesitzer in einer Verhandlung den Raumgehalt anzumelden und die Unterlagen beizubringen, auf welche seine Angabe sich stützt. Der Oberkontroleur hat die Unterlagen zu prüfen und zu bestimmen, welcher Raumgehalt als maßgebend anzusehen ist.

Die Lagergefäße sind gemäß §. 23 der Brennereiorordnung zu bezeichnen.

§. 8.

8. Veränderungen.  
a) Veränderungen im Besitze des Lagers.

Geht das Lager in den Besitz eines Anderen über, so ist der Hebestelle binnen einer Woche vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich Anzeige zu machen. Der neue Besitzer hat die Richtigkeit der gemäß §. 5 abgegebenen Schriftstücke und Zeichnungen schriftlich anzuerkennen oder solche neu einzureichen.

Schriftliche Anzeige hat der Lagerbesitzer ferner zu erstatten, wenn er das Lager aufgeben will.

§. 9.

b) Veränderungen der Räume und Geräte.

Veränderungen der Lagerräume und der angeordneten Sicherheitsvorrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des Hauptamts vorgenommen werden.

Sollen Lagergefäße neu aufgestellt oder sollen die angemeldeten abgeändert oder beseitigt werden, so hat der Lagerbesitzer der Hebestelle vorher Anzeige zu erstatten.

§. 10.

9. Lagerrolle und Belagshäfte.

Die Lager sind in einer Lagerrolle nach Muster 2 nachzuweisen.

Auf die Behandlung der Anmeldungspapiere und der Veränderungsanzeigen sowie auf die Anlegung und Aufbewahrung von Belagshäften finden die Vorschriften des §. 16, §. 27 Abs. 4 sowie der §§. 28, 29, 32 und 33 der Brennereiorordnung entsprechende Anwendung. Eine Trennung der Beläge in zwei Hefte ist nicht erforderlich.

Muster 2.

§. 11.

10. Lagerbuch.

Ueber den in das Lager eingehenden und den wieder ausgehenden Branntwein ist von der Amtsstelle ein Branntwein-Lagerbuch nach Muster 3 zu führen.

Muster 3.



§. 12.

Der Lagerbesitzer hat die Aufnahme des Branntweins in das Lager in dem zugehörigen

Abfertigungspapiere zu beantragen (G. B. §. 45).  
Vor der Aufnahme in das Lager ist die in dem angemeldeten Branntwein enthaltene Alkoholmenge festzustellen. Auf Antrag des Lagerbesitzers kann diese Feststellung unterbleiben, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt war und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumverschlusse (Vgl. D. §. 8 Abs. 2) oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden hat. Das Gleiche gilt für Sendungen unter Einzelverschluss, wenn für das Lager auf einen höheren Schwundnachlaß als 1,5 Prozent der eingelagerten Alkoholmenge schriftlich verzichtet ist.

Sollen die amtlichen Sammelgefäße bei Einstellung des Brennereibetriebs als Lagergefäße benutzt werden, so kann die Feststellung der in ihnen befindlichen Alkoholmenge gemäß §. 13 der Alkoholvermittlungsordnung erfolgen.

§. 13.

In ein Brennereilager (§. 3) kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde die Aufnahme von Branntwein in der Weise erfolgen, daß der in der Brennerei erzeugte und zum Lager abgefertigte Rohbranntwein dem Brennereibesitzer zur weiteren Bearbeitung in der Brennerei überlassen und der fertige Branntwein ohne Feststellung der Alkoholmenge durch eine Rohrleitung in das Lager übergeführt wird.

Die bei der Abnahme des Rohbranntweins als abgabepflichtig festgestellte Alkoholmenge ist in einer besonderen Unterabtheilung des Lagerbuchs anzuschreiben; der Branntwein ist getrennt von anderem Branntwein zu lagern. Die Fehlmengen, welche sich bei diesem Branntwein gegen die angeschriebenen Mengen ergeben, sind zu versteuern.

§. 14.

Die Abfertigungsbeamten haben in dem Anmeldungspapiere die Aufnahme in das Lager zu bescheinigen. Auf Verlangen ist dem Lagerbesitzer eine Bescheinigung über die zum Lager abgefertigte Alkoholmenge und den darauf ruhenden Abgabensatz zu erteilen.

§. 15.

Die Anschreibung des Branntweins im Lagerbuche hat nach der bei der Aufnahme in das Lager vorgenommenen Feststellung zu erfolgen.

In den Fällen, in denen eine Fehlmenge gemäß §§. 32 und 33 der Begleitscheinordnung abgabefrei gelassen wird, ist auf Antrag des Lagerbesitzers die bei der vorangegangenen Abfertigung festgestellte Alkoholmenge anzuschreiben.

Hat eine Feststellung der Alkoholmenge bei der Aufnahme des Branntweins in das Lager nicht stattgefunden (§. 12 Abs. 2), so ist für die Anschreibung das Ergebnis der vorangegangenen Abfertigung maßgebend.

§. 16.

Der Lagerbesitzer darf zur Vermeidung doppelter Abfertigung den zum Lager angemeldeten Branntwein ohne Aufnahme in das Lager zu einem anderen als dem darauf ruhenden Abgabensatz wieder abmelden, wenn eine entsprechende, mit dem anzuwendenden Abgabensatz belastete Alkoholmenge im Lager vorhanden ist.

Außer der Anmeldung zum Lager ist ein der weiteren Bestimmung des Branntweins entsprechender Abfertigungsantrag vorzulegen und darin der anderweite Abgabensatz anzugeben. Die Abfertigungsbeamten haben den Besund in beide Abfertigungspapiere einzutragen.

Die Amtsstelle hat den Branntwein im Lagerbuch auf Grund des Anmeldungspapiers zu dem darin angegebenen Abgabensatz gemäß §. 15 anzuschreiben und auf Grund des weiteren Abfertigungspapiers zu dem in diesem angegebenen anderweiten Abgabensatz abzuschreiben.

Im Anmeldungspapier ist zu vermerken, daß der Branntwein in das Lager nicht aufgenommen ist.

§. 17.

Soweit Branntwein in Versandgefäßen gelagert wird, ist das vor der Einlagerung steuer-

amtlich ermittelte Eigengewicht der Gefäße festzuhalten und zu diesem Zwecke für das Lager ein

11. Abfertigung zum Lager.  
a) Allgemeine Vorschrift.

b) Vorschrift für wiederholt abgetriebenen Branntwein.

c) Aufnahmebescheinigung.

d) Anschreibung.

e) Abfertigung ohne Aufnahme in das Lager.

12. Lagerung von Branntwein in Versandgefäßen.



a) Tarabuch und Tarabescheinigung. Tarabuch nach Muster 4 zu führen. Im Tarabuch ist auf Antrag auch das Eigengewicht derjenigen Versandgefäße festzuhalten, welche leer in das Lager aufgenommen werden; derartige Gefäße sind vor der Aufnahme in das Lager bei der Amtsstelle oder den im Lager anwesenden Beamten schriftlich anzumelden und amtlich zu verwiegen. Die Direktivbehörde kann die Führung des Tarabuchs für den Zeitraum des Betriebsjahrs gestatten. Ueber die in das Tarabuch eingetragenen Versandgefäße ist dem Lagerbesitzer eine Tarabescheinigung nach Muster 5 zu erteilen.

Muster 4.

Muster 5.

§. 18.

b) Bezeichnung der Versandgefäße; Aenderung der Bezeichnung und des Eigengewichts. Die im Tarabuch eingetragenen Versandgefäße müssen mit einer die Vertauschung ausschließenden deutlichen und unverwischbaren Bezeichnung versehen sein. Auf jedem Gefäße sind die Nummer des Tarabuchs und das Vierteljahr der Einlagerung zu vermerken. Jede Aenderung der Bezeichnung und des Eigengewichts der Gefäße ist vorher der Amtsstelle oder den im Lager anwesenden Beamten schriftlich anzumelden und zu beaufsichtigen. Die stattgehabte Aenderung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen und im Tarabuche sowie in der Tarabescheinigung zu vermerken.

§. 19.

13. Behandlung des Branntweins im Lager. Der Branntwein kann im Lager umgefüllt werden. Das Hauptamt kann gestatten, daß im Lager eine Verdünnung des Branntweins durch Wasser oder eine Reinigung durch Kohlen (Filtration) bewirkt wird.

§. 20.

14. Entnahme von Proben. Kleine Branntweinproben im Nettogewichte von 0,1 Kilogramm oder einem Vielfachen davon dürfen ohne sofortige Besteuerung unter amtlicher Aufsicht entnommen werden. Ueber die Entnahme ist im Lager ein Branntwein-Probenbuch nach Muster 6 zu führen.

Muster 6.

Am Schlusse jedes Vierteljahrs und vor jeder Bestandsaufnahme ist aus dem Nettogewicht und derjenigen Alkoholstärke, welche im Lager bei der betreffenden Branntweinart (Rohbranntwein, gereinigter Branntwein, Trinkbranntwein) als die höchste erreicht zu werden pflegt, die entnommene Alkoholmenge festzustellen und auf Grund einer Anmeldung nach Muster 1 zu den Grundbestimmungen zu versteuern.

§. 21.

15. Steuerfreie Abschreibung von zu Grunde gegangenen Branntwein. Wenn Branntwein im Lager durch zufällige Ereignisse, z. B. Zerspringen von Gefäßen, zu Grunde gegangen ist, hat der Lagerbesitzer dies sofort der Amtsstelle anzuzeigen, welche die Feststellung des Sachverhalts zu veranlassen hat. Die Anzeige und die aufgenommene Verhandlung sind dem Hauptamte zur Entscheidung vorzulegen. Der erweislich zu Grunde gegangene Branntwein ist nach Maßgabe des §. 32 Abs. 3 steuerfrei abzuschreiben.

§. 22.

16. Steneraufsicht. Die Beamten sind befugt, zu jeder Zeit die Oeffnung des Lagers vom Lagerbesitzer zu beanspruchen und die Lagerräume zu besichtigen. Den Anträgen des Lagerbesitzers auf Oeffnung ist nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen. Die Zeit und Dauer der Oeffenhaltung werden nach Bedürfnis von der Amtsstelle bestimmt.

a) Oeffnung des Lagers.

§. 23.

b) Bewachung des Lagers.

Während der Oeffenhaltung ist der Zugang zum Lager unausgesetzt von Beamten zu bewachen. Wer das Lager betreten oder verlassen will, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Beamten zu melden. Personen, welche das Lager verlassen, können nach Maßgabe des §. 127 des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Untersuchung unterworfen werden. Während der Oeffenhaltung eines Lagers, für das ein Tarabuch geführt wird, haben die Beamten darauf zu achten, daß an der Bezeichnung und dem Eigengewichte der Versandgefäße keine unangemeldeten Aenderungen vorgenommen werden.

§. 24.

17. Abfertigung aus dem Lager. Soll Branntwein aus dem Lager abgefertigt werden, so hat der Lagerbesitzer der Amtsstelle die für jede Abfertigungsart vorgeschriebenen Anträge so zeitig einzureichen, daß sie bis zur Vornahme der Abfertigung geprüft und den Abfertigungsbeamten zugestellt sein können (G. B. §. 45).

a) Allgemeine Vorschrift.



Für die Abmeldung von Branntwein aus dem Lager kann die Direktivbehörde nach Anhörung des Lagerbesizers eine Mindestmenge vorschreiben.

Der Führer des Lagerbuchs hat in dem Abmeldungspapiere zu bescheinigen, daß in dem Lagerbuche Branntwein zu dem Abgabensafte, zu welchem die Abfertigung erfolgen soll, in der für die Abfertigung erforderlichen Menge angeschrieben steht.

Die in dem abgemeldeten Branntwein enthaltene Alkoholmenge ist festzustellen und im Lagerbuche zu dem im Abmeldungspapier angegebenen Abgabensafte abzuschreiben.

§. 25.

Bei der Abmeldung von Branntwein, der in Versandgefäßen lagert, hat der Lagerbesizer in dem Abfertigungsantrage für jedes Gefäß das im Tarabuch angeschriebene Eigengewicht sowie die Nummer des Tarabuchs anzugeben und die Tarabescheinigung vorzulegen. Der Führer des Lagerbuchs hat die Angaben über das Eigengewicht der Gefäße mit dem Tarabuche zu vergleichen.

Bei der Feststellung der Alkoholmenge ist das im Tarabuch angeschriebene Eigengewicht der Gefäße zu Grunde zu legen. Auf Antrag oder wenn Bedenken gegen die Anwendung des angeschriebenen Eigengewichts bestehen, hat eine besondere Gewichtsermittlung stattzufinden.

Die Entfernung leerer Versandgefäße aus dem Lager ist bei der Amtsstelle oder den im Lager anwesenden Beamten unter Vorlegung der Tarabescheinigung schriftlich anzumelden.

Die ausgelagerten Gefäße sind im Tarabuch und in der Tarabescheinigung abzuschreiben. Wird durch die Abschreibung eine Bescheinigung nicht vollständig erledigt, so ist diese dem Lagerbesizer zurückzugeben; anderenfalls ist sie dem Lagerbuche beizufügen.

§. 26.

Alkoholmengen, die zu verschiedenen Abgabensäften angeschrieben stehen, können innerhalb eines Bundesstaats zwischen zwei Lagern durch Umbuchung ausgetauscht werden. Derartige Umbuchungen sind in den Lagerbüchern (Abtheilung für die Anschreibungen) durch Zu- und Absetzen der gleichen Alkoholmengen bei den zutreffenden Abgabensäften zu bewirken.

Der Antrag auf Umbuchung ist von den Lagerbesizern gemeinschaftlich beim Hauptamte, wenn zwei Hauptämter betheilt sind bei einem derselben, zu stellen. Das Hauptamt hat, wenn beide Lager in seinem Bezirke liegen, die Umbuchung anzuordnen, nachdem festgestellt ist, daß die umzubuchenden Alkoholmengen in den Lagerbüchern angeschrieben stehen. Anderenfalls hat das Hauptamt, sofern die umzubuchende Alkoholmenge für das in seinem Bezirke gelegene Lager angeschrieben steht, das andere Hauptamt um Vornahme der Umbuchung und Ertheilung einer Bescheinigung darüber zu ersuchen und nach Eintreffen dieser Bescheinigung die Umbuchung seinerseits anzuordnen.

In gleicher Weise ist der Austausch von Branntwein zwischen einem Lager und einer Reinigungsanstalt zulässig.

§. 27.

Alljährlich einmal findet an einem vom Hauptamte mindestens acht Tage vorher zu bestimmenden Tage die ordentliche amtliche Aufnahme des im Lager befindlichen Branntweins statt. Wenn nicht mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Direktivbehörde eine andere Zeit zugelassen wird, hat diese Bestandsaufnahme im September oder Oktober zu erfolgen.

Der Lagerbesizer hat thunlichst dafür zu sorgen, daß die Branntweinbestände der Vermiegung zugänglich gemacht werden oder sich in Gefäßen befinden, die amtlich vermessend sind.

Das Hauptamt ist ermächtigt, außerordentliche Bestandsaufnahmen anzuordnen.

§. 28.

Der Lagerbesizer hat vor der Bestandsaufnahme eine Bestandsanmeldung nach Muster 7 abzugeben. Der Inhalt der im Tarabuch eingetragenen Versandgefäße kann, soweit er unverändert geblieben ist, auf Grund der Tarabescheinigungen nachgewiesen werden. Die Tarabescheinigungen sind der Bestandsanmeldung beizufügen. Die Amtsstelle hat die Bestandsanmeldung mit dem Tarabuche zu vergleichen.

§. 29.

Zur Bestandsaufnahme ist das Lagerbuch aufzurechnen und der Sollbestand in der Weise festzustellen, daß die Summen der Abschreibungen von den Summen der Anschreibungen in Abzug

b) Abfertigung von Branntwein in Versandgefäßen.

18. Austausch von Branntwein durch Umbuchung.

19. Bestandsaufnahme.  
a) Zeitpunkt und Vorbereitung.

b) Anmeldung.  
Muster 7.

c) Feststellung des Sollbestandes.



gebracht werden. Hierauf ist von der Amtsstelle unter Benutzung des für die Bestandsaufnahme-  
verhandlung gegebenen Musters 8 ein Abschluß aufzustellen.

Muster 8.

Die richtige Aufrechnung des Lagerbuchs und die Uebereinstimmung des Abschlusses mit dem Lagerbuche sind von einem bei der Führung dieses Buches nicht beteiligten Beamten zu bescheinigen.

Demnächst sind die Bestandsanmeldung und der Abschluß den mit der Bestandsaufnahme beauftragten Beamten zuzustellen.

§. 30.

d) Feststellung des Istbestandes.

Bei der Bestandsaufnahme ist die gesammte im Lager vorhandene Alkoholmenge festzustellen. Der Lagerbesitzer hat der Bestandsaufnahme beizuwohnen.

Soweit die Verwiegung des Branntweins nicht angängig ist, erfolgt die Feststellung der in den einzelnen Gefäßen vorhandenen Alkoholmengen gemäß §. 13 der Alkoholermittlungsordnung. Bestehen gegen eine solche Feststellung Bedenken und erscheint es nicht ausführbar, den Inhalt auf andere Weise durch Beamte festzustellen, so kann das Hauptamt den Inhalt durch technische Sachverständige auf Kosten des Lagerbesitzers ermitteln lassen.

Soweit der Branntwein in Versandgefäßen lagert, kann die Anmeldung des Lagerbesitzers zu Grunde gelegt und die Ausnahme mittelst Zählung der Gefäße und Prüfung ihrer Bezeichnung bewirkt werden, nachdem bei einer angemessenen Zahl von Gefäßen die in ihnen enthaltenen Alkoholmengen festgestellt worden sind und sich keine Bedenken gegen die Richtigkeit der angemeldeten Alkoholmengen ergeben haben.

§. 31.

e) Bestandsaufnahmeverhandlung.

Die Abfertigungsbeamten haben in der Bestandsaufnahmeverhandlung den ermittelten Istbestand sowie die etwaige Fehl- oder Mehrmenge ersichtlich zu machen, sich über die weitere Behandlung der Fehl- oder Mehrmenge zu äußern und, sofern verschiedenen Abgabensätzen unterliegender Branntwein im Lager vorhanden ist, anzugeben, zu welchen der im Lagerbuch angeschriebenen Abgabensätze der Lagerbesitzer die Abschreibung der abgabenfreien oder einer etwaigen abgabepflichtigen Fehlmenge beantragt. Auf Grund dieses Antrags ist darzustellen, wie sich der Istbestand auf die einzelnen Abgabensätze vertheilt.

§. 32.

f) Behandlung der Fehl- und Mehrmenge.

Das Hauptamt hat die Bestandsaufnahmeverhandlung rechnerisch nachprüfen zu lassen und über die Behandlung der festgestellten Abweichung des Istbestandes von dem Sollbestand Entscheidung zu treffen.

Fehlmenge sind abgabenfrei zu lassen; eine Versteuerung findet nur statt:

a) wenn als erwiesen anzunehmen ist, daß im Lager Hinterziehungen der Verbrauchsabgabe begangen worden sind;

b) wenn in einem Lager, für welches auf einen höheren Schwundnachlaß als 1,5 Prozent verzichtet ist (§. 12 Abs. 2), eine größere Fehlmenge ermittelt wird.

In den Fällen zu a ist die gesammte Fehlmenge, in den Fällen zu b die über 1,5 Prozent der eingelagerten Alkoholmenge hinausgehende Fehlmenge zu versteuern.

Die Fehlmenge ist, wenn der im Lagerbuch angeschriebene Branntwein demselben Abgabensatz unterliegt, zu diesem, anderenfalls zu den vom Lagerbesitzer beantragten Abgabensätzen im Lagerbuch abzuschreiben. Erfolgt die Abschreibung bei Branntwein, welcher der Maischbottichsteuer unterlegen hat, und beträgt die Fehlmenge mindestens 50 Liter Alkohol, so ist außerdem die Maischbottichsteuer mit 0,16 Mark für das Liter Alkohol zu erstatten (Vsr. D. §. 77).

Eine etwaige Mehrmenge ist im Lagerbuche zu dem Verbrauchsabgabensatz von 0,70 Mark und dem Zuschlagsatz von 0,20 Mark anzuschreiben.

§. 33.

g) Nichtigstellung des Lagerbuchs.

Das Lagerbuch ist nach jeder Bestandsaufnahme, vorbehaltlich etwaiger Aenderungen durch die Entscheidung des Hauptamts, sofort durch Ab- oder Anschriftung der festgestellten Fehl- oder Mehrmenge mit der Bestandsaufnahmeverhandlung in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Bestandsaufnahmeverhandlung nebst Anlagen ist dem Lagerbuche beizufügen. Die etwa vorgelegten Tarabescheinigungen sind dem Lagerbesitzer zurückzugeben.



§. 34.

Wird die Bewilligung des Lagers widerrufen (G.D. §. 30) oder wird das Lager vom Besitzer aufgegeben, so ist vom Hauptamt zur Räumung des Lagers eine angemessene Frist zu bewilligen. Nach Ablauf der Frist ist der noch vorhandene Branntwein zu versteuern und eine Richtigstellung des Lagerbuchs unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 29 und 31 bis 33 vorzunehmen.

Eine gleiche Richtigstellung hat bei jeder Räumung des Lagers zu erfolgen. Bei Lagern die mehrmals im Jahre geräumt werden, kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

20. Aufhebung Räumung Lagers.

§. 35.

Das Hauptamt kann für die Zeit, während welcher abgabenpflichtiger Branntwein in den Lagerräumen nicht vorhanden ist, auf Antrag diese Räume und die Lagergefäße unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des §. 75 der Brennereiordnung zur anderweiten Benutzung frei geben.

21. Freigabe der Lagerräume.

§. 36.

Die Direktionsbehörde kann ein Lager auch dann bewilligen, wenn der gesammte darin aufgenommene Branntwein durch Vermischung mit Fruchtsäften, Wein, Zuckerauflösungen, Abkochungen und Auszügen von Früchten, Fruchtschalen, Thee, Holz und anderen zur Aromatisierung dienenden Stoffen oder mit Trinkbranntwein des freien Verkehrs weiter verarbeitet werden soll. Dabei kann angeordnet werden, daß der Lagerbesitzer über den Zugang an den vorbezeichneten Stoffen und über den Abgang von Fabrikaten sowie über die Verarbeitung des Branntweins und der Fruchtsäfte oder sonstigen Zusatzstoffe Buch zu führen hat.

Der mit den Fruchtsäften u. dgl. vermischte Branntwein darf nur zur Ausfuhr oder zur Besteuerung aus dem Lager abgefertigt werden. Wird hierbei eine größere Alkoholmenge festgestellt als angeschrieben ist, so ist diese Mehrmenge gemäß §. 32 Abs. 4 im Lagerbuch anzuschreiben und dementsprechend bei der Abfertigung aus dem Lager zu behandeln.

22. Lager für Fruchtsäfte und Branntweinfabrikate

§. 37.

Als Branntweinlager können auch Räume benutzt werden, die sich in einer öffentlichen Niederlage befinden.

Die den einzelnen Niederlegern zur Lagerung von inländischem Branntwein zugewiesenen Räume oder Theile von Räumen werden jeder für sich als ein Branntweinlager behandelt. Der eingebrachte Branntwein muß für jeden Niederleger derart getrennt gelagert werden, daß eine Vertauschung oder eine Vermischung mit ausländischem Branntwein oder mit inländischem Branntwein anderer Niederleger ausgeschlossen ist. Die Benutzung derartiger Lager kann an besondere Bedingungen geknüpft werden, wenn dies wegen der örtlichen Verhältnisse und der für die Benutzung der öffentlichen Niederlage bestehenden Anordnungen erforderlich ist.

23. Branntwein in öffentliche Niederlagen.

§. 38.

Wird Branntwein in Räume einer Zollniederlage aufgenommen, die nicht als Branntweinlager bewilligt sind, so finden die Vorschriften der §§. 97 bis 106 des Vereinszollgesetzes und der dazu erlassenen Niederlageregulative mit der Maßgabe Anwendung, daß der niedergelegte Branntwein die Eigenschaft einer ausländischen Waare annimmt.

24. Anderweitige Niederlegung von Branntwein in Zollniederlagen.



**Muster 1.**  
(R. D. §. 5.)

Steuerhebezirk  
Abschnitt I Abth. der Lagerrolle.

Nr. der Beläge.

## Räume- und Gerätheanmeldung

für

das Branntweinlager des

in .....

Strasse Nr. ....

### Anleitung zum Gebrauche.

1. In die Anmeldung der Räume auf Seite 1 sind alle zum Lager gehörigen Räume aufzunehmen.
2. Die Gerätheanmeldung auf Seite 2 muß alle Gefäße enthalten, die ständig zur Aufbewahrung von Branntwein im Lager bestimmt sind (Lagergefäße). Jedes Gefäß ist einzeln zu verzeichnen.
3. Der Lagerbesitzer hat in der Gerätheanmeldung die Spalten 1 und 2 auszufüllen und die Anmeldung unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben.
4. Aus der an den Lagerbesitzer zurückgelangenden Ausfertigung der Anmeldung, dem Grundriß u. s. w. ist ein mit einem Umschlage zu versehenes Belagshäft zu bilden, das nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten ist.
5. Veränderungen der Lagergefäße sind mit einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Veränderungsanzeige nach Muster 6 zur Trennreihordnung bei der Hebestelle vorher anzumelden.

### Anmeldung der Räume und ihrer Lage.

Gerätheanmeldung.

Der Geräte			Zugang.		Abgang.	
Nr.	Benennung.	Raum- gehalt <i>l</i>	Tag.	Bemerkungen; Name der Beamten.	Tag.	Bemerkungen; Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.



Steuerhebezirk

Muster 2.

(L. Z. §. 10,  
H. Z. §. 10.)

## Lagerrolle.

I. Branntweinlager	Seite
II. Branntwein-Reinigungsanstalten	Seite

### Anleitung zum Gebrauche.

1. In der Lagerrolle ist für Branntweinlager und für Branntwein-Reinigungsanstalten je ein besonderer Abschnitt anzulegen. Innerhalb dieser Abschnitte erhält jedes Lager bezw. jede Anstalt eine besondere Abtheilung. Die Abtheilungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
2. Wird ein Lager oder eine Reinigungsanstalt neu eingerichtet, so trägt die Besetzelle aus der ihr zugehenden Räume- und Gerätheanmeldung in die sofort zu eröffnende Abtheilung der Rolle den Namen des Besitzers und den Ort der Gewerbsanstalt ein. Die Nummern, Benennungen und Raumhalte der Geräthe werden auf Grund der vom Oberkontrolleur bescheinigten Anmeldung und der zugehörigen Vermessungsverhandlungen nachgetragen.
3. Bei Veränderungen im Besiß ist der Name des bisherigen Besitzers mit rother Tinte zu durchstreichen und der Name des neuen Besitzers daneben oder darüber zu schreiben.
4. Veränderungen im Geräthebestande werden auf Grund der bescheinigten Veränderungsanzeigen und der Vermessungsverhandlungen nachgetragen. Dabei sind abgemeldete oder abgeänderte Geräthe mit rother Tinte und zwar so zu streichen, daß die ursprünglichen Eintragungen lesbar bleiben. Die abgeänderten und neu hinzutretenden Geräthe werden unter der letzten Eintragung nachgetragen.
5. Wird eine Gewerbsanstalt gänzlich abgemeldet, so ist dies in der Lagerrolle zu vermerken; die zugehörige Abtheilung ist mit rother Tinte zu durchkreuzen.
6. In Spalte 7 sind die dem Besitzer der Gewerbsanstalt dauernd bewilligten Vergünstigungen und besondere Anordnungen, die für das Lager oder die Reinigungsanstalt getroffen sind, unter fortlaufenden Nummern mit Angabe des Tages und der Nummer der Verfügung kurz zu vermerken. Nicht mehr gültige Vermerke sind mit rother Tinte zu durchstreichen.
7. Soweit Beläge vorhanden sind, ist bei jeder Eintragung die Belagnummer anzugeben.





Abtheilung.....

Branntweinlager des.....

**A. A n s c h r e i b u n g.**

Laufende Nr.	Tag der Anfreibung.	Des Vorbuchs		Gesamt-Alkoholmenge l M.	Davon unterliegen dem { a) Verbrauchsabgabensätze } von { b) Zuschlagsätze } Pfennig für das Liter Alkohol						Bemerkungen.	
		Bezeichnung.	Abth. und Nr.		a)	a)	a)	a)	a)	a)		
					b)	b)	b)	b)	b)	b)		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	



in

**B. A b s c h r e i b u n g.**

Lau- fende Nr.	Die Ab- meldung ist ab- gegeben am	Tag der Ab- schrei- bung.	Der Branntwein ist weiter nachgewiesen		Gesamt- Alkohol- menge  l u.	Davon unterliegen						Bemerkungen.
			im Buch	unter Abth. und Nr.		dem { a) Verbrauchsabgabensätze } von b) Zuschlagsätze						
						a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	
			Pfennig für das Liter Alkohol						l u.	l u.	l u.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.





Steuerhebebezirk .....

Abth. .... des Branntwein-Lagerbuchs.

## Tarabuch

für

das Branntweinlager des .....

in ..... = Straße Nr. ....

**..... Vierteljahr des Betriebsjahrs 19 .....**

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
angefliegellen Schnur durchzogen sind.

Geführt von .....

, den <sup>ten</sup> ..... 19 .....

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Ausfüllung einzelner Spalten kann vom Hauptamte den Abfertigungs- oder Aufsichtsbeamten übertragen werden. Soweit diese Beamten Eintragungen machen, haben sie in der Spalte 7 oder 8 oder 12 ihre Namensbeischrift hinzuzufügen.
2. Die Anschreibung erfolgt für jede Branntweinsendung, die in Versandgefäßen eingelagert worden ist, auf Grund des Anmeldungspapiers in der Weise, daß die Eintragung in die Spalten 2 und 3 summarisch geschieht, die Spalten 1 und 4 bis 6 dagegen für jedes einzelne Gefäß nach der im Anmeldungspapier beobachteten Reihenfolge mit Eintragungen versehen werden.
3. Versandgefäße, welche leer in das Lager aufgenommen werden sollen, sind vor der Aufnahme bei der Amtsstelle oder den im Lager anwesenden Beamten schriftlich anzumelden und amtlich zu verwiegen; ihr Eigengewicht ist auf den Anmeldungen zu vermerken. Die Anschreibung erfolgt unter Ausfüllung der Spalten 1, 2 und 4 bis 6. In der Spalte 3 ist der Bemerk „leer“ einzutragen.
4. Die bei der Amtsstelle oder den im Lager anwesenden Beamten schriftlich anzumeldenden Änderungen der Bezeichnung und des Eigengewichts der eingelagerten Gefäße sind zu beaufsichtigen, in der Anmeldung zu bescheinigen und sodann in die Spalte 8 einzutragen.  
In entsprechender Weise sind Eintragungen in die Spalte 8 über unangemeldete Änderungen der Bezeichnung und des Eigengewichts der Gefäße zu machen, die von den Beamten während der Offenhaltung des Lagers bemerkt worden sind.
5. Die Abschreibung der Gefäße erfolgt, soweit sie mit Branntwein gefüllt aus dem Lager abgefertigt sind, auf Grund der Abmeldungspapiere in den Spalten 9 und 10.
6. In leerem Zustand aus dem Lager entfernte Gefäße sind nach vorausgegangener schriftlicher Abmeldung in der Spalte 9 abzuschreiben, zugleich ist in der Spalte 10 der Bemerk „leer“ einzutragen und in der Spalte 11 auf die Nummer der Eintragung des etwa dafür leer in das Lager aufgenommenen Gefäßes zu verweisen.
7. Das Tarabuch ist am letzten Tage des Vierteljahrs für die Anschreibung zu schließen, darf jedoch bis zum Schlusse des folgenden Vierteljahrs für die Abschreibung offen gehalten werden. Nachdem das Tarabuch auch für die Abschreibung geschlossen ist, sind die noch unerledigt gebliebenen Eintragungen in das Tarabuch für das demnächst folgende Vierteljahr zu übertragen.
8. Der Oberkontrolleur hat die Richtigkeit der Uebertragung in dem abgeschlossenen Tarabuche zu bescheinigen.
9. Die An- und Abmeldungen (Ziffer 3, 4 und 6) sind dem Tarabuch als Beläge beizufügen.

I. Anschreibung.						II. Bemerkungen über Aenderungen der Name der Gefäße
Laufende Nr. der Eintragung für jedes einzelne Gefäß.	Tag der Anschreibung.	Der Branntwein ist an- geschrieben im Lagerbuch unter Abth. und Nr.	Der einzelnen Gefäße			
			Zeichen.	Nr.	Eigen- gewicht kg	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.



<b>Fungen</b> Bezeichnung und des Eigengewichts während der Lagerung; der Beamten.	<b>III. Abschreibung.</b>			
	Tag der Ab- schrei- bung.	Der Brantwein ist ab- geschrieben im Lagerbuch unter Abth. und Nr.	Das für das leer abgelassene Gefäß in das Lager aufgenommene Ersatzgefäß ist angeschrieben unter Nr.	Name der Beamten.
8.	9.	10.	11.	12.





Steuerhebebezirk .....

Tarabuch Nr. .... bis .....

Branntwein-Lagerbuch Abth. .... Nr. ....

## Tarabescheinigung

für

den .....

in .....

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Eine Tarabescheinigung ist dem Lagerbesitzer zu erteilen, wenn er mit Branntwein gefüllte oder leere Versandgefäße einlagert, deren Eigengewicht im Tarabuche festgehalten wird.
2. Die bei der Amtsstelle oder den im Lager anwesenden Beamten schriftlich anzumeldenden Änderungen der Bezeichnung und des Eigengewichts der in der Bescheinigung aufgeführten Gefäße sind zu beaufsichtigen, in der Anmeldung zu bescheinigen und sodann in die Spalte 11 einzutragen.
3. Bei der Abmeldung von Branntwein aus dem Lager hat der Lagerbesitzer in dem Abfertigungsantrage für jedes Gefäß auf Grund der Tarabescheinigung das Eigengewicht sowie die Nummer des Tarabuchs anzugeben und die Bescheinigung vorzulegen. Die Entfernung leerer Versandgefäße aus dem Lager ist bei der Amtsstelle oder den im Lager anwesenden Beamten unter Vorlegung der Tarabescheinigung schriftlich anzumelden.
4. Jede Abschreibung im Tarabuch ist auch in der Bescheinigung zu vermerken. Wird durch die Abschreibung eine Bescheinigung nicht vollständig erledigt, so ist diese dem Lagerbesitzer zurückzugeben; anderenfalls ist sie dem Lagerbuch beizufügen.
5. Zur Bestandsaufnahme kann der Lagerbesitzer den Inhalt der im Tarabuch eingetragenen Versandgefäße, soweit er unverändert geblieben ist, in der Bestandsanmeldung auf Grund der Tarabescheinigungen nachweisen; die Tarabescheinigungen sind der Bestandsanmeldung beizufügen.
6. Nach der Bestandsaufnahme und Richtigstellung des Lagerbuchs erhält der Lagerbesitzer die Tarabescheinigungen zurück.

I. Aufschreibung.							II. Abschreibung.		III. Bemerkte über Aenderungen der Bezeichnung und des Eigengewichts der Gefäße während der Lagerung; Name der Beamten.	
Lau- fende Nr. des Tara- buchs.	Tag der Aufschreibung im Tara- buche.	Der einzelnen Gefäße				Wahre Stärke des Brannt- weins in Gewichts- prozenten	Alko- hol- menge  l H.	Tag der Abschreibung.		Name der Beamten.
		Beichen.	Nr.	Brutto- gewicht kg	Eigen- gewicht kg				7.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

(Ort, Tag.)  
(Unterschrift.)



Steuerhebebezirk

**Muster 6.**  
(R. D. §. 20,  
R. D. §. 16.)

## Branntwein-Probenbuch

für

das Branntweinelager  
die Branntwein-Reinigungsanstalt } des .....

in ..... =Straße Nr. ....

**Quartaljahr des Betriebsjahrs 19.....**

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den .....<sup>ten</sup> ..... 19.....

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Werden die Branntweinproben in dem Lager oder der Reinigungsanstalt unter amtlicher Aufsicht entnommen, so sind jedes Mal die Spalten 1 bis 4 und 6 auszufüllen.
2. Wird die Menge der entnommenen Proben in der Reinigungsanstalt durch das Zählwerk einer Meßvorrichtung angezeigt, so sind bei der Feststellung der durch die Meßvorrichtung geflossenen Menge die Spalten 1, 2, 5 und 6 mit Eintragungen zu versehen.  
Die letzte Eintragung in der Spalte 5 über den Stand des Zählwerkes der Meßvorrichtung ist von dem den Abschluß des Buches bewirkenden Beamten in dem Probenbuche für das nächste Quartaljahr vorzutragen. Der Oberkontrolleur hat die Richtigkeit der Uebertragung in dem abgeschlossenen Probenbuche zu bescheinigen.
3. Am Schlusse des Quartaljahrs und vor jeder Bestandsaufnahme ist aus dem Nettogewichte (Spalte 4) oder der Branntweinmenge (Spalte 5) und derjenigen Alkoholstärke, welche in dem Lager bei der betreffenden Branntweinart (Rohbranntwein, gereinigter Branntwein, Trinkbranntwein) oder in der Reinigungsanstalt bei dem gereinigten Branntwein als die höchste erreicht zu werden pflegt, die entnommene Alkoholmenge festzustellen und auf Grund einer Anmeldung nach Muster 1 zu den Grundbestimmungen zu versteuern.
4. In der Spalte 6 sind Abtheilung und Nummer anzugeben, unter welchen die entnommene Alkoholmenge im Lager- oder Reinigungsbuch abgeschrieben worden ist.
5. Das abgeschlossene Probenbuch ist dem Lager- oder Reinigungsbuche beizufügen.

Lau- fende Nr.	Tag der Eintragung.	Art des Branntweins.	Netto- gewicht  kg	Das Zählwert der Meß- vorrichtung weist an Branntwein nach  l	Bemerkungen; Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.



Steuerbezirk

# Anmeldung

der

## Brauntweinbestände zur Bestandsaufnahme

am            ten            19

in } dem Brauntweinelager  
  } der Brauntwein-Reinigungsanstalt } des

in ..... = StraÙe Nr.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Anmeldende hat die Spalten 1 bis 8 und 17 bis 22 auszufüllen.
2. In der Abteilung A sind die im Tarabuch eingetragenen VersandgefäÙe, getrennt von den anderen GefäÙen, nachzuweisen und einzeln nach der Zeitfolge ihrer Einlagerung und den Nummern des Tarabuchs aufzuführen. Die Spalten 3 bis 6 sind auf Grund der Tarabescheinigungen auszufüllen; auÙerdem ist ersichtlich zu machen, bei welchen GefäÙen der während der Lagerung unverändert gebliebene Inhalt in den Spalten 7 und 8 auf Grund der Tarabescheinigungen angemeldet ist (U. D. §. 28). Die Tarabescheinigungen sind der Bestandsanmeldung beizufügen.
3. Die Amtsstelle hat die auf den Tarabescheinigungen beruhenden Angaben der Bestandsanmeldung mit dem Tarabuche zu vergleichen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.
4. Für Reinigungsanstalten sind in jeder der Abteilungen A und B diejenigen GefäÙe, welche durch Destillation in der Anstalt verarbeitete Bestände enthalten, getrennt von den übrigen GefäÙen aufzuführen.

**A. Bestände, die durch Verwiegung ermittelt werden können.**

Tausende Nr.	Anmeldung.							Revisionsbefund.							Bemerkungen.
	Der einzelnen Gefäße				Nr. des Taxabuchs.	Wahre Stärke des Branntweins in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge	Bruttogewicht der Gefäße	Eigengewicht der Gefäße: a) voramtlich, bei der Bestandsaufnahme, amtlich ermittelt b) bei der Bestandsaufnahme, amtlich ermittelt c) amtlich ermittelt	Nettogewicht	Des Branntweins				
	Art.	Zeichen und Nr.	Bruttogewicht	Eigengewicht:							scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärme-grad.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge	
		kg	kg			l H.	kg	kg	kg				l H.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.



**B. Bestände, die nicht durch Verwiegung ermittelt werden können.**

Laufende Nr.	Anmeldung.				Revisionsbefund.						Bemerkungen.						
	Der einzelnen Gefäße			Wahre Stärke des Branntweins in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge	Des Branntweins				Die Branntweinnmenge in Spalte 23 von der in Spalte 25 angegebenen Temperatur und der in Spalte 26 angegebenen wahren Stärke entspricht einer Gewichtsmenge von		Aus den Spalten 26 und 27 ergibt sich als vorhandene Alkoholmenge					
	Art.	Nr.	Inhalt an Branntwein			Menge	scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärme-grad.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.				kg				
17.	18.	19.	20.	21.	l H.	22.	l	23.	24.	25.	26.	27.	kg	28.	l H.	29.	

(Ort, Tag.)  
(Unterschrift des Anmeldenden.)





Steuerhebebezirk *Wiesbaden.*

# V e r h a n d l u n g

über

die Bestandsaufnahme in dem Branntweinlager

des

***Carl Gemeling***

in

*Wiesbaden*

am 19<sup>ten</sup> September 1900.

Die Richtigstellung des Lagerbuchs ist nach Maßgabe der Bestandsaufnahmeverhandlung bewirkt.

*Wiesbaden, den 20<sup>ten</sup> September 1900.*

*Sprossmann, Steueramtsassistent.*

Der für die abgabepflichtige Fehlmenge festgesetzte Betrag von ..... Mark ... Pf. ist im Branntweinsteuer-Einnahmebuch unter Nr. .... nachgewiesen.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Unterschrift des Einnahmebuchführers.)

### **Abschluß des Lagerbuchs.**

- A. Umschreibung seit der letzten Bestandsaufnahme einschließlich des bei dieser ermittelten Istbestandes . . . . .
- B. Umschreibung seit der letzten Bestandsaufnahme . . . . .
- C. Mithin Sollbestand . . . . .
- Die richtige Aufrechnung des Lagerbuchs und die Uebereinstimmung des vorliegenden Abschlusses mit dem Lagerbuche bescheinigt

Wiesbaden, den 18<sup>ten</sup> September 1900

**Huck**, Steuerrendant.

---

### **Verhandelt** Wiesbaden, den 19<sup>ten</sup> September 1900.

- Der Sollbestand beträgt nach obigem Abschlusse . . . . .
- Der Istbestand beträgt nach dem Revisionsbefund in der anliegenden Bestandsanmeldung
- Die ~~Reife~~<sup>Fehl</sup>menge berechnet sich hiernach auf . . . . .
- Die Fehlmenge von 64510 Liter Alkohol wird abgabenfrei zu lassen sein, weil nicht als erwiesen anzunehmen ist, dass im Lager Hinterziehungen der Verbrauchsabgabe begangen sind.
- Der mitunterzeichnete Lagerbesitzer beantragt, die Fehlmenge mit . . . . .  
bei dem mit 0,70 Mark Verbrauchsabgabe und 0,20 Mark Zuschlag und mit . . . . .  
bei dem mit 0,70 Mark Verbrauchsabgabe
- belasteten Branntwein abgabenfrei abzuschreiben, sowie für 39 208 Liter Alkohol die Maischbottichsteuer zu vergüten.
- Der Istbestand von 613 385 Liter Alkohol vertheilt sich hiernach auf die Spalten 2 bis 5 des obigen Abschlusses wie folgt

**Carl Gemeling.**

**Weidemann**, Oberkontrolleur.

**Heister**, Steueraufseher.

### **Entscheidung des Hauptamts.**

Genehmigt.

**Biebrich**, den 22. September 1900.

(Unterschriften.)



Gesamt- Alkoholmenge	Davon unterliegen					
			dem		von	
	a) 50 b) —	a) 50 b) 20	a) 70 b) —	a) 70 b) 20	a) b)	a) b)
	Pfeinig für das Liter Alkohol					
l. M.	l. M.	l. M.	l. M.	l. M.	l. M.	l. M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
6 580 991	251 105	20 000	6 236 663	73 223		
5 903 096	250 360	—	5 613 999	38 737		
677 895	745	20 000	622 664	34 486		
677 895						
613 385						
64 510						
	—	—	—	25 302		
	—	—	39 208	—		
	745	20 000	583 456	9 184		

Rechnerisch geprüft und richtig befunden.

Biebrich, den 22ten September 1900.

*Seil, Hauptamtsassistent.*



# Branntwein-Reinigungsordnung.

## Erster Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Unter steuerlicher Kontrolle stehender inländischer Branntwein darf in besonderen Anstalten gereinigt werden.

1. Art der Steuerkontrolle.

Die Kontrolle erfolgt in der Weise, daß entweder der Branntwein unter dauernden Steuer-verschluß genommen wird (Titel 2), oder daß die Reinigungsanstalt unter ständiger amtlicher Bewachung gehalten wird (Titel 3).

Anstalten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein gereinigt haben und weder unter Verschluß noch unter Bewachung gehalten worden sind, können davon befreit bleiben und nach den Vorschriften des vierten Titels behandelt werden.

#### §. 2.

Die Vergünstigung, unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein zu reinigen, ist unter folgenden Voraussetzungen zu bewilligen:

2. Voraussetzung für die Bewilligung der Vergünstigung.

- Die Anstalt muß mindestens 10 000 Hektoliter Alkohol im Betriebsjahre verarbeiten.
- Der Anstaltsbesitzer muß kaufmännische Bücher führen und am Orte, wo sich die Anstalt befindet, wohnen oder einen dort wohnhaften Vertreter bestellen (G. B. §. 32).
- Der Anstaltsbesitzer hat sich in einer Verhandlung für jeden Fall, in welchem gegen die Vorschriften des §. 14 Abs. 1 oder gegen die auf Grund des §. 14 Abs. 2 erlassenen Vorschriften verstoßen wird, unter Verzicht auf den Rechtsweg der im §. 31 Abs. 2 angedrohten Konventionalstrafe zu unterwerfen.

Bei Anstalten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein gereinigt haben, ist von der Einhaltung der Bedingung unter a abzusehen.

#### §. 3.

Die Bewilligung der Vergünstigung ist vor Beginn der Ausführung der beabsichtigten Bauten und Einrichtungen beim Hauptamte schriftlich unter Beifügung eines Planes der Anstalt zu beantragen. Dabei ist anzugeben, nach welchem Titel dieser Ordnung die Anstalt behandelt werden soll.

3. Bewilligung Vergünstigung

Die Entscheidung über den Antrag ist von der Direktivbehörde zu treffen. Bevor der Antrag genehmigt ist und die bei der Genehmigung etwa gestellten Bedingungen erfüllt sind, darf der Anstalt Branntwein, der unter steuerlicher Kontrolle steht, zur Reinigung nicht überlassen werden.

#### §. 4.

Spätestens vier Wochen vor der Betriebsöffnung hat der Anstaltsbesitzer dem Hauptamt in doppelter Ausfertigung einzureichen:

4. Räume und Geräthanmeldung Grundriß u. f.

- eine Räume- und Geräthanmeldung nach Muster 1, die enthalten muß:
  - alle zur Reinigungsanstalt gehörigen und mit ihr in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume unter Angabe ihres Zweckes,
  - die Destillirvorrichtungen und Filtrirgeräte,

Muster 1.

3. alle Gefäße, die ständig zur Aufbewahrung von Branntwein in der Reinigungsanstalt bestimmt sind (Lagergefäße);
- b) einen Grundriß der Reinigungsanstalt;
- c) eine Zeichnung und Beschreibung der Destilliervorrichtungen und Filtriergeräte mit ihren sämtlichen Rohrleitungen;
- d) eine Beschreibung des Arbeitsverfahrens mit näheren Angaben über den Verlauf des Reinigungsbetriebs und die in der Anstalt herzustellenden Branntweinarten.

Wie die unter b bis d genannten Zeichnungen und Beschreibungen im Einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt. Die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen darf hierbei nicht gefordert werden.

§. 5.

5. Beschaffenheit der Lagergefäße.

Die Lagergefäße müssen der Besichtigung überall zugänglich sein und auf Füßen, Schienen oder dergleichen ruhen. Für vorhandene Gefäße sowie für Cement- und ähnliche Gefäße kann das Hauptamt von dem Erfordernisse des allseitigen Freistehens absehen, insbesondere auch zulassen, daß diese Gefäße ganz oder theilweise in der Erde ruhen.

Die Gefäße müssen mit Standglas und Stale ausgestattet sein. Das Standglas muß einen Absperrhahn haben. Ist die Anbringung von Standgläsern ausgeschlossen, so sind die Gefäße mit einer anderen Einrichtung zu versehen, durch die ihre jeweilige Befüllung ermittelt werden kann.

Zur Entnahme von Proben sind an größeren Gefäßen nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs mehrere Ablasshähne in verschiedenen Höhen anzubringen oder andere geeignete Einrichtungen zu treffen.

§. 6.

6. Vermessung und Bezeichnung der Gefäße.

Die Lagergefäße sind nach den in den §§. 19 bis 22 Abs. 1 der Brennereiorordnung für die Vermessung von amtlichen Sammelgefäßen gegebenen Vorschriften in der Regel auf trockenem und nassem Wege zu vermessen.

Ist die nasse Vermessung der Gefäße wegen ihres Aufstellungsorts, ihrer Größe oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht angängig oder nur mit großen Schwierigkeiten ausführbar, so kann das Hauptamt die trockene Vermessung als ausreichend erachten. Ist auch diese nicht ausführbar, so kann das Hauptamt eine Vermessung durch technische Sachverständige auf Kosten des Anstaltsbesitzers herbeiführen oder von einer Vermessung gänzlich absehen.

Wird von einer Vermessung abgesehen, so hat der Anstaltsbesitzer in einer Verhandlung den Raumgehalt anzumelden und die Unterlagen beizubringen, auf welche seine Angabe sich stützt. Der Oberkontroleur hat die Unterlagen zu prüfen und zu bestimmen, welcher Raumgehalt als maßgebend anzusehen ist.

Bei den während der Reinigung zur Aufbewahrung von Branntwein dienenden Geräthen kann von einer Vermessung abgesehen und die Angabe des Anstaltsbesitzers über ihren Raumgehalt als richtig angenommen werden.

Die angemeldeten Geräthe sind gemäß §. 23 der Brennereiorordnung zu bezeichnen.

§. 7.

7. Veränderungen.

a) Veränderungen im Besitze der Anstalt.

Geht die Reinigungsanstalt in den Besitz eines Anderen über, so ist der Hebestelle binnen einer Woche vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich Anzeige zu machen. Der neue Besitzer hat, unbeschadet der Vorschrift des §. 2 unter c, die Richtigkeit der gemäß §. 4 abgegebenen Schriftstücke und Zeichnungen schriftlich anzuerkennen oder solche neu einzureichen.

Schriftliche Anzeige hat der Anstaltsbesitzer ferner zu erstatten, wenn er die Reinigung von Branntwein, der unter steuerlicher Kontrolle steht, aufgeben will.

§. 8.

b) Veränderung der Räume.

Beabsichtigt der Anstaltsbesitzer, von den angemeldeten Räumen einzelne nicht weiter zum Betriebe der Anstalt zu benutzen oder zu verändern oder anmeldungspflichtige Räume neu einzurichten, oder will er die Anstalt aus ihren bisherigen Räumen in andere verlegen, oder die angeordneten Sicherheitsvorrichtungen ändern, so hat er vorher die Genehmigung des Hauptamts schriftlich nachzusuchen. Auf Verlangen des Hauptamts ist dem Gesuch ein Grundriß der Räume beizufügen.

In unbedenklichen Fällen hat das Hauptamt die Vornahme der angezeigten Veränderung zu genehmigen. Soll die Reinigungsanstalt in andere Räume verlegt werden oder erachtet sonst das Hauptamt die angezeigte Veränderung für so erheblich, daß in Frage kommen kann, ob die Steuerkontrolle über die Anstalt zu verändern sei (§. 29), so ist die Anzeige der Direktivbehörde vorzulegen.

Bis zum Eingange der Entscheidung hat der Anstaltsbesitzer die Ausführung der beabsichtigten Veränderungen zu unterlassen.

§. 9.

Sollen anmeldungspflichtige Geräthe neu aufgestellt oder sollen angemeldete Geräthe abgeändert oder beseitigt werden, so hat der Anstaltsbesitzer der Hebestelle vorher Anzeige zu erstatten. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn Abänderungen in dem Arbeitsverfahren eingeführt werden sollen.

Erachtet der Oberkontrolleur die angezeigte Veränderung für so erheblich, daß in Frage kommen kann, ob die Steuerkontrolle über die Anstalt zu verändern sei (§. 29), so hat er an das Hauptamt zu berichten und dem Anstaltsbesitzer aufzugeben, die Ausführung der Veränderung bis zum Eingange der Entscheidung zu unterlassen. Das Hauptamt hat, falls es die erhobenen Bedenken theilt, die Anzeige der Direktivbehörde vorzulegen.

Wird ein angemeldetes Geräth plötzlich schadhast, so darf es gleichzeitig mit Erstattung der Veränderungsanzeige aus der Anstalt entfernt und zur Ausbesserung gegeben werden. Bei Ausbesserungen von schadhastem Geräthen innerhalb der Anstalt ist nur dann eine Veränderungsanzeige zu erstatten, wenn es dabei der Abnahme eines amtlichen Verschlusses bedarf oder die Ausbesserung eine Veränderung des Raumgehalts herbeizuführen geeignet ist.

§. 10.

Die Reinigungsanstalten sind in einem besonderen Abschnitte der Lagerrolle (Muster 2 zur Lagerordnung) nachzuweisen.

Auf die Behandlung der Anmeldungspapiere und der Veränderungsanzeigen sowie auf die Anlegung und Aufbewahrung von Belagshäften finden die Vorschriften des §. 16, §. 27 Abs. 2 und 4 sowie der §§. 28, 29, 32 und 33 der Brennerverordnung entsprechende Anwendung. Eine Trennung der Beläge in zwei Hefte ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 11.

Ueber den in die Reinigungsanstalt eingehenden und den wieder ausgehenden Branntwein ist von der Amtsstelle ein Branntwein-Reinigungsbuch nach Muster 2 zu führen.

§. 12.

Der Anstaltsbesitzer hat die Aufnahme des Branntweins in die Reinigungsanstalt in dem zugehörigen Abfertigungspapiere zu beantragen (G. V. §. 45) und demnach die Uebernahme im Anmeldungspapier anzuerkennen.

Vor der Aufnahme in die Reinigungsanstalt ist die in dem angemeldeten Branntwein enthaltene Alkoholmenge festzustellen. Auf Antrag des Anstaltsbesitzers kann diese Feststellung unterbleiben, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt war und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumverschlusse (Vgl. D. §. 8 Abs. 2) oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden hat. Das Gleiche gilt für Sendungen unter Einzelverschluß, wenn die Anstalt nach dem vierten Titel behandelt wird oder wenn für die den Vorschriften des zweiten oder dritten Titels unterstehende Anstalt auf einen höheren Schwundnachlaß als drei Prozent der durch Destillation verarbeiteten Alkoholmenge schriftlich verzichtet ist (§§. 35 und 44).

§. 13.

Die Aufschreibung des Branntweins im Reinigungsbuche hat nach der bei der Aufnahme in die Anstalt vorgenommenen Feststellung zu erfolgen.

In den Fällen, in denen eine Fehlmenge gemäß §§. 32 und 33 der Begleitcheinordnung abgabefrei gelassen wird, ist auf Antrag des Anstaltsbesitzers die bei der vorangegangenen Abfertigung festgestellte Alkoholmenge anzuschreiben.

Hat eine Feststellung der Alkoholmenge bei der Aufnahme des Branntweins in die Anstalt nicht stattgefunden (§. 12 Abs. 2), so ist für die Aufschreibung das Ergebnis der vorangegangenen Abfertigung maßgebend.

c) Veränderung der Geräthe und des Arbeitsverfahrens.

8. Nachweis der Reinigungsanstalten; Belagshäfte.

9. Reinigungsbuch  
Muster 2.

10. Abfertigung der Anstalt.

11. Aufschreibung.



§. 14.

12. Verbote.

Es ist verboten:

- a) Branntwein und Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens ohne Abmeldung und amtliche Abfertigung aus der Anstalt zu entfernen oder in der Anstalt zu verbrauchen;
- b) Branntwein aus der Anstalt abzumelden, der einen größeren Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation als ein Gewichtsprozent der in dem Branntwein enthaltenen Alkoholmenge besitzt;
- c) Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation in die Anstalt einzuführen;
- d) im freien Verkehre befindlichen Branntwein in die amtlich verschlossenen oder bewachten Geräthe und Räume oder, soweit es sich um Anstalten handelt, welche nach dem vierten Titel behandelt werden, in den Bereich der Anstalt zu bringen;
- e) die angemeldeten Geräthe oder die an ihnen angebrachten Zahlenangaben, Skalen, Schwimervorrichtungen u. dgl. derartig zu ändern, daß die Beamten über den Raumgehalt oder die Befüllung der Geräthe getäuscht werden können.

Die Direktivbehörde ist befugt, noch andere Sicherungsmaßregeln anzuordnen.

§. 15.

13 Einbringung von Branntwein aus dem freien Verkehre.

Die Direktivbehörde kann in Einzelfällen gestatten, daß im freien Verkehre befindlicher Branntwein zum Zwecke der Reinigung in die Anstalt aufgenommen wird. Solcher Branntwein ist in derselben Weise zur Anstalt abzufertigen und im Reinigungsbuch anzuschreiben, wie unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein. Alsdann darf bis zur Höhe der eingebrachten Alkoholmenge abzüglich des durchschnittlichen Schwundes Branntwein ohne Abgabentrachtung aus der Anstalt abgefertigt werden. Nachdem dies geschehen ist, wird die angeschriebene Alkoholmenge im Reinigungsbuche (Abtheilung für die Anschreibung) wieder abgesetzt.

Der durchschnittliche Schwund ist aus den Ergebnissen der letzten ordentlichen Bestandsaufnahme zu berechnen.

§. 16.

14. Entnahme von Proben.

Kleine Proben des gereinigten Branntweins im Nettogewichte von 0,1 Kilogramm oder einem Bielsachen davon dürfen ohne sofortige Besteuerung unter amtlicher Aufsicht entnommen werden. Ueber die Entnahme ist in der Anstalt ein Branntwein-Probenbuch nach Muster 6 zur Lagerordnung zu führen.

Am Schlusse jedes Vierteljahrs und vor jeder Bestandsaufnahme ist aus dem Nettogewicht und derjenigen Alkoholstärke, welche in der Reinigungsanstalt als die höchste erreicht zu werden pflegt, die entnommene Alkoholmenge festzustellen und auf Grund einer Anmeldung nach Muster 1 zu den Grundbestimmungen zu versteuern.

§. 17.

15. Steuerfreie Abschreibung von zu Grunde gegangenen Branntwein.

Wenn Branntwein in der Reinigungsanstalt durch zufällige Ereignisse, z. B. Zerpringen von Gefäßen, zu Grunde gegangen ist, hat der Anstaltsbesitzer dies sofort der Amtsstelle anzuzeigen, welche die Feststellung des Sachverhalts zu veranlassen hat. Die Anzeige und die aufgenommene Verhandlung sind dem Hauptamte zur Entscheidung vorzulegen. Der erweislich zu Grunde gegangene Branntwein ist nach Maßgabe des §. 27 Abs. 3 steuerfrei abzuschreiben.

§. 18.

16. Steueraufsicht.

Die Beamten sind befugt, die Reinigungsanstalt, sobald sie im Betrieb ist oder solange unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein sich in ihr befindet, zu jeder Zeit, anderenfalls von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zu revidiren. Die Revisionsbefugniß erstreckt sich auf alle Räume der Reinigungsanstalt sowie auf die mit ihr in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume, in den Fällen des §. 49 auch auf die zur Lagerung von abgefertigtem Branntwein angemeldeten Räume. Die Oberbeamten sind berechtigt, die Einkaufs-, Lager-, Fabrikations- und Verkaufsbücher der Reinigungsanstalt während der Geschäftsstunden einzusehen.

Die näheren Bestimmungen über die Zahl und Ausführung der Revisionen trifft die Direktivbehörde. Zeit und Ergebnis der Revision sind in ein in der Anstalt auszulegendes Revisionsbuch einzutragen.

§. 19.

Soll Branntwein aus der Anstalt abgefertigt werden, so hat der Anstaltsbesitzer der Amtsstelle die für jede Abfertigungsart vorgeschriebenen Anträge so zeitig einzureichen, daß sie bis zur Vornahme der Abfertigung geprüft und den Abfertigungsbeamten zugestellt sein können (B. V. §. 45). Für die Abmeldung von Branntwein aus der Anstalt kann die Direktivbehörde nach Anhörung des Anstaltsbesitzers eine Mindestmenge vorschreiben.

17. Abfertigung a  
der Anstalt.

Der Führer des Reinigungsbuchs hat in dem Abmeldungs-papiere zu bescheinigen, daß in dem Reinigungsbuche Branntwein zu dem Abgabensatz, zu welchem die Abfertigung erfolgen soll, in der für die Abfertigung erforderlichen Menge angeschrieben steht.

Die in dem abgemeldeten Branntwein enthaltene Alkoholmenge ist festzustellen und im Reinigungsbuche zu dem im Abmeldungs-papier angegebenen Abgabensatz abzuschreiben.

§. 20.

Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens, die im Nachlauf enthalten sind (Fuselöl), dürfen auf Grund einer Abmeldung nach Muster 3 aus der Anstalt abgabefrei abgelassen werden, falls sie einen Gehalt von mindestens 75 Prozent an Del besitzen.

18. Behandlung 1  
Nebenerzeugniß

Die Prüfung des Fuselöls erfolgt nach der in Anlage 4 gegebenen Anleitung; die Kosten der zur Prüfung erforderlichen Geräthe und Chemikalien trägt der Anstaltsbesitzer. Ergeben sich bei der Prüfung Bedenken gegen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit, so sind Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker zu untersuchen.

Muster 3.  
Anlage 4.

Die Direktivbehörde kann, nöthigenfalls unter Anordnung der amtlichen Ueberwachung der Verwendung, gestatten, daß auch andere Nebenerzeugnisse, aus denen zu Genußzwecken verwendbarer Branntwein nicht mit Vortheil ausgeschieden werden kann, aus der Anstalt abgabefrei abgelassen werden.

Die Abmeldungen sind in ein Abmeldungs-buch nach Muster 5 einzutragen.

Das Hauptamt kann auf Antrag gestatten, daß die Nebenerzeugnisse in Kanäle für Abwässer geleitet oder sonst vernichtet oder innerhalb der Anstalt zu Beleuchtungs-, Puz- und ähnlichen gewerblichen Zwecken verwendet werden.

Muster 5.

§. 21.

Alkoholmengen, die zu verschiedenen Abgabensätzen angeschrieben stehen, können innerhalb eines Bundesstaats zwischen zwei Reinigungsanstalten oder zwischen einer Reinigungsanstalt und einem Lager durch Umbuchung ausgetauscht werden. Auf das Verfahren findet der §. 26 der Lagerordnung entsprechende Anwendung.

19. Austausch 1  
Branntwein  
durch Umbuchung

§. 22.

Alljährlich einmal findet an einem vom Hauptamte mindestens acht Tage vorher zu bestimmenden Tage die ordentliche amtliche Aufnahme des in der Reinigungsanstalt befindlichen Branntweins statt. Wenn nicht mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse der Anstalt von der Direktivbehörde eine andere Zeit zugelassen wird, hat diese Bestandsaufnahme im September oder Oktober zu erfolgen.

20. Bestandsauf-  
nahme.  
a) Zeitpunkt 1  
Vorbereitung

Der Anstaltsbesitzer hat thunlichst dafür zu sorgen, daß die Branntweinbestände der Verwiegung zugänglich gemacht werden oder sich in Gefäßen befinden, die amtlich vermessen sind; auch hat er den Betrieb der Anstalt so einzurichten, daß der Bestand an Branntwein mit größerem Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation (Vorlauf und Nachlauf) möglichst gering ist.

Das Hauptamt ist ermächtigt, außerordentliche Bestandsaufnahmen anzuordnen.

§. 23.

Der Anstaltsbesitzer hat vor der Bestandsaufnahme eine Bestandsanmeldung nach Muster 7 zur Lagerordnung abzugeben und darin die Bestände an Branntwein, welcher in der Anstalt einem Destillationsverfahren unterlegen hat (gereinigter Branntwein), von den übrigen Beständen (ungereinigter Branntwein) getrennt aufzuführen.

b) Anmeldung

§. 24.

Zur Bestandsaufnahme ist das Reinigungsbuch aufzurechnen und der Sollbestand in der Weise festzustellen, daß die Summen der Abschreibungen von den Summen der Anschreibungen in Abzug

c) Feststellung  
des Soll-  
bestandes.



Muster 6.

gebracht werden. Hierauf ist von der Anstaltsstelle unter Benutzung des für die Bestandsaufnahme-  
verhandlung gegebenen Musters 6 ein Abschluß aufzustellen.

Die richtige Aufrechnung des Reinigungsbuchs und die Uebereinstimmung des Abschlusses  
mit dem Reinigungsbuche sind von einem bei der Führung dieses Buches nicht beteiligten Beamten  
zu bescheinigen.

Demnächst sind die Bestandsanmeldung und der Abschluß den mit der Bestandsaufnahme  
beauftragten Beamten zuzustellen.

§. 25.

d) Feststellung  
des Zi-  
bestandes.

Bei der Bestandsaufnahme ist die gesammte in der Reinigungsanstalt vorhandene Alkohol-  
menge festzustellen. Der Anstaltsbesitzer hat der Bestandsaufnahme beizuwohnen.

Soweit die Verwiegung des Branntweins nicht angängig ist, erfolgt die Feststellung der in  
den einzelnen Gefäßen vorhandenen Alkoholmengen gemäß §. 13 der Alkoholermittlungsordnung.  
Bestehen gegen eine solche Feststellung Bedenken und erscheint es nicht ausführbar, den Inhalt auf  
andere Weise durch Beamte festzustellen, so kann das Hauptamt den Inhalt durch technische Sach-  
verständige auf Kosten des Anstaltsbesitzers ermitteln lassen.

§. 26.

e) Bestandsauf-  
nahmever-  
handlung.

Die Abfertigungsbeamten haben in der Bestandsaufnahmeverhandlung den ermittelten Zi-  
bestand sowie die Fehlmenge ersichtlich zu machen und für Anstalten, welche nach dem vierten Titel  
behandelt werden oder für welche auf einen höheren Schwundnachlaß als drei Prozent verzichtet  
ist, den Höchstbetrag der abgabenfrei zu lassenden Fehlmenge gemäß §. 51 zu berechnen und ein-  
zutragen. Sodann haben sie sich über die weitere Behandlung der Fehlmenge zu äußern und,  
sofern verschiedenen Abgabensätzen unterliegender Branntwein in der Anstalt vorhanden ist, anzu-  
geben, zu welchen der im Reinigungsbuch angeschriebenen Abgabensätze der Anstaltsbesitzer die Ab-  
schreibung der abgabenfreien oder einer etwaigen abgabepflichtigen Fehlmenge beantragt. Auf  
Grund dieses Antrags ist darzustellen, wie sich der Zibestand auf die einzelnen Abgabensätze  
vertheilt.

§. 27.

f) Behandlung  
der Fehl-  
menge.

Das Hauptamt hat die Bestandsaufnahmeverhandlung rechnerisch nachprüfen zu lassen und  
über die Behandlung der festgestellten Fehlmenge Entscheidung zu treffen.

Die Fehlmenge ist abgabenfrei zu lassen; eine Versteuerung findet nur statt:

a) wenn als erwiesen anzunehmen ist, daß in der Anstalt Hinterziehungen der Verbrauchs-  
abgabe begangen worden sind;

b) wenn in einer Anstalt, welche nach dem vierten Titel behandelt wird oder für welche  
auf einen höheren Schwundnachlaß als drei Prozent verzichtet ist (§§. 35 und 44), bei  
einer ordentlichen Bestandsaufnahme eine Fehlmenge ermittelt wird, die über den in  
der Bestandsaufnahmeverhandlung festgestellten Höchstbetrag der abgabenfrei zu lassenden  
Fehlmenge hinausgeht.

In den Fällen zu a ist die gesammte Fehlmenge, in den Fällen zu b die über den festgestellten  
Höchstbetrag hinausgehende Fehlmenge zu versteuern.

Die Fehlmenge ist, wenn der im Reinigungsbuch angeschriebene Branntwein demselben Ab-  
gabensatz unterliegt, zu diesem, anderenfalls zu den vom Anstaltsbesitzer beantragten Abgabensätzen  
im Reinigungsbuch abzuschreiben. Erfolgt die Abschreibung bei Branntwein, welcher der Maisch-  
bottichsteuer unterlegen hat, und beträgt die Fehlmenge mindestens 50 Liter Alkohol, so ist außerdem  
die Maischbottichsteuer mit 0,16 Mark für das Liter Alkohol zu erstatten (Vsr. D. §. 77).

§. 28.

g) Richtig-  
stellung des  
Reinigungs-  
buchs.

Das Reinigungsbuch ist nach der Bestandsaufnahme, vorbehaltlich etwaiger Aenderungen durch  
die Entscheidung des Hauptamts, sofort durch Abschreibung der festgestellten Fehlmenge mit der  
Bestandsaufnahmeverhandlung in Uebereinstimmung zu bringen.

In Anstalten, für welche ein Schwundnachlaß nur bis zu drei Prozent gewährt wird, ist die  
Berichtigung des Reinigungsbuchs in der Regel nur bei den ordentlichen Bestandsaufnahmen vor-  
zunehmen. Bei außerordentlichen Bestandsaufnahmen findet eine Berichtigung nur dann statt, wenn  
Hinterziehungen vorgekommen sind.

Die Bestandsaufnahmeverhandlung nebst Anlagen ist dem Reinigungsbuche beizufügen.

§. 29.

Die Steuerkontrolle über eine Reinigungsanstalt kann von der Direktivbehörde geändert 21. Aenderung der Steuerkontrolle.  
werden:

- a) wenn der Anstaltsbesitzer es beantragt, oder
- b) wenn die Anstalt aus ihren bisherigen Räumen verlegt wird, oder
- c) wenn an den Räumen oder den Geräthen der Anstalt derartige Veränderungen vorgenommen werden, daß die Anwendung einer anderen Kontrolle im Steuerinteresse geboten und ohne besondere Schwierigkeiten thunlich erscheint, oder
- d) wenn Umstände vorliegen, welche die Entziehung der Vergünstigung rechtfertigen würden.

Eine Aenderung der Steuerkontrolle in der Weise, daß statt der Vorschriften des zweiten oder dritten Titels diejenigen des vierten Titels der weiteren steuerlichen Behandlung der Anstalt zu Grunde gelegt werden, ist unzulässig.

§. 30.

Wird die Vergünstigung, unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein zu reinigen, widerrufen (G. B. §. 30) oder wird sie vom Anstaltsbesitzer aufgegeben, so ist vom Hauptamte zur Erlöschen der Vergünstigung.  
Räumung der Anstalt eine angemessene Frist zu bewilligen. Nach Ablauf der Frist ist der noch vorhandene Branntwein zu versteuern und eine Richtigstellung des Reinigungsbuchs unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 24 und 26 bis 28 vorzunehmen.

§. 31.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden, sofern nicht die Strafbestimmungen wegen Hinterziehung der Verbrauchsabgabe Platz greifen, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark geahndet (§. 26 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 in der Fassung vom 17. Juni 1895). 23. Strafbestimmungen.

Außerdem ist in jedem Falle, in welchem gegen die Vorschriften des §. 14 Abs. 1, §. 46 Abs. 1 oder §. 49 oder gegen die auf Grund des §. 14 Abs. 2 erlassenen Vorschriften verstoßen oder eine dem §. 48 zuwiderlaufende Angabe gemacht wird, von der Direktivbehörde eine Konventionalstrafe bis zu 10 000 Mark gegen den Anstaltsbesitzer gemäß §. 2 unter c festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen. Diese Strafe tritt jedoch nur ein, wenn die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Anstaltsbesitzers oder seines etwaigen Vertreters begangen ist, oder wenn einem von diesen ein grobes Versehen zur Last fällt.

**Zweiter Titel.**

Reinigungsanstalten, in denen der Branntwein unter dauerndem Steuerverschlusse steht.

§. 32.

Die Reinigungsanstalt ist so einzurichten, daß der zur Anstalt abgefertigte Branntwein bis zur Abfertigung aus der Anstalt, mithin auch während des Reinigungsverfahrens, ununterbrochen unter einem gegen Entnahme von Alkoholdämpfen und Branntwein sichernden Steuerverschlusse gehalten werden kann. Für die Anlegung von amtlichen Verschlüssen haben die in der Brennereiordnung für die Verschlussbrennereien gegebenen Vorschriften zum Anhalte zu dienen. 1. Herrichtung der Räume und Geräthe.

Die näheren Anordnungen trifft das Hauptamt.

§. 33.

Die Direktivbehörde kann gestatten, daß Proben von Branntwein ohne Anmeldung mittelst einer amtlich geprüften Meßvorrichtung entnommen werden, welche die Menge der entnommenen Proben anzeigt. Die Versteuerung dieser Proben hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des §. 16 Abs. 2 zu erfolgen. 2. Entnahme der Proben.

§. 34.

Wenn ein unter Verschluss gelegtes Gerath oder ein angelegter Verschluss verlegt oder schadhast wird, hat der Anstaltsbesitzer so schnell als möglich, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, dem Oberkontrolleur und der Hebestelle Anzeige zu machen. Sind für die Anstalt ständige Abfertigungsbeamte bestellt, so ist die Anzeige an diese zu erstatten. 3. Verschlussverletzungen.



Sofort nach dem Eintreffen der Anzeige, spätestens aber innerhalb 24 Stunden ist der Sachverhalt amtlich an Ort und Stelle zu ermitteln; dabei sind verletzten oder mangelhafte Verschlüsse zu erneuern und die sonst erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ist durch eine Verschlussverletzung ein Zugang zum Alkohol ermöglicht, so haben sich die Ermittlungen auch darauf zu erstrecken, wann der Zugang entstanden, sowie ob und wieviel Branntwein zu Grunde gegangen oder entnommen ist.

Ueber das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Anordnungen ist, sofern durch die Verschlussverletzung ein Zugang zum Alkohol ermöglicht ist oder wenn eine strafbare Handlung in Frage kommt, eine Verhandlung aufzunehmen. Der Oberkontrolleur hat, wenn er die Verhandlung nicht selbst aufgenommen hat, den Thatbestand und die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen an Ort und Stelle nachzuprüfen. Die Verhandlungen sind dem Hauptamte vorzulegen.

§. 35.

4. Verzicht auf einen höheren Schwundnachlaß als drei Prozent.

Will ein Anstaltsbesitzer von der Vergünstigung Gebrauch machen, unter Einzelverschluß versandten Branntwein in die Reinigungsanstalt ohne nochmalige Feststellung der Alkoholmenge aufnehmen zu lassen (§. 12 Abs. 2), so hat er dem Hauptamte schriftlich die Erklärung abzugeben, daß er auf einen höheren Schwundnachlaß als drei Prozent der durch Destillation verarbeiteten Alkoholmenge (§. 51 Abs. 1 und 2) verzichte. Es finden alsdann auf die Anstalt die Vorschriften des §. 48 Abs. 1 Anwendung. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, weitere den §§. 45 bis 47 und 49 entsprechende Anordnungen zu treffen.

**Dritter Titel.**

**Reinigungsanstalten, welche unter ständiger amtlicher Bewachung stehen.**

§. 36.

1. Bauliche Einrichtung der Anstalt.  
a) Allgemeine Vorschrift.

Die Reinigungsanstalt ist baulich so einzurichten, daß eine gegen die heimliche Wegbringung von Branntwein sichernde amtliche Bewachung der Anstalt ohne Schwierigkeit stattfinden, auch der Gang des Arbeitsverfahrens und der Verbleib des gereinigten Branntweins sowie der Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens innerhalb der Anstalt verfolgt werden können. Zu diesem Zwecke sind:

- a) entweder sämtliche Räume, in denen die Aufbewahrung und die Reinigung von Branntwein stattfindet, sowie sämtliche Räume, in denen Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens sich befinden, gegen die übrigen Räume und nach außen abzuschließen,
- b) oder die Anstalt ist zu umfriedigen.

§. 37.

b) Herrichtung der Räume.

Im Falle des §. 46 unter a gelten die folgenden Vorschriften:

- a) Die Zahl der Zugänge zu den abzuschließenden Räumen (Thüröffnungen, Ladeluken u. dgl.) ist soweit zu beschränken, als es mit den unabwiesbaren Bedürfnissen des Betriebs und Verkehrs vereinbar ist. Die Zugänge sind mit sicheren Thüren, Klappen oder dergleichen zu versehen; diese sind zur Anlegung eines amtlichen Verschlusses einzurichten.
- b) Fenster und ähnliche Oeffnungen der abzuschließenden Räume sind durch Gitter von Eisen oder Eisendraht zu sichern. Die Sicherung kann bezüglich der oberen Stockwerke und der Bedachung theilweise oder ganz erlassen werden.

§. 38.

c) Herrichtung der Umfriedigung.

Im Falle des §. 36 unter b gelten die folgenden Vorschriften:

- a) Die Umfriedigung ist so anzulegen, daß innerhalb wie außerhalb kein Gebäude weniger als 5 Meter von ihr entfernt liegt. Dasselbe Mindestmaß der Entfernung ist bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb oder außerhalb der Umfriedigung einzuhalten.



- b) In der Regel soll die Umsriedigung mindestens 2,5 Meter hoch sein und aus einer Steinmauer bestehen.
- c) In Bezug auf die Zahl der Zugänge in der Umsriedigung finden die Vorschriften des §. 37 unter a entsprechende Anwendung.
- d) Es kann gestattet werden, daß die Umsriedigung durch Gebäude gebildet wird. Diese sind entweder nach der Anstalt zu oder nach außen in der Art einzurichten, daß vorhandene Zugänge, Fenster und ähnliche Oeffnungen beseitigt oder unter amtlichen Verschuß genommen werden.

§. 39.

Der Anstaltsbesitzer hat auf Verlangen zur Ueberwachung des Betriebs und Verkehrs Wachtstuben einzurichten sowie zum Aufenthalte der Beamten außerhalb des Dienstes und zur Uebernachtung Räume zur Verfügung zu stellen, auch für Ausstattung, Reinigung, Beleuchtung und Erwärmung der bezeichneten Räumlichkeiten zu sorgen.

d) Besondere Verpflichtungen des Anstaltsbesitzer?

§. 40.

Die näheren Anordnungen über die im einzelnen Falle hinsichtlich der baulichen Einrichtung der Anstalt zu stellenden Anforderungen und über Herrichtung von Wachtstuben u. s. w. trifft die Direktivbehörde.

e) Entscheidung über die Einrichtung d. Anstalt.

Soweit Abweichungen von den in den §§. 37 bis 39 gegebenen Vorschriften schon bisher zugelassen sind, kann es hierbei verbleiben.

§. 41.

Solange in der Anstalt ein Betrieb stattfindet, sind die Zugänge, soweit sie nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienen oder zeitweise zur Benutzung freigegeben sind, verschlossen zu halten und unter amtlichen Mitverschluß zu nehmen. Die offen gehaltenen Zugänge sind durch Beamte unausgeseht zu bewachen. Welche Zugänge vom Anstaltsbesitzer verschlossen zu halten und unter amtlichen Mitverschluß zu nehmen sind, bestimmt das Hauptamt.

2. Bewachung.

Die amtlichen Verschlüsse sind, sofern durch sie bei Unglücksfällen u. dgl. für die in der Anstalt befindlichen Personen eine Gefahr herbeigeführt werden kann, so anzulegen, daß sie im Bedürfnisfalle sofort entfernt werden können.

Wer die Anstalt betreten oder verlassen will, hat sich bei dem Wachtbeamten zu melden. Personen, welche die Anstalt verlassen, können nach Maßgabe des §. 127 des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Untersuchung unterworfen werden.

Wird die Bewachung der Anstalt behindert oder unmöglich gemacht, so hat der Wachtbeamte dem Oberkontroleur sofort Anzeige zu erstatten. Der Oberkontroleur hat sich alsbald in die Anstalt zu begeben, den Sachverhalt zu ermitteln, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Entscheidung des Hauptamts herbeizuführen.

§. 42.

Für Zeiten ruhenden Betriebs bestimmt das Hauptamt, ob die Bewachung zurückgezogen werden soll. Geschieht dies, so können die Betriebsgeräte unter amtlichen Verschuß gelegt werden; die etwa in der Anstalt verbleibenden abgabepflichtigen Branntweinbestände sind in Räumen aufzubewahren, die den Anforderungen an Branntweinlager entsprechen.

3. Einstellung der Bewachung.

§. 43.

Branntwein und Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens dürfen nur durch die von dem Anstaltsbesitzer angemeldeten und von dem Hauptamt hierzu genehmigten Ausgänge ausgeführt werden. An dem Ausgang ist dem Wachtbeamten das auf den Branntwein bezügliche Abfertigungspapier vorzuzeigen.

4. Ausgangskontrolle.

§. 44.

Für die Aufnahme von unter Einzelverschluß stehendem Branntwein in die Reinigungsanstalt ohne nochmalige Feststellung der Alkoholmenge gelten die Vorschriften des §. 35.

5. Verzicht auf einen höheren Schwundmaßstab als drei Progen



#### Vierter Titel.

Reinigungsanstalten, in denen weder der Branntwein unter Steuerverschluß steht, noch eine amtliche Bewachung stattfindet.

- §. 45.
1. **Besondere Vorschriften.** Der Anstaltsbesitzer hat sich in der nach §. 2 unter c aufzunehmenden Verhandlung auch für jeden Fall, in welchem gegen die Vorschriften des §. 46 Abs. 1 oder §. 49 verstoßen oder eine dem §. 48 zuwiderlaufende Angabe gemacht wird, der im §. 31 Abs. 2 angedrohten Konventionalstrafe zu unterwerfen.
- Die Direktivbehörde kann für die Abgabe, welche auf dem in die Anstalt aufgenommenen Branntwein ruht, vom Anstaltsbesitzer Sicherheitsbestellung fordern, sofern nicht nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde von einer solchen ganz oder theilweise abzusehen ist.
- §. 46.
2. **Verbote.** Es ist verboten:
- a) unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein, der bereits einem Destillationsverfahren in einer Reinigungsanstalt unterlegen hat, in die Anstalt einzubringen;
  - b) Branntwein, der in der Anstalt einem Destillationsverfahren nicht unterworfen ist, abzumelden.
- Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen, im Falle zu a jedoch nur unter der Bedingung, daß der Branntwein in der Anstalt noch einer Reinigung unterworfen wird.
- Soweit schon bisher einer Anstalt gestattet ist, Branntwein, der in ihr nur einer Filtration unterzogen ist, abzumelden, kann es hierbei verbleiben.
- §. 47.
3. **Ausgang.** Ein Abdruck der Vorschriften des §. 14 Abs. 1, §. 31, §. 46 Abs. 1 sowie der §§. 48 und 49 ist, soweit sie für die Anstalt Gültigkeit haben, durch Aushang an einer oder mehreren von dem Oberkontrolleur zu bestimmenden Stellen der Anstalt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.
- §. 48.
4. **Abmeldung.** In dem Abmeldungspapier ist derjenige Branntwein, welcher einem Destillationsverfahren in der Anstalt unterlegen hat, als gereinigt, anderer Branntwein als ungereinigt zu bezeichnen.
- Soweit einer Anstalt die Abmeldung von bloß filtrirtem Branntwein zugestanden ist (§. 46 Abs. 3), ist dieser Branntwein zugleich als filtrirt zu bezeichnen.
- §. 49.
5. **Ausgangskontrolle.** Branntwein und Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens, die zum Ausgang aus der Anstalt amtlich abgefertigt sind, müssen möglichst bald nach der Abfertigung unter den Augen der Abfertigungsbeamten entweder aus dem Bereiche der Anstalt entfernt oder in besondere zur Lagerung von abgefertigtem Branntwein angemeldete Räume übergeführt werden. Diese Räume müssen von den Anstaltsräumen möglichst getrennt sein, so daß die heimliche Ueberführung von Branntwein aus ihnen in die Anstaltsräume oder umgekehrt nicht zu befürchten ist. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß der Anstaltsbesitzer über den Zu- und Abgang des Branntweins in diesen Räumen besonders Buch zu führen hat.
- Das Hauptamt kann gestatten, daß Branntwein, der auf Begleitschein I abgefertigt und unter Einzelverschluß gelegt ist, nicht alsbald nach der Abfertigung, sondern binnen einer angemessenen Frist aus der Anstalt entfernt wird.
- §. 50.
6. **Aufrechterhaltung bestehender Erleichterungen.** Soweit für einzelne Anstalten Abweichungen von den Vorschriften des §. 14 Abs. 1 unter d oder des §. 49 nachgelassen worden sind, kann es hierbei verbleiben.
- §. 51.
7. **Schwundnachloß.** Die bei der ordentlichen Bestandsaufnahme ermittelte Fehlmenge ist, sofern nicht Hinterrückstellungen begangen worden sind (§. 27 Abs. 2 unter a), bis zur Höhe von drei Prozent der durch Destillation in der Anstalt verarbeiteten Alkoholmenge abgabefrei zu lassen.

Die verarbeitete Menge ist in der Weise festzustellen, daß von der nach dem Abchlusse des Reinigungsbuchs angeschriebenen Alkoholmenge abgesetzt werden:

- a) der vorgefundene Bestand an ungereinigtem Branntwein,
- b) der als ungereinigt abgeschriebene Branntwein,
- c) der bei der letzten Verchtigung des Reinigungsbuchs vorgetragene Bestand an gereinigtem Branntwein.

Dem hieraus zu berechnenden Höchstbetrage der abgabefreien Fehlmenge ist gegebenen Falles ein Prozent derjenigen Alkoholmenge zuzurechnen, die auf Grund des §. 48 Abf. 2 als filtrirt abgemeldet worden ist.

---



Steuerhebezirk.....  
Abchnitt II. Abth. der Lagerrolle.

**Muster 1.**

(R. D. §. 4.)

Nr. .... der Beläge.

## Räume- und Gerätheanmeldung

für

die Branntwein-Reinigungsanstalt des

in .....

.....=Straße Nr.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. In die Anmeldung der Räume auf Seite 2 sind alle zur Reinigungsanstalt gehörigen und mit ihr in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume unter Angabe ihres Zweckes aufzunehmen.
2. Die Geräthentmeldung auf Seite 3 muß die Destillirvorrichtungen und Filtrirgeräthe sowie alle Gefäße enthalten, die ständig zur Aufbewahrung von Branntwein in der Reinigungsanstalt bestimmt sind (Lagergefäße). Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen.
3. Der Anstaltsbesitzer hat in der Gerätheanmeldung die Spalten 1 und 2 auszufüllen und die Anmeldung unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben.
4. Aus der an den Anstaltsbesitzer zurückgelangenden Ausfertigung der Anmeldung, dem Grundriß u. s. w. ist ein mit einem Umschlage zu versehenes Belagsheft zu bilden, das nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten ist.
5. Zu beabsichtigten Aenderungen der Anstaltsräume (R. D. §. 8) und der angeordneten Sicherheitsvorrichtungen ist vorher die Genehmigung des Hauptamts schriftlich nachzujuchen. Bis zum Eingange der Entscheidung hat der Anstaltsbesitzer die Ausführung der beabsichtigten Veränderungen zu unterlassen.
6. Veränderungen im Geräthezustande sind mit einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Veränderungsanzeige nach Muster 6 zur Brennereiordeung bei der Hebestelle vorher anzumelden.



*Anmeldung der Räume und ihrer Lage.*

Gerätheanmeldung.

Der Geräthe			Zugang.		Abgang.	
Nr.	Benennung.	Raum- gehalt	Tag.	Bemerkungen; Name der Beamten.	Tag.	Bemerkungen; Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.





Stenerhebebezirk *Magdeburg.*

## Branntwein-Reinigungsbuch.

### 4. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1899/1900.

Dieses Buch enthält *Fünfzig* Blätter, die mit einer angelegelten Schnur durchzogen sind.  
*Magdeburg, den 16<sup>ten</sup> September 1899.*

Geführt von dem *Hauptamtsassistenten Reppin.*

(Siegel.)

*Müller,*  
*Steuerrath.*

#### Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Anstalt ist eine besondere Abtheilung anzulegen. Die Abtheilungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
2. Die Spalten 6 bis 11 und 19 bis 24 sind nach Maßgabe des Bedürfnisses mit den zutreffenden Abgabensätzen zu überschreiben.
3. Die Anschreibung des Branntweins hat nach der bei der Aufnahme in die Anstalt vorgenommenen Feststellung zu erfolgen.  
In den Fällen, in denen eine Fehlmengem gemäß der §§. 32 und 33 der Begleitcheinordnung abgabefrei gelassen wird, ist auf Antrag des Anstaltsbesizers die bei der vorangegangenen Abfertigung festgestellte Alkoholmenge anzuschreiben. Kann die Entscheidung über die Behandlung der Fehlmengem nicht bei der Abfertigung erfolgen, so ist zunächst die bei der Aufnahme in die Anstalt festgestellte Alkoholmenge anzuschreiben, die Anschreibung der abgabefrei gelassenen Fehlmengem aber nachträglich auf Grund der Entscheidung des Hauptamts unter einer besonderen Nummer zu bewirken.  
Hat eine Feststellung der Alkoholmenge bei der Aufnahme des Branntweins in die Anstalt nicht stattgefunden (R. D. §. 12 Abs. 2), so ist für die Anschreibung das Ergebnis der vorangegangenen Abfertigung maßgebend.
4. Die Anträge auf Abfertigung von Branntwein aus der Anstalt (Abmeldungen) sind nach Bescheinigung der Zulässigkeit des angegebenen Abgabensatzes (R. D. §. 19 Abs. 2) sofort in die Spalten 13 und 14 einzutragen. Die Anschreibung des Branntweins hat nach der bei der Abfertigung aus der Anstalt vorgenommenen Feststellung zu erfolgen.
5. Das Reinigungsbuch ist von einer Bestandsaufnahme zur anderen in An- und Abschreibung fortlaufend aufzurechnen, wobei auch der nach der Bestandsaufnahme angeschriebene Zittelbestand zu berücksichtigen ist. Die Aufrechnungen und Uebertragungen haben in An- und Abschreibung gleichzeitig zu erfolgen, sobald eine der beiden gegenüberliegenden Seiten gefüllt ist.
6. Am letzten Tage des Vierteljahrs ist das Reinigungsbuch abzuschließen; die in An- und Abschreibung sich ergebenden Schlusssummen jeder Abtheilung sind in das Reinigungsbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen, ebenso die bei der letzten mit einer Berichtigung des Reinigungsbuchs verbundenen Bestandsaufnahme ermittelte Menge des gereinigten Branntweins (R. D. §. 48 Abs. 1). Der Oberkontrolleur hat die Richtigkeit der Aufrechnung und der Uebertragung in dem abgeschlossenen Reinigungsbuche zu bescheinigen.

**A. Aufschreibung.**

Laufende Nr.	Tag der Aufschreibung.	Des Vorbuchs		Gesamt-Alkoholmenge l M.	Davon unterliegen dem { a) Verbrauchsabgabensätze } von						Bemerkungen.		
		Bezeichnung.	Abth. und Nr.		a) 50		b) 20		a) 70			b) 20	
					l M.	l M.	l M.	l M.	l M.	l M.			
		<i>Uebertrag . . .</i>		4 063 005	47 927	398 910	2 583 525	1 032 643					
102.	27/9.	Bgl. E. B.	62	6 127	—	—	—	6 127					
103.	„	L. B.	3/40	15 473	5 073	10 400	—	—					
104.	„	Bgl. E. B.	54	95	—	—	95	—					
<i>Abschluss zur Bestandsaufnahme am 28. September 1900.</i>													
<i>Summen der Aufschreibung . . .</i>				4 084 700	53 000	409 310	2 583 620	1 031 770					
<i>Ab Summen der Abschreibung</i>				3 850 000	45 180	395 420	2 440 310	969 090					
<i>Bleibt Sollbestand . . .</i>				234 700	7 820	13 890	143 310	69 680					
<i>Nach der Bestandsaufnahme- verhandlung sind als Fehlmengen abzuschreiben</i>				122 100	5 010	—	47 410	69 680					
<i>Bleibt Istbestand . . .</i>				112 600	2 810	13 890	95 900	—					
105.	29/9.	L. B.	3/41	21 327	—	—	—	21 327					
106.	„	<i>Aus dem freien Verkehre.</i>		20 000	—	—	—	—		20 000			
107.	„	Bgl. E. B.	70	6 073	6 073	—	—	—					
108.	„	<i>Abgabefrei ab gefertigt.</i>		19 380	—	—	—	—		19 380			
109.	„	<i>Schwund für Nr. 106</i>		620	—	—	—	—		620			
<i>Summen am Schlusse des 4. Vierteljahrs . . . . .</i>				140 000	8 883	13 890	95 900	21 327	—	—			

*Zufolge Verfügung des Hauptamts vom 22. September d. Js. Nr. 6122 abgabefrei zu lassende Fehlmengen. Vergl. laufende Nr. 81.*

*Unter dem Istbestande befinden sich 11000 Liter Alkohol, die in der Anstalt einem Destillationsverfahren unterlegen haben (gereinigter Branntwein). Verfügung des Königl. Prov. Steuer Direktors vom 21. Septbr. d. Js. Nr. 9627.*

*Wie zu Nr. 106.*

*Die Schlusssummen der Spalten 5 bis 9, 18 bis 21 und 25 sowie die in der Spalte 12 vermerkte Menge des gereinigten Branntweins sind in das Reinigungsbuch für das 1. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1900/1901 übertragen.*

*Magdeburg, den 1. Oktober 1900.*

**Reppin,**  
Hauptamtsassistent.



Seiler in Magdeburg.

**B. Abschreibung.**

Lau- fende Nr.	Die Abmel- dung ist abge- geben am	Tag der Ab- schrei- bung	Der Brantwein ist weiter nachgewiesen		Gesamt- Alkohol- menge  l M.	Davon unterliegen						Von dem abgeschriebenen Brantwein sind abgemeldet als		Von dem ungerel- nigten Brant- wein sind als fiktiv be- zeichnet
			im Buch	unter N <sup>o</sup> 14 und Nr.		dem { a) Verbrauchsabgabenlage } von						gereinigt	unge- reinigt	
						a) 50 b) —	a) 50 b) 20	a) 70 b) —	a) 70 b) 20	a) ) b) )	a) ) b) )			
Pfennig für das Liter Alkohol						l M.	l M.	l M.	l M.	l M.	l M.	l M.	l M.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
			Übertrag . . .		3 789 986	38 885	386 215	2 400 908	963 978			3 730 466	59 520	28 725
221.	26/9.	27/9.	E. B.	72	5 020	5 020	—	—	—			5 020	—	—
222.	"	"	Bgl. A. B.	81	9 205	—	9 205	—	—			—	9 205	—
223.	"	"	Dem. B.	37	5 112	—	—	—	5 112			5 112	—	—
224.	27/9.	"	L. B.	3/42	30 502	—	—	30 502	—			30 502	—	—
225.	"	"	E. B.	73	10 175	1 275	—	8 900	—			8 900	1 275	1 275
Summen der Abschreibung . . .					3 850 000	45 180	395 420	2 440 310	969 090			3 780 000	70 000	30 000
226.	28/9.	28/9.	E. B.	77	1 527	—	1 527	—	—			1 527	—	—
227.	28/9.	29/9.	"	79	2 000	2 000	—	—	—			2 000	—	—
228.	"	"	Bgl. A. B.	85	4 173	—	4 173	—	—			4 173	—	—
229.	"	"	"	86	5 300	—	—	5 300	—			5 300	—	—
230.	29/9.	"	Dem. B.	41	4 000	—	—	4 000	—			4 000	—	—
Summen am Schlusse des 4. Vierteljahrs .					17 000	2 000	5 700	9 300	—			17 000	—	—

Die Richtigkeit der Aufrechnung und der Uebertragung bescheinigt.  
Magdeburg, den 5. Oktober 1900.

**Löblich,**  
Oberkontrolleur.





**Muster 3.**

(R. D. §. 20.)

Steuerhebezirk

Nr. des Abmeldebuchs.

**Abmeldung**

von

Nebenerzeugnissen des Reinigungsverfahrens zur abgabenfreien Abfassung.

I. Angaben des Anstaltsbesizers.				II. Revisionsbefund.			
Der GefäÙe			Bezeichnung des Inhalts.	Der GefäÙe			Bezeichnung des Inhalts.
Zahl und Art.	Zeichen und Nr.	Brutto- gewicht kg		Zahl und Art.	Zeichen und Nr.	Brutto- gewicht kg	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

(Ort, Tag.)  
(Unterschrift des Anstaltsbesizers.)



**Anlage 4.**  
(A. D. §. 20.)

## Anleitung

zur

### Prüfung der Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens, die im Nachlauf enthalten sind (Fuselöl).

In ein reines und trockenes Probirglas wird bis zu einem dem Rauminhalte von 30 Kubikcentimeter entsprechenden Striche Chlorcalciumlösung von 1,225 Dichte gebracht; sodann wird bis zu einem den Rauminhalte von 40 Kubikcentimeter anzeigenden Striche das zu untersuchende Fuselöl aufgefüllt. Hierauf wird das Glas mit einem gut passenden Kork verschlossen und eine Minute lang kräftig geschüttelt. Man stellt alsdann das Gefäß senkrecht auf und läßt die beiden Schichten sich sondern. Etwa an den Wänden sitzende Deltropfchen entfernt man durch sanftes, senkrecht Klopfen auf die Handfläche oder durch Drehen der Röhre zwischen den Fingern. Haben sich nunmehr die beiden Schichten gesondert, so soll die obere Schicht nach unten hin wenigstens noch bis zu dem mit 32,5 Kubikcentimeter bezeichneten Striche reichen, also wenigstens 7,5 Kubikcentimeter betragen.

Demnächst werden in ein zweites trockenes Glas 100 Kubikcentimeter des zu untersuchenden Fuselöls gefüllt und 5 Kubikcentimeter reinen Wassers (destillirtes oder allenfalls Regenwasser) hinzugefügt. Wiederum wird das Glas mit einem gut passenden Kork verschlossen und eine Minute lang kräftig geschüttelt. Hierauf soll das Gemisch trübe erscheinen.

Die bei diesem Verfahren zu verwendende Chlorcalciumlösung wird entweder fertig aus Apotheken bezogen und mit einem amtlich beglaubigten Aräometer bei einer Temperatur von nahezu 15 Grad Celsius geprüft oder hergestellt, indem man 25 Gramm wasserfreies Chlorcalcium in 75 Kubikcentimeter Wasser löst und die Lösung, falls sie nicht klar sein sollte, filtrirt. Die Lösung ist in einem gut verschlossenen Glase aufzubewahren.

Steuerhebebezirk

**Muster 5.**  
(H. D. §. 20.)

## Abmeldungsbuch

über

abgabefrei abgelassene Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens

für

die Branntwein-Reinigungsanstalt des

**vierteljahr des Betriebsjahrs 19**

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer ..... Geführt von  
angefiegelten Schnur durchzogen sind.  
den ..... ten 19



Laufende Nr.	Der Gefäße		Bezeichnung des Inhalts.	Tag der Abfertigung.	Bemerkungen.
	Zahl und Art.	Brutto- gewicht kg			
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Steuerhebebezirk *Magdeburg*.

**Muster 6.**  
(H. D. §. 24.)

## Verhandlung

über

die Bestandsaufnahme in der Branntwein-Reinigungsanstalt

des

*Karl Seiler*

in

*Magdeburg*

am 28<sup>ten</sup> September 1900.

Die Richtigstellung des Reinigungsbuchs ist nach Maßgabe der Bestandsaufnahmeverhandlung bewirkt.

*Magdeburg*, den 28<sup>ten</sup> September 1900.

*Reppin*, Hauptamtsassistent.

Der für die abgabepflichtige Fehlmenge festgesetzte Betrag von 2 505 Mark ist im Branntweinsteuer-Einnahmebuch unter Nr. 27 nachgewiesen.

*Magdeburg*, den 3<sup>ten</sup> Oktober 1900.

*Steinbrecht*, Hauptamtssekretär.

### **Abschluß des Reinigungsbuchs.**

- A. Anschreibung seit der letzten mit einer Berichtigung des Reinigungsbuchs verbundenen Bestandsaufnahme einschließlich des bei dieser ermittelten Istbestandes . . . . .
- B. Abschreibung seit der letzten Bestandsaufnahme . . . . .
- C. Mitthin Sollbestand . . . . .

Die Richtigkeit der Aufrechnung des Reinigungsbuchs und die Uebereinstimmung des vorliegenden Abschlusses mit dem Reinigungsbuche bescheinigt

*Magdeburg, den 27<sup>ten</sup> September 1900*

*Kahler, Hauptamtsassistent.*

---

### **Verhandelt Magdeburg, den 28<sup>ten</sup> September 1900.**

Der Sollbestand beträgt nach obigem Abschlusse . . . . .  
Der Istbestand beträgt nach dem Revisionsbefund in der anliegenden Bestandsanmeldung  
Die Gesamtfehlmenge berechnet sich hiernach auf . . . . .  
\*) [Der Höchstbetrag, bis zu dem die Fehlmenge abgabefrei abgeschrieben werden darf, beträgt nach der Berechnung auf Seite 4 . . . . .  
Die zur Besteuerung zu ziehende Menge berechnet sich hiernach auf . . . . . ]  
Von der Gesamtfehlmenge werden 117 090 Liter Alkohol abgabefrei zu lassen sein, weil nicht als erwiesen anzunehmen ist, dass in der Anstalt Hinterziehungen der Verbrauchsabgabe begangen sind.  
Der mitunterzeichnete Anstaltsbesitzer beantragt, diese Menge mit . . . . .  
bei dem mit 0,70 Mark Verbrauchsabgabe und 0,20 Mark Zuschlag und mit . . . . .  
bei dem mit 0,70 Mark Verbrauchsabgabe  
belasteten Branntwein abgabefrei abzuschreiben sowie für 47 410 Liter Alkohol die Maischbottichsteuer zu vergüten.  
Die abgabepflichtige Menge von . . . . .  
beantragt der Anstaltsbesitzer, bei dem mit 0,50 Mark Verbrauchsabgabe belasteten Branntwein abzuschreiben.  
Dafür berechnet sich die Abgabe auf 2 505 Mark.  
Der Istbestand von 112 600 Liter Alkohol vertheilt sich hiernach auf die Spalten 2 bis 5 des obigen Abschlusses wie folgt . . . . .

*Karl Seiler.*

*Löblich, Oberkontrolleur.*

*Rössler, Steueraufscher.*

### **Entscheidung des Hauptamts.**

*Genehmigt.*

*Magdeburg, den 29. September 1900.*

*(Unterschriften.)*

---

\*) Die [ ] eingeklammerte Stelle ist für Annoten zu streichen, die weder den Vorschriften des vierten Titels der Reinigungsordnung untersteht, noch sonst in der Höhe des abgabefreien Schwundes beschränkt sind.



Gesamt- Alkoholmenge	Davon unterliegen					
	dem { a) Verbrauchsabgabensätze b) Zuschlagssätze }				von	
	a) 50 b) —	a) 50 b) 20	a) 70 b) —	a) 70 b) 20	a) b)	a) b)
Pfennig für das Liter Alkohol						
l. M.	l. M.	l. M.	l. M.	l. M.	l. M.	l. M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
4 084 700	53 000	409 310	2 583 620	1 038 770		
3 850 000	45 180	395 420	2 440 310	969 090		
234 700	7 820	13 890	143 310	69 680		
<hr/>						
234 700						
112 600						
122 100						
<hr/>						
117 090						
5 010						
	—	—	—	69 680		
	—	—	47 410	—		
	5 010	—	—	—		
	2 810	13 890	95 900	—		

Rechnerisch geprüft und richtig befunden.

Magdeburg, den 29<sup>ten</sup> September 1900.

**Kahler**, Hauptamtsassistent.



Berechnung des Höchstbetrags, bis zu dem die in der Anstalt ermittelte Fehlmenge abgabefrei abgeschrieben werden darf.

	l. A.
a) Nach dem Abschluß auf Seite 2 sind im Reinigungsbuch angeschrieben . . . . .	4 084 700
b) Davon sind abzusetzen:	
1. der nach dem Revisionsbefund in der anliegenden Bestandsanmeldung vor- gefundene Bestand an ungereinigtem Branntwein mit . . . 109 000 Liter A.	
2. die in Spalte 26 des Reinigungsbuchs als ungereinigt ab- geschriebenen . . . . . 70 000 = =	
3. der bei der letzten Berichtigung des Reinigungsbuchs am 25ten September 1899 eingetragene Bestand an gereinigtem Branntwein mit . . . . . 12 700 = =	
zusammen . . . . .	191 700
c) Seit der letzten Bestandsaufnahme sind hiernach durch Destillation in der Anstalt verarbeitet . . . . .	3 893 000
d) Hiervon berechnet sich der nach §. 51 Abs. 1 der Reinigungsordnung abgaben- freie Schwund von drei Prozent auf . . . . .	116 790
e) Für die nach Spalte 27 des Reinigungsbuchs als filtrirt bezeichneten 30 000 Liter A. beträgt der nach §. 51 Abs. 3 der Reinigungsordnung ab- gabefrei zu lassende Schwund von einem Prozent . . . . .	300
Mithin stellt sich der Höchstbetrag an abgabefreiem Schwund auf . . . . .	117 090



## Alkoholermittlungsordnung.

### §. 1.

Die im Branntwein enthaltene Alkoholmenge wird bestimmt aus dem Nettogewicht und der Stärke des Branntweins. Die Stärke kann in Raumprozenten (Volumenprozenten) oder in Gewichtsprozenten ausgedrückt werden. Raumprocente bezeichnen das Verhältniß der Raummenge des im Branntwein enthaltenen Alkohols zu der Raummenge des Branntweins. Gewichtsprocente bezeichnen das Verhältniß des Gewichts des im Branntwein enthaltenen Alkohols zu dem Gewichte des Branntweins.

I. Einleitung.

Zur Ermittlung der Branntweinstärke dient das Alkoholometer. Das Alkoholometer sinkt, da die Dichte (das spezifische Gewicht) des Alkohols geringer ist als die des Wassers, in alkoholreichen Branntwein tiefer ein als in alkoholarmen; es stellt sich somit je nach der Stärke des Branntweins verschieden ein. Seine Einstellung wird außerdem durch die Temperatur des Branntweins beeinflusst, indem bei steigender Temperatur die Dichte des Branntweins abnimmt. Mit jeder Temperaturerhöhung sinkt daher das Alkoholometer tiefer in den Branntwein ein und zeigt dessen Stärke entsprechend höher an. Bei allen Ermittlungen mit Hülfe des Alkoholometers bedarf es somit auch einer Feststellung der Temperatur. Zu diesem Zwecke ist das Alkoholometer mit einem Thermometer verbunden und bildet mit ihm das Thermo-Alkoholometer.

Die Prozentangaben der Alkoholometer beziehen sich auf eine bestimmte Temperatur (Normaltemperatur). Als solche gilt für Raumprocente 15,5 Grad Celsius ( $12\frac{1}{2}$  Grad Réaumur) und für Gewichtsprocente 15 Grad Celsius. Die bei der Normaltemperatur am Alkoholometer abgelesene Stärke ist die wahre Stärke; die Angabe des Alkoholometers bei jeder anderen Temperatur heißt die zu dieser Temperatur gehörige scheinbare Stärke.

### §. 2.

Bei den steueramtlichen Ermittlungen der Branntweinstärke sind, abgesehen von den in der Anlage 39 zur Brennereiordnung und im §. 65 Abs. 1 der Befreiungsordnung zugelassenen Ausnahmen, Alkoholometer anzuwenden, welche die Stärke nach Gewichtsprozenten angeben.

II. Thermo-Alkoholometer.  
1. Arten.

Für die regelmäßigen Fälle sind zwei Thermo-Alkoholometer bestimmt, von denen das eine die Branntweinstärken von 10 bis 67, das andere die Branntweinstärken von 65 bis 100 Gewichtsprozent angiebt. Bei dem ersteren ist die Alkoholometerstale nach halben Prozenten, die Thermometerstale nach ganzen Graden, bei dem letzteren die Alkoholometerstale nach fünfstel Prozenten, die Thermometerstale nach halben Graden getheilt. Diese Thermo-Alkoholometer tragen auf der Alkoholometerstale die Bezeichnung „Alkoholometer nach Gewichtsprozenten“, auf der Thermometerstale die Bezeichnung „Grade des hunderttheiligen Thermometers“; sie sind ferner dadurch gekennzeichnet, daß die Thermometerstale an beiden Seiten durch einen blaßrothen, etwa ein Millimeter breiten Strich gerändert ist.

Zur Abfertigung von Branntwein unter 10 Gewichtsprozent scheinbarer Stärke dient ein kleines Thermo-Alkoholometer (Lutterprober) mit Theilung der Alkoholometerstale nach ganzen Prozenten und der Thermometerstale nach ganzen Graden. Die Lutterprober tragen auf der Alkoholometerstale die Bezeichnung „Alkoholgehalt nach Gewichtsprozenten“, auf der Thermometerstale die Bezeichnung „Grade des hunderttheiligen Thermometers“.

Zur Ermittlung des Alkoholgehalts von Likören, Essenzen u. s. w. (§. 16 Abs. 2) dienen zwei kleine Thermo-Alkoholometer für scheinbare Stärken von 0 bis 30 beziehungsweise von 29 bis 57 Gewichtsprozent mit Theilung der Alkoholometerskale nach halben Prozenten und der Thermometerskale nach ganzen Graden.

Zur Prüfung des denaturirten Branntweins auf die vorgeschriebene Mindeststärke dient ein kleines Thermo-Alkoholometer, dessen Alkoholometerskale die Gewichtsprocente von 75 bis 85 mit Theilung nach fünfstel Prozenten umfaßt und dessen Thermometerskale nach halben Graden getheilt ist.

§. 3.

2. Mäßigung und Beglaubigung.

Die im §. 2 Abs. 2 aufgeführten Alkoholometer müssen geacht sein. Die Mäßigung ist ersichtlich gemacht durch Aufsätzen des Mächstempels nebst Jahreszahl und Nummer auf den Glaskörper oberhalb der Thermometerskale sowie eines kleineren Stempels auf die Spindelkuppe. Auf den Glaskörper ist das Gewicht in Milligrammen aufgeätzt.

Die im §. 2 Abs. 3 bis 5 aufgeführten Alkoholometer müssen amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung erfolgt durch Aufsätzen eines Adlerstempels nebst Jahreszahl und Nummer auf den Glaskörper oberhalb der Thermometerskale.

Auf die Spindel der Meßwerkzeuge ist über den oberen Rand der Alkoholometerskale ein Strich aufgeätzt, der sich mindestens über die Hälfte des Spindelumfangs erstreckt und dessen untere Grenzlinie in die Ebene des Skalenrandes fällt. Fällt seine untere Grenzlinie nicht in die Ebene des Skalenrandes, so ist dies ein Zeichen dafür, daß eine Verschiebung der Skale stattgefunden hat. Ein derartig beschaffenes Alkoholometer darf zu amtlichen Abfertigungen nicht benutzt werden.

§. 4.

iii. Abfertigung von Branntwein.

1. Prüfung des Branntweins.  
a) durch die Abfertigungsbeamten.

Bei der Abfertigung von Branntwein ist darauf zu achten, daß dem Branntwein keine Stoffe beigelegt sind, die eine unrichtige Feststellung der Alkoholmenge herbeiführen können. Zur steuerfreien Verwendung oder zur Ausfuhr bestimmter Branntwein ist darauf zu prüfen, ob er etwa bereits denaturirt oder mit denaturirtem Branntwein vermischt ist und ob etwa der Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation (Fuselöl u. s. w.) die zulässige Grenze übersteigt (Vfr. D. §. 1 Abs. 3 und §. 59).

Denaturierungsmittel und ein größerer Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation verrathen sich durch den Geruch und den Geschmack. Es ist zweckmäßig, bei der Vor- nahme der Prüfung eine kleine Probe des Branntweins auf der Hand zu verreiben.

Zur Feststellung des Vorhandenseins von Terpentinöl, Rosmarinöl, Lavendelöl und sonstigen ätherischen Oelen sowie von Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation und von leichten Kohlenwasserstoffen (Naphtha, Benzin, Benzol u. dgl.) empfiehlt es sich, eine geringe Menge des Branntweins in einem Glaszylinder mit dem Vier- oder Fünffachen ihrer Raummenge an destillirtem Wasser oder an Regenwasser zu vermischen.

Beim Vorhandensein der bezeichneten Zusätze trübt sich die Flüssigkeit oder scheidet sich eine Oelschicht an der Oberfläche ab.

§. 5.

b) durch einen Chemiker.

Wird das Vorhandensein unzulässiger Zusätze oder eines unzulässigen Gehalts an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation festgestellt oder liegt Verdacht vor, daß derartige Bestandtheile vorhanden sind, so sind Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker zu untersuchen. Die chemische Untersuchung auf den Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation hat nach der in Anlage 1 gegebenen Anleitung zu erfolgen. Der Branntwein ist vorläufig von der Abfertigung auszuschließen; die Abfertigung zur steuerfreien Verwendung oder zur Ausfuhr kann jedoch auf Antrag unter dem Vorbehalte vorgenommen werden, daß die Gewährung der Steuerfreiheit von dem Ergebnisse der Untersuchung der Probe abhängig bleibt.

Anlage 1.

§. 6.

2. Gewichtsermittlung.  
a) Allgemeine Vorschriften.

Das Nettogewicht, d. h. das Gewicht des Branntweins ohne Umschließung, ist in der Art zu ermitteln, daß das Gewicht des leeren Gefäßes (Eigengewicht, Tara) von dem Gewichte des gefüllten Gefäßes (Bruttogewicht) in Abzug gebracht wird.

Eigengewicht und Bruttogewicht sind, soweit nicht bezüglich des ersteren in den §§. 7 und 8 Ausnahmen zugelassen sind, durch steueramtliche Verwiegung festzustellen.

Bei der Verwiegung sowohl des gefüllten als des leeren Gefäßes sind Bruchtheile des Kilogramms, wenn sie unter einem halben Kilogramm bleiben, außer Betracht zu lassen, anderenfalls als ein halbes Kilogramm anzunehmen. Wird das Nettogewicht unter Anwendung des aichamtlich ermittelten Eigengewichts (§. 7) oder durch Berechnung (§§. 13 bis 15) ermittelt, so hat die gleiche Abrundung im Endergebnisse stattzufinden.

#### §. 7.

Wird Branntwein in Fässern vorgeführt, die mit aichamtlicher Gewichtsangabe versehen sind, so kann von der Verwiegung der leeren Fässer, wenn sie besondere Schwierigkeiten bereiten würde, abgesehen und das aichamtlich ermittelte Eigengewicht angewendet werden. Dies ist jedoch nicht zulässig, wenn das Eigengewicht der Fässer, z. B. durch Einziehen stärkerer Dauben oder Einsügen von Holzstücken im Innern, verändert oder wenn die aichamtliche Gewichtsangabe an den Fässern unberechtigt abgeändert ist. Die Abfertigungsbeamten haben sich zu überzeugen, daß solche Veränderungen nicht vorgenommen sind.

Bei Anwendung des aichamtlich ermittelten Gewichts sind etwaige Kollbänder vor der Bruttoverwiegung von den Fässern abzunehmen.

b) Anwendung des aichamtlich ermittelten Eigengewichts.

#### §. 8.

Wenn Branntwein wiederholt abgefertigt wird und bei der ersten Abfertigung das Eigengewicht der Gefäße durch Verwiegung ermittelt worden ist, bei der weiteren Abfertigung aber die Entleerung der Gefäße besondere Schwierigkeiten bereiten würde, so ist der weiteren Abfertigung das bei der ersten Abfertigung ermittelte Eigengewicht zu Grunde zu legen.

c) Anwendung des bei einer Vorabfertigung ermittelten Eigengewichts.

#### §. 9.

Wird das Nettogewicht von Branntwein in Kesselwagen auf der Centesimalwaage ermittelt, so sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

- a) Vor der Verwiegung ist das richtige Wirken der Centesimalwaage durch Probebelastung ihrer Brücke zu prüfen.
- b) Die Wägung sowohl des leeren als auch des gefüllten Kesselwagens ist einmal in der Art zu wiederholen, daß der Wagen nach erfolgter Verwiegung von der Brücke der Waage ganz heruntergefahren, demnächst von Neuem auf die Brücke gebracht und nochmals verwogen wird. Das Herunterfahren kann unterbleiben bei Benutzung von Gleiswagen ohne Gleisunterbrechung, auf denen die Wagen an den Spurkränzen gehoben werden.
- c) Bei der Verwiegung ist der Wagen auf der Brücke in der Weise aufzustellen, daß seine Mitte höchstens einen Meter von der Mitte der Brücke entfernt ist; bei der Wiederholung der Wägung ist ihm eine gegen die erste Wägung etwas veränderte Stellung, jedoch unter Wahrung des vorerwähnten Spielraums, zu geben.
- d) Bei starkem Winde oder Regen ist, um die Beeinflussung der Wägung durch die Witterung zu verhindern, während der Verwiegung über der Brücke der Waage eine zeltartige, nöthigenfalls durch Vorhänge, Einstellbretter u. i. w. dichter zu schließende Ueberdachung anzubringen.
- e) Weichen die Ergebnisse der wiederholten Verwiegungen des leeren oder derjenigen des gefüllten Wagens unter einander um mehr als ein Tausendstel des kleineren der ermittelten Gewichte ab, so ist die Waage als unbrauchbar zu erachten. Uebersteigen die Abweichungen den bezeichneten Gewichtswert nicht, so ist der Mittelwerth der zusammengehörigen Verwiegungsergebnisse für die Abfertigung maßgebend.

Die Direktivbehörde kann die Gewichtsermittlung des Branntweins in Gefäßen, die mit einer Waage verbunden sind, gestatten.

#### §. 10.

Zur Ermittlung der Stärke des Branntweins ist aus jedem Gefäße nach gehöriger Durchrührung des Branntweins eine Probe, und zwar thunlichst aus der Mitte des Gefäßes, zu entnehmen. Aus Kesselwagen oder anderen größeren Gefäßen sind mindestens drei Proben aus ver-

3. Probenentnahme.

schiedenen Höhen des Gefäßes, möglichst aus der Nähe der Oberfläche, der Mitte und des Bodens zu entnehmen und zu einer Probe zu vereinigen.

Sollen auf ein Abfertigungspapier mehrerer Fässer abgefertigt werden, so kann für diejenigen vollständig gefüllten und gleichartigen Fässer, welche im Bruttogewicht um nicht mehr als ein Zehntel des Bruttogewichts des kleinsten Fasses von einander abweichen, eine Durchschnittsprobe gebildet werden, wenn vorauszusetzen ist, daß die Stärke des Branntweins in den einzelnen Fässern nicht auffällig verschieden ist. In diesem Falle sind aus den einzelnen Fässern Proben in annähernd gleichen Raummengen zu entnehmen und zu einer Probe zu vereinigen. Als vollständig gefüllt ist ein Faß nur anzusehen, wenn die Tiefe des leeren Raumes am Spunde nicht mehr als 6 Centimeter beträgt.

Die zu einer Probe vereinigten Einzelproben sind mit einander gründlich zu vermischen.

In der Regel hat die Probenentnahme bei jeder weiteren Abfertigung, deren Ergebnis mit demjenigen der Vorabfertigung zu vergleichen ist, in derselben Weise zu erfolgen, in der sie bei der Verabfertigung stattgefunden hat.

Die zum Entnehmen oder Ueberfüllen der Proben bestimmten Gefäße müssen gründlich gereinigt sein und sind vor ihrer Benutzung entweder sorgfältig auszutrocknen oder mit Branntwein auszufüllen.

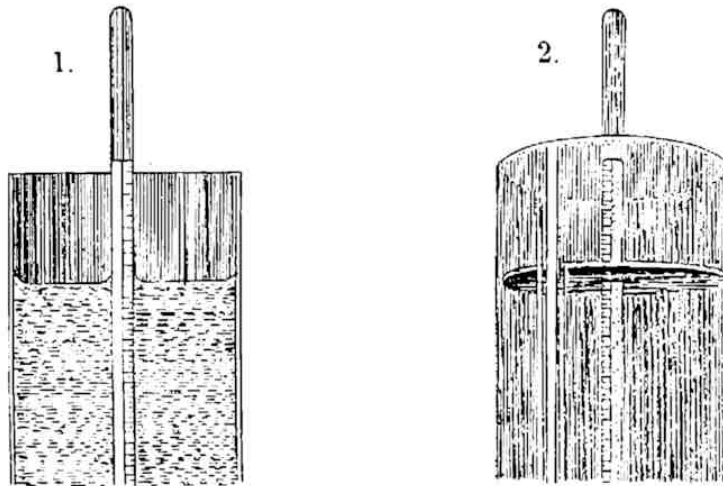
§. 11.

4. Stärkeermittelung.

Mit der gemäß §. 10 entnommenen Probe ist ein Standglas soweit zu füllen, daß nach dem Eintauchen des Alkoholometers der Flüssigkeitsspiegel noch mehrere Centimeter unterhalb des Gefäßrandes steht. Das Standglas soll möglichst schlierenfrei, durchsichtig und oben glatt abgeschnitten sein und bei durchgehend gleicher Weite einen Durchmesser haben, der mindestens zweimal so groß ist als der größte Durchmesser des Alkoholometers.

Nach kräftigem Durchschütteln der Probe im Standglas ist dieses auf wagerechter Fläche fest aufzustellen. Hierauf ist das Alkoholometer, welches sich in völlig reinem Zustande befinden muß, oben an der Kuppe der Spindel anzufassen und langsam in den Branntwein einzusenken.

Nachdem die Quecksilbersäule im Thermometer in Ruhe gekommen, ist die Angabe des Alkoholometers an derjenigen Linie abzulesen, in welcher der Flüssigkeitsspiegel die Spindel schneidet. Die Ermittlung dieser Schnittlinie ist dadurch erschwert, daß um die Spindel ein kleiner, die Schnittlinie verdeckender Flüssigkeitswulst sich bildet, wie solcher in der nachstehenden Abbildung 1



etwas vergrößert angedeutet ist. Um die Schnittlinie zu erkennen, ist das Auge in eine Stellung dicht unterhalb des Flüssigkeitsspiegels zu bringen; man erblickt dann an der Stelle, über welcher

der Flüssigkeitsoberfläche liegt, nur einen Strich, der aus dem Flüssigkeitsspiegel zu beiden Seiten der Spindel deutlich hervortritt und sich scharf von der Spindel abhebt. Dieser Strich, wie ihn die vorstehende Abbildung 2 andeutet, giebt die Schnittlinie. Hält man das Auge zu tief unterhalb des Flüssigkeitsspiegels, so sieht man statt des Striches eine länglich runde Fläche; erst wenn man das Auge hebt, zieht die Fläche sich zu dem Striche zusammen. Die Angabe des der Ablesungslinie zunächst liegenden Skalenstriches gilt als scheinbare Stärke der Flüssigkeit. Liegt die Ablesungslinie in der Mitte zwischen zwei Skalenstrichen, so ist die Angabe des oberen Striches maßgebend.

Unmittelbar nach der Ablesung der Alkoholometeranzeige ist die Angabe des Thermometers abzulesen. Dabei ist das Auge in gleiche Höhe mit dem oberen Ende der Quecksilbersäule zu bringen. Die Angabe des zunächst liegenden Skalenstriches gilt als Wärmegrad der Flüssigkeit. Liegt das Ende der Quecksilbersäule in der Mitte zwischen zwei Skalenstrichen, so ist auch hier die Angabe des oberen Striches maßgebend.

Nach Ablesung der scheinbaren Stärke und der Temperatur ist die wahre Stärke mit Hilfe der Tafel 1 zu ermitteln.

§. 12.

Aus dem ermittelten Nettogewicht und der festgestellten wahren Stärke des Branntweins ist mit Hilfe der Tafel 2 die Alkoholmenge zu bestimmen.

Hat für mehrere Fässer die Ermittlung der Stärke an einer Durchschnittsprobe stattgefunden, so ist die Alkoholmenge nicht für jedes einzelne Faß getrennt, sondern aus dem Gesamtnettogewichte dieser Fässer in einer Zahl zu ermitteln.

6. Bestimmung der Alkoholmenge.

§. 13.

Ist bei Bestandsaufnahmen oder in ähnlichen Fällen die Verwiegung der Branntweinbestände nicht angängig, so kann das Nettogewicht des Branntweins aus der Litermenge durch Berechnung ermittelt werden. Die Litermenge des Branntweins ist mittels der Skalen der Lagergefäße oder bei vollständig gefüllten Gefäßen, die mit amtlichen Raumgehaltsangaben versehen sind, nach diesen Angaben festzustellen. Sodann ist mit Hilfe der Tafel 3 das Gewicht von einem Liter Branntwein von der vorgefundenen Temperatur und der festgestellten wahren Stärke zu bestimmen. Durch Vervielfältigung der ermittelten Litermenge mit diesem Gewicht ist das Nettogewicht des Branntweins zu berechnen. Aus diesem Nettogewicht und der festgestellten wahren Stärke des Branntweins ist die Alkoholmenge in der gewöhnlichen Weise zu bestimmen.

Wird z. B. der Inhalt eines Lagergefäßes zu 100 000 Liter, die wahre Stärke des Branntweins zu 80 Prozent und die Temperatur zu + 3 Grad ermittelt, so beträgt nach Tafel 3 das Nettogewicht von 1 Liter dieses Branntweins 0,8569 Kilogramm, mithin von 100 000 Liter (100 000 × 0,8569 =) 85 690 Kilogramm. Tafel 2 giebt für ein Nettogewicht von 10 000 Kilogramm Branntwein zu 80 Prozent 10 100 Liter Alkohol an, mithin berechnet sich die Alkoholmenge

für 80 000 Kilogramm auf (8 × 10 100 =)	80 800,0 Liter
= 5 000 = nach der Tafel auf	5 050,0 =
= 600 = " " " " " "	606,0 =
= 90 = " " " " " "	90,9 =
also für 85 690 Kilogramm auf	86 548,9 Liter.

6. Vorschriften für besondere Fälle.  
a) Bestandsaufnahmen.

§. 14.

Die im §. 13 vorgesehene Berechnung des Nettogewichts aus der Litermenge ist in den mit einem Probenehmer ausgerüsteten Brennereien bei der Feststellung der durch den Probenehmer geflossenen Alkoholmenge anzuwenden. Hierbei ist die Litermenge Branntwein nach der Anzeige des Probenehmers anzunehmen und bei der Berechnung des Gewichts mit Hilfe der Tafel 3 stets eine Temperatur von 15 Grad zu Grunde zu legen.

Wird z. B. die durch den Probenehmer geflossene Branntweinmenge zu 540 Liter und die wahre Stärke der im Probensammler vorgefundenen Branntweinprobe zu 30,5 Prozent festgestellt, so beträgt nach Tafel 3 das Gewicht von 1 Liter Branntwein dieser Stärke und der Temperatur

b) Ermittlung der durch den Probenehmer geflossenen Alkoholmenge.





## Anleitung

zur

Bestimmung des Gehalts an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation.

Die Bestimmung der Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation erfolgt durch Ausschütteln des auf einen Alkoholgehalt von 24,7 Gewichtsprozent verdünnten Branntweins mit Chloroform. Die hierzu erforderlichen Meßgeräthe müssen von der Normal-Michungs-Kommission bezogen werden.

### a) Bestimmung der Dichte (des spezifischen Gewichts) beziehungsweise des Alkoholgehalts des Branntweins.

Zur Feststellung der Dichte des Branntweins bedient man sich eines mit einem Glasstopfen verschließbaren Dichtefläschchens von 50 Kubikcentimeter Raumgehalt. Das Dichtefläschchen wird in reinem trockenen Zustande leer gewogen, nachdem es eine halbe Stunde im Waagekasten gestanden hat. Dann wird es mit Hülfe eines fein ausgezogenen Glockentrichters bis über die Marke mit destillirtem Wasser gefüllt und in ein Wasserbad von 15 Grad Celsius gestellt. Nach einjündigem Stehen im Wasserbade wird das Fläschchen herausgehoben, wobei man nur den leeren Theil des Halses anfaßt, und es wird sofort die Oberfläche des Wassers auf die Marke eingestellt. Dies geschieht durch Eintauchen kleiner Stäbchen oder Streifen aus Filtrirpapier, die das über der Marke stehende Wasser aufsaugen. Die Oberfläche des Wassers bildet in dem Halse des Fläschchens eine nach unten gekrümmte Fläche; man stellt die Flüssigkeit am besten in der Weise ein, daß bei durchfallendem Lichte der schwarze Rand der gekrümmten Oberfläche soeben die Marke berührt. Nachdem man den inneren Hals des Fläschchens mit Stäbchen aus Filtrirpapier getrocknet hat, setzt man den Glasstopfen auf, trocknet das Fläschchen äußerlich ab, stellt es eine halbe Stunde in den Waagekasten und wägt es. Die Bestimmung des Wasserinhalts des Dichtefläschchens ist dreimal auszuführen und aus dem Ergebnisse der drei Wägungen das Mittel zu nehmen. Wenn das Dichtefläschchen längere Zeit im Gebrauche gewesen ist, müssen die Gewichte des leeren und des mit Wasser gefüllten Fläschchens von neuem bestimmt werden, da diese Gewichte mit der Zeit sich nicht unerheblich ändern können.

Nachdem man das Dichtefläschchen entleert und getrocknet oder mehrmals mit dem zu untersuchenden Branntwein ausgespült hat, füllt man es mit dem Branntwein und verfährt in derselben Weise wie bei der Bestimmung des Wasserinhalts des Dichtefläschchens; besonders ist darauf zu achten, daß die Einstellung der Flüssigkeitsoberfläche stets in derselben Weise geschieht.

Bedeutet:

- a das Gewicht des leeren Dichtefläschchens,
- b das Gewicht des bis zur Marke mit destillirtem Wasser von 15 Grad Celsius gefüllten Dichtefläschchens,
- c das Gewicht des bis zur Marke mit Branntwein von 15 Grad Celsius gefüllten Dichtefläschchens,

so ist die Dichte d des Branntweins bei 15 Grad Celsius, bezogen auf Wasser von derselben Temperatur: 
$$= \frac{c-a}{b-a}.$$

Den der Dichte entsprechenden Alkoholgehalt des Branntweins in Gewichtsprozenten entnimmt man der zweiten Spalte der Alkoholtafel von Windisch (Berlin 1893, bei Julius Springer).

**b) Verdünnung des Branntweins auf einen Alkoholgehalt von 24,7 Gewichtsprozent.**

100 Kubikcentimeter des Branntweins, dessen Alkoholgehalt bestimmt wurde, werden bei 15 Grad Celsius in einem amtlich geeichten Meßkölbchen abgemessen und in eine Flasche von etwa 400 Kubikcentimeter Raumgehalt gegossen. Die Hülfsstafel I lehrt, wieviel Kubikcentimeter destillierten Wassers von 15 Grad Celsius zu 100 Kubikcentimeter Branntwein von dem vorher bestimmten Alkoholgehalte zugefügt werden müssen, um einen Branntwein von annähernd 24,7 Gewichtsprozent Stärke zu erhalten. Man läßt die aus der Tafel I sich ergebende Menge Wasser von 15 Grad Celsius aus einer nach fünfstel Kubikcentimeter getheilten amtlich geeichten Bürette zu dem Branntwein fließen, wobei etwa 50 Kubikcentimeter Wasser zum Ausspülen des Kölbchens dienen. Man schüttelt die Mischung um, verstopft die Flasche, kühlt die Flüssigkeit auf 15 Grad Celsius ab und bestimmt aufs Neue die Dichte beziehungsweise den Alkoholgehalt nach der unter a gegebenen Vorschrift. Der Alkoholgehalt des verdünnten Branntweins beträgt genau oder nahezu 24,7 Gewichtsprozent. Ist er höher als 24,7 Gewichtsprozent, so setzt man noch eine nach Maßgabe der Hülfsstafel I berechnete Menge Wasser von 15 Grad Celsius zu dem verdünnten Branntwein. Ist der Alkoholgehalt des verdünnten Branntweins niedriger als 24,7 Gewichtsprozent, so entnimmt man aus der Hülfsstafel II die Anzahl Kubikcentimeter absoluten Alkohols von 15 Grad Celsius, die auf 100 Kubikcentimeter des verdünnten Branntweins zuzusetzen sind. Die etwa erforderliche Menge absoluten Alkohols wird mit Hilfe einer amtlich geeichten Meßpipette oder Bürette zugegeben, die nach fünfzigstel oder hundertstel Kubikcentimeter getheilt ist.

Hülfsstafel I.

Hülfsstafel II.

Beträgt der Alkoholgehalt des verdünnten Branntweins nicht weniger als 24,6 und nicht mehr als 24,8 Gewichtsprozent, so wird er durch den berechneten Wasser- beziehungsweise Alkoholzusatz hinreichend genau auf 24,7 Gewichtsprozent gebracht; von einer nochmaligen Alkoholbestimmung kann in diesem Falle abgesehen werden. Wird dagegen der Alkoholgehalt des verdünnten Branntweins kleiner als 24,6 oder größer als 24,8 Gewichtsprozent gefunden, so muß der Alkoholgehalt nach Zugabe der berechneten Menge Wasser beziehungsweise Alkohol nochmals bestimmt werden, um festzustellen, ob er nunmehr hinreichend genau gleich 24,7 Gewichtsprozent ist. Ein hierbei sich ergebender Unterschied muß durch einen dritten Zusatz von Wasser beziehungsweise Alkohol nach Maßgabe der Hülfsstafel I beziehungsweise II ausgeglichen werden.

**c) Ansäuern des verdünnten Branntweins von 24,7 Gewichtsprozent Alkohol mit Chloroform.**

Zwei amtlich geeichte Schüttelapparate werden in geräumige mit Wasser gefüllte Glasgefäße gesetzt, das Wasser wird auf die Temperatur von 15 Grad Celsius gebracht. Sodann gießt man unter Anwendung eines Trichters, dessen in eine Spitze anslaufende Röhre bis zu dem Boden der Schüttelapparate reicht, in jeden der beiden Schüttelapparate etwa 20 Kubikcentimeter Chloroform von 15 Grad Celsius und stellt die Oberfläche des Chloroforms genau auf den untersten die Zahl 20 tragenden Theilstrich ein; einen etwaigen Ueberschuß an Chloroform nimmt man mit einer langen in eine Spitze auslaufenden Glasröhre mit der Vorsicht aus den Apparaten, daß die Wände derselben nicht von Chloroform benetzt werden. In jeden Apparat gießt man 100 Kubikcentimeter des auf einen Alkoholgehalt von 24,7 Gewichtsprozent verdünnten Branntweins, die man in amtlich geeichten Meßkölbchen abgemessen und auf die Temperatur von 15 Grad Celsius gebracht hat, und läßt je 1 Kubikcentimeter verdünnte Schwefelsäure von der Dichte 1,286 bei 15 Grad Celsius zufließen. Man verstopft die Apparate und läßt sie zum Ausgleich der Temperatur etwa eine Viertel Stunde in dem Kühlwasser von 15 Grad Celsius schwimmen. Dann nimmt man einen gut verstopften Apparat aus dem Kühlwasser heraus, trocknet ihn äußerlich rasch ab, läßt durch Umdrehen den ganzen Inhalt in den weiten Theil des Apparats fließen, schüttelt das Flüssigkeitsgemenge 150 Mal kräftig durch und senkt den Apparat wieder in das Kühlwasser von 15 Grad Celsius; genau ebenso verfährt man mit dem zweiten Apparate. Das Chloroform sinkt rasch zu Boden; kleine in der Flüssigkeit schwebende Chloroformtröpfchen bringt man durch Neigen und Umherwirbeln der Apparate zum Niedersinken. Wenn das Chloroform sich vollständig gesammelt hat, wird seine Raummenge, d. h. der Stand des Chloroforms in der eingetheilten Röhre, abgelesen.

**d. Berechnung der Menge der in dem Branntwein enthaltenen Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation.**

Zur Berechnung des Gehalts des Branntweins an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation muß die Vermehrung der Raummenge bekannt sein, die das Chloroform beim Schütteln mit vollkommen



reinem Branntwein von 24,7 Gewichtsprozent erleidet. Man bestimmt sie in der Weise, daß man mit dem reinsten Erzeugnisse der Branntwein-Reinigungsanstalten, dem sogenannten neutralen Weinsprit, genau nach den unter a, b und c gegebenen Vorschriften verfährt und die Raummenge des Chloroforms nach dem Schütteln feststellt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Versuchs mit reinem Branntwein ist der Alkoholgehalt mit größter Genauigkeit auf 24,7 Gewichtsprozent zu bringen und die Ermittlung der Raummenge des Chloroforms für jeden Schüttelapparat drei- bis fünfmal zu wiederholen.

Dieser Versuch mit reinem Branntwein muß für jedes neue Chloroform und jeden neuen Apparat wieder angestellt werden; solange dasselbe Chloroform und dieselben Apparate in Anwendung kommen, ist nur eine Versuchsreihe nötig. Man mache daher den Vorversuch mit einem Chloroform, von dem eine größere Menge zur Verfügung steht. Das Chloroform ist vor Licht geschützt, am besten in Flaschen aus braunem Glase, aufzubewahren.

Ist die Raummenge des Chloroforms nach dem Ausschütteln des zu untersuchenden Branntweins gleich a Kubikcentimeter, ferner die Raummenge des Chloroforms nach dem Ausschütteln des im Absatz 1 bezeichneten verdünnten Weinsprits gleich b Kubikcentimeter, so ziehe man b von a ab. Je nachdem a—b kleiner oder größer ist als 0,45 Kubikcentimeter, enthält der Branntwein weniger oder mehr als 1 Gewichtsprozent Nebenerzeugnisse der Gärung und Destillation auf 100 Gewichtsteile wasserfreien Alkohols. Die Zahl der Gewichtsprocente dieser Nebenerzeugnisse bis zu 5 Prozent erhält man erforderlichen Falles durch Vervielfältigung des Unterschieds a—b mit 2,22.



### Hilfstafeln zur Anlage 1.

I. Verminderung der Branntweinstärke auf 24,7 Gewichtsprozent (= 30 Raumprozent).

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	find zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	find zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	find zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	find zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	find zuzusetzen: Wasser ccm
24,8	0,5	28,8	16,0	32,8	31,4	36,8	46,5	40,8	61,3
24,9	0,9	28,9	16,4	32,9	31,7	36,9	46,8	40,9	61,7
25,0	1,3	29,0	16,8	33,0	32,1	37,0	47,2	41,0	62,0
25,1	1,7	29,1	17,2	33,1	32,5	37,1	47,6	41,1	62,4
25,2	2,0	29,2	17,6	33,2	32,9	37,2	48,0	41,2	62,8
25,3	2,4	29,3	18,0	33,3	33,3	37,3	48,3	41,3	63,1
25,4	2,8	29,4	18,3	33,4	33,7	37,4	48,7	41,4	63,5
25,5	3,2	29,5	18,7	33,5	34,0	37,5	49,1	41,5	63,9
25,6	3,6	29,6	19,1	33,6	34,4	37,6	49,5	41,6	64,2
25,7	4,0	29,7	19,5	33,7	34,8	37,7	49,8	41,7	64,6
25,8	4,4	29,8	19,9	33,8	35,2	37,8	50,2	41,8	65,0
25,9	4,8	29,9	20,3	33,9	35,5	37,9	50,6	41,9	65,3
26,0	5,2	30,0	20,7	34,0	35,9	38,0	51,0	42,0	65,7
26,1	5,6	30,1	21,0	34,1	36,3	38,1	51,4	42,1	66,1
26,2	5,9	30,2	21,4	34,2	36,7	38,2	51,7	42,2	66,4
26,3	6,3	30,3	21,8	34,3	37,1	38,3	52,1	42,3	66,8
26,4	6,7	30,4	22,2	34,4	37,4	38,4	52,4	42,4	67,1
26,5	7,1	30,5	22,6	34,5	37,8	38,5	52,8	42,5	67,5
26,6	7,5	30,6	23,0	34,6	38,2	38,6	53,2	42,6	67,9
26,7	7,9	30,7	23,3	34,7	38,6	38,7	53,5	42,7	68,2
26,8	8,3	30,8	23,7	34,8	39,0	38,8	53,9	42,8	68,6
26,9	8,7	30,9	24,1	34,9	39,3	38,9	54,3	42,9	69,0
27,0	9,1	31,0	24,5	35,0	39,7	39,0	54,7	43,0	69,3
27,1	9,4	31,1	24,9	35,1	40,1	39,1	55,0	43,1	69,7
27,2	9,8	31,2	25,3	35,2	40,5	39,2	55,4	43,2	70,0
27,3	10,2	31,3	25,6	35,3	40,8	39,3	55,7	43,3	70,4
27,4	10,6	31,4	26,0	35,4	41,2	39,4	56,1	43,4	70,8
27,5	11,0	31,5	26,4	35,5	41,6	39,5	56,5	43,5	71,1
27,6	11,4	31,6	26,8	35,6	42,0	39,6	56,9	43,6	71,5
27,7	11,8	31,7	27,2	35,7	42,3	39,7	57,2	43,7	71,9
27,8	12,2	31,8	27,6	35,8	42,7	39,8	57,6	43,8	72,3
27,9	12,6	31,9	27,9	35,9	43,1	39,9	58,0	43,9	72,6
28,0	12,9	32,0	28,3	36,0	43,5	40,0	58,4	44,0	72,9
28,1	13,3	32,1	28,7	36,1	43,8	40,1	58,7	44,1	73,3
28,2	13,7	32,2	29,1	36,2	44,2	40,2	59,1	44,2	73,7
28,3	14,1	32,3	29,5	36,3	44,6	40,3	59,5	44,3	74,0
28,4	14,5	32,4	29,8	36,4	45,0	40,4	59,8	44,4	74,4
28,5	14,9	32,5	30,2	36,5	45,3	40,5	60,2	44,5	74,7
28,6	15,3	32,6	30,6	36,6	45,7	40,6	60,6	44,6	75,1
28,7	15,6	32,7	31,0	36,7	46,1	40,7	60,9	44,7	75,5



Zu 100 cem Branntwein von Gewichts- prozent	find zugefögen: Wasser cem	Zu 100 cem Branntwein von Gewichts- prozent	find zugefögen: Wasser cem	Zu 100 cem Branntwein von Gewichts- prozent	find zugefögen: Wasser cem	Zu 100 cem Branntwein von Gewichts- prozent	find zugefögen: Wasser cem	Zu 100 cem Branntwein von Gewichts- prozent	find zugefögen: Wasser cem
44,8	75,8	49,3	91,8	53,8	107,4	58,3	122,6	62,8	137,4
44,9	76,2	49,4	92,2	53,9	107,7	58,4	123,0	62,9	137,8
45,0	76,5	49,5	92,5	54,0	108,1	58,5	123,3	63,0	138,1
45,1	76,9	49,6	92,9	54,1	108,4	58,6	123,6	63,1	138,4
45,2	77,3	49,7	93,2	54,2	108,8	58,7	124,0	63,2	138,7
45,3	77,6	49,8	93,6	54,3	109,1	58,8	124,3	63,3	139,0
45,4	78,0	49,9	93,9	54,4	109,5	58,9	124,6	63,4	139,4
45,5	78,3	50,0	94,3	54,5	109,8	59,0	124,9	63,5	139,7
45,6	78,7	50,1	94,6	54,6	110,1	59,1	125,3	63,6	140,0
45,7	79,1	50,2	95,0	54,7	110,5	59,2	125,6	63,7	140,3
45,8	79,4	50,3	95,3	54,8	110,8	59,3	125,9	63,8	140,7
45,9	79,8	50,4	95,7	54,9	111,2	59,4	126,3	63,9	141,0
46,0	80,1	50,5	96,0	55,0	111,5	59,5	126,6	64,0	141,3
46,1	80,5	50,6	96,4	55,1	111,8	59,6	126,9	64,1	141,6
46,2	80,8	50,7	96,7	55,2	112,2	59,7	127,3	64,2	142,0
46,3	81,2	50,8	97,1	55,3	112,5	59,8	127,6	64,3	142,3
46,4	81,6	50,9	97,4	55,4	112,9	59,9	127,9	64,4	142,6
46,5	81,9	51,0	97,8	55,5	113,2	60,0	128,3	64,5	142,9
46,6	82,3	51,1	98,1	55,6	113,5	60,1	128,6	64,6	143,2
46,7	82,6	51,2	98,5	55,7	113,9	60,2	128,9	64,7	143,6
46,8	83,0	51,3	98,8	55,8	114,2	60,3	129,2	64,8	143,9
46,9	83,3	51,4	99,1	55,9	114,6	60,4	129,6	64,9	144,2
47,0	83,7	51,5	99,5	56,0	114,9	60,5	129,9	65,0	144,5
47,1	84,1	51,6	99,8	56,1	115,2	60,6	130,2	65,1	144,8
47,2	84,4	51,7	100,2	56,2	115,6	60,7	130,6	65,2	145,2
47,3	84,8	51,8	100,5	56,3	115,9	60,8	130,9	65,3	145,5
47,4	85,1	51,9	100,9	56,4	116,2	60,9	131,2	65,4	145,8
47,5	85,5	52,0	101,2	56,5	116,6	61,0	131,5	65,5	146,1
47,6	85,8	52,1	101,6	56,6	116,9	61,1	131,9	65,6	146,4
47,7	86,2	52,2	101,9	56,7	117,3	61,2	132,2	65,7	146,8
47,8	86,5	52,3	102,3	56,8	117,6	61,3	132,5	65,8	147,1
47,9	86,9	52,4	102,6	56,9	117,9	61,4	132,9	65,9	147,4
48,0	87,2	52,5	102,9	57,0	118,3	61,5	133,2	66,0	147,7
48,1	87,6	52,6	103,3	57,1	118,6	61,6	133,5	66,1	148,0
48,2	87,9	52,7	103,6	57,2	118,9	61,7	133,8	66,2	148,3
48,3	88,3	52,8	104,0	57,3	119,3	61,8	134,2	66,3	148,7
48,4	88,7	52,9	104,3	57,4	119,6	61,9	134,5	66,4	149,0
48,5	89,0	53,0	104,7	57,5	119,9	62,0	134,8	66,5	149,3
48,6	89,4	53,1	105,0	57,6	120,3	62,1	135,2	66,6	149,6
48,7	89,7	53,2	105,3	57,7	120,6	62,2	135,5	66,7	149,9
48,8	90,1	53,3	105,7	57,8	120,9	62,3	135,8	66,8	150,2
48,9	90,4	53,4	106,0	57,9	121,3	62,4	136,1	66,9	150,6
49,0	90,8	53,5	106,4	58,0	121,6	62,5	136,5	67,0	150,9
49,1	91,1	53,6	106,7	58,1	122,0	62,6	136,8	67,1	151,2
49,2	91,5	53,7	107,1	58,2	122,3	62,7	137,1	67,2	151,5



Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	find zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	find zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	find zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	find zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	find zuzusetzen: Wasser ccm
67,3	151,8	71,8	165,8	76,3	179,4	80,8	192,5	85,3	205,2
67,4	152,1	71,9	166,1	76,4	179,7	80,9	192,8	85,4	205,5
67,5	152,5	72,0	166,4	76,5	180,0	81,0	193,1	85,5	205,7
67,6	152,8	72,1	166,7	76,6	180,3	81,1	193,4	85,6	206,0
67,7	153,1	72,2	167,0	76,7	180,6	81,2	193,7	85,7	206,3
67,8	153,4	72,3	167,4	76,8	180,9	81,3	194,0	85,8	206,6
67,9	153,7	72,4	167,7	76,9	181,2	81,4	194,3	85,9	206,8
68,0	154,0	72,5	168,0	77,0	181,5	81,5	194,5	86,0	207,1
68,1	154,4	72,6	168,3	77,1	181,8	81,6	194,8	86,1	207,4
68,2	154,7	72,7	168,6	77,2	182,1	81,7	195,1	86,2	207,7
68,3	155,0	72,8	168,9	77,3	182,4	81,8	195,4	86,3	207,9
68,4	155,3	72,9	169,2	77,4	182,6	81,9	195,7	86,4	208,2
68,5	155,6	73,0	169,5	77,5	182,9	82,0	196,0	86,5	208,5
68,6	155,9	73,1	169,8	77,6	183,2	82,1	196,2	86,6	208,8
68,7	156,2	73,2	170,1	77,7	183,5	82,2	196,5	86,7	209,0
68,8	156,5	73,3	170,4	77,8	183,8	82,3	196,8	86,8	209,3
68,9	156,9	73,4	170,7	77,9	184,1	82,4	197,1	86,9	209,6
69,0	157,2	73,5	171,0	78,0	184,4	82,5	197,4	87,0	209,9
69,1	157,5	73,6	171,3	78,1	184,7	82,6	197,7	87,1	210,1
69,2	157,8	73,7	171,6	78,2	185,0	82,7	197,9	87,2	210,4
69,3	158,1	73,8	171,9	78,3	185,3	82,8	198,2	87,3	210,7
69,4	158,4	73,9	172,2	78,4	185,6	82,9	198,5	87,4	210,9
69,5	158,7	74,0	172,5	78,5	185,9	83,0	198,8	87,5	211,2
69,6	159,0	74,1	172,8	78,6	186,2	83,1	199,1	87,6	211,5
69,7	159,3	74,2	173,1	78,7	186,5	83,2	199,4	87,7	211,7
69,8	159,7	74,3	173,4	78,8	186,7	83,3	199,6	87,8	212,0
69,9	160,0	74,4	173,7	78,9	187,0	83,4	199,9	87,9	212,3
70,0	160,3	74,5	174,0	79,0	187,3	83,5	200,2	88,0	212,6
70,1	160,6	74,6	174,3	79,1	187,6	83,6	200,5	88,1	212,8
70,2	160,9	74,7	174,6	79,2	187,9	83,7	200,8	88,2	213,1
70,3	161,2	74,8	174,9	79,3	188,2	83,8	201,0	88,3	213,4
70,4	161,5	74,9	175,2	79,4	188,5	83,9	201,3	88,4	213,6
70,5	161,8	75,0	175,5	79,5	188,7	84,0	201,6	88,5	213,9
70,6	162,1	75,1	175,8	79,6	189,1	84,1	201,9	88,6	214,2
70,7	162,4	75,2	176,1	79,7	189,4	84,2	202,1	88,7	214,4
70,8	162,8	75,3	176,4	79,8	189,6	84,3	202,4	88,8	214,7
70,9	163,1	75,4	176,7	79,9	189,9	84,4	202,7	88,9	215,0
71,0	163,4	75,5	177,0	80,0	190,2	84,5	203,0	89,0	215,2
71,1	163,7	75,6	177,3	80,1	190,5	84,6	203,3	89,1	215,5
71,2	164,0	75,7	177,6	80,2	190,8	84,7	203,6	89,2	215,8
71,3	164,3	75,8	177,9	80,3	191,1	84,8	203,9	89,3	216,0
71,4	164,6	76,0	178,2	80,4	191,4	84,9	204,1	89,4	216,3
71,5	164,9	76,0	178,5	80,5	191,7	85,0	204,4	89,5	216,6
71,6	165,2	76,1	178,8	80,6	192,0	85,1	204,6	89,6	216,8
71,7	165,5	76,2	179,1	80,7	192,2	85,2	204,9	89,7	217,1



Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
89,8	217,3	91,9	222,8	94,0	228,1	96,1	233,8	98,2	238,3
89,9	217,6	92,0	223,1	94,1	228,4	96,2	233,5	98,3	238,5
90,0	217,9	92,1	223,3	94,2	228,6	96,3	233,8	98,4	238,8
90,1	218,1	92,2	223,6	94,3	228,9	96,4	234,0	98,5	239,0
90,2	218,4	92,3	223,8	94,4	229,1	96,5	234,3	98,6	239,2
90,3	218,7	92,4	224,1	94,5	229,4	96,6	234,5	98,7	239,5
90,4	218,9	92,5	224,3	94,6	229,6	96,7	234,7	98,8	239,7
90,5	219,2	92,6	224,6	94,7	229,9	96,8	235,0	98,9	239,9
90,6	219,4	92,7	224,9	94,8	230,1	96,9	235,2	99,0	240,1
90,7	219,7	92,8	225,1	94,9	230,4	97,0	235,5	99,1	240,4
90,8	220,0	92,9	225,4	95,0	230,6	97,1	235,7	99,2	240,6
90,9	220,2	93,0	225,6	95,1	230,9	97,2	235,9	99,3	240,8
91,0	220,5	93,1	225,9	95,2	231,1	97,3	236,2	99,4	241,1
91,1	220,7	93,2	226,1	95,3	231,3	97,4	236,4	99,5	241,3
91,2	221,0	93,3	226,4	95,4	231,6	97,5	236,6	99,6	241,5
91,3	221,3	93,4	226,6	95,5	231,9	97,6	236,9	99,7	241,8
91,4	221,5	93,5	226,9	95,6	232,1	97,7	237,1	99,8	242,0
91,5	221,8	93,6	227,1	95,7	232,3	97,8	237,3	99,9	242,2
91,6	222,0	93,7	227,4	95,8	232,6	97,9	237,6	100,0	242,4
91,7	222,3	93,8	227,6	95,9	232,8	98,0	237,8		
91,8	222,5	93,9	227,9	96,0	233,1	98,1	238,1		

II. Erhöhung der Branntweinstärke auf 24,7 Gewichtsprozent (= 30 Raumprozent).

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts- prozent	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol ccm
22,50	3,52	22,95	2,79	23,40	2,07	23,85	1,34	24,30	0,61
22,55	3,44	23,00	2,71	23,45	1,98	23,90	1,26	24,35	0,53
22,60	3,36	23,05	2,63	23,50	1,90	23,95	1,18	24,40	0,45
22,65	3,28	23,10	2,55	23,55	1,82	24,00	1,09	24,45	0,37
22,70	3,20	23,15	2,47	23,60	1,74	24,05	1,01	24,50	0,29
22,75	3,11	23,20	2,39	23,65	1,66	24,10	0,93	24,55	0,21
22,80	3,04	23,25	2,31	23,70	1,58	24,15	0,85	24,60	0,12
22,85	2,96	23,30	2,23	23,75	1,50	24,20	0,77	24,65	0,04
22,90	2,88	23,35	2,15	23,80	1,42	24,25	0,69		



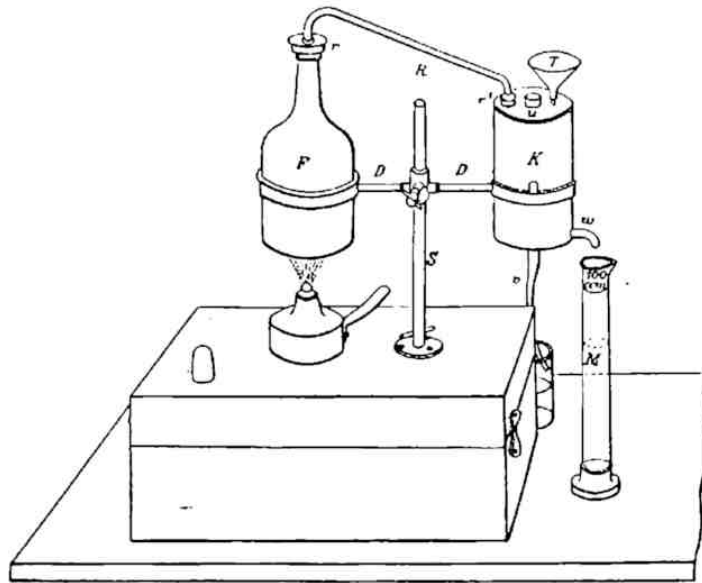
**Anlage 2.**  
(N. D. S. 16.)

## Anleitung

zur

Ermittlung der Alkoholmenge mit Hilfe einer besonderen Brennvorrichtung.

I. Die Brennvorrichtung wird durch nachstehende Zeichnung veranschaulicht.



Sie besteht aus dem Siedekolben *F* und dem durch das Rohr *R* damit zu verbindenden Kühler *K*.

Die Zeichnung giebt die Aufstellung der Brennvorrichtung beim Gebrauche. Kolben *F* und Kühler *K* hängen in den Ringen des Doppelträgers *D*; dieser wird von der Säule *S* gehalten, die in das auf dem Kastendeckel vorgesehene Gewinde eingeschraubt ist. Das Rohr *R* läßt sich durch die Uebermurschraube *r* an den Kolben und durch eine zweite etwas kleinere Uebermurschraube *r*<sup>1</sup> an den Kühler dicht anziehen, die Dichtung wird an beiden Stellen durch Lederplättchen gesichert. Der Kühlcylinder umschließt eine innen verzinnnte Messingschlange, die oben mit dem Rohre *R* in Verbindung steht und

unten bei *w* aus dem Kühler austritt. Der Deckel des letzteren trägt den Trichter *T*, dessen Fortsatzrohr bis nahe auf den Boden von *K* reicht, so daß das durch *T* eingefüllte Kühlwasser zuerst den unteren Theil der Schlange umspült. Das warm gewordene überschüssige Wasser fließt durch das Rohr *v* und den übergezogenen Schlauch ab. Das obere Ende von *v* steigt bis über den Deckel des Kühlers *K* auf und liegt unter der Kappe *u*, die zur vollständigen Entleerung von *K* dient.

2. Der Brennvorrichtung sind beigegeben:

- a) ein Meßglas *M* mit einer dem Raumgehalte von 100 Kubikcentimeter entsprechenden Marke;
- b) eine Bürette nebst Halter; diese trägt eine mit 10 Kubikcentimeter beginnende, von 2 zu 2 Kubikcentimeter fortschreitende Eintheilung bis zu 300 Kubikcentimeter; sie ist oben mit einem eingeschliffenen Glasstöpsel, unten mit einem Glashahne versehen;
- c) zwei kurze Thermo-Alkoholometer für 0 bis 30 und für 29 bis 57 Gewichtsprözent.

3. Die Probe wird vor ihrem Abtriebe mit Salz ausgeschüttelt, um etwa vorhandene aromatische Bestandtheile (Ester u. s. w.) auszuscheiden. Zu diesem Zwecke wird die Bürette senkrecht in den Halter gespannt und bis zum Theilstriche 30 Kubikcentimeter mit gewöhnlichem körnigen (nicht pulverisirten) Kochsalz gefüllt. Sodann werden mit dem Meßglase *M* genau 100 Kubikcentimeter des zu untersuchenden Fabrikats sorgfältig abgemessen und in die Bürette geschüttelt. Das Meßglas wird nach der Entleerung mit Wasser ausgespült und letzteres gleichfalls in die Bürette gegossen; sodann wird noch so viel Wasser zugegossen, daß die Bürette bis zum Striche 270 Kubikcentimeter gefüllt ist. Nunmehr wird die Bürette mit dem Glasstöpsel geschlossen, aus dem Halter genommen und kräftig geschüttelt. Hat sich das Salz ganz oder bis auf einen kleinen Rückstand aufgelöst, so werden kleine Mengen Salz zugeetzt und es wird damit unter fortwährendem kräftigen Schütteln so lange fortgeföhren, bis auf dem Boden der Bürette eine Schicht ungelösten Salzes in der Höhe von einigen Millimetern dauernd zurückbleibt. Unhaltendes und kräftiges Schütteln ist unbedingt erforderlich, damit eine vollständig gefällige Salzlösung entsteht. Die Bürette wird sodann in den Halter wieder senkrecht gespannt und bleibt etwa eine Stunde lang stehen. Sind aromatische Bestandtheile in dem Fabrikate vorhanden, so sondersn sie sich auf der Oberfläche schwimmend als eine ölig scheinende dünne Schicht ab. Diese Absonderung wird durch öfteres Anklopfen an die Bürette beschleunigt; auch werden hierdurch die etwa an der Wandung haftenden Tröpfchen der aromatischen Beimengungen zum Aufsteigen gebracht.

Nach Ablauf der angegebenen Zeit wird die in der Bürette enthaltene Menge der alkoholhaltigen Salzlösung durch Ablesen an der Theilung der Bürette festgestellt. Dabei ist zu beachten, daß in der etwa ausgeschiedenen öligen Schicht der aromatischen Bestandtheile Alkohol nicht enthalten ist; hat sich daher eine solche Schicht gebildet, so ist nur der darunter befindliche Theil der Flüssigkeit zu berücksichtigen, mithin die Ableseung an derjenigen Stelle vorzunehmen, an welcher sich die obere ölige Schicht von dem übrigen Inhalte der Bürette abscheidet.

4. Von der auf diese Weise bestimmten Menge der alkoholhaltigen Lösung wird durch Deffnen des Hahnes der Bürette genau die Hälfte in den Siedekolben *F* der Brennvorrichtung langsam entleert. Sodann werden in diesen Kolben mit dem Meßglase noch 100 Kubikcentimeter Wasser hinzugefügt. Hierauf werden Kolben und Kühler in den Doppelträger *D* gehängt und durch das mittelst der Ueberwurfschrauben *r* und *r*<sup>1</sup> fest angezogene Rohr *K* mit einander verbunden. Endlich wird der Kühler mit kaltem Wasser angefüllt, bis der Ueberschuß aus *v* abzulaufen beginnt. Wird nun der Kolben *F* erhitzt, so fließt bald aus dem Kühler bei *w* eine klare Flüssigkeit in Tropfen ab, die man in dem vorher mit reinem Wasser ausgespülten und sodann völlig entleerten Meßglase *M* auffängt. Während des Abtriebs ist der obere Theil des Kühlers möglichst oft zu beföhlen; sobald er sich warm anföhlt, giebt man sofort in den Trichter von neuem so lange kaltes Wasser, bis der ganze Kühler sich wieder kalt anföhlt. Auf rechtzeitige Erneuerung des Kühlwassers ist in der ersten Hälfte des Abtriebs mit besonderer Aufmerksamkeit zu achten. Zweckmäßig ist es, den Kühler, wo sich dazu Gelegenheit bietet, durch einen Gummischlauch mit der Wasserleitung in Verbindung zu setzen, so daß ihn fortwährend kaltes Wasser langsam durchfließt.

Der Abtrieb ist so vorsichtig zu föhren, daß ein unmittelbares Uebertreten der Flüssigkeit aus dem Brennkolben durch den Kühler in das Meßglas vermieden wird. Es ist daher auch auf die Größe der Heizflamme zu achten, insbesondere empfiehlt es sich, die Flamme nur während des Anheizens nahe der Mitte des Kolbens zu halten, dagegen, sobald das Sieden eingeleitet ist und das Abtropfen von Flüssigkeit aus dem Kühler beginnt, die Lampe so weit zur Seite zu rücken, daß die Flamme nicht nur den Boden, sondern zum Theil auch den Mantel des Kolbens bestreicht. Proben, bei denen fahrlässiger



Weise der Abtrieb so stürmisch erfolgt, daß das Erzeugniß nicht ausschließlich in Tropfen, sondern zum Theil in zusammenhängendem Flusse abläuft, sind zu verwerfen.

Hat sich der Spiegel der Flüssigkeit im Meßglase *M* allmählich der Marke genähert und liegt nur noch 1 bis 2 Millimeter darunter, so wird das Glas vom Ausflusse *w* entfernt und der Abtrieb durch Beseitigung der Heizflamme unterbrochen. Hierauf füllt man in das Meßglas behutsam so viel Wasser ein, daß der Flüssigkeitsspiegel die Marke gerade erreicht, sodann schüttelt oder rührt man den Inhalt des Glases durch und senkt schließlich von den zu der Brennvorrichtung gehörigen beiden kurzen Thermo-Alkoholometern das entsprechende ein. Sollte etwa beim Auffangen des Erzeugnisses im Meßglas oder beim letzten Auffüllen mit Wasser der Flüssigkeitsspiegel bis über die Marke angestiegen sein, so ist der Versuch zu verwerfen.

Vor der Prüfung einer zweiten Sorte von Fabrikaten ist das Verbindungsrohr *R* nach Lösung der Schrauben zu entfernen und der Kolben *K* zu entleeren. Eine sorgfältige Reinigung des Kolbens, insbesondere von Rückständen an Salz, sowie der Bürette und des Meßglases vor jeder neuen Untersuchung, wenn möglich mit warmem Wasser, ist unbedingt nöthig.

Der Kühler, der während des Gebrauchs stets mit Wasser angefüllt bleibt, ist vor dem Einlegen in den zugehörigen Kasten zu entleeren, zu welchem Zwecke die Klappe *u* abgeschraubt werden muß.

5. Die Ermittlung der scheinbaren Stärke des durch den Abtrieb gewonnenen, genau 100 Kubikcentimeter betragenden Erzeugnisses mit Hülfe des entsprechenden Thermo-Alkoholometers und die Ermittlung der wahren Stärke unter Anwendung der Tafel 1 erfolgen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.

Aus der Temperatur und der wahren Stärke des Erzeugnisses wird mit Hülfe der Tafel 3 das Gewicht von 1 Liter des Erzeugnisses und durch Verschiebung des Komma um vier Stellen nach rechts das Gewicht von 10 000 Liter ermittelt. Für diese Gewichtsmenge wird aus der wahren Stärke des Erzeugnisses mit Hülfe der Tafel 2 die entsprechende Alkoholmenge ermittelt. Die gefundene Zahl vervielfältigt man mit 2 und erhält dadurch die Zahl der Liter Alkohol, die in 10 000 Liter der zur Abfertigung gestellten Waare enthalten sind.

6. Die in dem abzufertigenden Fabrikat enthaltene Alkoholmenge wird aus der für 10 000 Liter gefundenen Alkoholmenge und der Gesamtmenge des Fabrikats in der Weise ermittelt, daß die beiden Zahlen mit einander vervielfältigt werden und sodann in der erhaltenen Summe das Komma um vier Stellen nach links verschoben wird.

7. Werden z. B. 124 Liter Birnenessenz vorgeführt, so ist wie folgt, zu verfahren: Nachdem eine Probe von 100 Kubikcentimeter in die Bürette gefüllt und nach entsprechendem Wasserzusatz mit Kochsalz durchschüttelt ist, wird nach einstündigem Stehen der Lösung, während dessen sich eine Schicht aromatischer Beimengungen oben abgesetzt hat, die oberste Grenze des übrigen Inhalts der Bürette bei dem Striche für 268 Kubikcentimeter gefunden. Die Menge der alkoholhaltigen Kochsalzlösung beträgt hiernach 268 Kubikcentimeter, wovon die Hälfte, 134 Kubikcentimeter, in den Kolben abzulassen ist, indem der Hahn so lange offen gehalten wird, bis die untere Fläche der öligen Schicht mit dem Strich 134 der Skala zusammenfällt. Man füllt nun 100 Kubikcentimeter Wasser in den Kolben nach und treibt in das Meßglas 100 Kubikcentimeter nach dem unter Ziffer 4 beschriebenen Verfahren über. Haben diese 100 Kubikcentimeter Erzeugniß bei einer Temperatur von + 13 Grad eine scheinbare Stärke von 16,5 Prozent, so beträgt nach Tafel 1 die wahre Stärke 17 Prozent. Ein Liter des Erzeugnisses wiegt nach Tafel 3 bei + 13 Grad und der wahren Stärke von 17 Prozent 0,9740 Kilogramm, mithin wiegen 10 000 Liter 9 740 Kilogramm. Bei 17 Prozent wahrer Stärke sind nach Tafel 2 an Alkohol enthalten:

in 9 000 Kilogramm . . .	1 932 Liter
= 700                   = . . .	150,2   =
= 40                     = . . .	8,6     =

zusammen in 9 740 Kilogramm . . . 2 090,8 Liter.

Das Doppelte oder 4 181,6 Liter bildet die Alkoholmenge von 10 000 Liter des Fabrikats. Hiernach enthalten die vorgeführten 124 Liter Birnenessenz

$$\frac{124 \times 4 181,6}{10 000} = 51,85184 \text{ Liter}$$

oder abgerundet 51,9 Liter Alkohol.



## T a f e l 1

zur

Ermittlung der wahren Stärke.

---

Die Tafel 1 giebt die wahren Stärken an, welche Branntwein von bestimmter scheinbarer Stärke bei bestimmter Temperatur hat.

Jede Seite, von 65 Prozent scheinbarer Stärke ab jede Halbseite, enthält in der ersten Querzeile die scheinbaren Stärken, in der ersten Längspalte die Wärmegrade. Dort, wo eine Zeile und eine Spalte sich kreuzen, findet man die zu der scheinbaren Stärke in der ersten Zeile und zu den Wärmegraden in der ersten Spalte gehörige wahre Stärke des Branntweins.

---

Anmerkung. Die Tafel ist hier nicht mit abgedruckt.

## T a f e l 2

zur

### Ermittlung der Alkoholmenge.

Die Tafel 2 giebt die Litermengen Alkohol an, welche Branntwein von einem bestimmten Nettogewicht und von einer bestimmten wahren Stärke enthält. Es gehören je zwei einander gegenüberstehende Seiten zusammen, indem auf der linken Seite die Nettogewichte von 0,5 bis 59 Kilogramm, auf der rechten Seite die Nettogewichte von 60 bis 10 000 Kilogramm aufgeführt sind. Jede Seite umfaßt zwei Halbtafeln, deren erste Querzeile die wahren Stärken enthält, während die Nettogewichte in der ersten Längsspalte angegeben sind. Dort, wo eine Zeile und eine Spalte sich kreuzen, findet man die zu der wahren Stärke in der ersten Zeile und zu dem Nettogewicht in der ersten Spalte gehörige Alkoholmenge in Litern.

Da für Nettogewichte über 100 beziehungsweise über 1000 Kilogramm hinaus die Angaben nur noch von 100 zu 100 beziehungsweise von 1000 zu 1000 Kilogramm steigend gemacht sind, so sind bei größeren Gewichtsmengen die Ermittlungen zunächst für die vollen Hunderte beziehungsweise Tausende, sodann für die verbleibenden Kilogramm und schließlich für ein etwa übriges halbes Kilogramm getrennt zu machen und die einzelnen Ergebnisse demnächst zusammenzurechnen. Beträgt z. B. die scheinbare Stärke 79 Prozent, die Temperatur + 10 Grad, also die wahre Stärke 80,8 Prozent, und ist das Nettogewicht 5 542,5 Kilogramm, so findet man

für 5000 Kilogramm eine Alkoholmenge von 5100 Liter	
= 500	= 510
= 42	= 42,8
= 0,5	= 0,5

mithin für 5542,5 Kilogramm eine Alkoholmenge von 5653,8 Liter.

Anmerkung. Die Tafel ist hier nicht mit abgedruckt.

## Tafel 3

zur

Ermittelung des Gewichts von 1 Liter Branntwein.

---

Die Tafel 3 giebt das Gewicht an, welches 1 Liter Branntwein von einer bestimmten wahren Stärke bei einer bestimmten Temperatur hat.

Jede Seite, von 65 Prozent wahrer Stärke ab jede Halbseite, enthält in der ersten Querzeile die wahren Stärken, in der ersten Längspalte die Wärmegrade. Dort, wo eine Spalte und eine Zeile sich kreuzen, findet man das zu der wahren Stärke in der ersten Zeile und zu den Wärmegraden in der ersten Spalte gehörige Gewicht eines Liters Branntwein.

---

Anmerkung. Die Tafel ist hier nicht mit abgedruckt.



# Branntweinsteuer-Befreiungsordnung.

## Erster Titel.

### Steuerfreie Verwendung von Branntwein.

#### §. 1.

Für Branntwein, der zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung, zu Fuß-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken sowie zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken dient, wird Steuerfreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Titels gewährt und zwar in der Regel nach Denaturierung des Branntweins (§§. 2 bis 28), in besonderen Fällen ohne Denaturierung auf Grund eines Nachweises über die Verwendung des Branntweins (§§. 29 bis 46).

I. Umfang der Steuerbefreiung

Die Steuerfreiheit umfaßt:

- a) den Erlaß der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags;
- b) die Erstattung der Maischbottichsteuer mit 0,16 Mark für das Liter Alkohol, sofern der Branntwein dieser Steuer unterlegen hat;
- c) die Vergütung der Brennsteuer in dem vom Bundesrathe festgesetzten Umfange.

Von der Steuerfreiheit ist ausgeschlossen Branntwein, der sich im freien Verkehre befindet, sowie Branntwein, der einen größeren Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation als ein Gewichtsprozent der in ihm enthaltenen Alkoholmenge besitzt.

#### §. 2.

Die Denaturierung ist entweder eine vollständige, d. h. eine solche, die als genügend erachtet wird, den Branntwein ungenießbar zu machen, oder eine unvollständige, d. h. eine solche, neben welcher weitere Maßnahmen zur Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung des Branntweins zu treffen sind.

II. Denaturierung von Branntwein  
1. Arten der Denaturierung

#### §. 3.

Zur vollständigen Denaturierung dient ein Gemisch von vier Raumtheilen Holzgeist und einem Raumtheile Pyridinbasen (allgemeines Denaturierungsmittel), welchem bei seiner Zusammensetzung Lavendelöl oder Rosmarinöl bis zu 50 Gramm auf jedes volle Liter hinzugefügt werden darf. Von dem Gemische sind dem zu denaturirenden Branntwein 2,5 Liter auf je 100 Liter Alkohol zuzusetzen.

2. Denaturierungsmittel  
a) Allgemeines Denaturierungsmittel.

#### §. 4.

Zur unvollständigen Denaturierung dürfen folgende Stoffe (besondere Denaturierungsmittel), die dem zu denaturirenden Branntwein in den dabei bezeichneten Mengen auf je 100 Liter Alkohol zuzusetzen sind, verwendet werden:

b) Besondere Denaturierungsmittel.

- a) Zu gewerblichen Zwecken aller Art:  
5 Liter Holzgeist oder  
0,5 Liter Pyridinbasen.

- b) Zur Herstellung von Brauglasur und zum Appretiren von Gummizeugen:  
20 Liter Schellacklösung, die aus einem Gewichtstheile Schellack und zwei Gewichtstheilen Branntwein von mindestens 93 Gewichtsprozent herzustellen ist.

Als denaturirt gilt in diesem Falle auch der in der Schellacklösung enthaltene Branntwein, sofern die Herstellung der Lösung amtlich überwacht und dabei die Menge des verwendeten Alkohols festgestellt ist. Auf die Anmeldung des Branntweins zur Bereitung der Schellacklösung finden die Vorschriften der §§. 8 ff. entsprechende Anwendung.

- c) Zur Herstellung von Celluloid und Pergamoid:  
1 Kilogramm Kampfer oder  
2 Liter Terpentinöl oder  
0,5 Liter Benzol.
- d) Zur Herstellung nachbenannter Erzeugnisse:  
Aether (Schwefeläther) mit der aus §. 27 sich ergebenden Beschränkung,  
Aethylschwefelsaure Salze,  
Agaricin, Podophyllin und Stannionium, Guajatharz, Salapenharz sowie andere Harze und Gummiharze,  
Aldehyd, gewöhnlicher und Paraldehyd,  
Weiß und essigsaure Salze (Weißzucker u. dgl.),  
Brom-, Chlor- und Jod-Aethyl,  
Brom-(Chlor-, Jod-)silber-Gelatine und ähnliche Zubereitungen sowie photographische Papiere und Trockenplatten,  
Chloralhydrat,  
Elektrodenplatten für elektrische Sammler,  
Essigäther mit der aus §. 27 sich ergebenden Beschränkung,  
Glykoxide,  
Kollodium und Chlor-(Brom-, Jod-)silber-Kollodium,  
Pancreatin,  
Pflanzenbasen (Alkaloide),  
Salicylsäure und salicylsaure Salze,  
Santonin,  
Tannin,  
Theerfarbstoffe einschließlich der zu ihrer Gewinnung bestimmten Hülfs- und Zwischenstoffe:  
10 Liter Aether (Schwefeläther) oder  
1 Liter Benzol oder  
0,5 Liter Terpentinöl oder  
0,025 Liter Thieröl.
- e) Zur Herstellung von Chloroform:  
300 Gramm Chloroform.
- f) Zur Herstellung von Essig:  
200 Liter Essig von 3 Prozent Gehalt an Essigsäure oder  
150 Liter Essig von 4 Prozent Gehalt oder  
100 Liter Essig von 6 Prozent Gehalt und 100 Liter Wasser oder  
75 Liter Essig von 8 Prozent Gehalt und 100 Liter Wasser oder  
60 Liter Essig von 10 Prozent Gehalt und 100 Liter Wasser oder  
50 Liter Essig von 12 Prozent Gehalt und 100 Liter Wasser oder  
30 Liter Essig von 6 Prozent Gehalt, neben welchen 70 Liter Wasser und 100 Liter Bier zuzusetzen sind.  
Die über das vorgeschriebene Maß hinaus zuzesetzte Essigmenge und die in dem Branntwein enthaltene Wassermenge sind auf Antrag auf den Wasserzusatz in Anrechnung zu bringen. Das Wasser darf ganz oder zum Theil durch eine gleiche Menge Bier, Glattwasser, Hefenwasser oder Naturwein ersetzt werden.
- g) Zur Herstellung von Farblacken, Stempelfarben und Tinten:  
0,5 Liter Terpentinöl oder  
0,025 Liter Thieröl.

- h) Zur Speisung von Gasirampen, zum Appretiren von Seidenbändern und zur Reinigung von Bijouterien:  
0,5 Liter Terpentinöl.
- i) Zur Herstellung von Jodoform:  
200 Gramm Jodoform.  
Es ist gestattet, das zuzusetzende Jodoform zunächst in einem Theile des zu denaturirenden Branntweins aufzulösen und den Rest des Branntweins mit der Lösung zu vermischen.
- k) Zur Herstellung von Lacken aller Art und Polituren:  
2 Liter Holzgeist und 2 Liter Petroleumbenzin oder  
0,5 Liter Terpentinöl.  
Die aus derartig denaturirtem Branntwein hergestellten Lacke und Polituren, sofern sie nicht zur Verwendung im eigenen Gewerbebetriebe des Antragstellers, sondern zum Handel bestimmt sind, müssen mindestens ein Zehntel ihres Gewichtes an Schellack oder sonstigen Harzen enthalten. In Zweifelsfällen sind Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker nach der in Anlage 1 gegebenen Anleitung auf den Harzgehalt zu untersuchen.
- l) Zur Herstellung wissenschaftlicher (medizinischer, botanischer, zoologischer) Präparate zu Lehrzwecken:  
1 Liter technisch reiner Methylalkohol und 1 Liter Petroleumbenzin.
- m) Zur Herstellung von Natronseifen:  
1 Kilogramm Rizinusöl und 400 Gramm Natronlauge.

Anlage 1.

§. 5.

Die im §. 3 und im §. 4 unter a bis c und g bis m bezeichneten Stoffe (Holzgeist, Pyridinbasen, Lavendelöl, Rosmarinöl, Schellacklösung, Kampher, Terpentinöl, Benzol, Aether, Thieröl, Chloroform, Jodoform, Petroleumbenzin, technisch reiner Methylalkohol, Rizinusöl und Natronlauge) sind nach der in Anlage 2 gegebenen Anleitung durch einen Chemiker auf Kosten des Antragstellers zu prüfen. Sie müssen den dort angegebenen Erfordernissen entsprechen und sind bis zu ihrer Verwendung als Denaturierungsmittel unter amtlichem Verschluss aufzubewahren. Die Vornahme der Prüfung ist beim Hauptamte zu beantragen. Die Vorschriften über die Probenentnahme sowie die Verschließung und Aufbewahrung der Stoffe enthält die Anlage 3.

c) Prüfung und Aufbewahrung der Denaturierungsmittel.

Anlage 2.

Die Prüfung der unter amtlicher Ueberwachung hergestellten Schellacklösung ist nicht erforderlich.

Anlage 3.

§. 6.

Zur Zusammensetzung des allgemeinen Denaturierungsmittels werden von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmte Gewerbsanstalten ermächtigt. Bei der Zusammensetzung und Aufbewahrung des Denaturierungsmittels bis zu dessen Verwendung ist nach der in Anlage 4 gegebenen Anleitung zu verfahren.

d) Zusammensetzung des allgemeinen Denaturierungsmittels.

Anlage 4.

Die Besitzer der zur Zusammensetzung des allgemeinen Denaturierungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten haben den Beamten und den amtlich beauftragten Chemikern den Zutritt zu den Räumen, in denen die Herstellung und Aufbewahrung der zur Zusammensetzung des Denaturierungsmittels bestimmten Stoffe oder die Zusammensetzung und Aufbewahrung des Denaturierungsmittels stattfinden, zu gestatten. Sie sind ferner verpflichtet, die Fabrik- und Geschäftsbücher, die auf die Herstellung und Versendung des Denaturierungsmittels Bezug haben, den Oberbeamten auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sowie zur Vornahme der Prüfung des Denaturierungsmittels und der zu dessen Zusammensetzung bestimmten Stoffe einen geeigneten Raum und die erforderlichen Geräthchaften und Stoffe zu stellen und die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§. 7.

Ueber die Denaturirung von Branntwein ist von der Hebestelle ein Branntwein-Denaturirungsbuch nach Muster 5 zu führen.

Muster 5.



- §. 8.
4. Anmeldung der Denaturierung. Die Denaturierung von Branntwein ist bei der Hebestelle mit einer Anmeldung nach Muster 6 zu beantragen. Mit einer Anmeldung ist mindestens ein Hektoliter Alkohol zur Denaturierung zu stellen. Die Direktivbehörde kann allgemein, die Hebestelle und die Abfertigungsbeamten können im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- §. 9.
5. Abfertigung des Branntweins. Die Denaturierung darf sowohl in den Versandgefäßen als auch in besonderen Denaturierungsgefäßen vorgenommen werden. Vor der Denaturierung ist für jedes Gefäß die darin zu denaturierende Alkoholmenge festzustellen. Hat eine solche Feststellung bereits bei einer Vorabfertigung stattgefunden und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumverschlusse (Vgl. D. §. 8 Abs. 2) oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden, so kann auf Antrag die nochmalige Feststellung der Alkoholmenge unterbleiben. Der Anmeldende hat das Denaturierungsmittel zu stellen. Hat er das Denaturierungsmittel geprüft bezogen, so ist die darüber ausgestellte Faktura vorzulegen; die Abfertigungsbeamten haben die zur Denaturierung verwendete Menge in der Faktura abzuschreiben und die letztere dem Gewerbetreibenden zurückzugeben. Ist der amtliche Verschlus eines Gefäßes, in welchem sich das zu verwendende Denaturierungsmittel befindet, verlegt oder ist sonst ein Zugang zu dem Denaturierungsmittel ermöglicht, so ist die Denaturierung abzulehnen. Besteht kein Zweifel darüber, daß das Denaturierungsmittel unverändert geblieben ist, so können die Abfertigungsbeamten seine Verwendung zulassen.
- §. 10.
6. Berechnung der zuzusetzenden Menge des Denaturierungsmittels. Die zuzusetzende Menge des Denaturierungsmittels ist nach dem vorgeschriebenen Satze (§§. 3 und 4) für jedes Gefäß, in welchem die Denaturierung erfolgen soll, einzeln zu berechnen und in der Art abzurunden, daß bei Thieröl für jedes angefangene zwanzigstel Liter ein volles zwanzigstel Liter, bei anderen flüssigen Mitteln für jedes angefangene halbe Liter ein volles halbes Liter und bei festen Mitteln für jedes angefangene zehntel Kilogramm ein volles zehntel Kilogramm angelegt wird.
- §. 11.
7. Ueberwachung der Denaturierung. Die Beamten haben darauf zu achten, daß durch sorgfältiges Umrühren oder in anderer geeigneter Weise eine gründliche Vermischung des Denaturierungsmittels mit dem gesamtten Branntwein bewirkt wird und daß die Gefäße, in denen der Branntwein denaturiert wird, keine Vorrichtungen besitzen, welche diese Vermischung verhindern.
- §. 12.
8. Verbote. Es ist verboten, aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise auszuschneiden oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch vermindert wird.
- §. 13.
9. Wiedergewinnung von Branntwein. Soll denaturirter Branntwein im Betrieb eines Gewerbes wiedergewonnen werden, so ist dies, bevor mit der Verwendung des denaturirten Branntweins begonnen wird, dem Hauptamt unter Beschreibung des Ganges der Verwendung und der Wiedergewinnung schriftlich anzumelden. Der wiedergewonnene Branntwein darf nur zu denselben Zwecken, zu denen er das erste Mal verwendet war, von neuem verwendet werden und ist vor der weiteren Verwendung nochmals zu denaturiren; wo die Führung eines Kontrolbuchs (§. 20) vorgeschrieben ist, muß er nach näherer Bestimmung des Hauptamts weiter nachgewiesen werden. Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen; wird von einer nochmaligen Denaturierung abgesehen, so sind von dem wiedergewonnenen Branntwein von Zeit zu Zeit Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker auf Kosten des Gewerbetreibenden daraufhin zu untersuchen, ob der Branntwein noch genügend denaturirt oder durch andere, bei der erstmaligen Verwendung zurückgebliebene Stoffe ungenießbar gemacht ist. Die Direktivbehörde kann fordern, daß Gefäße aufgestellt werden, in denen der wiedergewonnene Branntwein bis zur Wiederholung der Denaturierung oder bis zur weiteren Verwendung unter amtlichem Verschlus aufzubewahren ist.

§. 14.

Der vollständig denaturirte Branntwein darf zu gewerblichen Zwecken, zu Fuß-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken sowie zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken verwendet werden. Die Verwendung des Branntweins zur Herstellung alkoholhaltiger Fabrikate, welche zum menschlichen Genuße dienen können, ist unzulässig.

Der Verbleib und die Verwendung dieses Branntweins unterliegen, vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 13, 15 und 28, keiner amtlichen Kontrolle.

10. Vollständig denaturirter Branntwein.  
a) Verwendung.

§. 15.

Auf den Handel mit vollständig denaturirtem Branntwein findet §. 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

Wer mit vollständig denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies vor Eröffnung des Handels der Hebestelle und der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Verkaufsstelle anzumelden. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in ein Verzeichniß ein und ertheilt über die Anmeldung eine Bescheinigung, ohne welche mit dem Handel nicht begonnen werden darf. Die Bescheinigung ist in der Verkaufsstelle aufzubewahren und den Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Liegen Thatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Handel mit denaturirtem Branntwein wahrscheinlich machen, so hat die Hebestelle vor Ertheilung der Bescheinigung an das Hauptamt zu berichten.

Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozent beträgt, oder der in unerlaubter Weise (§. 12) behandelt ist, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

In den Verkaufsräumen ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Druckschrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

- a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozent beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
- b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise auszuscheiden oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch vermindert wird, oder solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

Das Hauptamt kann die Ertheilung der Bescheinigung versagen oder die Fortsetzung des Handels mit denaturirtem Branntwein untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Von der Entscheidung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

Die im §. 28 Abj. 1 bezeichneten Befugnisse stehen für den Handel mit vollständig denaturirtem Branntwein auch den Beamten der Polizeiverwaltung zu.

b) Handel.

§. 16.

Wer Branntwein unvollständig denaturiren lassen will, hat beim Hauptamte die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei das Denaturierungsmittel, den Verwendungszweck, die Art und Weise der Verwendung und den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben. Die Entscheidung über den Antrag ist vom Hauptamte zu treffen; der Antrag ist abzulehnen, wenn der nach §. 4 unter a zu denaturirende Branntwein zur Herstellung alkoholhaltiger Fabrikate verwendet werden soll, welche zum menschlichen Genuße dienen können.

Ueber die ertheilten Genehmigungen ist vom Hauptamt ein Verzeichniß zu führen.

11. Unvollständig denaturirter Branntwein.  
a) Antrag auf Zulassung der Denaturierung.

§. 17.

Der unvollständig denaturirte Branntwein darf nur zu dem genehmigten Zwecke (§. 16), nur in der angemeldeten Art und Weise und, soweit nicht das Hauptamt im Einzelfalle eine Ausnahme zuläßt oder die §§. 23 bis 26 Platz greifen, nur von demjenigen verwendet werden, auf dessen Antrag die Denaturierung erfolgt ist.

b) Verwendung.

§. 18.

Die unvollständige Denaturierung von Branntwein ist in den Gewerbsräumen des Antragstellers vorzunehmen. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

c) Ausführung der Denaturierung.



§. 19.

d) Lagerung. Der unvollständig denaturirte Branntwein ist ausschließlich an dem angemeldeten Orte (§. 16) zu lagern. Geschieht die Lagerung nicht in den Versandgefäßen, sondern in besonderen Lagergefäßen, so müssen diese amtlich tarirt oder auf nassem Wege vermessen und nach Bestimmung des Oberkontrolleurs mit einer geprüften und gegen Veränderung gesicherten Vorrichtung zum Ablesen des Flüssigkeitsstandes versehen sein.

Wird an dem angemeldeten Orte verschiedenartig denaturirter Branntwein gelagert, so ist auf jedem Gefäß anzugeben, mit welchem Mittel der in ihm enthaltene Branntwein denaturirt ist. Gegebenen Falles sind auch diejenigen an dem angemeldeten Orte lagernden Gefäße entsprechend zu bezeichnen, welche versteuerten Branntwein oder ohne Denaturirung zur steuerfreien Verwendung abgelassenen Branntwein enthalten.

Betreibt ein Gewerbetreibender, welcher unvollständig denaturirten Branntwein verwendet, den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel damit, so kann vom Hauptamt angeordnet werden, daß die Aufbewahrung und Verwendung des denaturirten Branntweins und die Aufbewahrung der daraus hergestellten Fabrikate in besonderen Räumen zu erfolgen haben. In letztere dürfen anderer Branntwein oder aus solchem hergestellte Fabrikate nicht aufgenommen werden.

§. 20.

e) Kontrolbuch. Gewerbetreibende, welche Branntwein mit einem besonderen Mittel denaturiren lassen, haben über die Verwendung des denaturirten Branntweins ein Kontrolbuch nach Muster 7 fortlaufend zu führen.

Muster 7.

Verwendet ein Gewerbetreibender verschiedenartig denaturirten Branntwein, so ist die An- und Abschreibung für jede Art in einer besonderen Abtheilung des Kontrolbuchs vorzunehmen.

§. 21.

f) Bestandsaufnahme. Alljährlich mindestens einmal findet eine amtliche Aufnahme der Vorräthe an denaturirtem Branntwein statt, welcher der Gewerbetreibende beizumohnen hat. Hierbei sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an denaturirtem Branntwein festzustellen. Sodann ist die vorhandene Alkoholmenge zu ermitteln und dem Sollbestande gegenüberzustellen. Ueber das Ergebnis ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamte vorzulegen.

Der ermittelte Bestand an Branntwein ist im Kontrolbuche vorzutragen und bei dessen Weiterführung mit aufzurechnen.

Eine Versteuerung der etwaigen Fehlmengen findet nur statt, wenn als erwiesen anzunehmen ist, daß der Branntwein in unzulässiger Weise verwendet worden ist.

§. 22.

12. Besondere Vorschriften für die Denaturirung mit Essig. Die Anmeldung der Denaturirung mit Essig hat nach Muster 8 zu geschehen.

Muster 8.  
Anlage 9.

Zur Vornahme der Denaturirung muß in den Gewerbsräumen des Antragstellers ein steueramtlich auf nassem Wege vermessen und mit einer Vorrichtung zum Ablesen des Flüssigkeitsstandes versehenes feststehendes Gefäß vorhanden sein. Der Essig darf schon vor dem Eintreffen der Beamten in das Mischgefäß gefüllt werden.

Der zur Verwendung als Denaturierungsmittel bestimmte Essig ist von den Abfertigungsbeamten vor jeder Denaturirung nach der in Anlage 9 gegebenen Anleitung auf seinen Gehalt an Essigsäure zu untersuchen; die zur Untersuchung nöthigen Stoffe werden von der Steuerverwaltung geliefert und sind dauernd unter amtlichem Verschluss oder in amtlichem Gewahrsam zu halten. Bei Berechnung der zuzusetzenden Essigmengen ist jedes angefangene Liter als ein volles Liter anzunehmen.

Auf den mit Essig denaturirten Branntwein finden die §§. 20 und 21 keine Anwendung.

In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, sowie in den angrenzenden Räumen darf ein Brenngerät nicht vorhanden sein. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

§. 23.

13. Handel mit Holzgeist-Branntwein. Die Denaturirung von Branntwein mit 5 Liter Holzgeist (§. 4 unter a) kann auch dann gestattet werden, wenn der Branntwein nicht in den Gewerbsräumen des Antragstellers verwendet, sondern an andere Gewerbetreibende abgegeben werden soll.

a) Allgemeine Vorschrift.

Auf den Handel mit Holzgeist-Branntwein finden die Vorschriften des §. 15 Abs. 1, 3 und 4 sowie die §§. 24 und 25 Anwendung.

§. 24.

In dem nach §. 16 zu stellenden Antrag ist die Erlaubniß nachzusuchen, den denaturirten Branntwein zu verkaufen. Das Hauptamt erteilt geeignetenfalls für ein Betriebsjahr einen Verkaufserlaubnißschein nach Muster 10, der in ein Verzeichniß einzutragen ist. Der Erlaubnißschein ist bei dem Kontrolbuch aufzubewahren und spätestens am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das Hauptamt zurückzugeben.

Der Branntwein darf nur an Gewerbtreibende abgegeben werden, die ihre Berechtigung zum Ankauf von Holzgeist-Branntwein durch Vorzeigung ihres Ankaufserlaubnißscheins (§. 25) nachweisen. Der Händler darf den Branntwein nicht in kleineren Mengen als zwei Liter und nur insoweit abgeben, als dadurch die in dem Ankaufserlaubnißschein angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird. Beim Verkaufe hat der Händler die verkaufte Menge nach Litern unter Beifügung seines Namens und des Tages jedesmal auf dem Ankaufserlaubnißscheine zu vermerken und diesen an den Käufer zurückzugeben.

Ueber den zum Verkaufe bestimmten Holzgeist-Branntwein ist vom Händler statt des Kontrolbuchs nach Muster 7 ein solches nach Muster 11 fortlaufend zu führen. Die Abschreibungen im Kontrolbuche sind auf Grund der auf den Ankaufserlaubnißscheinen eingetragenen Vermerke vom Oberkontrolleur nach näherer Bestimmung des Hauptamts zu prüfen.

§. 25.

Wer Holzgeist-Branntwein beim Händler kaufen will, hat bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk seine Gewerbsanstalt liegt, die Genehmigung hierzu nachzusuchen. Dabei sind die Art der beabsichtigten Verwendung des Branntweins und der voraussichtliche Jahresbedarf nach Litern anzugeben.

Das Hauptamt erteilt geeignetenfalls für ein Betriebsjahr einen Ankaufserlaubnißschein nach Muster 12, der in einer besonderen Abtheilung des im §. 24 vorgeschriebenen Verzeichnisses einzutragen ist. Erweist sich die festgesetzte Höchstmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt sie auf Antrag erhöhen. Der Ankaufserlaubnißschein ist bei jedem Ankauf von Holzgeist-Branntwein dem Händler zur Eintragung der gekauften Menge vorzulegen, außer dieser Zeit aber zur Einsicht der Beamten bereit zu halten. Er ist dem Antrag auf Ertheilung eines neuen Erlaubnißscheins beizufügen, spätestens aber am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das Hauptamt zurückzugeben.

Der Erlaubnißschein ist solchen Personen zu versagen, die den Branntweinausschank betreiben oder mit denaturirtem oder undenaturirtem Branntwein handeln. Er kann auch in anderen Fällen versagt werden, insbesondere wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden in Bezug auf die Verwendung denaturirten Branntweins wahrscheinlich machen.

§. 26.

Die Denaturirung von Branntwein mit 0,5 Liter Terpentinöl zur Reinigung von Bijouterien und zur Herstellung von Polituren und Lacken, die für die Bleistift-, Spielwaaren- und Uhrenfabrikation bestimmt sind, kann in dem bisherigen Umfange von der obersten Landes-Finanzbehörde auch dann gestattet werden, wenn der Branntwein nicht in den Gewerbsräumen des Antragstellers verwendet, sondern an andere Gewerbtreibende abgegeben werden soll. Auf den Handel mit Terpentinöl-Branntwein finden die Vorschriften der §§. 23 bis 25 Anwendung.

§. 27.

Für Branntwein, der zur Herstellung von Aether und Essigäther verwendet werden soll, ist Steuerfreiheit nur unter der Bedingung zu gewähren, daß der Aether oder Essigäther unter amtlicher Kontrolle entweder ausgeführt oder im Inlande zu gewerblichen Zwecken verwendet wird. Sollen die genannten Erzeugnisse an andere Gewerbtreibende abgegeben werden, so sind die in den §§. 23 bis 25 gegebenen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Es kann verlangt werden, daß der Käufer durch seine Geschäfts- und Fabrikationsbücher oder durch eine besondere Buchführung die Ver-

b) Verkauf des Holzgeist-Branntweins.

Muster 10.

c) Ankauf und Verwendung des Holzgeist-Branntweins.

Muster 11.

Muster 12.

14. Handel mit Terpentinöl-Branntwein.

15. Ueberwachung der Verwendung des Aethers und Essigäthers.



wendung des Aethers oder Essigäthers zu gewerblichen Zwecken nachweist. Die näheren Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

§. 28.

16. Steueraufsicht.

Die Beamten sind befugt, die Gewerbs- und Geschäftsräume, in denen die Lagerung, die Verwendung oder der Verkauf denaturirten Branntweins stattfindet, während des Betriebs oder der Offenhaltung des Geschäfts zu jeder Zeit, sonst von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zu betreten, die Vorräthe an denaturirtem und undenaturirtem Branntwein zu revidiren und Proben davon zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer für entnommene Proben Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten. Die näheren Bestimmungen über die Zahl und Ausführung der Revisionen trifft die Direktivbehörde.

Die Beitheiligten sind verpflichtet, auf Erfordern den Bestand an denaturirtem und undenaturirtem Branntwein sowie an Denaturierungsmitteln anzugeben und vorzuzeigen sowie den Beamten über den Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb Auskunft zu ertheilen. Die Oberbeamten sind berechtigt, die Einkaufs-, Lager-, Fabrikations- und Verkaufsbücher während der Geschäftsstunden einzusehen.

§. 29.

III. Steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein.

1. Verwendungsberichtigte.

Ohne Denaturirung darf Branntwein steuerfrei abgelassen werden:

- a) an Apotheker und Heilmittelfabrikanten (Drogisten u. s. w.);
- b) an Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, welche nicht nach §. 30 der Gewerbeordnung der Konzessionspflicht unterliegen, sowie an öffentliche wissenschaftliche Anstalten (Laboratorien u. dgl.);
- c) an Pulver- und Knallquecksilberfabriken.

Ärzte und Thierärzte, welche die Berechtigung zur Arzneiabgabe haben, werden den Apothekern gleichgestellt.

§. 30.

2. Verwendungszwecke.

Anlage 13.

Der ohne Denaturirung steuerfrei abgelassene Branntwein darf

- a) von Apothekern und Heilmittelfabrikanten nur zur Herstellung der in der Anlage 13 verzeichneten Heilmittel, einschließlich der Verbandstoffe und der ärztlich verordneten Rezepte,
- b) von den im §. 29 unter b bezeichneten Anstalten innerhalb ihres Betriebs zu sämtlichen wissenschaftlichen oder Heilzwecken,
- c) von den im §. 29 unter c bezeichneten Fabriken nur zur Herstellung von rauchschwachem Pulver, Bündsägen und Knallquecksilber sowie von Läden, die zur Fertigstellung von Munition bestimmt sind,

verwendet werden.

Die in der Anlage 13 unter 1 bis 81 verzeichneten Heilmittel müssen nach den Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich oder der vom deutschen Apothekervereine herausgegebenen Zusammenstellung der „Arzneimittel, welche in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich nicht enthalten sind“ hergestellt werden. Soweit diese Heilmittel zur Ausfuhr bestimmt sind, kann die oberste Landes-Finanzbehörde die Herstellung nach anderen Zubereitungs Vorschriften gestatten.

In den Fällen zu b macht es keinen Unterschied, ob die Verwendung des Branntweins unmittelbar zu den bezeichneten Zwecken erfolgt oder ob nur eine mittelbare Verwendung, z. B. zum Reinigen von Geräthen, zur Desinfektion des Operateurs oder des Operationsfeldes, zur Heizung von Inhalationsapparaten, stattfindet.

§. 31.

3. Antrag auf Steuerbefreiung.

Wer undenaturirten Branntwein mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit verwenden will, hat die Genehmigung hierzu beim Hauptamte schriftlich nachzusuchen. In dem Gesuche müssen die Zwecke, für welche der Branntwein bestimmt ist, der voraussichtliche Jahresbedarf nach Litern Alkohol und die Orte angegeben werden, an denen der Branntwein gelagert oder verwendet werden soll; findet eine Wiedergewinnung von Branntwein statt, so sind auch hierüber die erforderlichen Angaben zu machen. Die Entscheidung über den Antrag ist von der Direktivbehörde zu treffen.

Ueber die ertheilten Genehmigungen ist vom Hauptamt ein Verzeichniß zu führen.

§. 32.

In der Genehmigungsverfügung ist für Apotheker und die im §. 29 unter b bezeichneten Anstalten die Alkoholmenge anzugeben, die für die Dauer eines Betriebsjahrs steuerfrei verwendet werden darf (Jahresbedarfsmenge).

Die Jahresbedarfsmenge ist auf Grundlage des bisherigen durchschnittlichen Branntweinverbrauchs für die in Betracht kommenden Heilmittel und Zwecke, erforderlichen Falles nach Anhörung eines Sachverständigen, durch die Direktivbehörde festzusetzen. Die zur Ermittlung des Branntweinverbrauchs dienlichen Bücher sind auf Verlangen dem Sachverständigen vorzulegen.

Besitzt ein Apotheker mehrere Apotheken, so kann die Jahresbedarfsmenge für alle Apotheken gemeinschaftlich festgesetzt und der zur steuerfreien Verwendung an die Hauptapotheke abgelassene Branntwein von dieser in unverarbeitetem Zustand an die Zweigapotheken abgegeben werden.

Eritt ein Wechsel im Besitz einer Apotheke ein, so können die Jahresbedarfsmenge und der etwa vorhandene Branntweinbestand vom Hauptamt auf den Besigsnachfolger übertragen werden.

4. Festsetzung von Jahresbedarfsmengen.

§. 33.

Die festgesetzten Jahresbedarfsmengen unterliegen alle drei Jahre einer Nachprüfung, bei welcher die Vorschriften des §. 32 entsprechend anzuwenden sind. Eine neue Festsetzung kann auch in der Zwischenzeit von Amtswegen oder auf Antrag des Berechtigten vorgenommen werden. Wird in Folge eines Antrags die Jahresbedarfsmenge nicht oder um weniger als ein Zehntel erhöht oder beträgt die Erhöhung weniger als 25 Liter Alkohol, so hat der Antragsteller die Kosten der neuen Festsetzung zu tragen.

5. Neu Festsetzung der Jahresbedarfsmengen.

§. 34.

Der Branntwein darf nur zu den im §. 30 bezeichneten Zwecken verwendet werden. Insbesondere ist es unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustand oder in einem Zustand, in welchem er noch nicht vollständig zu einem der in der Anlage 13 aufgeführten Heilmittel verarbeitet worden ist, an andere Personen abzugeben. Für staatliche Anstalten kann die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen.

6. Verwendung des Branntweins.

§. 35.

Ueber den zur steuerfreien Verwendung abgelassenen undenaturirten Branntwein ist von der Hebestelle ein Branntwein-Verwendungsbuch nach Muster 14 für den Zeitraum des Betriebsjahrs zu führen.

7. Branntwein-Verwendungsbuch.

§. 36.

Die steuerfreie Ablassung von undenaturirtem Branntwein ist in dem zugehörigen Abfertigungspapiere zu beantragen. Mit einem Abfertigungspapier sind mindestens 25 Liter Alkohol vorzuführen. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

Muster 14.

8. Anmeldung zur steuerfreien Ablassung.

§. 37.

Die Abfertigung des steuerfrei abzulassenden Branntweins ist in den Gewerbsräumen des Antragstellers vorzunehmen. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

Bei der Abfertigung ist die in dem angemeldeten Branntwein enthaltene Alkoholmenge festzustellen. Auf Antrag kann diese Feststellung unterbleiben, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt war und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumverschlusse (Vgl. D. §. 8 Abs. 2) oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung geblieben hat.

Wird der Branntwein in Apotheken oder in Anstalten der im §. 29 unter b bezeichneten Art abgefertigt, so kann die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein bewirkt werden.

Bei Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter Alkohol, die ohne Verschluss und ohne Begleitung versandt worden sind, kann von der Vorführung und Abfertigung Abstand genommen werden.

Wird von den Erleichterungen in Absatz 2 oder 4 Gebrauch gemacht, so ist die im Begleitpapier angegebene Alkoholmenge im Abrechnungsbuch (§. 39) anzuschreiben.

9. Abfertigung des Branntweins.

§. 38.

Auf die Lagerung des Branntweins finden die Vorschriften des §. 19 entsprechende Anwendung.

10. Lagerung des Branntweins.



Geht der abgefertigte Branntwein erweislich durch Zufall ganz oder theilweise zu Grunde, so ist auf Anordnung des Hauptamts die zu Grunde gegangene Alkoholmenge von der angeschriebenen Menge im Abrechnungsbuch abzusetzen.

§. 39.

11. Abrechnungsbuch. *Muster 15.* Ueber den Empfang und die Verwendung des Branntweins ist bei dem Verwendungsberechtigten ein Abrechnungsbuch nach Muster 15 für den Zeitraum des Betriebsjahrs zu führen. Für größere Betriebe und Anstalten kann die Direktivbehörde anordnen, daß das Abrechnungsbuch in kürzeren Zeitabschnitten geführt wird.

Der zur steuerfreien Verwendung abgelassene Branntwein ist von den Beamten in das Abrechnungsbuch einzutragen.

Die Heilmittelfabrikanten und die im §. 29 unter c bezeichneten Fabriken haben die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme, getrennt nach Verwendungszwecken, abzuschreiben. Die gleiche Verpflichtung kann einzelnen Apothekern oder Anstalten der im §. 29 unter b bezeichneten Art durch die Direktivbehörde auferlegt werden.

Wiedergewonnener Branntwein ist nach näherer Bestimmung des Hauptamts in einer besonderen Abtheilung des Abrechnungsbuchs nachzuweisen, gesondert zu lagern und zu demselben Zwecke wieder zu verwenden, zu welchem die erstmalige Verwendung stattgefunden hat.

§. 40.

12. Bestandsaufnahme. Nach Ablauf des Zeitabschnitts, für den das Abrechnungsbuch geführt wird, findet eine amtliche Aufnahme der Vorräthe an undenaturirtem Branntwein statt, welcher der Verwendungsberechtigte beizumohnen hat. Für Betriebe, welche die Verwendung des Branntweins im Abrechnungsbuche nachzuweisen haben, sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an undenaturirtem Branntwein festzustellen. Die Beamten haben das Ergebniß der Bestandsaufnahme im Abrechnungsbuche zu vermerken und sich über die Behandlung der Fehlmengen zu äußern. Hierauf ist das Abrechnungsbuch abzuschließen und an die Hebestelle einzureichen.

Der ermittelte Bestand an Branntwein ist in das neue Abrechnungsbuch zu übertragen.

§. 41.

13. Verwendungsbefreiung. Apotheker haben bei der Bestandsaufnahme in dem Abrechnungsbuche die Bescheinigung abzugeben, daß der in Zugang angeschriebene Branntwein, soweit er bei der Bestandsaufnahme nicht mehr vorhanden gewesen ist, ausschließlich in ihrem Apothekenbetriebe zur Herstellung der in der Anlage 13 aufgeführten Heilmittel Verwendung gefunden hat.

Eine entsprechende Erklärung, durch welche bescheinigt wird, daß der Branntwein innerhalb des Betriebs der Anstalt ausschließlich zu wissenschaftlichen Heilzwecken Verwendung gefunden hat, ist in den Abrechnungsbüchern der im §. 29 unter b bezeichneten Anstalten von dem Vorstande der Anstalt oder seinem Vertreter abzugeben.

Für Militärlazarethe sind die Bescheinigungen durch die zuständige Sanitätsbehörde auszustellen.

§. 42.

14. Vergütungsfähige Alkoholmenge; Fehlmengen. Die steuerfrei zu lassende Alkoholmenge ist vom Hauptamt auf Grund des Abrechnungsbuchs festzustellen. Die etwa über die Jahresbedarfsmenge hinaus verwendete Alkoholmenge ist hierbei unberücksichtigt zu lassen und zu versteuern.

Fehlmengen, welche sich bei der Bestandsaufnahme gegenüber dem Sollbestand ergeben, sind steuerfrei zu lassen, wenn der Alkoholverlust lediglich auf Verdunstung oder gewöhnliche Leckage zurückzuführen ist.

§. 43.

15. Besondere Vorschriften für Apotheker, die zugleich Heilmittelfabrikanten sind. Wenn Apotheker undenaturirten Branntwein sowohl im eigentlichen Apothekenbetriebe als auch zur Herstellung von Heilmitteln, die zum Vertrieb an Wiederverkäufer bestimmt sind, steuerfrei verwenden, so ist bei Festsetzung der Jahresbedarfsmenge nur der Bedarf für den Apothekenbetriebe zu berücksichtigen.

Das Hauptamt kann anordnen, daß der für jeden dieser Betriebe bestimmte Branntwein und die daraus hergestellten Heilmittel nach Maßgabe des §. 19 Abs. 3 in besonderen Räumen aufbewahrt werden.

Für den Apothekenbetrieb und die außerhalb desselben erfolgende Herstellung von Heilmitteln ist je ein besonderes Abrechnungsbuch zu führen.

§. 44.

Für Heilmittelfabrikanten kann die Direktivbehörde anordnen, daß der Branntwein bis zu seiner Verwendung unter Verschuß zu halten und seine Vermischung mit den übrigen zur Verwendung bestimmten Stoffen oder mit einzelnen dieser Stoffe zu überwachen ist.

16. Besondere Vorschriften für Heilmittelfabrikanten.

§. 45.

Die Direktivbehörde kann für einzelne der im §. 29 unter b bezeichneten Anstalten genehmigen:

- a) daß von der im §. 37 Abs. 4 vorgesehenen Vergünstigung auch dann Gebrauch gemacht wird, wenn die Alkoholmenge mehr als ein Hektoliter beträgt;
- b) daß in denjenigen Fällen, in denen eine amtliche Abfertigung des Branntweins nicht erfolgt, die Eintragung in das Abrechnungsbuch von einem durch den Vorstand der Anstalt dazu bestimmten Beamten der Anstalt bewirkt wird;
- c) daß die Bestandsaufnahme durch den unter b bezeichneten Beamten vorgenommen wird;
- d) daß die regelmäßigen Revisionen unterbleiben.

17. Erleichterung für die im §. 29 unter b und c bezeichneten Anstalten.

Die unter b bis d bezeichneten Erleichterungen können auch staatlichen Betrieben der im §. 29 unter c bezeichneten Art gewährt werden.

§. 46.

Hinsichtlich der Steueraufsicht finden die Vorschriften des §. 28 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Befugniß der Beamten zur Revision und Probenentnahme auch auf diejenigen Waaren sich erstreckt, die unter Verwendung von steuerfrei abgelassenem undenaturirten Branntwein hergestellt sind.

18. Steueraufsicht.

§. 47.

Die Direktivbehörden haben dem Kaiserlichen Gesundheitsamte von allen besonderen Wahrnehmungen, die von den Steuerbeamten oder den amtlich beauftragten Chemikern hinsichtlich der Beschaffenheit und Wirksamkeit der Denaturirungsmittel und hinsichtlich der Preisgestaltung und des Handels mit diesen Stoffen gemacht werden, sowie von den Wünschen auf Zulassung anderer Denaturirungsmittel oder auf Aenderung der Vorschriften über die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein Mittheilung zu machen. Die Direktivbehörden haben ferner dem Gesundheitsamte auf Ersuchen über Fragen der Branntweindenaturirung und der sonstigen steuerfreien Branntweininverwendung Auskunft zu ertheilen und Proben von den Denaturirungsmitteln nebst Abschrift der von dem Chemiker ausgestellten Befundzeugnisse zu übersenden.

IV. Mitwirkung des Kaiserlichen Gesundheitsamts.

Das Gesundheitsamte hat über die Ergebnisse seiner Thätigkeit nach Ablauf jedes Betriebsjahrs dem Reichsschatzamt Bericht zu erstatten. Etwaige Vorschläge wegen Aenderung oder Ergänzung der bestehenden Bestimmungen sind mit dem Berichte zu verbinden. Die Jahresberichte des Gesundheitsamts sind vom Reichsschatzamt den obersten Landes- Finanzbehörden mitzutheilen.

## Zweiter Titel.

### Steuerfreie Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten.

§. 48.

Bei der Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten aus dem deutschen Zollgebiete wird Steuerfreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Titels gewährt und zwar:

I. Allgemeine Bestimmungen.  
1. Einleitung.

- a) für rohen und gereinigten Branntwein (§. 59),
- b) für Trinkbranntwein, versetzten Branntwein, Liköre, Fruchtsäfte, Punschessenzen und sonstige zur Verwendung bei der Herstellung von Genußmitteln bestimmte Essenzen sowie für Fluidextrakte und Tinkturen (§. 60),
- c) für alkoholhaltige Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwasser (§§. 61 bis 70),
- d) für gewisse Aether (§§. 71 bis 76).

Für die unter b bis d bezeichneten Branntweinfabrikate wird die Steuerfreiheit nur denjenigen Gewerbetreibenden gewährt, die das auszuführende Fabrikat selbst hergestellt haben; die Direktivbehörde kann bezüglich der unter b aufgeführten Fabrikate Ausnahmen zulassen.



§. 49.

2. Umfang der Steuerbefreiung.

Die Steuerfreiheit umfaßt:

- a) für rohen und gereinigten Branntwein:
  - 1. den Erlaß der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags,
  - 2. die Erstattung der Maischbottichsteuer mit 0,16 Mark für das Liter Alkohol, sofern der Branntwein dieser Steuer unterlegen hat,
  - 3. die Vergütung der Brennsteuer mit 0,06 Mark für das Liter Alkohol;
- b) für Branntweinfabrikate (§. 48 unter b bis d):
  - 1. die Erstattung der Verbrauchsabgabe mit 0,70 Mark,
  - 2. die Erstattung der Maischbottichsteuer mit 0,16 Mark,
  - 3. die Vergütung der Brennsteuer mit 0,06 Mark für das Liter Alkohol.

Im Falle der Ausfuhr der im §. 48 unter b genannten Fabrikate wird die Steuerfreiheit nach Maßgabe der Vorschrift unter a gewährt, wenn der in den Fabrikaten enthaltene Branntwein sich nicht im freien Verkehre befunden hat. Im Falle der Ausfuhr von Aeiher und Essigäther (§§. 27 und 71) wird nur die Brennsteuer mit 0,06 Mark für das Liter Alkohol vergütet.

§. 50.

3. Befugniß der Beamter.

Branntwein und Branntweinfabrikate, bezüglich welcher das gewöhnliche Verfahren der Stärkeermittelung (M. D. §. 11) anwendbar ist, dürfen von sämtlichen zur Ausfertigung von Branntweinbegleitscheinen I befugten Zoll- und Steuerstellen zur steuerfreien Ausfuhr abgefertigt werden. Die Befugniß zur Abfertigung von anderen Branntweinfabrikaten ist den Amtsstellen nach Maßgabe des Bedürfnisses von der Direktivbehörde zu erteilen; die Befugniß kann mit der Beschränkung erteilt werden, daß die Ermittlung der Alkoholstärke der entnommenen Proben bei einer anderen Amtsstelle vorzunehmen ist.

Die zur Ausfuhr abgefertigten Sendungen dürfen bei sämtlichen an der Grenze gelegenen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern und Zoll-Abfertigungsstellen sowie bei den Neben-Zollämtern erster Klasse zur Ausgangsabfertigung (§. 54) vorgeführt werden. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann andere Amtsstellen zur Vornahme der Ausgangsabfertigung ermächtigen.

§. 51.

4. Anmeldung zur Ausfuhr.

Muster 16.

Muster 17 bis 19.

Sollen Branntwein oder Branntweinfabrikate mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit ausgeführt werden, so ist, vorbehaltlich der Vorschriften im §. 68, die Ausfertigung eines Begleitscheins I zu beantragen. Zu den Begleitscheinen sind Vordrucke nach Muster 16 zu verwenden. Für die Ausfuhr von Branntweinfabrikaten kann die Direktivbehörde die innere Einrichtung der Begleitscheine abändern; die Muster 17 bis 19 dienen dabei als Vorbild.

Als Empfangsamt ist dasjenige Amt zu bezeichnen, von welchem der Ausgang über die Grenze überwacht werden soll (Ausgangsamt); bei der Versendung mit der Eisenbahn oder Post kann die Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamts unterbleiben.

Soll die Ausfuhr unmittelbar aus dem Bezirke derjenigen Hebestelle stattfinden, in welchem die Anmeldung erfolgt ist, so können nach Maßgabe des §. 45 der Begleitscheinordnung an Stelle der Begleitscheine mit entsprechendem Vordrucke versehene Anmeldungen oder Begleitscheinauszüge verwendet werden; die Direktivbehörde kann diese Erleichterung auch für andere Fälle zulassen.

§. 52.

5. Weiteres Verfahren.

Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Begleitscheinordnung, soweit nicht die §§. 53 bis 55, 57, 65 bis 67 sowie 74 und 75 abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten.

§. 53.

6. Verschluss der Ausfuhrsendungen.

Die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen sind unter Verschluss oder unter amtlicher Begleitung zu versenden. Werden Branntwein oder Branntweinfabrikate in Flaschen, Ballons, Krügen oder anderen kleinen Umschließungen zur Abfertigung gestellt oder handelt es sich um Fabrikate, bezüglich welcher das gewöhnliche Verfahren der Stärkeermittelung (M. D. §. 11) nicht anwendbar ist, so hat Raumverschluss (Bgl. D. §. 8 Abs. 2) oder amtliche Begleitung einzutreten.

Dem Raumverschluß ist es gleich zu achten, wenn Fässer, Flaschen, Ballons, Krüge und andere Umschließungen in äußeren Umschließungen (Ueberfässer, Kisten, Körbe u. dgl.) verpackt und letztere unter Einzelverschluß gelegt sind.

§. 54.

Die Schlußabfertigung beim Ausgangsamt (Ausgangsabfertigung) erstreckt sich auf die Feststellung der Alkoholmenge und auf die Ueberwachung des Ausgangs der Sendung über die Grenze.

7. Ausgangs-  
abfertigung

Die Feststellung der Alkoholmenge kann unterbleiben, wenn die Sendung seit der vorangegangenen Abfertigung ununterbrochen unter amtlichem Raumverschluß oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden hat.

Der erfolgte Ausgang ist auf dem Begleitpapiere zu bescheinigen.

§. 55.

Die erledigten Begleitscheine über Ausfuhrsendungen sind nicht in die Erledigungsscheine aufzunehmen, sondern nach Vollziehung des Erledigungsvermerkes sofort an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat über den Eingang jedes erledigten Begleitscheins einen Empfangschein nach Muster 20 zu erteilen.

8. Behandlung  
der erledig-  
ten Begleitscheine

Muster 20.

§. 56.

Der Berechnung der Steuervergütung ist die beim Ausgangsamt ermittelte Alkoholmenge zu Grunde zu legen.

9. Vergütung:  
fähige Al-  
koholmenge.

Hat eine Feststellung der Alkoholmenge beim Ausgangsamt nicht stattgefunden (§. 54 Abs. 2), so ist für die Berechnung das Ergebnis der vorangegangenen Abfertigung maßgebend; ist bei letzterer auf Grund des §. 67 oder des §. 75 Abs. 4 von einer Ermittlung der Alkoholmenge abgesehen worden, so treten die vom Ausfertigungsamt geprüften Angaben des Versenders an die Stelle der amtlichen Feststellung.

§. 57.

Sollen Branntweinfabrikate mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit aus dem freien Verkehr ausgeführt werden, so hat der Versender im Begleitscheine zu bescheinigen, daß zu ihrer Herstellung nur versteuertes Branntwein verwendet ist (vergl. §. 73).

10. Ausfuhr  
dem freien  
Verkehr.

Die Steuerbefreiung nach Maßgabe der Vorschrift im §. 49 unter b ist unabhängig davon, welcher Steuer der Branntwein unterlegen hat.

§. 58.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann für Branntwein und Branntweinfabrikate, die in zollfreier abgegrenzten Räumen einer Bearbeitung oder Verarbeitung zum Zwecke der Ausfuhr unterzogen werden, genehmigen, daß die Steuerfreiheit schon bei der Aufnahme in die zollfreie abgegrenzten Räume gewährt wird. In diesem Falle tritt an die Stelle der Ausgangsbescheinigung die Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die zollfreie abgegrenzten Räume. Die Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß sämtliche in die abgegrenzten Räume aufgenommenen Branntweine und Branntweinfabrikate unter Zollkontrolle ausgeführt werden.

11. Ausfuhr ü-  
ber Ausfuhr-  
läufer

§. 59.

Roher und gereinigter Branntwein ist von der Abfertigung zur steuerfreien Ausfuhr ausgeschlossen, wenn er sich im freien Verkehr befindet oder einen größeren Gehalt an Nebenprodukten der Gärung und Destillation als ein Gewichtsprozent der in ihm enthaltenen Alkoholmenge besitzt.

II. Ausfuhr von  
Branntwein.

Die Abfertigung ist zu versagen, wenn mit einer Anmeldung weniger als 50 Liter Alkohol vorgeführt werden.

§. 60.

Die Abfertigung der im §. 48 unter b bezeichneten Fabrikate zur steuerfreien Ausfuhr ist zu versagen:

III. Ausfuhr von  
Trinkbrannt-  
u. f. w. (§.  
unter b).

- a) wenn die auf Grund einer Probe zu prüfende Menge bei Trinkbranntwein, versetztem Branntwein und Likören weniger als 20, bei Punschessenzen und sonstigen zur Verwendung bei der Herstellung von Genussmitteln bestimmten Essenzen sowie bei Fluidextrakten und Tinkturen weniger als 10 und bei Fruchtsäften weniger als 100 Liter beträgt;



b) wenn Flaschen, Krüge u. dgl., die in einer gemeinsamen äußeren Umschließung vorgeführt werden, um mehr als 10 Prozent des Rauminhalts der kleinsten inneren Umschließung von einander abzuweichen.

Für diejenigen Fluidextrakte und Tinkturen, bei deren Herstellung nach Anlage 13 un-denaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden darf, wird bei der Ausfuhr eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§. 61.

IV. Ausfuhr von alkoholhaltigen Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwasser.  
1. Antrag auf Gestattung der steuerfreien Ausfuhr.

Wer flüssige alkoholhaltige Parfümerien oder alkoholhaltige Kopf-, Zahn- und Mundwasser mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit auszuführen beabsichtigt, hat die Genehmigung hierzu beim Hauptamt schriftlich nachzusuchen und dabei eine Erklärung in doppelter Ausfertigung über folgende Punkte abzugeben:

- a) welche einzelnen Arten von Parfümerien u. s. w. steuerfrei ausgeführt werden sollen;
- b) welche Alkoholstärke diese Fabrikate besitzen (Gewichtsprocente oder Raumprocente);
- c) in welchen inneren Umschließungen die Ausfuhr der einzelnen Fabrikate erfolgt und welche Gewichts- oder Raummengen an Parfümerien u. s. w. die zur Anwendung kommenden Umschließungen enthalten;
- d) wie die Standgefäße bezeichnet sind, aus denen die einzelnen Fabrikate entnommen werden;
- e) in welchen Räumen die mit der Post in das Ausland zu versendenden Fabrikate versandfertig gemacht werden (§. 68);
- f) ob die nicht mit der Post ausgehenden Fabrikate an der Amtsstelle oder in der Gewerbsanstalt abgefertigt werden sollen.

Der Gesuchsteller muß in einer Verhandlung sich verpflichten, in seinem Betriebe keinen denaturirten oder sonst steuerfrei abgelassenen Branntwein und keinen Methylalkohol zu verwenden, und sich den im §. 69 vorgesehenen Konventionalstrafen unter Verzicht auf den Rechtsweg unterwerfen. Die Entscheidung über den Antrag ist von der Direktivbehörde zu treffen.

Die unter c vorgesehenen Angaben sind nach ganzen und hundertsteln oder auch tausendsteln Kilogrammen oder Litern zu machen und können für eine Anzahl bis höchstens zwölf Umschließungen derselben Art gemeinschaftlich erfolgen.

Werden in einem der Punkte, auf die sich die Angaben unter a bis f beziehen, Änderungen beabsichtigt, so sind sie spätestens drei Tage vor ihrer Ausfuhr schriftlich in doppelter Ausfertigung beim Hauptamt anzumelden.

§. 62.

2. Niederlegung von Umschließungen.

Von jeder Art der bei der Ausfuhr zur Verwendung gelangenden inneren Umschließungen ist der Amtsstelle ein leeres Stück zu übergeben, an welchem die Höhe der regelmäßigen Befüllung ersichtlich gemacht ist. Die übergebenen Umschließungen sind amtlich zu verwiegen oder unter Berücksichtigung der Befüllungsmarke zu vermessen und gegen Vertauschung zu sichern. Erfolgt ihre Aufbewahrung in den Geschäfts- oder Fabrikräumen des Gewerbetreibenden, so hat dieser nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs ein Behältniß zur Verfügung zu stellen, das unter amtlichen Verschuß zu nehmen ist.

§. 63.

3. Anmeldung zur Ausfuhr.

Die Anmeldung der Fabrikate im Begleitscheine kann unterbleiben, wenn diesem eine Abschrift der Faktura oder ein Buchauszug beigelegt wird, welche die erforderlichen Angaben enthalten. Die Abschriften und Auszüge sind dem Begleitschein anzustempeln.

Die Abfertigung ist zu versagen, wenn die mit einer Anmeldung vorgeführten Fabrikate zusammen weniger als drei Liter Alkohol enthalten.

§. 64.

4. Zusammenpackung mit anderen Waaren.

Parfümerien u. s. w., für welche Steuerfreiheit beansprucht wird, dürfen mit anderen Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwasser sowie mit Seifen, Schönheitsmitteln u. dgl. zusammengepackt werden. Die beigelegten Waaren sind im Begleitscheine nach Art und Menge aufzuführen, und zwar getrennt von denjenigen, für welche die Steuerfreiheit beansprucht wird.

§. 65.

Die Ermittlung der Alkoholstärke der Parfümerien u. s. w. erfolgt in der Regel nach Maßgabe des §. 16 Abs. 1 und 2 der Alkoholermittlungsordnung. Wird die Alkoholstärke nach Raumprozenten angemeldet, so können nach näherer Bestimmung des Hauptamts Alkoholometer angewendet werden, welche Raumprocente angeben.

Enthalten die Parfümerien u. s. w. Stoffe, welche die Stärkeermittlung nach der Alkoholermittlungsordnung unzweckmäßig erscheinen lassen, so sind die entnommenen Proben nach der in Anlage 21 gegebenen Anleitung durch einen Chemiker zu untersuchen.

5. Ermittlung der Alkoholstärke.

Anlage 21.

§. 66.

Bei der Abfertigung sind zur Feststellung der Alkoholmenge von allen oder einigen Sorten der vorgeführten Parfümerien u. s. w. einzelne Stücke zu entnehmen. Hierauf ist die Menge der in ihnen enthaltenen Flüssigkeit durch Vergleichung mit den amtlich aufbewahrten Umschließungen oder durch Verwiegung oder Vermessung zu ermitteln und die Alkoholstärke bei sämtlichen oder einigen entnommenen Stücken festzustellen. Zum Ersatz der bei der Abfertigung geöffneten Flaschen u. s. w. dürfen überzählige Stücke der einzelnen Gattungen mit vorgeführt werden.

Es kann gestattet werden, daß die Absendung nach im Uebrigen erfolgter Abfertigung bereits vor Ermittlung der Alkoholstärke erfolgt; in diesem Falle ist der Revisionsbefund nachträglich zu vervollständigen.

Das Gewicht oder die Menge der zur Ausfuhr bestimmten Parfümerien u. s. w. kann auf Antrag des Versenders auch in der Weise ermittelt werden, daß die amtlichen Feststellungen bei der Einfüllung in die Versandgefäße erfolgen. In diesem Falle ist die Befüllung der Versandgefäße und das Einpacken amtlich zu überwachen. Das Einpacken kann auch überwacht werden, um die Zahl und Art der Umschließungen festzustellen.

6. Feststellung der Alkoholmenge bei der Abfertigung.

§. 67.

Es ist zulässig, den Begleitschein ohne Feststellung der Alkoholmenge auf Grund der Angaben des Versenders auszufertigen. In diesem Falle ist nachträglich die Anmeldung mit der Faktura zu vergleichen und die Richtigkeit der Angaben über den Inhalt der versandten Umschließungen durch Vergleichung der amtlich aufbewahrten und der im Besande befindlichen Umschließungen gleicher Art probeweise festzustellen sowie die angegebene Alkoholstärke durch Untersuchung des Inhalts der Standgefäße, aus denen die versandte Waare entnommen ist, zu prüfen. Umfang und Ergebnis der Ermittlungen sind im Begleitscheine zu vermerken.

7. Ausfertigung des Begleitscheins ohne Feststellung der Alkoholmenge.

§. 68.

Werden Parfümerien u. s. w. mit der Post in das Ausland versandt, so bedarf es der Vorführung zur amtlichen Abfertigung und der Ausfertigung von Begleitscheinen nicht, auch können in einer Sendung Mengen zur Post aufgegeben werden, die weniger als drei Liter Alkohol enthalten.

Die mit der Post zu versendenden Parfümerien u. s. w. sind in ein Post-Ausgangsbuch nach Muster 22 einzutragen, bevor die einzelnen Sendungen aus den Räumen entfernt werden, in welchen sie versandfertig gemacht worden sind. Die Eintragung gilt als Ausfuhranmeldung.

Bei den in der Gewerbsanstalt vorzunehmenden Revisionen sind sämtliche seit der letzten Revision stattgehabten Eintragungen in dem Post-Ausgangsbuche nach Maßgabe der Vorschriften im §. 67 zu prüfen. Umfang und Ergebnis der Ermittlungen sind im Post-Ausgangsbuche zu vermerken.

Die Beamten sind berechtigt, die zur Versendung in das Ausland fertiggestellten Poststücke von der Absendung zurückzuhalten und die Menge und Alkoholstärke der darin enthaltenen Fabrikate zu ermitteln.

8. Ausfuhr im Postverkehr.

Muster 22.

§. 69.

Ergiebt sich bei den nach den §§. 65 bis 68 vorgenommenen Ermittlungen, daß die Alkoholstärke um mehr als 4 Prozent hinter der angemeldeten Stärke, oder daß der Inhalt der Flaschen u. s. w. um mehr als 15 Prozent hinter dem angemeldeten Inhalte zurückbleibt, so ist die Sendung, bei mehreren Gattungen von Parfümerien u. s. w. in einer Sendung die betreffende Gattung, von der Steuerfreiheit auszuschließen. Außerdem ist gegen den Gewerbetreibenden von

9. Folgen unrichtiger Anmeldung.

der Direktivbehörde eine Konventionalstrafe bis zu 1000 Mark festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen.

In gleicher Weise ist eine Konventionalstrafe bis zu 10 000 Mark für jeden Einzelfall festzusetzen, in welchem für nachgewiesen erachtet wird, daß zu den Parfümerien u. s. w. denaturirter oder sonst steuerfrei abgelassener Branntwein oder Methyalkohol verwendet oder daß eine in das Post-Ausgangsbuch eingetragene Sendung bei der Post nicht oder in einer geringeren als der eingetragenen Menge eingeliefert ist.

Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Konventionalstrafen sind unbeschadet des daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens festzusetzen; sie treten jedoch nur ein, wenn die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Gewerbetreibenden begangen ist oder wenn ihm ein grobes Versehen zur Last fällt.

§. 70.

10. Steueraufsicht.

Die Gewerbsanstalten, deren Besitzern die steuerfreie Ausfuhr von Parfümerien u. s. w. gestattet ist, stehen unter Steueraufsicht. Die Beamten sind befugt, die zur Aufbewahrung von Branntwein, von alkoholhaltigen Fabrikaten und von Umschließungen dienenden Räume während des Betriebs zu jeder Zeit, sonst von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zu betreten, die Vorräthe an Branntwein, alkoholhaltigen Ganz- und Halbfabrikaten sowie an Umschließungen zu besichtigen und diejenigen Feststellungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um sich von der Innehaltung der Betriebserklärung (§. 61 unter a bis e) zu überzeugen. Die Oberbeamten sind außerdem befugt, die Fabrikationsbücher und die auf den Ankauf von Branntwein und die Veräußerung von Fabrikaten bezüglichen Geschäftsbücher sowie die Fakturen und sonstigen Geschäftspapiere einzusehen. Die Einsicht in die Rezepte und die Benennung von Zusatzstoffen, welche der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, kann nicht beansprucht werden.

§. 71.

V. Ausfuhr von nicht alkoholhaltigen Fabrikaten.  
1. Zur steuerfreien Ausfuhr zugelassene Fabrikate.

Eine Steuerbefreiung bei der Ausfuhr wird für folgende nicht alkoholhaltige Fabrikate gewährt:

- a) aether sulfuricus . . . . . Aether (Schwefeläther),
- b) " aceticus . . . . . Essigäther,
- c) " formicicus . . . . . Ameisenäther,
- d) " valerianicus . . . . . Balbrianäther,
- e) " butyricus . . . . . Butteräther,
- f) " oxalicus . . . . . Oxaläther,
- g) " sebacinicus . . . . . Sebacinäther,
- h) Gemische der unter c bis g bezeichneten Aether.

Die Fabrikate dürfen auch mit Branntwein gemischt sein.

§. 72.

2. Antrag auf Gestattung der steuerfreien Ausfuhr.

Wer Fabrikate der im §. 71 bezeichneten Art mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit auszuführen beabsichtigt, hat die Genehmigung hierzu beim Hauptamte schriftlich nachzusuchen und dabei eine Erklärung in doppelter Ausfertigung über folgende Punkte abzugeben:

- a) welche einzelnen Aether oder Gemische der im §. 71 unter c bis g bezeichneten Aether steuerfrei ausgeführt werden sollen;
- b) welche Alkoholmenge zu je 100 Kilogramm jedes Fabrikats mindestens verwendet wird und wieviel davon an der chemischen Umsetzung theilhaftig ist;
- c) in welchen äußeren und inneren Umschließungen die Ausfuhr erfolgen und wie das Nettogewicht der Fabrikate festgestellt werden soll (§. 74);
- d) ob die Abfertigung der Fabrikate an der Amtsstelle oder in der Gewerbsanstalt erfolgen soll.

Der Gesuchsteller muß in einer Verhandlung sich verpflichten, zur Herstellung der im §. 71 unter c bis h bezeichneten Fabrikate keinen denaturirten oder sonst steuerfrei abgelassenen Branntwein zu verwenden, und sich den im §. 76 vorgesehenen Konventionalstrafen unter Verzicht auf den Rechtsweg unterwerfen.

Die Entscheidung über den Antrag ist von der Direktivbehörde zu treffen.



Werden in einem der Punkte, auf die sich die Angaben unter a bis d beziehen, Änderungen beabsichtigt, so sind sie spätestens drei Tage vor ihrer Ausführung schriftlich in doppelter Ausfertigung beim Hauptamt anzumelden.

§. 73.

Die Bescheinigung des Versenders im Begleitscheine, daß zur Herstellung der angemeldeten Fabrikate nur versteuertes Branntwein verwendet ist (§. 57), fällt weg, wenn es sich um die Ausfuhr von Aether und Essigäther handelt.

Die Abfertigung ist zu versagen, wenn die Menge des einzelnen mit einer Anmeldung vorgeführten Fabrikats (§. 71 unter a bis h) weniger als 10 Kilogramm beträgt.

3. Anmeldung zur Ausfuhr.

§. 74.

Ueber das Verfahren bei Feststellung des Brutto- und Nettogewichts trifft die Direktivbehörde für jede Gewerbsanstalt Bestimmung. Dabei können unter Anderem folgende Erleichterungen zugelassen werden:

- a) Das Nettogewicht kann durch Probeverwiegungen ermittelt werden, wenn die einzelnen Frachtstücke von gleicher Verpackungsart sind und nach der Anmeldung gleiches Netto- und annähernd gleiches Bruttogewicht haben.
- b) Sofern die Abfertigung in der Gewerbsanstalt vorgenommen wird, kann das Nettogewicht der Fabrikate auch bei der Einfüllung in die Versandgefäße ermittelt werden.
- c) Für Aether kann das Nettogewicht durch Abrechnung eines Tarafasses vom Bruttogewicht ermittelt werden. Hierbei sind die für jede Gewerbsanstalt bezüglich jeder Verpackungsart vom Hauptamt festzusetzenden und nach Bedürfnis abzuändernden Tarafasse zu Grunde zu legen.

4. Gewichtsermittlung.

§. 75.

Aether muß den in Anlage 23 aufgestellten Erfordernissen entsprechen. Zur Feststellung seiner Beschaffenheit sind Stichproben zu entnehmen und durch einen Chemiker zu untersuchen. Die Feststellung der vergütungsfähigen Alkoholmenge erfolgt in der Weise, daß für jedes volle Kilogramm Nettogewicht 1,6 Liter Alkohol angenommen werden.

Für die im §. 71 unter b bis h aufgeführten Fabrikate ist die Alkoholmenge zu ermitteln. Zu diesem Zwecke sind von jeder gleichartigen Waare Stichproben zu entnehmen und nach der in Anlage 24 gegebenen Anleitung durch einen Chemiker auf Alkohol zu untersuchen.

Das Hauptamt kann gestatten, daß für größere Mengen der Fabrikate die Alkoholmenge im voraus festgestellt und bei der Ausfuhr dieser Fabrikate von einer nochmaligen chemischen Untersuchung abgesehen wird. Die untersuchten Fabrikate sind in diesem Falle unter amtlichem Verschlusse zu halten und unter amtlicher Aufsicht in die Versandgefäße umzufüllen.

Stammen die Fabrikate aus Gewerbsanstalten, deren Besitzer sich schriftlich verpflichtet haben, unter derselben Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit anzumelden, so kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde von regelmäßiger Untersuchung der Waare durch einen Chemiker abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern ergibt, die in der Anmeldung angegebene Alkoholmenge als richtig angenommen werden.

5. Feststellung der vergütungsfähigen Alkoholmenge.

Anlage 23.  
Anlage 24.

§. 76.

Wird festgestellt, daß der vorgeführte Aether den Erfordernissen der Anlage 23 nicht entspricht oder daß die auf 100 Kilogramm der im §. 71 unter b bis h bezeichneten Fabrikate entfallende vergütungsfähige Alkoholmenge um über drei Prozent der angemeldeten Menge hinter dieser zurückbleibt, so ist die Sendung, bei mehreren Gattungen von Fabrikaten in einer Sendung die betreffende Gattung, von der Steuerfreiheit auszuschließen. Außerdem ist gegen den Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde eine Konventionalstrafe bis zu 1 000 Mark festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen.

In gleicher Weise ist eine Konventionalstrafe bis zu 10 000 Mark für jeden Einzelfall festzusetzen, in welchem für nachgewiesen erachtet wird, daß zu den Fabrikaten der im §. 71 unter

6. Folgen unrichtiger Anmeldung.



c bis h bezeichneten Art denaturirter oder sonst steuerfrei abgelassener Branntwein verwendet worden ist.

Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Konventionalstrafen sind unbeschadet des daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens festzusetzen; sie treten jedoch nur ein, wenn die Zuwiderhandlung mit Wissen oder Willen des Gewerbetreibenden begangen ist oder wenn ihm ein grobes Versehen zur Last fällt.

### Dritter Titel.

#### Steuervergütung.

##### §. 77.

1. Nachweisun-  
gen über <sup>31</sup>  
gewährte  
Steuerver-  
gütung.

Muster 25

Ueber die nach den vorstehenden Bestimmungen, nach dem §. 36 der Begleitscheinordnung, den §§. 21 und 32 der Lagerordnung sowie den §§. 17 und 27 der Reinigungsordnung zu gewährenden Steuervergütungen (Erstattung der Verbrauchsabgabe und Maischbottichsteuer, Vergütung der Brennsteuer) werden Branntweinsteuer-Vergütungsscheine ertheilt. Zu diesem Zwecke hat das Hauptamt Nachweisungen nach Muster 25 aufzustellen und mit den zugehörigen Unterlagen an die Direktivbehörde einzureichen. Die Nachweisungen sind aufzustellen:

- a) über Steuervergütung für denaturirten Branntwein auf Grund der Denaturirungsanmeldungen monatlich;
- b) über Steuervergütung für undenaturirt verwendeten Branntwein auf Grund der Abrechnungsbücher nach Ablauf des Zeitabschnitts, für welche diese Bücher geführt werden;
- c) über Steuervergütung für ausgeführten Branntwein u. s. w. auf Grund der Begleitpapiere monatlich, für die mit der Post ausgeführten Parfümerien u. s. w. auf Grund der Post-Ausgangsbücher vierteljährlich;
- d) über Steuervergütung für die in Lagern und Reinigungsanstalten ermittelten Fehlmengen und für die bei der Versendung zu Grunde gegangenen Alkoholmengen alsbald nach ihrer Feststellung.

In den Fällen unter c kann die Direktivbehörde statt der monatlichen Aufstellungsfristen halbmonatliche festsetzen.

##### §. 78.

2. Ausfertigung  
der Vergü-  
tungsscheine.

Muster 26

Die Vergütungsscheine werden von der Direktivbehörde nach Muster 26 ausgefertigt und, erforderlichen Falles durch Vermittelung des Hauptamts, den Empfangsberechtigten übersandt. Es ist zulässig, für eine vergütungsfähige Alkoholmenge mehrere über Theilbeträge lautende Vergütungsscheine und statt mehrerer in demselben Monate fällig werdenden Vergütungsscheine einen Vergütungsschein zu ertheilen.

An Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck des Namenszugs desselben treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem bei der Ausfertigung beteiligten Beamten der Direktivbehörde handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

Muster 27

Die Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Vergütungsscheine ein den Zeitraum eines Rechnungsjahrs umfassendes Vergütungsscheinbuch nach Muster 27. Die laufende Nummer dieses Buches wird auf jedem Scheine vermerkt.

Der Ausfertigungstag und die Nummer des Scheines sind auf dem zugehörigen Abfertigungspapier u. dgl. zu vermerken.

##### §. 79.

3. Anrechnung  
oder Baar-  
zahlung des  
Vergütungs-  
betrags.

Der Betrag, über den der Vergütungsschein lautet, kann in derselben Weise wie der Betrag der Kontingentscheine auf Branntweinsteuer aller Art statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht werden (B. D. §. 156). Er kann auch vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monate der Abfertigung und, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, auch am vorhergehenden Werktag von jedem Inhaber des Vergütungsscheins bei jeder Hebestelle baar erhoben werden. Als Monat der Abfertigung gilt der Monat, in welchem die Denaturirung, die Ausgangsabfertigung oder die Abschreibung stattgefunden hat, beziehungsweise der letzte Monat des Zeitabschnitts, für welchen das Abrechnungsbuch oder das Post-Ausgangsbuch geführt worden ist.



§. 80.

Die erfolgte Anrechnung oder Baarzahlung des Vergütungsbetrags hat der Inhaber auf dem Vergütungsscheine zu bestätigen.

Wer mehr als drei Vergütungsscheine in Anrechnung oder zur Einlösung durch Baarzahlung bringen will, hat die Scheine mit einem Verzeichnisse nach Muster 28 vorzulegen und die Bestätigung der Anrechnung oder der Baarzahlung statt auf jedem Scheine auf dem Verzeichniß über den Gesamtbetrag abzugeben. Nach der Annahme sind die zu dem Verzeichnisse gehörigen Scheine von der Hebestelle auf der Vorderseite zu durchkreuzen.

4. Bestätigung der Anrechnung oder Baarzahlung.

Muster 28.

§. 81.

Die Gültigkeit des Vergütungsscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginne des auf die Ausfertigung folgenden Monats ab gerechnet; die nachträgliche Einlösung ungültig gewordener Vergütungsscheine kann von der Direktivbehörde, welche die Scheine ausgefertigt hat, genehmigt werden.

Im Falle des Verlustes eines Vergütungsscheins ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzulässig.

5. Erlöschen oder Verlust von Vergütungsscheinen.

§. 82.

Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats hat das Hauptamt über die während desselben in seinem Bezirk in Anrechnung genommenen und durch Baarzahlung eingelösten Vergütungsscheine, nach Direktivbehörden getrennt, Nachweisungen nach Muster 29 aufzustellen und spätestens am achten Tage nach Ablauf des Monats der vorgelegten Direktivbehörde einzureichen.

Die Nachweisung über die von der vorgelegten Direktivbehörde erteilten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. Die Schlusssummen aller Nachweisungen sind in der Nachweisung A zusammenzustellen und aufzurechnen. Die Uebereinstimmung mit den Kassensbüchern des Hauptamts und der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

6. Nachweisung der Vergütungsscheine.

Muster 29.

§. 83.

Bei der Direktivbehörde ist die Aufrechnung der Nachweisungen zu prüfen und davon Ueberzeugung zu nehmen, daß die Schlusssumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht übereinstimmt. Sodann werden die in der Nachweisung A verzeichneten Scheine im Vergütungsscheinbuche gelöscht und die übrigen Nachweisungen zu dem gleichen Zwecke den betreffenden Direktivbehörden überhandt.

7. Löschung der Vergütungsscheine.



# Anleitung

zur

Untersuchung von Lacken und Polituren auf den Harzgehalt.

---

10 Gramm der zu untersuchenden Flüssigkeit sind auf dem Wasserbade bis zum Verdunsten des Alkohols zu erwärmen und hierauf im Trockenschranke zwei Stunden lang einer Temperatur von 100 bis 105 Grad\*) auszusetzen. Es soll mindestens 1 Gramm fester Rückstand verbleiben.

---

\*) Die angegebenen Wärmegrade beziehen sich, sofern nicht ein Anderes dabei angegeben ist, sowohl hier als in allen anderen Anleitungen auf das hunderttheilige Thermometer.

**Anlage 2.**  
(Bfr. D. §. 5.)

## Anleitung

zur

Untersuchung der Denaturierungsmittel mit Ausnahme des Eßfigs.

### I. Holzgeist.

1. **Farbe.** Die Farbe des Holzgeistes soll nicht dunkler sein als die einer Auflösung von 2 Kubikcentimeter Zehntel-Normal-Jodlösung in einem Liter destillierten Wassers.
2. **Siedepunkt.** 100 Kubikcentimeter Holzgeist werden in einen Kupferkolben mit kurzem Halse von 180 bis 200 Kubikcentimeter Raumgehalt gebracht und der Kolben auf eine Asbestplatte mit einem kreisförmigen Ausschnitte von 30 Millimeter Durchmesser gestellt. Auf diesen Kolben wird ein mit einer Kugel versehenes, 12 Millimeter weites und 170 Millimeter langes Siederohr aufgesetzt, das durch ein, einen Centimeter über der Kugel seitlich angelegtes Rohr mit einem Liebig'schen Kühler verbunden wird, dessen Wasserhülle mindestens 400 Millimeter lang ist. Durch die obere Oeffnung des Siederohrs wird ein amtlich beglaubigtes, die Temperaturen von 0 Grad bis 200 Grad anzeigendes Thermometer so eingeführt, daß dessen Quecksilbergefäß die Mitte der Kugel einnimmt. Die Destillation wird so geleitet, daß in der Minute etwa 5 Kubikcentimeter Destillat übergehen; das Destillat wird in einem in Kubikcentimeter getheilten Glaszylinder aufgefangen. Es sollen bei 75 Grad und bei dem normalen Barometerstande von 760 Millimeter mindestens 90 Kubikcentimeter übergegangen sein.  
Beträgt der Barometerstand während der Destillation nicht 760 Millimeter, so sollen für je 30 Millimeter 1 Grad in Anrechnung gebracht werden, z. B. sollen bei 770 Millimeter Barometerstand 90 Kubikcentimeter bei 75,8 Grad übergegangen sein und bei 750 Millimeter Barometerstand 90 Kubikcentimeter bei 74,7 Grad.
3. **Mischbarkeit mit Wasser.** 20 Kubikcentimeter Holzgeist sollen mit 40 Kubikcentimeter Wasser eine klare oder doch nur schwach opalisirende Mischung geben.
4. **Gehalt an Aceton.**
  - a) **Absecheidung mit Natronlauge.** Beim Durchschütteln von 20 Kubikcentimeter Holzgeist mit 40 Kubikcentimeter Natronlauge von 1,3 Dichte sollen nach einer halben Stunde mindestens 5 Kubikcentimeter des Holzgeistes abgetrennt sein.
  - b) **Titration.** 1 Kubikcentimeter einer Mischung von 10 Kubikcentimeter Holzgeist mit 90 Kubikcentimeter Wasser wird mit 10 Kubikcentimeter Doppelt-Normal-Natronlösung versetzt. Darauf werden 40 Kubikcentimeter Zehntel-Normal-Jodlösung unter Umschütteln hinzugefügt und die Mischung drei Minuten nach Beginn des Zusetzens der Jodlösung mit verdünnter Schwefelsäure angesäuert. Der Jodüberschuß wird mit Zehntel-Normal-Natriumthiosulfatlösung, zuletzt unter Zusatz einiger Tropfen Stärkelösung, zurücktitriert. Es sollen mindestens 22 Kubikcentimeter Zehntel-Normal-Jodlösung durch den Holzgeist gebunden werden. Die Temperatur der Flüssigkeiten soll während des Versuchs zwischen 15 und 20 Grad liegen. Die angesäuerte Lösung soll entweder farblos bleiben oder doch nach Zusatz von höchstens 4 Kubikcentimeter Thiosulfatlösung farblos werden.

5. **Aufnahmefähigkeit für Brom.** 100 Kubikcentimeter einer Lösung von Kaliumbromat und Kaliumbromid, die nach der unten folgenden Anweisung hergestellt ist, werden mit 20 Kubikcentimeter einer verdünnten Schwefelsäure von 1,29 Dichte versetzt. Zu diesem Gemische, das eine Lösung von 0,703 Gramm Brom darstellt, wird aus einer in zehntel Kubikcentimeter getheilten Bürette mit einer genügend (im Lichten etwa 2 Millimeter) weiten Ausflußspitze tropfenweise unter fortwährendem Umrühren so lange Holzgeist zugefügt, bis dauernde Entfärbung eintritt. Das Tropfen soll so geregelt werden, daß in einer Minute annähernd 10 Kubikcentimeter Holzgeist ausfließen. Zur Entfärbung sollen nicht mehr als 30 Kubikcentimeter und nicht weniger als 20 Kubikcentimeter Holzgeist erforderlich sein.

Die Prüfung der Aufnahmefähigkeit für Brom ist stets bei vollem Tageslicht auszuführen, die Temperatur der Flüssigkeiten soll 20 Grad nicht übersteigen.

#### Anweisung zur Herstellung der Bromsalzlösung.

Nach wenigstens zweistündigem Trocknen bei 100 Grad und Abkühlenlassen im Exsikkator werden 2,447 Gramm Kaliumbromat und 8,719 Gramm Kaliumbromid, die vorher auf ihre Reinheit geprüft sind, abgewogen und in Wasser gelöst. Die Lösung wird zu 1 Liter aufgefüllt.

### II. Pyridinbasen.

1. **Farbe.** Wie beim Holzgeiste.
2. **Verhalten gegen Cadmiumchlorid.** 10 Kubikcentimeter einer Lösung von 1 Kubikcentimeter Pyridinbasen in 100 Kubikcentimeter Wasser werden mit 5 Kubikcentimeter einer 5prozentigen wässerigen Lösung von wasserfreiem geschmolzenen Cadmiumchlorid versetzt und kräftig geschüttelt; es soll alsbald eine deutliche krystallinische Ausscheidung eintreten. Mit 5 Kubikcentimeter Nessler'schem Reagens sollen 10 Kubikcentimeter derselben Pyridinbasenlösung einen weißen Niederschlag geben.
3. **Siedepunkt.** Werden 100 Kubikcentimeter Pyridinbasen in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destillirt, so sollen bei 140 Grad mindestens 90 Kubikcentimeter übergegangen sein.
4. **Mischbarkeit mit Wasser.** Wie beim Holzgeiste.
5. **Wassergehalt.** Beim Durchschütteln von 20 Kubikcentimeter Basen mit 20 Kubikcentimeter Natronlauge von 1,4 Dichte sollen nach einigem Stehenlassen mindestens 18,5 Kubikcentimeter der Basen abgeschieden sein.
6. **Titration.** 1 Kubikcentimeter Pyridinbasen in 10 Kubikcentimeter Wasser gelöst, werde mit Normal-Schwefelsäure versetzt, bis ein Tropfen der Mischung auf Kongopapier einen deutlichen blauen Rand hervorruft, der alsbald wieder verschwindet. Es sollen nicht weniger als 10 Kubikcentimeter der Säurelösung bis zum Eintritte dieser Reaktion verbraucht sein.

Zur Herstellung des Kongopapiers wird Filtrirpapier durch eine Lösung von 1 Gramm Kongoroth in 1 Liter Wasser gezogen und getrocknet.

### III. Lavendelöl.

1. **Farbe und Geruch.** Die Farbe des Lavendelöls soll die des Holzgeistes sein. Das Öl soll den charakteristischen Geruch der Lavendelblüthen haben.
2. **Dichte.** Die Dichte des Lavendelöls soll bei 15 Grad zwischen 0,880 und 0,900 liegen.
3. **Löslichkeit in Branntwein.** 10 Kubikcentimeter Lavendelöl sollen sich bei 20 Grad in 30 Kubikcentimeter Branntwein von 63 Gewichtsprozent klar lösen.

### IV. Rosmarinöl.

1. **Farbe und Geruch.** Die Farbe des Rosmarinöls soll die des Holzgeistes, der Geruch soll kampherartig sein.
2. **Dichte.** Die Dichte des Rosmarinöls soll bei 15 Grad zwischen 0,895 und 0,920 liegen.
3. **Löslichkeit in Branntwein.** 10 Kubikcentimeter Rosmarinöl sollen sich bei 20 Grad in 100 Kubikcentimeter Branntwein von 73,5 Gewichtsprozent klar lösen.

#### V. Schellacklösung.

10 Gramm der Lösung sollen mindestens 3,5 Gramm Schellack hinterlassen, nachdem ihre Verdunstung auf dem Wasserbade vorgenommen und der eingedampfte Rückstand im Trockenschrank eine halbe Stunde lang einer Temperatur von 100 bis 105 Grad ausgefetzt worden ist.

#### VI. Kampfer.

Weiße krystallinische Masse von starkem eigenartigen Geruch und Geschmack soll sich, mit Aether befeuchtet, pulvern lassen und sich reichlich und ohne Rückstand in Branntwein von 86 Gewichtsprozent lösen. 0,5 Gramm gepulverter Kampfer in einem Schälchen erwärmt, sollen fast ohne Rückstand verdampfen.

#### VII. Terpentinöl.

1. **Dichte.** Die Dichte des Terpentinöls soll bei 15 Grad zwischen 0,855 und 0,875 liegen.
2. **Siedepunkt.** Werden 100 Kubikcentimeter Terpentinöl in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destilliert, so sollen unter 150 Grad nicht mehr als 5 Kubikcentimeter, bis 160 Grad mindestens 90 Kubikcentimeter übergegangen sein.
3. **Mischbarkeit mit Wasser.** 20 Kubikcentimeter Terpentinöl werden mit 20 Kubikcentimeter Wasser kräftig geschüttelt. Wenn nach einigem Stehen beide Schichten sich getrennt haben und klar geworden sind, so soll die obere mindestens 19 Kubikcentimeter betragen.

#### VIII. Benzol.

1. **Löslichkeit in Wasser.** Werden 10 Kubikcentimeter Benzol mit 10 Kubikcentimeter Wasser in einem in zehntel Kubikcentimeter getheilten Cylinder geschüttelt, so soll die obere Schicht nach 5 Minuten noch mindestens 9,5 Kubikcentimeter betragen.
2. **Siedepunkt.** Werden 100 Kubikcentimeter Benzol in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destilliert, so sollen bis 80 Grad nicht mehr als 1 Kubikcentimeter, bis 100 Grad nicht mehr als 94 Kubikcentimeter und nicht weniger als 90 Kubikcentimeter übergegangen sein.  
Beträgt der Barometerstand während der Destillation nicht 760 Millimeter, so soll in der beim Holzgeist erläuterten Weise für je 22 Millimeter 1 Grad in Anrechnung gebracht werden.
3. **Verhalten gegen Schwefelsäure.** Werden 5 Kubikcentimeter Benzol mit 5 Kubikcentimeter konzentrierter reiner Schwefelsäure in einem Stöpselgläschen 5 Minuten lang kräftig geschüttelt und sodann der Ruhe überlassen, so soll nach Verlauf von weiteren 2 Minuten die Farbe der unteren Schicht nicht dunkler sein als diejenige einer Auflösung von 1 Gramm reinen doppelt chromsauren Kalis in 1 Liter Schwefelsäure von 50 Prozent Gehalt an Schwefelsäurehydrat. Für die Farbenvergleichung sind 5 Kubikcentimeter dieser Chromatlösung in einem Stöpselglase von gleicher Art, wie das für die Probe benutzte, jedesmal frisch abzumessen und mit reinem Benzol zu überschichten.

#### IX. Aether (Schwefeläther).

1. **Dichte.** Die Dichte des Aethers soll bei 15 Grad nicht mehr als 0,730 betragen.
2. **Mischbarkeit mit Wasser.** Werden 20 Kubikcentimeter Aether mit 20 Kubikcentimeter Wasser kräftig geschüttelt, so soll nach dem Absetzen die obere Schicht mindestens 18 Kubikcentimeter betragen.

#### X. Thieröl.

1. **Farbe.** Die Farbe des Thieröls soll schwarzbraun sein.
2. **Siedepunkt.** Werden 100 Kubikcentimeter Thieröl in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destilliert, so sollen unter 90 Grad nicht mehr als 5 Kubikcentimeter, bis 180 Grad mindestens 50 Kubikcentimeter übergegangen sein.
3. **Pyroreaktion.** 2,5 Kubikcentimeter einer 1prozentigen Lösung des Thieröls in Branntwein von 86 Gewichtsprozent werden mit Alkohol auf 100 Kubikcentimeter verdünnt. Bringt man in 10 Kubikcentimeter dieser Lösung, die 0,025 Prozent Thieröl enthält, einen mit konzentrierter Salzsäure befeuchteten Fichtenholzsapfen, so soll er nach wenigen Minuten deutliche Rothfärbung zeigen.

4. **Verhalten gegen Quecksilberchlorid.** 5 Kubikcentimeter der 1prozentigen Lösung des Thieröls in Branntwein von 86 Gewichtsprozent sollen beim Versetzen mit 5 Kubikcentimeter einer 2prozentigen Lösung von Quecksilberchlorid in Branntwein von 86 Gewichtsprozent alsbald eine voluminöse flockige Fällung geben. 5 Kubikcentimeter der 0,025prozentigen Lösung des Thieröls, mit 5 Kubikcentimeter der Quecksilberchloridlösung versetzt, sollen alsbald noch eine deutliche Trübung zeigen.

#### XI. Chloroform.

1. **Dichte.** Die Dichte des Chloroforms soll bei 15 Grad zwischen 1,485 und 1,489 liegen.
2. **Mischbarkeit mit Wasser.** Werden 10 Kubikcentimeter Chloroform mit 20 Kubikcentimeter Wasser geschüttelt, so soll nach dem Absetzen die untere Schicht mindestens 9,5 Kubikcentimeter betragen.

#### XII. Jodoform.

1. **Äußere Beschaffenheit.** Das Jodoform soll ein zitronengelbes kristallinißes Pulver von durchdringendem Geruche sein.
2. **Flüchtigkeit.** Wird 1 Gramm Jodoform durch Erhitzen verflüchtigt, so soll ein wägbarer Rückstand nicht verbleiben.
3. **Schmelzpunkt.** Der in kapillaren Glasröhrchen und in einem Luft- oder Flüssigkeitsbade mit einem amtlich geprüften Thermometer ohne Berücksichtigung von Korrekturen bestimmte Schmelzpunkt soll zwischen 110 und 120 Grad liegen.

#### XIII. Petroleumbenzin.

1. **Äußere Beschaffenheit.** Das Benzin soll aus farblosen nicht fluoreszirenden Antheilen des Petroleums bestehen.
2. **Dichte.** Die Dichte des Petroleumbensins bei 15 Grad soll zwischen 0,65 und 0,72 liegen.
3. **Siedepunkt.** Werden 100 Kubikcentimeter Petroleumbenzin in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destillirt, so sollen bis 40 Grad nicht mehr als 5 Kubikcentimeter, bis 100 Grad mindestens 75 Kubikcentimeter übergegangen sein.
4. **Löslichkeit in Wasser.** Werden 20 Kubikcentimeter Petroleumbenzin mit 20 Kubikcentimeter Wasser geschüttelt, so soll nach einer halben Stunde die obere Schicht mindestens 19 Kubikcentimeter betragen.
5. **Löslichkeit in Branntwein.** 2 Kubikcentimeter Petroleumbenzin sollen sich bei nicht mehr als 20 Grad in 20 Kubikcentimeter Branntwein von 86 Gewichtsprozent klar lösen.

#### XIV. Technisch reiner Methylalkohol.

1. **Äußere Beschaffenheit.** Der Methylalkohol soll eine farblose mit blauer Flamme brennbare Flüssigkeit sein.
2. **Dichte.** Die Dichte des Methylalkohols soll bei 15 Grad zwischen 0,795 und 0,810 liegen.
3. **Siedepunkt.** Werden 100 Kubikcentimeter Methylalkohol in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destillirt, so sollen bis 63 Grad nicht mehr als 2 Kubikcentimeter, bis 67 Grad mindestens 90 Kubikcentimeter übergegangen sein. Der Einfluß des Barometerstandes ist wie bei dem Holzgeist in Anrechnung zu bringen.
4. **Löslichkeit in Wasser und in Natronlauge.** 20 Kubikcentimeter Methylalkohol sollen sich mit 40 Kubikcentimeter Wasser und mit 40 Kubikcentimeter Natronlauge von 1,3 Dichte zu je einer klaren Flüssigkeit mischen.

#### XV. Rizinusöl.

1. **Äußere Beschaffenheit.** Das Rizinusöl soll ein bei gewöhnlicher Temperatur zähflüssiges hellgelbliches fettes Del sein.

2. **Löslichkeit in Branntwein.** 5 Gramm Rizinusöl sollen sich bei 15 bis 20 Grad in 15 Gramm Branntwein von 86 Gewichtsprozent klar lösen.
3. **Gehalt an freier Säure.** Werden 5 Gramm Rizinusöl in 25 Kubikcentimeter Branntwein von mindestens 80 Gewichtsprozent gelöst und mit einigen Tropfen Phenolphthaleinlösung versetzt, so sollen zur Rothfärbung der Lösung nicht mehr als 5 Kubikcentimeter Zehntel-Normal-Kalilauge nöthig sein.

#### **XVI. Natronlauge.**

1. **Außere Beschaffenheit.** Die Natronlauge soll eine farblose oder gelbliche klare Flüssigkeit sein.
2. **Dichte.** Die Dichte der Natronlauge bei 15 Grad soll nicht weniger als 1,357 (38 Grad Beaumé) betragen.
3. **Titration.** 1 Kubikcentimeter Natronlauge mit 50 Kubikcentimeter Wasser und einigen Tropfen Phenolphthaleinlösung versetzt, soll durch Zusatz von 10 Kubikcentimeter Normal-Schwefelsäure noch nicht entfärbt werden.

## Verfahren

bei der

Probenentnahme, Verschließung und Aufbewahrung der Denaturierungsmittel.

Holzgeist und Pyridinbasen sind den mit der Probenentnahme beauftragten Beamten in Mengen von mindestens je 100 Litern vorzuführen. Hinsichtlich der anderen Denaturierungsmittel sowie des Lavendelöls und des Rosmarinöls werden die vorzuführenden Mindestmengen von der Direktivbehörde bestimmt. Die Stoffe müssen in steuersicher verschließbaren Glas-, Thon- oder Metallgefäßen zur Prüfung gestellt werden, welche den Namen des die Prüfung Beantragenden, Zeichen und Nummer sowie die Angabe des Inhalts tragen. Die Bezeichnungen sind in deutlicher und dauerhafter Weise anzubringen und erforderlichen Falles gegen Veränderungen amtlich zu sichern.

Flüssige Stoffe sind vor der Probenentnahme in Gegenwart der Beamten kräftig durchzurühren, hierauf sind mit einem Stechheber aus jedem Gefäße von oben, aus der Mitte und von unten Proben zu entnehmen und in eine trockene Kanne oder Flasche zu gießen. Durchschnittsproben aus dem Inhalte verschiedener Gefäße herzustellen, ist unzulässig. Aus der Kanne oder Flasche sind sodann zwei nahezu gleich große gereinigte und gut ausgetrocknete Flaschen von mindestens 300 Kubikcentimeter Raumgehalt zu füllen. Bei festen Stoffen haben die Beamten vor der Probenentnahme davon Ueberzeugung zu nehmen, daß der Inhalt jedes Gefäßes durchgängig von gleicher Beschaffenheit ist; die entnommenen Proben sind ebenfalls in zwei Flaschen zu füllen. Unmittelbar nach der Probenentnahme sind die Aufbewahrungsgefäße unter Anwendung eines Verbleiungstempels mit der Kennzeichnung „X“ vorläufig unter amtlichen Verschuß zu legen. Statt dieses Stempels kann ein anderer amtlicher Verschuß angewendet werden; es ist dann aber in geeigneter Weise ersichtlich zu machen, daß der Inhalt des Gefäßes noch nicht untersucht ist. Die beiden Probenflaschen werden dicht verkorkt, am Kopfe mit Pergamentpapier oder anderem festen Papier umwunden und mit amtlichem Siegel verschlossen, dem der Gewerbetreibende sein eigenes Siegel beifügen darf. Zugleich wird am Halse der Flaschen mit einer amtlich angefügten Schnur je ein Holz- oder Papptäfelchen befestigt, auf dem die Bezeichnung des Gefäßes, dem die Proben entnommen sind, sowie der Tag der Entnahme vermerkt werden. Beide Probenflaschen werden schließlich, in Sägemehl, Holzwohle oder dergleichen verpackt, dem Chemiker zugestellt. Auch wenn dieser der Probenentnahme persönlich beigewohnt hat, ist von der amtlichen Versiegelung der Probenflaschen nicht Abstand zu nehmen.

Die Untersuchung der Proben erfolgt nach den in Anlage 2 gegebenen Anleitungen, sie beschränkt sich in der Regel auf den Inhalt je einer Probenflasche; die andere Flasche wird ohne Lösung des Siegels von dem Chemiker oder von der durch das Hauptamt dazu bestimmten Amtsstelle ein halbes Jahr lang aufbewahrt. Ueber die Prüfung hat der Chemiker eine Bescheinigung auszustellen, in welcher anzugeben ist, inwieweit der untersuchte Stoff den Bedingungen der Anlage 2 genügt. Die Bescheinigung hat der Chemiker spätestens am zweiten Werktage nach Empfang der Proben an das Hauptamt abzusenden, aus dessen Bezirk die Proben eingefandt worden sind.

1. Probenentnahme und vorläufige Verschließung & Aufbewahrungsgefäße

2. Untersuchung der Proben

3. Endgültige Verschließung der Aufbewahrungsgefäße. Nach Eingang der Bescheinigung des Chemikers ist durch die Beamten der vorläufige Verschluß zu entfernen und, sofern der untersuchte Stoff für Denaturierungszwecke verwendbar ist, durch einen endgültigen zu ersetzen. Hierbei ist für Holzgeist ein Verbleiungsstempel mit der Kennzeichnung „H“, für Pyridinbasen ein Stempel mit der Kennzeichnung „P“ anzuwenden. Gefäße mit anderen Stoffen sind durch gewöhnliche Bleie zu verschließen; in den hierzu geeigneten Fällen kann an Stelle des Bleiverschlusses ein Siegelverschluß treten.
- Die untersuchten Stoffe dürfen unter amtlicher Aufsicht in kleinere Behälter aus Metall, Glas oder Thon umgefüllt werden. Diese Behälter müssen an der Ausflußöffnung einen starken Wulst oder eine ähnliche, das heimliche Abnehmen des Bleiverschlusses hindernde Einrichtung (zwei Henkel oder dergleichen) besitzen. Die Verbleiungsschnur ist durch die den verkorkten Kopf umhüllende Leinwand mehrfach zu ziehen, um deren Entfernung ohne Lösung des Bleies unmöglich zu machen. Der Inhalt der Behälter ist auf einem amtlich sicher befestigten Holz- oder Papptäfelchen deutlich zu verzeichnen. Gefäße, an die ein zuverlässig sichernder amtlicher Bleiverschluß nicht angelegt werden kann, sind von der Benutzung auszuschließen.
4. Wiederanlegung des Verschlusses nach der Denaturierung. Nach jeder Denaturierung ist der verbleibende Rest des Denaturierungsmittels wieder unter amtlichen Verschluß zu legen und gegen Vertauschung zu sichern.

## Verfahren

bei der

### Zusammensetzung und Aufbewahrung des allgemeinen Denaturierungsmittels.

In Gegenwart der Beamten werden nach Lösung des Verschlusses die Bestandtheile des Denaturierungsmittels im Verhältnisse von vier Raumtheilen Holzgeist auf einen Raumtheil Pyridinbasen mit einander gemischt. Auf jedes volle Liter dieses Gemisches darf Lavendelöl oder Rosmarinöl bis zu 50 Gramm zugelegt werden.

Die Vermischung hat in den zur Versendung des Denaturierungsmittels bestimmten Gefäßen oder in größeren Meßgefäßen zu erfolgen, aus denen später die Versandgefäße befüllt werden sollen.

Erfolgt die Vermischung in besonderen Meßgefäßen (Kubizirapparaten), so müssen diese Gefäße sicher und unverrückbar aufgestellt sein. Der Grad ihrer Befüllung ist durch Standgläser mit Skale festzustellen, deren unverrückbare Befestigung zu sichern ist und deren Angaben amtlich zu prüfen sind. Die Standgläser müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche zuläßt, sie von dem Gefäß abzusperren und gesondert zu entleeren; die Absperrvorrichtung muß zur Anlegung eines sicheren Verschlusses eingerichtet sein. Der Holzgeist ist zuerst einzufüllen, sodann sind die Pyridinbasen unter ständigem Umrühren zuzufügen. Nachdem der Stand der Flüssigkeit im Glase die vorher bestimmte Höhe erreicht hat, ist der Inhalt des Glases gesondert zu entleeren und nach dem Durchrühren durch eine neue Füllung aus dem Gefäße zu ersetzen. Ist dann der Stand der Flüssigkeit im Glase niedriger als bei der ersten Füllung, so ist die frühere Höhe durch weiteres Hinzufügen von Pyridinbasen wieder herzustellen. Die kleinste Flüssigkeitsmenge, die in Kubizirapparaten abgemessen werden darf, muß darin eine Schicht von mindestens 10 Centimeter Höhe einnehmen.

Die Mengen des Holzgeistes und der Pyridinbasen können auch durch Wägung unter Berücksichtigung der bei der Untersuchung festgestellten Dichte der einzelnen Flüssigkeiten bestimmt werden. Bezeichnet man die Dichte des Holzgeistes, bezogen auf Wasser, mit  $h$ , die der Pyridinbasen mit  $p$ , so sind zur Vermischung abzuwägen  $h \times 400$  Kilogramm Holzgeist und  $p \times 100$  Kilogramm Pyridinbasen oder gleiche Vielfache (Bruchtheile) beider Mengen. Dabei können die die Dichten angegebenden Dezimalbrüche auf zwei Stellen abgekürzt werden.

Nachdem die Bestandtheile des allgemeinen Denaturierungsmittels mit einander gemischt sind, hat in jedem Falle ein gründliches Durchrühren des Gemisches stattzufinden. Das fertige Denaturierungsmittel ist sofort nach Maßgabe der Ziffer 3 in Anlage 3 unter Verschuß zu legen. Hierbei ist ein Verbleibungsstempel mit der Kennzeichnung „D“ anzuwenden.



Steuerhebebezirk.....

**Muster 5.**  
(Bfr. D. §. 7.)

## Branntwein-Denaturierungsbuch.

..... Vierteljahr des Betriebsjahrs 19 .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von.....

....., den .....<sup>ten</sup> 19 ..

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jeden Gewerbetreibenden ist eine besondere Abtheilung unter fortlaufender Ziffer anzulegen. Soweit möglich, ist das Denaturierungsbuch mit einem nach der Buchstabenfolge geordneten Namensverzeichnis zu versehen.
2. Die Spalten 1 bis 4 sind bei der Anmeldung der Denaturierung, die Spalten 5 bis 9 sogleich nach Eingang der erledigten Denaturierungsanmeldung auszufüllen.
3. Gehen am Schlusse eines Vierteljahrs Denaturierungsanmeldungen ein, welche erst im folgenden Vierteljahr erledigt werden können, so sind sie sogleich in das Denaturierungsbuch für das folgende Vierteljahr einzutragen.
4. Der Kopf der Spalten 6 bis 9 ist nach Bedürfniß durch Benennung der Denaturierungsmittel auszufüllen. Die Spalten 5 bis 9 sind fortlaufend aufzurechnen.

Abth. .... des ..... in .....

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tra- gung.	Des Vorbuchs		Denaturirte Alkohol- menge	Davon sind denaturirt mit					Bemerkungen, insbesondere Tag und Nummer der Verjügung, durch welche die unvollständige Denaturirung genehmigt ist.
		Be- nennung.	Abth. und Nr.							
					l M.	l M.	l M.	l M.	l M.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	



Steuerhebezirk . . . . .

**Muster 6.**  
(Bjz. D. §. 8.)

**Vorbuch:**

Branntwein-Abnahme-Hauptbuch Abth.	Nr.		
Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch . . . . .	Nr. . . . .	Branntwein-Denaturierungsbuch Abth. . . . .	Nr. . . . .
Branntwein-Lagerbuch . . . . .	Abth.	Nr. . . . .	
Branntwein-Reinigungsbuch . . . . .	Abth.	Nr. . . . .	

# Anmeldung

von

## Branntwein zur Denaturierung

mit anderen Mitteln als Essig.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Mit einer Anmeldung ist mindestens ein Hektoliter Alkohol zur Denaturierung zu stellen. Die Direktionsbehörde kann allgemein, die Hebestelle und die Abfertigungsbeamten können im Einzelfalle Ausnahmen zulassen.
2. Die Spalten 1 bis 7 sind vom Anmeldenden auszufüllen und unter Angabe des Ortes und Tages zu unterschreiben.
3. Die Hebestelle hat die in den Spalten 1 bis 7 gemachten Angaben zu prüfen, insbesondere auch darauf, ob die beantragte Art der Denaturierung zulässig ist, und, wenn hierbei Anstände sich nicht ergeben haben oder nachdem sie beseitigt worden sind, die Anmeldung in das Branntwein-Denaturierungsbuch einzutragen.
4. Die Denaturierung darf sowohl in den Versandgefäßen als auch in besonderen Denaturierungsgefäßen vorgenommen werden. Vor der Denaturierung ist für jedes Gefäß die darin zu denaturierende Alkoholmenge festzustellen. Hat eine solche Feststellung bereits bei einer Vorabfertigung stattgefunden und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumverschluß oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden, so kann auf Antrag die nochmalige Feststellung der Alkoholmenge unterbleiben.
5. Die zuzusetzende Menge des Denaturierungsmittels ist nach dem vorgeschriebenen Satze für jedes Gefäß, in welchem die Denaturierung erfolgen soll, einzeln zu berechnen und in der Art abzurunden, daß bei Thieröl für jedes angefangene zwanzigstel Liter ein volles zwanzigstel Liter, bei anderen flüssigen Mitteln für jedes angefangene halbe Liter ein volles halbes Liter und bei festen Mitteln für jedes angefangene zehntel Kilogramm ein volles zehntel Kilogramm angelegt wird.



I. Anmeldung.							II. Revisionen			
Der Gefäße		Nr. des Tarabuchs.	Alkoholmenge	Abgabensatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag	Die Denaturierung soll erfolgen durch Vermischung mit	Sonstige Anträge.	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße.	Bruttogewicht der Gefäße	Eigengewicht der Gefäße: a) voramtlich, b) bei der Abfertigung, c) nichtamtlich ermittelt	Nettogewicht
Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	a) Steueramtlich, b) nichtamtlich ermitteltes Eigengewicht									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

(Ort, Tag.)

(Unterschrift des Anmeldenden.)

Mit dem { Begleitschein } übereinstimmend.  
Tarabuch

Abgabensatz nach dem { Branntwein-Lagerbuche } zulässig.  
Branntwein-Reinigungsbuche

(Unterschrift des Buchführers.)



b e f u n d.					III. Denaturirung.				
scheinbare Stärke in Gewichts- prozenten.	Des Branntweins		Alkohol- menge  l u.	Abgaben- satz: a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zu- schlag  Pj.	Bemerkte über Zahl, Art und Beschaffenheit der vorerwähnten Verschlüsse, amtliche Beglei- tung, Mehr- oder Minderbefund gegen die Vor- abfertigung, Ver- bleib des Spül- wassers u. s. w.	Des Denaturirungs- mittels, mit dem die Alkoholmenge (Spalte 15) vermischt worden ist,		Bemerkte über Zahl, Art und Beschaffenheit der Verschlüsse an dem Denatu- rirungsmittel, Wiederanlegung der Verschlüsse u. s. w.	Für un- vollständig dena- turirten Brannt- wein.  Der Brannt- wein ist ein- getragen im Kon- trollbuch unter Nr.
	Wärme- grad.	wahre Stärke in Gewichts- prozenten.				Be- nennung.	Menge l oder kg		
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.





Steuerhebebezirk .....

**Muster 7.**  
(Bfr. D. §. 20.)

## K o n t r o l b u c h

für

d ..... in .....

über

die Verwendung von unvollständig denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
angefiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den ..... ten ..... 19.....

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Kontrolbuch ist von allen Gewerbtreibenden zu führen, welche Branntwein mit einem besonderen Mittel, mit Ausnahme von Essig, denaturiren lassen. Es ist in der Gewerbsanzahl nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt und den Beamten stets zugänglich zu halten.
2. Verwendet ein Gewerbtreibender verschiedenartig denaturirten Branntwein, so ist die An- und Abschreibung für jede Art in einer besonderen Abtheilung des Kontrolbuchs vorzunehmen.
3. Die Anschreibung hat durch den ersten Abfertigungsbeamten sofort nach der Denaturirung auf Grund der Denaturirungsanmeldung zu erfolgen.
4. Die Abschreibung ist vom Gewerbtreibenden durch Ausfüllung der Spalten 8 bis 13 sofort nach der Entnahme des denaturirten Branntweins von dem angemeldeten Orte der Lagerung zu bewirken; auf Anordnung der Direktivbehörde sind auch die Spalten 14 und 15 auszufüllen.
5. Zur Bestandsaufnahme sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an denaturirtem Branntwein in der Weise festzustellen, daß die Summe der Abschreibungen von den Anschreibungen seit der letzten Bestandsaufnahme, einschließlich des bei dieser ermittelten Istbestandes, in Abzug gebracht wird. Bei Vergleichung des Sollbestandes mit dem Istbestand ist zu beachten, daß etwaige Mißstimmungen durch den Zulatz der Denaturierungsmittel herbeigeführt sein können. Der ermittelte Istbestand ist in der Spalte 6 vorzutragen und bei der Weiterführung des Kontrolbuchs mit aufzurechnen.

A. A n f c h r e i b u n g.

Lau- fende Nr.	Tag der An- schreibung.	Des Branntwein- Denaturi- rungsbuchs Abth. und Nr.	Des Branntweins			Bemerkungen; Name des anschreibenden Beamten.
			Nettogewicht	wahre Stärke in Gewichts- prozenten.	Alkohol- menge	
1.	2.	3.	kg 4.	5.	l <sup>tr</sup> . 6.	7.



B. Abschreibung.								Bemerkungen; Name des revidirenden Beamten.
Lau- fende Nr.	Tag der Entnahme zur Ver- wendung.	Des entnommenen Branntweins		Der entnommene Branntwein soll verwendet werden zu	Name des Gewerb- treibenden.	Des Buchs, in welchem die hergestellten Fabrikate weiter nachgewiesen sind, Benennung.		
		Netto- gewicht kg	wahre Stärke in Ge- wichts- pro- zenten.			14.	Blatt. 15.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.





Steuerhebebezirk

**Muster S.**  
(Bfr. D. §. 22.)

**Vorbuch:**

Branntwein-Abnahme-Hauptbuch . . . Abth. . . . . Nr.  
Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch . . . . . Nr. . . . . Branntwein-Denaturierungsbuch Abth. . . . . Nr.  
Branntwein-Lagerbuch . . . . . Abth. . . . . Nr. . . . .  
Branntwein-Reinigungsbuch . . . . . Abth. . . . . Nr. . . . .

## A n m e l d u n g

von

### **Branntwein zur Denaturierung**

mit Essig.

#### **Anleitung zum Gebrauche.**

1. Mit einer Anmeldung ist mindestens ein Hektoliter Alkohol zur Denaturierung zu stellen. Die Direktionsbehörde kann allgemein, die Hebestelle und die Abfertigungsbeamten können im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
2. Die Spalten 1 bis 7 sind vom Anmeldenden auszufüllen und unter Angabe des Ortes und Tages zu unterschreiben.
3. Die Hebestelle hat die in den Spalten 1 bis 7 gemachten Angaben zu prüfen, insbesondere auch darauf, ob die beantragte Art der Denaturierung zulässig ist, und, wenn hierbei Anstände sich nicht ergeben haben oder nachdem sie beseitigt worden sind, die Anmeldung in das Branntwein-Denaturierungsbuch einzutragen.
4. Die als Denaturierungsmittel zuzuführende Essigmenge ist nach dem vorgeschriebenen Maße für jedes Gefäß einzeln zu berechnen; dabei ist jedes angefangene Liter als ein volles Liter anzunehmen. Der Essig darf schon vor dem Eintreffen der Beamten in das Mischgefäß gefüllt werden.
5. Die in die Spalte 18 einzutragende Raummenge des Branntweins sowie die in die Spalten 21 und 22 einzutragenden Mengen des Wassers und des Essigs sind mit Hilfe der Skale des Mischgefäßes (Bfr. D. §. 22 Abs. 2) festzustellen.
6. Die Spalten 18 bis 20 sind nur dann auszufüllen, wenn beantragt ist, die über das vorgeschriebene Maß hinaus zugelegte Essigmenge und die in dem Branntwein enthaltene Wassermenge auf den Wasserzusatz in Anrechnung zu bringen.
7. Die Ueberschriften der Spalten 19 und 21 sind entsprechend zu ändern, wenn statt des Wassers Bier, Mattwasser, Hefenwasser oder Naturwein oder wenn neben Wasser und Essig auch Bier zur Denaturierung verwendet wird.



I. Anmeldung.							II. Revision.					
Der Gefäße		Nr. des Tara- buchs.	Mfso- hol- menge	Abgaben- satz: a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zu- schlag	Die Denaturi- rung soll erfolgen durch Ver- mischung mit	Sonstige Anträge.	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße	Brutto- gewicht der Gefäße	Eigen- gewicht der Gefäße: a) voramt- lich, b) bei der Abfertige- rung, c) nichtamt- lich ermittelt	Netto- ge- wicht	[scheinbare Stärke in Gewichts- prozenten.	Des Wär- me- grad.
Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	a) steuer- amtlich, b) nicht- amtlich ermitteltes Eigen- gewicht											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

(Ort, Tag.)  
(Unterschrift des Anmeldenden.)

Mit dem { Begleitschein } übereinstimmend.  
          { TaraBuch }

Abgabensatz nach dem { Branntwein-Lagerbuche } zulässig.  
                                  { Branntwein-Reinigungsbuche }  
(Unterschrift des Buchführers.)



befund.			III. Denaturirung.						
Branntweins	Abgaben- jahr: a) Verbrauchs- abgabe, b) Zuschlag	Bemerk- über Zur Lär- und Beschaffung in der vorgeseh- enen Ver- schlüsse, am- lich: Be- stellung, Wehr- oder Winders- befand gegen die Vorab- fertigung, Verbleib des Spitzenallers u. s. w.	Des Brannt- weins Raum- menge	Der Alkohol- menge (Spalte 15) sind an Wasser zuzusetzen	Von der Löffermenge (Spalte 19) kommen in Folge Nutzungs in Zug: a) die das vor- geschriebene Maß übersteigende Menge des zusuführenden Essigs (Spalte 22), b) der Unterschied zwischen den An- gaben der Spalten 15 und 18 mit	Der Branntwein ist vermischt worden mit		Bemerte, insbesondere bezüglich des Denaturirungs- mittels (Gehalt des Essigs an Essigsäure u. s. w.).	
						Wasser	Essig		
wahre Stärke in Gewichts- prozenten.	Alkohol- menge		l	l	l	l	l		
l A.	Pi.		l	l	l	l	l		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.



**Anlage 9.**  
(Bfr. D. §. 22.)

## Anleitung

zur

Prüfung des zur Verwendung als Denaturierungsmittel bestimmten Essigs.

Zur Prüfung des Essigs auf seinen Gehalt an Essigsäure wird eine Lösung von 1 Gramm Phenolphthaläin in 500 Gramm Branntwein von mindestens 93 Gewichtsprozent hergestellt und ein amtlich beglaubigter Essigprober benutzt. Der Essigprober ist eine unten geschlossene cylindrische Glasröhre mit Fuß, die mehrere Theilmarken trägt. Die unterste Marke begrenzt einen inneren Raum von 20 Kubikcentimeter; oberhalb dieser Marke befinden sich 12 bis 14 der Reihe nach numerirte Theilstriche, deren je zwei benachbarte einen inneren Raum von  $1\frac{2}{3}$  Kubikcentimeter begrenzen. Der Essigprober wird mit dem Essig bis zur untersten Theilmärke gefüllt, dazu ein, auch wohl zwei Tropfen der Phthaläinlösung gethan und endlich vorsichtig gerade so viel Doppelt-Normal-Natronlösung zugegossen, bis die vorher farblose Flüssigkeit sich roth färbt und die rothe Farbe auch nach erfolgter Schüttelung behält. Die Nummer des Theilstrichs, bis zu dem die Flüssigkeit nunmehr reicht, zeigt den Gehalt des Essigs an Essigsäure in Prozenten an.

Da der Gehalt der Doppelt-Normal-Natronlösung an Aequatron und damit ihr Wirkungswerth durch den Einfluß der Luft verändert wird, ist ihre Beschaffenheit längstens zwei Tage vor jeder Verwendung zu prüfen. Dies geschieht mit Hülfe einer volumetrischen Normal Säure (Essigsäure, Salzsäure oder Schwefelsäure), welche aus einer Apotheke oder von einem als zuverlässig bekannten Chemiker zu beschaffen und in einer sauberen, durch Glas-, Kautschuk- oder glatte Korkstopfen wohl verschlossenen Flasche zu verwahren ist. Volumetrische Normal Säuren sind solche, die im Liter die ihren chemischen Aequivalenten entsprechende Anzahl von Grammen an reiner Säure enthalten. Diese Anzahl ist für Normal-Essigsäure 60,04 Gramm, für Normal-Salzsäure 36,46 Gramm, für Normal-Schwefelsäure 49,04 Gramm. Die Normal Säure wird genau wie ein zu prüfender Essig in den Essigprober gegossen, bis die unterste Marke erreicht ist und nach Zusatz von Phthaläinlösung allmählich mit der Doppelt-Normal-Natronlösung versetzt, bis Rothfärbung eintritt. Der Flüssigkeitsspiegel soll dann den Theilstrich 6 gerade erreichen oder ihn höchstens um ein Viertel des Abstandes bis zum nächsten Theilstrich überschreiten. Ist mehr Natronlösung erforderlich, so ist sie zu verwerfen und durch neue zu ersetzen.

## Verkaufserlaubnißschein

Nr.

### über Holzgeist-Branntwein.

(Gültig bis zum 30<sup>ten</sup> September 19.....)

Dem ..... in ..... wird unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß erteilt, während der Zeit vom .....<sup>ten</sup> ..... 19..... bis zum 30<sup>ten</sup> September 19..... Branntwein, der mit Holzgeist denaturirt worden ist, zu verkaufen.

Die Erlaubniß ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Verkaufserlaubnißschein ist nicht übertragbar und geht deshalb auf einen etwaigen Geschäftsnachfolger nicht über.
2. Der denaturirte Branntwein darf nur an dem angemeldeten Orte gelagert werden. Geschieht die Lagerung nicht in den Versandgefäßen, sondern in besonderen Lagergefäßen, so müssen diese amtlich tarirt oder auf nassem Wege vermessen und nach Bestimmung des Oberkontrolleurs mit einer geprüften und gegen Veränderung gesicherten Vorrichtung zum Ablesen des Flüssigkeitsstandes versehen sein.
3. In den Verkaufsräumen ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Druckschrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:
  - a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozent beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
  - b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise auszuscheiden oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizusügen, durch welche die Wirksamkeit des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch vermindert wird, oder solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.
4. Der denaturirte Branntwein darf nur an Gewerbetreibende, die ihre Berechtigung zum Ankauf von Holzgeist-Branntwein durch Vorzeigung ihres Ankaufserlaubnißscheins nachweisen, und zwar nicht in kleineren Einzelmengen als zwei Liter sowie nur insoweit verkauft werden, als dadurch die in dem Ankaufserlaubnißschein angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird.
5. Beim Verkaufe hat der Händler die verkaufte Menge nach Litern unter Beifügung seines Namens und des Tages jedesmal auf dem Ankaufserlaubnißscheine zu vermerken und diesen an den Käufer zurückzugeben.
6. Ueber den Zugang und Abgang von Branntwein ist vom Händler das im §. 24 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung vorgeschriebene Kontrolbuch zu führen.
7. Der Erlaubnißschein ist bei dem Kontrolbuch aufzubewahren und spätestens am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das unterzeichnete Hauptamt zurückzugeben.

....., den .....<sup>ten</sup> ..... 19.....

**Haupt** ..... **amt.**

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)



Steuerhebebezirk .....

**Muster 11.**  
(Vjt. D. §. 24.)

## Kontrolbuch

für

D .....

in .....

über

den Verkauf von Holzgeist-Branntwein.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
angeflegelten Schnur durchzogen sind.

, den ..... ten 19

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Kontrolbuch ist in den Verkaufsräumen des Händlers nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt und den Beamten stets zugänglich zu halten.
2. Die Anschreibung hat durch den ersten Abfertigungsbeamten sofort nach der Denaturierung auf Grund der Denaturierungsanmeldung zu erfolgen.
3. Die Abschreibung ist vom Händler durch Ausfüllung der Spalten 8 bis 16 und zwar sofort zu bewirken, nachdem die verkaufte Menge dem Bestand entnommen worden ist.
4. Die verkaufte und abgeschriebene Menge hat der Händler, unter Beifügung seines Namens und des Tages, jedesmal auf dem Ankaufserlaubnißschein zu vermerken und diesen an den Käufer zurückzugeben. Ueber die im Ankaufserlaubnißschein angegebene Höchstmenge hinaus darf er keinem Gewerbetreibenden denaturirten Branntwein verabsorgen.
5. Zur Bestandsaufnahme sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an denaturirtem Branntwein in der Weise festzustellen, daß die Summe der Abschreibungen von den Anschreibungen seit der letzten Bestandsaufnahme, einschließlich des bei dieser ermittelten Istbestandes, in Abzug gebracht wird. Zur Ermittlung der abgeschriebenen Alkoholmenge aus den abgeschriebenen Branntweinemengen (Spalten 10 und 11) ist §. 14 der Alkoholermittlungsbildungsordnung entsprechend anzuwenden. Bei Vergleichung des Sollbestandes mit dem Istbestand ist zu beachten, daß etwaige Mißstimmungen durch den Zusatz des Denaturierungsmittels herbeigeführt sein können. Der ermittelte Istbestand ist in der Spalte 6 vorzutragen und bei der Weiterführung des Kontrolbuchs mit aufzurechnen.

A. Anſchreibung.								
Lau- fende Nr.	Tag der Anſchreibung.	Des Brannt- wein- Dena- turirungs- buchſ Abth. und Nr.	Des Branntweins			Bemerkungen; Name des anſchreibenden Beamten.	Lau- fende Nr.	Tag der Entnahme zur Lieferung an den Käufer.
			Netto- gewicht  kg	wahre Stärke in Gewichts- prozenten	Alkohol- menge  l u.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.



B. A b s c h r e i b u n g.							Bemerkungen; Name des revidirenden Beamten.
Des entnommenen Brannweins		Des Käufers		Der Ankaufs- erlaubnischein ist ausgestellt		Name des Händlers.	
Raum- menge	wahre Stärke in Ge- wichts- pro- zenten.	Name.	Wohnort.	von dem Haupt- amt in	unter Nr.		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

**Muster 12.**  
(Wfr. D. §. 25.)

## Ankaufserlaubnißschein

Nr. ....

### über Holzgeist-Branntwein.

(Gültig bis zum 30<sup>ten</sup> September 19.....)

Dem ..... in ..... wird unter Vorbehalt des  
Widerrufs die Erlaubniß erteilt, während der Zeit vom .....<sup>ten</sup> ..... 19..... bis zum  
30<sup>ten</sup> September 19..... Branntwein, der mit Holzgeist denaturirt ist, zur Herstellung von .....  
..... innerhalb seines eigenen Gewerbebetriebs zu verwenden und solchen bis zur  
Gesamtmenge von ..... Litern, in Buchstaben: ..... Litern, bei Händlern,  
denen der Verkauf von der Steuerbehörde gestattet ist, zu entnehmen.

Die Erlaubniß ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Ankaufserlaubnißschein ist nicht übertragbar und geht deshalb auf einen etwaigen Geschäftsnachfolger nicht über.
2. Der Gewerbetreibende hat bei jedem Ankauf von Branntwein dem Händler den Ankaufserlaubnißschein vorzulegen, damit dieser die gekaufte Menge unter Beifügung seines Namens und des Tages darauf vermerkt. Außer dieser Zeit ist der Ankaufserlaubnißschein zur Einsicht der Beamten bereit zu halten.
3. Der Ankaufserlaubnißschein ist dem Antrag auf Ertheilung eines neuen Erlaubnißscheins beizufügen, spätestens aber am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das unterzeichnete Hauptamt zurückzugeben.
4. Der Gewerbetreibende hat sich jeder Veräußerung des angekauften denaturirten Branntweins und jeder Verwendung zu einem anderen als dem angegebenen Zwecke zu enthalten

....., den .....<sup>ten</sup> ..... 19.....

**Haupt ..... amt.**

(Stempelabdruck)

(Unterschrift.)

## Verzeichnis

der

Heilmittel, bei deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden darf.

1. Acetum Sabadillae,	Sabadilleessig,	19. Extractum Grindeliae fluidum,	Grindelia-Flüidegtrakt,
2. Acetum Scillae,	Meerzwiebeleessig,	20. Extractum Hamamelidis fluidum,	Hamamelis-Flüidegtrakt,
3. Aqua Amygdalarum amararum,	Bittermandelwasser,	21. Extractum Hydrastis fluidum,	Hydrastis-Flüidegtrakt,
4. Aqua aromatica,	Aromatisches Wasser,	22. Extractum Hyoscyami,	Bilsenfrautegtrakt,
5. Aqua vulneraria spirituosae,	Weisse Arquebusade,	23. Extractum Piscidiae fluidum,	Piscidia-Flüidegtrakt,
6. Extractum Absinthii,	Bermuthegtrakt,	24. Extractum Rhei,	Rhabarberegtrakt,
7. Extractum Belladonnae,	Belladonnaegtrakt,	25. Extractum Secalis cornuti,	Mutterkornegtrakt,
8. Extractum Calami,	Kalmusegtrakt,	26. Extractum Secalis cornuti fluidum,	Mutterkorn-Flüidegtrakt,
9. Extractum Cannabis indicae,	Indischhanfegtrakt,	27. Extractum Strychni,	Brechnußegtrakt,
10. Extractum Cascarae sagradae fluidum,	Sagrada-Flüidegtrakt,	28. Extractum Taraxaci,	Löwenzahnegtrakt,
11. Extractum Cascarae sagradae fluidum examaratum,	Entbittertes Sagrada-Flüidegtrakt,	29. Extractum Trifolii fibrini,	Bitterfleegtrakt,
12. Extractum Chinae spirituosum,	Weingeistiges Chinaegtrakt,	30. Extractum Viburni prunifolii fluidum,	Viburnum-Flüidegtrakt,
13. Extractum Colocynthis,	Koloquithenegtrakt,	31. Linimentum saponato-ammoniatum,	Flüssiges Seifenliniment,
14. Extractum Condurango fluidum,	Condurango-Flüidegtrakt,	32. Linimentum saponato-camphoratum,	Opodeldot,
15. Extractum Cubebarum,	Kubebenegtrakt,	33. Linimentum Styracis,	Storaxliniment,
16. Extractum Frangulae fluidum,	Faulbaum-Flüidegtrakt,	34. Liquor Ammonii anisatus,	Anetholhaltige Ammoniakflüssigkeit,
17. Extractum Gentianae,	Genzianegtrakt,	35. Liquor Ferri albuminati,	Eisenalbuminatlösung,
18. Extractum Gossypii fluidum,	Baumwollwurzel-Flüidegtrakt,	36. Liquor Ferri peptonati,	Eisenpeptonatessenz,



37. Liquor Ferri peptonati cum Mangano,	Eisenpeptonatessenz mit Mangan,	61. Tinctura Digitalis,	Fingerhut tinktur,
38. Liquor Ferro saccharati cum Mangano,	Eisen-Manganessenz,	62. Tinctura Ferri acetici Rademacheri,	Rademachers Eisenacetat tinktur,
39. Mixtura oleoso-balsamica,	Hoffmann'scher Lebensbalsam,	63. Tinctura Ferri chlorati aetherea,	Aetherische Chloreisentinktur,
40. Mixtura sulfurica acida,	Haller'sches Sauer,	64. Tinctura Ferri composita,	Aromatische Eisentinktur,
41. Restitutionsfluid,	Restitutionsfluid,	65. Tinctura Foeniculi composita,	Zusammengesetzte Fencheltinktur,
42. Sapo kalinus,	Kaliseife,	66. Tinctura Gallarum,	Galläpfeltinktur,
43. Spiritus Angelicae compositus,	Zusammengesetzter Angelikaspiritus,	67. Tinctura haemostyptica,	Blutstillende Tinktur,
44. Spiritus camphoratus,	Kampferspiritus,	68. Tinctura Jodi,	Jodtinktur,
45. Spiritus Cochleariae,	Rösselkrautspiritus,	69. Tinctura Ipecacuanhae,	Brechwurzel tinktur,
46. Spiritus russicus,	Russischer Spiritus,	70. Tinctura Lobiliae,	Lobelientinktur,
47. Spiritus saponatus,	Seifenspiritus,	71. Tinctura Myrrhae,	Myrrhentinktur,
48. Spiritus Saponis kalini,	Kaliseifenspiritus,	72. Tinctura Opii benzoica,	Benzoesäurehaltige Opiumtinktur,
49. Spiritus Sinapis,	Senffspiritus,	73. Tinctura Opii crocata,	Safranhaltige Opiumtinktur,
50. Styrax,	Storax,	74. Tinctura Opii simplex,	Einfache Opiumtinktur,
51. Tinctura Aloës,	Aloetinktur,	75. Tinctura Pimpinellae,	Bibernell tinktur,
52. Tinctura Arnicae,	Arnikatinktur,	76. Tinctura Pini composita,	Holztinktur,
53. Tinctura Asae foeditae,	Asantinktur,	77. Tinctura Rhei aquosa,	Wässrige Rhabarbertinktur,
54. Tinctura Cantharidum,	Spanischfliegentinktur,	78. Tinctura Strophanti,	Strophantustinktur,
55. Tinctura Cardui Mariae Rademacheri,	Rademachers Eteckhörner tinktur,	79. Tinctura Strychni,	Brechnuß tinktur,
56. Tinctura carminativa,	Blähungtreibende Tinktur,	80. Tinctura Valerianae,	Baldrian tinktur,
57. Tinctura Castorei,	Bibergeiltinktur,	81. Tinctura Valerianae aetherea.	Aetherische Baldrian tinktur.
58. Tinctura Chinioidini,	Chinioidintinktur,		
59. Tinctura Colchici,	Zeitlosetinktur,	Außerdem:	
60. Tinctura Colocynthis,	Koloquinthentinktur,	82. Verzüglich verordnete Recepte,	
		83. Verbandstoffe.	

Steuerhebezirk .....

## Branntwein-Verwendungsbuch.

(Steuerfreie Verwendung von unbenaturirtem Branntwein.)

Betriebßjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
angefiegelten Schnur durchzogen sind. Geführt von .....

....., den .....ten ..... 19.....

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jeden Verwendungsberechtigten ist eine besondere Abtheilung unter fortlaufender Ziffer anzulegen. Apotheker, die unbenaturirten Branntwein sowohl im eigentlichen Apothekenbetrieb als auch zur Herstellung von Heilmitteln steuerfrei verwenden, die zum Vertrieb an Wiederverkäufer bestimmt sind, erhalten für den Apothekenbetrieb und die außerhalb desselben erfolgende Herstellung von Heilmitteln je eine besondere Abtheilung.
2. Soweit nöthig, ist das Verwendungsbuch mit einem nach der Buchstabenfolge geordneten Namensverzeichnis zu versehen.
3. Für Apotheker und die im §. 29 unter b der Befreiungsordnung bezeichneten Anstalten ist in der Ueberschrift jeder Abtheilung die Jahresbedarfsmenge anzugeben.
4. Die Spalten 1 und 3 bis 5 sind in Uebereinstimmung mit den entsprechenden Spalten des Abrechnungsbuchs zu führen. Die Spalte 5 ist fortlaufend aufzurechnen.

Abth. .... de ..... in .....  
 Jahresbedarfsmenge: ..... Liter Alkohol.

Lau- fende Nr.	Tag der An- schreibung.	Des Vorbuchs		Zur steuerfreien Verwendung abgelassene Alkohol- menge l. u.	Bemerkungen, insbesondere Tag und Nummer der Genehmigungsverfügung.
		Be- nennung.	Abth. und Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.



Steuerhebebezirk  
Abth. des Branntwein-Ver-  
wendungsbuchs.

Muster 15.  
(Bfr. D. §. 39.)

## Abrechnungsbuch

für  
in  
über  
**die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein**  
für  
die Zeit vom ..... bis

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
angefesselten Schnur durchzogen sind.  
den ..... ten ..... 19

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Abrechnungsbuch ist bei allen Gewerbetreibenden u. s. w. zu führen, an welche undenaturirter Branntwein zur steuerfreien Verwendung abgelassen wird. Es ist nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs auszubewahren sowie sauber und unbeschädigt und den Beamten stets zugänglich zu halten.
2. Das Abrechnungsbuch ist, sofern nicht die Direktivbehörde andere Bestimmung trifft, für den Zeitraum des Berichtsjahrs zu führen.
3. Apotheker, die undenaturirten Branntwein sowohl im eigentlichen Apothekenbetrieb als auch zur Herstellung von Heilmitteln steuerfrei verwenden, die zum Vertrieb an Wiederverkäufer bestimmt sind, haben für den Apothekenbetrieb und die außerhalb desselben erfolgende Herstellung von Heilmitteln je ein besonderes Abrechnungsbuch zu führen.
4. Die Anschreibung hat durch den ersten Abfertigungsbeamten sofort nach der Abfertigung des Branntweins zu erfolgen. Findet die Abfertigung des Branntweins nicht statt, so bestimmt das Hauptamt das Nähere über die Anschreibung.
5. Die Abschreibungen sind in der Regel nur von den Heilmittelfabrikanten und den im §. 29 unter c der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung genannten Fabrikanten zu bewirken, von Apothekern und den im §. 29 unter b bezeichneten Anstalten nur dann, wenn die Direktivbehörde dies besonders angeordnet hat.
6. Die Abschreibung ist durch Ausfüllung der Spalten 10 bis 15 sofort nach der Entnahme des Branntweins von dem angemeldeten Orte der Lagerung zu bewirken; auf Anordnung der Direktivbehörde hat der Verwendungsberechtigte auch die Spalten 16 und 17 auszufüllen.
7. Bei den Abschreibungen in der Spalte 12 sind Bruchtheile eines Kilogramms mit einer Dezimalstelle einzutragen.
8. Zur Bestandsaufnahme sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an Branntwein in der Weise festzustellen, daß die Summe der Abschreibungen von den Anschreibungen seit der letzten Bestandsaufnahme, einschließlich des bei dieser ermittelten Istbestandes, in Abzug gebracht wird. Der ermittelte Istbestand ist in den Spalten 5 bis 8 des neuen Abrechnungsbuchs vorzutragen und dort mit aufzurechnen. Die Richtigkeit der Uebertragung ist in dem abgeschlossenen Abrechnungsbuche zu bescheinigen.
9. Nach der Bestandsaufnahme ist das Abrechnungsbuch abzuschließen und erforderlichen Falles vom Verwendungsberechtigten mit der im §. 41 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen. Das Abrechnungsbuch ist binnen fünf Tagen an die Hebestelle einzureichen.

**A. Aufzeichnung.**

Laufende Nr.	Tag der An- schreibung.	Des Vorbuchs		Des Branntweins			Abgaben- satz: a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zuschlag	Bemerkungen; Name des anschrrei- benden Beamten.
		Be- nennung.	Abh. und Nr.	Netto- gewicht kg	wahre Stärke in Gewichts- prozenten.	Alkohol- menge l A.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.



B. A b s c h r e i b u n g.								Bemerkungen; Name des revidirenden Beamten.
Laufende Nr.	Tag der Entnahme zur Ver- wendung.	Des entnommenen Branntweins		Der ent- nommene Brannt- wein soll verwendet werden zu	Name des Verwen- dungs- berech- tigten.	Des Buches, in welchem die her- gestellten Fabri- kate weiter nachgewiesen sind,		
		Netto- gewicht kg	wahre Stärke in Gewichts- prozenten.			Be- nennung.	Blatt.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.





### Anmeldung zur Ausfuhr.

melde... d... innen bezeichneten  $\left\{ \begin{array}{l} \text{unter steuerlicher Kontrolle stehenden} \\ \text{aus dem freien Verkehre stammenden} \end{array} \right\}$  Waaren zur Abfertigung zwecks Ausfuhr nach Steuerfreiheit zu gewähren. an und beantrage , nach erfolgter Ausfuhr

....., den .....ten ..... 19  
(Unterschrift des Versenders.)

Direktivbezirk

## Branntweinbegleitschein I

Nr.

Ausfertigungsamt:

Empfangsamt: .....  
Ueberwiesen auf .....

Gestellungsfrist: Bis zum (in Worten) .....

Verlängert bis zum (in Worten) .....

Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers: ....., übernehme diesen Begleitschein mit den aus der Branntwein-Begleitscheinordnung sich ergebenden Verpflichtungen.

....., den .....ten ..... 19  
(Unterschrift des Begleitscheinnehmers.)

....., den .....ten ..... 19.....

.....amt.  
(Stempeldruck.) (Unterschrift.)

#### Vorbuch\*):

- Branntwein-Abnahme-Hauptbuch . . Abth. .... Nr. ....
- Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch . . . . . Nr. ....
- Branntwein-Lagerbuch . . . . . Abth. .... Nr. ....
- Branntwein-Reinigungsbuch . . . . . Abth. .... Nr. ....

### Erledigung des Begleitscheins.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am .....  
(Unterschrift.)

2. Der Begleitschein ist eingetragen in das Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch ..... unter Nr. ....  
(Unterschrift.)

3. Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt  
....., den .....ten ..... 19

.....amt.  
(Stempeldruck.) (Unterschrift.)

\*) Dieser Vordruck ist zu durchstreichen, wenn es sich um die Ausfuhr von Branntweinfabrikaten aus dem freien Verkehre handelt.



I. Anmeldung.							II. Revisionsbefund bei dem Ausfertigungsamte.									
Zaufende Nr.	Der Gefäße		Nr. des Tara- budß.	Alkohol- menge	Abgaben- saß: a) Verbrauchs- abgabe, b) Zuschlag	An- träge	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße.	Brutto- gewicht der Gefäße	Eigen- gewicht der Gefäße: a) vor- amtlich, b) bei der Abfer- tigung, c) nach- amtlich ermittelt	Netto- gewicht	Des Branntweins				Abgaben- saß: a) Verbrauchs- abgabe, b) Zuschlag	Bemerk- ungen über Zahl, Art und Lage der angelegten Ver- schein- amtliche Begleitung, Probe- oder Wiederbefund gegen die Vorab- fertigung, Probe- belastung der Centesimalwaage, Ergebnis der wiederholten ein- zelnen Bestimm- ungen des Rejekt- wagens (Sp. 9 u. 10) u. s. w.
	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	a) steuer- amt- lich, b) nicht- amt- lich er- mittelter Eigen- gewicht									kg	l/kl.	kl.	kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
						Mit Be- gleit- schein auf										

Mit dem { Begleitschein } übereinstimmend.  
Tara- buch

Abgabensatz nach dem { Branntwein-Reinigungs- buch } zulässig.  
Buch }  
Buch }  
Branntwein - Lager-

(Unterschrift des Buchführers.)



**III. Revisionsbefund bei dem Ausgangsamte.**

Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße.	Brutto- gewicht der Gefäße	Eigengewicht der Gefäße: a) voramtlich, b) bei der Ab- fertigung, c) nachamtlich ermittelt	Netto- gewicht	Des Branntweins			Bemerkte über Zahl, Art und Beschaffen- heit der vorgefundenen Ver- schlüsse, amtliche Begleitung, Mehr- oder Minderbefund gegen die Vorabfertigung, Probe- belastung der Centesimalwaage, Ergebnis der wiederholten einzelnen Vermiegungen des Kesselwagens (§p. 19 u. 20) u. s. w.	
				scheinbare Stärke in Gewichts- prozenten.	Wärme- grad.	wahre Stärke in Gewichts- prozenten.		Alkohol- menge
kg	kg	kg				l w.		
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.



### Nachweis des Ausganges über die Grenze. \*)

A. D..... innen bezeichnete ..... wurde..... nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlußes:

1. in den Eisenbahn-Güterwagen Nr. .... der ..... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit ..... Kunstschlössern der Serie ..... der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung binnen ..... Tagen bei dem ..... amt in ..... übergeben.  
....., den ..... ten ..... 19.....

..... amt.  
(Stempelabdruck.) (Unterschriften.)

2. auf ..... des ..... verladen und dem Anjageposten in .....

unter { Begleitung durch d. Grenzaufseher  
amtlichem Verschluß mittelst .....

überwiesen.

....., den ..... ten ..... 19.....

..... amt.  
(Stempelabdruck.) (Unterschriften.)

3. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ..... ten ..... 19.....  
(Unterschriften.)

B. D..... oben bezeichnete ..... wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlußes:

1. d. Grenzaufseher ..... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

....., den ..... ten ..... 19.....

..... amt.  
(Stempelabdruck.) (Unterschriften.)

2. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ..... ten ..... 19.....  
(Unterschriften.)

\*) Der Bordruck kann den Bedürfnissen entsprechend geändert werden.

## Innere Einrichtung

der

Begleitscheine zur steuerfreien Ausfuhr von Trinkbranntwein, versetztem Branntwein u. s. w. in Flaschen, Ballons, Krügen u. dgl.

.....

I. A n m e l d u n g.												
Zau- fende Nr.	Der FrachtsfüÙe		Der Branntwein- fabrikate		Zahl und Art der inneren Um- schlie- ßungen.	Inhalt der inneren Umschließungen		Abgaben- saÙ: a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zu- schlag	Anträge.	Der FrachtsfüÙe		Zahl und Art der inneren Um- schlie- ßungen.
	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	Brutto- gewicht	Be- nennung.	wahre Stärke in Ge- wichts- pro- zenten.		im Einzelnen	im Ganzen			Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	Brutto gewicht	
		kg				l	l				kg	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
									Mit Begleitschein I auf			

..... bescheinige....., daß zur Herstellung der Fabrikate, für welche die Steuerfreiheit beansprucht wird, nur versteuerter Branntwein verwendet worden ist. \*)

....., den ..... ten ..... 19.....

(Unterschrift des Versenders.)

AbgabensaÙ nach dem Branntwein-Lagerbuche zulässig.

(Unterschrift des Buchführers.)

\*) Dieser Bescheinigung bedarf es nur dann, wenn es sich um die Ausfuhr von Branntweinfabrikaten aus dem freien Verkehre handelt.



**II. Revisionsbefund.**

Inhalt der inneren Umschließungen		Der Branntweinfabrikate			1 Liter Branntweinfabrikate von der in Spalte 18 angegebenen Temperatur und der in Spalte 19 angegebenen wahren Stärke wiegt	Die Gesamt-raummenge der Fabrikate — Spalte 15 — entspricht demnach einer Gewichtsmenge von	Aus den Spalten 19 und 21 ergibt sich eine Alkoholmenge von	Abgaben- satz:	Vermerke	
im Einzelnen	im Ganzen	Benennung.	scheinbare Stärke in Gewichtprozenten.	Wärme-grad.	wahre Stärke in Gewichtprozenten.	kg	kg	l A.	Stk.	darüber, ob die Flaschen u. s. w. gleichmäßig befüllt und ob ihr Raumgehalt annähernd gleich groß ist, ferner darüber, wieviel Flaschen zur Feststellung ihres Raumgehalts und der Alkoholstärke probeweise geöffnet sind, Angaben über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung u. s. w.
14	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.





# Innere Einrichtung

der

Begleitscheine zur steuerfreien Ausfuhr von alkoholhaltigen Parfümerien u. f. w.

---



I. A n m e i l d u n g.

Aus- sende Nr.	Der Frachtstücke			Der einzelnen Parfümerien u. s. w.		Der inneren Um- schließungen Zahl, Art und Bezeichnung nach der Betriebs- erklärung.	Inhalt der einzelnen Um- schließungen (gegebenen Falles des Dußens oder des Kartons) in Kilogrammen oder Litern.  Ganze $\frac{1}{100}$ oder $\frac{1}{1000}$	Gesamt- menge der in gleichartigen und gleich großen inneren Um- schließungen enthaltenen einzelnen Parfümerien u. s. w. von gleicher Alkoholstärke	Bezeichnung des Stand- gefäßes, aus dem die einzelnen Parfümerien u. s. w. entnommen sind.	Anträge.
	Zahl und Art der Ver- packung.	Zeichen und Nr.	Brutto- gewicht  kg	Benennung und Bezeichnung nach der Betriebs- erklärung.	wahre Alkoholstärke in Gewichts- prozenten oder Raum- prozenten.					
1.	2.	3.	4.	5.	6. *)	7.	8 *)	9. *)	10.	11.
										Mit Begleitschein I auf

..... bescheinige , daß zur Herstellung der Fabrikate, für welche die Steuerfreiheit beansprucht wird, nur versteuertes Branntwein verwendet worden ist.

....., den .....

19

(Unterschrift des Versenders.)

\*) Zu den Spalten 6, 8 und 9. Die Eintragungen müssen den bezüglichen Angaben der Betriebserklärung (§. 61 unter b und c der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) entsprechen. Wird der Inhalt der Umschließungen nach Gewicht angegeben, so darf die Alkoholstärke nur nach Gewichtsprozenten angemeldet werden; erfolgt die Inhaltsangabe nach Litern, so ist die Alkoholstärke nach Raumprozenten anzumelden.



**II. Revisionsbefund.**

Zau- fen- de Nr.	Der Frachstücke			Der inneren Umschlie- fungen Zahl, Art und Bezeich- nung nach der Betriebs- erklärung.	Inhalt der einzelnen Um- schlie- fungen (gegebenen Falles des Dugends oder des Kartons) in Kilogrammen oder Litern.  1/100 oder 1/1000 kg l	Der einzelnen Parfümerien u. s. w.				Gesamt- menge der in gleichartigen und gleich großen inneren Um- schlie- fungen enthaltenen einzelnen Par- fümerien u. s. w. von gleicher Alkoholstärke	Die Gesamtliter- menge der Parfümerien u. s. w. (Spalte 22) von der in Spalte 20 angegebenen Temperatur und der in Spalte 21 angegebenen wahren Alkoholstärke entspricht einer Gewichts- menge von kg	Alkohol- menge  l N.	Vermerke über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung u. s. w.
	Zahl und Art der Ver- packung.	Zeichen und Nr.	Brutto- gewicht kg			Benen- nung und Bezeich- nung nach der Be- triebs- erklä- rung.	ichein- bare Alko- hol- stärke in Ge- wichts- pro- zenten.	Wär- me- grad.	wahre Alko- hol- stärke in Ge- wichts- pro- zenten.				
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.**)	23.**)	24.**)	25.

\*\*) Zu den Spalten 22, 23 und 24. Die einzutragenden Gewichts- oder Litermengen sind nicht abzurunden.

Spalte 23 ist nur in denjenigen Fällen auszufüllen, in welchen die Inhaltsermittlung nach Litern stattgefunden hat.

Ergeben sich bei der Ermittlung des Gewichts andere Bruchtheile als 0,5 Kilogramm, so sind sie zum Zwecke der Berechnung der Alkoholmenge mit 10 zu vervielfältigen, die sich ergebenden Kilogramme nach Maßgabe der Alkoholermittlungsordnung abzurunden und für die so gefundenen Gewichte die entsprechenden Alkoholmengen zu bestimmen. Sodann sind letztere durch 10 zu theilen und hier-  
nach die Eintragungen in die Spalte 24 zu bewirken.

Unterbleibt eine amtliche Revision, so erfolgt die Ausfüllung der Spalte 24 unter Zugrundelegung der Angaben des Versenders (Spalten 6 und 9). Hierbei werden im Falle der Anmeldung nach Gewicht und Gewichtsprozenten die einzutragenden Alkoholmengen, soweit in der Spalte 9 andere Bruchtheile als 0,5 Kilogramm angemeldet sind, nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes bestimmt. Im Falle der Anmeldung nach Raumprozenten ergeben sich die einzutragenden Litermengen durch Vervielfältigung der angemeldeten Stärkegrade mit den in der Spalte 9 angemeldeten Litermengen.





## Innere Einrichtung

der

Begleitscheine zur steuerfreien Ausfuhr von nicht alkoholhaltigen Branntweinfabrikaten.

— — —

**I. A n m e l d u n g.**

Laufende Nr.	Der Frachtlücke			Der einzelnen Fabrikate		Für je 1 Kilogramm Nettogewicht werden als vergütungsfähig beansprucht		Gesamtalkoholmenge, für welche Vergütung beansprucht wird		Anträge.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nr.	Bruttogewicht	Benennung.	Nettogewicht					
						kg	kg	l A.	l A.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.
										Mit Begleitschein I auf

bescheinige ....., daß zur Herstellung der unter laufende ..... Nr. .... verzeichneten Fabrikate nur versteuertes Branntwein verwendet worden ist.\*)

, den ..... ten ..... 19.....

(Unterschrift des Versenders.)

\*) Im Falle der Ausfuhr von Aether (Schwefeläther) und Essigäther ist der Vordruck zu streichen.



### II. Revisionsbefund.

Der Frachtlücke			Der einzelnen Fabrikate		Bergütungs- fähige Alkohol- menge für 1 Kilogramm Nettogewicht	Bergütungs- fähige Gesamt- alkoholmenge	Bemerkte über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung u. s. w.	
Zahl und Art der Ver- packung.	Zeichen und Nr.	Brutto- gewicht  kg	Benennung.	a) Gewicht der äußeren und inneren Umschließ- ungen, b) Tarafaß.				
10.	11.	12.	13. *)	14.	15. kg	16. l Hl.   1/100	17. l Hl.   1/10	18.

\*) Die Abrechnung der Tara nach einem vom Hauptamt bestimmten Prozentsatz des Bruttogewichts ist nur bei der Abfertigung von Äther (Schwefeläther) zulässig.



**Muster 20.**  
(Bfr. D. §. 56)

## Empfangschein.

Der Empfang des von dem ..... amt in  
am ..... 19..... unter Nr. .... seines Empfangsbuchs .....  
erledigten diesseitigen Branntweinbegleitscheins I ..... Nr. .... vom ..... 19.....  
wird bescheinigt.

, den ..... 19.....

..... **amt.**

(Stempelabdruck)

(Unterschrift des Buchführers.)

## Anleitung

zur

Untersuchung von alkoholhaltigen Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwassern, deren Alkoholgehalt nicht nach Maßgabe der Alkoholermittlungsordnung festgestellt werden kann.

---

50 Gramm der Parfümerien u. s. w. werden mit 50 Gramm Wasser und 50 Gramm Petroleumbenzin von der Dichte 0,69 bis 0,71 in einem Scheidetrichter kräftig geschüttelt. Nach mindestens zwölfstündiger Ruhe wird das Gewicht der unteren Schicht bestimmt, ihre Dichte mit der Westphalschen Waage oder einem Pyknometer bei 15 Grad ermittelt und daraus die absolute Menge des Alkohols in dieser Schicht berechnet. Durch Verdünnung mit 2 wird die in der untersuchten Flüssigkeit enthaltene Alkoholmenge gefunden.

Enthalten die Parfümerien Harze oder andere Extraktivstoffe, so werden 50 Gramm derselben mit 50 Gramm Wasser versetzt und von dem Gemische mindestens 90 Gramm abdestilliert. Das Destillat wird mit Wasser auf 100 Gramm aufgefüllt und, wie oben beschrieben, weiter untersucht. Falls freie Säure zugegen ist, wird ebenso verfahren, vor der Destillation jedoch die Säure mit Natronlauge schwach übersättigt.

Stark glycerinhaltige Zubereitung (Brillantine) werden mit ihrem doppelten Gewichte mit Wasser verdünnt; 150 Gramm dieser Verdünnung werden destilliert, bis nahezu 100 Gramm Destillat übergegangen sind. Das Destillat wird mit Wasser auf 100 Gramm aufgefüllt, die in ihm enthaltene Alkoholmenge ermittelt und diese durch Verdünnung mit 2 auf diejenige der untersuchten Brillantine u. s. w. umgerechnet.

---



Steuerhebezirk .....

## Post = Ausgangsbuch

über die

steuerfreie Ausfuhr von alkoholhaltigen Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwassern

für

in.....

-----  
**Wierteljahr des Betriebsjahrs 19** .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
angeflegelten Schnur durchzogen sind.

....., den            ten            19 ..

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Versender hat die Spalten 1 bis 12 auszufüllen, bevor die einzelnen Sendungen aus den Räumen entfernt werden, in welchen sie versandfertig gemacht worden sind.
2. Die Eintragungen in den Spalten 7 und 9 müssen den bezüglichen Angaben der Betriebserklärung (Bfr. D. §. 61 unter b und c) entsprechen. Wird der Inhalt der Umschließungen nach Gewicht angegeben, so darf die Alkoholstärke nur nach Gewichtsprozenten angemeldet werden; erfolgt die Inhaltsangabe nach Litern, so ist die Alkoholstärke nach Raumprozenten anzumelden.
3. Die Spalte 13 ist unter Angabe des Tages von demjenigen auszufüllen, welcher die Poststücke bei der Post aufgegeben hat. Die Eintragung muß an demselben Tage erfolgen, an welchem die Auslieferung bei der Post bewirkt ist.
4. Nach Ablauf des Vierteljahrs ist unter der letzten Eintragung von dem Versender folgende Erklärung abzugeben:  
Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben, sowie daß zur Herstellung der oben verzeichneten Fabrikate, für welche die Steuerfreiheit beansprucht wird, nur versteuertes Branntwein verwendet worden ist, bescheinige ich hiermit.

..... den            ten            ..... 19 ..

(Unterschrift.)

- Alsdann ist das Post-Ausgangsbuch binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.
5. Die Spalte 16 ist unter Zugrundelegung der Angaben des Versenders in den Spalten 7 und 10, zutreffenden Falles auf Grund des Ergebnisses der amtlichen Ermittlung, von der Hebestelle auszufüllen; eine Abrundung der einzutragenden Litermengen findet nicht statt.  
Im Falle der Anmeldung nach Gewicht und Gewichtsprozenten sind die einzutragenden Alkoholmengen, soweit in der Spalte 10 andere Bruchtheile als 0,5 Kilogramm angemeldet sind, in der Weise zu berechnen, daß die betreffenden Bruchtheile mit 10 vervielfältigt, die sich ergebenden Kilogramme nach Rahgabe der Alkoholermittlungsordnung abgerundet und für die so gefundenen Gewichte die entsprechenden Alkoholmengen bestimmt werden. Sodann sind letztere durch 10 zu theilen und hiernach die Eintragungen in die Spalte 16 zu bewirken.  
Im Falle der Anmeldung nach Raumprozenten ergeben sich die einzutragenden Litermengen durch Vervielfältigung der angemeldeten Stärkgrade mit den in der Spalte 10 angemeldeten Litermengen.

Laufende Nr.	Name des Empfängers.	Der Poststücke			Der einzelnen Parfümerien u. s. w.		Der inneren Umschließungen Zahl, Art und Bezeichnung nach der Betriebsklärung.	Inhalt der einzelnen Umschließungen (gegebenen Falles des Duzens oder des Kartons) in Kilogrammen oder Litern. Ganze $\frac{1}{100}$ oder $\frac{1}{1000}$ kg l
		Bestimmungs-ort.	Zahl und Art der Verpackung.	Bruttogewicht kg	Benennung und Bezeichnung nach der Betriebsklärung.	wahre Alkoholstärke in Gewichts- oder Raumprozenten.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.



Gesamtmenge der in gleichartigen und gleich großen inneren Umschließungen enthaltenen einzelnen Parfümerien u. s. w. von gleicher Alkoholstärke  kg l	Bezeichnung des Standgefäßes, aus dem die einzelnen Parfümerien u. s. w. entnommen sind.	Die Sendung ist nachgewiesen im Fakturenbuch auf Seite	Tag der Postaufgabe; Name des Aufgebenden.	Revisionsvermerke der Beamten.	Alkohol- menge  l H
10.	11.	12.	13.	14.	15.



**Anlage 23.**  
(Bjr. D. §. 76.)

## Anleitung

zur

Untersuchung des zur Ausfuhr angemeldeten Aethers (Schwefeläthers).

---

1. **Dichte.** Die Dichte des Aethers soll bei 15 Grad zwischen 0,720 und 0,735 liegen.
  2. **Mischbarkeit mit Wasser.** Werden 20 Kubikcentimeter Aether mit 20 Kubikcentimeter Wasser kräftig geschüttelt, so soll nach dem Absetzen die obere Schicht mindestens 16,5 Kubikcentimeter betragen.
-

## A n l e i t u n g

zur

Untersuchung der im §. 71 unter b bis h genannten Aether.

---

Aus den zu untersuchenden Aethern sind Proben in Mengen von je 100 Gramm zu entnehmen. Genau 25 Gramm Aether werden durch Kochen mit Kalilauge am Rückflußkühler verseift, alsdann wird der Alkohol abdestillirt und das Destillat auf das Gewicht des angewandten Aethers oder ein Mehrfaches davon mit Wasser aufgefüllt. In dem Destillate wird der Alkohol nach Gewichtsprozenten ermittelt und daraus berechnet, wieviel Kilogramm Alkohol in 100 Kilogramm des untersuchten Aethers enthalten sind. Durch Vervielfältigung mit 1,25 werden die Kilogramme Alkohol auf Liter Alkohol umgerechnet. Es ist anzugeben, wieviel Liter vergütungsfähigen Alkohols in 100 Kilogramm des vorgeführten Aethers enthalten sind.

Die Destillate sind ferner auf die Abwesenheit von Schwefeläther sowie solcher Stoffe zu prüfen, welche nicht oder nicht nothwendig aus Branntwein hergestellt sind und eine geringere Dichte als Wasser haben, wie z. B. Aceton und Holzgeist.

---



Hauptamtsbezirk .....

## Nachweisung Nr.

über

zu gewährende Branntweinsteuer-Vergütung.

\_\_\_\_\_

Betriebsjahr 19.....

\_\_\_\_\_

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Nachweisungen sind durch das ganze Betriebsjahr fortlaufend zu numeriren.
2. Die verschiedenen Steuervergütungen (Bjz. D. §. 77 unter a bis d) können in einer Nachweisung vereinigt werden.

Aus- sende Nr.	Nummer des Ver- gütungs- scheins.*)	Der Vergütungsschein ist auszufertigen für			Der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu liegende Alkoholmenge  l H.
		Stand.	Name.	Wohnort.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

\*) Bei der Direktionsbehörde auszufüllen.



Betrag der Vergütung				Tag der Fälligkeit der Vergütung zur Baarzahlung.	Die Vergütung entspringt aus			Bemerkungen.
an Malzschottischsteuer	an Verbrauchsabgabe	an Brennsteuer	zusammen (Spalten 7 bis 9)		Buch	Abth. und Nr.	der Hebestelle in	
Marl   Pf.	Marl   Pf.	Marl   Pf.	Marl   Pf.					
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.





Bundesstaat: *Preussen.*

(Landesmappen.)

## Branntweinsteuer-Vergütungsschein

Nr. 1689

Dem Kaufmann Heinrich Schulze in Brandenburg sind für denaturirten Branntwein nach Nr. 33 bis 36 der Vergütungsnachweisung Nr. 1 des Hauptsteueramts in Brandenburg für das Betriebsjahr 1900/1901 zu vergüten an

a) Malzbottichsteuer . . . . .	—	Mark	—	Pf.,
b) Verbrauchsabgabe . . . . .	—	=	—	=,
c) Brennsteuer . . . . .	71	=	70	=,
zusammen . . . . .	71	Mark	70	Pf.,

in Worten:

Ein und siebenzig Mark 70 Pfennig.

Vorstehender Betrag kann von jedem Inhaber dieses Vergütungsscheins bei jeder Hebestelle auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht werden. Er kann auch auf gestundete Branntweinsteuer angerechnet werden, sofern diese im Monat April 1901 oder später fällig wird. Die Anrechnung auf gestundete noch nicht fällige Steuer kann durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig ausgeschlossen werden.

Soll eine Anrechnung nicht stattfinden, so kann der Betrag des Vergütungsscheins vom 25<sup>ten</sup> April 1901 ab von jedem Inhaber bei jeder Hebestelle baar erhoben werden.

**Die Gültigkeit dieses Scheines erlischt am 30<sup>ten</sup> November 1901.**

Im Falle des Verlustes des Scheines ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzulässig.

Berlin, den 12<sup>ten</sup> November 1900.

*Der Provinzial-Steuer-Direktor.*

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)

Ausgefertigt:

(Name.) *Kunibert,*

(Dienstbezeichnung.) *Sekretär.*



### Anrechnungsbestätigung. \*)

Umstehender Betrag ist  $\left\{ \begin{array}{l} \text{mir} \\ \text{uns} \end{array} \right\}$  von dem ..... amt in ..... auf  
{ nicht gestundete ..... } Brantweinsteuer angerechnet  
{ gestundete im Monat ..... 19..... fällig werdende }  
worden.  
....., den ..... ten ..... 19.....  
(Unterschrift.)

### Quittung. \*)

Umstehender Betrag ist  $\left\{ \begin{array}{l} \text{mir} \\ \text{uns} \end{array} \right\}$  von dem Haupt ..... amt in ..... baar  
gezahlt worden.  
....., den ..... ten ..... 19.....  
(Unterschrift.)

\*) Wer mehr als drei Vergütungsscheine in Anrechnung oder zur Einlösung durch Baarzahlung bringen will, hat die Scheine mit einem Verzeichnisse, zu welchem bei der Hebestelle Vordrucke erhältlich sind, vorzulegen und die Einlösung auf diesem Verzeichnisse zu bestätigen.

### Buchungsvermerke. \*\*)

Der Vergütungsschein ist bei dem ..... amt in ..... am ..... ten ..... 19.....  
abgegeben worden.

Der angerechnete Betrag ist gebucht		in Ausgabe:	
in Einnahme:			
im Brantweinsteuer-Einnahmebuch..... Nr.....		im Hauptjournal..... Nr.....	
im Kreditjournal für 19..... Nr.....		im Hauptmanual..... Seite..... Nr.....	
im Kreditmanual für 19..... Seite..... Konto.....		im Kassenzournal, Abth. II Seite..... Nr.....	

\*\*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Buchungsvorschriften geändert werden.



Direktionsbezirk

## Brauntweinsteuer - Vergütungsscheinbuch.

Rechnungsjahr 19

### Anleitung zum Gebrauche.

Die mit der Feststellung und Ausfertigung der Vergütungsscheine beauftragten Beamten haben für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 13 einzustehen. Die Spalten 14 bis 16 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden der bei der Ausfertigung der Vergütungsscheine nicht mitgewirkt hat.

Des Vergütungs- scheins Ausfer- tigungs-		Des Vergütungsberechtigten		Der Vergütungsschein ist beantragt			Betrag der			
Nr.	Tag.	Name.	Wohnort.	von dem Haupt- amt in	in der Nachweisung Nr.	unter lau- fender Nr.	an		an	
							Mairshottich- steuer		Verbrauchs- abgabe	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Marl	ßf.	Marl	ßf.



Bergütung an Brennsteuer					Die Einlösung des Bergütungs- scheins ist angezeigt			Bemerkungen.			
für ausgeführten Branntwein		für Branntwein zur Essigbereitung		für vollständig denaturirten Branntwein		zusammen (Spalten 8 bis 12)			von dem Haupt- amt in	in der Nachweisung	
Marf	ßf.	Marf	ßf.	Marf	ßf.	Marf	ßf.			für den Monat	unter Nr.
10.		11.		12.		13.		14.	15.	16.	17.





# Verzeichniß

der

## Branntweinsteuer-Vergütungsscheine,

welche bei dem ..... amt in

am ..... ten 19 von ..... in

für Rechnung des ..... in ..... in Anrechnung gebracht  
zur Einlösung durch Baarzahlung vorgelegt

werden.



Laufende Nr.	Behörde, die den Vergütungsschein ausfertigt hat.	Des Vergütungsscheins Ausfertigungs-		Betrag der Vergütung						Für den Fall der Anrechnung auf gestundete Branntweinsteuer.*)			
		Nr.	Tag.	an Reichsbottichsteuer		an Verbrauchsabgabe		an Brennsteuer		zusammen (Spalten 5 bis 7)		Der Vergütungsschein ist nur anrechnungsfähig, wenn der gestundete Betrag fällig wird, frühestens im Monat	Die gestundete Branntweinsteuer ist fällig im Monat
				Marl	Pf.	Marl	Pf.	Marl	Pf.	Marl	Pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.				

(Seite 8 des Musters mit den gleichen Spalten wie Seite 2).

\*) Die Anrechnung auf gestundete Branntweinsteuer ist nur dann zulässig, wenn der in Spalte 9 angegebene Monat kein späterer als der in Spalte 10 bezeichnete ist.

(Seite 4 des Musters.)

### Amtliche Feststellung.

Die Richtigkeit des vorstehenden, nach den Vergütungsscheinen geprüften Verzeichnisses wird bescheinigt und der Gesamtbetrag festgestellt auf Mark ..... Pf.

(Unterschrift.)

### Anrechnungsbestätigung.

Vorstehender Betrag von Mark ..... Pf., in Worten:

ist  $\left\{ \begin{array}{l} \text{mir} \\ \text{uns} \end{array} \right\}$  von dem amt in auf  $\left\{ \begin{array}{l} \text{nicht gestundete} \\ \text{gestundete} \end{array} \right\}$  Braantweinsteuer angerechnet worden.

, den ..... ten ..... 19.....

(Unterschrift.)

### Quittung.

Vorstehender Betrag von Mark ..... Pf., in Worten:

ist  $\left\{ \begin{array}{l} \text{mir} \\ \text{uns} \end{array} \right\}$  von dem Haupt amt in haar gezahlt worden.

, den ..... ten ..... 19.....

(Unterschrift.)

### Buchungsvermerke. \*)

Die zu diesem Verzeichnisse gehörigen Vergütungsscheine sind bei dem amt in am ten 19..... abgegeben worden.

Der angerechnete Betrag ist gebucht

in Einnahme:		in Ausgabe:	
im Braantweinsteuer-Einnahmebuch	Nr. ....	im Hauptjournal	Nr. ....
im Kreditjournal für 19.....	Nr. ....	im Hauptmanual	Seite ..... Nr. ....
im Kreditmanual für 19.....	Seite ..... Konto	im Kassenzournal, Abth. II	Seite ..... Nr. ....
		.....	
		.....	

\*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Buchungsvorschriften geändert werden.



Hauptamtsbezirk *Hanau.*

## **Nachweisung A**

der

in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Branntweinsteuer=  
Bergütungsscheine,  
welche von dem *Königl. Provinzial-Steuer-Direktor in Cassel*  
ausgefertigt worden sind.

**Monat Januar 1901.**

---

### **Anleitung zum Gebrauche.**

1. Die Bergütungsscheine sind nach Rechnungsjahren getrennt und in der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen.
2. Wenn zu einem Direktionsbezirke Gebiete verschiedener Bundesstaaten gehören, so sind die Bergütungsscheine für jeden Bundesstaat getrennt nachzuweisen.



# Vorschriften

über

## die Branntwein-Statistik.

### §. 1.

Die Hebestellen haben bis zum zweiten jedes Monats dem Hauptamt eine Nachweisung einzureichen, welche ersehen läßt, wieviel Hektoliter Alkohol im abgelaufenen Kalendermonat erzeugt, zur steuerfreien Verwendung abgelassen und am Schlusse des Monats in den Lagern und Reinigungsanstalten unter steuerlicher Kontrolle verblieben sind. In der Nachweisung sind außerdem die während des gleichnamigen Rechnungsmonats in den Einnahmebüchern angeschriebenen Verbrauchsabgabenbeträge und die den letzteren entsprechenden Mengen des versteuerten Alkohols anzugeben.

I. Monatliche Nachweisungen.

Das Hauptamt hat aus den Nachweisungen der Hebestellen eine Nachweisung für den Hauptamtsbezirk zu fertigen und diese bis zum fünften des Monats an die Direktivbehörde einzureichen. Letztere hat eine entsprechende Nachweisung für den Direktivbezirk zusammenzustellen und bis zum zehnten des Monats an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

Die Aufstellung sämtlicher Nachweisungen hat nach Muster 1 zu erfolgen.

Muster 1.

### §. 2.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat im Reichsanzeiger monatliche Uebersichten über die erzeugten, versteuerten, steuerfrei abgelassenen und in Lagern und Reinigungsanstalten verbliebenen Alkoholmengen sowie über die mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit ausgeführten Mengen von Branntwein und Branntweinsfabrikaten zu veröffentlichen.

### §. 3.

Die Hauptämter haben für jedes Betriebsjahr Nachweisungen nach den Mustern 2 bis 9 aufzustellen. Die Direktivbehörde hat aus den Aufstellungen der Hauptämter eine Hauptnachweisung für den Direktivbezirk zusammenzustellen und bis zum 20. Dezember mit einem erläuternden Begleitschreiben an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

II. Jährliche Nachweisungen.

Muster 2 bis 9.

### §. 4.

Das Begleitschreiben soll, abgesehen von den etwa erforderlichen Klarstellungen einzelner Angaben in den Nachweisungen, die Verhältnisse des Brennereibetriebs im Allgemeinen behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

- a) Gründe der Zu- oder Abnahme der Branntweinerzeugung, falls eine außerordentliche Verstärkung oder Verminderung der Produktion stattgefunden hat.



- b) Preise und Stärke der Hauptsorten von Trinkbranntwein; Kleinverkaufspreise des vollständig denaturirten Branntweins.
- c) Entwicklung der in Verbindung mit Hefengewinnung betriebenen Brennereien; Menge der gewonnenen Presshefe und deren Preis für 1 Kilogramm bei der Abgabe von den Brennereien; Mengen und Preise sind thunlichst für reine Hefe anzugeben. — Hefenerzeugung ohne Gewinnung von Branntwein.
- d) Voraussichtliche jährliche Branntweinerzeugung der im Betriebsjahre neu entstandenen Verschlußbrennereien.
- e) Zahl und Erzeugung der landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien überhaupt und insbesondere derjenigen, welche ermäßigte Brennsteuer zahlen (§. 43a Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes).

§. 5.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den Nachweisungen der Direktivbehörden und den erläuternden Begleitschreiben Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen. Der Veröffentlichung sind Uebersichten über die Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten sowie Berechnungen über den Zollertrag aus ausländischem Branntwein anzuschließen, welche ebenfalls das Brennereibetriebsjahr umfassen.

Direktivbezirk  
Hauptamtsbezirk  
Steuerhebebezirk

**Muster I.**  
(§. 1 der Vorschriften über die Branntwein-  
Statistik.)

	Einzufenden:		
von den	Hebestellen an das Hauptamt	bis zum 2.	
"	" Hauptämtern an die Direktiv-	} jedes Monats.	
"	behörde		5.
"	Direktivebehörden an das Kai- serliche Statistische Amt		10.

Monat 19 .. .

## Nachweisung

über

## Branntweinerzeugung und Branntweinverbrauch.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. In der Spalte 1 sind die nach den Branntwein-Abnahmebüchern und den Abfindungsbüchern im Laufe des Kalendermonats erzeugten Alkoholmengen einzutragen.
2. In der Spalte 2 sind die Alkoholmengen nachzuweisen, welche nach dem Denaturierungsbuch und dem Branntwein-Verwendungsbuch im Laufe des Kalendermonats denaturirt oder ohne Denaturirung zur steuerfreien Verwendung abgelassen worden sind.
3. In der Spalte 3 sind die mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturirten Alkoholmengen nachzuweisen.
4. In der Spalte 4 sind die nach den Lagerbüchern und den Reinigungsbüchern am Schluß des Kalendermonats in den Lagern und Reinigungsanstalten unter steuerlicher Kontrolle verbliebenen Alkoholmengen einzutragen.
5. In der Spalte 5 sind die Alkoholmengen zu vermerken, welche etwa zur Berichtigung der Angaben in früheren Nachweisungen zu- oder abzusetzen sind.
6. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen.
7. Am Fuße der Nachweisung sind die im abgelaufenen Rechnungsmonat angeschriebenen Gesamtbeträge an Verbrauchsabgabe nach den beiden Steuerfäßen in Uebereinstimmung mit den Einnahmebüchern anzugeben und aus ihnen die versteuerten Alkoholmengen zu berechnen.

In der Nachweisung für den Monat März sind von den unteren Hebestellen den im Rechnungsmonate März angeschriebenen Abgabebeträgen die Beträge zuzurechnen, welche in der Zeit vom 27. bis zum 31. März zur Anschreibung gekommen sind.





Direktivbezirk  
Hauptamtsbezirk

**Muster 2.**  
(§ 3 der Vorschriften über die Branntwein-  
Statistik.)

**Betriebsjahr 19...**

## **Betriebseinrichtung**

der

**vorhandenen Brennereien.**

---

### **Anleitung zum Gebrauche.**

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 20. Dezember einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.
2. Unter der Linie ist anzugeben, wie viele von den aufgeführten Brennereien außer vom Brennereibesitzer auch von anderen Personen (Materialbesitzern) benutzt worden sind.
3. In der Spalte 16 ist die Zahl der Wanderbrennereien (B. D. S. 328) zu vermerken.

A. Zahl der am Schlusse des Betriebsjahrs vorhanden gewesenen Brennereien.			B. Zahl der im Betriebe gewesenen Brennereien, a) durch einmaligen Abtrieb:					
			und zwar		zusammen.	darunter Brennereien		
Beschluß- brennereien.	Ab- findungs- brennereien.	zu- sammen.*)	Branntwein von 80 Gewichts- prozent und mehr.	Branntwein von weniger als 80 Gewichts- prozent.			mit kontinuir- lichem Brenn- geräthe.	mit anderem Brenn- geräth und Dampf- einleitung in die Blase.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

\*) Von der Gesamtzahl der vorhandenen Brennereien waren im Laufe des Betriebsjahrs neu entstanden:

Zahl: ; darunter

Beschlußbrennereien:

Abfindungsbrennereien:

welche Branntwein erzeugt haben b) durch wiederholten Abtrieb:			C. Zahl der Brennereien, in welchen am Schlusse des Betriebsjahrs aufgestellt waren amtliche			Bemerkungen.
im Ganzen.	darunter Brennereien		Sammel- gefäße.	Alkohol- messer.	Probe- nehmer.	
	mit Dampf- einleitung in die Blase.	mit einem besonderen Wien- geräthe.				13.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.



Direktionsbezirk  
Hauptamtsbezirk

**Muster 3.**  
(§. 3 der Vorschriften über die Branntwein-  
Statistik.)

**Betriebsjahr 19.....**

Die im Betriebe gewesenen Brennereien nach Menge und Art des erzeugten Branntweins, nach den zur Anwendung gekommenen Steuerarten und Steuererhebungsformen und nach den Kontingentsmengen.

**Anleitung zum Gebrauche.**

1. Die von den Hauptämtern vorzuliegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 20. Dezember einzuschickende auf den ganzen Direktionsbezirk zu beziehen.
2. Brennereien, die aus verschiedenen Stoffen Branntwein erzeugt haben, sind in der Spalte für den Stoff nachzuweisen, aus welchem die größere Alkoholmenge erzeugt worden ist.
3. Als Abfindungsbrennereien sind nur die Brennereien nachzuweisen, welche während des ganzen Betriebsjahrs der Abfindung unterworfen waren.
4. Als Hefenbrennereien sind alle in Verbindung mit Hefengewinnung betriebenen Brennereien aufzuführen, auch die, in welchen nur während eines Theiles des Betriebsjahrs Hefe gewonnen worden ist.
5. Als Erzeugung zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz sind auch die Alkoholmengen zu behandeln, welche auf das Kontingent der Brennereien angeschrieben, aber unter Inanspruchnahme von Kontingentscheinen zum höheren Verbrauchsabgabensatz abgefertigt worden sind.
6. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als volles Hektoliter anzunehmen.

**I. Die im Betriebe gewesenen Brennereien nach Menge und Art des erzeugten Branntweins sowie nach den zur Anwendung gekommenen Steuerarten und Steuererhebungsformen.**

An Alkohol haben erzeugt:	Landwirthschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus		Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus				Materialbrennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus			Brennereien überhaupt.	Darunter		
	Kar- toffeln.	Ge- treide.	Kar- toffeln.	Ge- treide.	Me- lasse.	andere Stoffen.	Trau- ben- wein.	Braue- rei- ab- fällen.	anderen Stoffen.		Ab- fin- dungs- bren- nerei- en.	Hefen- brennereien	
												Land- wirth- schaft- liche.	ge- werb- liche.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Bis 0,5 hl . . . . .													
über 0,5 hl bis 1 hl . .													
= 1 = = 2 = . .													
= 2 = = 3 = . .													
= 3 = = 5 = . .													
= 5 = = 10 = . .													
= 10 = = 25 = . .													
= 25 = = 50 = . .													
= 50 = = 75 = . .													
= 75 = = 100 = . .													
= 100 = = 150 = . .													
= 150 = = 200 = . .													
= 200 = = 300 = . .													
= 300 = = 400 = . .													
= 400 = = 600 = . .													
= 600 = = 800 = . .													
= 800 = = 1000 = . .													
u. f. w.													
(bis 3000 hl in Stufen von 200 zu 200, über 3000 hl in Stufen von 1000 hl).													
Gesamtzahl der im Betriebe gewesenen Brennereien . .													
darunter:													
Abfindungsbrennereien . .													
Brennereien, die an Stelle der Maijbottichsteuer den Zuschlag zur Ver- brauchsabgabe entrich- tet haben . . . . .													



**2. Erzeugter Branntwein und Kontingentsmengen.**

Landwirth- schaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus		Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus				Material- brennereien, die Brannt- wein erzeugt haben haupt- sächlich aus			Brennereien überhaupt.	Darunter		
Kartoffeln.	Getreide.	Kar- toffeln.	Getreide.	Melasse.	anderen Stoffen.	Trau- benwein.	Brau- ereiab- fällen.	anderen Stoffen.		Ab- sindungs- brenne- reien.	Land- wirth- schaft- liche.	ge- werb- liche.
Hektoliter Alkohol.												
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

**A. Gesammtzeugung.\*)**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**B. Erzeugung der besonders kontingentirten Brennereien.**

1. Zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2. Zum höheren Verbrauchsabgabensatz.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**C. Erzeugung der Brennereien, denen ohne Zuweisung eines besonderen Kontingents gestattet war, bis zu 10 Hektoliter Alkohol zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz herzustellen.**

1. Zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2. Zum höheren Verbrauchsabgabensatz.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**D. Erzeugung der am Kontingente nicht theilhaftigen Brennereien.**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**E. Kontingent der unter B bezeichneten Brennereien.**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

\*) Von der unter A nachgewiesenen Gesammtzeugung sind Seitens derjenigen Materialbesitzer, welche eigene Brennvorrichtungen nicht besaßen, sondern ihr Material in der Brennerei eines Anderen verarbeiteten oder für ihre eigene Rechnung verarbeiten ließen, hergestellt worden ..... Hektoliter Alkohol.

Gesammtzahl dieser Materialbesitzer ..... ; von diesen haben hergestellt:

bis 5 Liter Alkohol,				über 40 bis 50 Liter Alkohol,			
über 5	= 10	"	" /	.....	über 40	bis 50	Liter Alkohol,
" 10	= 20	"	" /	.....	" 50	" 100	" " /
" 20	= 30	"	" /	.....	" 100	" 500	" " /
" 30	= 40	"	" /	.....	" 500	" 1000	" " /
" 30	= 40	"	" /	.....	" 1000	"	" " /





Direktivbezirk.....  
Hauptamtsbezirk.....

**Muster 4.**  
(§. 3 der Vorschriften über die  
Branntwein-Statistik.)

**Betriebsjahr 19.....**

## Menge

der

**zur Branntweinerzeugung verwendeten Stoffe.**

---

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 20. Dezember einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.
2. Sämmtliche Mengen sind in vollen Hektolitern (Doppelzentnern) anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter (Kilogramm) sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter (Kilogramm) und darüber sind als ein volles Hektoliter (Doppelzentner) anzunehmen.
3. In den Spalten 2 bis 5 sind auch die Getreidemengen zu berücksichtigen, welche als Malz verwendet sind.
4. Die in den Spalten 6 und 27 aufgeführten Stoffe sind am Fuße der Seite 2 einzeln unter Angabe der bearbeiteten Mengen zu bezeichnen.

Kartoffeln	Roggen	Gerste	Mais und Dari	Anderes Getreide	Anderer mehlige Stoffe	Melasse	Rüben und Rübensaft	Kirschen
Doppelpentner.	Doppelpentner.	Doppelpentner.	Doppelpentner.	Doppelpentner.	Doppelpentner.	Doppelpentner.	Doppelpentner.	Hektoliter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Zweifelhgen	Sonstiges Steinobst	Kernobst	Ab- gefallenes Kernobst (Fallobst) und Kernobst- treber	Sonstige Beeren- früchte	Wein- beeren	Flüssige Trauben- weinhese	Gepresste Trauben- weinhese und Obstwein- hese	Nicht gewässerte Wein- treber
Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Gewässerte Weintreber	Enzian- und sonstige Wurzeln	Brauerei abfälle	Um- geschlagenes Bier, Tropfbier und sonstige Bier- rückstände	Hefen- brühe	Trauben- wein	Obstwein	Korinthen und Rosinen	Anderer nichtmehlige Stoffe
Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.
19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Direktivbezirk .....

Hauptamtsbezirk .....

**Muster 5.**

(§. 3 der Vorschriften über die Branntwein-  
Steuer.)

**Betriebsjahr 19.....**

**Bemaischter Bottichraum und Alkoholausbeute in den Maischbottich-  
steuer entrichtenden Brennereien.**

**Anleitung zum Gebrauche.**

1. Die von den Hauptämtern vorzuliegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 20. Dezember einzuwendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.
2. Brennereien, welche während des Betriebsjahrs verschiedenen Maischbottichsteuersätzen unterlegen haben, sind bei demjenigen Steuersatz unterzubringen, welcher am längsten angewendet worden ist.
3. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen.

Von den im Be- triebe gewesenen <b>landwirtschaft-</b> <b>lichen Brennerien,</b> die Branntwein er- zeugt haben haupt- sächlich aus	haben die Maischbottichsteuer entrichtet											
	zum vollen Saße.			zu $\frac{9}{10}$ des vollen Saßes.			zu $\frac{8}{10}$ des vollen Saßes.			zu $\frac{6}{10}$ des vollen Saßes.		
	Zahl der Brenne- reien.	Be- maischter Bottich- raum.	Aus- beute an Al- kohol.	Zahl der Brenne- reien.	Be- maischter Bottich- raum.	Aus- beute an Al- kohol.	Zahl der Brenne- reien.	Be- maischter Bottich- raum.	Aus- beute an Al- kohol.	Zahl der Brenne- reien.	Be- maischter Bottich- raum.	Aus- beute an Al- kohol.
	Hektoliter.			Hektoliter.			Hektoliter.			Hektoliter.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
a. Kartoffeln . .												
b. Getreide . . .												



Direktivbezirk .....  
Hauptamtsbezirk

**Muster 6.**  
(§. 3 der Vorschriften über die Branntwein-  
Statistik.)

**Betriebsjahr 19**

## **Erhobene und vergütete Branntweinsteuer.**

### **Anleitung zum Gebrauche.**

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 20. Dezember einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.
2. In den Spalten A 1 bis 5, B 1 bis 3 und 10 bis 16 sowie C 1 bis 17 sind die Einnahmen nach den Einnahmebüchern, einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w., in den Spalten A 6, B 4 und 5 sowie C 18 sind die im Laufe des Betriebsjahrs wirklich gezahlten Steuervergütungen bezw. die Beträge der auf zu entrichtende Branntweinsteuer in Anrechnung gekommenen Vergütungsscheine und Kontingentscheine anzugeben in Uebereinstimmung mit den vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten.
3. Die nachrichtlichen Angaben in den Spalten A 8, B 8 und 9 sowie C 20 müssen gleichfalls mit den entsprechenden Angaben in den vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten übereinstimmen; die Ausfüllung dieser Spalten erfolgt durch die Direktivbehörde.
4. Alle Beträge sind in vollen Mark anzugeben. Ueberschießende Beträge von weniger als 50 Pf. sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Pf. und darüber sind als volle Mark zu rechnen.

**A. Maischbottichsteuer.**

An Maischbottichsteuer wurden erhoben					Hiervon ab die Rückvergütung der Maischbottichsteuer Marf.	Bleibt Reinertrag an Maischbottichsteuer Marf.	Nachrichtlich: Nach den im Laufe des Betriebsjahrs ausgefertigten Vergütungsscheinen beträgt die Rückvergütung der Maischbottichsteuer Marf.
zum vollen Satze Marf.	zu <sup>9</sup> / <sub>10</sub> des vollen Satzes Marf.	zu <sup>8</sup> / <sub>10</sub> des vollen Satzes Marf.	zu <sup>6</sup> / <sub>10</sub> des vollen Satzes Marf.	zusammen Marf.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

**B. Verbrauchsabgabe und Zuschlag.**

An Verbrauchsabgabe wurden erhoben			Hiervon ab			Bleibt Reinertrag an Verbrauchsabgabe (Spalte 3 abzüglich Spalte 6) Marf.	Nachrichtlich:	
zum Satze von 0,50 Marf. Marf.	0,70 Marf. Marf.	überhaupt Marf.	die Rückvergütung der Verbrauchsabgabe Marf.	der Betrag der in Anrechnung gekommenen Kontingentscheine Marf.	zusammen Spalten 4 und 5 Marf.		Nach den im Laufe des Betriebsjahrs ausgefertigten Vergütungsscheinen beträgt die Rückvergütung der Verbrauchsabgabe Marf.	Kontingentscheine wurden ausgefertigt über Marf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

An Zuschlag zur Verbrauchsabgabe wurden erhoben						Reinertrag an Verbrauchsabgabe und Zuschlag (Spalten 7 und 16) Marf.	Bemerkungen.	
0,08 Marf. Marf.	0,12 Marf. Marf.	0,14 Marf. Marf.	0,16 Marf. Marf.	0,18 Marf. Marf.	0,20 Marf. Marf.			überhaupt Marf.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.



**C. Brennsteuer.**

An allgemeiner Brennsteuer wurden erhoben zum Satze von											
0,50 Mark	1 Mark	1,50 Mark	2 Mark	2,50 Mark	3 Mark	3,50 Mark	4 Mark	4,50 Mark	5 Mark	5,50 Mark	6 Mark
für das Hektoliter Alkohol											
Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
a) zum vollen Satze:											
b) bis zu $\frac{3}{4}$ des vollen Satzes (landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien):											

An besonderer Brennsteuer wurden erhoben				Summe der erhobenen Brennsteuer	Hiervon ab die Brenn- steuer- ver- gütung	Bleibt Ueberschuß an Brennsteuer	Nachrichtlich: Nach den im Laufe des Betriebsjahrs ausgefertigten Bergütungsscheinen beträgt die Brenn- steuervergütung
für den Sommerbetrieb in land- wirtschaftlichen Brennereien zum Satze von			bei Verarbeitung von Melasse, Rüben oder Rübensaft zum Satze von 15 Mark				
1 Mark	2 Mark	3 Mark	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
für das Hektoliter Alkohol							

**D. Zusammenstellung der Einnahme.**

Reinertrag an Maischbottich- steuer (A Spalte 7)	Reinertrag an Verbrauchsabgabe und Zuschlag (B Spalte 17)	Ueberschuß an Brennsteuer (C Spalte 19)	Im Ganzen (Summe der Spalten 1 bis 3)	Dazu Uebergangs- abgabe für Branntwein aus Luxemburg	Ueberhaupt (Spalten 4 und 5)
Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.





Direktivbezirk ...  
Hauptamtsbezirk

**Muster 7.**  
(§. 3 der Vorschriften über die Branntwein-  
Statistik.)

**Betriebsjahr 19**

## **B e l a s t u n g**

der

## **Brennereien durch die Brennsteuer.**

### **Anleitung zum Gebrauche.**

1. Die von den Hauptämtern vorzuliegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 20. Dezember einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.
2. Als Hefenbrennereien sind alle in Verbindung mit Hefengewinnung betriebenen Brennereien aufzuführen, auch die, in welchen nur während eines Theiles des Betriebsjahrs Hefe gewonnen worden ist.
3. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen.

**1. Allgemeine Brennsteuer.**

An allgemeiner Brennsteuer hatten — durchschnittlich auf 1 Hektoliter ihrer Jahreserzeugung berechnet — zu zahlen:	Landwirtschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus				Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus								Material-Brennereien	
	Kartoffeln		Getreide		Kartoffeln		Getreide		Melasse		anderen Stoffen		Zahl	mit einer Jahreserzeugung von
	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
nichts . . . . .														
darunter Eisenbrennereien weniger als 0,50 M. . . . .														
darunter Eisenbrennereien 0,50 M. bis unter 1 M. . . . .														
darunter Eisenbrennereien 1 M. bis unter 1,50 M. . . . .														
darunter Eisenbrennereien 1,50 M. bis unter 2 M. . . . .														
darunter Eisenbrennereien 2 M. bis unter 2,50 M. . . . .														
darunter Eisenbrennereien 2,50 M. bis unter 3 M. . . . .														
darunter Eisenbrennereien 3 M. bis unter 3,50 M. . . . .														
darunter Eisenbrennereien 3,50 M. bis unter 4 M. . . . .														
darunter Eisenbrennereien 4 M. bis unter 4,50 M. . . . .														
darunter Eisenbrennereien 4,50 M. bis unter 5 M. . . . .														
darunter Eisenbrennereien 5 M. bis unter 5,50 M. . . . .														
darunter Eisenbrennereien 5,50 M. und mehr . . . . .														
darunter Eisenbrennereien														

**2. Besondere Brennsteuer für den Sommerbetrieb hatten zu zahlen:**

Für die Zeit vom	Landwirtschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus			
	Zahl	Kartoffeln für eine Menge von hl M.	Zahl	Getreide für eine Menge von hl M.
16. bis 30. Juni . . . . .				
1. bis 31. Juli . . . . .				
1. bis 31. August . . . . .				
1. bis 15. September . . . . .				
16. September bis 15. Juni bei einer Betriebsdauer von mehr als 259 Tagen				

**3. Besondere Brennsteuer bei Verarbeitung von Melasse, Rüben oder Rübensaft hatten zu zahlen:**

..... Brennereien für eine Menge von ..... Hektoliter Alkohol.



Direktivbezirk  
Hauptamtsbezirk

**Muster 8.**  
(§. 3 der Vorschriften über die Branntwein-  
Statistik.)

**Betriebsjahr 19..**

## **Steuerfreie Verwendung von Branntwein.**

### **Anleitung zum Gebrauche.**

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 20. Dezember einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.
2. Falls unvollständig denaturirter Branntwein zu anderen als den in der Spalte 3 vorgesehenen Verwendungszwecken abgelassen worden ist (Wfr. O. §. 4 unter a), sind diese Zwecke unter Angabe der betreffenden Alkoholmengen unter den Ziffern 20 bis 23 zu bezeichnen.
3. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen.



Direktionsbezirk .....  
Hauptamtsbezirk

**Muster 9.**  
(§. 3 der Vorschriften über die Branntwein-  
Statistik.)

**Betriebsjahr 19**

## Lagerung und Reinigung von Branntwein unter steuerlicher Kontrolle.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 20. Dezember einzusendende auf den ganzen Direktionsbezirk zu beziehen.
2. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Aufschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen.

Es sind vorhanden gewesen:	Zahl.	In den in Spalten 1 und 2 aufgeführten Lagern und Reinigungsanstalten betrug				Von den Abgängen in Spalte 5 entfallen auf steuerfrei abgeschriebenene Fehlmengen
		der buchmäßige Bestand am Anfange des Betriebsjahrs	der Zugang im Laufe des Betriebsjahrs (Aufschreibung)	der Abgang im Laufe des Betriebsjahrs (Abfchreibung)	der buchmäßige Bestand am Schlusse des Betriebsjahrs	
Hektoliter Alkohol.						
1	2.	3	4.	5	6.	7
a) Branntweinlager . . . . .						
darunter Lager in öffentlichen Niederlagen . . . . .						
b) Branntwein-Reinigungsanstalten						

In Ausfuhrslagern (Wfr. D. §. 58) sind vorhanden gewesen: .....

In diese Lager sind im Laufe des Betriebsjahrs aufgenommen: .....

Hektoliter Alkohol.

